AMTS-BLATT DER REGIERUNG IN BRESLAU: 1829

Breslau (Regierungsbezirk)

Amts blatt

829

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1829.

Zwanzigster Band.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben,

so wie auch der übrigen

obern Provinzial-Behörden, als:

des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Ober-Landes-Gerichts, imgleichen des Königl. Ober-Berg-Amts, der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Königl. Intendanturen des 5ten u. 6ten Armee-Corps, des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats für Schlesien, des Königl. Ober-Post-Amts u. s. w.

Breslau,
gedruckt bei Graß, Barth und Comp.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Stück I.

Breslau, den 7. Januar 1829.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht unterm 6ten November 1825 den Herrn Landgrafen Victor Amadäus zu Hessen-Rothenburg Durchlaucht als Besitzer des Mediatherzogthums Ratibor, so wie den künftigen Besitzern dieses Herzogthums aus der männlichen Descendenz des Landgräflichen Hauses Hessen-Rothenburg, eine Virilstimme im Stande der Fürsten und Standesherren auf dem Provinzial-landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz zu verleihen.

Dem an mich ergangenen höchsten Auftrag zu Folge bringe ich diese allergnädigste Verleihung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 28. December 1828.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 1. Wegen des öffentlichen Ausspielens von Waaren durch Würfel.

Unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 16. April und 7. Mai 1817 (Amtsblatt Stück XVII. No. 102 S. 176 und Stück XIX. No. 117. S. 214.) haben bereits die Bestimmungen gegeben, mit welchen Waaren-Gegenständen das Würfelspiel auf Mes-

Digitized by Google

sen und Jahrmärkten, auf Schützen-Plätzen, und ähnlichen Volksfesten, statt finden darf, und von den Lokalbehörden erlaubt werden kann. Die letztern müssen sich jedoch in jedem einzelnen Falle davon überzeugen, daß mit richtigen Würfeln gespielt und dabei überhaupt jeder Betrug vermieden wird.

Da durch die steigende Zahl der Würfel, deren sich die Inhaber von sogenannten Glücksbuden bedienen, die Wahrscheinlichkeit zu dem Gewinn zu gelangen, sich ganz unverhältnißmäßig vermindert und zuletzt fast ganz vereitelt wird; so werden die Ortsbehörden hiermit annoch angewiesen, dahin zu sehen, daß künftig nur mit 3 Würfeln gespielt wird.

I. III. Decbr. 332. Breslau, den 30. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 2. Erinnerung der frühern Anordnungen, wegen Vertilgung der Kieferraupen.

Es ist gegenwärtig zur Vertilgung der in vielen Waldungen vorhandenen Kieferraupen die günstigste Jahreszeit. Die Königl. landräthl. Aemter unsers Regierungs-Bereichs, werden mit Bezugnahme auf unsere diesfalsigen Verfügungen vom 4. August 1810, vom 3. und 22. December 1814, so wie vom 9. März 1827, und 1. October d. J. mit der Aufforderung hierauf aufmerksam gemacht: in den von Kieferraupen befallenen Waldungen Ihres Verwaltungs-Kreises, sofort mit den vorgeschriebenen Vertilgungsmaasregeln, auf das Thätigste vorzugehen.

III. II. Decbr. c. 541. Breslau den 30. December 1828.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

No. 3. Wegen Einziehung der Laudemien und anderer Dominial-Gefälle bei Besitzveränderungen.

Durch die Bekanntmachungen des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 13. September und vom 1. November d. J.

(diesjähriges Amts-Blatt Seite 256 und 304.)

sind die Untergerichte angewiesen worden, sich der Einziehung der Laudemien, Markgroschen und Zählgelder, überhaupt der bei Besitzveränderungen vorkommenden Dominial-Gefälle, auch rücksichtlich der bisher für die Königl. Salarien-Kassen zum Ansatz zu bringen gewesenen Antheile, vom 1. Januar 1829. ab gänzlich zu enthalten, und diese Einziehung den betreffenden Königl. Regierungen zu überlassen.

Nach einer später erfolgten Vereinigung der Königl. hohen Ministerien der Finanzen und der Justiz soll jedoch diese Anordnung nun erst mit dem Jahre 1831 in Wirksamkeit treten, und es wird daher hiermit den sämmtlichen Domainen-Aemtern und Rent-Aemtern unsers Bezirks hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß es bis zum Ende des Jahres 1830 bei dem bisherigen Verhältniß verbleibt, und mithin der Antheil an Dominial-Gefällen, welcher zeither verfassungsmäßig von einigen Gerichten präcipirt worden, einstweilen und bis zum 1. Januar 1831 nicht zur Dominial-Kasse

Digitized by Google

eingezogen werden kann, sondern nach wie vor von den betreffenden Gerichten zu beziehen ist.

III. VI. 303. Decbr. Breslau den 22. December 1828.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Bekanntmachungen.

Um im nächsten Jahre den Festungsbau zu Posen angemessen fördern zu können, ist noch eine hinreichende Anzahl tüchtiger in ihrer Profession gehörig ausgebildeter Maurergesellen zur Stelle zu schaffen.

Sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter und Magistrate werden demnach angewiesen, den in ihren Kreisen und Städten befindlichen Maurer-Gesellen hiervon Kenntniß zu geben, und außerdem noch zu eröffnen, daß diejenigen, so geneigt sind, sich nach Posen zu verfügen, auf eine mehrjährige Beschäftigung würden rechnen können; daß sie hinsichts ihrer Qualification und Führung mit den Attesten ihrer bisherigen Meister und Ortsbehörden sich zu legitimiren, und bei ihrer Ankunft in Posen bei dem Festungsbau-Director Herrn Hauptmann von Prittwitz und dem Ober-Bürgermeister Tatzler sich zu melden haben, und daß die Anstellung beim Festungs-Bau in Posen nur inländischen Handwerkern, oder doch nur solchen, welche den Nachweis ihres Domicils in den diesseitigen Staaten zu führen vermögen, gestattet werden könne.

Um mit Sicherheit auf diese oder jene Zahl von Maurergesellen rechnen und um einigermaßen ihre Qualification beurtheilen zu können, werden die Königl. Landräthl. Aemter und Magistrate zugleich angewiesen, die sich zum Abgange nach Posen meldenden Individuen ad Protocollum zu vernehmen, eine Liste von denselben anzufertigen, und solche spätestens bis zum 24. Januar 1829. bei uns einzureichen.

A. I. XII. 830. Decbr. Breslau den 28. December 1828.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bewilligung der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen beabsichtigt der Agent des erstgenannten Ministerii, A. Philipsborn in Berlin,

eine General-Uebersicht des täglichen Standes der Geld- und Wechsel-Course, so wie des Courses der in- und ausländischen Staatspapiere, auf den Grund der Börsen-Protocolle, zusammenzustellen und in monatlich abzudruckenden Tabellen herauszugeben.

Dieses Werk soll einen authentischen Nachweiß bilden über die täglichen Börsen-Notirungen, um eine fortwährende generelle und spezielle, glaubwürdige und deutliche

Digitized by Google

Uebersicht der täglichen Geld- und Wechsel-Course, so wie der Course der in- und ausländischen Staats-Papiere zu gewähren, gleichzeitig aber auch das bei dem Ein- und Verkaufe und bei Einziehung der Zinsen zu beobachtende Verfahren an die Hand zu geben. Es soll daher auch von den Königl. Behörden in Geschäften benutzt und als eine öffentliche Urkunde in vorkommenden Fällen betrachtet werden können. Es wird vorzüglich die Börsen von Berlin, Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau und Cöln a. R. in sich fassen, vom Januar 1829 ab in monatlichen Lieferungen erscheinen und mit Erläuterungen und Bemerkungen versehen sein.

Der Pränumerations-Preis für 12 monatliche Lieferungen steht auf 2 Thlr. fest, zahlbar in halbjährigen Raten.

Man kann sich deshalb bei den Königl. Postämtern melden, durch welche portofrei das Werk zu erhalten ist.

Auch ist pro 1828 diese Uebersicht gleichzeitig zu erhalten für den Preis von ebenfalls 2 Thlr.

Bei der Gemeinnützigkeit des Unternehmens wird dieses Werk hiemit zur Anschaffung und Debits-Beförderung empfohlen.

Plen. Decbr. 213 u. 214. Breslau den 27. December 1828.

Königliche Regierung.

Aufforderung.

Zum Retablissement der abgebrannten evangelischen Kirche und Pfarrgebäude in dem Flecken Mühlbock, Schwiebusser Kreises, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O., ist Behufs Unterstützung der sehr armen, wegen des Wiederaufbaues ihrer bei diesem Brande eingeäscherten eigenen Wohnungen, noch hart bedrängten Gemeinde, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte höhern Orts bewilligt worden.

Es werden daher in Folge des Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Excellenz vom 23sten d. Mts. die sämmtlichen Königl. Landräthlichen Aemter und Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt aufgefordert, wegen Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Beträge binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse, an die solche mit einem Sortenzettel einzusenden sind, beisammen sein können. Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder an die benannte Kasse und deren Betrage erwarten wir von jeder Einsendungs-Behörde, unter Beifügung eines Sortenzettels Anzeige.

Die Magistrate sämmtlicher Städte unsers Departements, ausschließlich des hiesigen, werden auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12ten Juli 1820, Stück XXVIII.

Digitized by Google

d. 52. wegen Einsendung der eingehenden Haus-Collectengelder an die betreffenden Kreis-Kassen verwiesen.

A. II. I. Decbr. 393. Breslau den 24. December 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 1. Die Verrechnung der Dominial-Gefälle betreffend.

Da nach einem Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 11. December d. J. wegen fernerweiter Erhebung der Dominial-Gefälle bei den Königl. Untergerichten, welches wörtlich lautet:

Auf die Berichte des Königl. Ober-Landes-Gerichts resp. vom 13. u. 26. Septbr. d. J. hat der Justiz-Minister mit dem Königl. Finanz-Ministerio, besage des abschriftlich beiligenden Schreibens vom 30. v. M. sich dahin geeinigt: daß die Ausführung der Bestimmung,

die bisher von den Gerichten eingezogenen und bei den Sporteln verrechneten Dominial-Gefälle der Regierung zu überlassen,

bis zum 1. Januar 1831 ausgesetzt bleiben soll.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat hiervon die betreffenden Gerichte in Kenntniß zu setzen, und sie anzuweisen, bei Aufstellung der Fractions-Berechnungen von den Sporteln, behufs der Regulirung neuer Klassen-Etats die Einnahme der Gerichte aus den Dominial-Gefällen von der Sportel-Einnahme zu trennen, und daß dies geschehen sei unter Bemerkung des Betrags der Dominial-Gefälle in den Fraktions-Berechnungen anzuführen. Berlin den 11. December 1828.

Der Justiz-Minister
Graf Danckelmann.

die Ausführung der Bestimmung

die bisher von den Gerichten eingezogenen und bei den Sporteln verrechneten Dominial-Gefälle der Regierung zu überlassen,

bis zum 1. Januar 1831 ausgesetzt bleiben soll, so machen wir dies den betreffenden Königl. Untergerichten unsers Departements, unter Aufhebung unsrer frühern Bekanntmachungen vom 11. August 13. September und 1. November d. J. mit der Anweisung bekannt, die Einnahme an Dominial-Gefällen von der gewöhnlichen Sportel-Einnahme zu trennen, und bei Regulirung des künftigen Etats diese verschiedenen Einnahmen in den einzureichenden Sportel-Fractions-Berechnungen besonders aufzuführen.

Breslau den 31. December 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

No. 2. Die Ausleihung von Kirchen-Capitalien betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung vom 25. Mai 1825:

Den Untergerichten und Notarien des Departements werden auf den Antr hiesigen Königl. Regierung die Vorschriften der §. 637.—644. Tit. 11. T des A. L. R. die Ausleihung von Kirchen-Kapitalien betreffend, hierdurch i innerung gebracht. Es haben sich dieselben der Aufnahme von Schuld- und pfändungs- oder Cessions-Instrumenten für die Kirchen-Aerarien zu enth so lange die Genehmigung der kirchlichen Obern jenen Vorschriften gemäß beigebracht ist, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung und eigener Verant lichkeit.

Breslau den 25. Mai 1825.

wird hierdurch erneuert.

Breslau den 9. December 1828.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nachdem die Jurisdiction über die Gemeinde Zedlitz Schweidnitzschen Kre vom 1. Januar 1829 an von dem Land- und Stadt-Gericht zu Schweidnitz auf Land- und Stadt-Gericht in Striegau übertragen worden; so wird solches hiermi Jedermanns, besonders aber der Gerichts-Einsassen Kenntniß gebracht.

Breslau den 13. December 1828.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Es ist für die bereits fertig gewordene Chaussee-Strecke zwischen Hab schwerdt und Mittelwalde in dem Dorfe Wölfelsdorf eine Chaussee-Hel stelle errichtet, und derselben die Befugniß zur Erhebung eines einmeiligen Wegeg des nach den Sätzen des Tarifs vom 28sten April c. vor- und rückwärts, angehe vom 1sten Januar 1829, beigelegt, auch bestimmt worden:

daß alle diejenigen, welche den Wasserfall in Wölfelsdorf besuchen; wie diejenigen, welche aus dem obern Theil dieses Dorfes mit Berührun der gedachten Hebestelle nach Habelschwerdt fahren, nur einmal da Wegegeld überhaupt für eine Meile entrichten dürfen.

Breslau den 27. December 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück II.

Breslau, den 14. Januar 1829.

Bekanntmachungen.

Am 23sten December d. J. als an dem Sterbetage der hieselbst verstorbenen Bäcker-Wittwe, Frau Maria Eleonora Günther gebornen Roßbach, sind die dießjährigen Zinsen des von Derselben für die im letztern Kriege verstümmelten Invaliden ausgesetzten Legats an nachbenannte Invaliden in dankbarem Andenken an die Wohlselige vertheilt worden, als:

1)	an den Invaliden	Joseph Gräbsch aus Strachau	= =	5 Rtlr.
2)	— — —	Heinrich Fellbrig zu Oels	= = =	5 —
3)	— — —	Christian Krecka zu Namslau	= =	5 —
4)	— — —	George Kuntke zu Trebnitz	= = =	3 —
5)	— — —	Friedrich Vetter zu Guhrau	= =	5 —
6)	— — —	Johann Goy zu Creutzburg	= = =	5 —
7)	— — —	Joseph Vogt aus Grochau	= = =	5 —
8)	— — —	Anton Weigelt aus Schönwalde	=	5 —
9)	— — —	Johann Franz zu Wartenberg	= =	3 —
10)	— — —	Joseph Hauptmann in Breslau	=	2 —
11)	— — —	Martin Weinert desgl.	=	2 —
		Summa mit		45 Rtlr.

Breslau den 31. December 1828.

Der Curator der Güntherschen Stiftung
von Merckel.

Digitized by Google

Vermöge Rescripts des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15ten December v. J., verbleiben der bisherige Herr Director und die übrigen Herren Mitglieder der hiesigen Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission auch pro 1829 in ihren Functionen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 8. Januar 1829.

Der Königl. wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Abwesenheit und im Auftrage Sr. Excellenz
Fr. v. Kottwitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 4. Betreffend unbeschlagene, noch nicht ausgetrocknete Hohlmaaße.

Es ist vorgekommen, daß unbeschlagene und noch nicht ausgetrocknete Hohlmaaße geeicht worden.

Dies ist den bestehenden Vorschriften in §. §. 54, 55 und 56 der Instruction vom 10. März 1817, im Amtsblatt pro 1819 Seite 89 und 90 gänzlich entgegen.

Es werden daher die Special-Eichämter hierauf aufmerksam gemacht, und wird denselben, unter Hinweisung auf die Instruction, die wirkliche Eichung und Stempelung unausgetrockneter und unbeschlagener hölzerner Hohlmaaße bei einer Strafe von 5 Rtlr. für jeden Contraventions-Fall hiermit untersagt.

Die Polizei-Behörden und Magistrate haben hierauf genau zu achten, und bleiben deshalb verantwortlich.

A. I. III. 304. Decbr. pr. Breslau den 6. Januar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 5. Wegen sicherer Bewirkung der Rücklieferung nicht angenommener Briefe an deren Absender.

Wegen Ermittlung der Absender solcher Briefe, die von den Königl. Postanstalten als unbestellbar zurückgesandt werden, ist von Seiten des Königl. General-Postmeisters Herr von Nagler an sämmtliche Postanstalten unterm 17. October d. J. eine Circular-Instruction erlassen worden.

Nach derselben §. 2 soll die vorgeschriebene Nachweisung der Retour-Briefe, unter Beifügung der letztern, unmittelbar nach Ablauf eines Tertials oder monatlich, der betreffenden Orts-Polizei-Behörde mit dem Ersuchen übersandt werden, die Angaben des Briefträgers in Colonne 7 der quäst. Nachweisung einer Prüfung zu unterwerfen, und diese Nachweisung in der Rubrik No. 8. nach Befinden, entweder zu berichtigen, oder zu bestätigen.

Digitized by Google

Auch muß, nach §. 4 ibid. bei Retour-Briefen die aus Dörfern ꝛc. abgesandt sind, und deren Bestellung nicht zu bewirken gewesen, der Grund der Nichtbestellung von dem Schulzen oder der sonstigen Ortsbehörde, entweder besonders oder aber auf der Rückseite des Briefes, bescheinigt werden. Dies haben die betreffenden Behörden gehörig zu beachten.

A. I. VII. 760. Decbr. Breslau den 15. December 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

In Bezug auf unsere Aufforderung vom 9ten April 1822 werden die in unserm Geschäfts-Bezirk sich aufhaltenden recipirten Feldmesser und Bau-Conducteure aus höherer Veranlassung daran erinnert: im Laufe dieses Monats ein Personal-Verzeichniß bei uns einzureichen, welches nachweiset:

1. den Vor- und Zunamen,
2. den Geburtsort,
3. das Geburtsjahr,
4. den Wohnort,
5. den Tag des Prüfungs-Attestes,
   a) als Feldmesser,
   b) als Baumeister,
6. die Beschäftigung im abgelaufenen Jahre,
7. die Behörde und den Tag, bei welcher und an welchem der Diensteid abgelegt worden.

Wer dieser Aufforderung nicht pünktlich am Schlusse jeden Jahres nachkommt, hat zu gewärtigen, bei vorkommenden Aufträgen und Anstellungen übergangen zu werden.

I. VIII. Decbr. 128. Breslau den 5. Januar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung.

Die evangelische Gemeinde Seitendorf, Waldenburger Kreises, hat durch einen aus eigener Bereitwilligkeit ausgeführten Reparatur-Bau das dortige Schulhaus, in einen dem Erforderniß dergestalt entsprechenden guten Zustand versetzt, daß nunmehr

Digitized by Google

daſſelbe nicht allein ein ſehr geräumiges hohes und helles Lehrgelaß, ſondern auch eine ſehr freundliche Wohnung nebſt ſonſtigem Beigelaß für den Lehrer in ſich vereinigt.

Wir bringen ſolches, beifällig anerkennend, hiermit öffentlich in Erwähnung.

II. IV. 225. Decbr. Breslau den 29. December 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

Perſonalia.

Der Graf von Pfeil auf Nieder-Diersdorf und der Herr von Aulock auf Pangel, als Kreis-Deputirte des Nimptſchen Kreiſes beſtätigt.

Der Gutsbeſitzer von Schiller auf Klein-Tſchunkawe zum Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius, Militſcher Kreiſes.

Der Bürgermeiſter Weidinger zu Reichenbach auf anderweitige 12 Jahre beſtätigt, ſo wie der unbeſoldete Rathmann Gerber ebendaſelbſt auf anderweitige 6 Jahre.

Der Wundarzt Laaß zu Silberberg zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt.

Der Exconventual des aufgelöſten Stifts Camenz, jetziger Kaplan Schalich zu Wartha, zum Pfarrer in Heinrichswalde, Frankenſteiner Kreiſes.

Der invalide Jäger und Waldwärter Bradwe, zum Unterförſter des Wald-Diſtrikts Kanigura, Forſt-Inſpection Peiſterwitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück III.

Breslau, den 21. Januar 1829.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das Ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nummer 1167. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22sten Novbr. v. J. die in den Provinzen, worin zur Zeit noch die französische Gesetzgebung Anwendung findet, zu den Heiraths-Acten beizubringenden Notorietäts-Acten betreffend; und

— 1168. Die Kreis-Ordnung für das Großherzogthum Posen; vom 20sten Decbr. v. J.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 6. Wegen Einstellung der bisherigen Geleits-Zollerhebung im Fürstenthum Oels.

Da zufolge des Rescripts der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. December 1828 auf den Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1818 die bisherige Binnen-Zoll-Erhebung in dem Fürstenthum Oels, an allen Hebestellen und namentlich bei den Hauptzollstätten in Oels, Bernstadt, Hundsfeld, Hünern, Mühlatschütz, und bei der, der Hauptzollstätte in Oels als Filial-Zollstätte untergeordneten Zollstätte in Juliusburg eingestellt worden ist, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. I. II. 10 Jannar. Breslau den 12. Januar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

No. 7. Betreffend das Verfahren bei der Wahl außerordentlicher Repräsentanten der Kirchen-Gemeinden.

Bei der in Gemäßheit der Vorschrift des §. 159. Tit. XI Theil II. des Allgemeinen Landrechts von den Kirchen-Gemeinden in außerordentlichen Fällen vorzunehmenden Wahl besonderer Bevollmächtigten oder Repräsentanten, ist folgendermaaßen zu verfahren:

1) Ist ein genaues Verzeichniß aller stimmfähigen Mitglieder der Kirchen-Gemeinde anzufertigen.

2) Stimmfähig sind nach Maaßgabe des §. 356. loco citato und §. 129. des Anhanges zum Allg. Landrechte alle diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche nicht einem mitstimmenden Familien-Haupte untergeordnet sind, imgleichen

   a) die Ehefrauen, deren Männer einer andern Confession angehören,

   b) Wittwen und

   c) die unverheiratheten, der väterlichen Gewalt entlassenen Frauenzimmer, jedoch die sub a bis c genannten Frauenspersonen nur durch Stellvertreter.

3) Die Richtigkeit und Vollständigkeit des unter 1 bemerkten Verzeichnisses ist von der Orts-Behörde unter Beidrückung des Amts-Siegels, und unter gewöhnlicher Unterschrift besonders zu bescheinigen, und mit dieser Bescheinigung versehen, den Wahlverhandlungen urschriftlich beizufügen.

4) Sämmtliche in dem Verzeichnisse aufgeführten stimmfähigen Mitglieder sind nach Anleitung der §. §. 53. 54. 55. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landrechts zu dem zur Wahl anzusetzenden Termine durch einen schriftlichen Umlauf vorzuladen, in welchem die Wahl von Repräsentanten als Zweck der Verhandlung, die Zahl der Repräsentanten, so wie der Gegenstand und das Geschäft, zu welchem die Wahl außerordentlicher Repräsentanten nöthig gefunden worden, ausdrücklich anzugeben, und die Bedeutung hinzuzufügen ist, daß auf die im Termine zu rechter Zeit nicht erscheinenden keine Rücksicht werde genommen werden, sondern die erscheinenden Mitglieder nach den Gesetzen berechtigt sein, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl einen die Gemeinde bindenden Beschluß zu fassen.

5) Die Vorzeigung dieses Umlaufs an jedes stimmfähige Gemeindeglied, zum Durchlesen, muß durch einen Gerichtsmann bewirkt, und die geschehene Vorzeigung in der gewöhnlichen Behausung des Vorgeladenen durch des letztern eigenhändige Unterschrift, oder falls er abwesend seyn sollte, nach §. 57. loc. cit. und §. 20. Tit. 7. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung durch seine Angehörige oder Hausgenossen, und außerdem noch durch den Gerichtsmann am Schlusse des Namens-Verzeichnisses

Digitized by Google

durch eine besondere Registratur, oder durch ein mit ihm abzuhaltendes Protokoll, allgemein bescheinigt werden.

6) Im Wahl-Termine muß jeder der Erschienenen soviel Gemeindeglieder, als Repräsentanten gewählt werden sollen, aus denselben auswählen und solche zum Protokolle anzeigen.

7) Diejenigen, welchen von den Anwesenden die meisten Stimmen gegeben sind, sind als gewählt zu betrachten, und ist das Resultat der Wahl am Schlusse des Termins den Anwesenden bekannt zu machen.

8) Das Wahl-Protokoll muß von den Erschienenen unterschrieben werden, und ist am Schlusse auch von dem die Wahl leitenden Beamten zu vollziehen.

II. II. 193. Decbr. c. Breslau den 29. December 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Diejenigen Königl. Landräthl. Aemter, welche mit der durch die Circular-Verfügung vom 8. Februar 1827 angeordneten Nachweisung von den im Communal-Dienst der Städte im verflossenen Jahre angestellten Militairpersonen, noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, solche ungesäumt in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

A. I. I. 132. Januar. Breslau den 8. Januar 1829.

Königl. Regierung.

Belobung.

Zu den erfreulichen Veranlassungen, welche uns der Herr Patron der evangelischen Kirche zu Wischütz, Wohlauer Kreises, und die dazu gehörende Kirchengemeinde schon vor mehrern Jahren gegeben, ihren wohlthätigen Sinn gegen Kirche und Schule öffentlich anzuerkennen, entsteht uns aus dem letzten Visitations-Bericht noch eine neue, indem wir daraus ersehen, daß nunmehr auch bei der neu erbauten evangelischen Kirche daselbst, ein aus drei Glocken bestehendes Geläute angeschafft und die zu deren Anschaffung erfor-

Digitized by Google

derlich gewesenen bedeutenden Kosten und zwar, zur großen Glocke im Preise von 450 Rtl. von den Gemeindegliedern, durch Sammlungen bereitwilligst 300 Rtl. aufgebracht, und die fehlenden 150 Rtl. von dem dortigen Gutspächter Herrn Feist geschenkt worden sind, für die mittlere Glocke aber der Kostenbetrag von 214 Rtl. von dem Bauergutsbesitzer Wagner in Wischütz aus eigenen Mitteln bezahlt, und die kleine Glocke auf Kosten des Herrn Kirchenpatrons angeschafft worden ist.

Wir bringen diese erneuten lobenswerthen Handlungen, unter Bezeigung unsers ganzen Beifalls hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

II. IV. 187. Decbr. Breslau den 7. Januar 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 3. Wegen Zahlung und Einziehung der Kosten-Vorschüsse.

Die bei der Verwaltung unserer Salarien-Kasse eingetretenen Veränderungen veranlassen uns, die am 18ten Februar und 28sten September v. J. erlassenen Verordnungen wegen Vereinfachung des Geschäftsganges bei Einforderung von Kosten-Vorschüssen in den bei uns anhängigen Prozessen, mit einigen jetzt nöthig gewordenen Zusätzen, hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Der Betrag der in 1. 2. oder 3. Instanz der Civil-Prozesse an die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Casse zu leistenden Kosten-Vorschüsse wird ein für allemal auf folgende Weise festgesetzt.

Bei Objecten:

der 1sten Kolonne	(über	20 Rtlr.	bis	50 Rtlr.	incl.)	auf	2 Rtlr.
— 2ten	—	50 —	—	100 —	incl.)	—	4 —
— 3ten	—	100 —	—	200 —	excl.)	—	6 —
— 4ten	— von	200 —	—	500 —	excl.)	—	10 —
— 5ten	—	500 —	—	2000 —	excl.)	—	20 —

und bei Objekten von 2000 Rtlr. und darüber auf 30 —

Bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, werden in der Regel 10 Rthlr. und in wichtigen Angelegenheiten dieser Art 20 Rthlr. als Kosten-Vorschuß erfordert.

Digitized by Google

In Subhastations- und Aufgebots-Sachen, die viele baare Auslagen verursachen, bleibt die Höhe des Vorschusses in jedem Falle einer besondern Bestimmung vorbehalten.

In Injurien-Sachen unter Personen von gemeinem Bürger- und Bauernstande, wird der Vorschuß nach der 1. Colonne, außer diesem Falle nach der Qualität des Klägers auf 4 Rtlr., 6 Rtlr. bis 10 Rtlr. festgesetzt.

Tritt der Fall ein, daß der Verklagte oder Appellat wegen der durch ihn veranlaßten Kosten einen Vorschuß leisten soll, so wird derselbe auf die Hälfte der obigen Sätze bestimmt.

Bei wechselseitigen Appellationen und Revisionen so wie bei Widerklagen, hat jeder Theil den vollen Satz als Vorschuß zu zahlen.

2) Die Zahlungspflichtigen und deren Mandatarien, insbesondre die bei dem Ober-Landes-Gerichte und bei den untergeordneten Gerichten angestellten Justiz-Kommissarien, werden hierdurch aufgefordert, für die Einzahlung dieser Vorschüsse zu sorgen, wenn sie mit Kosten verbundene besondere Zahlungs-Aufforderungen vermeiden wollen. Sie haben zu diesem Zweck die Klageschriften, Appellations- oder Revisions-Anmeldungen mit dem Geld-Vorschuß dem Salarien-Kassen-Rendant Rosa vorzulegen, den Empfang, mit Angabe des Conto-Zeichens, unter welchem derselbe gebucht worden ist, von dem Rendanten darauf bescheinigen zu lassen, und dieselben alsdann erst zur Registratur abzugeben.

Auswärts Wohnende senden den Vorschuß postfrei unmittelbar an das Ober-Landes-Gericht unter der Addresse,

Abtheilung für die Salarien-Kassen-Verwaltung.

3) Sämmtlichen Untergerichten wird bei eigener Vertretung zur Pflicht gemacht, sobald Appellations- oder Revisions-Anmeldungen bei ihnen angebracht werden, den Partheien die Einzahlung dieses Vorschusses sofort aufzugeben, wenn die Einzahlung binnen 14 Tagen nicht erfolgt, deren exekutivische Einziehung zu veranlassen, und jedenfalls mit dem Berichte, mit welchem die Akten zur weitern Instruktion oder zum Spruch in 2ter oder 3ter Instanz eingereicht werden, entweder den eingezahlten Vorschuß an die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse postfrei einzusenden, oder in demselben anzuzeigen:

ob und was zur Einziehung des Vorschusses geschehen ist, oder ob und warum sich der Appellant oder Revident zum Armen-Recht qualificirt, und wo der Nachweis darüber in den Akten zu finden ist,

Digitized by Google

auch, wenn der Zahlungspflichtige ein unmittelbarer Gerichts-Einsasse des Königlichen Ober-Landes-Gerichts ist, die exekutivische Beitreibung des Vorschusses in Antrag zu bringen.

Ist kein Vorschuß einzuziehen, oder dessen Einziehung ungewiß, so muß bei Einsendung der Akten ein portofreies Rubrum gewählt und das Porto notirt werden.

Im Fall ein Vorschuß nicht zugleich mit den Akten eingesendet werden kann, so haben die Gerichte dessen Einziehung auch nach Einsendung der Akten gehörig zu betreiben, und denselben spätestens binnen 4 Wochen nachzusenden, oder über die Hinderungs-Ursachen zu berichten, bei Vermeidung der sofortigen Einziehung desselben von dem betreffenden Gericht durch die Post, und fallen alsdann die entstehenden Mehrkosten allemal dem Dezernenten und dem säumigen Subalternen zur Last.

Bei der exekutivischen Beitreibung der Vorschüsse muß übrigens mit besonderer Umsicht und Thätigkeit verfahren und in allen Berichten über vergeblich vollstreckte Exekution angezeigt werden, ob der Debent mit Grundstücken angesessen ist, in welchem Falle zugleich der Hypotheken-Zustand der Grundstücke, d. h. der Erwerbspreis und der Betrag der darauf bereits eingetragenen Schulden und sonstigen Real-Lasten, bestimmt anzugeben ist.

4) Alle Berichte, so wie alle Vorstellungen und Gesuche in Kosten-Angelegenheiten sind unter der Addresse:

An das Königliche Ober-Landes-Gericht.
Abtheilung für die Salarien-Kassen-Verwaltung.

einzusenden, und außer der kurzen Inhalts-Angabe, neben dem Gesuch oder Bericht, mit der Ueberschrift:

Kassen-Sache,

und wenn sie sich auf eine Verfügung beziehen, mit dem in derselben angegebenen

Datum und Nummer der Verfügung.
Akten-Zeichen Lit. No.
Kassen-Konto-Zeichen Vol. Pag.

zu versehen, endlich auch die Berichte und Vorstellungen in Kassen-Sachen in der Regel blos auf diese Gegenstände zu beschränken, und damit keine andern Anträge zu verbinden, widrigenfalls auf letztere keine Rücksicht genommen werden wird.

Mangelhafte Berichte werden auf Kosten der Gerichte remittirt.

Digitized by Google

Diejenigen, welche bei ihren Vorstellungen obige Vorschriften nicht befolgen, haben es sich aber selbst beizumessen, wenn die letztern entweder nicht sofort, oder gar nicht berücksichtiget werden können, und ihnen neue Kosten erwachsen.

Breslau, den 10. Januar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 4. Die Einsendung der Rechnungs-Uebersichten Seitens der Königl Unter Gerichte betreffend.

Sämmtliche Königl. Untergerichte unsers Departements, welche einen Special-Etat haben, werden hierdurch auf die, nach der Ministerial-Circular-Verordnung vom 17. Februar 1828, bis spätestens den 15. Februar dieses Jahres einzureichenden Rechnungs-Uebersichten für das Jahr 1828 mit dem Bemerken aufmerksam gemacht: daß jedes Gericht, welches diese Uebersichten nicht bis zu diesem Termine hier eingereicht hat, ohne weiteres eine Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. verwirkt hat, und diese durch Post-Vorschuß erhoben werden wird.

Breslau den 6. Januar 1829.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau pro December 1828.

Die Candidaten der Rechte:

Carl Hein,

Johann August Trespe,

Gustav Ferdinand v. Tschirschky,

Joseph v. Britzke,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Königl Ober-Landes-Gericht angestellt.

Die Auscultatoren Baron v. Falkenhausen, Klingberg und Giese, sind zu Referendarien ernannt.

Der Salarien-Cassen-Rendant Rosa ist zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Hauptmann a. D. Anter als Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant beim Königl. Domainen-Justiz-Amt zu Brieg.

Digitized by Google

Der Hülfs-Executor Renner als Executor beim hiesigen Königl. Stadt-Gericht, und der invalide Grenadier Strauch als Gerichtsdiener beim Stadt-Gericht zu Habelschwerdt angestellt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendant Hofrath Blümner und der Stadtrichter Conradi in Herrnstadt, sind mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Personalia.

Der Königliche Regierungs-Rath Herr v. Terpitz, ist zum Geheimen Regierungs-Rath ernannt worden.

Der Stadt-Gerichts-Actuarius und Depositat-Rendant Weighardt als Bürgermeister zu Löwen.

Nachricht.

In dem Dorfe Mückendorf, Strehlenschen Kreises, und in Tannhausen, Waldenburgschen Kreises, sind einige Personen kurz nacheinander von den natürlichen Menschenpocken befallen worden.

Auch sind unter der Dominial-Schafheerde zu Werndorf Trebnitzschen Kreises die Blattern ausgebrochen.

Berichtigung.

Bei den Personalien im vorigen Stück in der dritten Zeile lese man statt v. Schiller — v. Sihler.

In einer besondern Beilage die Verordnung über die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Digitized by Google

Besondere Beilage zum Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück III. —

Breslau, den 21. Januar 1829.

Verordnung,

betreffend eine Belehrung der Flachs- und Garnhändler, der Spinner, Blattbinder, Weber und Bleicher, zum Vollzug der Allerhöchsten Verordnung über die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz, d. d. Berlin den 2. Jun. 1827.

Um, Behufs der Vollziehung der Allerhöchsten Verordnung über die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 2ten Juni 1827 (Gesetzsammlung für 1827, Stück 15., Nr. 1083.) den Flachs- und Garnhändlern, den Spinnern, Blattbindern, Webern und Bleichern eine Belehrung über die, sie betreffenden, von ihnen zu beobachtenden gesetzlichen Vorschriften zu geben, haben wir aus gedachter Allerhöchster Verordnung einen Auszug machen lassen und bringen denselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Auszug.

Flachshandel.

§. 1.

In Ansehung des Flachshandels im Großen soll es überall bei den örtlichen Gewohnheiten sein Bewenden behalten.

§. 2.

Auch beim Verkauf nach Kloben, es sei auf öffentlichen Märkten, oder außer denselben, soll das Gewicht der Kloben, wie bisher, unbestimmt bleiben; da es sich

Digitized by Google

von selbst versteht, daß der Verkäufer dem Käufer für das ihm angegebene Gewicht haften muß.

Die Kloben müssen jedoch so gebunden sein, daß die innere Beschaffenheit des Flachses leicht untersucht werden kann.

Garnmaaß.

§. 3.

Zum allgemeinen Garnmaaße soll auch ferner, bis auf weitere Bestimmung, in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, §. 21, eine Weife (Haspel) dienen, welche $3\frac{4554}{10000}$ *) preußische Ellen im Umfange hat, und also mit der bisher üblichen langen Weife genau übereinkommt.

Zwanzig Fäden dieser Länge bilden ein Gebind, zwanzig Gebind eine Zaspel, sechszig Gebinde oder drei Zaspeln eine Strähne, vier Strähnen ein Stück und sechszig Stücke ein Schock.

§. 4.

Eben so soll es in Ansehung des Maschinengespinnstes bei der den Garn-Fabrikanten in dem vorgedachten Paragraph der Maaß- und Gewichts-Ordnung vorläufig zugestandenen Freiheit noch ferner verbleiben.

Haspel oder Weifen.

§. 5.

Wer Handgarn zum Verkaufe spinnt, oder dazu durch seine Hausgenossen spinnen läßt, darf sich keiner andern als geeichter Weifen bedienen, noch überhaupt andere, als diese besitzen, noch in seiner Behausung dulden; bei Strafe von Einem Thaler für jede ungeeichte Weife, die bei ihm angetroffen wird. Ungeeichte, wenn gleich richtige, Weifen solcher Personen müssen nachträglich gestempelt, unrichtige aber verbrannt werden.

Garnhandel.

§. 6.

Eine Strähne Handgespinnst, die auf öffentlichen Märkten feil geboten oder verkauft wird, und in der gesetzlichen Weiflänge, Fäden- oder Gebindezahl, Unrichtigkeiten enthält, muß confiscirt werden. Hiebei macht es keinen Unterschied, in welcher

*) Oder beinahe 3 preußische Ellen, 1 Viertel, 1 Achtel und $1\frac{7}{10}$ Sechszehntel.

Digitized by Google

Hand dergleichen unrichtiges Garn vorgefunden wird; es sei des Spinners, des Spinnherrn oder eines Garnhändlers, das ist, eines Solchen, der es zum Wieder-Verkauf an sich gebracht hat.

§. 7.

Garnhändlern, die wegen Unrichtigkeit ihres Garnes in Weise oder Gebindezahl schon zweimal mit Konfiskation der betroffenen Waare bestraft worden sind, soll, wenn sie sich zum drittenmale einer solchen Contravention schuldig machen, der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 8.

Wer Handgarn auf öffentlichem Markte feil stellt, muß das Ketten- und Schlußgarn, jedes besonders, in Bündeln auslegen, die mit einem einzigen Bande, in der Mitte umschlungen, und mit des Verkäufers Namen bezeichnet sind. Außerdem muß jedes Bündel nur Garn von gleicher Feinheit und Stärke enthalten und durch Ueberschrift, als zur Werfte (Kette) oder zum Schluß (Einschlag) bestimmt, bezeichnet sein.

Handgarn, welches nicht in dieser Art für den Markt-Verkehr zugerichtet ist, dessen Feilbietung und Verkauf dürfen die Markt-Polizei-Behörden nicht gestatten.

§. 9.

Maschinengarn, wenn dessen Weislänge und Eintheilung von der §. 3 angeordneten abweicht, darf nur mit einem daran gehefteten Zettel, worauf die Ellenzahl, welche der Verkäufer vertreten will, mit seiner Namensunterschrift angegeben ist, verkauft oder auf öffentlichen Märkten feil geboten werden, bei Strafe von Einem Thaler für jeden Uebertretungsfall.

Empfängt der Käufer dennoch weniger, als die angegebene Ellenzahl, so ist der Verkäufer schuldig, ihm den Schaden zu ersetzen, und verfällt außerdem in eine Geldstrafe, welche dem achtfachen Werthe des fehlenden Garnes gleich ist.

Weberblätter.

§. 10.

Auf jedem Weberblatt soll die Breite, die Gangzahl und die Art des Gewebes, wozu das Blatt bestimmt ist, deutlich bezeichnet seyn. Die Bezeichnung soll gemäß den Vorschriften geschehen, welche die Regierungen der Provinz, nach Maaßgabe des Bedürfnisses der Manufactur und des Handels, jetzt oder künftig, ertheilen werden.

Ausgenommen hievon bleiben für jetzt lediglich diejenigen Blätter, welche zu Haus-, Sack-, Pack- und Schetterleinwand, desgleichen zu Geweben, die durch Tritt oder Zug gemustert werden, oder zu solchen, die Wolle, Seide oder Baumwolle

Digitized by Google

in Kette oder Einschlag enthalten, dienen sollen; so wie diejenigen, welche Fabrikherren oder Verleger zum Gebrauch ihrer Lohn- oder Verlagsweber anfertigen lassen.

§. 11.

Kein Blattbinder darf ein neues Weberblatt oder ein in Breite oder Rietzahl geändertes, wenn es nicht zu den im vorstehenden Paragraphen ausgenommenen gehört, aus der Hand geben, ohne die eben daselbst gedachten Bezeichnungen, und außerdem seinen Namenszug, deutlich eingebrannt, auch zugleich etwanige ältere, unpassend gewordene Bezeichnungen ausgelöscht zu haben; bei Strafe von Einem Thaler für jeden Uebertretungsfall.

§. 12.

Ist die Bezeichnung, womit der Blattbinder ein Blatt verabfolgt, blos unvollständig geschehen, so muß derselbe den Fehler unentgeltlich verbessern, und hat Einen halben Thaler Strafe verwirkt. Enthält sie aber sogar eine falsche Angabe, so muß er den Werth des Blattes als Strafe erlegen.

§. 13.

Die Eichungsämter sollen den Blattbindern die Stempel, deren sie zum Einbrennen der Bezeichnungen (§ 10 und 11) bedürfen, gegen Erstattung der Kosten liefern und sie von den abgehenden Blattbindern wieder einziehen. Die örtliche Polizei ist verpflichtet für die Zurücklieferung derselben zu sorgen, wenn ein Blattbinder stirbt oder sein Gewerbe aufgiebt.

§. 14.

In allen Weberblättern ohne Ausnahme, sie mögen nach §. 10 und 11 bezeichnet werden sollen oder nicht, müssen dennoch die Riete in durchaus gleicher Entfernung von einander stehen.

Blattbinder, welche neue Blätter verkaufen, oder ausgebesserte verabfolgen, in denen der Rietstand ungleich ist, sollen dieselben unentgeltlich umarbeiten, und außerdem den Werth des Blattes als Strafe erlegen.

§. 15.

Ist ein Blattbinder dreimal in die §§. 11, 12 und 14 angedrothen Strafen verfallen, so soll ihm, wenn er zum viertenmale fehlerhaft verfertigte oder bezeichnete Blätter in den Gebrauch der Weber bringt, der Betrieb seines Gewerbes nicht weiter gestattet, und es sollen ihm dann die Stempel abgenommen werden.

§. 16.

Wer zur Ausübung des Blattbindergewerbes nicht befugt ist, (das heißt, wem überhaupt keine Stempel anvertraut gewesen, oder wem sie wegen Mißbrauchs nach

Digitized by Google

§. 15 abgenommen worden) dennoch aber ein gestempeltes Blatt in Breite oder Rietzahl ändert, oder ein Blattbinderzeichen nachmacht oder verfälscht, so wie ein Jeder, der den gleichförmigen Rietstand eines Blattes abändert, hat, insofern dabei ein bloßes Versehen aus fahrlässigem Gewerbebetriebe zum Grunde liegt, eine Strafe von Zehn Thalern verwirkt; wo aber Verdacht eines absichtlichen Betruges aus Einverständniß mit dem Besteller entsteht, müssen die Polizei-Behörden den Fall weiter verfolgen und ihn, dem Befinden nach, zur Criminal-Untersuchung und Bestrafung nach dem allgemeinen Landrechte Theil II, Tit. 20, §. 1441, bringen.

Weberei.

§. 17.

Weber, welche andere Leinenwaaren, als: Haus-, Sack-, Pack- und Schetterleinwand, gemusterte, oder mit Wolle, Seide oder Baumwolle gemischte Gewebe (§. 10) verfertigen, dürfen sich dabei nur solcher Blätter bedienen, welche mit dem Blattbinderstempel (§§. 10 und 11) vollständig versehen sind.

Ungestempelte oder unvollständig gestempelte Blätter werden konfiszirt, und sind sie zugleich unrichtig, so sollen sie dem Verkehr entzogen und daher verbrannt werden.

In beiden Fällen müssen die Behörden zugleich auf Anzeige des Verfertigers bringen, um auch diesen nach der gegenwärtigen Verordnung zur Strafe zu ziehen.

§. 18.

Blätter, welche Fabrikherren oder Verlegern gehören, und die also, nach §. 10, der Stempelung nicht nothwendig bedürfen, müssen gleichwohl mit dem eingebrannten Namen des Besitzers versehen sein; im entgegengesetzten Falle sind auch sie den im vorstehenden Paragraphen bestimmten Strafen unterworfen.

§. 19.

Den Webern, welche nach §. 17 zur Führung gestempelter Blätter verpflichtet sind, wird durchaus verboten, an den Saal-Enden Riete leer gehen zu lassen; das ist: weniger Kettfäden auszuspannen, als das eingelegte Riet und die Gattung des zu fertigenden Gewebes erfordern. Wo ein solcher Betrug auch nur im geringsten Grade angetroffen wird, da soll die Kette dicht hinter dem vollendeten Theile des Gewebes abgeschnitten, und das Stück dadurch untauglich gemacht werden, in den Großhandel zu gelangen.

Schau.

§. 20.

Zur Erleichterung des Ueberganges gewisser, für den Großhandel bestimmten Leinen-Fabrikate aus der Hand des Webers an den Kaufmann und um diesen zu desto

Digitized by Google

zuverlässigerer Bedienung der auswärtigen Käufer in den Stand zu setzen, soll in dem Schlesisch-Glätzischen Leinwand-Manufaktur-Bezirke die bisherige öffentliche Besichtigung oder Schau noch ferner bestehen.

§. 21.

Der Gegenstand der Schau ist, zu untersuchen: ob die Fabrikate durchgängig gleichartig und unverletzt sind, und daß das einzelne Stück in diesen Beziehungen tadellos, auch von welcher Länge und Breite es sei, durch Aufdrücken eines Stempels zu beglaubigen.

§. 22.

Es sollen auch künftig, wie bisher, nur folgende Leinen-Fabrikate, als diejenigen, welche vorzüglich Gegenstände des auswärtigen Handels sind, zur Schau angenommen werden, oder schaubar seyn, nämlich:

1) fünf- und sechsviertelige Schleier und Leinwand, deren Breite $1\frac{793}{10000}$ und $1\frac{2958}{10000}$ Ellen beträgt; *)
2) sechs- ein halb viertelige und siebenviertelige Schleier und Schock-Leinwand, breit $1\frac{4037}{10000}$ und $1\frac{5117}{10000}$ Ellen; **)
3) sieben- ein halb viertelige und achtviertelige Stücke Schleier, breit $1\frac{6197}{10000}$ und $1\frac{7277}{10000}$ Ellen; ***)
4) sechs- ein halb viertelige und siebenviertelige Weben und achtviertelige Schock- und Stück-Leinwand, von $1\frac{4037}{10000}$, $1\frac{5117}{10000}$, und $1\frac{7277}{10000}$ Ellen Breite. ****)

§. 24.

Jeder Weberort muß an einen bestimmten Stempelmeister gewiesen, und jeder Stempelmeister einem gewissen Schauamte untergeordnet werden.

§. 25.

Da das Schau-Institut zugleich den Webern zum Vortheil gereicht, insofern es ihnen den Absatz ihrer Fabrikate erleichtert, ohne ihnen Kosten zu verursachen, so ist zu erwarten, daß sie ihre schaubaren Fabrikate auch ferner von selbst zur Untersuchung einliefern werden. Wer indessen für seine Fabrikate der Schau entbehren zu können glaubt, dem soll hierin kein Zwang aufgelegt seyn.

---

*) oder beinahe 1 Elle $1\frac{8}{11}$ Sechszehntel und 1 Elle 1 Viertel $\frac{9}{11}$ Sechszehntel.
**) oder beinahe 1 Elle, 1 Viertel, 1 Achtel $\frac{5}{11}$ Sechszehntel und 1 Elle, 2 Viertel, $\frac{8}{16}$ Sechszehntel.
***) oder beinahe 1 Elle, 2 Viertel, $1\frac{11}{16}$ Sechszehntel und 1 Elle, 2 Viertel, 1 Achtel, $1\frac{9}{16}$ Sechszehntel.
****) oder beinahe 1 Elle, 1 Viertel, 1 Achtel, $\frac{8}{11}$ Sechszehntel; 1 Elle, 2 Viertel, $\frac{3}{16}$ Sechszehntel, und 1 Elle, 2 Viertel, 1 Achtel, $1\frac{9}{16}$ Sechszehntel.

Digitized by Google

§. 27.

Den Stempelmeistern soll als Lohn für ihre Mühwaltung das Stempelgeld zu Theil werden, und zwar für jetzt nach den bisher üblichen Sätzen, nämlich:

1) Sechs Pfennige für ein Stück fünf- und sechsviertelige Leinwand oder Schleier (§. 22. Nr. 1.)

2) Acht Pfennige für ein Stück sechs- ein halb viertelige oder siebenviertelige Schock-Leinwand und für ein Stück sechs- ein halb — sieben- — sieben ein halb- oder achtviertelige Schleier (§. 22. Nr. 2 und 3.)

3) Ein Silbergroschen für eine sechs- ein halb- oder siebenviertelige Webe, oder ein Stück achtviertelige Schock- und Stück-Leinwand (§. 22. Nr. 4.)

§. 28.

Dieses Stempelgeld muß der Weber, wie es in älterer Zeit eingeführt war, und seit dem Jahre 1821 wieder hergestellt ist, gleich bei Vorlegung des Stücks, unmittelbar an den Stempelmeister bezahlen; er soll dasselbe aber von dem Großhändler beim Verkaufe der Waare zurückempfangen, und zwar über den bedungenen Kaufpreis.

§. 29.

Wenn ein Weber sich an einen Stempelmeister wendet, welchem sein Wohnort zugewiesen ist (§. 24), und wenn er das Stempelgeld (§§. 27 und 28) im Voraus erlegt: so soll sein Fabrikat, insofern es überhaupt zu den schaubaren (§. 22.) gehört, ohne Widerrede zur Besichtigung angenommen werden.

§. 31.

Wird die Waare bei der Durchmessung und Besichtigung nach Vorschrift des §. 21 für tüchtig anerkannt; so bezeugt der Stempelmeister dieses durch Aufdrucken des ihm anvertrauten Stempels. Im entgegengesetzten Fall wird das Stück, ohne Bezeichnung, zurückgegeben.

§. 33.

Wenn ein Stempelmeister die Annahme eines Waarenstücks zur Schau oder die Stempelung nach derselben versagt, weil er das Stück entweder nicht für schaubar hält, oder für untüchtig erkennt, so kann der Weber fordern, daß er ihm die Zurückweisung genügend bescheinige, um die weitere Entscheidung bei dem vorgesetzten Schauamte (§. 24) nachzusuchen.

Digitized by Google

Verkehr zwischen den Webern und den Kaufleuten.

§. 38.

Auf den Leinwand-Märkten dürfen nur solche Gewebe feilgeboten werden, welche auf die halbe Breite gebrochen, in Buchform blätterweise zusammengelegt und mit drei Heften verschlossen sind, die vom Rücken- und Saal-Ende mindestens vier Zoll abstehen, und durch Aufziehen der Schleifen leicht geöffnet werden können, bei Strafe von Einem halben Thaler für jede Uebertretung.

§. 39.

Wer rohe Gewebe verkauft, sie mögen geschaut seyn oder nicht, oder auch überhaupt nicht zu den schaubaren gehören, muß dennoch nicht nur die angegebene Länge und Breite derselben, sondern auch die gleichmäßige Feinheit des Garnes, und den gleichen Stand der Fäden in Kette und Schuß, so wie, daß das Gewebe ohne Schauerritzen und andere Löcher sei, vertreten; es sei denn, daß er selbst das Waarenstück beim Feilbieten als fehlerhaft bezeichnet hätte.

Daß dieses geschehen sei, soll angenommen werden, wenn bei der Feilbietung aus dem, nach §. 38 zusammengelegten, Gewebe ein Zipfel an beiden Enden, wenigstens zwölf Zoll lang, herausgehangen hat, und wenn zugleich auf diesen Zipfeln, und zwar bei geschauten Stücken, neben den Schaustempeln ein F (fehlerhaft), mit Tinte deutlich geschrieben, vorgefunden wird.

Bleichschaden.

§. 42.

Wenn ein Bleicher schadhafte Gewebe zum Bleichen empfängt, so kann er sie binnen vierzehn Tagen dem Eigenthümer zurückgeben. Nach Ablauf dieser Frist soll angenommen werden, daß der Schaden durch seine Schuld entstanden sei, und er ist alsdann zur Vertretung verpflichtet.

Breslau, den 9. Januar 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück IV. —

Breslau, den 28. Januar 1829.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf das von dem unterzeichneten Ministerio unterm 10. October v. J. durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Decret Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, d. d. Odessa den $\frac{2}{14}$ August v. J., wegen angeordneter Berichtigung verschiedener Forderungen an die Königl. Polnische Regierung, ist nunmehr in der No. 344. der vorjährigen Warschauer Zeitungen eine Verordnung der Königl. Polnischen Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes vom 17ten v. Mts. und J. erschienen, wornach die Königliche Polnische Bank zur Zahlungsleistung hinsichtlich der in dem gedachten Kaiserlichen Decrete bezeichneten Forderungs-Gattungen autorisirt worden ist, und welche in der nachstehenden Uebersetzung hierdurch gleichfalls zur Kenntniß der dabei betheiligten Königl. Preuß. Institute und Unterthanen gebracht wird. Berlin den 9. Januar 1829.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

Uebersetzung

aus der Warschauer Zeitung No. 344. vom 22. December 1828.

Die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes.

In Bezug auf das durch die Warschauer Zeitung No. 262. durch den Correspondenten No. 228. und durch die Gesetz-Sammlung XIIter Theil bekannt gemachte Aller-

Digitized by Google

höchste Decret, vom 31. August d. J., nach welchem die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes ermächtiget worden ist, nachstehende Zinsen tragende Schulden des Königreichs, nämlich:

1) Forderungen aus Certificaten der Central-Liquidations-Commission des ehemaligen Herzogthums Warschau, welche 4 Procent tragen, für bei Festungsbauten demolirte Häuser und für Lieferungen, welche auf den Grund von Verträgen und Contracten ausgefertigt worden sind;

2) Forderungen aus der Anleihe, welche auf National-Domainen des ehemaligen Departements Lomza und der jetzigen Woywodschaft Augustowo, die gegenwärtig in Händen der Pfand-Gläubiger sind, contrahirt worden sind;

3) Forderungen, welche auf besondere National-Güter eingetragen worden und über welche Hypotheken-Obligationen ausgegeben sind;

4) Endlich Forderungen der Pächter von National-Domainen, worüber die Schatz-Assecuranzen bereits ausgefertigt worden oder nach den bestehenden Vorschriften noch ausgefertiget werden sollen,

mittelst auf die National-Domainen aufgenommenen Pfandbriefen des landschaftlichen Credit-Vereins, nach dem Nominalwerth derselben zu befriedigen, bringt die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Polnische Bank zur Zahlung gedachter Schulden an die, sich gehörig zu legitimiren verpflichteten, Inhaber der Certificate der Central-Liquidations-Commission oder der Schatz-Assecuranzen, sobald sie sich mit dieser Gattung Papiere bei der Bank melden, autorisirt worden ist.

Die Einwohner der Provinzen, welche befriediget zu werden wünschen, ohne sich deshalb nach der Hauptstadt begeben zu müssen, können die ihnen von der Polnischen Bank zustehenden Zahlungen durch Vermittelung der betreffenden Wojewodschafts-Commissionen, an welche sie sich dieserhalb zu wenden haben, erhalten.

Warschau den 17. December 1828.

Im Auftrage des präsidirenden Ministers.

Der Staatsrath Gr. Plater.

Der General-Secretair Miniewski.

Für die Richtigkeit der Uebersetzung

Berlin den 9. Januar 1829.

(L S) Gronau,

Geheimer expedirender Secretair und Translateur.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wenngleich alle Post- und Steuer-Beamten, so wie die Gensd'armen, die Verpflichtung haben, auf die Befolgung der Gesetze wegen des Postzwangs und der Lohnfuhr-Abgabe zu wachen, so ist für diesen Zweck auch noch ein besondrer Controll-Beamte in jeder Provinz, unter dem Namen eines Post-Land-Reuters, oder Lohnfuhr-Controlleurs, angestellt, welcher sich durch die Post-Uniform, oder durch eine, zu diesem Zwecke eigends geprägte silberne Legitimations-Medaille kenntlich macht. Das Publikum wird hierauf und auf die Functionen dieser Beamten aufmerksam gemacht.

Berlin den 14. Januar 1829.

General-Post-Amt.

v. Nagler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 8. Betreffend die Quittungs-Stempel zu den Besoldungen.

Bei Verwendung des Quittungs-Stempels zu den Jahres- oder sonstigen Schluß-Quittungen über Besoldungen und Emolumente ist nicht überall gleichmäßig verfahren worden, indem man der Berechnung des Quittungsstempels zum Theil den etatsmäßigen Betrag des Dienst-Einkommens zum Grunde gelegt hat, ohne die Abzüge zu berücksichtigen, welche nach gegenwärtiger Verfassung davon zurück zu behalten sind, und worüber nicht quittirt wird.

Zu Vermeidung fernerer Irrungen in diesem Verfahren wird daher auf die betreffenden Vorschriften des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 und des dazu gehörenden Tarifs aufmerksam gemacht. Nach der in dem letztern enthaltenen Position „Quittungen über geleistete Zahlungen" beträgt der Quittungs-Stempel $^1/_{12}$ Procent derjenigen Summe, nicht die Jemand zu fordern hat, sondern worüber quittirt wird, d. h. also, worüber die Quittung lautet. Hieraus folgt von selbst, daß, wenn nach der bestehenden Verfassung, nicht über das volle etatsmäßige Dienst-Einkommen quittirt wird, auch nicht das volle etatsmäßige Dienst-Einkommen, sondern nur die verminderte Summe, über welche die Quittung ausgestellt wird, der Berechnung des Quittungs-Stempels zum Grunde zu legen ist

Dieselbe Regel findet übrigens unter Grundlegung des §. 4. Litt. b a a des Gesetzes auch auf die Gold-Zahlungen bei den Besoldungen Anwendung. Da nämlich der Gold-Antheil, nach Abzug des nämlichen Betrages gezahlt wird, welcher nach der bemerkten

Digitized by Google

Gesetzstelle hinzugerechnet werden muß, um in Bezug auf Stempelpflichtigkeit, Gold auf Silbergeld, wonach (dem §. 4 Litt. a des Gesetzes gemäß) die Berechnung angelegt werden soll, zu reduciren, so kann es factisch in dem Betrage des Quittungs-Stempels keinen Unterschied hervorbringen, daß ein Theil der Besoldungen, statt in Silbergeld, im Golde, unter Abzug des Aufgeldes, in dem vorgeschriebenen Reductions-Betrage ausgezahlt wird, gleichviel, ob die Quittung über den Goldbetrag selbst, oder auf den, um 10 pCt. erhöheten Betrag in Silbergeld lautet

Hiernach ist in Folge Ministerial-Verfügung vom 27. December v. J. bei der Verwendung des Quittungs-Stempels zu den Besoldungs-Quittungen zu verfahren.

Plen. Januar. 35. Breslau den 15. Januar 1829.

Königliche Regierung.

No. 9. Wegen Beförderung der wilden und Obstbaumpflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hat am 12 December 1828 (Nro. 17949 b. V. II.) zur Beförderung der wilden und Obstbaumpflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen, den Preis nicht allein der Waldholzpflänzlinge, sondern auch der Baumpfähle, zu gedachtem Zweck herunter gesetzt.

Es sollen daher die zu Besetzung der Kunststraßen und Wege brauchbaren Pflänzlinge von Ebereschen, Weißbuchen, Birken, Roßkastanien, Linden, Rüstern, Eschen, Ahorn, Eichen ꝛc., wenn sie aus den Dickigten genommen werden, — das Stück zu Zwei Pfennigen, wenn sie aber aus Forstbaumschulen abgegeben werden können, das Stück zu Drei Pfennigen verkauft werden.

Zugleich ist der Preis der Baumpfähle, welche 9 bis 10 Fuß lang, und 2 bis 2½ Zoll im mittlern Durchmesser enthalten, zu Zwei Pfennigen für das Stück bestimmt.

Diese Preisbestimmung nimmt mit dem 1. Januar 1829 ihren Anfang.

609. Decbr. III. II. Breslau den 4. Januar 1829.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Digitized by Google

No. 10. Wegen Annahme und Einlieferung der alten Scheidemünze.

Sämmtliche Königl. Kassen unsers Verwaltungs-Bezirks werden hiermit angewiesen, die bei denselben noch vorkommende alte reducirte Scheidemünze nicht öfter als quartaliter an das Königl. Haupt-Münz-Comptoir einzusenden, weil, wenn sie einmal dort eingegangen ist, sie auch mit ihrem wirklichen Metall-Werthe in Einnahme verrechnet, folglich geschmolzen werden muß und dieses, wenn das Einschmelzen in kleinen Quantitäten geschehen muß, mit wesentlichen Nachtheilen verknüpft ist. Am wünschenswerthesten ist es, daß die Einlieferung noch eingehender alter Scheidemünze nur einmal im Jahre erfolge, in welchem Falle solche jedesmal in der Mitte des Monats November abzusenden ist.

Hiernach haben sich sämmtliche Königl. Kassen zu achten.

Plenum 51. Januar. Breslau den 19. Januar 1829.

Königl. Regierung.

No. 11. Vergütigung der Fourage bei Truppenmärschen.

Das Königl. Kriegs-Ministerium hat mittelst Rescript vom 5. d. M. genehmiget, daß die von den Unterthanen bei Truppenmärschen im Jahre 1829 verabreichte Fourage nach den sich ergebenen mittleren Martini-Markt-Preisen zu folgenden Sätzen vergütet werden soll:

pro Scheffel Hafer	21	sgr.	10 pf.
— Centner Heu	16	—	8 —
und — Schock Stroh .	3 Rtlr.	17	— 10 —

Hiernach haben sich die liquidirenden Behörden zu achten.

I. V. 86. Januar. Breslau den 17. Januar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung
wegen der Rechnungen pro 1828.

Alle zur jährlichen Rechnungslegung verpflichteten Behörden unsers Ressorts werden mit Beziehung auf die im Amts-Blatt 1828 S. 4. No. 4. ergangene Anweisung und Warnung vom 27. December 1827 hiermit dringend aufgefordert, die Rechnungen für das Jahr 1828 baldigst, spätestens bis zum 1sten März d. J. an uns einzusenden.

Die Königl. Oberrechnungs-Kammer hat unterm 14ten d. M. die schon bestehenden Verordnungen wegen pünktlicher Einreichung der zu ihrer Revision gelangenden Rech-

Digitized by Google

nungen nicht nur gemessenst erneuert, sondern auch die Termine, zu welchen solche in Potsdam eintreffen sollen, in den Monat März vorgerückt. Die Königl. Steuerämter, Domainen- und Rentämter, imgleichen die Forst-Verwaltungen und Rendanturen, so wie die Special-Bau-Kassen, müssen sich daher die gründliche Anfertigung und prompteste Einreichung der Rechnungen für das Jahr 1828 besonders angelegen seyn lassen.

Wir gewärtigen solches unausbleiblich und verhoffen, daß keine der benannten Behörden sich den Strafverfügungen, Kosten und andern unliebsamen Folgen aussetzen wird, welche in Zögerungsfällen unvermeidlich eintreten werden.

A. III. I. 28. Jan. Breslau den 24. Januar 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 5. Wegen genauer Befolgung der Instruction vom 27. März 1797.

Das hiesige Königliche Polizey-Präsidium beschwert sich, und nicht ohne Grund, daß von den Inquisitoriaten und Unter-Gerichten des hiesigen Oberlandes-Gerichts-Bezirks die Beobachtung der „Instruction, wie es bei Entlassung der zum Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit verurtheilt gewesenen Personen gehalten werden soll d. d. Berlin den 27. März 1797" fast ganz außer Acht gelassen wird. Sie werden daher auf das neue hierdurch an die Befolgung der darin gegebenen zweckmäßigen Vorschriften erinnert und ihnen aufgegeben: auf keinen Fall die Aufnahme des §. 4. darin bezeichneten Protokolls zu unterlassen.

Breslau den 3. Januar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Das

Alphabetische Sach-Register

des Amtsblatts pro 1828

hat den Druck verlassen, und ist bei der unterzeichneten Redaction für den gewöhnlichen Preis von 7½ Sgr. pro Exemplar zu haben. Bei einer Abnahme von 10 Exemplaren wird ein Frei-Exemplar zugestanden.

Breslau den 28. Januar 1829.

Die Redaction des Amtsblatts

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück V.

Breslau, den 4 Februar 1829.

Bekanntmachung

wegen der von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst angeordneten Anstellung von General-Superintendenten.

In Erwartung segensreichen Erfolgs haben Sr. Majestät der König aus huldvoller Fürsorge für das Wohl der evangelischen Kirche und um ihren innigern und festern Zusammenhang zu befördern, unter dem 7ten Februar 1828 die Anstellung von General-Superintendenten, wie sie bereits in einigen Provinzen bestehen, für alle Gebiets-Theile der Monarchie anzubefehlen, und mittelst Allerhöchster Bestimmung vom 29sten August 1828 die für die amtliche Stellung und Wirksamkeit derselben in Antrag gebrachten Grundsätze, vorbehältlich ihrer Abänderung nach Zeit und Erfahrung, allergnädigst zu genehmigen geruhet. Die einzelnen Ernennungen werden demnächst in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 12. Betreffend den Gebrauch der Steinkohlen zum Brodbacken.

Schon unsere Verfügung vom 25. Juli 1826 Amts-Blatt 1826, Stück 31. No. 85. Seite 223 hat die Vortheile dargestellt, welche der Gebrauch der Steinkohlen auch beim Brodbacken gewährt.

Dieser Gebrauch hat sich auch in andern Regierungs-Bezirken als vortheilhaft gezeigt, und besonders nach einer Bekanntmachung der Königl. Regierung in Minden ist einem, auf Steinkohlenfeuerung eingerichteten Backofen bei einer Heizung mit 35 Pfd.

Digitized by Google

Steinkohlen eine solche Hitze gegeben, daß nach einander in 5 Gebäcken 138 Pfd. 30 Lth. Weißbrodt, Zwieback und ähnliche Backwaaren zum Gewicht von 1 ½ Loth bis zu 3 Pfd. binnen 4 Stunden gar gebacken wurden.

Von dieser Zeit waren beiläufig 2 Stunden zur Heitzung, zum ersten Gebäck 10 Minuten, zum zweiten ebenfalls 10 Minuten, zum dritten 16, zum vierten 27 und zum letzten 65 Minuten erforderlich.

Wir fordern daher das dabei interessirte Publicum auf, von dieser durch Beihülfe praktischer Erfahrung werthvollen Belehrung Vortheil zu ziehen.

A. I. 119. Januar. III. Breslau den 20 Januar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Nachstehende Bekamtmachung der Königl. Sächsischen Ober-Amts Regierung zu Bautzen:

Da neulich über den Gesundheits-Zustand der Rindviehbestände in den Königlich Preuß. Staaten beruhigende Nachrichten eingelangt sind und nur die Schaafpocken-Krankheit daselbst noch nicht gänzlich hat beseitigt werden können, so ist in Bezug auf die Königl. Preuß. Staaten die unterm 3. v. M. angeordnete Sperre wieder aufgehoben, und der Vieheintrieb, so wie die Einfuhr der Häute, Felle, Wolle und anderen §. II. des Mandats vom 13. Mai 1780 benannten Gegenstände, jedoch unter folgenden Beschränkungen nachgelassen worden:

1) Dem Rind- Schaaf- und Schwarz-Vieh ist der Eintritt in hiesige Provinz aus dem angrenzenden Herzogthume Sachsen und den übrigen Königl. Preuß. Staaten nur gegen Vorzeigung obrigkeitlicher Ursprungs- und Gesundheits-Certificate und Pässe, in denen die Zeit und der Ort, „wenn und wo" das Vieh gekauft, Zahl, Farbe, und Race desselben, auch wie es von Natur gezeichnet, genau und deutlich angegeben, zugleich aber von Obrigkeits wegen attestiret ist, daß das Vieh von Orten komme, wo in den letzten drei Monaten keine ansteckende Krankheit und namentlich keine Spur der Löserdürre verspürt worden sei, gestattet.
2) Hiernächst ist erforderlich, daß von der Obrigkeit, oder wenigstens von den Gerichtspersonen jeden Orts, wo das Vieh stille gelegen hat, bezeuget werde, daß derselbe nicht inficirt sei.
3) Ueberdieß ist der Eintrieb des Schaafviehes lediglich auf die Reichenbach- Löbauer- und Hoierswerda-Königsbrücker-Straße beschränkt, wo an den Eintriebspunkten der Gesundheits-Zustand der eingehenden Schaafheerden durch angestellte Sachverständige untersucht werden wird.

Digitized by Google

4) Von den leblosen giftfangenden Gegenständen ist die Einfuhre der Häute, Felle und Wolle ebenfalls nur gegen Beibringung obrigkeitlicher Ursprungs- und Gesundheits-Certificate, worin der Ort, woher die Waare kommt, so wie die Beschreibung und Quantität derselben nach resp. Zahl und Gewicht angegeben, auch bezeuget ist, daß an den Orten, wo sie gewonnen worden, oder gelagert hat, seit drei Monaten vor der Abfuhre die Rinderpest oder eine andere ähnliche ansteckende Krankheit nicht geherrscht habe, gestattet. Es soll jedoch auch eine durch Vorzeigung der das fragliche Handelsgeschäft betreffenden kaufmännischen Original-Briefe oder Original-Facturen bei dem Amtshauptmann von Ingenhäff geführte Bescheinigung, daß die Waare in einer in obigem Bezuge unverdächtigen Gegend gewonnen worden sei, oder an einem solchen Orte während eines alle Besorgnisse entfernenden Zeitraums gelagert habe, und das hierauf von dem Amtshauptmanne ausgestellte Autorisations-Attest die Stelle der erforderlichen Ursprungs- und Gesundheits-Certificate vertreten.

5) Der Verkehr wegen der übrigen §. II. des angezogenen Mandats vom 13. Mai 1780 erwähnten Produkte ist völlig wieder frei gegeben. Dagegen bewendet es vor der Hand, und bis auf weitere Anordnung annoch bei der gegen das Königreich Böhmen angeordneten Sperre. Budissin, am 17. December 1828.

Königl. Sächsische Ober-Amts-Regierung des Markgrafthums Oberlausitz.

wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 21. Januar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 12ten d. M. wegen Einstellung der bisherigen Geleits-Zoll-Erhebung im Fürstenthum Oels, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie auch die Zollstätten zu Fürsten-Ellguth und Süßwinkel, zufolge Rescripts der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12ten December pr. aufgehoben worden sind.

I. II. Januar 152. Breslau den 27. Januar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Doctor der Medicin Runge und dem Bildhauer Mächtig allhier ist ein Patent auf das, mittelst Modells und Beschreibung verdeutlichte Verfahren, Platten zum Hochdruck auf Wolle mit Schattirungen zu fertigen, gültig für Acht nach einander folgende Jahre, vom 2. December v. J. an gerechnet, und für den Umfang des ganzen Preuß. Staats von dem hohen Ministerio des Innern ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

A. I. III. 164. Januar. Breslau den 28. Januar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 6. Anweisung wegen Anschaffung des allgemeinen Anzeigers für den Preußischen Staat.

Sämmtliche formirte Untergerichte im Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden in Folge hohen Ministerial-Rescripts vom 2. d. M. mit Verweisung auf die No. 349 der Staatszeitung enthaltenen Bekanntmachung, die Herausgabe eines allgemeinen Anzeigers für den Preußischen Staat betreffend, hierdurch angewiesen: diesen Anzeiger für Rechnung ihrer Salarien-Kassen anzuschaffen.

Breslau den 16. Januar 1829.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Markt-Preise für Getreide, Heu und Stroh, an Martini 1828 von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche bei Berechnung des im laufenden Jahre 1829 zu entrichtenden Geldbetrages einer, nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 früher bestimmten Getreide-Rente zum Grunde gelegt werden sollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 14. Januar 1829.

Königl. General-Commission für Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazugehörigen Kreise.	Weißer Weitzen			Gelber Weitzen			Roggen			Große Gerste.			Kleine Gerste.			Hafer.			Heu. der Pr. Centner.			Stroh. das Schock		
	Der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf	rtl.	sg.	pf.
Breslau . . . . für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	2	3	7	—	—	—	1	8	6	1	4	5	—	—	—	—	23	5	—	19	6	4	20	—
Brieg . . . . . für den Brieger Kreis.	1	20	5	—	—	—	1	4	8	—	29	10	—	—	—	—	20	2	—	18	—	3	—	—
Bunzlau . . . . für den Bunzlauer Kreis.	2	12	6	—	—	—	1	17	—	1	9	—	—	—	—	—	22	6	—	22	6	5	20	—
Frankenstein . . für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Nimptsch.	1	28	4	—	—	—	1	8	4	1	3	4	—	—	—	—	20	6	—	15	—	4	—	—
Gr. Glogau . . . für den Glogauer Kreis.	2	5	1	—	—	—	1	10	9	1	5	9	—	—	—	—	26	4	—	19	9	3	19	9

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise	Weißer Weitzen			Gelber Weitzen			Roggen			Große Gerste.			Kleine Gerste.			Hafer.			Heu Der Pr. Centner			Stroh Das Schock		
	Der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Grünberg . . . . für den Grünberger und Freystädter Kreis.	2	12	9	—	—	—	1	14	1	1	6	3	1	3	—	—	25	—	—	16	10	4	22	6
Guhrau . . . . für den Guhrauer Kreis.	1	25	3	—	—	—	1	8	8	1	3	—	—	—	—	—	21	6	—	18	6	3	7	6
Goldberg . . . . für den Goldberger Kreis.	2	—	8	—	—	—	1	11	—	1	9	—	—	—	—	—	24	—	—	20	—	4	—	—
Haynau . . . . für den Haynauer Kreis.	2	3	6	—	—	—	1	11	—	1	8	6	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—
Hirschberg . . . für den Hirschberger und Löwenauer Kreis.	2	7	6	—	—	—	1	10	9	1	5	—	—	—	—	—	20	—	—	15	—	3	10	—
Jauer . . . . . für den Jauerschen und Bolkenhainer Kreis.	2	3	6	1	23	—	1	6	—	1	5	6	—	—	—	—	22	—	—	20	—	4	15	—
Landeshut . . . für den Landeshuter Kreis.	—	—	—	2	3	—	1	14	—	1	7	2	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Liegnitz . . . . für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	1	23	8	—	—	—	1	9	5	1	7	4	—	—	—	—	24	8	—	17	11	3	26	3
Löwenberg . . . für den Löwenberger Kreis.	2	4	—	1	25	—	1	9	—	1	4	6	—	—	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—
Ramslau . . . . für den Ramslauer Kreis.	1	21	1	—	—	—	—	28	8	—	29	2	—	—	—	—	26	2	—	14	8	2	18	—
Reichenbach . . . für den Reichenbacher Kreis.	1	26	8	—	—	—	1	11	8	1	2	2	—	—	—	—	23	2	—	18	—	5	11	8
Sagan . . . . . für den Saganer und Sprottauer Kreis.	2	5	10	—	—	—	1	13	6	1	7	9	—	—	—	—	22	9	—	20	—	4	—	—
Schweidnitz . . . für den Schweidnitzer und Waldenburger Kr.	2	2	6	1	24	2	1	7	8	1	1	10	—	—	—	—	22	4	—	19	3	4	7	6

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §. §. 73. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und der §. §. 15 und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 bringen wir hierdurch die Fractions-Preise vom Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen, nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1828 bis dahin 1829 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß. Breslau den 14. Januar 1829.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weißer Waitzen			Gelber Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock		
	Der Preußische Scheffel																				
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Breslau für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	1	24	7	—	—	—	1	12	4	1	—	4	—	23	6	—	26	—	6	1	10
Brieg für den Brieger Kreis	1	17	6	—	—	—	1	9	7	—	28	4	—	19	11	—	21	—	3	15	2
Bunzlau für den Bunzlauer Kreis	2	9	8	—	—	—	1	12	11	1	3	11	—	22	7	—	25	11	4	19	10
Frankenstein für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	1	26	9	—	—	—	1	10	3	—	29	5	—	22	11	—	17	9	3	14	11
Gr. Glogau für den Glogauer Kreis	1	27	7	—	—	—	1	10	—	1 gr. Gerste	3	1	—	23	—	—	22	7	3	24	1
Grünberg für den Grünberger und Freistädter Kreis	2	8	4	—	—	—	1	13	2	1 kl. Gerste	1	11	—	25	—	—	27	9	5	10	9
Guhrau für den Guhrauer Kreis	1	27	—	—	—	—	1	9	4	1	2	4	—	22	4	—	21	3	3	15	3
Goldberg für den Goldberger Kr.	1	28	—	—	—	—	1	10	10	1	2	4	—	24	9	—	22	1	4	17	7
Hainau für den Hainauer Kreis.	1	28	4	—	—	—	1	10	11	1	2	3	—	24	9	—	23	9	4	26	5
Hirschberg für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	2	5	2	—	—	—	1	13	3	1	3	9	—	22	6	—	20	3	3	20	7
Jauer für die Kreise Jauer und Bolkenhayn.	2	—	—	1	19	—	1	9	10	1	—	6	—	21	5	—	22	3	4	7	2
Landeshut für den Landeshuter Kreis.	2	8	2	1	27	1	1	13	8	1	3	—	—	22	4	—	—	—	—	—	—
Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	1	27	5	—	—	—	1	10	5	1	1	11	—	22	11	—	22	6	4	1	10

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weißer Waitzen			Gelber Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock		
	Der Preußische Scheffel																				
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Löwenberg . . . . für den Löwenberger Kr.	2	6	2	1	15	—	1	10	4	1	—	9	—	21	4	—	22	8	4	8	9
Namslau . . . . . für den Namslauer Kreis	1	23	3	—	—	—	1	8	2	—	29	9	—	23	1	—	17	5	3	28	11
Reichenbach . . . . für den Reichenb. Kreis	1	20	8	—	—	—	1	12	3	1	—	—	—	23	9	—	22	4	4	7	4
Sagan . . . . . für den Saganer und Sprottauer Kreis	2	7	4	—	—	—	1	13	11	1	6	2	—	23	8	—	27	8	4	5	6
Schweidnitz . . . . für den Schweidnitzer u. Waldenburger Kreis	1	26	10	1	17	11	1	8	1	—	27	11	—	21	—	—	23	9	4	6	9

Bekanntmachung.

Nach dem, mit der Kaiserlich-Oesterreichschen Behörde über die Versorgung der Provinz Schlesien mit Wieliczkaer Steinsalz, getroffenen Uebereinkommen, liefert die Kaiserlich-Oesterreichsche Behörde das kontractmäßig bedungene Salz-Quantum, jährlich an dem Ablade-Platze am Weichsel-Ufer zu Zabrzeg an die diesseitigen Uebernehmer ab.

Die Abnahme dieses Salzes, von der Oesterreichschen Behörde unter Controlle eines Königlichen Beamten, und der Transport an diejenigen disseitigen Faktoreien, welche die Provinzial-Steuer-Verwaltung bestimmen wird, soll an den Mindestfordernden verdungen, und der Verding den sechszehnten Februar laufenden Jahres, von neun Uhr Morgens an, in dem Lokale des Haupt-Zoll-Amts zu Berun Zabrzeg vor dem Ober-Zoll-Inspector Gottwalt abgehalten werden. Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zur vorläufigen Nachricht Folgendes:

1) Der Unternehmer ist verbunden eine Kaution von 8,000 Thaler zu stellen, und wer von den Bietungslustigen sich nicht vorher darüber ausweisen kann, daß er diese Sicherheit zu leisten vermag, hat es sich selbst beizumessen, wenn er zum Mitbieten nicht zugelassen wird;

2) Die Abnahme des Salzes von der Kaiserlich-Oesterreichschen Behörde und der Transport an die diesseitigen Salz-Faktoreien, wird für die ganze noch übrige Dauer des mit der Kaiserlich-Oesterreichschen Behörde abgeschlossenen Contracts, nämlich für die Jahre 1829 bis 1833 einschließlich, an den Mindestfordernden verdungen;

Digitized by Google

3) Dem Unternehmer wird die Verpflichtung aufgelegt, alle zur Abnahme des Salzes auf dem Abladeplatz am Weichselufer zu Zabrzeg erforderliche Einrichtungen auf seine Kosten zu treffen, und zu dem Ende auch unmittelbar an der Weichsel, auf dem ihm anzuweisenden Platze ein Salz-Magazin nach dem Plane und dem Kosten-Anschlage, wie solche ihm vorgelegt werden sollen, zu erbauen, und zwar mit der Bestimmung, daß bei dem Ablauf der Contractzeit, es der Provinzial-Steuer-Verwaltung frei stehen soll, das Gebäude für ihre Rechnung und zwar, gegen Erstattung der Anschlags-Summe nach Abzug von 30 Procent derselben, zu übernehmen.

4) Die nähern Bedingungen können vom 5ten Februar d. J. an, bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Berun Zabrzeg und im hiesigen Büreau des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors bei dem Geheimen Sekretair Schwarz eingesehen werden.

Breslau den 24. Januar 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Personalia.

Nach erfolgter Pensionirung des zeitherigen Ober-Buchhalters Krüger bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ist der Buchhalter Buchwald zum Ober-Buchhalter ernannt, und demselben dadurch die dritte Stelle bei der Königl. Regierungs-Haupt-Casse conferirt worden. In die erledigte letzte Buchhalterstelle ist der Cassenschreiber Teichmann eingerückt. Die dadurch vacant gewordene Cassenschreiberstelle hat der zeitherige Cassen-Assistent Damke erhalten.

Der Graf von Stollberg Wernigerode auf Peterswaldau, zum Landrath des Reichenbachschen Kreises, ernannt.

Als Kreis-Deputirten Guhrauschen Kreises bestätigt, der Gutsbesitzer v. Köckritz auf Mechau und der Rittmeister v. Haugwitz auf Logischen.

Der Landwehr-Lieutenant Dreschke zum Polizei-Districts-Commissarius Wartenbergschen Kreises.

Vermächtnisse.

Die zu Schweidnitz verstorbene verwittwete Corrections-Haus-Ober-Inspector Lohse, dem dortigen evangelischen Kirchen-Aerario = = 2000 Rtlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VI.

Breslau, den 11. Februar 1829.

Circulare

an sämmtliche Post-Anstalten.

No. 13. Die Controllirung der portofreien Correspondenz betr.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung No. 40. vom 12. December 1827, die Controlle portofreier Rubriken betreffend, wird den Post-Anstalten zur Vermeidung von Mißverständnissen eröffnet, daß es nicht die Absicht ist, diese Controlle nur auf eine Form zu beschränken, sondern daß in Fällen, wo über die Anwendbarkeit der Portofreiheit Zweifel entstehen, überhaupt folgende, theils schon früher angeordnete Mittel gewählt werden können:

1) Bescheinigung der portofreien Rubrik durch Zurückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit kurzer Angabe des Inhalts und des Absenders, — bei Correspondenz von Behörden ist auch die Expeditions-Nummer anzugeben. — Werden diese Vorschriften bei portofrei rubricirten Schreiben von Behörden an Privatpersonen gehörig befolgt, so ist auch letzteren das Porto zu erstatten, und sind diese Fälle unter Einreichung des Belags, Seitens der Postämter, dem General-Postamte anzuzeigen.

   Circulare No. 3. vom 1. März 1823. §. 8.

2) Vorzeigung des Inhalts.

   Circulare No. 73. vom 24. Dezember 1825. §. 6.

3) Vorläufige Bezahlung des Porto, welches demnächst mit Beifügung der Originalcouverts und der Angabe des Inhalts, bei dem General-Postamte liquidirt werden kann.

Digitized by Google

Circulare No. 40. vom 12. Dezember 1827.

4) Versendung unter Kreuzband oder unversiegelt.
5) Bezeichnung der Adresse mit der portofreien Rubrik und der Expeditions-Nummer, und Beglaubigung durch eigenhändige Namens-Unterschrift des Vorstehers der Behörde.

In allen Fällen, wo von den Behörden die Portofreiheit der Sendungen, nach einer oder der anderen der vorgedachten Regeln dargethan wird, ist denselben das Porto sofort zu erstatten, und solches hiernächst unter Beifügung des betreffenden Belags in den Karten zu löschen.

Bleibt die Post-Anstalt noch darüber zweifelhaft, ob die Sache selbst zur Portofreiheit sich eignet, so ist durch das betreffende Postamt entweder das Original-Couvert dem General-Postamte einzureichen, oder (in den Fällen ad 2., 4. und 5.) die portofreie Rubrik, das Datum des Abgangs, der Absender, der Empfänger, und die Expeditions-Nummer zu notiren, und davon ohne weitere Rückfrage bei der betreffenden Behörde, und ohne in eine Discussion mit solcher einzugehen, dem General-Postamte Anzeige zu erstatten.

Eine Correspondenz über Portofreiheit zwischen den Post-Anstalten und den Behörden, darf ohne besondere Veranlassung des General-Postamts, niemals Statt finden.

Berlin den 12. October 1828.

Der General-Postmeister
v. Nagler.

Das vorstehende Circular wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und damit die Behörden unserer Verwaltung sich hiernach bei ihren Communicationen mit den Post-Behörden achten, und bei gehörig beobachteter Form allen Differenzien über mit Porto belegter Correspondenz wirklich portofreier Dienstsachen begegnen können.

Breslau den 4. Februar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

No 14. Wegen der Gebühren für Eichung von Gefäßen über 100 bis 200 Quart.

Es ist zur Kenntniß des hohen Ministerii des Innern gelangt, daß bei Eichungs-Kommissionen Gefäße in Tonnengestalt zur Eichung vorkommen, welche 200 Quart und darüber enthalten, und da die Eichgebühren in der Taxe nur für solche Gefäße von 100 Quart mit 20 Sgr. angesetzt sind, billig befunden worden, für jene einen höheren Satz zu bestimmen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Arbeit bei Ermittelung des Inhalts größerer Gefäße und ihrer Eichung nur darin sich vermehrt, daß mehr Gewichte aufgelegt, größere Quan-

Digitized by Google

titäten Wasser eingefüllt werden müssen, und dazu noch ein Arbeiter nöthig ist, werden die Gebühren nach dem hohen Ministerial-Rescript vom 12ten Januar d. J. für Eichung von Gefäßen über 100 bis 200 Quart, auf 25 Sgr., für Gefäße von 200 bis 400 Quart aber auf 1 Rtlr. hiermit festgesetzt; wonach die Eich-Behörden zu verfahren haben, und auch das dabei betheiligte Publicum sich zu achten hat.

I. III. Jan. c. 168. Breslau den 28. Januar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

Nachdem von den Königl. hohen Ministerien der Geistlichen-Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten und des Innern zum Wiederaufbau des in der Stadt Pleschen Posener Regierungs-Bezirks bei dem im Jahre 1806 ausgebrochenen großen Brande mit eingeäscherten katholischen Schulhauses, eine katholische Kirchen- und Haus-Collecte in dem Großherzogthum Posen und in der Provinz Schlesien bewilligt worden ist; so werden hiermit in Gemäßheit Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten von Schlesien Excellenz vom 25sten d. Mts. sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter unsres Verwaltungs-Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung einer Haus-Collecte zu dem beregten Zweck bei den katholischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Beiträge binnen acht Wochen an die hiesige Königl. Instituten-Haupt-Kasse, zu welcher sie einzusenden sind, abgeführt seyn können.

Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder an die benannte Kasse, wird gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde unter Einreichung eines Sortens-Zettels Anzeige erwartet. Die Magistrate sämmtlicher Städte, mit Ausschluß des hiesigen, werden auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12ten Juli 1820 No. 52. wegen Einsendung von Kollectengeldern durch die betreffenden Kreis-Kassen, verwiesen.

A. II. I. Januar 124. Breslau den 29. Januar 1829.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung

Nachstehende Ankündigung eines Werkes wird mit der Bemerkung: daß der Herr Hofrath Schodstädt hierselbst Subscription auf dieses Werk annimmt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Archiv
von Gesetzen, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen

über das Servis- Einquartierungs- und Verpflegungswesen des Militairs, und über das Vorspannswesen; ferner in Betreff der Modalitäten bei der Aufbringung der Communal-Bedürfnisse, und der Beitragspflichtigkeit zu denselben, des Sachverhältnisses bei mehreren Communal-Lasten und hinsichtlich der Grundsätze bei der Armen-Versorgung. Zum Gebrauch für die Herren Landräthe, Magistrate, Gutsobrigkeiten, Domainen-Beamte und Dorfschulzen, so wie für Polizei-Beamte. Herausgegeben von von der Heyde, Bürgermeister zu Calbe an der Saale. In Commission in der Creutzschen Buchhandlung in Magdeburg und bei dem Verfasser selbst.

Preis 1 Rtlr. 15 Sgr.

I. XII. Januar 20. Breslau den 16. Januar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 7. Wegen Vorsinsendung von Quittungen über Gelder aus der Salarien-Kasse.

Die sämmtlichen Unter-Gerichte, welche Zuschüsse aus der Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Casse und alle diejenigen, welche Diäten oder andere Zahlungen aus denselben zu erheben haben, werden hierdurch angewiesen, die Quittungen über die ihnen gebührenden Geld-Summen im Voraus an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht, „Abtheilung für die Salarien-Cassen" einzusenden.

Der Cassen-Curator wird dafür sorgen, daß auf die Quittung die Zahlung von dem Rendanten geleistet und durch Postschein nachgewiesen wird.

Sollte sich die Zahlung verzögern, so werden die Interessenten mit Beachtung der Vorschrift §. 106. Tit. 16. Th. 1. Allg. Ld. R. binnen der gehörigen Zeit die Sache in Erinnerung bringen.

Breslau den 27. Januar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 8. Wegen Verpflegung der zur Kriegs-Reserve oder Landwehr gehörenden Sträflinge.

Es ist neuerdings bemerkt worden, daß das Publicandum vom 10 October 1823 wonach zur Kriegs-Reserve oder Landwehr gehörende Sträflinge, welche sich aus eigenen Mitteln nicht verpflegen können, mit einem Dürftigkeits-Attest an die resp. Commandanturen, der Festungen abgeliefert werden sollen,

Digitized by Google

nicht überall gehörig befolgt wird, so wie, daß sie nicht immer vorschriftsmäßig bekleidet dahin abgegeben werden.

Sämmtliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte in dem Amts-Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden daher hiermit angewiesen:

das Publicandum vom 10. October 1823 zu befolgen, und eben so auch die abzuliefernden Sträflinge mit der vorschriftsmäßigen Bekleidung gehörig zu versehen, widrigenfalls sie die dadurch veranlaßten Nachtheile und die deshalb von ihnen einzuziehenden Kosten-Vorschüsse nicht nur treffen, sondern sie auf Anzeigen der Königl. Commandanturen auch noch in eine Geldstrafe von 2 Rthlr. werden genommen werden.

Breslau, den 22. Januar 1829.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hiermit auf Befehl des Herrn Justiz-Ministers Excellenz bekannt gemacht: daß die Listen der zu Warschau den 1. October 1826,

= 1. April 1827,
= 1. October 1827,
= 1. April 1828,
= 1. October 1828,

durchs Loos gezogenen und eingelöseten Polnischen Pfandbriefe hier Orts eingegangen sind und in dem Pupillar-Depositorio eingesehen werden können.

Breslau den 24. Januar 1829.

Ober-Landes-Gerichts-Präsidium.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der

Digitized by Google

Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1839.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Im Bereich des Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien sind im 2ten Semester des Jahres 1828 folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Es wurden

I. Ernannt

A. Zu Ober-Steuer-Controlleurs:

1) Der Ober-Grenz-Controlleur Preuß zu Schmiedeberg nach Frankenstein im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Mittelwalde.
2) Der Ober-Grenz-Controlleur Schöhn zu Leobschütz nach Löwenberg im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Reichenbach.
3) Der Ober-Grenz-Controlleur Burow zu Ruhland nach Münsterberg, im Bezirk des Haupt-Steuer-Amts Schweidnitz.

B. Zu Ober-Grenz-Controlleurs:

1) Der Steuer-Aufseher, Ptemier-Lieutenant a. D. Köhler zu Breslau nach Wittichenau im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Hoyerswerda.
2) Der Haupt-Amts-Assistent Sander zu Wohlau nach Ruhland im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Hoyerswerda.
3) Der Haupt-Zoll-Amts-Assistent, Premier-Lieutenant Hermes zu Reichenbach, nach Seidenberg, im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Reichenbach.
4) Der Zoll- und Steuer-Empfänger Hauptmann a. D. Denzer zu Reinerz, in Reinerz, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Mittelwalde.
5) Der Steuer-Aufseher, Lieutenant a. D. Cuny zu Breslau nach Leobschütz, im Bezirk des Haupt-Steuer-Amts Ratibor.

Digitized by Google

C. Zu Special-Einnehmern:

1) Der Kapitän a. D. v. Morozowicz nach Warmbrunn im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Liebau und

2) Der Premier-Lieutenant a. D. v. Tiefenhausen nach Schlaney im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Mittelwalde.

D Zu Haupt-Amts-Assistenten:

1) Der Ober-Grenz-Controlleur Willmann zu Seidenberg, zum Haupt-Zoll-Amt Hoyerswerda.

2) Der Premier-Lieutenant a. D. Gutsche an das Haupt-Steuer-Amt Glogan.

E. Zu berittenen Grenz-Aufsehern:

1) Der Wachtmeister Noack des 10ten Landwehr-Regiments in dem Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Mittelwalde.

2) Der Fuß-Grenz-Aufseher Thureck im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Ratibor.

3) Der Fuß-Grenz-Aufseher Kleinert in dem Bezirk des Haupt-Steuer-Amts-Ratibor.

F. Zu berittenen Steuer-Aufsehern:

1) Der Hauptmann a. D. v. Eichlitz in dem Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Glogau.

2) Der Steuer-Aufseher Nisel nach Schweidnitz und

3) Der Fuß-Grenz-Aufseher Kutsche nach Tarnowitz, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Berun-Zabrzeg.

G. Zu Fuß Grenz-Aufsehern:

1) Der Feldwebel Dilgard vom 6ten Infanterie-Regiment im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Liebau.
2) Der Feldwebel v. Kaminsky von der 12. Divisions-Garnison-Compagnie im Bezirk des Haupt-Steuer-Amts Ratibor.
3) Der Feuerwerker Grüttner der 2. Artillerie-Brigade im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Reichenbach.
4) Der Unteroffizier Wilfing, vormals im 18. Landwehr-Regiment, ebendaselbst.
5) Der Unteroffizier Rosemann von der 7. Regiments-Garnison-Kompagnie desgleichen.
6) Der Unteroffizier Schindler des 6. Landwehr-Regiments, ebenfalls.
7) Der Unteroffizier Babatz des 38. Infanterie-Regiments im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Berun-Zabrzeg.

Digitized by Google

8) Der Unteroffizier Kurſawa deſſelben Regiments im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Landsberg.

9) Der Unteroffizier Stiftel des 10. Infanterie-Regiments,

10) Der Unteroffizier Bartſch der 23. Regiments-Garniſon-Kompagnie, beide im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Neuſtadt, und

11) Der Unteroffizier Rother des 10. Infanterie-Regiments im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Hoyerswerda.

H. Zu Fuß-Steuer-Aufſehern:

1) Der Premier-Lieutenant a. D. von Steinhauſen zu Striegau im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Schweidnitz, und
2) Der Supernumerarius Heyl in Ratibor.

I. Zu Thor-Kontrolleurs:

1) Der Unterſteuer-Einnehmer Zucker zu Klein-Peiskerau nach Breslau
2) Der invalide Feldwebel Kümmler vom 11. Infanterie-Regiment nach Brieg.
3) Der Fuß-Grenz-Aufſeher Brühwein nach Ratibor.

K. Zu berittenen Reſerve-Grenz-Aufſehern:

1) Der Rittmeiſter v. Koblinsky des 18. Landwehr-Regiments im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Hoyerswerda.
2) Der Port d' epee Fähnrich v. d. Herberg der 7. Artillerie-Brigade und
3) Der Feuerwerker Dumſtrey der Garde-Artillerie-Brigade, beide im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Berun-Zabrzeg.
4) Der Lieutenant a. D. v. Grumbkow,
5) Der Unteroffizier Eckert vom 3. Uhlanen-Regiment, beide im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Landsberg.
6) Der Feuerwerker Bulle von der Garde-Artillerie-Brigade im Bezirk des Haupt-Steuer-Amts Ratibor.

L. Zu Reſerve-Fuß-Grenz-Aufſehern:

1) Der Unteroffizier Walter und
2) Der Unteroffizier Fick, beide von der 3. Artillerie-Brigade im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Reichenbach.

M. Zu Wegegeld-Einnehmern:

1) Der invalide Wachtmeiſter Melas vom 1. Kuiraſſier-Regiment im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Oppeln.

Digitized by Google

2) Der frühere Rathsdiener Wende zu Neusalz im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Liebau.
3) Der invalide Musketier Friemel vom aufgelösten Garnison-Bataillon Nro. 22. im Bezirk des Haupt-Steuer-Amts Glogau.

N. Zu Haupt-Amts-Dienern:

1) Der Gewichtsetzer Burghardt zu Berun-Zabrzeg.
2) Der Steuer-Aufseher Hoppe zu Liegnitz, und.
3) Der Steuer-Aufseher Bero zu Ratibor.

O. Zum Gewichtsetzer:

Der invalide Dragoner Feind vom Garde-Dragoner-Regiment bei dem Haupt-Zoll-Amt Berun-Zabrzeg.

Endlich sind:

II. Der Ober-Grenz-Controlleur Wiester von Hoyerswerda nach Petersdorf im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Liebau, ferner
der Ober-Grenz-Controlleur Schöps von dort nach Schmiedeberg, und
der Salz-Factor Förster zu Breslau in die Stelle des pensionirten Salz-Factor Tenzer nach Liegnitz, und
der Neben-Zoll-Einnehmer Hauck von Schlaney als Untersteuer-Einnehmer nach Klein-Peiskerau, im Bezirk des Haupt-Steuer-Amts Oels versetzt worden.

Breslau, den 30. Januar 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personalia.

Der Pastor Hoffmann in Hennersdorf zum Pastor in Freiburg.
Der Gastwirth Gläser zu Zobten, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.
Der Hülfslehrer Sendler zum katholischen Schullehrer in Heinzendorf.
Der evangelische Schullehrer Radeck in Mlietsch nach Zechen Guhrauschen Kreises versetzt.

Nachricht.

In der Stadt Waldenburg ist ein erwachsenes früher nicht geimpftes Mädchen an den natürlichen Menschenpocken erkrankt.

Digitized by Google

Der Schul-Adjuvant Kail zu Järischau Striegauer Kreises als Glöckner an der katholischen Curatial-Kirche in Reichenstein.

Vermächtnisse.

Das in Breslau verstorbene Fräulein von Siewert dem Convent der barmherzigen Brüder hieselbst auf ein Krankenbett . . . . . 1500 Rthr.
und dem Convent der Elisabethinerinnen zu einer ähnlichen Stiftung . 500 —

Der evangelischen Kirche zu Hundsfeld, Oelsschen Kreises, sind nach und nach folgende Geschenke zu Theil geworden, als:

1) Von den Erben der verstorbenen Auszüglerin Zimmer in Glockschütz, Trebnitzschen Kreises . . . . . 11 —

2) Von dem verstorbenen Auszügler Winzig in Pavelwitz, Trebnitzschen Kreises . . . . . 24 —

3) Von den Erben der in Breslau verstorbenen verwittweten Paul, ehemaligen Großbürgerin in Hundsfeld . . . . . 5 —

4) Von dem in Hundsfeld verstorbenen Auszügler Fritsch . . 3 —

Nachricht.

Nächst dem im VIten Stücke bekannt gemachten Pocken-Ausbruche in der Stadt Waldenburg, ist auch in Wüstegiersdorf, Waldenburger Kreises, ein erwachsenes, ebenfalls früher nicht geimpftes Mädchen, von den natürlichen Menschenpocken befallen.

In Rosenthal bei Breslau haben sich kürzlich zu gleicher Zeit bei zwei Kindern weiblichen Geschlechts die modifizirten Blattern geäußert.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VIII. —

Breslau, den 25. Februar 1829.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die Bestimmung des Edikts über die Finanzen vom 27. October 1810,

> daß das Capital von den Banco-Obligationen des alten Verkehrs nicht gekündigt werden kann,

nunmehr aufgehoben werde. Es hört demnach in dieser Hinsicht aller bisherige Unterschied zwischen den Banco-Obligationen des alten Verkehrs (derer nämlich, welche ohne Buchstaben und mit den Buchstaben A bis H einschließlich ausgefertigt sind) und denen des neuen Verkehrs (oder derer unter den Buchstaben I bis O) von jetzt an auf, und jeder rechtmäßige Inhaber der ersteren kann fortan, gleich den Inhabern der letzteren, seine sofortige baare Befriedigung von der Bank verfassungsmäßig verlangen.

Hiervon sind nach der Allerhöchsten Bestimmung nur allein die auf das vormalige Banco-Comptoir in Emden ausgefertigten Banco-Obligationen ausgenommen, indem wegen derselben besondere Verhältnisse obwalten, welche deren Realisation zur Zeit noch nicht gestatten.

Berlin den 5. Februar 1829.

Der Chef der Bank.

Friese.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 15. Die Gewerbesteuer für die ihr Gewerbe in verschiedenen Lokalen ꝛc. betreibenden Gewerbetreibenden betr.

Höherer Bestimmung gemäß soll, mit Ausnahme der Gewerbesteuer-Klassen des Handels mit kaufmännischen Rechten und ohne dergleichen, bei allen übrigen nach einem Mittelsatze steuernden Gewerbesteuer-Klassen, ein Gewerbetreibender bei Ermittelung der Zahl der Mitglieder seiner Klasse nur immer für eine Person gezählt werden, wenngleich er sein Gewerbe innerhalb seines Gewerbesteuer-Aufnahme-Bezirkes in mehreren Lokalen betreibt, wobei jedoch bei Veranlagung der Gewerbesteuer der auf ihn zu vertheilende Gewerbesteuer-Satz nach dem Gesammtumfange des in den verschiedenen Lokalen zu derselben Steuer-Klasse gehörenden Gewerbes, abzumessen ist.

Wird dasselbe Gewerbe von demselben Individuo, aber in verschiedenen Gewerbesteuer-Aufnahme-Bezirken betrieben; so muß in jedem Bezirke eine besondere Besteuerung statt finden.

Bei den Gewerbesteuer-Klassen des Handels mit kaufmännischen Rechten und ohne dergleichen, tritt jedoch die Bestimmung des §. 4. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ein, wonach die Gewerbesteuer von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Komtoir, und von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben werden soll.

Die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden unseres Bezirkes haben hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

III. X. 872. Decbr. pr. Breslau den 4. Februar 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

No. 16. Wegen Einsendung der Wittwen-Pensions-Beiträge an die Königl. Instituten-Haupt-Kasse.

Durch neuere höhere Bestimmungen ist angeordnet worden, daß die Wittwen-Pensionsbeiträge vom 1. d. M. ab, nicht mehr an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse, sondern an die Königl. Instituten-Haupt-Casse eingesandt und von dieser verwaltet werden. Es wird daher die Amtsblatt-Verfügung vom 15. Juni 1822 (Stück XXV. No. 113. Seite 232.) hiermit aufgehoben, und es müssen nunmehr diejenigen Theilnehmer der allgemeinen Wittwen-Societät, welche bisher an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse ihre Beiträge einsandten, solche ganz in der bisherigen Art und Weise, mithin auch in den angeordneten Terminen (Anfangs März und Anfangs September) an die hiesige Instituten-Haupt-Kasse portofrei einsenden. Bei dieser Einsendung sind die Vorschriften, welche die Bekanntmachungen vom 16. Januar 1819 (Amts-Blatt 1819 Seite 111.) vom 29. Februar 1820 (Amts-Blatt 1820 Seite 74.) und vom 10. Februar 1826. (Amts-Blatt 1826 Seite 68.) enthalten, fortwährend genau zu beobachten.

Pl. 12. Januar. Breslau, den 29. Januar 1829.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

No. 17. Wegen Aufhebung der Forst-Inspectionen Glatz, Stoberau und Scheidelwitz.

Nach der Festsetzung des Königl. Finanz-Ministerii vom 22. Januar c. werden die Königl. Forst-Inspectionen Glatz, Stoberau und Scheidelwitz mit dem 1. April d. J. aufgelöset, und die dazu gehörigen Forstreviere: Voigtsdorf, Reinerz und Carlsberg, Leubusch, Carlsmarkt, Windischmarchwitz, Peisterwitz und Zedlitz, von den daselbst angestellten Oberförstern, selbstständig unter unserer unmittelbaren Leitung und Kontrolle verwaltet, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

III. II. 151. Febr. Breslau den 13. Februar 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

No. 18. Wegen Wiederverleihung der National-Cocarde.

Des Königs Majestät haben unterm 22. October a. pr. hinsichtlich der Anträge auf Wiederverleihung der durch ein Straf-Erkenntniß verwirkten National-Cocarde, Allergnädigst zu befehlen geruht, daß es wegen Wiederverleihung der durch ein Straf-Erkenntniß verwirkten National-Cocarde bei der bisherigen Vorschrift, gemäß welcher der Antrag auf Wiederverleihung bei Militair-Personen auf Ein Jahr, und bei Civil-Personen Sechs Monat nach erlittener Strafe auf den Grund des Besserungs-Zeugnisses statt findet, mit der Maasgabe verbleiben soll, daß die erstere Frist auf wirklich dienstthuendes Militair zu beschränken, nicht aber auf Individuen anzuwenden ist, welche zur Kriegs-Reserve entlassen, oder zur Landwehr übergegangen sind, weshalb auch demjenigen, der nach überstandener Strafe aus dem Militair-Dienst entlassen wird, der Antrag auf Wiederverleihung der National-Cocarde gestattet seyn soll, sobald Sechs Monat nach erlittener Strafe verflossen sind.

I. A. VII. Decbr. 826. Breslau den 9. Februar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung.

Die Gemeinde Ober-Rudolphswaldau, Waldenburger Kreises, hat im verflossenen Jahre aus eigenen Mitteln das dortige evangelische Schulhaus durch den Bau eines neuen, geräumigen und hellen Lehrzimmers und eines Kellers, in einen dem Erfor-

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Der Königliche Regierungs-Secretair Hofrath Schodstädt hierselbst hat ein Sach-Register der in dem Amts-Blatt der hiesigen Königlichen Regierung für das Jahr 1828 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen herausgegeben, dessen Preis 7½ Sgr. beträgt.

Den Untergerichten in dem Amtsbezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird der Ankauf dieses Registers hiermit aufgegeben, übrigens aber dasselbe bei seiner Nützlichkeit empfohlen.

Breslau den 9. Februar 1829.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IX.

Breslau, den 4. März 1829.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das IIte Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

No. 1169. Die Declaration des Gesetzes vom 11ten Juli 1822, die Befreiung der Wittwen-Pensionen von Gemeinde-Lasten betreffend, vom 21sten;

— 1170. Die Ministerial-Erklärung vom 22sten, über die mit dem Königreiche Baiern getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend, und

— 1171. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten Januar d. J. die noch zur Liquidation gegen die Departemental-Fonds von Posen und Bromberg zuzulassenden Forderungen betreffend.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die Bestimmung des Edikts über die Finanzen vom 27. October 1810,

daß das Capital von den Banco-Obligationen des alten Verkehrs nicht gekündigt werden kann,

nunmehr aufgehoben werde. Es hört demnach in dieser Hinsicht aller bisherige Unterschied zwischen den Banco-Obligationen des alten Verkehrs (derer nämlich, welche ohne

Digitized by Google

Buchstaben und mit den Buchstaben A bis H einschließlich ausgefertigt sind) und denen des neuen Verkehrs (oder derer unter den Buchstaben I bis O) von jetzt an auf, und jeder rechtmäßige Inhaber der ersteren kann fortan, gleich den Inhabern der letzteren, seine sofortige baare Befriedigung von der Bank verfassungsmäßig verlangen.

Hiervon sind nach der Allerhöchsten Bestimmung nur allein die auf das vormalige Banco-Comptoir in Emden ausgefertigten Banco-Obligationen ausgenommen, indem wegen derselben besondere Verhältnisse obwalten, welche deren Realisation zur Zeit noch nicht gestatten.

Berlin den 5. Februar 1829.

Der Chef der Bank.

Friese.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 22. Wegen Vergiftung durch den Genuß von verdorbenen Leber- und Blutwürsten.

Die Königl. Regierung zu Arnsberg hat in dem dortigen Amtsblatte 1sten Stück d. J. mehrere Fälle von Vergiftung durch den Genuß von verdorbenen Leber- und Blutwürsten bekannt gemacht.

Wir finden uns veranlaßt, das Publikum auf die Gefahr, welche eine Unvorsichtigkeit dieser Art mit sich bringt, um so mehr aufmerksam zu machen, als neuerlich in einer Stadt hiesiger Provinz mehrere Personen durch den Genuß eines des Verdorbenseins verdächtigen Schinkens ebenfalls schwer erkrankt sind.

A. I. IV. 320. Febr. Breslau den 24. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No 23. Daß Herbergswirthe zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft polizeilich qualificirt sein und Gewerbesteuer entrichten müssen.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird bekannt gemacht, daß in Absicht der Herbergswirthe die polizeiliche Qualifikation erforderlich ist, welche hinsichtlich aller Gast- und Schenkwirthe verlangt wird.

Befassen sich dergleichen Herbergswirthe mit der Verabreichung von Getränken und Speisen an die die Herberge besuchenden Personen, so sind sie, wie sich von selbst versteht, der Gewerbesteuer vom Gast- und Schankgewerbe unterworfen.

III. X. I. III. 656. Febr. c. Breslau den 23. Februar 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten und des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auch in diesem Jahre, so wie im vorigen, mittelst unserer Bekanntmachung vom 21ten Februar v. J., Amtsblatt Stück X. pag. 59 geschehen, findet die Einziehung der Bombardements-Schäden-Vergütigungs-Beiträge aus den Jahren 1806 und 1807 in den Städten unsers Verwaltungs-Bezirks für das gegenwärtige 7te Termin-Jahr ganz in derselben Art statt. Wir erwarten, daß die städtischen Behörden alle Sorgfalt und zuläßigen Mittel anwenden werden, gedachte Beiträge in den abermals bestimmten vier Zahlungs-Terminen, Mitte April, Mitte July, Mitte October und Ende December c. nicht nur pünktlich zu erheben und beizutreiben, sondern sie auch jedesmal unverzüglich an unsere Haupt-Instituten Kasse unerinnert abzuführen.

I. XII. 667. Februar c. Breslau, den 21. Februar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

Carl August Bernhard Zander aus Sonnenberg bei Falkenberg,	24	Jahr	alt,
Theodor Adolph Sutorius zu Beuthen an der Oder, . .	22½	—	—
Johann Gottlieb Schmidt aus Tauschritz bei Görlitz, . .	23½	—	—
Ernst Liebegott Hartmann aus Friedland, . . .	25	—	—
Ernst August Seidel aus Seidorf bei Hirschberg, . .	25	—	—
Carl Wilhelm Knittel aus Alt-Reichenau, . . .	23½	—	—
Eduard Zacharias aus Ober-Rosen bei Constadt, . .	28½	—	—
Emanuel Gotthilf Baumgart aus Petersdorf, . .	28	—	—
Adolph Heinrich Grotke aus Liegnitz, ...	22	—	—
Friedrich August Eduard Jacob aus Johnsdorf, . .	24	—	—
Samuel Georg August Herrmann Peiper aus Hirschberg, .	23¾	—	—
Friedrich Wilhelm Paul Ludwig Feldner aus Berbisdorf, .	23½	—	—
Heinrich Gustav Otto Krebs aus Schwiersе, . . .	22	—	—
Albert Felbrig aus Oels, ...	24	—	—
Gustav Julius Friedrich Schulz aus Namslau, . .	25	—	—
Heinrich Friedrich Röhr aus Thommendorf, . . .	26	—	—
Gustav Adolph Keißner aus Schmoltschütz, . . .	24	—	—
Johann Friedrich Karisch aus Lederose, ...	23¾	—	—
Robert Heinrich Berlin aus Groß-Leipe, . . .	23¾	—	—
Johann Carl Neumann aus Beuthen, ...	25	—	—
Gotthold Lange aus Breslau, ...	25	—	—
Theodor Wilhelm Gumprecht aus Breslau, . . .	25	—	—
Johann Friedrich Wilhelm Haupt aus Breslau, . .	24¾	—	—
Heinrich Theodor Lomnitzer aus Breslau, . . .	25½	—	—
Robert Wilhelm Gerhard aus Breslau, . . .	23¾	—	—

Digitized by Google

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9ten Februar 1829.

Königlich Consistorium für Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 9. Die Besichtigung der Leichname von Selbstmördern aus dem Militairstande.

Nachstehendes Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 21. Julius 1828:

Da die gerichtliche Besichtigung der Leichname von Selbstmördern aus dem Militairstande vor die Militair-Gerichte gehört, so werden sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden hierdurch angewiesen, sich an Orten, wo kein Auditeur sich befindet, auf die jedesmalige Requisition des am Orte kommandirenden Offiziers, der vorgeschriebenen Besichtigung des Leichnams einer Mititairperson, welche sich selbst entleibt hat, zwar zu unterziehen, die darüber aufgenommenen Verhandlungen aber demnächst an den requirirenden Militair-Befehlshaber abzugeben. Eine Anzeige von solchen lediglich auf Requisition der Militair-Behörden aufgenommenen Besichtigungs-Verhandlungen an die Obergerichte, ist nicht erforderlich.

Berlin den 21. Juli 1828.

Der Justiz-Minister
Graf von Danckelmann.

An
sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden.

wird hiermit sämmtlichen Gerichten im Amts-Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 17. Februar 1829.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 10. Wegen Beziehung der nicht fiskalischen Polizey-Strafen.

Nachstehendes Rescript:

Es sind von mehreren Behörden bei Erwägung der Vorschriften des allgem. Landrechts Th. II. Tit. 17. §. 114. 115. 119. Tit. 19. §. 28. und der Criminal-Ordnung §. 576. No. 1. darüber Zweifel entstanden:

Wem solche Polizeistrafen, die das Strafgesetz nicht als fiskalisch bezeichnet oder ausdrücklich zu einem bestimmten Fonds angewiesen hat, gebühren?

Das Staats-Ministerium ist der Meinung gewesen:

daß dieselben lediglich denen, welchen die Last der Polizei-Gerichtsbarkeit obliegt, zu verabfolgen, also auf dem Lande dem Dominio, wenn es mit der Polizei-Gerichtsbarkeit beliehen ist, und in den Städten, deren Kassen, inso-

Digitized by Google

fern die Städte nach der Kabinets-Ordre vom 3. October 1821 überhaupt noch zur Criminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit Beiträge zu leisten haben, wofür ihnen der Fortgenuß der Nutzungen der Gerichtsbarkeit zugesichert ist, daß es auch hierbei keinen Unterschied machen könne, ob gegen ein Landes-Polizei-Gesetz oder gegen ein Lokal-Polizei-Gesetz contravenirt worden, und daß es eben so wenig eine Aenderung bewirken könne, wenn auch das Straf-Resolut von dem Landrathe, oder einem Gerichte, oder der Regierung festgesetzt, oder in der Rekurs-Instanz von der obern Behörde einer Leibesstrafe, Geldstrafe substituirt worden ist.

Sr. Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 13. d. Mts. vorstehende Meinung des Staats-Ministerii als den Gesetzen angemessen erklärt, und das unterzeichnete Ministerium beauftragt, wie hiermit geschieht, die verwaltenden Behörden zur Befolgung obiger Grundsätze anzuweisen.

Berlin den 9. Juni 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

An

sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Coblenz, Trier, Achen, Cöln, Düsseldorf, und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin.

Verfügung.

Nach den in vorstehender Verfügung enthaltenen Grundsätzen haben sich sämmtliche Gerichts-Behörden gleichfalls zu achten.

Berlin den 4. August 1828.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelmann.

wird sämmtlichen Gerichten im Amts-Bezirke des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 17. Februar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 11. Wegen Nachweisung vorschußweise gezahlter nachher niedergeschlagener durchlaufender Posten.

Nachstehende Verordnung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam vom 9ten Februar 1829:

In dem Abschnitt 5. unserer Cirkular-Verfügung vom 26. Januar v. J. ist bestimmt worden:

daß diejenigen vorschußweise gezahlten, nachher niedergeschlagenen durchlaufenden Posten, welche wie z. B. Porto, Diäten, Reise-Kosten und andere baare

Auslagen, weil sie von Niemanden erstattet werden können, der Salarien-Kasse zur Last fallen, bei dem Extraordinario des Büreau-Kosten-Fonds in Ausgabe nachgewiesen und mit den Zahlungs-Anweisungen, Liquidationen und Quittungen der Empfänger justifizirt werden sollen.

Von mehreren Seiten sind Zweifel darüber erhoben:

wie diese Justifikation zu bewirken sei,

und es ist ins Besondere vorgestellt worden:

daß die Beibringung der Liquidationen und Quittungen mit Schwierigkeiten verknüpft wäre, weil diese Posten oft vor mehreren Jahren bereits gezahlt und in den früheren Rechnungen verausgabt seien.

Durch die obige Bestimmung ist nun zwar keine andere Verpflichtung festgestellt worden, als welche, bei den Restitutionsgesuchen, die hinsichtlich der Erstattung der niedergeschlagenen Stempel, des Porto's, und anderer baaren Auslagen bei den betreffenden Behörden früher angebracht werden mußten, und zum Theil noch angebracht werden, zum Grunde liegt, auch kann die geforderte Justifikation die angeregte Schwierigkeit nicht finden, wenn die Buchführung und Kassenverwaltung nach den bestehenden Vorschriften bewirkt worden ist.

Dessenungeachtet wollen wir

von der Beibringung der Liquidationen und Quittungen abstehen, wenn die Justifikation durch vollständige Niederschlagungs-Dekrete und Atteste bewirkt wird.

Es wird nemlich vorausgesetzt, daß bei den Anträgen auf Niederschlagung, sie mögen von Seiten der Kasse oder der Partheien erfolgen, von dem Rendanten auf dem Niederschlagungsgesuche diejenigen Kosten:

welche bereits von der Kasse vorgeschossen sind und

a) entweder von den Percipienten zu erstatten sind, oder

b) wo diese Verpflichtung nicht eintritt, der Betrag aber auch nicht von den Partheien eingezogen werden kann, mithin der Salarien-Kasse zu Last fällt,

angezeigt werden, und daß zugleich die Rechnungen bemerkt werden, wo diese Posten bereits in Ausgabe verrechnet sind; daß demnächst die Richtigkeit dieser Anzeige von der Kalkulatur geprüft und attestirt wird und der Decernent oder Kassen-Kurator, welcher die Niederschlagung verfügt, sich durch Einsicht der Akten die Ueberzeugung verschaffe,

daß der Kasse keine Auslage ganz oder theilweise aufgebürdet werde, welche sie nicht gesetzlich zu tragen hat.

Geschieht dies, so ist es bei denjenigen Posten, welche bereits in den Rechnungen der Jahre 1824 et retro vorschußweise verausgabt sind, und nachträglich bei dem Extraordinario definitiv verrechnet werden sollen, hinreichend, wenn dieselben durch das Niederschlagungs-Dekret, worin

Digitized by Google

außer der genauen Bezeichnung der Sache, des Debenten der Anführung des Grundes der Niederschlagung, des Betrags der Ausgabe,

ausdrücklich bemerkt sein muß:

daß die Auslage ganz oder zu welchem Betrage der Kasse gesetzlich zur Last falle, die Zahlung wirklich erfolgt und in den Rechnungen bei den durchlaufenden Posten definitiv verausgabt sei,

justifizirt werden.

Dagegen muß bei allen denjenigen Posten, welche erst in den Jahren 1825 und später vorschußweise verausgabt sind, und nachträglich bei dem Extraordinario definitiv verrechnet werden, in den Niederschlagungs-Dekreten zugleich die Rechnung, das Folium und die No. worin und unter welcher die Post ursprünglich in Ausgabe verrechnet worden, bemerkt werden, damit solche in den hier befindlichen Rechnungen nöthigenfalls kontrollirt werden kann.

Wir behalten uns übrigens vor, hier und da auf die ursprünglichen Beläge zurückzugehen und solche ausnahmsweise einzufordern.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat Sich hiernach nicht nur Selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte Seines Departements von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

Potsdam den 9. Februar 1829.

Ober-Rechnungs-Kammer.

(gez.) Aschenborn.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht

334. zu Breslau.

wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte im Amtsbezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts gebracht.

Breslau den 18. Februar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem von Seiten des hohen Justiz-Ministerii mittelst Rescripts vom 22. Januar d. J. bestimmt worden ist, daß das unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Ober-Landes-Gerichts im Guhrauschen Kreise liegende Gut Tschwirtschen vom 1sten April d. J. an der Gerichtsbarkeit des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau unterworfen sein soll, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 3. Februar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Publicandum.

Da sich in neuester Zeit öfters der Fall ereignet, daß Bergwerke und insbesondere Steinkohlen-Gruben nur in der Absicht gemuthet werden: dem Muther in der Zukunft dieselben zu sichern, nicht aber sie alsbald in Betrieb zu setzen, ein solches Verfahren aber gegen die Bergordnung und Bergwerks-Verfassung streitet: so werden Bergbaulustige gewarnt, dergleichen nicht zu versuchen, indem streng darauf gehalten werden wird, solchen neu aufgenommenen Gruben nur dann, wenn sie sich erst wirklich in Betrieb gefunden, und Umstände der in der Schlesischen Berg-Ordnung, Cap. VIII. §. 1 bezeichneten Art, eine temporelle Einstellung desselben wirklich unerläßlich machen, Fristen auf kurze Zeit zu ertheilen; selbst während deren Dauer aber nach dem allg. Landrecht, Th. II, Tit. 16, §. 204, jedem Fremden, welcher den Betrieb der Grube der Fristen-Ursache ungeachtet, fortsetzen will, freisteht: die Kündigung der Frist, und wenn dann die Gewerkschaft nach abgelaufener Kündigung den Betrieb nicht sofort beginnt und fortsetzt, die Uebertragung ihrer Belehnung auf sich, mithin die Entsetzung jener Gewerkschaft aus ihrem Bergwerks-Eigenthum zu begehren, welche solchen Falls ohne Weiteres per Decretum erfolgt.

Zugleich werden Bergbaulustige aufmerksam gemacht, sich bei dem Erwerben von Schürfscheinen, welche sich Andere haben ertheilen lassen, vorzusehen, indem es nicht selten geschieht, daß von Spekulanten Schürfscheine auf Terrain, auf welchem gar keine oder höchst geringe Aussichten eines Erfolgs vorhanden, nur um dieselben demnächst zu verhandeln, nachgesucht, und so Personen, welchen die örtlichen Verhältnisse nicht genügend bekannt sind, getäuscht und betrogen werden.

Die Bergwerks-Behörde hat bei dem Ertheilen von Schürfscheinen nicht die vorhandene oder ermangelnde Aussicht auf Erfolg, sondern lediglich die Zulässigkeit derselben in Bezug auf Berg-Polizey, Abgränzung des Feldes und etwa vorhandene wahrscheinliche Collisionen zu erwägen, daher der Schürfschein an und für sich, auf keine Weise eine Aussicht auf einen in dem Schürffelde zu machenden Fund veranlassen kann.

Brieg, den 15ten Februar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachungen.

Mit Bezugnahme auf §. 10 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März v. J. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Steuer-Behörden und des Tabak bauenden Publikums gebracht, was des Herrn Finanz-Ministers Excellenz rücksichtlich der Fälle, in denen Tabaksteuer-Remissionen Statt finden können, und über das Verfahren dabei bestimmt haben.

Digitized by Google

§. 1.

Wird mit Tabak bepflanztes Feld, bevor ein Einsammeln der Tabaksblätter Statt gefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabaks nach vorheriger Anzeige beim Steuer-Amte unter Aufsicht eines Steuer-Beamten umgepflügt, dann wird dem Tabakspflanzer die Steuer erlassen.

§. 2.

Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor, oder während der eigentlichen Tabakserndte der sechste Theil oder darüber von der gesammten, von einem Tabakspflanzer in einer Feldflur mit Tabak bestellten Grundfläche und jedenfalls mehr als 6 □Ruthen so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theil der Grundfläche entweder nicht ein Viertel, oder nicht die Hälfte des Ertrags gewonnen werden wird, welcher gewonnen seyn würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von der beschädigten Grundfläche die Steuer im ersten Falle ganz, in dem andern zu zwei Drittheilen erlassen.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupt-Erndte an dem Nachwuchse oder sogenannten Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabaksstaude,) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuer-Remission.

§. 3.

Wird durch Feuerschaden, der noch im Ganzen, und ohne daß davon verkauft ist, vorhandene Tabacksgewinn bei dem Tabackspflanzer vor dem 1. December des Ernte-Jahres erweislich über die Hälfte oder über Dreiviertel zerstört, dann wird die Steuer ebenfalls im ersten Falle zu zwei Drittheilen, im letzteren völlig erlassen.

§. 4.

Ist der Taback zur rechten Zeit, und in angemessenem Boden von gehörigem Düngerzustande gepflanzt, so hat er Frost und Dürre nicht erheblich zu befürchten, weshalb diese Ursachen so wie Nässe, welche nur die Qualität vermindert, einen Anspruch auf Remission nicht begründen.

§. 5.

Beschädigungen, auf deren Grund eine Steuer-Remission nachgesucht wird, müssen:

a) wenn sie sich während der Erndte, d. h. während dem eigentlichen Abblatten der Tabaksstauden oder der Gewinnung des sogenannten Oberguts ereignen, von dem Beschädigten an demselben Tage, oder spätestens am folgenden Tage der Gemeinde-Behörde oder dem Ortsvorsteher so wie dem Steuer-Amte, wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Erndte nicht bis zur Besichtigung sistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu constatiren, und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Tabak, wohin auch die von der Erndte etwa gesammelten Sand- oder andere brauchbare Tabaksblätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

Digitized by Google

b) Wenn die Erndte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Orts-Behörde und dem Steuer-Amte erfolgen, damit die erforderliche Ermittelung angestellt werde.

c) Wenn nach der Erndte sich Feuerschaden ereignet hat, muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist wie unter b. geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuer-Behörde, und zwar an beide gleichlautend, nach zwei zu dem Behufe besonders vorgeschriebenen Mustern, je nachdem die Beschädigung durch Naturereignisse oder durch Feuersbrunst entstanden ist, geschehen. Die Steuer-Behörde wird den Ortsvorstand jeder Gemeinde, von welcher Tabaksbau angemeldet worden ist, mit einigen Druckbogen zu diesen Schaden-Anmeldungen unentgeldlich versehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift bemerkt:

„nach mündlicher Angabe des N.“

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Remission nicht mehr Statt.

§. 6.

Nach geschehener Anmeldung der Beschädigung geschieht die Feststellung des Umfanges derselben durch die Steuer-Behörde in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher oder einem Abgeordneten der Orts-Behörde und in Gegenwart des Beschädigten, und zwar wenn der dadurch veranlaßte Steuer-Erlaß nicht über 20 Rthlr. anzuschlagen ist, nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung, ist derselbe aber von größerer Bedeutung, oder hat er das Tabaksland in einer ganzen Feldmark oder einem großen Theile derselben betroffen, so wählt die Steuer-Behörde und die Orts-Behörde jede noch einen verpflichteten Taxator, oder sonstigen vereideten, oder zu dem Ende zu vereidenden Sachverständigen, welche unter Aufsicht des Steuer-Beamten an Ort und Stelle unter Zuziehung des oder der Beschädigten, und auf deren Kosten ermitteln, ob der Schaden von der unter §. 2 und 3 angegebenen Art und Umfang ist, und dem Steuer-Beamten ihr Gutachten darüber zu Protokoll geben.

§. 7.

Die nach obigen Regeln aufgenommenen Verhandlungen werden demnächst von dem betheiligten Haupt-Amte dem Provinzial-Steuer Directorat zur Prüfung und Entscheidung über die Zulässigkeit und das Maaß der in Antrag gestellten Steuer-Remission vorgelegt.

Breslau, den 21. Februar 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Digitized by Google

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Looſen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden ſind, findet die unterzeichnete Direktion ſich veranlaßt, folgende, im Einverſtändniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Poſtmeiſter getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Looſe der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derſelben enthalten, oder ſonſt auf dieſes Spiel Bezug haben, müſſen ſpäteſtens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Poſt-Anſtalt, durch welche der Empfänger ſolche erhalten, zurückgegeben werden, und die Poſtanſtalten ſind angewieſen ſolche Briefe, ſelbſt wenn ſie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erſtattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leiſten.

Wer dieſer Anordnung keine Folge leiſtet, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er ſpäterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erſtattet erhält, und nach Bewandniß der Umſtände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorſchrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Unterſuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31ſten Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Perſonalia.

Zu Kreis-Deputirten für den Strehlenſchen Kreis: der Landesälteſte von Gaffron auf Mittel-Schreibendorf, und der Gutsbeſitzer v. Koſchenbahr auf Türpitz.

Der Gutsbeſitzer Puchelt auf Niſtitz Striegauſchen Kreiſes, als Polizei-Diſtricts-Commiſſarius.

Der Paſtor Falk in Metſchkau als zweiter Diakonus an der evangeliſchen Kirche in Schweidnitz.

Der Invalide Honſalla zum Wegewärter auf der Habelſchwerdt-Mittelwalder Chauſſee in Wölfelsdorf, desgleichen

Der Invalide Buchalla zum Wegewärter auf derſelben Chauſſee zu Weisbrodt.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Januar 18.9.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte						Roggen der Scheffel gute Sorte						Gerste der Scheffel gute Sorte						Hafer der Scheffel gute Sorte						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	2	4	8	1	26	5	1	7	9	1	1	6	1	6	3	—	29	9	—	27	7	—	17	6	—	20	6	4	20	—
Brieg	2	5	10	1	15	4	1	6	—	1	—	—	1	2	—	—	28	6	—	24	6	—	15	6	—	20	—	3	10	—
Frankenstein	2	10	9	1	28	—	1	12	3	1	6	1	1	6	3	—	29	6	—	26	4	—	20	1	—	15	—	3	20	—
Glogau	2	9	6	1	18	—	1	15	3	1	7	9	1	7	9	1	—	—	—	28	3	—	20	—	—	20	—	4	20	—
Guhrau	2	8	10	1	29	6	1	8	2	1	4	8	1	4	—	1	—	—	—	23	9	—	20	7	—	19	—	3	12	6
Habelschwerdt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	5	10	—
Herrnstadt	2	5	—	2	—	—	1	7	6	1	5	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	24	—	—	19	—	3	20	—
Kämsterberg	2	6	7	1	28	5	1	11	—	1	6	5	1	1	10	—	27	—	—	24	2	—	19	5	—	14	—	3	14	—
Kamslau	1	25	4	1	20	5	—	29	9	—	28	—	1	3	9	1	1	5	—	24	3	—	22	10	—	16	6	3	5	—
Neumarkt	2	5	—	1	27	—	1	9	—	1	5	—	1	5	—	1	3	—	—	25	—	—	21	—	—	22	—	4	—	—
Nimptsch	2	10	—	2	6	—	1	13	—	1	11	—	1	6	—	1	4	—	—	26	—	—	24	—	—	18	—	4	10	—
Oels	1	27	—	1	23	3	1	3	8	—	29	—	1	3	2	1	—	—	—	23	7	—	18	5	—	11	6	2	15	—
Ohlau	2	1	—	1	28	6	1	4	6	1	3	10	—	29	3	—	28	—	—	22	3	—	20	6	—	16	—	3	5	—
Prausnitz	2	10	—	1	24	—	1	6	—	1	3	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	17	6	3	20	—
Reichenbach	1	28	6	1	24	—	1	13	—	1	8	9	1	5	9	1	1	9	—	25	6	—	23	6	—	18	—	6	—	—
Reichenstein	2	6	—	1	28	—	1	13	—	1	9	—	1	8	—	1	—	—	—	28	—	—	22	—	—	12	—	2	15	—
Schweidnitz	2	8	10	1	29	2	1	12	5	1	5	7	1	7	7	1	1	5	—	27	7	—	20	—	—	20	—	4	15	—
Strehlen	2	1	6	1	24	3	1	7	9	1	3	4	1	1	1	—	27	—	—	23	9	—	17	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	6	—	1	29	—	1	10	10	1	6	10	1	4	10	1	—	10	—	25	5	—	20	—	—	20	—	3	15	—
Wintzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wohlau	2	10	—	1	24	—	1	6	—	1	2	—	1	5	—	1	1	—	—	24	—	—	18	—	—	16	—	4	—	—
im Durchschnitt	2	5	9	1	26	—	1	8	9	1	4	7	1	4	7	1	—	2	—	25	3	—	20	3	—	17	9	3	26	2

Mittel-Preiß 2 Rtlr. 1 sgr. — pf. | 1 Rtlr 6 sgr. 8 pf. | 1 Rtlr. 2 sgr. 5 pf. | — Rtlr. 22 sgr. 9 pf.

Breslau den 14. Februar 1829.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück X.

Breslau, den 11. März 1829.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das IIIte Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält:

die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

No. 1172. Vom 21sten Febr. d. J. womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1829 publicirt wird; und

— 1173. Vom 18ten Novbr. v. J. zur Erläuterung der Rubriken des Stempel-Tarifs „amtliche Ausfertigungen" und „Gesuche" so wie der gesetzlichen Vorschriften wegen des Rechtsweges in stempelpflichtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

Es liegen bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Tauben-Straße No. 30. unabgehobene Coupons von Staats-Schuldscheinen, Domainen-Pfandbriefen, Neumärkischen Interimsscheinen und Kurmärkischen Obligationen im Betrage von 20,902 Rtlr. 15 Sgr. Zinsen, welche zum Theile schon seit mehreren Jahren fällig sind.

Die Inhaber der dazu gehörigen Staats-Papiere werden hierdurch erinnert, sie gegen Vorzeigung der letzteren abzuholen, indem Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, nach Vorschrift der Allerhöchsten Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 17ten Januar 1820. §. XVII. Gesetz-Sammlung No. 577. dem Tilgungsfonds verfallen.

Berlin den 14. Februar 1829.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Bekanntmachung.

In der besondern Beilage des gegenwärtigen Stücks des Amtsblattes werden

1) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21sten Februar d. J.,
2) der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1829, und
3) die darüber von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz gegebenen Erläuterungen vom 24sten v. M.,

dem deshalb ergangenen Rescript vom 28sten v. M. gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Plen. 170. März. Breslau den 5. März 1829.

Königl. Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 24. Wegen noch rückständiger Nachrichten zur Instanzien-Notiz pro 1829.

Mehrere Behörden unsers Ressorts sind mit den, zur Anfertigung der Instanzien-Notiz für das Jahr 1829 erforderlichen Nachrichten noch im Rückstande. Unter Bezugnahme auf unsre Amtsblatt-Verfügung vom 22sten October 1827 werden daher selbige hierdurch aufgefordert: die diesfälligen Nachweisungen aufs schleunigste anhero einzureichen.

I. Nr. 732. XII. Breslau den 26. Februar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 25. Betreffend das Abraupen der Bäume.

Bei dem herannahenden Frühjahr bringen wir hierdurch die Befolgung der wegen des nöthigen Abraupens der Bäume bestehenden Vorschriften in Erinnerung.

I. V. 318. Febr. Breslau den 26. Februar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 26. Die rückständigen Rechnungen für das Jahr 1828 betr.

Die mit den Jahresrechnungen für 1828 noch rückständigen Königlichen Domainen-Aemter, Rent-Aemter, Forst-Verwaltungen und Forst-Rendanturen, werden hierdurch benachrichtigt, daß, wenn diese Rechnungen innerhalb acht Tagen bei uns nicht eingegangen sein sollten, die in den Aufforderungen vom 27. December 1827, Amtsblatt

1828, Seite 4, und vom 24. Januar d. J. Amtsblatt 1829, S. 23 angekündigten Maaßregeln gegen die Säumigen ohne weitere Erinnerungen zur Anwendung kommen werden.

III. A. Febr. 50. I. Breslau den 6. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

No. 27. Wegen der Ausbietungen größerer Domainen-Pertinenzien, zur Verpachtung, Vererbpachtung oder zum Verkauf.

Um den Ausbietungen größerer Domainen-Pertinenzien zur Verpachtung, Vererbpachtung oder zum Verkauf eine allgemeine Publicität zu verschaffen, ist höhern Orts die Einrichtung getroffen worden, daß dergleichen Ausgebote unter Angabe des anschlagsmäßigen Locarii der zu verpachtenden, und des Taxwerthes der zu veräußernden Domainen-Grundstücke, so wie des anberaumten Termins, und unter Hinweisung auf das Amtsblatt, in welchem das Ausgebot enthalten ist, in den mit der Staats-Zeitung erscheinenden allgemeinen Anzeiger aufgenommen werden.

Es ist ferner von uns die Einrichtung getroffen worden, daß denjenigen, welche sich zur näheren Kenntnißnahme von den erfolgten Ausgeboten melden, die Einsicht des betreffenden Amtsblattes in unserer Registratur gestattet, auch Auswärtigen, auf desfallsiges schriftliches Ersuchen, eine Abschrift der betreffenden Kundmachungen, stempelfrei, und nur gegen Erstattung der Copialien werden zugefertigt werden.

Wir setzen das Publikum von dieser getroffenen Einrichtung hiermit in Kenntniß.

A. III. 260. Febr. III. Breslau den 14. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

No. 28. Gegen die Vernachläßigung des Schul- und Religions-Unterrichts der Kinder.

Es ereignet sich immer noch zuweilen, daß Kinder ohne allen Schul- und Religions-Unterricht aufwachsen, und dann ohne eingesegnet und förmlich in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen zu seyn, zu dem bürgerlichen Leben übergehen. Gemeiniglich kommt dieses dann zur Sprache, wenn soche Individuen Verbrechen begangen haben, und die Frage über ihre Zurechnungsfähigkeit entsteht. Veranlaßt durch ein sehr auffallendes Beispiel dieser Art haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. Juni v. J. befohlen, daß die Provincial-Behörden angewiesen werden sollen, die Orts-Geistlichen zu gehöriger Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand anzuhalten, damit solche Fälle gänzlicher Vernachläßigung des Schul- und Religions-Unterrichts nicht wieder vorkommen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird zur genauesten Beachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Predigern und Schul-Aufsehern besonders die pünktlichste Vorsorge zur Pflicht gemacht.

S. C. IV. 161. Febr. p. a. Breslau den 25. Februar 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 12. Die Verbreitung der Steckbriefe betr.

Sämmtlichen Gerichten im Amtsbezirk des unterzeichneten Königlichen Oberlandes-Gerichts wird nachstehende wegen des Verfahrens bei Verbreitung der Steckbriefe ergangene Verordnung vom 18ten September v. J.:

Durch die beiliegende Cirkular-Verfügung vom 13. Januar c. sind von Seiten des Herrn Ministers des Innern und der Polizey die Königl. Regierungen darüber instruirt worden, daß und wie künftig die Verbreitung der Steckbriefe nach entsprungenen Verbrechern überall gleichmäßig erfolgen soll. Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, sich der angeordneten gleichmäßigen Verbreitung der Steckbriefe, neben deren Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern zu bedienen. Die deshalb anzugehenden Polizey-Behörden sind im Besitze der zu diesem Behuf erforderlichen Formulare.

Berlin, den 18. September 1828.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden.
A. 6999.

Bei der Führung der Steckbrief-Register Seitens der Gensd'armen hat bis jetzt ein so verschiedenartiges Verfahren stattgefunden, daß dadurch die Kontrolle über die diesfällige ordnungsmäßige Geschäftsführung der Gensd'armen sehr erschwert wurde. Es ist daher im Einverständniß mit dem Herrn Chef der Gensd'armerie für nothwendig erachtet worden, in dieser Beziehung eine gleichförmige Einrichtung zu treffen, und wird zu dem Ende nach Anleitung desjenigen, was dieserhalb im Wesentlichen schon in der Provinz Westphalen zur Anwendung kommt, Folgendes festgesetzt:

Die Steckbriefe sind künftig von allen Behörden übereinstimmend nach dem beigefügten Schema auszufertigen. Von jedem ausgefertigten Steckbriefe ist sofort den im Orte oder Kreise stationirten Gensd'armen und dem nächsten Gensd'armerie-Offizier jedem ein Exemplar zuzustellen. Letzterer sorgt sodann mittelst Ausfüllung mehrerer Blanquets für die weitere Mittheilung an die ihm untergebenen Wachtmeister, an den benachbarten Gensd'armerie-Offizier, den Abtheilungs-Kommandeur, den Brigadier und die Königl. Regierung, die sämmtlich wieder für die weitere Verbreitung an ihre Untergebenen ꝛc. Sorge tragen.

Die auf solche Weise jedem Gensd'armen zukommenden Steckbriefe von einerlei Form, werden von denselben nach Jahrgängen gesammelt, geheftet, foliirt und mit einem namentlichen Verzeichnisse der Verbrecher versehen. Diese Sammlung vertritt die Stelle der bisherigen Steckbrief-Register, welche sonach ganz wegfallen. Die

Digitized by Google

Gensd'armen haben übrigens die Steckbriefe andrer Regierungs-Departements oder des Auslandes nur in soweit zu ihren Sammlungen zu nehmen, als sie dazu von ihren vorgesetzten Dienstbehörden, in einzelnen durch fremde Amtsblätter, durch die Merkerschen Mittheilungen oder auf directem Wege zu deren Kenntniß gelangen, zur Mittheilung an die Gensd'armen geeignet erscheinenden besondern Fällen speziell angewiesen werden möchten. In welchen Fällen eine solche Mittheilung der Steckbriefe anderer Departements oder des Auslandes eintreten solle, wird dem vernünftigen Ermessen jener Behörden überlassen bleiben, letzteren jedoch empfohlen werden müssen, dabei von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß die Zahl der den Gens'darmen einzuhändigenden Steckbriefe nicht über die Gebühr und zur Unterdrückung einer allgemeinen Uebersicht vervielfältigt, aber auch nicht ängstlich vermindert werde. Den gedachten Polizey-Dienstbehörden ist zugleich zur Pflicht zu machen, alle durch die Amtsblätter, durch die Merkerschen Mitt, eilungen oder auf directem Wege zu ihrer Kenntniß gekommenen Erledigungen, Hinsichts der von den Gensd'armen zu ihren Sammlungen genommenen Steckbriefe, sogleich den Gensd'armen bekannt zu machen, damit diese danach sowohl in den ihren Sammlungen vorgehefteten Verzeichnissen als auf den Steckbriefen selbst das Erforderliche notiren können.

Die Königl. Regierung hat demnach die Blanquets zu den Steckbriefeu anfertigen zu lassen, und die erforderliche Anzahl an die Polizey-Dienstbehörden zu vertheilen, letztere auch in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen zu instruiren und überhaupt das Weitere im Sinne dieses Cirkulars zu verfügen. Dem Herrn Chef der Gensd'armerie ist von dieser Verordnung Mittheilung gemacht worden, um danach auch seiner Seits das Erforderliche an die Herren Brigadiers der Gensd'armerie zu erlassen. Berlin, den 13. Januar 1829.

Der Minister des Innern und der Polizey

An v. Schuckmann.

die sämmtlichen Königl. Regierungen.

zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Breslau, den 17. Februar 1829.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 13. Das niedergeschlagene Porto betr.

Den Königlichen Untergerichten unsers Departements bringen wir nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers wegen Erstattung des erwachsenen nicht exigibeln Porto:

20.

Das niedergeschlagene Porto betreffend.

Die Ansicht des Königlichen Oberlandesgerichts in dem Berichte vom 24. März c. daß die Entschädigung, welche die Post wegen des Erlasses des niedergeschlagenen Porto's zahlt, dem allgemeinen Justizfonds zugewachsen sei, und daß den einzelnen Gerichten das niedergeschlagene Porto nicht speziell erstattet würde,

Digitized by Google

ist richtig. Solche Porto-Auslagen müssen beim Extraordinario verrechnet werden, und entsteht dadurch eine Mehr-Ausgabe über das Etats-Quantum, so wird diese aus dem allgemeinen Justizfonds des Justiz-Ministerii, so wie andere Etats-Ueberschreitungen bei den sächlichen Ausgaben, gedeckt.

Es gereicht zur Abkürzung der Geschäfte, wenn die Gerichte unter sich die Vereinigung machen, daß die requirirten Behörden von den requirirenden Gerichten keine Erstattung unerigiblen Porto's verlangen, und hat der Justiz-Minister gegen eine solche Vereinigung nichts zu erinnern. Berlin den 14. August 1828.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelmann.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Insterburg

A. 5511. P. 2. Vol. IV.

zur Kenntniß und Nachachtung.

Breslau den 23. Februar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 14. Die Lösung der Stempel betr.

Sämmtlichen Untergerichten im Amtsbezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird nachstehende wegen Ausfertigung und Einlösung der Stempel über 100 Thaler ergangene Verordnung d. d. Berlin den 4. August 1828.:

Die Ausfertigung und Einlösung der Stempel unter 100 Thaler betreffend.

(Stempelgesetz von 1822 §. 38.)

Nach dem §. 38. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 können Stempelbogen, deren Betrag die Summe von Einhundert Thalern übersteigt, nur von den Regierungen (resp. den Provinzial-Steuer-Direktoren) oder von dem Haupt-Stempel-Magazin hierselbst ausgegeben werden. Die Form der Ausfertigung solcher Stempelbogen ist in dem Gesetze und in der darauf befindlichen Cirkular-Verfügung vom 28sten März 1822, welche durch die Amtsblätter publizirt ist, näher bezeichnet.

Nichtsdestoweniger geschieht es sehr häufig, daß, gegen die Vorschrift des §. 38. l. c., mehrere kleinere Stempel von den Stempel-Debits-Behörden entnommen und zu den Verhandlungen verwendet werden. Hiermit ist aber, abgesehen von den sonstigen Zwecken, welche jener Vorschrift zum Grunde liegen, ein finanzieller Verlust für die Staatskasse verbunden, sobald die kleineren Stempel von Unter-Steuer-Aemtern entnommen werden, deren Rendanten von dem Betrage der von ihnen debitirten Stempel eine Tantieme beziehen.

Sämmtliche Gerichts-Behörden werden daher angewiesen, sich die genaueste Beobachtung der im §. 38. l. c. bei Einlösung der Stempel von 100 Thaler und darüber, vorgeschriebenen Form angelegen sein zu lassen und darauf zu sehen,

Digitized by Google

daß dieselbe auch nicht von den betreffenden Interessenten auf die angegebene Art umgangen werde. Berlin den 4. August 1828.

Der Justiz-Minister

An Graf von Danckelmann.

sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden.

A. 7715. Steuer S. 14. Vol. V.

zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Breslau den 17. Februar 1829.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 15. Die Stempelpflichtigkeit von einzelnen Erbes-Raten betr.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau wird nachstehende unterm 2ten September 1828 wegen der Stempellösung in Verlassenschafts-Sachen ergangene Verordnung:

Die Stempelpflichtigkeit wird nicht nach dem Betrage der ganzen Verlassenschaft, sondern der Raten der einzelnen Erben berechnet.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5ten August c. zu bestimmen geruht, daß künftig die Stempelpflichtigkeit nicht auf der Erbschaft, sondern wenn Miterben vorhanden sind, auf den Raten der einzelnen Theilnehmer ruhen, und jeder einzelne Antheil nur dann versteuert werden soll, wenn er Funfzig Thaler beträgt.

Sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden haben sich hiernach zu achten.

Berlin den 2. September 1828.

Der Justiz-Minister.

An Graf von Danckelmann.

sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden.

A. 8640. Steuer S. 24. Vol. III.

zur Nachachtung bekannt gemacht. Breslau den 17. Februar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 10. Wegen Verhütung des Kinder-Mordes.

Nachstehendes Publicandum betreffend die Verhütung des Kinder-Mordes:

Publicandum.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

Digitized by Google

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegewärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben; so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaft ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin den 11. Januar 1817.

von Kircheisen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht. Breslau den 1. März 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Behufs des Verdings der Anfuhr einer Quantität Wiliczkaer Steinsalzes von Zabrzeg in die Faktoreien zu Berun-Zabrzeg, Pleß, Ratibor, Tarnowitz und Gleiwitz, für die Jahre 1829 bis incl 1833, hat am 16. Februar d. J. zu Berun-Zabrzeg ein Termin angestanden, in welchem jedoch kein annehmbares Gebot abgegeben worden. Es wird daher ein neuer Verding und zwar im Wege der Soumission eröffnet.

Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß bis incl. den 19. d. M., die schriftlich und versiegelt an den Geheimen Secretair Schwarz im Amts-Locale des Provinzial-Steuer-Directorats für Schlesien abzugebenden Anerbietungen, angenommen, den 20sten d. Mts. eröffnet und sofort zur Entscheidung gebracht werden sollen. Bis zum Eingange dieser Entscheidung bleibt Jeder, welcher ein Anerbieten gemacht hat, an dasselbe gebunden, und mache ich nur noch darauf aufmerksam, daß die nähern Bedingungen, unter welchen allein das Gebot angenommen werden kann, und welche der Licitation vom 16. Februar c. zum Grunde gelegt worden, bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg, so wie bei dem Geheimen Secretair Schwarz hieselbst inspicirt werden können. Breslau, den 3. März 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director

v. Bigeleben.

Digitized by Google

Besondere Beilage zum Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück X. —

Breslau, den 11ten März 1829.

Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1829.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 30sten v. M. damit einverstanden, daß, in Folge Meiner Ordre vom 17ten Januar 1820, den Staatshaushalt und das Staats-Schulden-Wesen betreffend, und des Gesetzes über das Abgabenwesen vom 30sten Mai 1820, gegenwärtig mit der öffentlichen Kundmachung des Haupt-Finanz-Etats des Staats von drei zu drei Jahren fortgefahren werden kann, und autorisire Ich Sie daher, den hierneben zurückerfolgenden von Mir vollzogenen allgemeinen Etat für das Jahr 1829 mit dieser Ordre abdrucken und durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen. Damit aber der Zweck vollständig erreicht, und Jedermann die Einnahmen und Ausgaben näher verständlich werden, überlasse ich Ihnen, gleichzeitig mit der Publikation des Etats die erforderlichen Erläuterungen dazu den Regierungen mit der Anweisung, solche durch die Amtsblätter bekannt zu machen, zugehen zu lassen.

Berlin, den 21sten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Finanz-Minister

v. Motz.

Digitized by Google

Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen

	Einnahme.		Reiner Ertrag. Rthlr.
1	Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des davon dem Kron-Fideicommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils		4,524,000
2	Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden		1,000,000
3	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen		1,000,000
4	Aus der Verwaltung der Porzellan-Manufactur zu Berlin		14,000
5	Aus der Post-Verwaltung		1,100,000
6	Aus der Verwaltung der Lotterie		684,000
7	Aus dem Salz-Monopol		4,783,000
8	Revenüen-Ueberschüsse des Fürstenthums Neufchatel		26,000
9	Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
	a) an Grund-Steuer	9,657,000	
	b) an Classen-Steuer	6,368,000	
	c) an Gewerbe-Steuer	1,736,000	
	d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, an Verzehrungs-Steuern von inländischen Erzeugnissen, an Schifffahrts- und anderen-Communikations-Abgaben (mit Ausschluß der Wegegelder von den Kunststraßen) und an Stempel-Steuer	18,733,000	
	e) an Wegegeldern von den Kunststraßen	573,000	37,067,000
10	An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		598,000
		//	50,796,000

Digitized by Google

und Ausgaben für das Jahr 1829.

	Ausgabe.		Rthlr.
1	Für das Staats-Schuldenwesen, und zwar:		
	a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staats-Schulden und zu den laufenden Verwaltungskosten . . .	7,452,000	
	b) zur Schulden-Tilgung	3,485,000	10,937,000
2	An Pensionen, Competenzen und Leibrenten, und zwar:		
	a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebenen, so wie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	966,000	
	b) an lebenslänglichen Competenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Corporationen, an Pensionen welche auf dem Reichs-Deputationsschluß vom 25sten Februar 1803 beruhen, oder sonst tractatenmäßig zu leisten sind	2,192,000	3,158,000
3	An immer dauernden Renten und Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen und entzogene Nutzungen		277,000
4	Für das Geheime Kabinet, für das Büreau des Staats-Ministerii, für die Staats-Buchhalterei und die Verwaltung des Staats-Schatzes und der Münzen, für das Staats-Archiv, das Staats-Secretariat und für die Ober-Rechnungs-Kammer		288,000
5	Für das Kriegs-Ministerium, einschließlich der Zuschüsse für das Militär-Waisenhaus zu Potsdam		22,165,000
6	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten		586,000
7	Für das Ministerium des Innern		4,883,000
8	Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten		2,347,000
9	Für das Ministerium der Justiz, außer den Gerichts-Sporteln		1,823,000
10	Für das Ministerium der Finanzen, zur Central-Verwaltung		263,000
11	Für die Ober-Präsidien und Regierungen		1,830,000
12	Für die Haupt- und Landgestüte		163,000
13	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und Landes-Verbesserungen u. zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Kapitals		2,076,000
	Berlin, den 21sten Februar 1829.	//	50,796,000

Friedrich Wilhelm.

v. Mot.

Digitized by Google

Erläuterungen
zu dem Haupt-Finanz-Etat auf das Jahr 1829.

Bereits in der nach Regulirung des Staats-Schuldenwesens an das Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten Januar 1820 wurde bestimmt: daß zur Belehrung über den wahren Zustand der Finanzen des Staats und zur Ueberzeugung, daß ein mehreres als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen, an Abgaben nicht gefordert werde, der Haupt-Finanz-Etat des Staats nach erfolgter Prüfung und Feststellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden solle.

Dieselbe Allerhöchste Bestimmung findet sich in dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820 § 2 wiederholt; indessen verzögerte sich wegen der Ungewißheit über den Ertrag der damals erst neu eingeführten Abgaben die Kundmachung des ebengedachten Haupt-Etats bis zum 7ten Juni 1821, wo derselbe zunächst für das Jahr 1821 durch die Gesetzsammlung publicirt wurde.

Die Steuer-Gesetzgebung hat nun zwar seitdem eine Aenderung in ihren Grundlagen nicht erfahren; und eben so wenig sind in der gesammten Staats-Verwaltung solche Veränderungen eingetreten, welche eine wesentliche Umgestaltung der Haupt-Ausgabezweige hätten zur Folge haben können. Es ist indessen einleuchtend, daß im Verlauf der seit 1821 verflossenen Jahre sich die Erträge der einzelnen Einnahmezweige mannigfach anders gestaltet haben müssen, als sie damals auf eine nur kurze Erfahrung angeschlagen werden konnten; und nicht minder haben die auf die Verminderung der Regie-Kosten und auf die Beseitigung anderer entbehrlichen Ausgaben gerichteten Bemühungen, verbunden mit mehreren seitdem eingetretenen Aenderungen in den Ressort-Verhältnissen, auf die Staats-Ausgaben, welche der publicirte Etat von 1821 enthält, eingewirkt.

Dem hiernach sich darlegenden Bedürfniß der Kundmachung eines anderweiten, dem dermaligen wirklichen Stande sich anschließenden, Etats der Staats-Einnahmen und Ausgaben, ist jetzt durch den, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21sten Februar d. J. vollzogenen und durch die Gesetz-Sammlung publicirten allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben entsprochen.

Es würde aber der bei dieser Kundmachung vorwaltende, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten Januar 1820 ausgesprochene Zweck in seinem ganzen Umfange nicht erreicht werden, wenn nicht gleichzeitig über die Grundlagen, auf denen dieser Etat beruhet und über die bei dessen Aufstellung beobachteten Grundsätze einige Erläuterung gegeben würde.

Die Preußische Rechnungs- und Kassen Wirthschaft erkennt es als leitenden Grundsatz an, daß eine jede Kasse, welche landesherrliche Einnahmen zu erheben oder dergleichen Ausgaben zu leisten hat, in ihrer Buch- u. Rechnungsführung durch einen Etat für Einnahmen u. Ausgaben geregelt sein muß.

Diese Etats weisen, so weit es sich um die Einnahme handelt, die unabänderlich feststehenden Posten und deren Verfall-Termine nach, und gewähren bei den unfixirten und veränderlichen Einnahmen einen Voranschlag der letzteren, welcher sich der Regel nach auf den bisherigen durchschnittlichen Ertrag gründet, so weit nicht besondere Verhältnisse eine höhere oder geringere Einnahme, als die Erfahrung ausweiset, erwarten lassen. Eine jede Einnahme-Verwaltung bestreitet in der Regel die Ausgaben, welche mit deren Beaufsichtigung und mit der Erhebung verknüpft sind, selbst, und der Betrag dieser, theils fixirten, theils unfixirten Ausgaben wird ebenfalls durch die Etats geregelt und von dem Brutto-Ertrage vorweg in Abzug gebracht. Bei der Weitschichtigkeit dieser Special-Etats-

Digitized by Google

Fertigung wird dieselbe der Regel nach nur alle drei Jahre nach einem bestimmten hierunter für die einzelnen Provinzen festgesetzten Turnus bewirkt.

Die Ueberschüsse der Special-Kassen der hauptsächlichsten Einnahmezweige fließen sodann in die Regierungs-Hauptkassen zusammen, und nur die Lotterie- und Post-Einnahmen, welche nach der Eigenthümlichkeit ihrer Verwaltung einer besonderen Central-Einnahme-Kasse nicht entbehren können, so wie einige andere Einnahmen von geringerem Belange, bilden hievon eine Ausnahme, indem ihr Rein-Ertrag, nach Bestreitung der speciellen Regie-Kosten, unmittelbar zur General-Staats-Kasse abgeführt, übrigens aber der Haushalt auch dieser Verwaltungszweige ebenfalls nach den oben im Allgemeinen angegebenen Grundsätzen durch Etats festgestellt wird.

Die Regierungs-Hauptkassen bestreiten als Buchhaltereien für die Einnahmezweige, welche unter der unmittelbaren Leitung der Regierungen stehen, wiederum nach besonderen Verwaltungs-Etats, diejenigen Ausgaben, welche zwar ebenfalls auf die Verwaltung jener Einnahmezweige Bezug haben und von ihnen nicht getrennt, gleichwohl aber auf die einzelnen Special- und Elementar-Kassen nicht vertheilt werden können, u. eben diese Funktion versiehet die General-Staatskasse in Absicht solcher Regie-Kosten, welche ihrer Eigenthümlichkeit nach auch nicht auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt werden können, sondern unter unmittelbarer Leitung der Central-Behörde zu verwalten sind.

Bei denjenigen Einnahmezweigen, welche nicht unter der speciellen Leitung der Regierungen stehen, also namentlich bei den indirekten Steuern, einschließlich der Einnahmen vom Salz-Debit und von den Chausseen, und bei den Bergwerks- und Salinen-Revenüen, vertreten in Absicht der zu bestreitenden provinziellen Regie-Kosten die Provinzial-Steuer- und Ober-Bergamts-Kassen die Stelle der Regierungs-Hauptkassen und führen nur die Netto-Erträge zu letzteren ab, so also, daß der jährlich zu fertigende Regierungs-Hauptkassen-Etat jedes Bezirks die darin aufkommenden Netto-Ueberschüsse aller Einnahmezweige, mit alleiniger Ausnahme der Post- und Lotterie-Revenüen, nachweiset, und zur General-Staats-Kasse, als der Haupt-Sammelkasse, theils in baaren Ueberschüssen, theils in Anrechnungen auf Credite, welche für die Staats-Ausgabezweige eröffnet sind, abzuführen hat.

Die Etats der aus dem Rein-Ertrage der Einnahme zu bestreitenden eigentlichen Staatshaushalts-Ausgaben werden nach gleichen Grundsätzen, wie solche bei der Einnahme bemerkt worden, festgestellt, und vor Eintritt des Rechnungsjahres, für welches sie gelten, landesherrlich vollzogen. Sie umfassen sowohl die aus der General-Staats-Kasse unmittelbar, als die für Rechnung der betreffenden Central-Stellen in den Provinzen zu leistenden Ausgaben. Es bildet sich auf diese Weise der jedesmalige Staatshaushalts-Etat aus einer einfachen Zusammenstellung der sämmtlichen Regierungs-Haupt-Kassen- und des General-Staatskassen-Etats, und es hat bei diesem jetzt Allerhöchst vollzogenen allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben nur die Abweichung von jenen Grundlagen Statt gefunden, daß hier, wo es nur auf eine Uebersicht im Ganzen und Großen ankommt, die Einnahme- sowohl, als die Ausgabe-Posten, überall auf volle Tausende von Thalern abgerundet sind.

Zur Erläuterung der bedeutenderen Abweichungen aber, welche sich in diesem Etat gegen den früheren von 1821 ergeben, werden folgende Bemerkungen dienen: In der

Einnahme

zuförderst waren

1) die Domainen- und Forst-Revenüen, nach Abzug des davon dem Kron-Fideicommiß angehörigen Revenüentheils von 2 ½ Millionen Thlr., im Etat für 1821 angeschlagen zu

5,604,650 Rthlr.,

Digitized by Google

während sie jetzt nur zu

4,524,000 Rthlr.

also ziemlich um 1,100,00 Rthlr. geringer, haben aufgebracht werden können.

Der Revenüen-Ueberschlag des Jahres 1821 beruhete auf den Etats-Resultaten der unmittelbar vorhergegangenen Jahre, und selbst gegen diese wurde noch eine Erhöhung für zulässig erachtet, indem man Steigerung der Domainen-Revenüen bei verhofftem Wiedereintritt noch günstigerer Preis-Conjunkturen sich versprach. Wie wenig diese Hoffnungen sich verwirklicht haben, wie vielmehr die Getreidepreise seitdem noch sehr gesunken sind, und erst seit dem Jahre 1826 wiederum einige Steigerung eingetreten ist, wie deßhalb sowohl bei der Verwerthung der Naturalgefälle bedeutende Minder-Einnahmen herbeigeführt, bei neuen Verpachtungen erhebliche Ausfälle eingetreten, und selbst bei bestehenden Pachtungen zur Vermeidung größeren Verlustes mannigfache Erlasse nothwendig geworden sind, beruhet in der Notorietät.

Der für 1829 angenommene Ueberschuß beruhet auf den für dieses Jahr gültigen Special-Etats, welche für die östlichen Provinzen der Monarchie, in denen die Domainen-Einnahmen am bedeutendsten sind, für die Jahre 1827 bis 1829 laufen. Werden nun die Jahre 1819 und 1820 (als die dem Jahre 1821 zurückliegenden) verglichen gegen die Jahre 1825 u. 1826 (welche dem größern Theil der Etats für 1829 zum Grunde liegen), so ergiebt sich, gemäß der hierüber im statistischen Büreau bewirkten sorgfältigen Zusammentragungen, während ersterer beiden Jahre in den sämmtlichen Haupt-Marktstädten der Monarchie ein Durchschnittspreis für den Scheffel der vier Haupt-Körnerfrüchte (Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) von 41 Sgr. 2 Pf.; in den letzteren Jahren dagegen von 23 Sgr., das ist ein Abfall von etwa 45 Prozent.

Könnte daher diese Vergleichung ausschließlich maßgebend sein, so würde sich schon danach allein und ohne die Minderung an currenten Revenüen durch die fortschreitenden Domainen-Ablösungen und Verkäufe zu berücksichtigen, ein selbst um das Doppelte höherer Revenüen-Ausfall rechtfertigen, und nur der höheren Verwerthung anderer landwirthschaftlichen Produkte und der im Drange der Zeit erhöheten landwirthschaftlichen Industrie, endlich aber den hierbei mit in Einnahme gestellten Erträgen aus den Forsten — auf welche die vorerwähnten ungünstigen Conjunkturen weniger eingewirkt haben — ist es beizumessen, daß dieser Ausfall noch in den eben angegebenen Schranken bleibt.

2) Die Einnahme aus dem Domainen-Verkauf, welcher sich den allgemeinen Anordnungen gemäß, neben der gesetzlich geregelten Ablösung von Dominial-Prästationen zunächst und in der Regel nur auf die Veräußerung kleinerer Domanial- und Forst-Pertinenzien beschränkt, ist dem Ertrage für 1821 gleich geblieben. Die jährlich zur Schuldentilgung verwendete Summe beläuft sich laut Posit. 1 b der Ausgabe auf

3,485,000 Rthlr.,

also auf mehr als das Dreifache der Summe, welche für diesen Zweck durch Rückgriff auf das Stamm-Kapital zu Hülfe gegeben wird.

3) Die Einnahme aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, hat sich gegen den Etat des Jahres 1821 fast verdoppelt. Die weit geringere Einnahme in den früheren Jahren erläutert sich durch die bedeutenden Ausgaben, welche nach Beendigung des Kriegszustandes auf die Wiederherstellung eines geregelten und schwunghaften Betriebs der Werke verwendet werden mußten, und der jetzige erhöhete Ertrag liefert bereits den erfreulichen Beweis, daß die noch fort-

Digitized by Google

während auf Belebung und Erweiterung dieses wichtigen Zweiges der National-Industrie verwendeten Summen, auch für das bloß finanzielle Interesse, nicht nutzlos angelegt sind.

4) Die Einnahme aus der Porzellan-Manufaktur, welche im Etat für 1821 unter den Bergwerks-Revenüen begriffen war, jetzt aber — da sie mit jenen in gar keiner Verbindung stehet — abgesondert aufgeführt ist, beläuft sich auf die geringe Summe von 14,000 Rthlr., da der größere Theil des Erwerbs der Anstalt jetzt noch auf den Abtrag älterer Schulden und auf die Ausführung mehrerer Bauten verwendet werden muß.

5) Die Post-Verwaltung liefert einen Mehr-Ertrag gegen das Jahr 1821 von 300,000 Rthlr., was um so erfreulicher ist, als sich damit im Inlande und Auslande das Anerkenntniß der fortschreitenden Vervollkommnung unserer Post-Anstalten verbindet.

6) Auch die Lotterie weiset gegen das Jahr 1821 eine Erhöhung des Ueberschusses von 176,000 Rthlr. nach, wobei die von 1829 ab eintretende Verminderung der jährlichen Ziehungen von 9 auf 4 bei der kleinen Lotterie mit gleichzeitiger Erhöhung des Einsatzes von 5 auf 10 Rthlr. schon in Anschlag gebracht ist. Durch beide ebengedachte Maßnahmen, wird bezweckt, die Theilnahme der geringern Volksklassen an diesem für sie gefährlichen Spiel zu vermindern.

7) Der Ueberschuß aus dem Salz-Monopol hat sich gegen das Jahr 1821 um nahe an 1 Million Thaler erhöhet. Eine Steigerung des Salz-Debits-Preises hat nicht Statt gefunden, und die Mehr-Einnahme rührt daher lediglich aus dem bei gestiegener Bevölkerung erhöheten Consumtions-Bedarf, aus dem wirksameren Schutz der Grenzen gegen heimliche Salz-Einbringungen, und aus der erzielten Verminderung der Salz-Ankaufs- und Transport-Kosten her.

8) Die Revenüen-Ueberschüsse aus dem Fürstenthume Neufchatel, welche im Etat für 1821 unter den extraordinairen Einnahmen mit begriffen waren, sind jetzt in besonderer Summe ausgeworfen.

9) Bei der eigentlichen Steuer- und Abgaben-Verwaltung ergiebt sich:

a) bei der Grund-Steuer gegen die entsprechende Position des Etats für 1821 ein Mehr von: 331,000 Rthlr. Davon rühren jedoch 190,000 Rthlr. aus den Zulag-Steuern für Erhaltung der Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen her, welche Summe im Etat für 1821 sowohl bei der Einnahme als Ausgabe vorweg abgesetzt war, jetzt aber hier in Einnahme und beim Etat des Ministerii des Innern wieder in Ausgabe kommt. Weitere Erhöhungen des Ueberschusses rühren theils aus wirklichen Ersparnissen an den Verwaltungskosten, theils aus Uebertragungen mehrerer damals vom Ertroge der Grund-Steuer abgerechneten Renten und Entschädigungen auf den Titel 4 der Ausgabe her, und einen ferneren Zugang gewährt die von veräußerten Domainen (soweit letztere bis dahin steuerfrei waren) aufkommende Steuer. Eine Veränderung in den Grundsätzen, nach denen die Erhebung dieser Steuer erfolgt, hat nicht Statt gefunden, und auch das in den beiden westlichen Provinzen des Staats rasch vorschreitende Catasterwerk bezweckt nur eine richtigere Vertheilung der Steuer im Einzelnen, nicht aber eine Veränderung der feststehenden Provinzial-Contingente;

b) der Rein-Ertrag der Classen-Steuer erreicht jetzt und übersteigt schon um ein geringes die Summe, auf welche bei der Entwerfung des Gesetzes und nach dem Etat für 1821 gerechnet war, und dieser günstigere Ertrag hat es um so eher gestattet, einige dringend gewünschte Milderungen in der Veranlagung, namentlich durch Erweiterung des steuerfreien Alterstadii auf die gesammte Bevölkerung unter 16 Jahren, durch die Steuerbefreiung der über 60 Jahr alten Personen der untersten Steuer-Classe und der Landwehrmänner aller Steuer-Classen, auf die Dauer der Uebungszeit, eintreten zu lassen;

Digitized by Google

c) die Gewerbe-Steuer hat sich ebenfalls, und nach Verhältniß ungleich bedeutender, als die Classen-Steuer erhöhet, was um so erfreulicher ist, als sich darin ein durch anderweite Data genugsam bestätigtes Zeichen vermehrter Gewerbsthätigkeit ausspricht;

d) mit den Verzehrungssteuern von inländischen und ausländischen Gegenständen, den Durchfuhr-Abgaben und sonstigen Einnahmen von Communikations-Anstalten, ist in dem aufgestellten Etat auch der Ertrag der Stempel-Steuer in eine Haupt-Summe zusammen geworfen, da diese sämmtlichen Revenüen-Zweige unter einer gemeinsamen Verwaltung stehen, und sich die darauf lastenden Regie-Kosten nicht füglich trennen lassen. Die ausgeworfene Gesammt-Summe zeigt gegen die entsprechenden Positionen des Etats für 1821 ein Mehr von: 643,000 Rthlr. Dabei bleibt aber zu berücksichtigen, daß:

1) beim Etat für 1821 die provinziellen Verwaltungs-Kosten der indirekten Steuern zu einem Betrage von etwa 240,000 Rthlr. mit unter den allgemeinen Ausgaben für die Regierungen steckten, während sie jetzt als Regie-Kosten von dem Ertrage der Steuer schon in Abzug gebracht sind; daß ferner

2) durch die im Jahre 1822 abgeschlossene Elbschifffahrts-Convention, den diesseitigen Staats-Kassen ein Verlust von mindestens 200,000 Rthlr. an jährlichen Zoll-Revenüen erwachsen ist; daß ferner

3) das Stempel-Gesetz vom Jahre 1822 durch gänzliche Aufhebung des bis dahin bestandenen Erbschafts-Stempels von Ascendenten und Descendenten in den älteren und wieder erworbenen, so wie der viel höheren Einregistrirungs-Abgabe in der Rhein-Provinz eine Minderung des im Etat für 1821 ausgeworfenen Ertrags der Stempel-Steuer, um mehr als 250,000 Rthlr. herbeigeführt hat, und daß endlich

4) die Etats-Evaluation des Jahres 1821 schon in Hoffnung auf einen künftig günstigeren Ertrag höher angenommen war, als sich solche aus den Ergebnissen der Vorjahre rechtfertigen ließ, während die jetzt ausgebrachte Summe lediglich auf die durchschnittlichen Abschluß-Resultate der Vergangenheit basirt ist.

e) Die Einnahme an Wegegeldern von den Kunststraßen ist nur um 153,000 Rthlr. höher, als im Etat für 1821 angenommen. Die Längenstrecke der fertig ausgebauten Kunststraßen, auf denen Chausseegeld für landesherrliche Rechnung erhoben wurde, belief sich am Schlusse des Jahres 1820 auf 480, dagegen am Schlusse des Jahres 1828 auf 840 Meilen; in einem wie in dem andern Jahre ausschließlich der auf provinzielle Kosten unterhaltenen Bezirks-straßen in den westlichen Provinzen, ingleichen der durch Aktien-Vereine von Privaten erbauten Chausseen. Mit jener Vermehrung der Meilenzahl stehet allerdings die Erhöhung des Geld-Ertrags in keinem richtigen Verhältniß. Indessen sind zur mehreren Belebung des innern und des Durchfuhr-Handels die Sätze, nach denen das Chausseegeld erhoben wird, durch den Tarif vom 28sten April 1828 gegen den Zustand von 1821 ansehnlich ermäßiget, und da dieser neue Tarif erst vom 1sten October v. J. ab in Anwendung gekommen ist, und es sonach an genügender Erfahrung, nach welcher die künftige Einnahme zu bemessen, ermangelte; so ist der Sicherheit halber die jetzige Etats-Summe so evaluirt worden, daß sich der Wahrscheinlichkeit nach eher ein Mehr als ein Minder gegen den Etat erwarten läßt.

Vergleicht man letztere Summe gegen den Betrag der auf die Unterhaltung der Chausseen zu verwendenden Ausgaben, so ergiebt sich allerdings ein nicht unbeträchtliches Uebergewicht der letzteren.

Digitized by Google

Unter den Ausgaben des Ministerii der Innern (Pos. 7) sind nämlich begriffen:

1) für die gewöhnliche Unterhaltung der Chausseen einschließlich der Löhnungen und Kleidergelder der Chausseewärter 924,000 Rthlr.;

2 an Gehalt und Reisegeldern für die zur Aufsicht auf die Kunststraßen angestellten Wege-Bau-Inspektoren 50,000 Rthlr.;

3) dann zur Verzinsung und zum Abtrag des von der Seehandlung zur Beschleunigung des Neubaues von 100 Meilen Chaussee hergeschossenen Capitals jährlich 400 000 Rthlr.;

so, daß also hiernach ein Zuschuß von nahe an 1 Million Thaler, ungerechnet noch die bedeutenden Summen welche jährlich auf Chaussee-Neubauten verwendet werden, für die Kunststraßen erforderlich ist.

Zu erwägen bleibt jedoch hiebei, daß die unter 1 ausgeworfene Summe mit auf den gänzlichen Umbau mehrerer unbrauchbaren Chausseestrecken verwendet werden muß, und daß also, wenn die vorhandenen Chausseen erst sämmtlich in einen normalmäßigen Stand gesetzt sind, wohl mit einem geringeren Quanto wird ausgereicht werden können, daß ferner die Summe unter 3 nach dem in 12 Jahren zu erwartenden gänzlichen Abtrag des Capitals erlischt, und daß auch die Einnahme von den Chausseen sich durch mehrere Verbindung kunstmäßig gebauter größerer Handelsstraßen gegen den Etats-Satz erhöhen wird, so daß sich in der Folge, und wenn namentlich der Seehandlungs-Vorschuß zurückgezahlt ist, ein Gleichgewicht zwischen der Einnahme und Ausgabe wohl erwarten läßt.

10) Der am Schluß der Einnahme aufgeführte Extraordinarien-Titel begreift hauptsächlich das Aufgeld für das nicht in natura zur Ausgabe kommende Gold, dann die Canzlei-Sporteln der Ministerien und der Regierungen, die Abschoß-Gefälle (soweit sie noch vorkommen), Einnahmen aus Confiskaten (soweit sie nicht, wie bei der Steuerverwaltung, für besondere Zwecke verwendet werden), herrenlose Erbschaften u. s. w. — Der bedeutende Minder-Betrag dieser Position gegen die entsprechende des Etats für 1821 erläutert sich dadurch, daß bei letzterem Etat hierunter auch beträchtliche Summen an Ersparnissen aus den Vorjahren mit in Rechnung gestellt waren, während der jetzige Etat nur die laufenden Einnahmen des Jahrs 1829 umfaßt.

Bei der

Ausgabe

ergiebt sich

1) an den Verwendungen für das Staatsschuldenwesen, bei Vergleichung mit den entsprechenden Positionen 9 und 10 des Etats für 1821, ein Minder-Betrag von

366,000 Rthlr.,

welcher hauptsächlich durch die, dem Staatsschuldengesetz vom 17ten Januar 1820 gemäß, vom 1sten Januar 1823 neu regulirte 10jährige Tilgungs-Periode, dann durch Ersparnisse an den Verwaltungs-Ausgaben herbeigeführt ist.

2) Die Ausgabe an Pensionen, Competenzen und anderen Leibrenten, hat sich gegen die Ziffer des Etats von 1821 um den Betrag von 463,000 Rthlr. erhöhet. Es war jedoch im Etat für 1821 nicht die ganze wirklich noch zahlbare Summe an dergleichen Ausgaben aufgenommen, sondern in Hoffnung auf eine künftige successive Verminderung der Last ein ansehnlicher Theil der letzteren schon auf das Haupt-Ausgabe-Extraordinarium hingewiesen.

Neue und nicht unbeträchtliche Summen an Pensionen und Competenzen sind seitdem durch die dem früheren Pfründengenuß entsprechendere Regulirung der Pensionen für die Mitglieder

Digitized by Google

aufgehobener Stifter, so wie auf den Grund des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803 hinzugetreten. Jetzt aber, wo diese Liquidationen, in Folge bereits abgelaufener Präklusiv-Bestimmungen, geschlossen sind, und der Jahresbetrag an laufenden Pensionen und Unterstützungen auf bestimmte nicht zu überschreitende Etats-Summen regulirt ist, läßt sich nur noch Verminderung der zur Zeit zahlbaren Summen in Aussicht nehmen.

Die Unterabtheilung des Etatstitels weiset übrigens nach, daß noch nicht ein volles Drittheil der gesammten Ausgabe auf Pensionen für Civil-Staatsdiener und deren Wittwen, so wie auf sonstige im Wege der Gnade zu bewilligende Unterstützungen trifft, während mehr als zwei Drittheile der Haupt-Summe aus den traktatenmäßig übernommenen Pensionen, oder aus den durch die erfolgte Aufhebung der geistlichen Corporationen überkommenen Verpflichtungen herrühren. Der Ertrag der durch das Pensions-Regulativ vom 30sten April 1825 angeordneten Pensionsbeiträge (welche überall schon bei den Ausgabe-Summen für die einzelnen Verwaltungszweige in Abzug gebracht sind) beläuft sich auf 274,000 Rthlr., so daß also etwa der dritte Theil der dauernden Pensions-Summe durch eigene Leistungen der Betheiligten beschafft wird, zwei Drittheile dagegen aus Staatskassen zugeschossen werden.

3) Der neu hinzugetretene Titel an Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen wird dem größeren Theile nach gebildet durch die Entschädigungs-Renten, welche den der Preußischen Landeshoheit unterworfenen ehemals Reichsunmittelbaren Standesherren, in Folge der Allerhöchst vollzogenen Instruktion von 30sten Mai 1820 (Gesetzsammlung 1820 S. 81 u. f.), zugebilligt sind, und welche sich noch dadurch höher stellen, daß die Mehrzahl jener standesherrlichen Häuser es vorgezogen hat, auf die ihnen instruktionsmäßig zuständigen Steuer-Privilegien und sonstigen pekuniairen Vortheile, gegen angemessene in Form feststehender Renten bewilligte Entschädigung, zu verzichten. Ferner sind darunter Entschädigungen für aufgehobene Privat-Zoll-Berechtigungen, deren namentlich bei anderweiter Regulirung der Elb- und Saal-Zölle vorgekommen, begriffen.

4) Die Ausgabe für Central-Behörden, ausschließlich der Ministerien, hat sich in etwas gegen die entsprechende Position (No. 1.) des Etats für 1821 vermindert; eben dieß findet

5) bei den Ausgaben des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten Statt.

6) Erheblicher dagegen ist die auf 640,000 Rthlr. sich stellende Ersparniß beim Etat des Kriegs-Ministerii.

7) Das Budjet des Ministerii des Innern, der Polizei und des Handels begreift nächst den Besoldungen und Amts-Bedürfnissen des Ministerii selbst und der demselben anhängigen Institute: als des statistischen Büreau's, der Ober-Baudeputation, der Bau-Akademie und der technischen Gewerbe Deputation, die Gesammt-Ausgaben für die Landraths-Aemter und für die noch in einigen größeren Städten beibehaltenen besondern Polizei-Direktionen, die Ausgaben für die Land-Gensdarmerie, die Zuschüsse für die General Commissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Unterhaltungs-Kosten der Zucht- und Arbeitshäuser und der sämmtlichen Polizei- und Straf Gefängnisse, die Zuschüsse zu den Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, dann die Besoldungen, Amts- und Reisekosten sämmtlicher Land- und Wasser-Bau-Räthe und Bau-Inspektoren, die gesammten Bau- und Unterhaltungs-Kosten sowohl der kunstmäßig gebauten, als der sonstigen für öffentliche Rechnung in Stand zu erhaltenden Land- und Heerstraßen, Brücken und anderer keinem bestimmten Ressort ausschließlich angehöriger

Digitized by Google

Bauwerke, ferner die Zuschüsse für das Central-Gewerbe-Institut in Berlin und für die Gewerbe-Schulen in den Provinzen, endlich die Fonds zu Prämien und sonstigen Unterstützungen städtischen und ländlichen Gewerbebefleißes.

Gegen die entsprechenden Ziffern des Etats für 1821 (Pos. 5 und 6) hat sich die Ausgabe um 1,009,000 Rthlr. erhöhet, welche nächst mehreren Uebertragungen von andern Etats, wozu insbesondere die oben schon erwähnten 190,000 Rthlr. Zusatz-Steuern für Unterhaltung der Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen gehören, hauptsächlich aus der oben (bei 9 d der Einnahme) erwähnten Zahlung von jährlich 400,000 Rthlr. an die Seehandlung, und aus den anderweit vermehrten Unterhaltungs Kosten der Kunststraßen herrühren.

8) Auch der Etat des Ministerii für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ergiebt gegen das Jahr 1821 eine Erhöhung von 347,000 Rthlr.

Indessen ist diese Erhöhung zum Theil nur scheinbar und entstehet aus der Uebertragung der Ausgaben für die Provinzial-Consistorien, Schul- und Medizinal-Collegien, so wie der geistlichen, Schul- und Medizinal-Räthe der Regierungen zu diesem Etat.

Ein anderer Theil der Erhöhung ist aus der Dotation der Bisthümer in den westlichen Provinzen und aus den Bewilligungen erwachsen, welche des Königs Majestät zur Erweiterung und bessern Ausstattung wissenschaftlicher Anstalten und für Verbesserung der Lage des Lehrstandes im Allgemeinen anzuweisen geruhet haben.

9) Bei dem Etat des Justiz-Ministerii rührt die scheinbare Erhöhung gegen die entsprechende Ziffer des Etats für 1821 ebenmäßig zum größeren Theil aus dem Wegfall von Einnahmen her, welche früherhin dieser Verwaltung auf ihren Zuschuß-Bedarf angerechnet wurden, jetzt aber und namentlich durch das Stempelgesetz des Jahres 1822 theils aufgehoben, theils den betreffenden Einnahmezweigen überwiesen sind, sodann aus Uebertragungen der früherhin auf den Spezial-Domainen- und Forst-Etats noch zur Ausgabe gestellt gewesenen Justiz-Verwaltungskosten, endlich aus einer Erhöhung der Gefangenen-Unterhaltungs- und Criminal-Kosten, bei verbesserter Einrichtung der Gefängnisse und mehrerer Trennung der Untersuchungs-Gefängnisse von den eigentlichen Straf- und Besserungs-Anstalten.

10) Die Ausgabe des Finanz-Ministerii bei der General-Staats-Casse umfaßt nur den Bedarf für das Ministerium selbst und für die demselben unmittelbar angehörigen General-Verwaltungen, desgleichen für die Verwaltung der General-Staats-Casse; dagegen die Erhebungs- und Aufsichts-Kosten der einzelnen Revenüen-Zweige und die sonstigen in speziellerem Bezug zu diesen Einnahmen stehenden Ausgaben, schon vom Brutto-Ertrage der ersteren in Abzug gebracht sind.

11) Die Ausgabe für die Ober-Präsidien und Regierungen zeigt einen Minder-Betrag von ziemlich 700,000 Rthlr. gegen den Ansatz des Etats für 1821, und dieser Minderbetrag wird dadurch noch bedeutender, daß im Jahre 1821 nicht die gesammte wirklich zahlbare Summe zum Etat gebracht, sondern ein Theil der letzteren, in Erwartung des Erfolges von den damals bereits angeordneten Ersparungen, zur einstweiligen Uebertragung auf das Haupt-Ausgabe-Extraordinarium verwiesen wurde.

Indessen ist der jetzige bedeutende Minderbetrag bei weitem nicht ganz als wirkliche Ersparniß zu betrachten, indem von der früheren Etats-Ausgabe die Besoldungen der Consistorien, Provinzial-Schul- und Medizinal-Collegien, der geistlichen, Schul- und Medizinal-Räthe, ingleichen der Bauräthe, ferner der Oberforstmeister, und endlich die Gehalte des für die Verwaltung der indirekten Steuern bei den Regierungen beschäftiget gewesenen Personals, theils auf

Digitized by Google

die Etats der kompetenten Ministerien übergegangen, theils als Spezial-Verwaltungs-Kosten vom Ertrage der betreffenden Revenüen-Zweige in Abzug gebracht sind.

Die wirkliche bis jetzt bewirkte Ersparniß gegen das Jahr 1821 beläuft sich in runder Summe auf 200,000 Rthlr., und eine weitere Ersparniß zum Betrage von 250,000 Rthlr. wird in dem Maaße erzielt werden, wie es bei den successiv eintretenden Personal-Veränderungen möglich wird, die jetzt noch Statt findenden Ueberschreitungen der Normal-Etats in Wegfall kommen zu lassen.

12) Die Ausgabe für die Haupt- und Landgestüte hat sich nur durch Uebertragung einer hieher gehörigen Summe vom Etat des Ministerii des Innern um 8000 Rthlr. gegen 1821 erhöhet.

Eine weitere Erhöhung um 12,000 Rthlr. wird durch die bereits genehmigte Einrichtung eines Landgestüts im Großherzogthum Posen eintreten.

13) Der Mehrbetrag der gesammten Etats-Einnahme gegen die im Vorstehenden bezeichneten Ausgaben endlich, ist mit der Summe von

2,076,000 Rthlr.

als extraordinaires Deckungs-Quantum in Ausgabe gestellt, um daraus vorkommende außerordentliche Ausgaben decken und ferner die bei den Einnahmen sich etwa ergebenden Ausfälle gegen den Etats-Anschlag übertragen zu können.

Nach den Grundsätzen, welche bei Aufstellung des Etats leitend gewesen sind, denen zufolge jede überspannte Veranschlagung der Einahme-Mittel sorgfältig vermieden ist, und die voraussichtlichen Ausgaben, dem wirklichen Bedarf und der Erfahrung nach, überall gehörig berücksichtiget, auch für die einzelnen Haupt-Verwaltungs-Zweige bereits besondere Dispositions- und Deckungs-Summen in Ausgabe gestellt sind, läßt sich um so mehr hoffen, daß, wenn nicht unvorhergesehene Umstände auf eine Alterirung des Etats einwirken, jenes Reserve-Quantum nicht nur für die Zwecke, zu denen es zunächst bestimmt ist, ausreichen, sondern in gleicher Art, als dieß in den jüngst verflossenen Jahren der Fall gewesen, noch einen Ueberschuß zur Vermehrung des Staats-Schatzes liefern werde.

Berlin, den 24sten Februar 1829.

Der Finanz-Minister

v. Motz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XI.

Breslau, den 18. März 1829.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, den Verkäufern von Remonte-Pferden hierdurch bekannt zu machen, daß den Roßärzten, welche den Remonte-Ankaufs-Commissionen beigegeben werden, die Annahme von Geschenken Seitens der Verkäufer und die ärztliche Behandlung kranker Pferde auf den Remonte-Märkten strenge untersagt ist.

Die Pferdezüchter werden daher darauf aufmerksam gemacht, sich derartiger Anerbietungen und Anforderungen zu enthalten, indem sie sich im Gegenfalle die unangenehmen Folgen selbst beizumessen haben würden.

Berlin den 6. März 1829.

Kriegs-Ministerium.
Hake.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 29. In Betreff der den Handwerksgesellen und Arbeitern in den Kaiserl. Oester. Staaten vom 1sten Mai d. J. ertheilt werdenden Wanderbücher.

Einem unterm 24. Februar 1827 ergangenen Kaiserlich Oestreichischen Patente zufolge, werden vom 1. Mai d. J. ab, in den Kaiserlich Oestreichischen Staaten den Handwerksgesellen und Arbeitern statt der bisher üblichen Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe, Wanderbücher ertheilt werden, in welche sowohl die von den Obrigkeiten bestätigten Zeugnisse der Arbeitgeber, als auch die Bewilligung der betreffenden Behörden zu Reisen im In- und Auslande einzutragen sind. Das Wanderbuch bildet in Zukunft die einzig gültige Legitimation für die Handwerker und Arbeiter bei ihrer Rückkehr

Digitized by Google

in die Oestreichischen Staaten, und selbst Ausländer, welche noch nicht im Besitze von Wanderbüchern sind, müssen sich beim Eintritte in die gedachten Staaten ebenfalls damit versehen. Uebrigens erleiden die bestehenden Kaiserlich Oestreichischen Paß-Vorschriften dadurch keine Aenderung.

Indem dieses im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei sämmtlichen Kreis- und Orts-Polizei-Behörden bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich angewiesen, die Wanderbücher Oestreichischer Handwerker als Legitimation anzuerkennen, solche denselben auch nicht abzunehmen, insbesondere aber auch die disseitigen Handwerker, welche die Kaiserlich Oestreichischen Staaten bereisen wollen, darauf ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß sie bei dem Eintritte in die letzteren sich mit Wanderbüchern zu versehen haben.

A. I. 547. Febr. XII. Breslau den 23. Februar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 30. Die Aushändigung der für Ausländer ausgefertigten Gewerbescheine betr.

Nach höherer Vorschrift sollen die Hausir-Gewerbescheine für Ausländer nicht durch die Magistrate ausgehändigt, sondern den Königl. Landräthlichen Aemtern übersandt werden, um sie durch die Königl. Steuer-Kassen den betreffenden Ausländern vorschriftsmäßig aushändigen zu lassen.

Die Magistrate haben sich daher auf dergleichen Gesuche der Ausländer gar nicht einzulassen, sondern ihnen zu überlassen, ihre desfallsigen Vorstellungen entweder unmittelbar, oder durch ein Königl. Landräthliches Amt an uns gelangen zu lassen.

A. III. X. 881. Febr. Breslau den 6. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen.

Im hohen Auftrage Eines Königlichen hohen Ministeriums des Innern und der Polizei wird hiermit nachstehende Ankündigung des Allgemeinen Anzeigers für die Königl. Preußischen Staaten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Seit geraumer Zeit schon ist das Bedürfniß rege, ein Blatt zu besitzen, wodurch den, von den Gerichten und andern Staats-Behörden in speziellen Angelegenheiten der Partheien und der ihrer Verwaltung untergeordneten Vermögens-Inbegriffe ergehenden Bekanntmachungen, welche sich in den einzelnen Intelligenz-Blättern der Monarchie, und den mit den Regierungs-Amtsblättern verbundenen öffentlichen Anzeigern zerstreut finden, eine dem diesfälligen allgemeinen Interesse möglichst vollständig entsprechende Verbreitung gewährt wird.

Digitized by Google

Es ist daher beschlossen worden, jenem Bedürfnisse dadurch abzuhelfen, daß von dem kommenden Jahre ab, ein

„Allgemeiner Anzeiger für den Preußischen Staat"

mit der Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung verbunden werde, welcher mit Hinweisung auf die gedachten Provinzial-Blätter der gesammten Monarchie, unter Angabe der betheiligten Behörde, der von derselben anberaumten Fristen, und der, das Publikum sonst interessirenden Momente, die Kundmachungen vornehmlich in nachstehend bezeichneten Angelegenheiten, im Auszuge zur allgemeinen Kenntniß bringt:

1) bei Concursen über das Vermögen von Ritterguts-Besitzern, Kaufleuten und Fabrikanten,
2) bei Liquidations-Prozessen,
3) bei Subhastationen,
4) bei Aufgeboten und Amortisationen verlorner au porteur lautender Staats-Papiere und anderer Urkunden,
5) bei Edictal-Ladungen verschollener und ausgetretener Personen, so wie bei Todes-Erklärungen und resp. Vermögens-Confiscationen derselben, desgl. auch bei Vorladungen unbekannter Real-Prätendenten.

Das Blatt wird im Format dieser Zeitung wöchentlich Einmal, und wenn es der Andrang der Materialien nöthig machen sollte, auch zweimal erscheinen. Die Abonnenten der Staats-Zeitung erhalten dasselbe unentgeltlich, für andere Interessenten aber ist, zu möglichster Beförderung des gemeinnützigen Zwecks desselben, der Preis auf Einen und einen drittel Thaler jährlich, oder: Zehn Silbergroschen vierteljährlich, festgesetzt. — Bestellungen sind hier in Berlin bei dem Spediteur Herrn Ganzel, außerhalb aber bei den Königlichen Post-Behörden zu machen.

Um das Interesse für die Sache zu erhöhen, wird die Redaction es sich angelegen seyn lassen, auch von den wichtigsten, in den angränzenden fremden Staaten erscheinenden Bekanntmachungen der erwähnten Art, so weit der Raum des Blattes solches gestattet, ähnliche Auszüge zu liefern.

Auch in dieses Beiblatt werden, wie solches durch die, der Errichtung des Instituts der Staats-Zeitung vorangegangene Bekanntmachung vom 20. Dec. 1818, in Ansehung dieser Zeitung selbst, bestimmt worden ist, keine Privat-Anzeigen über Gegenstände des bürgerlichen Verkehrs aufgenommen.

Dagegen wird den Anträgen und Wünschen öffentlicher Behörden des In- und Auslandes, wegen Aufnahme der von ihnen ergehenden Bekanntmachungen, nach Maasgabe der diesfälligen verfassungsmäßigen Bestimmungen, ein Gnüge geleistet werden.

Das erste Blatt des Allgemeinen Anzeigers erscheint am 10. künftigen Monats.

Berlin den 21. December 1828.

Digitized by Google

Bei dem Nutzen, welchen dieser Anzeiger in mehrfacher Hinsicht erwarten läßt, wird die Haltung desselben allen Kreis- und Orts-Behörden angelegentlich empfohlen.

I. 547. Febr. XII. Breslau den 23. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da bei dem Festungsbau zu Posen noch eine beträchtliche Anzahl von Arbeitern gebraucht wird, und also diejenigen, welche aus hiesigen Gegenden dort Erwerb suchen möchten, dort ihre Rechnung finden werden; so werden sämmtliche Creis- und Orts-Behörden hiermit angewiesen, dieses mit den folgenden Modalitäten in ihren Bezirken bekannt zu machen.

Die Arbeiter müssen mit einem Spaten oder Schaufel, wo möglich auch mit einer Hacke versehen seyn. Das Tagelohn beträgt 7 sgr. Da jedoch beinahe alles in Accord gearbeitet wird; so kann der Erwerb nach Umständen noch höher ausfallen. Bei ihrer Ankunft in Posen müssen sich die Arbeiter durch ein Attest ihrer Ortsobrigkeit, wenigstens des Schulzen ihres Wohnortes, bei der dortigen Polizei-Behörde ausweisen, und wegen der Arbeit sich bei dem Festungs-Bau-Director, Ingenieur-Hauptmann Herrn von Prittwitz, melden.

796. März I. XII. Breslau den 7. März 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau pro Februar 1829.

Der Candidat der Rechte Johann Felix Schiller ist als Auscultator beim hiesigen Stadtgericht angestellt.

Der Auscultator Junge ist zum Ober-Landes-Gerichts-Referendarius ernannt.

Der Referendarius Korb in Rattibor ist als Assessor beim hiesigen Ober-Landes-Gericht,

der Referendarius Anlauf als Land- und Stadtrichter in Herrnstadt,

der bisherige Cämmerer und Servis-Rendant Jänisch als Actuar und Rendant beim Stadtgericht in Löwen, und

der invalide Grenadier Hoheisel als Gerichtsdiener beim Land- und Stadtgericht in Zobten angestellt.

Der hiesige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Fürstenthal ist als Hülfsarbeiter an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor, und

der Justiz-Commissarius Reitsch in Brieg in gleicher Eigenschaft nach Liebenthal versetzt.

Digitized by Google

Der Justiz-Commissions-Rath Klettke hieselbst hat seine Praxis als Justiz-Commissarius niedergelegt, und

der Stadt-Gerichts-Bothe Hübner in Militsch ist mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Breslau den 28. Februar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Den außerhalb Berlin befindlichen Herren Mitgliedern des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen machen wir hierdurch die höchst erfreuliche Anzeige, daß Se. Königliche Hoheit der Kronprinz das Protectorat des Vereins zu übernehmen geruhet haben.

Berlin den 6. Februar 1829.

Das Directorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.

Graf v. Lottum. v. Schönberg. Behrnauer. v. Rudloff.
Schmalz. v. Gerlach. Reichhelm. Neander.
de Cuvry. Graf v. d. Gröben. Keibel.

Das unterzeichnete Directorium findet sich veranlaßt, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß des Königs Majestät dem Vereine für die Besserung der Strafgefangenen für alle, auf die Angelegenheiten des Vereins sich unmittelbar beziehenden Schreiben, welche an das Directorium desselben, oder an die, von letzterem gestifteten, Filialvereine eingehen, oder von ihnen abgesendet werden, die Portofreiheit zu bewilligen geruhet haben, jedoch mit der, vom Königlichen General-Postamte befürworteten Maaßgabe, daß, in so fern solche Briefe an Privatpersonen gerichtet sind, oder von ihnen erfolgen, sie unter Kreuzband auf die Post gegeben, alle übrigen Schreiben aber auf dem Couverte als Angelegenheit des Vereins ꝛc. bezeichnet werden müssen.

Berlin den 6. Februar 1829.

Das Directorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.

Graf v. Lottum. v. Schönberg. Behrnauer. v. Rudloff.
Schmalz. v. Gerlach. Reichhelm. Neander.
de Cuvry. Graf v. d. Gröben. Keibel.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete

Digitized by Google

Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Glesecker zum Regierungs-Rath beim Provinzial-Steuer-Directorat für Schlesien hierselbst, zu ernennen geruhet.

Breslau den 3. März 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Vermächtnisse.

Von der zu Nieder-Diersdorf verstorbenen Maria Reinisch der evangelischen Kirche und Schule daselbst . . . . . 24 Rtlr.

Von dem zu Reichenbach verstorbenen Kaufmann Kellner der evangelischen Kirche daselbst . . . . . 30 —

und

von dem hierselbst verstorbenen Stadt-Koch Kudraß dem hiesigen Taubstummen-Institute . . . . . 20 —

Nachricht.

In dem Dorfe Langenbrück Habelschwerdter Kreises ist ein männliches Individuum von den natürlichen Menschen-Pocken befallen worden; desgleichen in dem Dorfe Bärsdorf Waldenburger Kreises.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XII.

Breslau, den 25. März 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 31. Betreffend die Verordnung vom 5ten Februar 1811 wegen Anwendung der Gesindeordnung auf die Schifferknechte.

Mittelst unserer, auch in den Zeitungen und Intelligenzblättern bekannt gemachten Circular-Verfügung vom 5. Februar 1811 ist in Folge Ministerial-Rescripts vom 21sten Januar d. a. verordnet worden, daß die auf den Stromfahrzeugen dienenden gemeinen Arbeiter oder Schifferknechte eben sowohl, als die Behufs des Ackerbaues, der Viehzucht, des Brauens, des Fuhrwerks und ähnlicher Gewerbe angenommenen Knechte, den Bestimmungen der Gesindeordnung vom 8ten November 1810 unterworfen, und namentlich auch beim Antritt ihres Dienstes zu Beibringung der darin §. §. 9 und 10. vorgeschriebenen Legitimationen angehalten werden, so wie ihre Herrschaften, die Inhaber der Fahrzeuge und Schiffer, sie bei der §. 12. festgesetzten Strafe ohne solche Legitimationen nicht anzunehmen verpflichtet sein sollen.

Nachdem seit dieser Verfügung ein Zeitraum von 18 Jahren verflossen, in welchen auch noch die Kriegsjahre von 18$\frac{1}{7}\frac{3}{5}$ gelegen, und das damalige Schifferpersonale zum Theil gestorben, leicht also diese Verordnung in Vergessenheit gekommen sein dürfte, so halten wir deren Erneuerung für nothwendig, und geben hiermit den resp. Polizeibehörden und landräthlichen Aemtern auf, diese Verordnung genau zu beobachten, aufs neue zu publiciren, und auf deren Befolgung zu halten.

A. I. III. 316. Febr. Breslau den 14. März 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 32. Wegen Ertheilung der Pässe zur Reise nach England.

Die Königl. Gesandtschaft zu London wird jetzt häufiger als je zuvor mit Unterstützungs-Gesuchen hülfsbedürftiger Preußischer Unterthanen angegangen, und dadurch in eine unangenehme Lage versetzt, weil sie bei der Kostspieligkeit der Rückkehr in die weit entfernte Heimath, in den meisten Fällen die erforderliche Hülfe nicht gewähren kann.

Digitized by Google

Dieserhalb sind wir von dem Königl. hohen Ministerium des Innern und der Polizei angewiesen worden, den Polizei-Behörden zu eröffnen: wie Preußischen Unterthanen Pässe nach England, oder die erforderlichen Legitimations-Zeugnisse zur Erlangung von Pässen, nur in denjenigen Fällen ertheilt werden dürfen, wo die Reisenden entweder den Besitz der nöthigen Reisemittel nachzuweisen im Stande sind, oder sich notorisch in solchen Verhältnissen befinden, daß dieser Besitz bei ihnen mit Grunde vorauszusetzen ist.

Diese Festsetzung wird demnach sämmtlichen Polizei-Behörden zur pünktlichsten Befolgung hiermit bekannt gemacht.

I. XII. März 878. Breslau den 14. März 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderungen.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 3ten December a. pr., werden diejenigen landräthlichen Aemter und Magistrate, welche noch mit ihren Berichten über die im Kreise oder resp. in der Stadt noch vorhandene Zahl der hölzernen Feueressen, und die Anzahl der im Laufe des vergangenen Jahres in massive umgewandelten hölzernen Rauchfänge im Rückstande sind, aufgefordert, die diesfällige Anzeige binnen 14 Tagen zu machen.

356. Nov. I. XII. Breslau den 16. März 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von des Königl. wirklichen Herrn geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Excellenz ist auf unsern Antrag die Ausschreibung einer katholischen Haus-Collecte in der Provinz Behufs Unterstützung der nur aus wenigen Seelen bestehenden katholischen Kirchen-Gemeinde zu Sachwitz Neumarktschen Kreises bei dem Wiederaufbau der im April v. J. daselbst abgebrannten pfarrtheilichen Gebäude, zu deren Wiederherstellung das Vermögen der Kirche und die Kräfte der Kirchen-Gemeinde nicht ausreichend sind, bewilligt worden.

Es werden demnach sämmtliche Königliche landräthliche Aemter des hiesigen Regierungs-Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingekommenen und mit einem Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten an die hiesige Königliche Instituten-Haupt-Kasse einzusendenden Gelder, binnen 8 Wochen an dieselbe abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder erwarten wir gleichzeitig unter Beifügung eines Sortenzettels Anzeige.

A. II. I. März 351. Breslau den 13. März 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Nachdem von den Königl. hohen Ministerien der Geistlichen- Unterrichts- rc. Angelegenheiten und des Innern auf den wiederholten Antrag der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder zum Retablissement der in dem Dorfe Deutsch-Sarno, Luckauer Kreises abgebrannten evangelischen Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in der ganzen Monarchie Behufs der Unterstützung der innerhalb 20 Jahren schon dreimal durch Brand verunglückten und dadurch ganz verarmten Gemeinde nachgegeben worden, so werden in Folge Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Excellenz vom 13. d. M. sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter und die Herren Superintendenten unseres Regierungs-Bezirks, desgleichen der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt aufgefordert, wegen Einsammlung gedachter Haus- und Kirchen-Collecte das Erforderliche in ihren Amts-Bereichen dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Beiträge binnen 8 Wochen an die hiesige Königl. Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche mit einem Sortenzettel einzusenden sind, abgeführt sein können.

Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder an die genannte Kasse erwarten wir von jeder Einsendungs-Behörde gleichzeitig unter Angabe des Betrages Anzeige. Uebrigens werden die Magistrate sämmtlicher Städte, ausschließlich Breslau, auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1820 (No. 52, Stück XXVIII.) wegen Einsendung der aufkommenden Haus-Collecten-Gelder durch die betreffenden Kreis-Kassen verwiesen.

A. II. I. März 359. Breslau den 15. März 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Belobung.

Der Herr Dominial-Besitzer von Skarsine im Trebnitzschen Kreise, welcher bisher schon durch Beiträge an Geld und Naturalien zur Erhaltung des Schullehrers in Skarsine beigetragen, hat, nachdem dieser Lehrer wegen einer unheilbaren Krankheit sein Amt nicht länger verwalten können, und auf dessen Pensionirung angetragen worden, demselben nicht nur einen jährlichen Wohnungszins, sondern auch ein Deputat von Getreide und Holz als Pension ausgesetzt, so wie auch die beiden, zur Schule gehörenden Gemeinden Skarsine und Krakowahne den vollen Betrag des bisher gegebenen Schulgeldes dem zeitherigen Schullehrer auf dessen Lebenszeit als Pension bestimmt haben.

Diese lobenswerthen Handlungen die unsern Beifall und allgemeine Anerkennung verdienen, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. II. VIII. 196. März. Breslau den 13. März 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 17. Wegen genauer Bestimmung der Kasse, zu welcher erkannte Strafgelder zu zahlen.

Sämmtlichen Gerichten in dem Amtsbezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hiermit die Anweisung ertheilt: bei Abfassung derjenigen Straf-Erkenntnisse, in welchen auf eine Geldbuße erkannt wird, allemal die Natur derselben genau zu berücksichtigen und demnach in tenore sententiae derjenigen Kasse, zu welcher sie nach den in Anwendung kommenden Gesetzstellen zu entrichten ist, ausdrücklich zu erwähnen.

Breslau den 3. März 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personalia.

Das Prädikat eines geheimen Kommerzien-Raths ist für die Commerzien-Räthe Oelsner und Friesner, und das eines Commerzien-Raths für den Kaufmann Carl H. Weiß, in Breslau, Allerhöchst bewilligt worden.

Der Rathmann und Kämmerer Schmige zu Waldenburg auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

In Medzibor der Apotheker Bauschke als Bürgermeister,

In Steinau der Tuchfabrikant Golz, als unbesoldeter Rathmann anderweit bestätigt.

In Münsterberg der Kaufmann Kneffel als unbesoldeter Rathmann.

Der evangelische Schullehrer Hanisch zu Zweibrodt in gleicher Eigenschaft nach Pleische, Breslauschen Kreises, versetzt.

Der Schul-Adjuvant Neumann zu Kunzendorf, Frankensteiner Kreises, als Schul-Gehülfe in Crummendorf, Strehlenschen Kreises.

Vermächtnisse.

Von der in Breslau verstorbenen Wittwe Gallert dem hiesigen Kranken-Hospital zu Allerheiligen . . . . . 150 Rtlr.

dem Blinden-Unterrichts-Institut . . . . . 50 —

der Taubstummen-Unterrichts-Anstalt . . . . . 50 —

dem Hospital für hülflose Dienstboten . . . . . 50 —

der Armenverpflegung . . . . . 1000 —

Von dem in Breslau verstorbenen Fräulein von Sievert der hiesigen reformirten Kirche . . . . . 100 —

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIII.

Breslau, den 1. April 1829.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7ten d. Mts. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß das Mediatstädtchen Kontopp, Grünberger Kreises, im Regierungsbezirk Liegnitz, woselbst die Städteordnung nicht eingeführt worden ist, nach dem Antrage der Bürgerschaft und dem Einverständniß des Dominii mit Vorbehalt der sowohl der Gemeine als dem Dominio sonst zustehenden Gerechtsame, in Provinzial- Land- und Kreisständischer Hinsicht, aus dem Stande der Städte in den Stand der Landgemeinden hinübertrete, und demgemäß aus dem, im Artikel III. No. III. A. 13. der Verordnung vom 2ten Juni 1827, für die Wahl der städtischen Abgeordneten bestimmten Collectiv-Verbande ausscheide.

Dem Allerhöchsten Befehl gemäß, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 20. März 1829.

Der Königl. wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 33. Die an Landstraßen und öffentlichen Wegen zu errichtenden Bauanlagen betr.

Wiewohl schon in früheren Verordnungen festgesetzt ist, daß neue Gebäude und andere Anlagen den öffentlichen Straßen nicht zu nahe gebracht werden dürfen, so finden wir uns doch veranlaßt, hierdurch zu bestimmen: daß unmittelbar an Landstraßen und öffent-

Digitized by Google

lichen Wegen, keine Bauanlage, sie habe Namen wie sie wolle, ohne Zustimmung des betreffenden Landräthlichen Amtes, und des Bezirks-Wegebau-Inspectors, statt finden darf.

I. IX. 418. Decbr. pr. Breslau den 18. März 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 34. Wegen Chausseezoll-Befreiungen.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben wegen Auslegung der unter den Befreiungen des allgemeinen Chausseegeld-Tarifs vom 28. April 1828 ertheilten Bestimmung Nachstehendes festgesetzt:

1) Frachtfuhrwerke mit Dünger geladen, genießen einer allgemeinen Befreiung vom Chausseegelde bei allen Hebestellen.
2) Andere Wirthschaftsfuhren (wozu außer den Fuhren zur Anfuhr der Brenn- und Bau-Materialien auch fortan diejenigen zu rechnen sind, mit welchen Guts-Erzeugnisse verfahren werden,) genießen aber einer solchen Befreiung nur dann, wenn sie mit eigenem Gespann geleistet werden, und auch dann nur bei denjenigen Chausseestellen, die sich innerhalb der Gemeindegränzen und im Umfange der Feldmark befinden, worin die bewirthschafteten Grundstücke liegen.

Bei den zuletzt gedachten Hebestellen ist auch das Wirthschafts-Vieh der Ackerwirthe frei.

Das Publikum wird von obigen Bestimmungen hierdurch in Kenntniß gesetzt, und dabei noch bemerkt, daß hinsichtlich derjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hierdurch nichts geändert wird, welche in Betreff der Wirthschaftsfuhren, womit die Gutserzeugnisse verfahren werden, bisher auf denjenigen Chausseen bestanden haben, zu deren Bau und Unterhaltung die Einsassen concurriren.

I. A. IX. 172. Febr. c. Breslau, den 16. März 1829.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 35. Die willkührliche An- und Wiederabmeldung des steuerpflichtigen Gewerbebetriebes betr.

In Folge einer von dem Königl. Finanz-Ministerio erlassenen Verfügung vom 6ten Januar d. J. wird bekannt gemacht, wie die in der diesseitigen Amtsblatt-Verordnung vom 19ten Januar 1825 (Amtsblatt pro 1825, Seite 69) zur öffentlichen Kenntniß gebrachte höhern Orts ergangene Bestimmung:

„daß bei den nach Mittelsätzen besteuerten Gewerben, durch die Zugangslisten eine Besteuerung nach dem betreffenden Mittelsatze pro rata temporis erfolgen muß, sich, wie auch darin gesagt worden, lediglich auf die neu hinzutretenden Gewerbetreibenden bezieht und daß es also ein Mißbrauch dieser Bestimmung sein würde, wenn solchen Steuerpflichtigen, die schon längst ihr Gewerbe treiben, Seitens der Lokal-Behörden gestattet werden sollte, durch Abmeldung des Gewerbes und demnächstige Wiederanmeldung desselben, sich von dem, nach dem Umfange ihres Gewerbes auf sie repartirten, den Mit-

Digitized by Google

telsatz übersteigenden Steuersätze zu befreien, und statt des Letzteren, demnächst den Mittelsatz fortzuzahlen, besonders, da in den seltensten Fällen mit der Abmeldung eine wirkliche Einstellung des Gewerbes verbunden sein möchte.

Wer sein Gewerbe regelmäßig nur während eines Theiles des Jahres betreibt, von dem kann für den andern Theil des Jahres nicht behauptet werden, daß er aufgehört hat, das Gewerbe zu betreiben, sondern nur, daß sein Gewerbe in der übrigen Zeit des Jahres ruht. Es kann ihm daher eine Abmeldung des Gewerbes nicht gestattet werden, wie solche nur bei dem Aufhören des Gewerbes statt finden darf.

Eine, dem ganzen Systeme der Gewerbesteuer-Erhebung entsprechende Besteuerung eines solchen Gewerbetreibenden kann nur dadurch erfolgen, daß bei der Repartition der Steuer, welche überhaupt den Gewerbsbetrieb während des, der neuen Veranlagung vorangegangenen Jahres, zum Maaßstabe nehmen soll, auch darauf Rücksicht genommen wird, daß in der Regel sein Gewerbe während eines Theiles des Jahres ruht.

Den mit Rücksicht hierauf abgemessenen Steuersatz muß er demnächst aber, nicht allein während der Zeit des wirklichen Gewerbebetriebes, sondern auch während der Zeit, wo das Gewerbe ruht, entrichten, indem andern Falles auf die Ruhezeit doppelt Rücksicht genommen, und er, ohne Grund, vor andern Gewerbetreibenden bevorzugt werden würde.

Aus diesen Rücksichten ist schon in der Gewerbesteuer-Instruktion d. d. Breslau den 22sten November 1820, §. 5. Seite 3 bemerkt, daß Handwerker bei denen die Zahl der Gehülfen abzuwechseln pflegt, für das ganze Jahr die Steuer entrichten müssen, wenn sie auch nur einige Zeit im Jahre zwei Gehülfen halten. Es sind darin andere Gewerbe als die der Handwerker nicht genannt, weil vorausgesetzt worden, daß bei anderen Gewerben ein solcher regelmäßig ruhender Betrieb nicht vorkömmt. Wo jedoch bei anderen Gewerben, als dem der Handwerker, ein dergleichen regelmäßig ruhender Betrieb statt findet, wie zum Beispiel bei den Gastwirthen in Brunnen- und Bade-Orten, häufig auch bei dem Brauerei-Betriebe, da kann ebenfalls, wie bei den in der Gewerbesteuer-Instruktion beispielsweise genannten Bauhandwerkern, eine Befreiung von der Gewerbesteuer für die Ruhezeit des Gewerbes nicht statt finden.

Dergleichen Gewerbetreibende müssen also, sobald aus der Wiederanmeldung des Gewerbes sich ergiebt, daß die Anmeldung nur auf die eingetretene Ruhe des Gewerbebetriebes sich bezogen, nicht allein von der geschehenen Wiederanmeldung ab, die Gewerbesteuer nach dem Steuersatze, zu dem sie eingeschätzt worden, sondern auch für die Monate von der Abmeldung bis zur Wiederanmeldung entrichten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß mit den hier für den regelmäßig temporairen Betrieb eines stehenden Gewerbes im Wohnorte gegebenen Vorschriften, diejenigen Fälle nicht zusammen geworfen werden dürfen, wo in einem oder dem andern Jahre, durch ungewöhnliche Umstände, eine wirkliche Einstellung des Gewerbes, wenn auch nur für einen Theil des Jahres, nothwendig geworden ist, indem in Fällen dieser Art, unbedenklich eine Abmeldung, Behufs der Befreiung von der Gewerbesteuer, statt finden muß.

Digitized by Google

Auf gleiche Weise ist auch der Fall wesentlich verschieden, wo Handwerker, deren Gewerbetrieb nicht regelmäßig nach der Jahreszeit wechselt, das Gewerbe fortwährend betreiben, aber bald im steuerpflichtigen, bald im steuerfreien Umfange, hinsichts deren es daher bei den in dem Finanz-Ministerial-Circular vom 26sten Februar 1827 (diesseitiger Amtsblatt-Verordnung vom 29sten März 1827, Amtsblatt pro 1827, Pag. 70 — 73, und den Seite 98 ebendaselbst erwähnten Druckfehler) gegebenen Vorschriften bleiben muß.

Nach diesen uns höheren Orts zugegangenen Bestimmungen haben sämmtliche Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden in allen vorkommenden Fällen zu verfahren, und um dies Verfahren diesseits gehörig kontrolliren zu können, wird denselben zur Pflicht gemacht, bei solchen durch die Gewerbesteuer-Zugangs-Listen besteuerten Individuen, die das Gewerbe nicht erst neu anfangen, ausdrücklich zu bemerken:

wenn sie das Gewerbe abgemeldet, und welchen Steuersatz sie bis dahin entrichtet haben.

III. X. Januar 440. Breslau den 16. März 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

No. 36. Betreffend die mit den Gewerbesteuer-Reclamationen einzureichende Nachweisung.

Sämmtliche Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden unseres Regierungs-Departements werden angewiesen, über die bei denselben eingehenden und zu unserer Entscheidung zu bringenden Gewerbesteuer-Reclamationen, zur Beobachtung der Gleichförmigkeit, eine Nachweisung nach folgenden Colonnen:

1) Laufende Nummer.
2) Steuer-Klasse und Nummer der Gewerbesteuer-Rolle.
3) Namen des Reklamanten.
4) Benennung des steuerpflichtigen Gewerbes.
5) Jährlicher Betrag der Gewerbesteuer,
   a) womit Reclamant für das laufende Jahr eingeschätzt worden,
   b) worauf er herabgesetzt seyn will.
6) Gründe des Reclamanten für eine Ermäßigung dieses Steuerbetrages.
7) Gutachten der Abgeordneten der Steuergesellschaft und resp. der Aufnahme-Behörde, mit Beifügung der Gründe.
8) Betrag der vorgeschlagenen Ermäßigung, und
9) Entscheidung der Königl. Regierung.

anzufertigen.

Dieser in duplo vorzulegenden Nachweisung müssen die Original-Reclamations-Gesuche mit ihren etwanigen Beilagen, und die Original-Gutachten der Abgeordneten der

Digitized by Google

betreffenden Steuer-Gesellschaften — insofern Reclamant zu einer der Steuer-Klassen A. C. D. und E. (confr. Gewerbesteuer-Instruction vom 22. November 1820, §. 19. a.) gehört — nach der in der Nachweisung angenommenen Reihefolge geheftet, als Belage beigefügt seyn.

No. 967. März X. Breslau den 23. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Bekanntmachung.

Da die in unserer öffentlichen Bekanntmachung vom 29sten November praet. sub No. 17. aufgeführte Beschäl-Station pro 1829 zu Groß-Krutschen, Trebnitzschen Kreises neuerdings aufgehoben worden, so wird das hierbei interessirte ländliche Publikum benachrichtigt, daß die daselbst aufgestellt gewesenen zwei Königlichen Land-Beschäler nach Striese, Trebnitzschen Kreises, verlegt sind.

A. I. 457. März V. Breslau den 24. März 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 18. Wegen Executions-Vollstreckung gegen Militair-Personen.

Nachstehendes Reskript d. d. Berlin den 24sten Februar 1829 betreffend die Executions-Vollstreckung gegen Militair-Personen auf Gehalts- und Pensions-Abzüge:

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster, an die Minister des Krieges und der Justiz erlassene Kabinets-Ordre vom 29sten Januar c. zu bestimmen geruhet:

daß es bei der Executions-Vollstreckung gegen Militair-Personen auf Gehalts- und Pensions-Abzüge, der Mittel-Instanz der Militair-Gerichte nicht ferner bedürfe, vielmehr die Civil-Gerichte von nun an unmittelbar die betreffende Verwaltungs-Behörde requiriren sollen, um den Militair-Personen die Gehalts- und Pensions-Abzüge zu machen.

Diese Requisitionen gelangen daher künftig:

1) insoweit sie bisher an das Königliche General-Auditoriat gingen, ingleichen in Hinsicht aller pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Offiziere, unmittelbar an das Königliche Militair-Oekonomie-Departement des Kriegesministerii,

Digitized by Google

2) für alle andere Offiziere und Militair-Beamten,
   a) insofern sie einem Regimente oder sonstigen Truppentheile angehören, an den Kommandeur desselben,
   b) insofern sie nicht regimentirt sind, an das Königliche General-Kommando der Provinz.

Die Verfügung vom 22sten September 1810,
daß, damit die Depositat-Gebühren nicht doppelt genommen werden, die Civil-Gerichte, welche die Gelder aus dem Depositorio des Königlichen General-Auditoriats empfangen, sie nicht noch einmal ansetzen sollen,
fällt nunmehr weg, und sind die Depositat-Gebühren von den Gehalts-Abzügen der Militairpersonen, von den Civil-Gerichten zu liquidiren und einzuziehen.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Unter-Gerichte seines Departements hiervon in Kenntniß zu setzen und sie mit Anweisung zu versehen.

Berlin den 24. Februar 1829.

Der Justiz-Minister.

An Graf von Danckelmann.

das Königl. Ober-Landes-Gericht
A. 1982. zu Breslau.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gebracht.

Breslau den 18. März 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 19. Wegen Einreichung der Fractions-Berechnungen ꝛc.

Da der Königlichen Regierung Behufs der künftigen Etats-Regulirung eine Fractions-Berechnung der bei den Königlichen Untergerichten unsers Departements in den Jahren 1826 1827 und 1828 vereinnahmten Dominial-Gefälle, insbesondere an Laudemien und Markgroschen mitgetheilt werden muß, geben wir den sämmtlichen Königlichen Untergerichten unsers Departements, bei welchen dergleichen Dominial-Gefälle in den gedachten Jahren zu den Sportel-Cassen vereinnahmt worden sind, hiermit auf, die Einnahmen an dergleichen Dominial-Gefällen für die Jahre 1826—1828 in eine Fractions-Berechnung zusammenzustellen, und uns letztere, mit dem richterlichen Attest der Richtigkeit versehen, bis zum 1sten Juli d. J. bei 2 Rthlr. Strafe einzureichen.

Breslau, am 23. März 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Großherzoglich Hessische Regierung hat, Behufs der Beförderung des Handels-Verkehrs des Großherzogthums und der zum Zollverbande gehörigen Staaten, genehmigt, daß künftig zu der Zeit und auf die Dauer der Messen zu Frankfurth am Main auch zu Offenbach zwei Messen gehalten werden sollen.

Während der Dauer dieser Messen ist der Handelsverkehr der dieselben besuchenden In- und Ausländer von aller Gewerbesteuer, so wie von den in den Zunft- und Korporations-Verhältnissen liegenden Beschränkungen befreit, es auch den Käufern und Verkäufern erlaubt, sich über jedes beliebige Maaß und Gewicht mit einander zu vereinigen.

Auch wird eine öffentliche Waage bereits in Offenbach aufgestellt seyn, und werden die möglichst gering zu regulirenden Waagegebühren, so wie die Taxen für die Fuhrlöhne nnd Handarbeiten, zur Verhütung jeder Uebervortheilung nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Wenn nun in Folge des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen, Seite 50 der vorjährigen Gesetz-Sammlung publicirten Zollvereinigungs-Vertrages zwischen beiden Staaten, vom 1sten July v. J. ab, ein freier Verkehr in der Art eingetreten ist, daß die in dem einen Staate versteuerten oder in demselben producirten und fabricirten Gegenstände (mit alleiniger Ausnahme der nach Artikel 9 des Vertrages mit Ausgleichungs-Steuer belegten Erzeugnisse,) frei in den andern übergehen, wenn sie sich beim Uebergange durch das Ausland eben so darüber ausweisen, als gingen sie z. B. aus den östlichen in die westlichen Ländertheile des Preußischen Staats: so ist zu erwarten, daß auch Bewohner der Provinz Schlesien es vortheilhaft finden möchten, künftig die beiden Messen zu Offenbach, statt der zu Frankfurth am Main zu besuchen.

In dieser Voraussetzung, und da während der vorjährigen Herbstmesse zu Frankfurth am Main, amtlichen Erkundigungen zufolge, von dort schon 59 Lager preußischer Fabrikate nach Offenbach, wo damals bloß nur freier Markt-Verkehr und Waaren-Niederlage gestattet war, verlegt worden sind, so ist es zur Belehrung für die Meßbesucher für angemessen erachtet worden, die nachstehende, die Zollverwaltung betreffende Bekanntmachung der Großherzoglich Hessischen Zoll-Direction zu Darmstadt:

> Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5. d. Mts., bringen wir in Betreff der zu Offenbach Statt habenden Messen hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Diese Messen sind vorzugsweise darauf berechnet, einen erleichterten Umsatz in den Erzeugnissen der Fabrikation und des Kunstfleißes der Lande des Zoll-Verbandes den beiderseitigen Unterthanen zu gewähren, und die Gesammtmasse der Hessischen

Digitized by Google

und Preußischen Fabrikate in ihrer Bedeutenheit unter vortheilhafteren Verhältnissen für den Käufer und Verkäufer und für den In- und Ausländer zu Offenbach zum Verkauf zu concentriren.

2) Damit ferner alle Gegenstände fremden Kunstfleißes auf diesen Messen zu Kauf stehen können, ist es jedem In- und Ausländer verstattet, Waaren jeder Art und Menge aus dem Auslande zum Verkaufe auf der Offenbacher Messe einzuführen. In Betreff des Eingangs und der Verzollung gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Zoll-Verordnung vom 23. Juni 1828.

Zur Begünstigung dieser ausländischen Waaren sind jedoch die Großherzoglichen Haupt-Zollämter angewiesen, auf Verlangen der Waaren-Einführer, einen vierwöchentlichen Kredit für den Zollbetrag derartiger, zur Offenbacher Messe eingehender ausländischer Waaren gegen entsprechende Sicherheit zu gewähren.

3) Ausländisches Leder kann ohne Entrichtung des Eingangszolles in das Lagerhaus zu Offenbach niedergelegt zu diesem Zwecke, entweder unmittelbar zu Offenbach oder bei jedem zur Begleitschein-Ertheilung befugten Großherzoglichen Zoll-Amte, nach Offenbach abgefertigt und aus dem Lagerhause in ungetheilten Bürden und Päcken ins Ausland verkauft werden. Hat die Ein- und Ausfuhr dieses Leders nur auf den Chausseen von Hanau und Frankfurth am Main Statt gefunden, so wird dann auch kein Transito-Zoll erhoben, auf anderweiten Straßenzügen werden aber bei der Ausgangs-Abfertigung die niedrigen Transito-Zölle des Tarifs vom 23. Juni v. J. erhoben werden. Aus dem Lagerhause kann dergleichen Leder in jeder Menge an Inländer verkauft werden. Der Einleger haftet in Betreff der von ihm eingelegten Quantitäten mit dem Betrage des tarifmäßigen Eingangs-Zolles für diejenigen Mengen, deren Ausfuhr ins Ausland in gesetzlicher Weise von ihm nicht nachgewiesen werden kann.

4) Rohe Schaafwolle, welche beim Eingange in's Lagerhaus zu Offenbach declarirt und dahin zollfrei eingeführt wird, kann daselbst verkauft und aus dem Lagerhause in ungetheilten Ballen, lediglich gegen Entrichtung der niedrigen tarifmäßigen Transitzölle ausgeführt werden. Sofern die Ein- und Ausfuhr nur auf den Chausseen von Hanau und Frankfurth stattgefunden hat, wird davon ebenfalls wie zu 3 gar kein Transitzoll erhoben.

5) Endlich soll es fremden Gewerbtreibenden in demselben Maaße verstattet bleiben, die Offenbacher Messen mit Waaren zum Verkaufe zu beziehen, als dies nach §. 127 der Zollverordnung für den Marktverkehr zuläßig ist.

Digitized by Google

In dieser Hinsicht sollen folgende Bestimmungen Anwendung finden:

a) Für Manufactur- und Fabrik-Waaren, ingleichen für solche Waaren, welche Händler einführen, kann die Abfertigung zur Offenbacher Messe bei jedem Großherzoglichen Haupt-Zoll-Amte erfolgen, ausnahmsweise soll diese Abfertigung für die Dauer der Offenbacher Messe auch bei den Neben-Zollämtern 1ster Klasse, zu Seligenstadt und Alzei Statt haben können.

b) Für gewöhnliche, selbstgefertigte Handwerks-Waaren kann die Abfertigung bei jedem Haupt-Zollamte und bei jedem Neben-Zollamte 1ster Klasse vorgenommen werden; ausnahmsweise sollen dergleichen Abfertigungen während der ganzen Meßzeit auch beim Neben-Zollamte 2ter Klasse an der Mainbrücke zu Offenbach und während einiger Tage vor dem Beginn der Meßzeit auch bei den Neben-Zollämtern 2ter Klasse an der Mainbrücke zu Steinheim und Schafheim Statt haben können.

Zu a und b muß die Wiederausfuhr über dasselbe Amt erfolgen, welches die Eingangsbehandlung vorgenommen hat, indessen wird auch verstattet, daß die Ausgangsbehandlung auf Verlangen, auch in den Fällen zu Offenbach erfolgen kann, wenn der Eingang über ein anderes Amt stattgefunden hat.

c) Bei dem Eingange muß ein genaues Verzeichniß der einzuführenden Waaren so eingegeben werden, daß solche bei dem Wiederausgange als dieselben erkannt werden können, welche eingeführt worden sind. Das abfertigende Amt ist zu dem Ende nach Umständen berechtigt, Abschnitte oder Musterstücke zurückzubehalten, oder zur Festhaltung der Identität Kostenfrei an geeigneter Stelle amtliche Siegel aufzudrücken.

d) Das Verzeichniß wird der Zollabfertigung beigelegt, nachdem darin angemerkt worden, ob und welche Abschnitte oder Musterstücke zurückbehalten, oder welche Bezeichnungen zur Festhaltung der Identität gewählt worden sind.

e) Von der ganzen Ladung muß der volle Eingangszoll pfandweise hinterlegt oder verbürgt werden.

f) Bei dem Wiederausgange muß das Verzeichniß c dem Amte mit den Waaren wieder vorgelegt, und nach demselben die Revision vollzogen werden. Findet sich hiebei kein Anstand, so wird von dem im Lande verkauften Theil der Waare der Eingangszoll, von dem unverkaufter Theil aber nur der allgemeine Durchgangs-Zoll berechnet und erhoben. Der Waarenführer erhält die beim Eingange geleistete Sicherheit so wie die etwa zurückbehaltenen Musterstücke zurück, und bescheinigt solches auf dem Waaren-Verzeichnisse, welches bei dem Amte zurückbleibt.

6) Gewerbtreibende, welche eine Behandlung nach §. 5. wünschen, werden wohl thun, die Eingangsabfertigung nicht bei dem Zollamte zu Offenbach, sondern bei

Digitized by Google

einem, nach Verschiedenheit des Falles, dazu befugten anderen Zollamte zu wählen, weil vorauszusehen ist, daß bei dem Andrange vieler Gewerbtreibenden zu Offenbach Aufenthalt für Einzelne entstehen könnte, der an andern Zollstellen nicht Statt haben wird.

Darmstadt, am 9ten Februar 1829.

Großherzoglich Hessische Zoll-Direction.

gez. von Kopp.

wie hiermit geschieht, zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums der Provinz zu bringen.

Schließlich bemerke ich aber noch ausdrücklich, daß in der Stadt Offenbach ein Großherzoglich Hessisches Haupt-Zoll-Amt seinen Sitz hat, und von demselben die Bezettelungen eines Preußischen Haupt-Zoll-Amts eben so betrachtet werden, als wenn selbige von einem Hessischen Amte ausgestellt wären.

Breslau, den 17. März 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Digitized by Google

Personalia.

Der Schul-Adjuvant Ludwig in Tscheplau als evangelischer Schullehrer in Guhlau, Guhrauer Kreises.

Als Wegewärter der Invalide Scholz I. auf der Breslau-Ohlauer Chaussee in Rothkretscham,

der Invalide David Geiber auf der Breslau-Strehlener Chaussee in Lamsfeld, und

der Invalide Flanz in Wültschkau an der Kohlen-Straße.

Vermächtnisse.

Von dem in Breslau verstorbenen pensionirten Obrist-Lieutenant von Haselau der Kranken-Anstalt der Elisabethinerinnen in Breslau . 1500 Rtlr.

und dem kathol. Waisen-Hause zur schmerzhaften Mutter . . 100 —

Von dem in Zechen, Guhrauschen Kr. verstorbenen Bauer-Auszügler Kabisch der Kirche in Groß-Saul . . . . . 20 —

Von einem ungenannt sein wollenden Wohlthäter der katholischen Schule in Hertwigswalde Münsterbergschen Kreises . . . . 140 —

Nachricht.

In der Kolonie Friedrichsberg Waldenburger Kreises sind 3, früher nicht geimpfte, Individuen von den Menschenblattern befallen, und in Friedrichsgrund Habelschwerdter Kreises, desgl. in Grosburg Strehlenschen Kreises haben sich, an jedem Orte bei einem Kinde die modificirten Pocken geäußert; letzteres ist auch an einigen Orten des Militschschen Kreises der Fall, und zwar zu Carbitz, Althammer, und in der Stadt Sulau, an jedem der ersteren Orte bei einem Kinde, an letzterem aber bei zwei Erwachsenen. —

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Februar 1829.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte				Weitzen der Scheffel geringe Sorte				Roggen der Scheffel gute Sorte				Roggen der Scheffel geringe Sorte				Gerste der Scheffel gute Sorte				Gerste der Scheffel geringe Sorte				Hafer der Scheffel gute Sorte				Hafer der Scheffel geringe Sorte				Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	2	17	2		1	24	3		1	7	3		1	1	2		1	6	2		—	29	7		—	25	4		—	19	3		—	19	—	4	15	—
Brieg . . .	2	10	8		1	15	6		1	6	—		1	—	—		1	2	3		—	28	—		—	24	9		—	15	6		—	18	—	3	15	—
Frankenstein	2	12	—		2	1	3		1	13	6		1	9	6		1	5	9		—	29	6		—	26	3		—	21	—		—	15	—	3	—	—
Glatz . . .	2	9	3		1	19	3		1	14	3		1	6	—		1	6	9		1	—	—		—	28	—		—	20	—		—	16	—	4	—	—
Guhrau . .	2	11	6		1	29	4		1	7	8		1	4	4		1	3	—		—	29	4		—	24	5		—	20	7		—	19	—	3	5	—
Habelschwerdt	2	4	—		1	25	2		1	12	6		1	8	8		1	4	—		1	—	6		—	23	—		—	19	4		—	23	—	5	12	—
Herrnstadt .	2	10	—		2	5	—		1	7	6		1	5	—		1	5	—		1	—	—		—	23	—		—	22	—		—	15	—	4	—	—
Münsterberg	2	10	—		2	1	3		1	10	3		1	6	3		1	2	—		—	26	9		—	23	3		—	19	3		—	16	—	3	12	6
Namslau . .	2	5	4		2	3	3		1	—	9		—	28	9		1	1	3		—	29	3		—	24	7		—	22	9		—	18	—	3	15	—
Neumarkt .	2	11	—		2	3	6		1	10	—		1	6	—		1	5	—		1	3	—		—	25	6		—	23	—		—	20	—	4	—	—
Nimptsch . .	2	6	—		2	2	—		1	10	—		1	8	—		1	7	—		1	5	—		—	26	—		—	24	—		—	17	—	4	10	—
Oels . . .	2	1	4		1	26	1		1	2	5		1	2	4		1	1	8		—	29	3		—	22	11		—	17	8		—	11	6	2	15	—
Ohlau . . .	2	1	2		1	29	6		1	4	7		1	3	9		—	29	2		—	27	4		—	22	—		—	20	8		—	16	—	3	7	6
Prausnitz .	2	10	—		1	24	—		1	5	—		1	2	6		1	3	6		1	—	—		—	25	—		—	20	—		—	17	6	3	15	—
Reichenbach	2	5	6		2	1	—		1	13	9		1	9	—		1	6	9		1	2	6		—	25	6		—	23	—		—	18	—	6	—	—
Reichenstein	2	7	6		2	—	—		1	13	6		1	9	—		1	6	6		—	28	—		—	25	6		—	20	—		—	12	—	2	15	—
Schweidnitz	2	12	6		1	26	9		1	12	9		1	7	3		1	9	6		1	2	3		—	28	3		—	20	6		—	19	—	4	22	6
Strehlen . .	2	2	9		1	24	10		1	6	7		1	3	—		1	1	7		—	28	1		—	23	6		—	17	9		—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	8	—		2	1	4		1	12	—		1	8	—		1	6	6		1	2	6		—	27	6		—	20	—		—	20	—	3	15	—
Wintzig . . .	—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—
Wohlau . .	2	10	—		1	20	—		1	10	—		1	—	—		1	5	—		1	1	—		—	24	—		—	18	—		—	16	—	4	5	—
im Durchschnitt	2	7	10		1	27	8		1	9	—		1	4	11		1	4	5		1	—	—		—	24	11		—	20	2		—	17	—	3	25	3

Mittel-Preiß 2 Rtlr. 2 sgr. 9 pf. | 1 Rtlr. 6 sgr. 11 pf. | 1 Rtlr. 2 sgr. 3 pf. | — Rtlr. 22 sgr. 7 pf.

Breslau den 16. März 1829.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIV.

Breslau, den 8. April 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 37. Wegen Censur der von Marionettenspielern aufzuführenden Stücke.

Die überall laut werdenden Klagen über die Unsittlichkeit der Stücke, welche die mit Gewerbescheinen versehenen Marionettenspieler in kleinen Städten und auf dem Lande aufführen, liefern den Beweis, daß von den Ortsbehörden die im Amtsblatt von 1812 S. 341 ergangene Verfügung vom 13. Juli 1812 V. 291 wegen Censur dieser Stücke, entweder vergessen ist, oder nicht beachtet wird.

Dieselbe wird daher mit Folgendem wieder in Erinnerung gebracht:

1) Sämmtliche Marionettenspieler müssen künftig spätestens bis zum 1sten September jeden Jahres, in diesem Jahre aber nach Publication dieser Verordnung, ein geschriebenes oder gedrucktes Exemplar eines jeden Stückes welches sie aufführen wollen, bei der Polizeibehörde des Ortes wo sie wohnen, zur Censur einreichen.

2) Die Polizeibehörde prüft demnach die eingereichten Stücke, verwirft diejenigen, in welchen Unsittlichkeiten vorkommen, oder streicht wenigstens alle, das sittliche Gefühl beleidigende Stellen, und attestirt in den übrigen, daß sie nichts Anstößiges enthalten, unter ihrer Namensunterschrift, und mit Beidrückung des Amtssiegels, womit übrigens auch jedes Blatt gestempelt werden muß.

Jeder Marionettenspieler muß ferner ein Buch bei sich führen, worin die Polizeibehörde die Titel sämmtlicher von ihr censirten Stücke, unter Beifügung ihrer Namensunterschrift und des Amtsstempels einträgt. Ein auf diese Weise censirtes und approbirtes Stück kann nunmehr überall von dem Besitzer aufgeführt werden,

Digitized by Google

ohne daß es, wenn er in einen andern Kreis oder in eine andere Stadt kommt, einer nochmaligen Censur bedarf.

3) Jeder Marionettenspieler ist verbunden, der Polizey-Obrigkeit des Orts wo er spielen will, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, das aufzuführende Stück anzuzeigen, und durch das Censuratteſt seine Befugniß zur Darstellung desselben nachzuweisen.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß jedes Aufführen von Stücken aus dem Stegreif, und jeder willkührliche Zusatz zu dem censirten Stücke bei der Aufführung den Marionettenspielern streng verboten sind, und zwar in der Art, daß der Uebertreter deshalb von der Ortsbehörde zur Untersuchung zu ziehen, und im ersten Falle mit 1 Rthlr., im zweiten Falle mit 2 Rthlr, und im dritten Falle durch Verlust des Gewerbescheines mit Anzeige an die Königl. Regierung, zu bestrafen ist, welcher alsdann in Zukunft ihm auch nie mehr ertheilt werden soll.

Jeder Fall einer solchen Bestrafung ist daher auf dem Gewerbescheine, (der Rückseite desselben) nachrichtlich kurz zu vermerken.

4) Die Ortsbehörden an den Wohnorten der Marionettenspieler dürfen ihnen die Qualifications-Atteste zur Gewinnung der Gewerbescheine nur nach erfolgter hierin vorgeschriebener Censur der aufzuführenden Stücke, und mit der ausdrücklichen Bemerkung im Qualifications-Atteste ertheilen, daß die Censur statt gefunden, und gegen die vorgelegten Stücke nichts zu erinnern gewesen.

Vom 1. Mai d. J. ab, darf keinem Marionettenspieler mehr die Aufführung seiner Stücke von den Ortsbehörden gestattet werden, der nicht die hierin vorgeschriebene Censur seiner Stücke vollständig nachweisen, und überhaupt den hierin enthaltenen Anordnungen entsprechen kann.

Wir machen es allen Kreis- und Ortsbehörden zur Pflicht, genau auf diese Vorschriften zu halten, weil sie die einzigen mit der Verfassung verträglichen Mittel sind, der Sittenverderbniß durch die Marionettenspieler vorzubeugen, über die so vielfach geklagt, und welcher zeither in vorkommenden Fällen nicht mit dem gehörigen Nachdrucke von den Orts-Polizei-Behörden begegnet worden.

Bei dieser Gelegenheit wird auch die im Amtsblatt für 1817 Pag. 432 publicirte Verordnung vom 23. Sept. 1817 wieder in Erinnerung gebracht, nach welcher es den Marionettenspielern untersagt ist, Gegenstände aus der Bibel, oder Leidensgeschichte, öffentlich darzustellen.

A. I. III. X. XII. 317. Novbr. Breslau den 17ten März 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

No. 33. Die beim Scheeren der Schaafe rücksichtlich der Verbreitung der Pocken anzuwendenden Vorsichts-Maaßregeln betr.

Es ist uns bekannt, daß viele Schäferei-Besitzer zum Scheeren ihrer Schaafe sich dazu eingeübter Frauen bedienen, welche von einer Schäferei zur andern gehen und auf diese Weise eine sehr genaue Berührung zusammen unter einander bewirken.

Indem nun aber in mehreren Kreisen unsers Verwaltungs-Bezirks die Schaafpocken geherrscht haben, und es sehr leicht möglich, ja fast gewiß ist, daß auf diesem Wege aus einer angesteckt gewesenen Heerde diese Seuche auf eine gesund erhaltene fortgepflanzt werden kann, indem bekanntlich Wolle den Ansteckungsstoff auf eine ausgezeichnete Weise festhält; so verordnen wir hiermit: bei Vermeidung einer nachdrücklichen Polizeistrafe, daß Heerden, welche mit Schaafpocken angesteckt gewesen sind, und seitdem noch nicht haben geschoren werden können, niemals durch solche umher wandernde, mehrere Heerden besorgende Frauen geschoren werden sollen, sondern daß in dergleichen Heerden das Scheeren durch eigene Leute vorgenommen werde.

Auch haben die Personen, welche dieses Geschäft besorgen, nach Beendigung desselben sich den Reinigungs-Maaßregeln ebenmäßig zu unterwerfen, wie die Schäfer, welche pockenkranke Schaafe gepflegt haben.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter werden beauftragt, auf diese Verfügung mit sorgsamer Aufmerksamkeit zu achten, und in etwa vorkommenden Contraventions-Fällen uns sofort Bericht zu erstatten, um die Contravenienten zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

I. 464. März c. Breslau den 27. März 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Es hat sich ein Verein zur Beförderung des Seidenbaues in den Preußischen Staaten gebildet. Seine Majestät und dessen Allerhöchstes Haus haben durch Unterzeichnung zu einer bedeutenden Anzahl von Actien sich als vorzügliche Begründer der Gesellschaft zu bethätigen geruhet.

Seitdem sich nämlich ermittelt hat, daß die Gewinnung der Seide von den ernährenden Stoffen des Seidenwurms abhängt, und daß der Maulbeerbaum in der Zone, welche der Preußische Staat einnimmt, Blätter liefert, welche sowohl in ihrem Seidengehalt, als in den zur Gesundheit des Seidenwurmes erforderlichen Nahrungsstoffen, den in der Lombardei erzeugten Maulbeerblättern nicht nachstehen, seitdem hat auch bereits die Erfahrung bewährt, daß die im Preußischen Staate (nach richtigen, auf die Lokalität angewandten Grundsätzen des Seidenbaues) erzeugte Seide der italienischen, welche bis jetzt in den preußischen Fabriken gebraucht wird, so wie der französischen nicht nachstehet.

Sachkundige Männer haben darüber ein beglaubigtes Zeugniß abgelegt, und es sind die Statuten für den sich gebildeten Verein von des Königs Majestät bestätigt worden. Diese Statuten sind bei den landräthlichen und städtischen Polizey-Behörden einzusehen,

Digitized by Google

und werden unter solche Personen vertheilt werden, von welchen man sich die Förderung der Absichten des Vereins vorzugsweise versprechen darf. Ueber den Zweck des Vereins, die Mittel dazu, dessen Bildung, die auszugebenden Actien und etwa sich aus dem Gewinn bildenden Reserve-Fonds, die Verwaltung u. s. w., ist darin umständliche Auskunft gegeben. Da nun das Bedürfniß der preußischen Seidenfabriken sehr bedeutend ist, da aus dem Preußischen Staate jährlich Millionen dafür ins Ausland gehen, so dürfte es überflüßig seyn, die Wichtigkeit des Gegenstandes der besondern Aufmerksamkeit aller derer zu empfehlen, welche dem Aufblühen der Erwerbszweige im Preußischen Staate ein besonderes Interesse gewidmet haben.

Zu bemerken bleibt, daß die Zahl der Actionäre beinahe erfüllt ist, dagegen die Bestimmung, daß die Zahl der theilnehmenden Mitglieder unbeschränkt bleibt, dem Wunsche entspricht, daß sich eine so große Anzahl der Beförderer dem Vereine anschließen möge, als für denselben ein großer Wirkungskreis offen steht. Die Zeit der Beitragspflichtigkeit beginnt vom 1sten Januar 1829. Breslau, den 1. April 1829.

Königl. Regierung.

Verdienstliche Handlung.

Beifällig erwähnen wir hierdurch öffentlich, daß der Herr Dominial-Besitzer von Muhrau, Striegauer Kreises, nicht nur eine passende Schulstube daselbst auf eigene Kosten ausgebaut und mit den nöthigen Schul-Utensilien und Lehrmitteln versehen, sondern auch einen Gartenfleck zu einer Obstbaumschule Behufs des Unterrichts der Kinder in der Obstbaumzucht, überwiesen und hierdurch sich ein bleibendes Verdienst um das Wohl der Schuljugend der Gemeinde Muhrau erworben hat.

Breslau den 23. März 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 20. Wegen Anfertigung der Liquidationen über Züchtlings-Inscriptions-Gebühren.

Sämmtliche im Gerichts-Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts gehörige Inquisitoriate und Unter-Gerichte werden hierdurch angewiesen: über die vorgeschossenen und von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Casse wieder zu erstattenden Züchtlings-Inscriptions-Gebühren in duplo gefertigte und mit justificirenden Belägen versehene Liquidationen, nach Maaßgabe des beigefügten Schemas an die Hochlöbliche Königliche Regierung hieselbst zur Erstattungs-Anweisung einzureichen.

Breslau den 14. März 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Schema.

Liquidation

über die vorgeschossenen Züchtlings-Inscriptions-Gebühren für diejenigen Individuen, welche wegen entehrender Verbrechen mit Zuchthaus-Strafe belegt worden sind, und für welche der öffentliche Criminal-Fonds die Untersuchungs-Kosten zu bezahlen hat.

Nummer der Beläge	Datum des Criminal-Urtels und Kosten-Festsetzungs-Decrets de publicatione	Datum der Quittung von der Königl. Arbeits-Haus-Administration zu Brieg vom	Namen und Stand der Inculpaten	Datum der Einlieferung in die Straf-Anstalt	Dauer der Strafzeit Jahr	Monat	Verbrechen	Betrag der Inscriptions-Gebühren rtlr.	sg.	pf	Bemerkungen.
1) 2)	N. N. den 2ten Decbr. 1828	15ten Jan. 1829	Stadtgerichts Actuarius u. Sportel-Rendant N. N. zu N. N.	am 15ten Jan. 1829	4	—	Kassen-Veruntreuung und falsche Buchführung	—	10	—	ꝛc. ꝛc.
3) 4)	N. N. den 29sten Decbr. 1828	28sten Febr. 1829	der ehemalige Bauzefangene N. N. aus N. N.	am 20sten Febr. 1829	30	—	Todtschlag	—	10	—	30jährige Zuchthausstrafe, welche nach Ablauf der ihm durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1sten März 1825 auferlegten 10jährigen Festungs-Bau-Gefangenschaft beginnen soll.
							Summa	—	20	—	

Nota zur Beachtung.

Die Liquidationen sind in duplo einzureichen und die Beläge müssen entweder in Originalibus, oder wenigstens in beglaubigten Abschriften als genügende Rechnungs-Justificatoria beigebracht werden.

N. N. den ten 1829.

N. N. (Inquisitoriat oder Gerichts-Behörde).

N. N. (Namens-Unterschrift.)

Personalia.

Der Gutsbesitzer Seidel auf Wättrisch, Nimptschen Kreises, zum Polizey-Distrikts-Commissarius.

Der Feldjäger Bläsecke vom reitenden Feldjäger-Corps, zum Oberförster in Carlsberg.

Der Kämmerer Geisler und der Rathmann Herden zu Wünschelburg beide wiederum auf 6 Jahre bestätigt; desgleichen der Apotheker Neumann und der Kaufmann Pohris ebendaselbst, zu Rathmännern neu ernannt.

Der Kaufmann Hertzog in Namslau zum Bürgermeister daselbst.

Der Kämmerer Kiefert zu Herrnstadt auf Lebenszeit als solcher bestätigt.

Vermächtnisse.

Von der hierselbst verstorbenen Freyin von Stosch, geb. von Niebelschütz, der Gemeinde zu Ober-Ellguth und Pohlnisch-Bortschen zusammen 300 Rthl
und der Gemeinde Heinzebortschen . . . . . 200 —
zur Armen-Unterstützung.

Von dem zu Trachenberg verstorbenen Kaufmann Heinrich der dortigen evangelischen Kirche zur Anschaffung einer besseren Orgel . . 300 —

Von dem hieselbst verstorbenen Destillateur Jorg dem hiesigen Taubstummen-Institut, der Blinden-Anstalt, dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen, jeder Anstalt . . . . . 200 —

Von dem zu Herdain bei Breslau verstorbenen Auszügler Stache, der Schule zu Lehmgruben und der sogenannten von Sternheimschen Schule zu Neudorf, jeder . . . . . 20 Rtlr.

Von der hierselbst verstorbenen verwittw. gewes. Bataillons-Chirurgus Jüngling, gebornen Wilschke, dem Elisabethiner-Convent . . 10 Rt

Der zu Albendorf verstorbene ehemalige Niedersteiner Pfarrer Anst der Pfarrschule zu Niedersteine eine Stiftung von . . . . 20 Gul

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XV.

Breslau, den 15. April 1829.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das IVte Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält

die Allerhöchsten Cabinets-Ordres

unter

No. 1174. Vom 7ten Febr. d. J. die Modification der Bestimmungen im §. 24. der Kreis-Ordnung für die Rhein-Provinzen und Westphalen vom 13. Juli 1827 enthaltend;

— 1175. Vom 21sten desselben Monats und Jahres, die Porto-Restitution bei Sendungen in Silbergeld von 100,000 Rtlr. und darüber betreffend, und

— 1176. Vom 28sten ejud. m. et a. nach welcher die in §. 118. des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7ten Septbr. 1811 enthaltene Vorschrift, daß Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu betreiben befugt sind, wenn sie, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deputation von den Regierungen angestellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen soll, und unter

— 1177. Das Publikandum des dem Buch- und Kunst-Händler Willmanns in Frankfurt a. M. ertheilten Privilegiums, und das Privilegium selbst vom 9ten März d. J.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 39. Die Justifizirung der Reise-Kosten-Vergütigungen der Beamten betr.

Nach §. 9. der Verordnung vom 28. Juni 1825 (Gesetzsammlung von 1825 Seite 163.) müssen diejenigen Beamten, welche durch Umstände genöthigt sind, für ihr Fortkommen auf Dienstreisen einen größeren Aufwand, als den im Regulativ als das Maximum festgesetzten, zu machen, die Mehrausgabe durch Beläge beglaubigen. Hieraus folgt mithin, daß Beamte, denen regulativmäßig die Reisekosten-Vergütigungen nur für die ordinaire oder für die Personen-Post zusteht, die von ihnen, in Fällen der ermangelnden Postverbindung, zu liquidirenden Kosten einer Lohnfuhre oder der Extrapost, mit den Quittungen resp. der Fuhrleute oder Postämter belegen müssen.

Wir machen auf diese Bestimmung, nach welcher künftig ohne dergleichen Beläge die Liquidationen nicht angewiesen werden, hierdurch aufmerksam.

Es ist indessen gestattet, daß solchen, nur zum Gebrauche der ordinairen Post angewiesenen Beamten, wenn sie auf Wegen reisen, wo eine Fahrpost-Verbindung fehlt, und sie sich der eigenen Pferde bedienen, 15 Sgr. für die Meile als Reisekosten vergütet werden können.

Breslau den 3. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 40. Die magistratualischen Atteste auf den Quittungen der Servis-Pensionaire betr.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß das in der Amtsblatt-Verfügung vom 28sten Februar 1824, Seite 86 bei den Pensions-Quittungen vormaliger Servis-Beamten vorgeschriebene magistratualische Attest ferner nicht beigefügt werden darf, sondern daß statt dessen die Empfänger von Servis-Pensionen unter ihren Quittungen künftig nur pflichtmäßig zu bescheinigen haben, daß ihr gegenwärtiges Dienst-Einkommen, mit Einschluß der Pension das im Jahre 1810 gehabte Dienst-Einkommen nicht übersteige.

Dagegen bleibt diesen Quittungen das Attest, über Leben und Aufenthalt, wie bei allen übrigen Pensions-Quittungen nach wie vor beizufügen.

Nach dieser Bestimmung haben sich die vormaligen Servis-Beamten, welche aus unserer Haupt-Kasse Pension beziehen, desgleichen die Magistrate, so wie die mit der Zahlung dieser Pensionen beauftragten Servis-Kassen zu achten.

I. VII. März 948. Breslau den 3. April 1829.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Nach höhern Bestimmungen soll zur Aufmunterung der Pferdezüchter auch in diesem Jahre eine Zahl Kavallerie- und Artillerie-Pferde durch eine besondere Königl. Militair-Commission in Schlesien angekauft werden.

Digitized by Google

Als Marktplätze und Termine sind bestimmt:

Pleß den 28. Juli.
Ohlau den 6. August.
Strehlen den 7. August.
Reichenbach den 8. August.
Canth den 10. August.
Oels den 12. August.
Militsch den 14. August.
Trebnitz den 16. —
Wohlau den 17. —
Liegnitz den 19. —.
Beuthen den 21. —
und Grünberg den 23. August.

Was die Eigenschaften der Pferde und Bedingungen bei dem Ankaufe selbst betrifft, so wird dieserhalb auf die Bekanntmachung vom 8. April 1828 I. XII. 41. April, Amtsblatt 1828 Stück XVI. Bezug genommen.

I. 493. März. V. Breslau, den 31. März 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

In Gemäßheit einer Anordnung des Königl. Kriegs-Ministerii werden zu Folge einer Requisition der Königl. Inspection der Jäger und Schützen, die unten namentlich verzeichneten zur Kriegs-Reserve beurlaubten Jäger, da deren gegenwärtiger Aufenthalts-Ort nicht hat ermittelt werden können, hiermit aufgefordert:

sich unverzüglich bei den Landwehr-Behörden ihres Aufenthalts zu melden, denselben ihren Aufenthalts-Ort anzuzeigen, und sodann die weitere Verfügung zu gewärtigen, mit der Verwarnung,

daß wenn solches nicht binnen 6 Monaten vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, geschieht, diejenigen, von denen dann nichts Näheres bekannt ist, ohne Weiteres aus den Listen der Jäger-Kriegs-Reserve werden gestrichen und mit später erhobenen Versorgungs-Ansprüchen abgewiesen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Leben, dem jetzigen Aufenthalt, oder dem Tode eines dieser Jäger etwas wissen, aufgefordert,

davon ebenmäßig der Landwehr-Behörde ihres Aufenthalts-Orts die betreffende Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Ver

derjenigen zur Kriegsreserve beurlaubten Jäger,

No.	Bataillon oder Abtheilung.	Compagnie.	Charge	Vor- und Zuname.	Alter Jahr.	Dienstzeit Jahr.	Vaterland Geburts-Ort.	Vaterland Kreis.
1	Garde-Jäger-Bataillon.	1	Jäger.	Friedlieb Louis Siebenlist	27	10	Zichtau.	Neuhaldensleben.
2	desgl.	1	—	Ludwig Faustmann	41	14	Trebichow.	Crossen.
3	desgl.	1	—	Ludwig Fleischer	38	14	Bauchwitz.	im König
4	desgl.	1	—	Wilhelm Hontschka	38	17	Otto Langendorf.	Grünberg.
5	desgl.	2	—	Ludwig Hasenwinkel	32	14	Baronnen.	Oletzko.
6	desgl.	2	—	Christoph Henze	44	14	Milow.	Westhavelland.
7	desgl.	2	—	Wilhelm Gottlieb Hauer	42	19	Breslau.	Breslau.
8	desgl.	2	—	Abraham Günther	46	16	Zobten.	Löwenberg.
9	desgl.	2	—	Johann Heinrich Schmidt	34	14	Weißwasser.	Rothenburg.
10	desgl.	3	—	Thaddäus Gergler	40	16	Ullersdorf.	Grottkau.
11	Erstes Jäger-Bataillon.		—	Martin Woisch	33	15	Neudiock.	
12	Zweite Jäger-Abtheilung.	2	—	Carl Hasse	27	8	Stralsund.	
13	desgl.	2	—	Heinrich Balthasar Helm	31	14	Hochheim.	
14	desgl.	2	—	Carl Friedrich Kittner	33	14	Aslau.	Löwenberg.
15	desgl.	2	—	Johann Langner	33	16	Pawlowick.	Oppeln.
16	desgl.	2	—	Michael Miericke	35	16	Kummero .	Angermünde.
17	desgl.	2	—	Joseph Wochnick	35	16	Boischow.	Pleß.
18	desgl.	2	—	Ignatz Zielinsky	39	18	Preisewitz.	Gleiwitz.
19	desgl.	3	—	Heinrich Blum	34	16	Loben.	im Mecklen
20	desgl.	3	—	Carl Friedrich Brüß	36	16	Alt-Wohlau.	Wohlau.
21	desgl.	3	—	George Christian Christian	33	16	Roßwitz.	
22	desgl.	3	—	Carl Johann Ludwig Danker	34	16	Crewesee.	Osterburg.
23	desgl.	3	—	Johann Friedrich Erichson	31	14	Frankfurth.	Lebus.
24	desgl.	3	—	Carl Friedrich Freitag	32	16	Neustadt a. W.	Ober-Barnim.
25	desgl.	3	—	Johann Friedrich Heine	35	14	Czarrekow.	Stolpe.
26	desgl.	3	—	Christian Friedrich Hoffmann	39	16	Heidau.	
27	desgl.	3	—	Carl Friedrich Köppen	34	16	Schildberg.	Soldin.
28	desgl.	3	—	Johann Christoph Müller	42	16	Freienwald.	Freienwald.
29	desgl.	3	—	Johann Krause	35	16	Michelski.	Samter.
30	desgl.	3	—	Friedrich Wilhelm Schöpke	38	14	Constanz.	Königsberg.
31	desgl.	3	—	Heinrich August Weber	37	17	Zossen.	TeltowStorkow.
32	desgl.	3	—	Friedrich Wilhelm Witte	33	16	Berlin.	
33	Dritte Jäger-Abtheilung.	1	—	Ludwig Grandgang	37	18	Marienwerder.	
34	desgl.	1	—	Ferdinand Heinrich	31	13	Katzozka.	Meseritz.
35	desgl.	1	—	Ambrosius Rachner	33	15	Eckartsdorf.	Glatz.
36	desgl.	1	—	Gottlob Schwerdt	39	17	Pustritz.	Wittenberg.
37	desgl.	2	—	Carl August Flügge	30	12	Klockow.	Westpriegnitz.
38	desgl.	2	—	Johann Gottlieb Herrmann	40	16	Berlin.	
39	desgl.	2	—	August Ferdinand Müller	31	10	Schomburg.	im König
40	desgl.	2	—	Michael Nowatzky	32	12	Marczen.	Bomst.
41	desgl.	2	—	Heinrich David Wiberalsky	38	17	Osche.	Tuchel.
42	Vierte Jäger Abtheilung.	3	—	Martin Krause	29	11	Kniewenbruch.	Derschau.
43	desgl.	4	—	Friedrich Wilhelm Meyer	35	16	Nutterdamm.	Cleve.

Potsdam den 10. März 1829.

435. März I. X. Breslau den 29. März 1829.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

z e i c h n i ß

welche nicht haben ermittelt werden können.

	Letzter bekannter Aufenthalt.					
Regierungs-Bezirk.	Ort.	Kreis.	Regierungs-Bezirk.	No. des Landwehr-Regts.	Wurde zur Kriegs-Reserve entlassen am	Bemerkungen.
Magdeburg.	Koitenhagen.	Greifswald.	Stralsund.	2	11. März 1823	
Frankfurth.	Glebeze.	Crossen.	Frankfurth.	12	15. März 1819	
reich Polen.	Trebschen.	Züllichau.	Frankfurth.	12	10. Juny 1819	
Liegnitz.	Neumarkt.	Neumarkt.	Breslau.	10	21. Juny 1820	
Gumbinnen.	Berlin.		Berlin	20	1. Juny 1818	
Potsdam.	Milow.	Westhavelland.	Potsdam.	24	1. July 1818	
Breslau.	Tschermeisel.	Sternberg.	Frankfurth.	8	21. Februar 1818	
Liegnitz.	Ober-Ravelsberg.	Goldberg-Hainau.	Liegnitz.	18	1. Februar 1815	
Liegnitz.	Weißwasser.	Rothenburg.	Liegnitz.	6	1. October 1818	
Oppeln.	Brieg.	Brieg.	Breslau.	11	1. Februar 1816	
in Schlesien.	Schloß Neudeck.	bei Tarnowitz.	in Schlesien.	23	" " 1816	
Stralsund.	Stralsund.		Stralsund.	2	12. July 1824	
Erfurth.	Hochheim.		Erfurth.	27	24. Septbr. 1817	
Liegnitz.	Lückthal.	Löwenberg.	Liegnitz.	6	20. Novbr. 1819	
Oppeln.	Chola.	Oppeln.	Oppeln.	23	22. Januar 1816	
Potsdam.	Berlin.		Berlin.	20	1. April 1816	
Oppeln.	Sembowitz.	Oppeln.	Oppeln.	23	10. Februar 1816	
Oppeln.	Preisewitz.	Gleiwitz.	Oppeln.	22		
burgschen.	Arendsee.	Prenzlau.	Potsdam.	8	22. Januar 1816	
Breslau.	Koschütz.	Crossen.	Frankfurth.	12	10. Februar 1816	
in Westpreußen.	Banitz.	Conitz.	Marienwerder.	5	22. Januar 1816	
Magdeburg.	Crewesee.	Osterburg.	Magdeburg.	26	6. Octbr. 1820	Hat sich 1818 aus Crewesee entfernt, ohne anzugeben wohin.
Frankfurth.	Schusenz.	Lebus.	Frankfurth.	8	4. März 1819	
Potsdam.	Schönow.	Teltow-Storkow.	Potsdam.	20	22. Januar 1816	
Cöslin.	Narwitz.	Soldin.	Frankfurth.	14	30. Novbr. 1819	
Liegnitz.	Heidau.		Liegnitz.	18	10. Februar 1816	
Frankfurth.	Pudewitz.		Posen.	10	18. Februar 1816	
Liegnitz.	Klicksdorf.	Bunzlau.	Liegnitz.	6	22. Januar 1816	
Posen.	Fürstenfelde.	Cüstrin.	Frankfurth.	8	10 Februar 1816	
Frankfurth.	Kasbaum.	Schievelbein.	Cöslin.	9	9. Januar 1819	
Potsdam.	Homburg.		in Sachsen.		22 Januar 1816	
Berlin.	Terno.	Glogau.	Liegnitz.	18	22. Januar 1816	
Marienwerder.	Prosnicken.	Marienwerder.	Marienwerder.	4	11. May 1819	
Posen.	Kazotzka.	Meserig.	Posen.	19	3. Septbr. 1819	
Breslau.	Eckartsdorf.	Glatz.	Breslau.	11	16. Februar 1820	
Merseburg.	Berlin.		Berlin.	20	23. April 1816	
Potsdam.	Achen.	Achen.	Achen.	25	3. Septbr. 1819	
Berlin.	Goschütz.	Wartenberg.	Breslau.	18	27. May 1819	
reich Sachsen.	Rückersdorf.	Freistadt.	Liegnitz.	12	29. Novbr. 1822	
Posen.	Posen.	Posen.	Posen.	19	24. Novbr. 1821	
Marienwerder.	Osche-	Tuchel.	Marienwerder.	5	11. May 1819	
Danzig.	Faulency.	Derschau.	Danzig.	5	15. Octbr. 1821	
Düsseldorf.	Rutterdam.	Cleve.	Düsseldorf.	17	11. May 1819	

Königliche Inspection der Jäger und Schützen.
Der Oberstlieutenant und Inspectent
(gez.) v. Neumann.

Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Aufforderung.

Zum Retablissement des abgebrannten Schulhauses zu Klein-Schmogerau ist von den Königl. hohen Ministerien der Geistlichen-Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern unterm 17ten Februar c. Behufs Unterstützung der kleinen bei diesem Brande hart betroffenen Gemeinde, eine Collecte in den evangelischen Kirchen und Häusern der Provinz Schlesien bewilligt worden.

In Gemäßheit eines Erlasses des Königl. wirkl. Herrn Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Excellenz, vom 2. d. M. fordern wir nun sämmtliche Königl. Landräthl. Aemter und Superinduturen unsers Regierungs-Bezirks, so wie den Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch auf, wegen Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden an die Königl. Instituten-Haupt-Casse hieselbst einzusendenden Beiträge binnen 8 Wochen unter Beifügung eines Sortenzettels an dieselbe abgeführt seyn können.

Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder an die benannte Kasse erwarten wir gleichfalls von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige und Sortenzettel.

Die Magistrate sämmtlicher Städte unsers Departements, ausschließlich Breslau, werden auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. July 1820 Stück XXVIII. Nro. 52, wegen Einsendung der eingehenden Haus-Collecten-Gelder an die betreffenden Kreiskassen verwiesen.

A. II. I. April 41. Breslau, den 7. April 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung
wegen des hier im Druck erschienenen zweiten Schlesischen Provinzial-Landtags-Abschiedes.

Da der, auf die Verhandlungen des zweiten Schlesischen Provinzial-Landtages nunmehr erschienene Landtags-Abschied im Verlage der hiesigen Buchdruckerey Graß, Barth und Comp. erschienen, und daselbst zu erkaufen ist, so wird das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt.

Plenum. April c. Breslau, den 9. April 1829.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVI.

Breslau, den 22. April 1829.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 41. In Betreff der Unterschrift derjenigen Magistrate, welche zugleich mit der Orts-Polizei-Verwaltung beauftraget sind.

Höherer Anordnung zu Folge werden alle diejenigen Magistrate, welche zugleich mit der Orts-Polizei-Verwaltung beauftraget sind, mit Ausnahme der zu Brieg und Schweidnitz, hiermit angewiesen, auch bei Ausfertigungen und Berichten in Polizei-Angelegenheiten, sich niemals einer andern Firma zu bedienen, als der des Magistrates.

A. I. 44. April XII. Breslau den 7. April 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Chefs des General-Stabes der Armee, des Königl. General-Lieutenants Herrn v. Müffling Excellenz, wird die erste Abtheilung der militairischen Landes-Aufnahme, unter der Direction des Herrn Majors v. Rau, in diesem Jahre vom 1sten Juni ab, wieder theilweise in dem hiesigen Regierungs-Bezirk vermessen. Die dazu commandirten Herren Offiziere werden, wie immer, mit offenen Ordres für dieses Geschäft besonders ausgefertigt versehen seyn.

Sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter, Magistrate, Dominia, Scholzen und Gemeinden unsers Verwaltungs-Bezirks werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Verfügung vom 7ten April 1824 (Amtsblatt

Digitized by Google

pro 1824, Stück XVII. Pag. 129. sequ.) den hierzu commandirten Herren Offizieren, auf den Grund der einem jeden ertheilten offenen Ordre, auf Verlangen die erforderlichen Hülfsmittel, auch die erforderlichen Fuhren zu gewähren, und alle gewünschte Auskunft zu ertheilen.

A. I. 30. April X. Breslau den 8. April 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau

pro März 1829.

Die Candidaten der Rechte:

August Bayer,
Franz Baumert,

sind als Auscultatoren bei dem hiesigen Königl. Oberlandesgericht angestellt.

Die Auscultatoren: Zur Hellen,
Gilgenheimb,
Vogel, und
Conrad

zu Referendarien ernannt, und die Auscultatoren Schulze, Neumann, Klose, Baumert, Wolff, von Wentzky, Martini, Graf von Kalkreuth, so wie der Referendarius Haraſſowitz zum hiesigen Oberlandesgericht versetzt;

Der Land- und Stadtgerichts-Rendant Schipke in Trebnitz in gleicher Eigenschaft an das hiesige Landgericht;

Der bisherige Canzley-Assistent Opitz als Actuarius und Registrator beim Land- und Stadtgericht Hirschberg;

Der Land- und Stadtgerichts-Actuarius Gutterwitz zum Secretair ernannt;

Der Kammergerichts-Assessor von Linstow als Justiz-Commissarius beim hiesigen Oberlandesgericht angestellt;

Der Gerichtsdiener Groß beim Land- und Stadtgericht Strehlen in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Stadtgericht versetzt;

Der Kanzley-Diener Schönhals beim hiesigen Stadtgericht ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Digitized by Google

Standes-Erhöhung.

Des Königs Majestät haben durch ein Allerhöchst vollzogenes Diplom vom 2ten März d. J. den Adel des Königl. Ober-Landes-Gerichts-Vice-Präsidenten Herrn Johann Friedrich Schiller in Breslau, anzuerkennen geruhet.

Personalia.

Zu Kreis-Deputirten im Breslauschen Kreise: der Graf von Königsdorff auf Schmolz, und der Hauptmann von Oheimb auf Cattern;

im Oelsschen Kreise: die Gutsbesitzer von Kessel auf Raake, und von Scheliha auf Schwiersе.

In Mittelwalde der Kaufmann Rupprecht und der Stadtverordneten-Vorsteher Straube zu unbesoldeten Rathmännern.

Der invalide Ober-Jäger Hähnel als Unterförster zu Pogart, und der invalide Jäger Nutsch als Marktwärter zu Eichharte, Charité-Amts Prieborn.

Der evangelische Schullehrer Worst zum Küster und Lehrer bei der Stadt- und Bürger-Schule in Herrnstadt.

Der evangelische Schullehrer Mautke zu Groß-Mertinau nach Esdorf, Trebnitzer Kreises versetzt.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Hausdorff:

der Armen-Verpflegung in Breslau zur baldigen Disposition	1000 Rtlr.
und für spätere Zeit ein Legat	500 —
dem Blinden-Institut	200 —
= Taubstummen-Institut	200 —
den Elisabethinerinnen	200 —
= Barmherzigen Brüdern	200 —
der jüdischen Kranken-Anstalt	300 —
= Wilhelms-Schule	200 —

Der in Kammelwitz verstorbene Krieges- Domainen- und Forstrath von Korkwitz, der evangelischen Kirche in Steinkirch | 100 —

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat März 1829.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte	Weitzen der Scheffel geringe Sorte	Roggen der Scheffel gute Sorte	Roggen der Scheffel geringe Sorte	Gerste der Scheffel gute Sorte	Gerste der Scheffel geringe Sorte	Hafer der Scheffel gute Sorte	Hafer der Scheffel geringe Sorte	Heu der Centner	Stroh das Schock
	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
Breslau ..	2 7 —	1 24 8	1 6 8	— 29 —	1 4 3	— 29 —	— 23 4	— 14 9	— 19 —	4 10 —
Brieg . . .	1 28 6	1 18 1	1 4 10	— 28 7	1 1 5	— 26 7	— 24 2	— 14 2	— 19 —	3 5 —
Frankenstein	2 10 —	1 24 6	1 10 6	1 4 3	1 5 6	1 — —	— 27 3	— 20 —	— 15 —	3 10 —
Glatz . . .	2 5 6	1 19 —	1 11 6	1 4 6	1 5 9	— 28 6	— 27 6	— 19 3	— 16 —	3 20 —
Guhrau . .	2 5 3	1 26 3	1 5 2	1 2 8	1 2 8	— 29 6	— 22 10	— 19 4	— 19 —	3 5 —
Habelschwerdt	2 1 6	1 27 6	1 11 4	1 6 —	1 4 7	— 28 3	— 21 3	— 18 9	— 22 —	5 5 —
Herrnstadt .	2 7 6	2 5 —	1 5	1 3 —	1 2 —	1 — —	— 25 —	— 20 —	— 17 —	4 — —
Münsterberg	2 — 6	1 19 9	1 7 3	1 3 6	1 1 3	— 25 9	— 22 2	— 17 6	— 16 —	3 12 6
Namslau . .	1 25 —	1 24 —	— 28 1	— 27 6	— 29 10	— 27 10	— 27 6	— 25 6	— 19 —	3 17 —
Neumarkt .	2 5 —	1 27 —	1 8 —	1 4 —	1 5 —	1 2 —	— 24 —	— 20 —	— 20 —	4 — —
Nimptsch . .	2 6 —	2 2 —	1 8 —	1 6 —	1 6 —	1 4 —	— 25 —	— 24 —	— 17 —	4 10 —
Oels . . .	1 27 2	1 22 2	1 1 6	— 29 1	1 1 6	— 29 6	— 22 6	— 18 —	— 11 6	2 16 3
Ohlau . . .	1 29 6	1 27 9	1 2 6	1 1 6	— 28 4	— 27 8	— 20 7	— 19 2	— 15 —	3 — —
Prausnitz .	2 5 6	1 20 6	1 3 7	1 — —	1 2 7	1 — —	— 22 8	— 17 7	— 17 6	3 5 —
Reichenbach	2 7 5	2 2 2	1 10 7	1 6 2	1 5 —	1 1 —	— 25 —	— 22 2	— 18 —	6 — —
Reichenstein	2 10 —	1 24 —	1 12 —	1 6 —	1 7 6	— 29 6	— 25 —	— 20 —	— 12 —	2 15 —
Schweidnitz	2 8 6	1 26 9	1 9 3	1 4 3	1 7 —	1 1 —	— 27 —	— 18 6	— 20 —	4 13 6
Strehlen . .	2 — 10	1 24 —	1 5 9	1 1 10	1 1 —	— 27 7	— 22 7	— 17 —	— — —	— — —
Striegau . .	2 5 4	1 27 6	1 8 —	1 4 —	1 6 —	1 2 —	— 27 —	— 20 —	— 20 —	3 15 —
Winzig . . .	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Wohlau . .	2 5 —	1 25 —	1 6 —	1 — —	1 5 —	1 2 6	— 22 6	— 17 6	— 15 —	4 5 —
im Durchschnitt	2 4 1	1 25 —	1 5 6	1 2 7	1 3 7	— 29 7	— 24 3	— 19 2	— 17 3	3 22 10

Mittel-Preiß 1 Rtlr. 29 sgr. 6 pf. | 1 Rtlr. 4 sgr. — pf. | 1 Rtlr. 1 sgr. 7 pf. | — Rtlr. 21 sgr. 8 pf.

Breslau den 13. April 1829.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVII.

Breslau, den 29. April 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 42. Betreffend den Betrieb der Speisewirthschaften.

Wir finden uns veranlaßt, den Polizei-Behörden und dem Publikum bemerklich zu machen, daß der Betrieb der Speisewirthschaften eben so, wie der der Gast- und Schankwirthschaft, von einer besondern polizeilichen Genehmigung, deren Ertheilung die Prüfung und das Anerkenntniß der moralischen Qualifikation der Bittsteller, so wie der öffentlichen Nützlichkeit der Anlage vorhergehen muß, abhängig ist, da der §. 131. des Gewerb-Polizei-Edikts vom 7ten September 1811 Gast- und Schankwirthe jeder Art, welche sitzende Gäste haben, zur Beibringung eines polizeilichen Zeugnisses bei Lösung des Gewerbescheins verpflichtet, und die davon nirgend ausgenommenen Speisewirthe unbedenklich auch in diese Kathegorie gehören.

I. A. III. April 79. Breslau den 22. April 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 43. Wegen Vorsichtsmaaßregeln beim Heckselschneiden.

Bei der Aushebung der Ersatz-Mannschaften kommt nicht selten der Fall vor, daß Individuen vom Liniendienst ausgeschlossen werden müssen, weil ihnen ein Finger, oder ein Glied an einem Finger der linken Hand fehlt. Gewöhnlich wird dabei angeführt, daß diese Verstümmelung durch Unvorsichtigkeit beim Heckselschneiden verursacht worden sey, und diese Angabe kann auch richtig seyn, da das Stroh in der Lade hie und da noch mit der Hand, statt vermittelst Druckes einer dreizackigen Gabel vorgeschoben wird.

Die Königl. Landräthl. Aemter werden daher in Folge einer von dem Königl. hohen Ministerio des Innern uns mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. März c. hiermit aufmerksam gemacht, möglichst dahin zu wirken, daß die hier und dort zum Theil noch bestehende Einrichtung, daß keine Gabel beim Heckfel- oder Siede-Schneiden ge-

Digitized by Google

braucht, sondern mit der Hand das Stroh vorgeschoben wird, zur Vermeidung von Unglücksfällen abgestellt werde.

A. I. X. 33. April. Breslau, den 10. April 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 44. Feuer-Societäts Beiträge betr.

Auf Grund vorangegangener Erfordernisse haben wir heut die Ausschreibung der Feuer-Sozietäts-Beiträge zu Vergütigung der Brandschäden aus dem Jahre 1828, welche mehrere Städte unseres Verwaltungs-Bezirks betroffen, verfügt. Indem wir nun den Magistraten sowohl die diesfällige General-Repartition mit dem zugleich beigesetzten Katastral-Ertrage von jeder Stadt, als auch die spezielle Brandschäden-Nachweisung folgendergestallt amtlich mittheilen:

General-Repartition

derer von den Städten der Provinz Schlesien pro 1829 aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge, Behufs der Vergütigung der Brandschäden aus dem Jahre 1828.

No		Rtlr.	sgr.	pf.
	Die Schäden betragen:			
1	In dem Breslauschen Regierungs-Departement . .	8057	10	10
2	= = Liegnitzschen = = . . .	84	14	—
3	= = Oppelnschen = = . . .	2235	—	—
	mithin zusammen	10376	24	10
	Hierzu tragen bei, nach Maasgabe des Haupt-Feuer-Sozietäts-Catastri eines jeden Regierungs-Departements, und zwar:			
1	Das Breslausche Regierungs-Departement von 7,080,065 Rtlr. Katastral-Ertrag 5,317 Rtl. 19 sgr. — pf.			
2	Das Liegnitzsche von 3,889,245 — dito 2,920 — 29 — 6 —			
3	Das Oppelnsche von 2,846,720 — dito 2,138 — 6 — 4 —			
	Summa der Catastral-Erträge 13,816,030 Rtlr. macht obige 10,376 Rtlr. 24 sgr. 10 pf.			
	Zu dem vom Breslauschen Regierungs-Departement aufzubringenden Beitrags-Quanti per	5317	19	—
	werden noch angelegt:			
	1) Die Pension für die ehemaligen Feuer-Bürgermeister, laut Etat für die Jahre 18 $^{28}/_{30}$	994	6	8
	2) Ad extraordinaria, auf kleine Brände, Cassen-Verwaltungs-Kosten und andere nicht vorherzusehende Ausgaben	571	16	3
	in Summa	6883	11	11

Hierzu tragen bei von 100 Rtlr. Katastral-Ertrag 2 sgr. 11 pf.

Digitized by Google

Nr.		Catastral-Erträge. Rthlr.	Beiträge. Rthlr.	sgr.	pf.
	A. Die sämmtlichen Vorstädte zu Breslau . .	2388050	2321	21	6
	B. Die Städte:				
1	Auras	40095	38	29	5
2	Bernstadt	80420	78	5	7
3	Brieg	546090	530	27	8
4	Canth	43810	42	17	9
5	Festenberg	88305	85	25	7
6	Frankenstein	233655	227	4	11
7	Freyburg	65220	63	12	3
8	Friedland	31960	31	2	2
9	Glatz	140885	136	29	2
10	Gottesberg	40015	38	27	1
11	Guhrau	136700	132	27	1
12	Habelschwerdt	78930	76	22	2
13	Herrnstadt	66610	64	22	9
14	Hundsfeld	32255	31	10	9
15	Juliusburg	18350	17	25	2
16	Köben	30265	29	12	9
17	Landeck	61765	60	1	6
18	Lewin	36180	35	5	3
19	Löwen	83345	81	—	11
20	Medzibor	24510	23	24	10
21	Militsch	118590	115	8	10
22	Mittelwalde	9845	9	17	2
23	Münsterberg	102810	99	28	8
24	Namslau	135195	131	13	2
25	Neumarkt	145435	141	11	10
26	Neurode	40030	38	27	7
27	Nimptsch	56155	54	17	10
28	Oels	209410	203	17	10
29	Ohlau	147235	143	4	4
30	Prausnitz	123240	119	24	6
31	Raudten	46535	45	7	3
32	Reichenbach	156515	152	5	—
33	Reichenstein	61435	59	21	10
	Latus	5619845	5463	22	1

Digitized by Google

No.		Catastral-Erträge. Rthlr.	Beiträge. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	5619845	5463	22	1
34	Reichthal	16365	15	27	4
35	Reinerz	53600	52	3	4
36	Schweidnitz	220660	214	15	11
37	Silberberg	40775	39	19	3
38	Steinau	171445	166	20	6
39	Strehlen	173910	169	2	5
40	Striegau	85095	82	21	11
41	Stroppen	24390	23	21	5
42	Sulau	28465	27	20	3
43	Festenberg	69070	67	4	6
44	Trebnitz	98035	95	9	4
45	Tschirnau	26285	25	16	8
46	Waldenburg	83210	80	27	—
47	Wansen	35265	34	8	7
48	Wartenberg	76895	74	22	9
49	Wartha	12475	12	3	10
50	Wilhelmsthal	6860	6	20	1
51	Winzig	59455	57	24	1
52	Wohlau	88615	86	4	7
53	Wünschelburg	35980	34	29	5
54	Zobten	53370	51	26	8
	Summa	7080065	6883	11	11

Designation

der im Breslauschen Regierungs-Departement im Jahr 1828 entstandenen, und von der General-Feuer-Sozietät zu bonificirenden Feuer-Schäden pro 1829.

No.		Rthlr.	sgr.	pf.
1	Laut Ordre vom 15. März 1828 an den Magistrat zu Trachenberg, wegen des Brandes am 21/22 Juni 1827	460	16	9
2	dito vom 24. Juni 1828 an den Magistrat zu Winzig, wegen des Brandes am 25. Februar 1828	120	—	—
3	dito vom 24. Juni 1828 an den Magistrat zu Winzig, wegen des Brandes am 13. März 1828	341	20	—
4	dito vom 23. dito an den Magistrat zu Prausnitz, wegen der Brandkosten vom 20. April 1827	18	25	9
	Latus	941	2	6

Digitized by Google

No.	Continuatio.	Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	941	2	6
5	Laut Ordre vom 25. Juni 1828 an den Magistrat zu Münsterberg, wegen des Brandes am 20. Febr. 1828 . .	64	10	—
6	dito vom 28. dito an den hiesigen Magistrat, wegen des Brandes am 18. und 25. April 1828 in der Tauenzienstraße .	1134	—	—
7	dito vom 20. August 1828 an den Magistrat zu Steinau, wegen des Brandes am 7. Mai 1828	97	4	—
8	dito vom 28. dito an den hiesigen Magistrat, wegen des Brandes am 23. Mai 1828 in der Tauenzienstraße . .	370	—	—
9	dito vom 24. October 1828 an den Magistrat zu Neumarkt, wegen des Brandes am 14. Juni 1828 . .	1023	28	6
10	dito vom 15. November 1828 an den Magistrat zu Strehlen, wegen des Brandes im Fuchsschen Hause am 7. Juli 1828	10	20	—
11	dito vom 31. December 1828 an den Magistrat zu Neumarkt, wegen des Brandes am 29. Juli und 1. August 1828	1976	25	1
12	dito vom 3. Januar 1829 an den Magistrat zu Steinau, wegen des Brandes am 20. Nov. 1828 . . .	949	6	—
13	dito vom 14. Januar 1829 an den Magistrat zu Reichenbach, wegen des Brandes am 25. August 1828 . .	927	5	—
14	dito vom 6. Febr. 1829 an den Magistrat zu Canth, wegen des Brandes am 31. Decbr. 1828	206	—	—
15	dito vom 23. Febr. 1829 an den hiesigen Magistrat, wegen des Brandes am 20. April 1827	136	12	8
16	dito vom 24. Febr. 1829 an den hiesigen Magistrat, Löschkosten ꝛc. wegen der beiden Brände in der Tauenzienstraße am 18. April und 23. Mai 1828 . . .	220	17	1
	Summa	8057	10	10

erwarten wir mit Gewißheit, daß sich die Magistrate angelegen sein lassen werden, die Aufbringung des diesjährigen nicht bedeutenden Bedarfs-Quanti, von 6883 Rthlr. 11 Sgr. 11 Pf. zu dessen Beschaffung ein Beitrag von nur 2 Sgr. 11 Pf. aufs Hundert des für jedes Gebäude assecurirten Quanti, erforderlich ist, an dem von uns hiermit festgesetzten Einzahlungs-Termin den 15. Juni c. mit einemmal zu bewerkstelligen und uns dadurch in den Stand zu setzen, den Verunglückten ihre dringend nöthigen Brandhülfs-Gelder bei Zeiten auszahlen lassen zu können.

Wir erwarten, daß wir zu Erreichung dieses Zwecks, nicht erst zu ernsten Maasregeln gegen etwanige säumige Stadt-Behörden werden schreiten dürfen.

I. 69. April c. XII. Breslau den 18. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Aufforderung

zur

Unterstützung der durch die großen Weichsel-Durchbrüche verunglückten Niederung in Westpreußen.

Aus den öffentlichen Blättern und den herzzerreißenden Schilderungen in dem bereits von mehreren Seiten her ergangenen Aufruf zur Wohlthätigkeit durch die gebildeten provinziellen Unterstützungs-Vereine ist das furchtbare Unglück schon im Allgemeinen bekannt, welches die großen Weichsel-Durchbrüche bei dem diesjährigen, erst im Laufe dieses Monats erfolgten, in seinen Folgen so beispiellos verheerend gewesenen Eisgange in der Provinz Westpreußen, namentlich in den Danziger, Thorener und Marienwerderschen Niederungen leider verursacht haben.

Wir halten uns durch das große Unglück verpflichtet, den stets bewährten Schlesischen Wohlthätigkeits-Sinn zum Besten so vieler verunglückten zahlreichen Familien und ganzer Ortschaften hierdurch mit der dringenden Aufforderung vertrauungsvoll in Anspruch zu nehmen, so schleunig als möglich auch mit ihren Unterstützungen hier nach Kräften gemeinschaftlich zu Hülfe zu eilen.

Wir veranlassen sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter unsers Regierungsbezirks, die diesfälligen Sammlungen in ihren Kreisen, so wie den hiesigen Magistrat in der Stadt Breslau mit gewohntem menschenfreundlichen Eifer zu leiten, die Gelder einstweilen bei den Kreis-Kassen oder resp. der hiesigen Kämmerei-Kasse niederzulegen, und selbige sodann der hiesigen Königl. Haupt-Instituten-Kasse baldigst zugehen zu lassen, ersuchen aber zugleich die Geber, welche etwa ihre Unterstützungs-Beiträge einer oder der andern Gegend oder für besondere Ortschaften vorzugsweise zugewendet wünschen, sich bei der Entrichtung darüber sogleich näher zu erklären, widrigenfalls wir annehmen würden, daß sie unserm pflichtmäßigen Ermessen die Bestimmung der zu seiner Zeit dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz Westpreußen unmittelbar zu überweisenden verhältnißmäßigen Antheile nach den einzeln verunglückten Gegenden im Allgemeinen lediglich überlassen wollen.

I. A. V. 142. 143. April c. Breslau, den 24. April 1829.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 21. Die unabgehobenen Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen ꝛc. betreffend.

Nachstehende Verordnung:

Das Königliche Oberlandes-Gericht und Pupillen-Collegium wird angewiesen, die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in den hiesigen Intelligenzblättern und Zeitungen, so wie in den Amtsblättern der Monarchie relassene Bekanntmachung vom 14. Februar c. a.

betreffend die unabgehobenen Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen, Domainen-Pfandbriefen, Neumärkischen Interims-Scheinen und Kurmärkischen Obligationen,

wegen der in dem Depositorio des Collegii etwa befindlichen Staatspapiere, gehörig zu beachten, auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 16. März 1829.

Der Justiz-Minister
(gez.) Graf von Danckelmann.

An
das Königliche Oberlandes-Gericht
und Pupillen-Collegium zu
A. 2342. Breslau.

wird hiermit sämmtlichen Gerichten unsers Departements zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 11. April 1829.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien und Pupillen-Collegium.

Bekanntmachung.

Das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster No. 10, d. d. 14. März c., enthält nachstehende Bekanntmachung über die dort angestellten, nicht uninteressanten Versuche beim Kartoffelbau, und dem Saamen, Keimen und Abfällen:

Bei dem Landarmenhause zu Benninghausen ist der Bau der Kartoffeln auf verschiedentliche, neuerdings in Anregung gekommene Weise betrieben, und die Erhöhung des

Digitized by Google

Ertrages durch die Benutzung des Samens der Keime und Abfälle dieser nützlichen Frucht zu ihrer Fortpflanzung versucht worden.

Das dabei von dem Ober-Inspector Hutterus angewendete Verfahren und die Ergebnisse desselben werden bei der großen Wichtigkeit der Kartoffeln hier kürzlich mitgetheilt, um zu weiteren Versuchen Veranlassung zu geben.

1) Versuche mit ausgestochenen Keimaugen. Auf einem Magdeburger Morgen wurden 7¼ Berliner Scheffel Kartoffelkeime, welche mit dem besonders dazu verfertigten Hohlmesser seit der Mitte des Februar bis zur gewöhnlichen Pflanzzeit aus dicken Kartoffeln gestochen, und in Haufen von 4 Fuß Durchmesser und 3 Fuß Höhe lagenweise zu 2 bis 3 Zoll mit etwas trockenem Sande oder Asche überstreut, aufbewahrt worden waren, reihenweise dergestalt gepflanzt, daß immer 2 bis 3 Keime in Löchern von 8 bis 12 Zoll Tiefe und 2 Fuß Abstand von einander mit den Spitzen aufwärts eingelegt und mit Erde bedeckt, die 5 bis 6 Zoll hohen Stengel behackt, demnächst einen Fuß hoch behäufelt wurden. Die Erndte ergab 120 Scheffel dicker und wohlschmeckender Kartoffeln.

2) Versuch mit Erziehung aus dem Saamen. 160 □ Fuß gehörig gedüngtes und zugerichtetes Land wurden mit 8 Loth selbst gewonnenem Kartoffel-Saamen besäet; hieraus sind so viel Pflänzlinge auf 3½ □ Ruthen 3 Berliner Scheffel große und ½ Scheffel kleine sehr kleberiche und wohlschmeckende Kartoffeln, die nicht verpflanzten aber auf 160 □ Fuß einen und einen viertel Scheffel, mithin verhältnißmäßig weniger, auch waren die Kartoffeln nicht von der nämlichen Güte. — Es ergiebt sich daraus, daß auf gehörig gedüngtem und sorgfältig zubereitetem Lande, aus gehörig präparirtem Saamen ganz reife und brauchbare Kartoffeln schon im ersten Jahre geerntet werden können. Es ist dabei nur nothwendig, die Aussaat möglichst früh, jedoch bei Sicherheit vor dem Froste, vorzunehmen, damit die Pflanzen bald die zum Versetzen erforderliche Stärke (etwa die einer Lattichpflanze) erhalten.

3) Versuch mit Pflanzung der Kartoffel-Schaalen. Auf ein Beet von 40 □ Fuß wurden an 7 Stellen, jedesmal 2 bis 4 mäßig dicke, mit 2 auch 3 Augen versehene Kartoffelschaalen 3 Zoll tief gelegt, und lieferten bei gewöhnlicher Behandlung ½ Scheffel wohlschmeckende Kartoffeln von meist ansehnlicher Größe.

4) Versuch mit ausgewachsenen Keimen.

a) Auf einem Beete von der nämlichen Größe wurden ausgewachsene, 4 bis 6 Zoll lange Keime in Furchen von 2 bis 3 Zoll Tiefe, immer deren 2 neben einander gelegt, mit Erde bedeckt, und wie gewöhnlich behandelt. Diese gaben die überraschend reichliche Ernte von 9 Metzen, noch dazu sehr großer Kartoffeln, welches um so größere Aufmerksamkeit verdient, als im Frühjahre die ausgewachsenen Keime immer im Ueberfluß zu finden sind.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVIII.

Breslau, den 6. Mai 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 45. Betrifft die alte Scheidemünze.

Nachdem die Einleitung zu treffen für nothwendig erachtet worden, daß das Austauschgeschäft wegen der nach der Präclusion noch zurückbehaltenen alten Scheidemünze mit dem Monat October dieses Jahres definitiv abgeschlossen werden soll, so wird solches den Königlichen Kassen in Verfolg der Amtsblatt-Verfügung vom 19ten Januar d. J. mit der Anweisung bekannt gemacht, bis zum November d. J. die etwa noch eingehende alte Scheidemünze zum Austausch als im letzten Termin einzuliefern.

I. III. April 82. Breslau den 25. April 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 46. Wegen Zeit und Dauer der Wollmärkte.

Vermittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27sten März d. J. ist nach dem Ministerial-Rescript vom 25sten v. M. die Folgeordnung und Dauer der Wollmärkte dahin festgesetzt worden, daß der Wollmarkt

zu Breslau vom 2 bis 6. Juni auf eine Dauer von 5 Tagen,
der zu Landsberg = 9 = 11. = = = = = 3 =
= = Stettin = 14 = 16. = = = = = 3 =
= = Berlin = 19 = 23. = = = = = 5 =
= = Magdeburg 25 = 27. = = = = = 3 =

alljährlich statt finden und schon im laufenden Jahre diese Zeit- und Reihen-Folge zur Anwendung gebracht werden soll; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

A. I. III. 132. April. Breslau den 1. Mai 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

werden und der Anstellung verlustig gehen sollten, auch ihr Anrecht auf die Unterstützungs-Anstalt aufhören müsse. Dagegen ist unter derselben Bedingung jeder solche interimistisch angestellte Schullehrer, sobald er heirathet, auch zur Entrichtung des Antrittsgeldes verpflichtet.

II. VI. 181. März. Breslau, den 30. April 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

No. 50. Verbot des Aufblasens des zum öffentlichen Verkauf gestellten Fleisches.

Das hier und dort noch vorkommende Aufblasen des Fleisches, welches die Schlächter sich erlauben, um dem zum öffentlichen Verkaufe gestellten Fleische ein besseres Ansehen und einen größeren Umfang zu geben, wird in Gemäßheit eines hohen Ministerial-Rescripts vom 16. October 1817 allgemein und wiederholt um so mehr verboten, als jener Mißbrauch eine Täuschung des Publikums bezweckt.

Die gesammten Polizei-Behörden werden daher gemessenst angewiesen, auf die Befolgung dieses schon am 16. November 1817 durch die Amtsblätter bekannt gemachten und jetzt erneuerten Verbots strenge zu halten.

I. IV. 69. April. Breslau, den 24. April 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Der Schwimmmeister Christoph Knauth hieselbst, wird auch im Laufe dieses Jahres wiederum unentgeltlichen Unterricht im Schwimmen, den einheimischen und auswärtigen Schiffer- und Fischer-Söhnen des hiesigen Regierungs-Bezirks auf dem, von dem Königl. Polizei-Präsidio dazu zu bestimmenden Platz in der Oder, vor dem Nicolai-Thore, ertheilen.

Wir erneuern deshalb unsere früheren Aufforderungen, wegen fleißiger Benutzung dieses Unterrichts, hiermit.

107. April. I. IX. Breslau, den 25. April 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir setzen das dabei interessirte Publikum davon in Kenntniß:

daß die von dem Königl. Geheimen Ober-Regierungs-Rath Thaer bis zu seinem Ableben geführte Ober-Aufsicht über die Königl. Stamm-Schäfereien zu Frankenfelde und Panten dem Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath Bethe höhern Orts übertragen worden ist.

A. I. 255. April. I. Breslau, den 27. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 22. Wegen Controllirung der zu Königl. Cassen fließenden Laudemial-Gefälle.

Die Königl. Justiz-Aemter und diejenigen andern Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, wo Fiscus die Laudemial-Gefälle zu beziehen hat, werden hiermit angewiesen: von allen zu ihrer Kenntniß kommenden Besitz-Veränderungen von laudemialpflichtigen Erbzins- und Erbpachts-Grundstücken der betreffenden Königl. Regierung sofort Nachricht zu geben, und am Schlusse des Rechnungs-Jahres ein Attest darüber auszustellen: daß in dem betreffenden Jahre, so weit sich solches aus competenten Acten ergeben, nicht mehr Fälle vorgekommen sind, bei denen eine Laudemial-Zahlung statt gefunden, als in der von dem Domainen-Amte dem Gericht zuzustellenden Nachweisung der aufgekommenen Laudemial-Gelder aufgeführt sind.

Breslau, den 14. April 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 23. Wegen Excessen von Wild- und Holz-Dieben gegen Forst-Bediente betr.

Sämmtlichen Unter-Gerichten im Amts-Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hiermit aufgegeben, binnen 14 Tagen hierher anzuzeigen:

wie viel Untersuchungen im Jahre 1828 wegen Excessen von Wild- und Holzdieben gegen Forst-Bediente bei ihnen geschwebt? wobei die Gerichte zu unterscheiden haben: diejenigen, worinnen sie selbst haben erkennen können, und worinnen wir erkannt haben.

Breslau, den 14. April 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personalia.

Zu Wegebaumeistern sind ernannt die Bau-Conducteurs Jachmann, Studt und Voß.

Der Schul-Adjuvant Ende zum evangelischen Schullehrer in Globitschen und Oberbeltsch.

Der Schuladjuvant Prause zu Pischkowitz zum Schul- und Chor-Rektor an der katholischen Schule und Stadt-Pfarrkirche in Glatz.

Nachricht.

In Schickwitz und Klein-Ujeschütz, Trebnitzer-Kreises sind die Menschenpocken ausgebrochen; am erstern Orte bei drei erwachsenen Individuen, und am letztern bei einem nicht vaccinirten Kinde. Auch in Groß-Ujeschütz Trebnitzschen Kr. sind 5 größtentheils erwachsene Personen an den Menschenpocken erkrankt; desgl. in Nieder-Kehle, desselben Kr., ein Kind. In Trebnitz eine erwachsene Person an den modificirten Blattern erkrankt.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIX

Breslau, den 13. Mai 1829.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 50. Wegen Verminderung der hölzernen Feuereſſen.

Da mehrere Landräthliche Aemter und Magiſträte unſerer Amtsblatt-Verfügung vom 16. März c. in Betreff der einzureichenden Berichte, über die im Kreiſe noch vorhandene Zahl der hölzernen Feuereſſen, und die Anzahl der im Laufe des vergangenen Jahres in maſſive umgewandelten hölzernen Rauchfänge, noch nicht genüget haben; ſo werden dieſelben hiermit erinnert, ihre diesfälligen Berichte binnen 4 Wochen anhero einzureichen, oder anzuzeigen, daß keine hölzerne Feuereſſen in ihren Polizei-Bezirken mehr vorhanden ſind.

A. I. 356. Novbr. pr. XII. Breslau den 2. Mai 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

Zum Retabliſſement der zu Thomaskirch Ohlauſchen Kreiſes abgebrannten katholiſchen Pfarr- und Schulgebäude iſt eine katholiſche Kirchen- und Haus-Collecte in hieſiger Provinz und im Großherzogthum Poſen bewilligt worden.

In unſerm Verwaltungs-Bezirke werden ſämmtliche Königliche Landräthliche Aemter deſſelben, der Magiſtrat hieſiger Haupt- und Reſidenz-Stadt, ſo wie die Geiſtlichkeit bei den katholiſchen Kirchen und die Kirchen-Collegia, von uns aufgefordert, dieſe Kirchen- und Haus-Collecte in Ausführung zu bringen und zwar erſtere dergeſtalt, daß die Erträge derſelben, binnen Acht Wochen bei der hieſigen Königlichen Inſtituten-Kaſſe, an welche ſolche mit einem Sorten-Zettel einzuſenden ſind, beiſammen ſein mögen.

Digitized by Google

Gleichzeitig erwarten aber auch wir von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige von den eingegangenen Beträgen und machen die Magistrate unseres Departements, mit Ausschluß des hiesigen, wegen Einsendung der Gelder auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1820, Stück XXVIII. Num. 52. Pag. 241 — 242 aufmerksam.

I. 291. April c. I. Breslau den 27. April 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

In diesem Jahre wird der hiesige große Wollmarkt in den Tagen:

den 14., 15. und 16. Juni d. J.

Statt haben.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der schon mit dem 6. Juni beendigt seyn wird, und den Berliner, der erst mit dem 16. Juni beginnt; und ist daher bequeme Zeit für Käufer, um noch von Breslau zum hiesigen Markt zu kommen, so wie für Verkäufer und Käufer, um, wenn sie Veranlassung dazu hätten, noch den Berliner Wollmarkt zu besuchen.

Die nöthigen Einrichtungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden mit aller Sorgfalt angeordnet und die hiesigen Geld-Institute, nicht minder angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit genügenden Geldmitteln versehen seyn, um jedem Zahlungs-Bedürfniß zu entsprechen.

Die Lage des Orts und die erheblichen Vortheile, welche daraus auch für das Wollgeschäft hervorgehen, namentlich daß der Transport unmittelbar vom Orte — ja vom Marktplatz selbst ab — durch verdeckte Seeschiffe und große Oderkähne erfolgen kann, sind bekannt und auch allgemein auf den frühern Märkten anerkannt worden. Wir glauben daher zum frequenten Besuche Käufer und Verkäufer wieder einladen und uns der Hoffnung überlassen zu können, daß sie erwünschte Befriedigung finden dürften, wie solche früher schon und ganz insbesondere auf vorjährigem Markte Statt gehabt hat.

Stettin, den 15. April 1829.

Die Wollmarkts-Commission

Ruth. Rumschöttel. Schultze. Müller. Gribel. Lemonius.

Nachricht.

In Klosdorf, Ohlauschen Kreises, sind zwei erwachsene Personen weiblichen Geschlechts von den Blattern befallen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XX. —

Breslau, den 20. Mai 1829.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das Vte Stück der Gesetz-Sammlung, enthält

die Allerhöchsten Cabinets-Ordres

unter

No. 1178. vom 13. November v. J., wegen des zu Verträgen über Angabe an Zahlungsstatt erforderlichen Kaufwerth-Stempel, und

— 1179. vom 14. Februar d. J., die Befugniß der landschaftlichen Credit-Institute zur Auswirkung der gerichtlichen Subhastation bepfandbriefter Güther betreffend;

— 1180. die Verordnung, die Ablösung der niederen und mittleren Jagden betreffend;

— 1181. die Declaration der §. §. 148-154. Tit. 51. Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten betreffend. Beide vom 29. März d. J.; und unter

— 1182. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April d. J. den Uebergang der Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadtgericht daselbst betreffend.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 51. Betreffend den Salz-Verkauf.

Zur Verhütung des Mißbrauchs bei dem Detail-Salz-Verkauf wird hiermit polizeilich angeordnet, daß die Salz-Verkäufer jedem Käufer nach dessen eigener Wahl das Salz zuwiegen oder zumessen, dem Publikum also frei gegeben wird, von den Salzverkäufern das Salz nach Gemäß oder nach Gewicht zu verlangen.

Die Kleinhändler werden hiernach angewiesen, sich, wo es noch nicht geschehen, sofort mit geeichtem Maaß und Gewicht zu versehen. Nach 14 Tagen haben die Polizei-Behörden Ueberzeugung zu nehmen, daß dies geschehen und das Publikum vor jeder Uebervortheilung sicher zu stellen.

I. A. III. 74. April. Breslau den 8. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 52. Betreffend den Aufkauf von Waaren im Umherziehen.

Nach §. 5. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 gehört zum Gewerbebetrieb im Umherziehen auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen und in Privathäusern und Gasthöfen oder auf offener Straße, Waaren irgend einer Art zum Wiederverkaufe erstehen.

Nach uns zugegangener höherer Bestimmung soll es jedoch als gewerbescheinpflichtiger Aufkauf nicht betrachtet werden, wenn Waaren bei Kaufleuten oder auch nur in offenen Läden, wenn, auch zum Wiederverkauf, außer der Jahrmarktszeit und außerhalb des Wohnortes des Einkäufers, eingekauft werden, da insbesondere offene Läden den Privathäusern, von denen der vorgedachte §. 5. des Hausirregulativs spricht, nicht gleichzustellen sind.

Wer aber außer dem Polizei-Bezirke seines Wohnortes, Handwerker und ihnen gleichzustellende Fabrikanten, die keinen offenen Laden halten, außer der Jahrmarktszeit, oder Produzenten in ihren Wohnungen aufsucht, um bei ihnen Waaren, Behufs des Wiederverkaufs, aufzukaufen, der soll dazu allerdings eines Gewerbescheines bedürfen.

Wegen der ausländischen Einkäufer inländischer Erzeugnisse ist das Nähere schon durch den §. 8. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 bestimmt worden.

III. X. 92. April c. Breslau den 12. Mai 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Es erscheint, herausgegeben von dem Verein zur Rettung verwahrloster Kinder in Königsberg in Preußen seit dem Januar d. J. eine Monatsschrift unter dem Titel: „Preußische Provinzial-Blätter", wovon bereits 4 Hefte herausgekommen sind.

Diese Zeitschrift, welche ganz in dem Sinne der Schlesischen Provinzial-Blätter bearbeitet wird, hat den wohlthätigen Zweck, daß die reine Einnahme aus dem Debit derselben der gedachten Anstalt zufließen soll. Da nun solche, wegen ihrer Gemeinnützigkeit auch für die entferntern Provinzen des Vaterlandes nicht ohne Interesse seyn dürfte, so empfehlen wir solche, indem wir bemerken, daß der Jahrgang (12 Hefte) 2 Rthlr. kostet, und portofrei zugesendet wird.

I. VII. April. 350. Breslau, den 12. Mai 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Da das, unter dem Titel: „Verzierungen zur Bildung des Geschmacks" von dem Königlichen Hof-Staats-Sekretär, Hofrath Bußler in Berlin, herausgegebene, jetzt bis zum 21sten Hefte gediehene Werk besonders Gewerbe- und Handwerks-Schulen sehr nützliche Lehrhülfs-Mittel an die Hand giebt und bei seinen neuern Heften sich dessen längst erprobte Brauchbarkeit immer mehr bewährt; so empfehlen wir dasselbe den Behörden zur Beachtung bei vorkommenden Anschaffungen für die bemerkten Institute.

Pl. 89. März. Breslau den 3. Mai 1829.

Königliche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 24. Wegen Insinuation von Verfügungen der Haupt-Steuer-Aemter durch die Amts-Diener betreffend.

Nachstehende Verordnung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, d. d. Berlin, den 29. December 1828:

Auszug
aus v. Kamptz Jahrbücher, Heft 64.

14.
Die Vereidungen der Amts-Diener in Beziehung auf Insinuationen der Vorladungen ꝛc. in Untersuchungs-Sachen betreffend

Zu mehrerer Beförderung der durch die Untersuchungs-Richter bei den Haupt-Aemtern zu führenden Untersuchungen ist es zweckmäßig befunden, die Insinuationen solcher Vorladungen, wo der Vorgeladene an dem Orte, woselbst das Haupt-Amt

Digitized by Google

seinen Sitz hat, oder in dessen nächster Umgebung wohnt, durch die bei den Haupt-Aemtern angestellten Amtsdiener besorgen zu lassen.

Um den Insinuations-Bescheinigungen dieser Diener jedoch die nämliche Glaubwürdigkeit zu verschaffen, als denen der Gerichtsboten, ist erforderlich, daß die Amts-Diener in die Hände der Untersuchungs-Richter folgenden Supplementar-Eid ablegen:

„daß sie die ihnen vom Untersuchungs-Richter ertheilten Aufträge fleißig ausrichten und die Insinuationen der von dem Untersuchungs-Richter zur Besorgung erhaltenen Citationen und Verordnungen ꝛc. nach Vorschrift der Gesetze und der besondern vom Untersuchungs-Richter erhaltenen Anweisungen gehörig verrichten, auch davon getreuen und der Wahrheit gemäßen Bericht erstatten wollen."

Die Königl. Provinzial-Steuer-Directionen sind von Seiten des Herrn General-Directors der Steuern beauftragt, zur Ausführung dieser Anordnungen das Weitere einzuleiten und sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden haben sich daher hiernach zu achten.

Berlin, den 29. December 1828.

Der Justiz-Minister
(gez.) Graf von Danckelmann.

An
sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden.

Steuer-Sachen 26.
A. 12452.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. April 1829.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien

Sämmtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden hiermit auf die Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii vom 29. December 1828:

„Daß die Justiz-Commissarien Rechnungsbücher und Repertorien halten sollen,"
(v. Kamptz Jahrbücher, Heft 64. No. 9.)

verwiesen. Auch wird ihnen aufgegeben, darauf zu sehen, daß derselben von den Justiz-Commissarien genügt wird.

Breslau, den 5 Mai 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da die Zufertigung der besondern Noten über die bei uns erwachsenen Kosten in Criminal-Untersuchungen zur Aufnahme in die General-Kosten Liquidation von jetzt an zur Erleichterung des Geschäftsganges wegfallen soll, so wird dies sämmtlichen Inquisitoriaten und Unter-Gerichten unsers Amtsbezirks hierdurch eröffnet, um in ihren Liquidationen zur Einrückung dieser Kosten Platz zu lassen, und dieselben sofort zur Festsetzung an uns einzusenden.

Breslau, den 24. April 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau pro April 1829.

Die Auscultatoren Heinz beim hiesigen Stadtgericht und Uhse beim Land- und Stadtgericht zu Liegnitz, so wie die Kammergerichts-Referendarien Schönermark, Fitzau, Lucke und Iven, sind in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Oberlandes-Gericht versetzt.

Die Auscultatoren Studt und Goldstein sind zu Referendarien;

Die Assessoren v. Reibnitz beim hiesigen Stadtgericht, und Wachler beim hiesigen Inquisitoriat, zu Oberlandes-Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Kammergerichts-Referendarius Krüger ist als Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Trebnitzschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trebnitz angestellt.

Der Landgerichts-Secretair, Hofrath Thiem, ist zum expedirenden Secretair beim hiesigen Oberlandes-Gericht, und

der Kassen-Assistent Lindner zum Rendanten der Depositen- und Salarien-Kasse des Land- und Stadt-Gerichts zu Trebnitz ernannt.

Der invalide Schütze Reckziegel ist als Bote beim Land- und Stadt-Gericht in Strehlen angestellt worden.

Digitized by Google

Personalia.

Der Regierungs-Referendarius Dannenberg hierselbst zum Regierungs-Assessor in Gumbinnen ernannt;

Der Kaplan an der St. Hedwigskirche in Berlin, Graupe, zum Pfarrer an der katholischen Stadt-Pfarr-Kirche in Schweidnitz.

Der Candidat des Predigt-Amts, Pfennigkauffer, zum Diakonus bei der evangelischen Stadt-Pfarr-Kirche in Ohlau.

Der Doctor Badowitz hieselbst zum Kreis-Physikus des Namslauer Kreises.

In Reinerz der Lohgerbermeister Heinold, in Praußnitz der Bäcker-Oberälteste Müller, in Wintzig der Stadtverordneten-Vorsteher Leuschner, in Namslau der Tuchmachermeister Timling zu unbesoldeten Rathmännern, und in Militsch der Stadtverordneten-Vorsteher, Bäckermeister Schwarz, zum Kämmerer.

Der Hülfslehrer Ardelt aus Altwilmsdorf zum katholischen Schullehrer in Gellenau, Glatzer Kreises.

Der evangelische Schullehrer Richter zu Narthen in gleicher Eigenschaft nach Conradswaldau, Guhrauschen Kreises, versetzt.

Der evangelische Schullehrer Kleinert zu Schmiegerode, zum Organisten und Schullehrer in Vielguth, Oelsner Kreises.

Der Schul-Adjuvant Ehrentraut zum evangelischen Schullehrer in Stabelwitz.

Der Invalide Häusler zum Wegewärter in Eisersdorf, Habelschwerdter Kreises.

Vermächtnisse.

Der evangelische Schullehrer Hillbich zu Lorenzberg bei Strehlen hat das dasige Gotteshaus mit einem neuen Taufstein beschenkt;

der Bauerauszügler Just zu Mittelsteine, Glatzer Kreises, hat der dortigen Fundations-Casse ein Geschenk von 50 Rthlr. gemacht, desgleichen

die Lehngutsbesitzerin Steckel zu Bögendorff der Schule und der Armencasse daselbst, jeder 20 Rthlr.

Nachricht.

In Neudorf, Reichenbacher Kreises, sind bei einem Kinde die modifizirten Menschenpocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXI.

Breslau, den 27. Mai 1829.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das VIte Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter

Nor. 1183. den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit den vereinigten Staaten von Amerika. Vom 1sten Mai v. J.

— 1184. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29sten April d. J. betreffend die Hinzuziehung der für den Kommunal-Landtag der Niederlausitz gewählten Abgeordneten der Vasallen-Gutsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten, zu den Kreis-Conventen des alten Gubener Kreises;

— 1185. die Ministerial-Erklärung vom 8ten Mai d. J. über die mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend, und unter

— 1186. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9ten Mai d. J. die Convocation der Kirchen-Gemeinden in den Städten, welche über 10000 Einwohner, und mehrere Parochien haben, betreffend.

Digitized by Google

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 53. Die Zeugnisse über die Entlassungs-Prüfungen der Seminaristen betr.

In einer höhern Orts über die Entlassungs-Prüfungen in den Königl. Schullehrer-Seminarien ergangenen Verordnung ist festgesetzt worden, daß jedem Entlassenen ein Abgangs-Zeugniß von dem Director und von den Lehrern ausgestellt und von den Königlichen Commissarien, welche der Prüfung der zu Entlassenden beiwohnen, vollzogen werden soll, in welchem nicht nur das Maaß der erworbenen Kenntniß und Geschicklichkeit in allen Gegenständen der Seminarien-Unterweisung, und für jedes einzelne Objekt besonders durch möglichst bestimmte und charakterisirende Prädikate bezeichnet und der Lehrgabe und des Lehrgeschicks ausdrücklich Erwähnung gethan, sondern auch die moralische Befähigung zum Lehramte, das Betragen und die Gemüthsart, so wie die daraus für die künftige Wirksamkeit des Geprüften sich ergebenden Erwartungen ausgedrückt, und nach allen diesen Notizen ein allgemeines und zusammenfassendes Urtheil über seine Gesammt-Qualification durch die Ausdrücke: Vorzüglich, Gut oder Genügend, und durch die ihnen entsprechenden Nummern I. II. oder III. ausgesprochen werden soll, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß solche Subjekte, denen auch das niedrigste Prädikat: Genügend, nicht ertheilt werden kann, gar kein Zeugniß erhalten, sondern, entweder zur Wiederholung des Lehr-Cursus angewiesen, oder nach Befinden der Umstände, ihrer eigenen weiteren Ausbildung überlassen bleiben, in welchem letzteren Falle sie dann nach ein- oder zweijähriger Frist eine nochmalige Prüfung nachsuchen können.

In Gemäßheit der obigen, bei den Entlassungs-Prüfungen der Seminaristen bereits zur Anwendung gebrachten Anordnung sind zugleich folgende Bestimmungen getroffen worden, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) Das erlangte Abgangs-Zeugniß soll den Entlassenen zwar die Anstellungs-Fähigkeit, fürs Erste aber nur auf drei Jahre ertheilen, nach deren Ablauf sich der Inhaber zu einer abermaligen Prüfung im Seminar zu stellen hat.

2) Wer jedoch bei der Entlassungs-Prüfung das Prädikat: Vorzüglich, unter Nro. I. erhalten hat und innerhalb der ersten drei Jahre nach seinem Abgange an einer öffentlichen Schule wirklich angestellt worden ist, soll einer zweiten Prüfung in der Regel sich nicht weiter zu unterziehen haben; alle übrigen hingegen können nur provisorisch ins Amt gesetzt werden.

3) Diese abermaligen Prüfungen sollen nicht mit den Abgangs-Prüfungen zugleich, jedoch ebenfalls in Gegenwart und unter Leitung Königlicher Commissarien, namentlich der Schul-Räthe der Königlichen Regierungen, zu einer, bei jedem Seminar festgesetzten Zeit gehalten werden.

4) Wenn die Entlassungs-Prüfungen vorzugsweise darauf zu richten sind, ob die Zöglinge den im Seminar empfangenen Unterricht auch vollständig aufgefaßt, im Zu-

Digitized by Google

sammenhange inne behalten, richtig verstanden, und so weit solches erwartet werden kann, wohl anzuwenden gelernt haben: so soll dagegen bei den abermaligen Prüfungen nicht unmittelbar Beziehung auf den Gang des früheren Seminar-Unterrichts genommen, sondern mehr im Allgemeinen Maaß, Zusammenhang und Gründlichkeit der vorhandenen Kenntnisse erforscht, auf eigenthümliche Richtigkeit und Selbstständigkeit der Ansicht gesehen und ganz besonders die practische Tüchtigkeit und Gewandtheit erprobt werden.

5) Hiernach kann keiner derjenigen Seminaristen, welche, seitdem die obigen Bestimmungen, d. i. vom Jahre 1827 an, bei den Prüfungen in Seminarien zur Anwendung gekommen sind, entlassen werden und demgemäß Zeugnisse erhalten haben, als in der No. I. und II. angegebenen Weise, im Schulamte angestellt werden.

6) Auf früher, vor dem Jahre 1827 entlassene Subjekte, sollen diese Bestimmungen nur dann Anwendung finden, wenn gegen deren Qualifikation zu einem selbstständigen Schulamte Zweifel erhoben werden sollte.

7) Für die Adjuvanten-Stellen gelten dieselben Festsetzungen, dafür soll auch einem mit Zeugniß entlassenen Seminaristen, welcher als Adjuvant in einer öffentlichen Schul-Anstalt gearbeitet, und bei diesem Geschäft genügende Beweise seiner Tüchtigkeit und Würdigkeit zum selbstständigen Schul-Amte gegeben hat, diese Probezeit eben so, als wenn er das Letztere verwaltet hätte, angerechnet werden.

Vorstehende Bestimmungen über die Prüfung und Anstellung der Elementar-Schulamts-Candidaten finden auf die katholischen wie auf die evangelischen Schullehrer in allen Punkten Anwendung. Hinsichtlich der ersteren wird insbesondere noch Folgendes festgesetzt:

a) Zu den in den katholischen Schullehrer-Seminarien vorzunehmenden Prüfungen der Elementar-Schulamts-Kandidaten wird jedesmal auch ein Commissarius der Fürstbischöflichen Behörde zugezogen, von welchem die Prüfungs- und Wahlfähigkeits-Zeugnisse zugleich mit den Commissarien der Königl. Regierungen vollzogen werden.

b) Die etwa nöthig erachtete Wiederentlassung der nur provisorisch angestellten Schullehrer, wird die Fürstbischöfliche Behörde zur Kenntniß der betreffenden Königlichen Regierung bringen, von welcher sodann nach Beschaffenheit der Umstände verfahren wird.

c) Die definitive Anstellung der Schullehrer erfolgt nach Ablauf der bestimmten Frist, jedenfalls nur mit ausdrücklicher Genehmigung und unter der Vokation beizufügender Bestätigung der betreffenden Königl. Regierung, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo den Königlichen Regierungen die Besetzung der Schulstelle und das Vokations-Recht zusteht.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Aufforderung.

Nachdem des Königs Majestät aus Allerhöchst eigener Bewegung mittelst Allergnädigster Kabinets-Ordre vom 26. März d. J. zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und des Thurmes in Verchesar bei Brandenburg eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte in der Monarchie, Behufs Unterstützung der Gemeinde zu bewilligen geruht; und demzufolge von des Königl. wirklichen Herrn Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Excellenz mittelst Verfügung vom 12ten d. Mts. die Veranstaltung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte angeordnet worden; so werden sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter und die Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks, als auch der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung gedachter evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte das Erforderliche in ihren Amts-Bereichen dergestalt zu veranlassen, daß der Ertrag derselben binnen acht Wochen bei der hiesigen Königl. Instituten-Haupt-Casse, an welche solcher mit einem Sortenzettel einzusenden ist, beisammen sein mag. Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder an die benannte Casse erwarten wir von jeder einsendenden Behörde gleichzeitig Anzeige mit Bemerkung des Betrages.

Uebrigens werden die Magistrate sämmtlicher Städte, ausschließlich Breslau, auf die Amts-Blatt-Verfügung vom 12ten Juli 1820 (Stück XXVIII. No. 52.) wegen Einsendung von Haus-Collecten-Geldern durch die betreffenden Kreis-Cassen verwiesen.

II. I. 237. Mai. Breslau den 15. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Kandidaten der Theologie:

1) Rudolph Heinrich Paul Müller aus Bolkenhayn, 25 Jahr alt,
2) Heinrich August Pohlack aus Priebus, 25½ Jahr alt,
3) Gustav Adolph Scholz aus Liegnitz, 24 Jahr alt,
4) Johann Carl Ferdinand Harth zu Saborwitz bei Guhrau, 25½ Jahr alt,
5) Carl Julius Bretzel zu Deutsch-Wartenberg, 24½ Jahr alt,
6) Carl Selmar Finger zu Koschwitz bei Strehlen, 26 Jahr alt,
7) Carl Julius Lux zu Pohlnisch-Wartenberg, 24¾ Jahr alt,
8) August Wilhelm Böthelt aus Breslau, 28 Jahr alt,
9) Eduard Pohl zu Silberberg, 27 Jahr alt,
10) Carl Julius Ferdinand Gärtner aus Breslau, 26 Jahr alt,

Digitized by Google

11) Friedrich Ernst Fabian aus Breslau, 24½ Jahr alt,
12) Carl Gottlieb Bienwald zu Strehlen, 28 Jahr alt,
13) Richard Schelz zu Nieder-Ulrichsdorf bei Sorau in der Nieder-Lausitz, 27 Jahr alt,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, und solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen wollen.

Breslau, den 5. Mai 1829.

Königlich Consistorium für Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript vom 6. April 1829.

No. 25. Verordnung wodurch die Abzweigung Danziger Schuld-Dokumente untersagt wird.

Die nach Maaßgabe der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. April 1824. §. 3. (Ges. Samml. No. 860.) durch die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden eingeleitete Verifikation der Schulden des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode von 18$\frac{0}{4}$ ist nunmehr beendigt.

Die von der Schulden-Regulirungs-Commission zu Danzig durch Hinzureihung der kapitalisirten Zinsen vervollständigten Obligationen und nach einem allgemeinen Formular ausgefertigten Anerkenntnisse sind sämmtlich mit dem Verifications-Stempel versehen, auch nach der Stückzahl und Nummer in die Stammregister eingetragen worden, und können demnach, sobald sie getilgt sind, nur in den verzeichneten Posten gelöscht werden. Letztere theilweise zu tilgen und zu löschen, ist insbesondere und deshalb unzuläßig, weil der mitbetheiligte Magistrat zu Danzig sich ebenfalls im Besitze von Stammregistern befindet, danach die Tilgung kontrollirt und die Einlösung integraler Schuld-Dokumente verlangen darf.

Es wird aber auch zu Abzweigungen abseiten der Inhaber keine genügende Veranlassung vorhanden seyn, da nach der Versicherung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden jedes Theilungs-Bedürfniß mehrerer Eigenthümer eines Danziger Schuld-Dokuments, eben so wie bei andern auf den Inhaber lautenden Staatspapieren, durch Veräußerung oder Austausch an der Börse in verschiedenen Apoints befriedigt werden kann.

Aus diesen Gründen werden daher, dem allerhöchst genehmigten Antrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gemäß, Abzweigungen von Danziger Schuld-Dokumenten hiermit untersagt und das Königliche Oberlandes-

Digitized by Google

Gericht angewiesen, sich nicht nur selbst danach zu achten, sondern auch die Unter-Gerichte, so wie die Notarien und Justiz-Commissarien demgemäß zu instruiren.

Berlin, den 6. April 1829.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
das Königl. Oberlandes-Gericht
zu
Breslau.

A. 2989.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, besonders aber sämmtlichen Unter-Gerichten, Notarien und Justiz-Commissarien zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 5. May 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 26. Verordnung wegen Berechnung des Erbschafts-Stempels von einem auf unbestimmte Zeit angefallenen Nießbrauch oder einer Rente.

Sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird nachstehende Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 8ten October 1828:

Auszug
aus v. Kamptz Jahrbücher Heft 64.

Den Erbschafts-Stempel von einem auf unbestimmte Zeit angefallenen Nießbrauch oder einer Leibrente betreffend.

Des Königs Majestät haben aus Veranlassung eines speziellen Falles festzustellen geruhet, daß der Erbschafts-Stempel von einem auf unbestimmte Zeit angefallenen Nießbrauch oder einer Leibrente, wofern selbige innerhalb der sechsmonatlichen Frist zu dessen Lösung schon ein Ende genommen haben sollten, nicht nach dem Kapital-Werthe, sondern nach dem Betrage der wirklich angefallenen Rente, oder dem Werthe der wirklich zugefallenen Nutzungen, erhoben werden soll.

Nach dieser Allerhöchsten Bestimmung haben sich sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 8. October 1828.

Der Justiz-Minister
(gez) Graf von Danckelmann.

An
sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden.

Steuer-Sachen 24. Vol. 3.
A. 9211.

hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 5. Mai 1829.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien

Digitized by Google

Personalia.

Der Fürst von Hatzfeld und der Graf von Reichenbach auf Craschnitz, zu Kreis-Deputirten des Militscher Kreises erwählt.

Der Kanzlei-Gehülfe Langosch zum Rathmann und Rendanten der Kämmerei- und Servis-Kasse zu Löwen.

Der Schullehrer Berner in Tscheschkowitz in gleicher Eigenschaft nach Klein-Beltsch, Guhrauschen Kreises, versetzt.

Die Invaliden Opitz und Jendretzky zu Wegewärtern, ersterer in Ober-Schwedeldorf Glatzer Kreises, und letzteter auf der Strehlener Chaussee in Weichwitz.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Von dem zu Albendorf verstorbenen ehemaligen Pfarrer zu Niedersteine, Anft, für die Armen des letztbenannten Ortes = = = = 447 Rtlr.

Desgleichen für Armen in Albendorf = = 223 Rtlr. 18 Sgr.

Auch sind von einem unbekannten Wohlthäter diesem letzten Fond noch 20 Rtlr. zugetheilt worden.

Von der zu Eisenberg, Strehlenschen Kreises verstorbenen minorennen J. C. Simon der evangelischen Kirche daselbst = = = 300 —

Von dem hierselbst verstorbenen Kupferschmidt-Aeltesten Scharff der hiesigen städtischen Armen-Verpflegung = = = = 250 —

dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen = = = 200 —

dem Blinden-Institut = = = = = 70 —

dem Kinder-Hospital zur Ehrenpforte = = = 90 —

der Kranken-Anstalt der Elisabethinerinnen = = 40 —

dem Barmherzigen Brüder-Convent = = = 40 —

dem Taubstummen-Institut = = = = 70 —

dem Hausarmen-Medizinal-Institut = = = 100 —

der städtischen Invaliden-Kasse = = = = 80 —

dem Knaben-Hospital in der Neustadt = = = 50 —

dem Dienstboten-Institut = = = = = 40 —

Von dem hierselbst verstorbenen Tischlermeister Knorr dem Knaben-Hospital in der Neustadt = = = = = 20 —

Von dem in Voigsdorf verstorbenen Flöß-Aufseher Schwarzer der evangelischen Kirche in Habelschwerdt = = = = 10 —

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat April 1829.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ..	2	3	4	1	22	—	1	3	1	—	25	11	—	28	10	—	24	10	—	23	8	—	17	7	—	17	6	3	25	—
Brieg . . .	1	28	6	1	10	—	1	1	8	—	27	6	—	28	3	—	24	6	—	22	3	—	13	6	—	20	—	3	5	—
Frankenstein	2	1	9	1	20	9	1	7	9	1	4	—	1	3	3	—	27	8	—	28	3	—	19	6	—	16	—	3	10	—
Glatz . . .	2	3	3	1	16	3	1	9	—	1	2	—	1	4	8	—	26	6	—	27	6	—	18	6	—	16	—	3	20	—
Guhrau . .	2	5	10	1	27	6	1	4	6	1	—	10	1	2	4	—	28	—	—	22	6	—	18	8	—	18	6	3	2	6
Habelschwerdt	1	28	1	1	17	3	1	8	—	1	3	2	1	3	—	—	28	—	—	20	—	—	17	4	—	21	—	5	—	—
Herrnstadt .	2	—	—	1	24	—	1	—	—	—	28	—	1	—	—	—	28	—	—	24	—	—	20	—	—	16	—	3	5	—
Münsterberg	1	28	7	1	17	7	1	6	2	1	2	2	—	28	—	—	23	7	—	21	7	—	16	7	—	12	—	3	—	—
Namslau ..	1	24	—	1	22	—	—	27	9	—	25	7	—	29	—	—	27	—	—	25	8	—	23	7	—	18	—	3	25	—
Neumarkt .	2	1	—	1	24	—	1	3	—	—	29	—	1	2	—	—	28	—	—	24	—	—	18	—	—	20	—	4	—	—
Nimptsch ..	2	—	—	1	26	—	1	7	—	1	5	—	1	5	—	1	3	—	—	26	—	—	24	—	—	17	—	4	10	—
Oels . . .	1	26	6	1	23	4	—	29	2	—	26	—	1	—	7	—	27	5	—	22	10	—	18	—	—	12	10	2	26	—
Ohlau . . .	2	—	6	1	26	4	1	2	2	—	28	4	—	28	3	—	25	6	—	21	—	—	19	—	—	15	—	2	27	6
Prausnitz .	2	5	—	1	20	—	1	3	6	—	29	—	1	2	6	—	27	—	—	24	—	—	17	6	—	15	—	3	5	—
Reichenbach	2	—	3	1	26	3	1	6	6	1	2	3	1	3	3	1	—	—	—	23	9	—	21	9	—	18	—	6	—	—
Reichenstein	2	5	—	1	26	—	1	9	6	1	4	—	1	4	—	—	28	—	—	24	—	—	19	—	—	12	—	2	15	—
Schweidnitz	2	4	—	1	21	4	1	6	2	1	1	—	1	4	2	—	23	9	—	25	7	—	18	7	—	19	—	4	20	—
Strehlen . .	1	28	9	1	24	6	1	3	3	1	—	—	—	29	—	—	26	—	—	23	3	—	16	9	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	1	—	1	26	—	1	4	—	1	—	—	1	3	—	—	29	—	—	23	—	—	19	—	—	20	—	3	15	—
Winzig . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wohlau . .	2	—	—	1	15	—	1	—	—	—	26	—	1	—	—	—	25	—	—	21	—	—	18	—	—	15	—	3	25	—
im Durchschnitt	2	—	9	1	21	10	1	4	1	1	—	—	1	6	5	—	27	3	—	23	8	—	18	8	—	16	9	3	20	4

Mittel-Preiß 1 Rtlr. 26 sgr. 3 pf. | 1 Rtlr. 2 sgr. — pf. | 1 Rtlr. 1 sgr. 10 pf. | — Rtlr. 21 sgr. 2 pf.

Breslau den 12. Mai 1829.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXII. —

Breslau, den 3. Juni 1829.

Aus den in Ihrem Berichte vom 1. d. M. angeführten Gründen will ich den Stadtgemeinden die Berechtigung ertheilen, auf das Halten der Hunde eine besondere Steuer mittelst Gemeindebeschlusses einzuführen, wobei nach folgenden Bestimmungen zu verfahren ist:

1) Der Steuer-Satz bleibt dem Communal-Beschluß mit Rücksicht auf die Orts-Verhältnisse vorbehalten, darf aber in keinem Falle das Maximum von 3 Thalern jährlich für jeden an der Mutter nicht mehr säugenden Hund übersteigen.

2) Die Steuer wird mittelst Vorausbezahlung in halbjährigen Terminen, die in jeder Gemeinde fest zu bestimmen sind, entrichtet. Wer innerhalb des halben Jahres einen Hund anschafft, hat die volle Steuer des laufenden Termins zu bezahlen.

3) Die Einführung der Steuer muß von der Communal-Behörde acht Wochen zuvor angekündigt werden.

4) Von der Steuer sind die Eigenthümer solcher Hunde frei, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Bei wem das Bedürfniß der Bewachung oder des Gewerbes eintritt, muß jederzeit nach den Ortsverhältnissen im Communal-Beschlusse besonders ausgesprochen werden. Wenn hierüber Differenzien entstehen, hat an Orten, wo eine besondere Polizey-Behörde, außer dem Magistrat besteht, diese, andernfalls aber die vorgesetzte Regierung auf die Reclamation des Eigenthümers, ohne weiteren Rekurs zu entscheiden. Zum Gewerbe sind solche Beschäftigungen nicht zu zählen, die nur, wie z. B. die Jagd, zum Vergnügen getrieben werden.

Digitized by Google

5) Persönliche Exemtionen finden nur für die accreditirten Gesandten und Geschäftsträger auswärtiger Höfe zu Berlin, und für diejenigen an den Handelsplätzen fungirenden Consuln statt, welche nicht diesseitige Unterthanen sind.

6) Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe so wie der Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein. Die Bestrafung der Militair-Personen wird in solchen Fällen auf den Antrag der Communal- oder Polizei-Behörde durch die Militair-Vorgesetzten verfügt.

7) Es hängt von dem Beschlusse der Communal-Behörde ab, ob die Steuer zur Orts-Armen-Casse fließen, oder auf Einrichtungen zum allgemeinen Nutzen der Gemeindeglieder verwendet werden soll. Die Strafen fließen jedenfalls zu den Orts-Armen-Cassen. Was die Eximirten betrifft, so habe ich durch Meine an den Kriegsminister erlassene Ordre vom 23. Januar d. J. bereits bestimmt, daß die Beiträge der Militair-Personen für militairische Zwecke verwendet werden sollen, weshalb die Communal-Behörde solche an den Commandanten des Orts abzuliefern hat. Auf verabschiedete Militairpersonen und auf die Civil-Beamten der Militair-Administration findet dieses jedoch keine Anwendung. In Rücksicht auf die eximirten Civil-Personen soll die Verwendung zwar auch für die Bedürfnisse und im Interesse des Orts statt finden, doch auf vorhergehende Anzeige an das Ministerium des Innern und mit dessen Zustimmung.

8) Ueber die nach den Orts-Verhältnissen zweckmäßigste Form der Erhebung und Controlle der Steuer, hat die Communal-Behörde unter der Genehmigung der vorgesetzten Regierung, welche nöthigenfalls durch das Ministerium des Innern mit allgemeiner Anweisung hierüber zu versehen ist, einen Beschluß zu fassen und vor der Einführung der Steuer bekannt zu machen.

9) Alle, in Beziehung auf das Halten der Hunde bestehende Polizei-Vorschriften, bleiben auch fernerhin in Kraft, und soll in den zur Sicherheit und Ruhe des Publikums deshalb erforderlichen Maaßregeln der Polizei-Behörden nichts verändert werden, selbige vielmehr verpflichtet und berechtigt seyn, die Abschaffung böser Hunde zu verfügen und das nächtliche Ausschließen aus den Häusern zu verpönen.

Ich trage Ihnen auf, diesen Befehl durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in Gemäßheit dessen auf die eingehenden Anträge der Communal-Behörden zu verfahren.

Potsdam, den 29. April 1829.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats-Minister von Schuckmann.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Das 19te Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin enthält nachstehende, die Vertilgung der Heuschrecken-Eier betreffende Bekanntmachung: No 54. betreffend die Wander-Heuschrecken.

Die in diesem Frühjahre angestellten Beobachtungen über die Eier der Wander-Heuschrecken haben ergeben, daß sich dieselben im Winter gut erhalten haben, und demnach dies verheerende Insekt auch in diesem Jahre noch manche Fluren heimsuchen dürfte. Es ist daher dringend nöthig, das Aufsuchen der Eierneſter, zumal an Orten, wo Heuschrecken in großer Menge waren, fortzusetzen, und dazu die Frühjahrszeit zu benutzen, indem der größte Theil der Brut erst Ende Mai und Anfang Juni auskommt.

Mit Bezugnahme auf unsere früheren Bekanntmachungen machen wir es den Herrn Landräthen zur dringenden-Pflicht, alle daselbst verordnete Vorkehrungen zum Eiersammeln und zur Vertilgung der Brut zu treffen und kräftigst zu fördern. In der Regel liegen die Neſter einen Zoll unter der Oberfläche, und zwar in einem kiessandigen, trocknen, mit kleinen Steintrümmern überſäeten Boden, dessen Neigung nach Süden und Südwest ist. Hier findet man sie leicht, wenn man mit einer gewöhnlichen Hand-Kartoffel-Hacke den Boden ungefähr einen Zoll abdeckt. Auch das flache Pflügen befördert diesen Zweck, indem es die Eiersäcke auseinander reißt, sie auf die Oberfläche wirft, und der Einwirkung nachtheiliger Witterung und den natürlichen Feinden der Heuschrecken Preis giebt. In dieser Hinsicht haben die neueren Beobachtungen ergeben, daß, wenn das Pflügen nur einen Zoll tief geschieht, und die Eier so vollkommen als möglich, vermittelst der Eggen auf die Oberfläche der Erde gebracht werden, von der Einwirkung hoher Wärme und austrocknender Winde eine sehr große Menge von Eiern für das Auskommen untüchtig werden.

Was hiernächst das Eintreiben der ausgebildeten Heuschrecken in Gräben betrifft, so ist noch bemerkt, daß die Heuschrecken sich leicht durch den über sie geschütteten Sand hervorarbeiten, daher es nöthig wird, die über sie zugeworfene Erde mit Steinsetzrammen festzustampfen. Uebrigens verdient über die Naturgeschichte und die Vertilgung dieses Insekts eine neue Schrift des Herrn Professor Körte zu Mögelin, unter dem Titel:

„Die Strich- Zug- oder Wanderheuschrecke vom Eie an beobachtet und beschrieben.“ Mit einer color. Abbildung. Berlin 1829. 103 Seiten 8.

als vorzüglich belehrend empfohlen zu werden, da sie vielfältige eigene Beobachtungen und wichtige Resultate der in beiden letzten Jahren angestellten Tilgungs-Maaß-

Digitized by Google

regeln enthält, weshalb die Schrift auch unsrerseits den Herrn Landräthen und mehreren Oeconomen des Departements zur Verbreitung mitgetheilt ist.

Potsdam, den 29. April 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Königl. Landräthe unsers Regierungs-Bezirks werden daher auf diesen Gegenstand hierdurch ebenfalls aufmerksam gemacht, und denselben empfohlen, besonders in den Gegenden, wo sich im vorigen Sommer und Herbst Heuschrecken gezeigt, auf die Entdeckung und Vertilgung der Eier möglichst Bedacht zu nehmen, und dazu, so viel als möglich noch bei Zeiten die nöthigen Veranstaltungen zu treffen.

279. Mai. I. V. Breslau, den 25. May 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No 55. Betreffend den Gewerbebetrieb der Würker und Weber bezüglich der Gewerbesteuerpflichtigkeit.

Wir haben wahrgenommen, daß die Weber und Würker noch verschiedentlich darüber in Ungewißheit sind, in welchen Fällen für sie, in Absicht ihres Gewerbes, die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit eintritt.

Zur Beseitigung dieser Zweifel bemerken wir Folgendes:

Weber und Würker die über mehr als zwei Stühlen arbeiten, sind unter allen Umständen gewerbesteuerpflichtig, bei einem Stuhle oder zwei Stühlen aber sind sie es nur dann, wenn sie über das eigentliche Weben und Würken hinausgehen und ihren Geweben für eigene Rechnung Appretur geben oder geben lassen, um sie auch außer den Jahrmärkten und außer auf Bestellung zu verkaufen.

Es sind daher Weber und Würker, welche über nicht mehr als einem Stuhle oder zweien Stühlen arbeiten, nur alsdann der Gewerbesteuer nicht unterworfen, wenn sie ihrem Fabrikat keine Appretur geben, oder wenn sie dasselbe zwar appretiren oder appretiren lassen, es aber nur gegen vorgängige Bestellung oder nur auf Jahrmärkten verkaufen.

Die vorstehenden Bemerkungen beziehen sich nur auf das Weber und Würkergewerbe als stehender Gewerbsbetrieb, und dürfen dagegen Weber- und Würker-Waaren bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe im Umherziehen, nur auf den Grund eines, dazu gelöseten Hausirgewerbescheins feil geboten und verkauft werden.

III. X.1043. März. Breslau, den 28. Mai 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

No. 56. Betr. die Bezeichnung der zur Realisirung einkommenden Zins-Coupons von Staats-Schuld-Dokumenten.

Sämmtliche Königl. Kassen, bei welchen Zins-Coupons von Staats-Schuld-Dokumenten zur Realisation kommen, oder in Zahlungs-Statt eingehen, werden hiermit angewiesen, diese Zins-Coupons vor ihrer Ablieferung auf der Vorderseite mit schwarzer Dinte stark zu durchkreuzen, um sie dadurch als eingelöfete zu bezeichnen, und möglichen Mißbrauch mit denselben zu verhüten.

Dem Publikum wird hiebei eröffnet, daß dergleichen durchkreuzte Coupons als eingelöfete zu betrachten, und sonach außer Gebrauch gekommen sind.

Plen. März. 97. Breslau den 20. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 57. Begriff des Schank-Gewerbes.

Es ist jetzt in mehreren Fällen zu unserer Kenntniß gekommen, daß Händler mit Brandwein, Likören und dergleichen Getränken, so wie Verfertiger solcher Getränke, in der Meinung stehen, selbst in dem Falle, wenn sie weder polizeilich, noch durch Erlegung der Gewerbesteuer zum Ausschank von dergleichen Getränken berechtigt sind, doch dieselben zum Genusse auf der Stelle feilbieten dürfen, wenn nur die Einrichtung nicht getroffen ist, daß die Gäste sich beim Genusse dieser Getränke setzen können und wenn mithin nicht — sogenannte — sitzende Gäste gehalten werden.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 im §. 10. sind aber alle Händler mit Brandwein, Likören und dergleichen Getränken und die Verfertiger solcher Getränke, wenn sie ein Lokal halten, um diese Getränke, zum Genuß auf der Stelle, feilzubieten, der Gewerbesteuer vom Schankgewerbe unterworfen, ohne daß es dabei einen Unterschied macht, ob die Gäste sitzend oder stehend die Getränke zu sich nehmen, und ob letztere in dem Laden oder in einem anderen Lokale genossen werden.

Wir finden uns veranlaßt, die Gewerbetreibenden hierauf aufmerksam zu machen.

III. X. 1228. Breslau den 21. Mai 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen.

Das Königl. Ministerium des Innern hat vermittelst Rescripts vom 21sten v. M. den Fabrik-Unternehmern Chr. Jahmes et John, Gebrüdern Cockerill in Berlin am gedachten 21sten v. M. ein Patent

Digitized by Google

1) auf das mittelst Beschreibung erläuterte und für neu und eigenthümlich anerkannte Verfahren, wollene Garne von den darin befindlichen Fettigkeiten zu reinigen,

2) auf das ebenfalls beschriebene und für neu und eigenthümlich erkannte Verfahren, Tuche, welche auf die gewöhnliche Art gewebt und gereinigt sind, vor der Walke mit einer Säure zu behandeln,

für den Zeitraum von acht nach einander folgende Jahre und den ganzen Umfang des Preuß. Staates ertheilt; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

I. III. 207. Mai. Breslau den 19. Mai 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Da die Zeitschrift, welche der Polizey-Rath Merker in Berlin, unter dem Titel:

Beiträge zum Gelingen der praktischen Polizey,

herausgiebt, vielfache Nachrichten über die Wirksamkeit der zur sittlichen Besserung der Strafgefangenen bestehenden Vereine enthält; so wird das Publikum hiermit auf dieses nützliche Werk aufmerksam gemacht und solches demselben empfohlen.

Breslau den 22. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

I. Zum Oekonomie-Commissarius:

1) der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Otto zu Schweidnitz,

2) der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Neumann zu Breslau.

II. Zum Oekonomie-Kommissions-Gehülfen:

der Gemeinheitstheilungs-Actuarius Langenmeyer in Trachenberg.

Digitized by Google

III. Zum Kreis-Justiz-Commissarius:

1) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Böhm in Breslau (zum 2ten Kreis-Justiz-Commissarius für den Breslauer Kreis),
2) der Land- und Stadt-Richter Dettloff (an die Stelle des mit Tode abgegangenen Kreis-Justiz-Commissarius Stuppe) zu Jauer,
3) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Müller zu Trebnitz (in die Stelle des, wegen anderweitiger Versetzung abgegangenen Kreis-Justiz-Commissaris Rode) zum 2ten Kreis-Justiz-Commissarius für den Trebnitzer Kreis,
4) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Göppert zu Wohlau, zum 2ten Kreis-Justiz-Commissarius für den Wohlauer, Steinauer und Guhrauer Kreis,
5) der Stadtrichter, Hauptmann Müller zu Cosel, für den dortigen Kreis (in die Stelle des entlassenen Kreis-Justiz-Commissarius Richter),
6) der Justitiarius Reinhold zu Ratibor für den dortigen Kreis (an die Stelle des, auf sein Gesuch entlassenen Kreis-Justiz-Commissarius Justiz-Rath von Eickstädt),
7) der Justitiarius Hirsch zu Rosenberg für den Lublinitzer Kreis (an die Stelle des mit Tode abgegangenen Kreis-Justiz-Commissarius Stadt-Richter Saulich).

IV. Veränderungen bei den Feldmessern:

1) der Conducteur Wagner zu Schweinitz bei Grünberg ist für den Glogauer Kreis angestellt worden, so wie
2) der Conducteur von Krockow zu Steinau für den Steinauer Kreis.

Die nachgesuchte Entlassung haben erhalten:

1) der Oekonomie-Commissarius von Rode zu Neumarkt wegen anderweitiger Anstellung,
2) der Oekonomie-Commissarius Förster zu Creutzburg, und ist an dessen Stelle der Oekonomie-Commissarius Steymann gekommen,
3) der Special-Commissions-Gehülfe von Boscamp zu Ratibor,
4) die Conducteure Rosenbaum zu Köben, Raschke zu Nimptsch, und Hoffmann zu Namslau,

ferner ist der Gemeinheitstheilungs-Actuarius Scrobaneck zu Ohlau auf sein Gesuch in das Bureau der General-Kommission versetzt, und dagegen der Albert Zborreck dem Oekonomie-Commissarius Bernecker für den Ohlauer Kreis als Protokollführer beigegeben worden.

Breslau den 19. Mai 1829.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Digitized by Google

Personalia.

Der Färbermeister und Stadtverordnete Neumann zu Hadelschwerdt zum unbesoldeten Rathmann, und der dortige Rathmann Urban als solcher auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Schulamts-Kandidat Pohl zum evangelischen Schullehrer in Bruschewitz und Ramischau Trebnitzschen Kreises.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der Bürger und Handelsmann Wehse zu Landeck hat der dortigen Pfarrkirche, zum Besten der Armen in der Landecker Pfarrthei = 400 Rtlr. geschenkt.

Von der zu Polgsen, Wohlauschen Kreises, verstorbenen Baronin von Birkhahn, sind der evangelischen Kirche daselbst, in Pfandbriefen = = 600 Rtlr.

Von der zu Schräbsdorf verstorbenen Freyin von Saurma, gebornen Freyin von Vogten und Weisterbach, dem Kranken-Hospital zu Frankenstein = = = = = = = 200 —

den Kranken in Frankenstein und auf ihren Gütern = = 60 —

den Armen in Schräbsdorf, eine vermehrte Unterstützung von 2 Rtlr. monatlich, und außerdem zu deren Bekleidung = = = 350 —

Von der hierselbst verstorbenen verwittwet gewesenen Scholz, gebornen Breier, dem Blinden-Institut und dem Kranken-Hospital, jeder Anstalt 10 —

Von dem in Breslau verstorbenen Erbsassen Beier dem Taubstummen-Institut, und dem Blinden-Institut, jeder Anstalt = = = 50 —

desgl. dem Institut für arme Dienstboten = = = 25 —

Von der zu Schönau im Kreise Hadelschwerdt verstorbenen Guthsbesitzerin Rother, der Schule daselbst, zum Besten armer Schulkinder 133 Rtlr. 10 Sgr.

und

von dem zu Nieder-Bögendorf, Schweidnitzer Kreises, verstorbenen Bauerguths-Besitzer Hanke, der dasigen Armen-Kasse und Schule = 100 Rtlr. vermacht.

Nachricht.

Zu Dreschen, Briesche und Jänischguth Trebnitzschen Kreises haben sich die Menschenpocken an jedem Orte bei einem Individuo geäußert.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIII. —

Breslau, den 10. Juni 1829.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das VIIte Stück der Gesetz-Sammlung, enthält:

die Allerhöchsten Cabinets-Ordres

unter

Nro. 1187. vom 25. Mai 1828, wegen der im Communal-Dienste angestellten Invaliden.

— 1188. vom 17. März d. J. wegen Verwirkung des Militair-Gnaden-Gehaltes und Verlustes des Civil-Versorgungs-Scheins, Seitens der im Civil-Dienste angestellten und wegen Verbrechen ihres Amts entsetzten Invaliden.

— 1189. vom 21. März d. J. nach welcher die bisherige General-Salz-Direction ganz eingehen und die obere Leitung der Salz-Verwaltung von der General-Direction der Steuern mit übernommen werden soll.

— 1190. vom 4. Mai d. J. wegen des veränderten Instanzen-Zuges bei den Gerichten im Großherzogthum Posen, und unter

— 1191. vom 13. Mai d. J. enthaltend die Modificationen der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1827 in Betreff solcher Lehns- und Fideicommiß-Besitzer, welche zur Beschaffung des Einrichtungs-Kapitals nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung den landschaftlichen Kredit nicht benutzen können.

Digitized by Google

Aufforderung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. April d. J. zum Wiederaufbau der in Hohenfriedeberg, Regierungs-Bezirk Liegnitz, abgebrannten Kirche eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte in den evangelischen Kirchen und Häusern der ganzen Monarchie zum Besten der Gemeine auf Abrechnung ihrer Beiträge zu diesem Bau zu bewilligen geruht.

Bei dem Interesse, welches die Nation an der denkwürdigen Stadt Hohenfriedeberg nach ihrer geschichtlichen Bedeutung hat, ist zu hoffen, daß erstre sich zur Mildthätigkeit gern wird aufgeweckt fühlen und der Ertrag der milden Gaben für den noththuenden Zweck nicht unersprießlich sein wird.

In Folge Erlasses des Herrn wirklichen Königl. Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Excellenz vom 21. d. Mts. fordern wir nun sämmtliche Königl. Landräthl. Aemter und die Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks sowohl, als den Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch auf, wegen Einsammlung dieser Allerhöchst bewilligten evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte das Erforderliche in ihren Amtsbereichen dergestalt zu veranlassen, daß der Ertrag derselben, binnen Acht Wochen bei der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse, an welche solcher mit einem Sortenzettel einzusenden ist, abgeführt sein kann. Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder an die benannte Kasse erwarten wir von jeder einsendenden Behörde gleichzeitig Anzeige mit Angabe des Betrages. Die Magistrate sämmtlicher Städte, ausschließlich Breslau, werden übrigens auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1820 (Stück XXVIII. No. 52.) wegen Einsendung von Haus-Collectengeldern durch die betreffenden Kreis-Kassen verwiesen.

A. II. I. Mai 392. Breslau den 30. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachungen.

Nach dem Allerhöchsten Langtags-Abschiede für die Provinz Schlesien d. d. Berlin, den 22. Februar d. J. ad prop. II. 3. sollen zur Unterhaltung der Irren-Anstalten in Schlesien für die Jahre 18½⅝ 60,000 Rthlr aufgebracht und auf die Provinz repartirt werden.

Die von den Ständen vorgeschlagenen Repartitions-Grundsätze sind mit Hinsicht auf die Städte des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz dahin bestimmt worden, daß das zu tragende Quantum nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung im Verhältniß zur Bevölkerung aller dem Provinzial-Verbande einverleibten Landestheile abgemessen, und diese abgemessene Summe nach demselben Maaßstabe der Bevölkerung unter die einzelnen Städte vertheilt werde.

Digitized by Google

Nach diesen Prinzipien haben die Städte des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz 10,655 Rthlr. zu der Haupt-Summe von 60,000 beizutragen, und beträgt der Antheil der Städte des hiesigen Regierungs-Departements zu diesem Beitrage 5451 Rthlr.

Die Quotisirung für das platte Land zur Ermittelung des Beitrags desselben zu der Bedarfs-Summe, soll für das platte Land der drei Regierungs-Bezirke cumulativ nach dem Maaßstabe der Bevölkerung, des Flächen-Inhalts und der Klassensteuer geschehen, und zwar in jedem Regierungs-Departement für die Kreise in ihrer jetzt bestehenden Begrenzung nach demselben cumulativen Maaßstabe.

Hiernach sind die von dem platten Lande aufzubringenden 45,234 Rthlr. vertheilt worden, und haben zu solchen die Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks 17,622 Rthlr. beizutragen.

Da es von allgemeinem Interesse ist, die spezielle Vertheilung der, dem hiesigen Departement zur Last fallenden Beiträge kennen zu lernen; so bringen wir in den Beilagen die diesfalls entworfenen Uebersichten hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Gleichzeitig werden aber die landräthlichen Aemter und die Magistrate aufgefordert und angewiesen, die nach den Repartitionen sub II. und III. von jeder Stadt und jedem Kreise aufzubringenden Raten zu vertheilen, und für deren schl.unige Aufbringung zu sorgen.

Die Art der Vertheilung und Aufbringung der von den Städten zu leistenden Beiträge bleibt den städtischen Communen überlassen. Die Vertheilung oder Subrepartition in den Kreisen, d. i. der Contingente der einzelnen Gemeinen des platten Landes, mit Einschluß der zu den Dominien gehörigen Personen, geschieht bloß nach Maaßgabe der Bevölkerung.

In Betreff der Vertheilung der Orts-Contingente unter die einzelnen Mitglieder der Gemeinen des platten Landes wird in derselben Art verfahren, wie zeither verfassungsmäßig die Verpflegungsmittel für angegehörige Orts-Arme zusammengebracht worden sind.

Um bei der Einzahlung der einzelnen Gemeinen die möglichste Erleichterung zu gewähren, so wird hiermit gestattet, daß selbige in monatlichen Terminen mit den zusammenzubringenden Steuern, jedoch dergestalt aufgebracht und gezahlt werden können, daß bis Ende December d. J. vollständige Zahlung geleistet ist.

Die Einzahlung der speciellen Raten geschieht in die Kreis-Steuer-Kassen, und werden von dieser die gesammelten Beiträge an die Königl. Instituten-Haupt-Casse hieselbst mittels Designation durch Berechnung mit der Königl. Regierungs-Haupt-Casse eingesendet.

Die erste Terminal-Einsendung muß unfehlbar im Laufe des künftigen Monats erfolgen, da zu den in Leubus zu führenden Bauten bedeutende Geldmittel gebraucht werden, und werden daher die Kreis-Kassen gleichzeitig verpflichtet, den Eingang der vertheilten Gemeineraten genau zu controlliren, und wenn Reste verbleiben, den Landräthl. Aemtern, Behufs der Beitreibung derselben, zeitig hiervon Anzeige zu machen.

Plen. Mai. 127. Breslau, den 29. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

II.

Extract aus der Repartition
der 10,655 Rtlr.

welche die Städte der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz zu der Summe per 60,0000 Rtlr.

die nach dem Allerhöchsten Landtagsabschiede d. d. Berlin 22. Febr. 1829 zur Unterhaltung der Irren-Anstalten Schlesiens aufgebracht werden soll,

beizutragen haben, und zwar nach Maaßgabe der gesammten Bevölkerung der Städte im Verhältniß zur Bevölkerung jeder einzelnen Stadt, nach den statistischen Tabellen vom Jahre 1825.

1.	Nahmen der Städte. 2	Seelen-Zahl. 3	Beitrag. 4 Rtlr.	Sgr.	Pf.
	Regierungs-Bezirk Breslau.				
1	Auras	729	19	5	—
2	Bernstadt	2938	77	8	—
3	Breslau	82284	2164	9	—
4	Brieg	9992	262	4	—
5	Canth	1285	33	23	—
6	Festenberg	2023	53	6	—
7	Frankenstein	4985	134	10	—
8	Freyburg	1915	50	11	—
9	Friedland	986	25	28	—
10	Glatz	6187	162	22	—
11	Gottesberg	2006	52	23	—
12	Guhrau	3138	82	16	—
13	Habelschwerdt	2007	52	24	—
14	Herrnstadt	1780	46	24	—
15	Hundsfeld	829	21	24	—
16	Juliusburg	756	19	26	—
17	Köben	1023	26	27	—
18	Landeck	1298	34	4	—
19	Lewin	997	26	7	—
20	Löwen	1105	29	2	—
21	Medzibor	1132	29	23	—
22	Militsch	2207	58	1	—
23	Mittelwalde	1519	39	28	—
	Latus	—	3503	25	—

Digitized by Google

	Nahmen der Städte.	Seelen-Zahl.	Beitrag. Rtlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	—	3503	25	—
24	Münsterberg " " "	3074	80	25	—
25	Namslau " " "	3521	92	18	—
26	Neumarkt " " "	3075	80	26	—
27	Neurode " " "	4430	116	15	—
28	Nimptsch " " "	1489	39	5	—
29	Oels " " "	5205	136	27	—
30	Ohlau " " "	3469	91	7	—
31	Prausnitz " " "	2019	53	3	—
32	Raudten " " "	1235	32	14	—
33	Reichenbach " " "	3894	102	12	—
34	Reichenstein " " "	1420	37	10	—
35	Reichthal " " "	1105	29	2	—
36	Reinerz " " "	1550	40	23	—
37	Schweidnitz " " "	8973	236	—	—
38	Silberberg " " "	1028	27	1	—
39	Steinau " " "	2395	63	—	—
40	Strehlen " " "	3200	84	5	—
41	Striegau " " "	3387	88	2	—
42	Stroppen " " "	701	18	13	—
43	Sulau " " "	643	16	27	—
44	Trachenberg " " "	1993	52	12	—
45	Trebnitz " " "	3423	90	1	—
46	Tschirnau " " "	919	24	5	—
47	Waldenburg " " "	2000	52	18	—
48	Wansen " " "	1087	28	17	—
49	Wartenberg " " "	1852	48	21	—
50	Wartha " " "	905	23	24	—
51	Wilhelmsthal " "	379	9	29	—
52	Winzig " " "	1710	44	29	—
53	Wohlau " " "	1623	42	20	—
54	Wünschelburg " " "	1111	29	5	—
55	Zobten " " "	1267	33	9	—
	Summa	207303	5451	—	—

Breslau den 2. Mai 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Digitized by Google

Repartition III.

der 45234 Rtlr.

welche das platte Land der drei Regierungs-Bezirke Schlesiens, excl. des Markgrafthums Ober-Lausitz, zu der Summe per 60000 Rtlr.

die nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede d. d. Berlin 22. Februar 1829 zur Unterhaltung der Irren-Anstalten Schlesiens aufgebracht werden soll,

beizutragen hat.

Repartition

der 45234 Rtlr. auf das platte Land der drei Regierungs-Bezirke,
(excl. des Markgrafthums Ober-Lausitz.)

	Namen der Regierungs-Bezirke.	Bevölkerung des platten Landes nach den statistischen Tabellen vom Jahre 1825.	Beitrag.	Flächen-Inhalt nach Hoffmanns Statistik vom Jahre 1821.	Beitrag.	Klassensteuer des platten Landes nach der Veranlagung vom Jahre 1827.	Beitrag.	Summa der Beiträge nach der Bevölkerung, dem Flächen-Inhalt und der Klassensteuer.	Mithin kommen im Durchschnitt.
		Menschenzahl	Thaler.	Geogr. Quadrat-Meilen.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
1	Breslau .	696201	18316	$247\frac{41}{100}$	16601	456309	17950	52867	17622
2	Liegnitz .	467714	12305	177^{70}	11964	346197	13617	37886	12629
3	Oppeln .	555443	14613	248^{40}	16669	347416	13667	44949	14983
	Summa	1719358	45234	673^{51}	45234	1149922	45234	135702	45234

Digitized by Google

Repartition

der 17,622 Rtlr. auf die Kreise des Breslauer Regierungs-Bezirks.

1.	Namen der Kreise. 2.	Bevölkerung nach der statistischen Tabelle vom Jahre 1825 3.	Beitrag. 4.	Flächen-Inhalt nach Hoffmanns Statistik vom Jahre 1821. 5.	Beitrag. 6.	Klassensteuer nach der Veranlagung vom Jahre 1827. 7.	Beitrag. 8.	Summa der Beiträge nach der Bevölkerung dem Flächen-Inhalt und der Klassensteuer. 9.	Mithin kommen im Durchschnitt 10.
		Menschenzahl	Thlr.	Geogr. Quadrat-Meilen.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
1	Breslau .	44567	1173	13^{65}	916	34556	1359	3448	1150
2	Brieg .	24496	645	10^{89}	730	23330	918	2293	764
3	Frankenstein	30567	805	10^{19}	684	21267	837	2326	775
4	Glatz .	51499	1355	16^{86}	1130	23169	911	3396	1132
5	Guhrau .	28027	737	13^{12}	880	20552	808	2425	808
6	Habelschwerdt	34477	907	14^{59}	980	16981	668	2555	852
7	Militsch .	36994	973	16^{93}	1138	19906	783	2894	965
8	Münsterberg	22864	602	5^{73}	384	16764	660	1646	549
9	Namslau	21454	564	10^{32}	693	12366	486	1743	581
10	Neumarkt	35677	939	12^{71}	853	27292	1074	2866	955
11	Nimptsch	23107	608	6^{23}	418	16999	669	1695	565
12	Oels . .	38139	1003	15^{66}	1052	25487	1003	3058	1019
13	Ohlau .	33152	872	10^{96}	736	23247	914	2522	841
14	Reichenbach	39087	1028	7^{46}	500	24084	948	2476	825
15	Schweidnitz	38433	1011	10^{64}	714	26354	1037	2762	920
16	Steinau .	15880	418	8^{74}	586	10622	418	1422	474
17	Strehlen	21446	564	6^{05}	406	16890	664	1634	545
18	Strieg:u	17728	466	4^{99}	334	13561	533	1333	444
19	Trebnitz .	37514	987	13^{87}	930	25788	1014	2931	977
20	Waldenburg	35177	925	7^{97}	534	19281	758	2217	739
21	Wartenberg	30893	813	14^{06}	943	13886	546	2302	767
22	Wohlau .	35023	921	15^{79}	1060	23927	942	2923	975
	Summa	696201	18316	247^{41}	16601	456309	17950	52867	17622

Breslau, den 2. May 1829.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Digitized by Google

Der Herr Geheime Regierungs-Rath Roscius zu Marienwerder beabsichtiget zum Besten der verunglückten Bewohner der am 7. April a. c. überschwemmten Niederung bei Marienwerder am rechten Weichselufer, die Herausgabe einer Schrift, welche nächst einer näheren Beschreibung dieser Ueberschwemmung überhaupt eine allgemeine Darstellung der Schicksale und des Zustandes der Westpreußischen Niederung seit der Ordenszeit enthalten soll.

Mit Bezug auf die nachstehende diesfällige Ankündigung und Pränumerations-Aufforderung, können wir nicht umhin, die sich in Schlesien und besonders in Breslau gebildeten menschenfreundlichen Vereine auf dieses wohlthätige Unternehmen aufmerksam zu machen, und dessen möglichste Beförderung anzuempfehlen.

Nach der Bestimmung des Herrn General-Postmeisters Excellenz, sollen die bei den Post-Anstalten eingehenden Briefe, so wie auch die zu den Geldern gehörigen Adressen, sie mögen an das Post-Amt in Marienwerder oder an den Herrn Geheimen Regierungs-Rath Roscius selbst gerichtet seyn, offen aber unter Kreuzband mit dem rubro:

Angelegenheiten der in Westpreußen durch Ueberschwemmung Verunglückten betreffend,

versehen werden.

Die Beschreibung der am 7. v. Mts. überschwemmten Niederung bei Marienwerder am rechten Weichsel-Ufer seit der Ordenszeit an 6 Jahrhunderte, während welcher selbige in der vaterländischen Geschichte nicht unwichtig gewesen, wird zum Besten ihrer verunglückten Bewohner hier eiligst abgedruckt und 3 bis 4 Bogen gegen den geringsten Preis von 10 Sgr. enthalten. Ueberall spricht sich nach den öffentlichen Blättern die herrliche Stimmung aus, daß eine schnelle Hülfe als eine doppelte anerkannt wird. Deshalb erlaube ich es mir eine Pränumeration dieserhalb zu eröffnen. Vom Herrn General-Postmeister von Nagler Excellenz ist mir den 28. vor. Mon. nicht nur die Porto-Freiheit bewilliget, sondern es sind auch sämmtliche Königliche Post-Anstalten zu Sammlungen und Bestellungen veranlaßt. Ich darf demnach Briefen und Geldern portofrei entgegen sehen. Zu seiner Zeit wird der Geldbetrag gewissenhaft nachgewiesen, und die Verwendungs-Art angegeben werden. Marienwerder den 3. May 1829.

(gezeichnet) Roscius, Geh. Regier. Rath.

Subscriptions-Liste.

Laufende No.	Namen der Subscribenten.	Anzahl der Exemplare.	Beliebiger Beitrag über 10 Sgr.

I. V. Mai 273. Breslau den 29. Mai 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIV. —

Breslau, den 17. Juni 1829.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät in den Allergnädigst erlassenen Landtags-Abschieden vom 9ten Juni 1827 und 22. Februar d. J. die Errichtung einer Irren-Heil-Anstalt für die Provinz Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgrafthum Oberlausitz zu genehmigen geruht haben, auch die von den Hochverordneten Provinzialständen zur Verwaltung dieser Anstalt erwählten Deputirten

1) der Herr Landrath von Meier zu Steinau,
2) der Stadtälteste Herr Frommelt zu Liegnitz, und
3) der Erbscholze Herr Bittner zu Grosen bei Wohlau,

Allerhöchst bestätigt worden, so sind dieselben nunmehr unter dem Vorsitz des von mir zum Königl. Commissarius ernannten Herrn Regierungs-Rath Sohr hieselbst zusammengetreten und haben unter dem Nahmen

Verwaltungs-Commission für die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus

ihre Geschäfte begonnen, welche zunächst darin bestehen, die zur baldmöglichen Eröffnung der Anstalt noch erforderlichen Baulichkeiten und innern Einrichtungen anzuordnen und ausführen zu lassen, auch den Organismus zur künftigen Verwaltung des Instituts, durch Ausarbeitung der erforderlichen Entwürfe und Regulative zur Hausordnung und zu den Dienst-Instructionen der Beamten vorzubereiten. Die Zuschriften und Eingaben an die Verwaltungs-Commision sind zu Händen des Herrn Regierungs-Raths Sohr hieselbst zu addressiren. Sobald die erwähnten Vorbereitungen beendigt sein werden, und die Eröffnung der Anstalt erfolgen kann, wird das Weitere, insbesondere auch wegen des bei der Anmeldung und Aufnahme Gemüthskranker Personen zu beobachtenden Verfahrens, öffentlich bekannt gemacht werden. Breslau, den 11. Juni 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident
der Provinz Schlesien.
von Merckel.

Digitized by Google

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

No 58. Betrifft das Feilhaben der Waaren auf Tischen und Buden an öffentlichen Plätzen.

Da den Privatpersonen das Recht, öffentliche Straßen und Plätze zum Gewerbebetrieb eigenmächtig zu benutzen, nicht zusteht, so werden zu Begegnung der dabei zeither hin und wieder eingeschlichenen Mißbräuche, in Gemäßheit eines hierüber erlassenen Genehmigungs-Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 21sten v. M. folgende Vorschriften zur genauesten Befolgung hiermit bekannt gemacht:

1) Dem pflichtmäßigen Ermessen einer jeden Orts-Polizei-Behörde bleibt überlassen, ob dieselbe überhaupt das tägliche Feilbieten der Waaren der Ortshandwerker auf besonderen Tischen und Buden der Marktplätze gestatten kann oder nicht. Eigentliche Jahr- und Wochenmärkte bleiben jedoch hievon ausgenommen, als an welchen jedem Ortshandwerker das Feilbieten seiner Waaren auf einem einzigen Tische, oder in einer Bude außerhalb seiner Wohnung an einem geeigneten und von der Orts-Polizei-Behörde dazu angewiesenen Platze, unbenommen ist.
2) Insofern eine Orts-Polizei-Behörde das tägliche Feilbieten der Waaren der Ortshandwerker außerhalb der Wohnung auf besondern Tischen oder Buden zuläßig findet und gestattet, ist zuvörderst das schon längst bestehende Verbot des Feilhabens an den beiden hohen Festtagen zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, imgleichen am Charfreitage und am Bußtage, so wie während des sonn- und andern festtäglichen Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes, und zwar stets eine Stunde vor dem Anfang desselben, streng zu befolgen. Sodann ist nächst dem Verkaufslocal in der Wohnung, welches aber niemals auf den Bürgersteig oder die Straße heraustreten darf, nicht mehr als ein einziger Verkaufstisch oder eine einzige Bude auf dem Marktplatz für jeden sich darum bewerbenden Handwerker zu gestatten, und bleibt das tägliche Aufstellen solcher Tische oder Buden an andern Orten, als den wirklichen Marktplätzen, unerlaubt und gänzlich verboten.
3) Vorstehende Bestimmungen gelten nicht blos für die Ortshandwerker allein, sondern sind auch auf die, im Sinne des §. 4. des Hausirregulativs vom 28sten April 1824 zuläßigen auswärtigen Gewerbetreibende und zugleich auf die eigentlichen Kauf- und Handelsleute im Orte anwendbar, selbst wenn die letztern mit mehrern Verkaufsstätten besteuert seyn sollten, als in welchem Fall ihnen die verschiedenen Anlagen nur in den Häusern verstattet werden dürfen.

I. III. Mai 257. Breslau den 8. Juni 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Der Herr Geheime Ober-Bau-Rath Crelle in Berlin beabsichtigt die Herausgabe eines practischen und populairen Handbuchs der Landbaukunst, durch welches der

Digitized by Google

Herr Herausgeber einem längst gefühlten Bedürfniß abzuhelfen wünscht, indem es besonders an populairen Schriften, aus welchen der Bauende selbst, mit dem Baumeister zugleich, sich für sein Erforderniß zweckmäßigen Rath holen könnte, fehlt.

Das Handbuch soll in diesem Sinne einem praktischen zeitgemäßen Cursus der gemeinnützigen Baukunst, für Jeden, auch den Nicht-Architekten, verständlich, liefern, zunächst den Landbau (im Gegensatz von Wasser-Bau) für Stadt und Land, umfassen, und Architekten in seinem ganzen systematischen Umfange, Bauenden aber encyclopädisch als Rathgeber in einzelnen Fällen dienen.

Nach der Vermuthung des Herrn Herausgebers wird der Gegenstand sich in zwey, höchstens drei Bänden, jeden von 50 bis 60 Bogen, in Quart-Format, nebst Zeichnungen, abhandeln lassen.

Es wird dazu der Weg der Subscription gewählt. Jeder Band in einzelnen Exemplaren gekauft mit schwarzen Kupfern, wird für fünf Thaler geliefert, auch den Sammlern mehrerer als 5 Exemplare ein Rabatt nach dem Verhältniß, daß bei 5 das 6te frei erfolgt, statt dem Frei-Exemplare aber das Geld gegeben wird, zugestanden werden können.

Dieses Unternehmen hat die Theilnahme des Königl. Ministerii erregt, von dem wir veranlaßt worden sind, demselben die möglichste Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Dem zufolge bringen wir solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und fordern insbesondere die Herren Kreis-Landräthe, Magistrate, Bau-Beamten, Oekonomen ꝛc. auf:

die Subscription auf das Handbuch für Landbaukunst zu befördern.

Der Regierungs-Secretair Herr Hofrath Schodstädt wird die Bestellungen auf portofreie Briefe annehmen.

Mit den, vor dem 1sten October d. J. einzusendenden Subscriptions-Resultaten, sind außer Namen, Titel und Wohnort der Subscribenten, die dem Werke vorgedruckt werden sollen, die Bemerkungen beizufügen:

ob die Exemplare mit illuminirten, den Preis jeden Bandes um etwa 2 Rtlr. steigernden, oder schwarzen Kupfern verlangt werden, und auf welchem Wege die Einziehung der Subscriptions-Gelder erfolgen wird, und die Zusendung der Exemplare geschehen soll.

Vorläufig ist bestimmt, daß, zur Bestreitung der Kosten, der Subscriptions-Preis, Band um Band vorausgezahlt wird.

Die Einsendung des Geldes und die Zusendung der Schrift geschieht auf Kosten der Theilnehmer.

Müßte die Zusendung auf anderem Wege als durch die Sammler, etwa durch Buchhandlungen erfolgen, so würden die Subscriptions-Beträge, wegen der dadurch entstehenden Mehrkosten sich auf ungefähr 20 pro Cent erhöhen.

Plen. Nro. 145. Mai. Breslau den 5. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Da während der Erndte Ferien ein großer Theil der Mitglieder und der Unterbeamten des Königl. Ober-Landes-Gerichts verreist, so wird das Publikum aufgefordert, die Gerichtsbehörden und Justiz-Komissarien aber werden hierdurch angewiesen:

von der Mitte des Monats Juli an, bis zu Ende Augusts, nur solche Gesuche, Berichte und Eingaben an das Ober-Landes-Gericht gelangen zu lassen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Alle andern Schriften werden erst Anfangs September vorgelegt werden, weil es für die zurückbleibenden Beamten unmöglich ist, alle laufenden Arbeiten für die Abwesenden mit zu übernehmen.

Breslau den 25. Mai 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnung der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 1. Anmeldung der Tabak-Aecker für 1829.

Es steht zwar schon durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 (Nro. 5.) die Verpflichtung fest:

daß ein Jeder, der eine Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Tabak bepflanzt, gesetzlich gehalten ist, vor Ablauf des Monats Juli dem Steuer-Amte des Bezirks, die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln, nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben.

Damit indessen Niemand aus Vergessenheit unterlasse, dieser Verpflichtung zu genügen, so wird an dieselbe, auf Anordnung des Herrn General-Directors der Steuern, hiermit noch besonders erinnert, und zugleich den Steuerpflichtigen empfohlen, wenn ihnen die Größe ihrer Tabaksländer nicht genau bekannt ist, dieselbe vorher genau zu ermitteln, um sie in Morgen und Quadratruthen Preußisch richtig angeben zu können, und sich dadurch gegen die künftig unnachsichtlich eintretende gesetzliche Strafe der unrichtigen, oder unterlassenen Angabe sicher zu stellen.

Schon im verflossenen Jahre fand ich mich veranlaßt, mittelst der, durch die Amts-Blätter der Provinz erlassenen Bekanntmachung vom 22. Juni Denjenigen, welche sich mit dem Anbau des Tabaks beschäftigen, dringend zu empfehlen, auf die richtige Ausmittelung der Größe ihrer Tabaksländer eine besondere Sorgfalt zu verwenden, weil jetzt, da nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 die Größe der mit Tabak bepflanzten Grundflächen, der einzige Maaßstab für die Besteuerung sey, die genauesten Revisionen der angegebenen Größen erfolgen, und dadurch alle unrichtig gemachten, oder ganz unterlassenen Angaben zuverläßig zur Entdeckung und gesetzlichen Bestrafung kommen würden. Ich verband damit zugleich das Ersuchen an die Herren Landräthe und die Orts-Behörden, meine Bekanntmachung zur Kenntniß ihrer Verwalteten zu bringen, um auch ihrerseits mit dahin zu wirken, daß von denselben die Größe des Tabakslandes mit sorgfältiger Aufmerksamkeit ausgemittelt werden möge.

Digitized by Google

Wenn nun im Jahre 1828 im Verhältniß gegen die früheren Jahre nur wenige, und in vielen Tabak bauenden Gemeinden gar keine Strafen wegen unrichtig angegebener Größe der Tabaksländer zu erkennen gewesen sind, so darf ich dieses als eine Folge der guten Aufnahme meiner wohlgemeinten Warnung ansehen, ich wiederhole solche daher auch für das laufende Jahr, und erneuere mit derselben zugleich das Ersuchen an die Herren Landräthe und die Ortsbehörden, dem guten Zwecke auch dieses Jahr ihre Mitwirkung zu schenken, durch die allein dahin zu gelangen ist, daß wegen unrichtig angegebener Größe der Tabaksländer gar keine Straffälle mehr vorkommen werden, was zur Beförderung des, für einen Theil der Provinz sehr wichtigen Tabaksbaues wesentlich beitragen würde.

Breslau, den 5. Juni 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

No 2. Stempelpflichtigkeit der Tauf Zeugnisse betr.

Es ist mehrfach bemerkt worden, daß auch zu den, Behufs des Eintritts in die allgemeine Wittwen-Kasse ausgestellten Tauf-, Copulations- und Gesundheits-Atteſten ein Stempelbogen von 15 Sgr. adhibirt worden, da aber diese Atteste stempelfrei sind, und nur der Wechsel und dessen gerichtliche Recognition resp. dem Werth- und Ausfertigungs-Stempel unterworfen ist, so wird hierauf, jedoch mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die vorbemerkten stempelfrei auszufertigenden Atteste, um den Gebrauch zu andern Zwecken auszuschließen, mit dem Vermerk, daß die Ausfertigung zum Behuf des Beitritts zur allgemeinen Wittwen-Kasse geschehe, versehen sein müssen.

Breslau den 26. May 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Personalia.

Der Ober-Zoll-Inspektor Gottwald zu Berun-Zabrzeg ist vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft nach Ratibor versetzt, und die einstweilige Verwaltung der Ober-Zoll-Inspector-Stelle zu Berun-Zabrzeg dem Sekretair Löser von dem Provinzial-Steuer Directorat zu Posen übertragen worden.

Breslau, den 11. Juni 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Nachricht.

Im Dorfe Rosenthal, Breslauischen Kreises, ist die Pocken-Krankheit in einigen Familien neuerdings zum Vorschein gekommen.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat May 1829.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen der Scheffel geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen der Scheffel geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste der Scheffel geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer der Scheffel geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ..	2	8	1	1	19	5	1	5	2	—	29	3	1	1	—	—	26	3	—	23	10	—	18	—	—	17	—	4	—	—
Brieg	2	1	4	1	14	5	1	4	5	—	29	—	—	27	10	—	24	7	—	22	—	—	13	10	—	18	—	3	7	6
Frankenstein	2	2	9	1	22	9	1	13	—	1	9	—	1	2	9	—	29	—	—	28	3	—	22	3	—	16	—	3	10	—
Glatz	2	3	6	1	17	6	1	13	3	1	5	9	1	5	6	—	28	6	—	29	3	—	20	3	—	16	—	3	25	—
Guhrau ..	2	8	5	1	27	1	1	6	7	1	3	3	1	2	2	—	27	10	—	22	8	—	18	2	—	18	6	3	—	—
Habelschwerdt	1	22	3	1	19	1	1	12	2	1	6	4	1	4	3	1	—	7	—	23	1	—	19	7	—	21	—	4	25	—
Herrnstadt .	2	5	—	2	—	—	1	6	—	1	4	—	1	3	—	1	—	—	—	21	—	—	18	—	—	15	—	3	15	—
Münsterberg	1	29	3	1	24	—	1	11	—	1	5	—	1	—	—	—	25	9	—	23	6	—	16	9	—	14	—	3	5	—
Namslau ..	1	24	—	1	22	—	—	27	10	—	25	10	1	—	—	—	28	10	—	24	4	—	21	10	—	16	—	3	15	—
Neumarkt .	2	7	—	1	27	—	1	7	—	1	3	—	1	1	—	—	29	—	—	24	—	—	20	—	—	20	—	4	—	—
Nimptsch ..	2	5	—	2	—	—	1	15	—	1	10	—	1	3	—	1	—	—	—	26	—	—	25	—	—	18	—	4	10	—
Oels	1	29	—	1	25	10	—	29	4	—	26	5	—	28	5	—	26	3	—	23	9	—	17	8	—	11	6	3	—	—
Ohlau	2	1	8	1	29	4	1	1	4	—	29	0	—	27	8	—	26	8	—	20	10	—	19	4	—	16	6	2	22	6
Prausnitz .	2	7	—	1	20	—	1	5	2	1	—	8	—	29	8	—	27	—	—	24	—	—	17	6	—	15	—	3	5	—
Reichenbach	2	1	6	1	29	3	1	11	9	1	7	9	1	5	3	1	1	3	—	26	9	—	24	9	—	18	—	6	—	—
Reichenstein	2	6	—	1	24	—	1	15	—	1	6	6	1	4	6	—	28	3	—	25	—	—	21	6	—	12	—	2	15	—
Schweidnitz	2	6	6	1	28	—	1	10	9	1	5	9	1	6	—	—	29	—	—	27	—	—	18	—	—	20	—	4	20	—
Strehlen ..	1	29	—	1	25	9	1	6	9	1	4	1	—	28	9	—	25	9	—	24	6	—	18	3	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	2	3	3	2	—	—	1	6	10	1	2	10	1	4	4	1	—	4	—	24	2	—	18	—	—	20	—	3	15	—
Winzig ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wohlau ..	2	5	—	1	25	—	1	5	—	1	—	—	1	5	—	1	—	—	—	22	6	—	17	6	—	15	—	3	10	—
im Durchschnitt	2	2	9	1	24	6	1	7	8	1	3	2	1	2	—	—	28	3	—	24	4	—	19	4	—	16	8	3	20	—

Mittel-Preiß 1 Rtlr. 28 sgr. 7 pf. | 1 Rtlr 5 sgr. 5 pf. | 1 Rtlr. — sgr. 2 pf. | — Rtlr. 21 sgr. 10 pf.

Breslau den 12 Juni 1829.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXV. —

Breslau, den 24. Juni 1829.

Aufruf

zur menschenfreundlichen Unterstützung der durch die neulichen Ueberschwemmungen Beschädigten.

Die Ueberschwemmung, welche in diesen Tagen durch das Austreten nicht nur der Oder, sondern fast aller kleinern, aus dem Gebirge kommenden Gewässer entstanden, hat sich über einen großen Theil von Schlesien verbreitet, und der dadurch verursachte Schaden ist von einem noch gar nicht zu übersehenden Umfange.

Um der großen Menge Verunglückter nach Möglichkeit und bald zu Hülfe zu kommen, ist zu wünschen, daß sich in mehreren Gegenden der Provinz einzelne Vereine von Menschenfreunden bildeten, welche die eingehenden milden Beiträge, auf die sich wohl in reichem Maaße rechnen läßt, in Empfang nehmen und für deren zweckmäßige Verwendung gewissenhaft sorgen wollen.

Und da ich selbst von Herzen wünsche, etwas zur Förderung dieses wohlthätigen Zwecks beitragen zu können: so bin ich gern bereit, von denjenigen Menschenfreunden und Patrioten, die etwa ein besonderes Vertrauen zu mir haben, oder auch nicht sogleich wissen möchten, an wen sie ihre Beiträge abgeben könnten, diese unmittelbar anzunehmen, und mich der gewissenhaften Vertheilung zu unterziehen.

In gleicher Art kann auch von den resp. Vereinen verfahren werden, welche sich bloß mit der Annahme der milden Gaben, nicht aber mit der speciellen Vertheilung derselben befassen wollen.

Digitized by Google

Jeden Falls wird es mir angenehm seyn, durch die Vereine sowohl von den eingegangenen Beiträgen als der wegen deren Vertheilung getroffenen Disposition benachrichtiget zu werden, damit nicht Fälle einer doppelten Betheilung der Verunglückten vorkommen können.

Breslau den 17. Juni 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Merckel.

Bekanntmachungen.

Nachdem in Folge der von des Königs Majestät Allergnädigst erlassenen Landtags-Abschiede vom 9. Juni 1827 und 22. Februar d. J. die Verwaltung und Unterhaltung der zeither in Brieg bestandenen Irren-Aufbewahrungs-Anstalt auf den Communal-Verband der gesammten Provinz Schlesien — mit Einschluß der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz — übergegangen, auch die von den Schlesischen Provinzialständen zur Verwaltung dieser Anstalt erwählten Deputirten

1) der Herr Landrath Graf von Hoverden,
2) der Herr Graf Pückler auf Schedlau, und
3) der Herr Apotheker Ludwig zu Brieg,

Allerhöchst bestätigt worden, so sind dieselben nunmehr unter dem Vorsitz des von mir zum Königlichen Commissarius ernannten Herrn Regierungs-Rath Sohr zusammengetreten, haben unter dem Nahmen:

Verwaltungs-Commission für die Irren-Aufbewahrungs-Anstalt zu Brieg,

ihre Geschäfte begonnen, und die zeither von der hiesigen Königlichen Regierung geführte Verwaltung übernommen. Es haben sich daher von jetzt an, so wie es zeither an die hiesige Königl. Regierung geschehen, die betreffenden Behörden und Personen an die benannte Commission zu Händen des Herrn Regierungs-Raths Sohr zu wenden, wobei jedoch vorläufig bemerkt werden muß, daß vorerst, weil die Anstalt überfüllt ist, nur wenig Gesuche um Aufnahme werden berücksichtigt werden können. Da der Entwurf zu einem Regulativ für die neu eingetretene Verwaltung, worin insbesondere das bei Anmeldung und Aufnahme Gemüthskranker Personen zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben werden wird, im Werke ist, so wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Breslau den 12. Juni 1829.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Merckel.

Digitized by Google

Des Königs Majestät haben die Herren Universitäts-Professoren Dr. Middeldorpf und Dr. von Coelln hieselbst, als Mitglieder der für die evangelischen Kandidaten des Predigtamts im hiesigen Königlichen Consistorio bestehende Prüfungs-Commission, zu Consistorial-Räthen Allerhöchst zu ernennen geruhet, welches zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht wird.

Breslau den 18. Juni 1829.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachstehendes bereits am 12ten März 1810 erlassenes Publikandum wird für die Bewohner der bei dem jetzigen ungewöhnlich hohen Wasserstande etwa unter Wasser gesetzten Ortschaften, hiermit in Erinnerung gebracht und die darin enthaltenen Vorschriften werden angelegentlich zur Beachtung empfohlen:

Publikandum

für die Bewohner der unter Wasser gesetzt gewesenen Dorfschaften.

Die aus ihren Ufern getretene Oder und andere Gewässer hat mehrere Wohnungen unter Wasser gesetzt, und die baldige Wiederbeziehung derselben für die menschliche Gesundheit bedenklich gemacht. Viele Arten von bösartigen Fiebern, Geschwülsten, Engbrüstigkeit, Gliederreißen, Drüsen-Krankheiten u. a. m. erfolgen häufig, wenn die mehrere Tage unter Wasser gesetzt gewesenen Wohnungen ohne vorhergegangene Reinigung bald wieder bezogen werden, und besonders bei den noch zarten Kindern wird hierdurch oft der Grund zu langwierigen Krankheiten gelegt.

Da es für sehr viele Landbewohner nicht oft möglich ist, sich anderwärts aufzuhalten, weshalb dieselben sobald als möglich in ihre Wohnungen zurückeilen: so werden denselben folgende Rathschläge zur schnellern Reinigung und Austrocknen ihrer Wohnungen ertheilt, durch deren Befolgung sie den zu besorgenden Nachtheilen größtentheils entgehen können.

1) Müssen die Wände wenigstens so hoch, als das Wasser an denselben gestanden hat, und die Fußböden baldmöglichst mit reinem Wasser gewaschen und abgerieben werden, damit der gewöhnlich übelriechende und das schnelle Austrocknen derselben verhindernde Schlamm schleunigst entfernt werde. Dieses Waschen muß wiederholt werden, wenn sich nach einigen Tagen ein dergleichen klebriger Schlamm an den Wänden wieder einfinden sollte. Sind die Fußböden mit Brettern belegt, so ist es am zuträglichsten, daß dieselben ausgehoben und nach geschehener Waschung in der Luft und an der Sonne gehörig getrocknet werden. Der darunter gelegene durchwässerte Boden muß entfernt, und durch trocknen

Digitized by Google

Sand oder andern trocknen Boden ersetzt werden. Dieses Letztere muß auch geschehen, wenn der Fußboden mit Brettern nicht belegt gewesen ist.

2) Sobald nun dies vollführt ist, muß ein mäßiges Feuer auf dem Kamin oder in dem Ofen unterhalten werden, wobei man die Fenster sowohl als die Thüren von Zeit zu Zeit öffnet, um die in der Wärme mehr ausdünstenden Feuchtigkeiten durch Zugluft zu entfernen.

3) Sind die Wände getrocknet, dann ist es zuträglich dieselben mit Kalk zu überstreichen, und mit der Unterhaltung eines gelinden Feuers sowohl als mit der öftern Lüftung noch fortzufahren. Sehr nützlich ist es alsdann, die Wohnungen bei mehreren Stunden lang geschlossenen Thüren und Fenstern mit salpetersauren Dämpfen zu durchräuchern, wozu die Ingredienzien nebst der Anweisung in allen Apotheken zu erhalten sind. Obwohl die Wohnungen der Menschen nicht eher bezogen werden sollten, bis die nach der gleich angegebenen Vorschrift gereinigten Wände und Fußböden gehörig ausgetrocknet sind: so erfordert es doch bei so Manchem die Nothwendigkeit, zuweilen auch früher noch seine alte Wohnung zu beziehen. Unter diesen Umständen dürfen

4) weder die Bettstellen noch andere Geräthschaften dicht an die Wände geschoben werden, sondern es muß vielmehr ein leerer Zwischenraum so groß als möglich gelassen werden. Dieser Zwischenraum muß

5) bei den Bettstellen mit Strohmatten oder trockenem Stroh die Nacht hindurch belegt werden, welches jeden Morgen wieder hinweggenommen und den Tag über ausgelüftet wird. Dasselbe muß mit den Betten selbst geschehen, damit dieselben so trocken als möglich erhalten werden.

6) Die Nahrungsmittel jeder Art, so wie die Kleidungsstücke, dürfen in dergleichen überschwemmt gewesenen Wohnstuben nicht aufbewahrt werden, sondern es muß dieses vielmehr auf den Böden oder in andern trocknen Behältnissen geschehen.

7) Müssen die überschwemmt gewesenen Brunnen sogleich ausgeschöpft, und von dem Schlamm bestens gereinigt werden.

8) Nahrhafte und warme Speisen, trockene und warme Kleidung gehören endlich noch zu den Erhaltungs-Mitteln der Gesundheit unter diesen Umständen. Sehr rathsam wäre es, wenn auch die überschwemmt gewesenen Stallungen gereinigt, wenigstens durch Auslüftung vor der Wiederbesetzung derselben gehörig ausgetrocknet würden, wenn deshalb auch da und dort eine neue Oeffnung in der Wand zur Beförderung des Luftzuges gemacht werden müßte. In jedem Falle müßte der in den Stallungen etwa vorhandene, so wie in den Höfen befindliche überschwemmt gewesene Mist baldmöglichst hinweggeschafft werden. Außerdem aber ist nothwendig, daß

im Falle, das für die Thiere bestimmte Rauchfutter durch das Wasser selbst, oder durch desselben Ausdünstungen feucht geworden wäre, dasselbe vor dem Verfüttern gehörig an der Luft getrocknet, und mit etwas grob gestoßenem Stein-Salze bestreuet werde. Sollte dasselbe durch die Nässe verdorben seyn, dann ist das Verfüttern höchst schädlich.

Digitized by Google

Die Befolgung dieser aus Vorsorge für das Wohlseyn und für den Wohlstand der Landleute ertheilten Rathschläge wird dieselben vor so mancherlei Plagen, welche mit anhaltenden Ueberschwemmungen verbunden sind, bewahren.

Breslau den 20. Juni 1829. I.

No. 59. Den Wirkungskreis der General-Superintendenten betreffend.

Nachdem des Königs Majestät den bisherigen Superintendenten Herrn Bobertag in Lobendau zum General-Superintendenten der Provinz Schlesien Allerhöchst zu ernennen geruht haben, werden, in Gemäßheit höhern Auftrages, die evangelischen Kirchengemeinen und ihre Vorsteher, imgleichen die Privat-Patronats-Behörden, und alle an der Beaufsichtigung und Verwaltung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens Theil habende Personen weltlichen Standes zu der Ehrerbietung, Willfährigkeit und Folgsamkeit gegen den benannten Herrn General-Superintendenten aufgefordert, welche ihm als dem ersten geistlichen Vorgesetzten der evangelischen Kirchgemeinen in der Provinz und als beständigen Commissarius des Königl. Consistorii und der Königl. Regierungen, gebührt.

Hierbei werden noch folgende, auf Allerhöchsten Befehl von dem Königl. Ministerio der geistlichen Angelegenheiten erlassene, die Amtsverhältnisse der Herren General-Superintendenten betreffende Bestimmungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Herren General-Superintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Superintendentur-Sprengel, neben den Provinzial-Konsistorien und den Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schul-Wesen, die Angelegenheiten der evangelischen Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind.

Ihre Bestimmung im Allgemeinen ist, sich eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete und aus Erfahrungen an Ort und Stelle gesammelte Kenntniß von der Beschaffenheit des evangelischen Kirchen-Wesens in ihrem Bezirke zu verschaffen, vornehmlich auf dem Wege des persönlichen Verkehrs, wenn auch gleich der Schriftwechsel zur Vervollständigung und Erleichterung dieses persönlichen Einwirkens nicht ganz ausgeschlossen werden soll, die wahrgenommenen Gebrechen möglichst schnell zu entfernen, die immer gedeihlichere Entwickelung des Beifallswürdigen zu befördern, nach Befinden jene wie dieses zur Kenntniß der geistlichen Behörden zu bringen und so die demselben übertragene Aufsichtsführung zu erleichtern und wirksamer zu machen.

Sie bilden keine Zwischen-Instanz, sondern sind den geistlichen Provinzial-Behörden beigeordnet und stehen wie diese, in ihrer Qualität als General-Superintendenten unmittelbar unter dem Ministerio der Geistlichen-Angelegenheiten.

Sie haben sich als Organe der geistlichen Obern zu betrachten, und sollen als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in den ihnen untergebenen Aufsichtskreisen für die ehrwürdigen Zwecke der evangelischen Kirche in Thätigkeit gesetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten, und durch ihre Belehrung, ihren

Digitized by Google

Rath und ihre Fürsprache beitragen, daß die hier und da wahrgenommenen Bedürfnisse auf die kürzeste und den Lokal- und Personal-Verhältnissen angemessenste Art ihre Befriedigung finden.

Sie haben außer andern wichtigen Gegenständen, ihr Augenmerk zu richten: auf die Beschaffenheit, den Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinen vorhandenen äußerlichen Mittel, auf die Beschaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerschulen, als der Vorbereitungs-Anstalten für die Kirche; und auf die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen.

Zunächst liegt ihnen das Geschäft der Kirchen-Visitationen an denjenigen Orten ob, wo Geistliche angestellt sind, denen die Verwaltung einer Spezial-Superintendentur übertragen ist.

Sie sind aber auch berechtigt und verpflichtet, einzelnen Kirchen- und Schul-Visitationen, die der Spezial-Superintendent in den Parochien seiner Diöces zu halten pflegt, beizuwohnen und dergleichen auch selbst vorzunehmen.

Ueberdies haben sie neben diesen gewöhnlichen und vorher anzukündigenden Visitationen auch zuweilen außerordentliche und unvermuthete Untersuchungen an Ort und Stelle, sowohl auf Anweisung des vorgesetzten Ministeriums und Requisition der geistlichen Provinzial-Behörden, als auch nach eigenem Ermessen zu veranstalten.

Da es in manchen Superintendentur-Bezirken gewöhnlich ist, jährliche Wittwen-Kassen-Convente, oder andere Versammlungen, Behufs wissenschaftlicher Zwecke zu halten, so werden sie diesen Zusammenkünften von Zeit zu Zeit beiwohnen.

Plenum 168. Juni 1829. Breslau den 17. Juni 1829. II.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß von den mit Holz beladenen Schiffen und Flößen welche die Schleußen zu Brieg, Ohlau und Breslau passiren, etwas Brennholz an die Schleußenmeister abgegeben zu werden pflegt.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, dem dabei betheiligten Publiko bekannt zu machen, daß Niemand zu dieser Abgabe verpflichtet ist, und es den sämmtlichen Schleußenmeistern streng untersagt ist, dergleichen Anforderungen an die Schiffer und Führer der Holzflößen zu machen.

Breslau den 31. Mai 1829. III.

Vermächtnisse.

von Seydlitzsches Stipendien-Vermächtniß.

Der Ritterschafts-Rath, Herr Ernst Friedrich von Seydlitz, hat den Verein für Gewerbfleiß in Preußen zu seinem Universalerben eingesetzt, so daß der größte Theil der Rente aus seinem über 90,000 Rthlr. betragenden Vermögen zu Stipendien für Zöglinge

Digitized by Google

des Königl. Gewerbe-Instituts verwendet werden soll, deren ein Jedes für jetzt 300 Rthlr. jährlich beträgt.

Anmeldungen zu diesen Stipendien geschehen bei dem Unterzeichneten, als Vorsitzenden des Vereins, und zwar für den halbjährlichen, mit dem 1. October beginnenden Lehrgang, spätestens bis zum 1. August eines jeden Jahres.

Außer den Vorschriften des Instituts für die Aufnahme hat der Erblasser folgende Bestimmungen vorgeschrieben:

1) Um Söhne aus den höheren Ständen dem Betriebe technischer bürgerlicher Gewerbe zuzuwenden, dürfen die Eltern der jungen Leute nicht Handwerker sein.
2) Insofern der Aufzunehmende sich nicht einem technischen Gewerbe widmet, welches im Königl. Gewerbe-Institute praktisch gelehrt wird, muß derselbe nachweisen, daß er bereits ein Handwerk gelernt, und sich hinlängliche Geschicklichkeit zu dessen Betriebe erworben habe.
3) Muß der Aufzunehmende durch ein Gesundheits-Attest des Kreis-Physikus nachweisen, daß er die Gesundheit und Körperkräfte besitze, welche sein Gewerbe erfordern, auch daß er die Blattern durch Impfung oder sonst überstanden habe.
4) Die Eltern oder Vormünder des Stipendiaten müssen, wenn er nicht dispositionsfähig ist, sich verpflichten, für den Fall, daß er in den Staatsdienst tritt, alles was er an Stipendien oder Prämien aus der Stiftung erhielt, von seinem Gehalte in solchen Abzügen zu erstatten, welche gesetzlich als Maximum zulässig sind.
5) Den Vorzug haben bei gleicher Qualification die rechten Schwesterkinder der Mutter des Erblassers (einer von Laroche-Starkenfels) und deren Descendenten, die von Gagern, die Descendenten des Herrn von Bassewitz auf Schönhof bei Wismar aus der letzten Ehe mit einer von Laroche.

Das Königl. Gewerbe-Institut selbst fordert von dem Aufzunehmenden ein Alter von wenigstens 17 Jahren, keine Kenntniß alter Sprachen, aber möglichst viel allgemeine Bildung. Unerläßlich ist vollständige Kenntniß der deutschen Sprache, die Fähigkeit, sich schriftlich leicht darin auszudrücken, und das gemeine Rechnen.

Der Vorsitzende des Vereins für Gewerbfleiß in Preußen
(gez. Beuth.)

Von den Freiherr von Birkhahnschen Eheleuten zu Polgsen, Wohlauschen Kreises:

den Armen in Polgsen und den zugehörigen Dörfern ein Capital von	1000	Rthlr.
wovon die Zinsen zu vertheilen, dann ein Legat von . . .	100	—
und für einen eintretenden Fall noch	100	—
desgleichen		
dem Blinden- und dem Taubstummen-Institute, den barmherigen Brüdern		
und den Elisabethinerinnen in Breslau, jeder Anstalt . . .	100	—

Digitized by Google

Von dem zu Breslau verstorbenen Erbsassen Beier dem Taubstummen-Institut . . . . . 50 Rthlr.
der Blinden-Anstalt . . . . . 50 —
dem Institut für arme Dienstboten . . . . . 25 —
Von dem zu Reichenbach verstorbenen Gärtner Hartrampf der dasigen evangelischen Kirche . . . . . 25 —

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau pro Mai 1829.

Die Candidaten der Rechte:
Joseph Kausler, Heinrich Wenzel, Freund Erich Weigang, Ferdinand Eduard Gröschner, Carl August Timotheus Kahlert, Paul Wilhelm Nitschke, Rudolph v. Glan, Carl Ludwig Kröner,
sind als Auscultatoren beim hiesigen Ober-Landes-Gericht angestellt und die Auscultatoren Schwarz, Melzer und Anders zu Referendarien ernannt.

Der Auscultator Weymar ist zum hiesigen Stadt-Gericht und der Auscultator Schur, so wie die Referendarien Behre und Rodbertus, zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Gilgenheimb ist zum Assessor beim hiesigen Ober-Landes-Gericht ernannt.

Dem Ober-Landes-Gerichts-Deposital-Cassen-Rendanten Eichert ist der Charakter als Hofrath beigelegt, und

der invalide Unteroffizier Fleischer ist als Haushälter und Wächter beim hiesigen Land-Gericht angestellt worden.

Personalia.

Die Candidaten des Predigt-Amts, Hunger und Schulz als evangelische Pfarrer, ersterer in Olbendorf Strehlenschen, und letzterer in Metschkau, Striegauschen Kreises.

Der Kaplan Fischer in Wölfelsdorf zum katholischen Religionslehrer an dem Gymnasium in Oppeln.

In Wartenberg der Bürgermeister Frey als solcher auf anderweitige 6 Jahre bestätigt; ebendaselbst der Tuchmachermeister Ernst und der Vieharzt Scharff, desgleichen
in Bernstadt der Hutmacher Wehl, und
in Löwen der Coffetier Rehbold zu unbesoldeten Rathmännern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVI. —

Breslau, den 1. Juli 1829.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das VIIIte Stück der Gesetz-Sammlung, enthält

die Allerhöchsten Cabinets-Ordres

unter

Nro. 1192. vom 28sten April, wegen Verlängerung der Anmeldungs-Frist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Berg, bis zum 30sten April 1831.

— 1193. vom 3ten Mai, die Erweiterung des §. 13. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 zu Gunsten der Weber und Würker betreffend, und

— 1194. vom 27sten Mai d. J. die Benutzung der in einzelnen Depositat-Massen befindlichen Pfandbriefe zu Darlehnen des General-Depositorii betreffend, und

— 1195. das Publikandum vom 9ten Juni d. J. wegen des dem Componisten Ferdinand Ries, aus Bonn, ertheilten Privilegii.

Bekanntmachung.

Die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 wegen der Organisation und Amtsbefugnisse der Provinzial-Behörden sub Nro. XI. ertheilten Vorschriften, werden mit Allerhöchster Genehmigung, wie folgt, näher bestimmt und modificirt.

Digitized by Google

§. 1.

Die Befugniſſe der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien zur Beſtätigung der Auseinanderſetzungs-Rezeſſe in den zum Geſchäftskreiſe der General-Kommiſſionen gehörigen Angelegenheiten wird

a) auf diejenigen Fälle beſchränkt, in welchen die Auseinanderſetzung nach näherer Beſtimmung der Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 65. 66. auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen iſt; dagegen gebührt

b) den General-Kommiſſionen wegen der von ihnen geleiteten Auseinanderſetzungen die Beſtätigung aller Rezeſſe und Verträge, die Fälle nicht ausgenommen, wenn dieſelben im Wege des Vergleichs zwiſchen dem Fiscus und den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder Provinzial-Schul-Collegien ſtehenden Inſtituten, ſei es unter ihnen ſelbſt, oder mit denen Hinterſaſſen, zu Stande gebracht ſind.

§. 2.

Das hiernach (§. 1. Litt. a.) den Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien verbleibende Beſtätigungsrecht umfaßt auch diejenigen Fälle, wenn

a) die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundſtücke,

b) dieſelben und die Provinzial-Schul-Collegien aus dem Intereſſe des Ober-Eigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder reſp. ihrem Patronat gehörigen Domainen und Anſtalten,

die Auseinanderſetzungen unter eigene Leitung zu nehmen, ſich veranlaßt finden.

§. 3.

Bei den von den General-Commiſſionen geleiteten Auseinanderſetzungen haben die Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien den Fiscus und die von ihnen reſſortirenden Anſtalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen reſp. ſelbſt zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiscaliſchen Bedienten oder ſonſtigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autoriſationen und Inſtructionen zu verſehen, und es liegt ihnen in dieſer Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geſchäfts-Inſtructionen der General-Commiſſionen von Privatperſonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleiſtet werden muß.

Dagegen behält es rückſichtlich der von den General-Kommiſſionen geleiteten Auseinanderſetzungen

a) wegen der Wahrnehmung aller übrigen fiscaliſchen und landespolizeilichen Intereſſen der Verwaltungs-Reſſorts, insbeſondere wegen der Ober-Aufſicht über das Vermögen der Korporationen, Vertheilung der öffentlichen und Real-Abgaben u. ſ. w. bei der den General-Commiſſionen übertragenen Stellvertretung der ordentlichen Staatsbehörden ſein Bewenden.

Dieſe Stellvertretung ſoll denſelben auch in den von ihnen geleiteten Auseinanderſetzungen zuſtändig ſein.

Digitized by Google

b) wegen Wahrnehmung der Patronats-Rechte in Betreff der von dem Patronat der Regierung ressortirenden geistlichen Güter.

Berlin, den 30. Juni 1829.

Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
(gez.) v. Altenstein.

Der Minister des Innern
(gez.) v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister
(gez.) v. Motz.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben zur Beförderung der Landes-Pferdezucht Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß den Pferdezüchtern aus der Klasse der kleinern ländlichen Grundbesitzer die Bedeckung ihrer Zuchtstuten durch Königliche Landbeschäler vorläufig auf drei Jahre unentgeltlich gewährt werden soll, wenn sie dazu gute, und vorzugsweise bereits von Königl. Landbeschälern gezogene Stuten, vorstellen.

Dieser Allerhöchste Befehl wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und sind die Königl. Land-Gestüt-Officianten angewiesen worden, bei ihren Bereisungen der Beschälstationen im Frühjahr und Herbst auf diejenigen Stuten der Pferdezüchter aus der Klasse der kleinern ländlichen Grundbesitzer, welche nach der ihnen ertheilten besondern Instruction der gewährten Begünstigung würdig befunden werden, Bescheinigungen zur unentgeldlichen Bedeckung durch Königl. Landbeschäler zu ertheilen.

Berlin den 6. Juni 1829.

Der Königl Oberstallmeister Chef sämmtlicher Haupt- und Land-Gestüte
(gez.) von Knobelsdorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 69. Wegen Anwendung der Stempel bei Entreprise-Bauten.

Den Herren Bau-Beamten, Bau-Entrepreneuren und Werkmeistern wird nachstehendes Rescript des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 20sten v. M. wegen Anwendung der Stempel bei Lieferung von Bau-Materialien rücksichtlich des Abschlusses von Entreprise-Contracten hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 17. Juni 1829. Pl.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird bei Anwendung des Stempels zu Bau-Entreprise-Verträgen, mit Lieferung der Bau-Materialien durch den Entrepreneur, nicht gleichmäßig verfahren, indem sich verschiedene Ansichten darüber zeigen, was zu den Materialien, von deren Werth der Kaufstempel beigebracht werden muß, zu rechnen ist. Um dieser Ungewißheit zu

Digitized by Google

begegnen, wird hierdurch festgesetzt: daß in der oben bemerkten Beziehung nur diejenigen Gegenstände, die man gewöhnlich mit dem Namen: Baumaterialien, zu bezeichnen pflegt, als: Steine, Kalk und Zimmerholz, da diese in den Anschlägen abgesondert von den Arbeiten des Maurers, Dachdeckers und Zimmermanns, nach ihrem Materialien-Werth aufgeführt werden, nicht aber das Material, dessen sich die übrigen Bauhandwerker zur Ausführung ihrer Arbeiten bedienen, unter der Benennung: Baumaterialien, zu verstehen sind, nach deren Werth der Kaufstempel zu dem Vertrage erforderlich ist.

Berlin den 20. Mai 1829.

Ministerium des Innern. Schuckmann.

Finanz-Ministerium. Motz.

Die zur Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar nöthigen Erfordernisse betreffend.

Die Prüfung derjenigen Lehramts-Präparanden, welche für den nächsten Lehr-Cursus in dem hiesigen katholischen Schullehrer-Seminar aufgenommen zu werden wünschen, wird hier, am 4ten, 5ten, 6ten August statt finden. Zu dieser Prüfung haben sich die Präparanden acht Tage zuvor mündlich oder schriftlich in dem Seminar zu melden, und hiebei die in dem Publikandum vom 4ten Juli 1827 enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten.

Nächstdem finden wir noch nöthig, bekannt zu machen, daß der nächste Lehr-Cursus wahrscheinlich verlängert werden wird, und daß in dem ersten halben Jahre keine Unterstützungen, in dem darauf folgenden aber nur einigen der Vorzüglichsten werden gereicht werden können, daß daher die sich meldenden Präparanden nachweisen müssen, inwiefern sie mit den nöthigen Subsistenz-Mitteln mindestens für das erste Jahr versehen sind.

Da wir häufig die Erfahrung gemacht haben, daß junge Leute, ohne die nöthigen Vorkenntnisse und ohne wahren innern Beruf sich in den Schulstand drängen; so sehen wir uns veranlaßt, die betreffenden Kreis-Schulen-Inspectoren aufzufordern, nicht nur das Maaß der Kenntnisse der Präparanden in jedem einzelnen Unterrichts-Zweige auf den Zeugnissen genau anzugeben, sondern auch eine vollständige Charakteristik der Geistes- und Gemüths-Anlagen beizufügen. Diese Charakteristik ist um so wichtiger, als die Anlagen des Geistes und Herzens in einer kurzen Vor-Prüfung hier nicht mit Sicherheit erforscht werden können, und es von den erstern ganz vorzüglich abhängt, inwiefern ein Seminarist sich die nöthigen Kenntnisse wird aneignen können, und inwiefern er für den überaus wichtigen Zweck der Jugendbildung begeistert, zu der Erwartung berechtigt, daß er sich dereinst demselben mit Liebe und Eifer widmen wird. Zum Zeichen der Aechtheit sind sämmtliche Zeugnisse von den Kreis-Schulen-Inspectoren mit dem Amtssiegel zu verschließen.

Wir fordern zugleich sämmtliche Kreis-Schulen-Inspectoren auf, Präparanden von schwachen Anlagen, trägem Geiste oder wohl gar von unsittlichem Wandel, zu ermahnen, eine andere Berufsart zu wählen, diejenigen aber, welche bei sonst guten Anlagen, in Kenntnissen mangelhaft vorbereitet befunden werden, anzuweisen, sich unter der Leitung

Digitized by Google

eines tüchtigen Lehrers noch erst besser vorzubilden, um sich nicht fruchtlos die Kosten der Reise und des hiesigen Aufenthalts zu machen, da in jedem Falle nur die tüchtigsten Präparanden in dem Seminar werden aufgenommen, und selbst während des Lehr-Kursus die nicht völlig Geeigneten aus dem Seminar ohne Weiteres werden entlassen werden.

Breslau den 22. Juny 1829.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

In Beziehung auf die Bekanntmachung wegen der von des Königs Majestät beschlossenen Anstellung von General-Superintendenten für sämmtliche Gebietstheile der Monarchie, wird hiermit im Auftrage des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Sr. Königliche Majestät den bisherigen Superintendenten Bobertag in Lobendau zum General-Superintendenten der Provinz Schlesien und zum ersten geistlichen Mitgliede und Director des unterzeichneten Königl. Consistorii zu ernennen geruht haben.

Breslau den 16. Juni 1829.

Königlich Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehende Verordnung der Königl. Oberrechnungs-Kammer vom 16. Juni 1829:

No. 27. Wegen Verausgabung und Verrechnung von Etats-Ueberschreitungs-Summen.

Des Königs Majestät haben durch eine unterm 10. Januar d. J. erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre zu bestimmen geruhet: daß, da die Sportel-Einnahmen des Jahres 1827 hinreichend gewesen, um mit den etatsmäßigen Zuschüssen die sämmtlichen Bedürfnisse der Justiz-Behörden für das gedachte Jahr mit Einschluß der Ausgaben an Bureau-Kosten und sächlichen Ausgaben zu decken, die Etats-Ueberschreitung der Fonds zu den Bureau-Kosten und sächlichen Ausgaben bei den einzelnen Justiz-Behörden für die Zeit bis zum Jahre 1827 einschließlich, insofern die Ausgaben selbst rechnungsmäßig justifizirt sind, und so weit sie nicht schon aus dem Dispositions-Fonds des Justiz-Ministerii gedeckt werden, bei den betreffenden Salarien-Cassen selbst verausgabt und in Rechnung gestellt werden können, ohne daß es einer Deckung aus dem Dispositions-Fonds des Königl. Justiz-Ministerii bedürfe. Die in den Revisions-Protocollen über die Rechnungen der Gerichte pro 1827 aufgestellten Erinnerungen, wegen Erstattung der Mehrausgaben aus dem Dispositions-Fonds des Königl. Justiz-Ministerii werden in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Cabinets-Ordre dahin modificirt:

daß da, wo die Erstattung noch nicht erfolgt ist, nur die Beibringung des Approbatoriums des Königl. Justiz-Ministerii erforderlich, und dies daher so weit es nicht bereits geschehen, sofort einzuholen ist.

Zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen in jeder einzelnen Sache

Digitized by Google

wird dem Königl. Ober-Landes-Gericht dieses zur eigenen Beachtung, und um die Untergerichte seines Departements hiernach anzuweisen, bekannt gemacht.

Potsdam den 10 Juni 1829.

Ober = Rechnungs = Kammer.

An Aschenborn.

das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

wird hiermit zur Kenntniß der Königl. Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gebracht.

Breslau den 23. Junius 1829.

Diejenigen Unter-Gerichte im Amts-Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, welche die mittelst Verfügung vom 14. April d. J. erforderte Anzeige:

wie viel Untersuchungen im Jahre 1828 wegen Excessen von Wild = und Holzdieben gegen Forstbediente bei ihnen geschwebt?

noch nicht erstattet haben, werden hiermit aufgefordert:

den diesfälligen Bericht binnen 14 Tagen bei 2 Rtlr. Strafe zu erstatten.

Breslau den 12. Juni 1829.

Die öffentliche Prüfung der Seminaristen wird dieses Jahr den 23sten Juli und Tags darauf die der mit dem Seminar verbundenen Schulen abgehalten werden.

Die Anmeldung derer aber, welche die Aufnahme-Prüfung bestehen wollen, findet erst den 29sten July Nachmittags um 2 Uhr im Seminar statt, und den Tag darauf die eigentliche Prüfung derselben.

Erforderlich dazu ist: 1stens, ein Taufzeugniß; 2tens, ein Zeugniß vom Prediger des Orts über Aufführung und Anlagen; 3tens, eins von dem letzten Lehrer über die Fähigkeiten zum Schulfache und den bewiesenen Fleiß; 4tens, hinsichtlich der Militär-Pflichtigkeit ein Zurückstellungsschein oder eine Bescheingung, daß ein Solcher (im Fall der Erlangung der Aufnahme) im Seminar-Kurse nicht werde gestört werden; 5tens, daß er 17 Jahr alt und bei vollkommener Gesundheit sei.

Zugleich werden die Eltern und Vormünder, deren Söhne oder Pflegebefohlne sich dem Schulfache widmen wollen, noch benachrichtiget, daß höherer Vorschrift zu Folge der Seminar-Kursus auf 3 Jahre wird eingeleitet werden. Dem zu Folge wird die Zahl der in dem nächsten Termin aufzunehmenden Zöglinge nicht groß sein können; aber zu Ostern k. J. wird gleichfalls eine Aufnahme für den verlängerten Lehrkursus stattfinden und die nähere Bestimmung darüber in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Breslau den 20. Juny 1829.

Königlich evangelisches Schullehrer-Seminar.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVII.

Breslau, den 8. Juli 1829.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung möglichen Mißbrauchs ist die Anordnung getroffen worden, daß diejenigen Zins-Coupons von Staats-Schuld-Dokumenten, welche bei den zum Ressort des Königlichen Hochlöblichen Finanz-Ministerii gehörenden Königl. Kassen für Rechnung der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zur Realisation kommen oder in Zahlungs-Statt bei denselben eingehen, vor der Ablieferung auf der Vorderseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt werden. Das Publikum wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß nicht allein, wie schon bisher, diejenigen Zins-Coupons von Staats-Schuld-Dokumenten, denen eine oder beide Ecken der untern Seite weggeschnitten, und die dadurch als von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse unmittelbar realisirt bezeichnet sind, sondern auch die auf der Vorderseite mit schwarzer Dinte durchkreuzten Zins-Coupons, als für deren Rechnung bereits eingelöset, ungültig sind, nur mißbräulich noch im Umlaufe sein könnten, und deren Valuta dem Inhaber nicht bezahlt werden wird.

Berlin, den 10. Juni 1829.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 61. Vorsicht bei Pulvertransporten betr.

Es sind in der neusten Zeit Klagen darüber geführt worden, daß die Reisenden, wenn sie unterweges Pulvertransporten begegnen, nicht immer diejenigen Vorsichtsmaßregeln befolgen, welche die Nähe eines solchen Transports, zur Ausschließung jeglicher Gefahr

Digitized by Google

erheischt, daß sie namentlich das Tabackrauchen nicht unterlassen, auch in der Nähe der Pulverwagen scharf fahren, den letzteren nicht ausweichen u. s. w.

Wenn es nun zwar für das angemessenste erachtet werden muß, die Bestimmung darüber, welche Vorsichtsmaßregeln in dem einzelnen Falle nothwendig erscheinen, dem Commando zu überlassen, welches nach der Instruction vom 17ten Dezember 1821 den Pulvertransport begleiten und zum Theil demselben vorausgehen soll, und es gänzlich außer der Absicht liegt, in der beliebigen Vorkehrung der durch die augenblicklichen Umstände gebotenen Anordnungen zu beschränken, so erscheint es doch nothwendig, daß den auf Abwendung besorglicher Gefahren abzweckenden Anordnungen des begleitenden Militair-Commandos überall und unbedingt gehorsamt wird.

Wir bringen solches sämmtlichen Orts- und Polizei-Behörden zur Beachtung und etwanigen weitern Veranlassung zur Kenntnißnahme.

Breslau den 29. Juni 1829. I.

Vermöge Allerhöchsten Befehls ist eine neue Pharmacopoea militaris borussica Berlin 1828. 12. erschienen und §. 45. der

„Instruktion zu Ausführung der mit dem 1sten Januar 1829 bei der Kö-
„nigl. Armee eintretenden neuen Arznei Verpflegung"

befohlen worden, daß die Königl. Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen, so wie alle übrige Civilärzte, wenn sie in den Fall kommen, für Militairs auf Königl. Kosten Arzneien u. s. w. zu verordnen, sich nach derselben richten sollen.

Zu dem Ende sind Exemplare der neuen Militair-Pharmacopoe sowohl in dem Bureau des Königl. Medizinal-Staabes der Armee zu Berlin, als bei den Königl. General-Aerzten der Armee-Corps gegen den Betrag von 5 Sgr. für das Exemplar käuflich zu erhalten.

Breslau den 25. Juni 1829. I.

Belobung.

Bei dem Löschen des am 14. April c. in dem Dorfe Weidenbach, Oelsner Kreises, ausgebrochenen Feuers, haben besonders die beiden Bauern Gottlieb und Friedrich Gebrüder Koffmahne, aus Neudorff, durch ihre ausgezeichnete Anstrengung die Dankbarkeit der Verunglückten sich erworben, indem sie mit eigener Gefahr den schon brennenden Giebel des herrschaftlichen Gesindehauses bestiegen, und dem Feuer Einhalt gethan, wobei der Friedrich Koffmahne starke Brandbeschädigungen an seinen Händen erlitt.

Eben so rühmlich hat sich der Bauer Carl Görlitz aus Obsendorff, Neumarktschen Kreises, bei dem Löschen des im Dorfe Hulm, Strigauer Kreises, am 26. Februar statt gehabten Feuers durch sein Benehmen ausgezeichnet.

Digitized by Google

Mit Mühe und Lebensgefahr erstieg derselbe das sehr hohe Schüttbodengebäude, welches, da es nur mit Schauben gedeckt war, leicht ein größeres Unglück herbeiführen konnte, und löschte mittelst Ueberdecken seines Schlafpelzes die oben auf dem Fürst bereits hell auflodernde Flamme.

Auf gleiche rühmliche Weise hat sich bei dem in der Nacht vom 15. zum 16. März c. zu Poppelwitz, Ohlauer Kreises, ausgebrochenem Feuer, die Gemeinde Runzen an ihrer Spitze der Schulze Klee hervorgethan, und mit Lebensgefahr die sämmtlichen Schaafe des Dominii aus dem Stalle, dessen Gesperre bereits verbrannt, und die Schaafraufen von der Flamme ergriffen waren, durch Heraustragen gerettet.

Obgleich die genannten Personen schon in ihrem eignen Bewußtsein genügende Genugthuung finden werden; so bringen wir doch zu Anderer Ermunterung und Nachahmung deren lobenswerthes Benehmen auch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 25. Juni 1829. I.

Die Uebereinstimmung der Gemeinde mit ihrem Geistlichen, und eine, Vertrauen, Dankbarkeit und Liebe ausdrückende Theilnahme der erstern, an dem was dem letztern begegnet, gehört zu den erfreulichsten Erscheinungen, denen wir so gern begegnen und die auch unsere Provinz fortdauernd aufweisen kann.

Davon hat die Kirchgemeinde Stolz, Frankensteiner Kreises, ohnlängst bei der Jubelfeier ihres würdigen und vieljährigen Seelsorgers, des Königl. Superintendenten Böhr, einen rühmlichen Beweis gegeben.

Denn nicht nur hat sie dem Gottesdienst, der an dem Tage der Feier gehalten wurde, zahlreich und mit stiller Rührung beigewohnt, sondern auch das Fest äußerlich würdig geschmückt, und namentlich die Kirche mit einem schönen krystallnen Kronleuchter verziert und ihr dadurch ein bleibendes sinnvolles Andenken für die Nachkommen, an das Licht des Glaubens, des Trostes und der Erbauung, das in einer langen Reihe von Jahren ein würdiger Seelsorger hier angezündet, gepflegt und unterhalten hat, zurücklassen wollen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, verbinden wir damit den angelegentlichsten Wunsch, daß der Sinn, der diese Feier erhöhte und schmückte, in unsern evangelischen Gemeinden nie fehlen möge, daß sie sich aber auch immer solcher Lehrer und Seelsorger erfreuen möchten, die sich einer gleichen Theilnahme würdig machen.

Breslau den 24. Juni 1829. II.

Der Musik-Director Naue an der Universität Halle hat ein Allgemein evangelisches Choralbuch herausgegeben, dessen Einführung wegen seiner Zweckmäßigkeit wünschenswerth ist.

Digitized by Google

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns beauftragt, auf das in Rede stehende Choralbuch aufmerksam zu machen, welches hiermit geschieht.

Breslau den 23. Juni 1829.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Personalia.

In Ohlau der Bürgermeister Winter auf anderweite 6 Jahre bestätigt, und der Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Richter zum unbesoldeten Rathmann.

Vermächtnisse.

Der zu Obornigk, Trebnitzer Kreises, verstorbene Justiz-Rath v. Eicke der evangelischen Kirche in Winzig . . . . . 100 Rthlr.

Der in Breslau verstorbene Lohgerber-Aelteste Kosa dem Kranken-Hospital . . . . . 20 —

dem Institut für hülflose Dienstbothen, dem Hickertschen Erziehungs-Institut, und dem Kinder-Hospital auf der Nicolai-Straße, jeder Anstalt = 10 —

Der in Frankenstein verstorbene Negotiant und Gastwirth Rosenthal, dem dortigen Kranken-Hospital . . . . . 160 —

Nachricht.

In dem Dorfe Polsnitz, Waldenburgschen Kreises, ist ein, vorher nicht geimpfter junger Mensch, von den natürlichen Pocken befallen; in Wilxen, Neumarktschen Kreises, sind bei 6 Individuen, größtentheils im Kindes-Alter, die modifizirten Blattern ausgebrochen.

In dem Dorfe Grunwald Glatzer Kreises, sind ein erwachsenes, und zwei kleinere Mädchen, von welchen letztere beide früher nicht geimpft worden, von den natürlichen Blattern befallen.

Berichtigung.

Die in dem XXsten Stücke Seite 132 des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachte Ernennung des Candidaten des Predigtamts, Pfennigkauffer, zum Diaconus bei der Stadt-Pfarr-Kirche in Ohlau, beruhet auf einem, durch erneuerte Ausfertigung seiner Vocation herbei geführten, Mißverständniß, indem derselbe bereits seit dem Jahre 1822 in diesem Amte sich befindet.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVIII.

Breslau, den 15. Juli 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 62. Wegen Abschreibung der auf den katastrirten, den Dominien entzogenen Gewerbs-Abgaben ruhenden Grundsteuern.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29sten April c. zu bestimmen geruhet, daß diejenigen Grundsteuern, welche von Gewerbe-Abgaben entrichtet werden, die den Dominien in Folge des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2ten November 1810 entzogen sind, in Zukunft in den Catastern abgeschrieben werden sollen.

Dabei ist jedoch zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, daß der wirkliche Wegfall dieser Gewerbe-Abgaben entweder durch rechtskräftige Erkenntnisse, oder durch gerichtlich beglaubigte, zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten abgeschlossene Recesse, dargethan werden muß.

Es versteht sich von selbst, daß in solchen Fällen, wo, wie es in einigen Mediat-Städten statt findet, die Gewerbe-Abgaben durch Ablösung der Gewerbe-Berechtigungen mit abgefunden sind, die von den letztern zu erlegenden Grundsteuern nicht abgeschrieben werden dürfen, sondern noch fernerhin erlegt werden müssen.

Den betheiligten Dominien bleibt es überlassen, den Wegfall der ihnen catastrirten, und von ihnen versteuerten Gewerbs-Abgaben in obiger Art dem betreffenden Königl. Landräthlichen Amte darzuthun, und die Landräthlichen Behörden werden angewiesen, unter Beifügung der vorgeschriebenen Beläge die zur Abschreibung geeigneten Erträge und Steuern bei uns zu liquidiren.

Breslau den 30. Juni 1829. Pl.

Digitized by Google

No. 63. Wegen Einsendung der halbjährigen Zucht- und Armenhausgefälle - Spezial- und General-Designationen.

Es sind schon oft Fälle vorgekommen, wo einzelne Gerichts-Aemter wegen nicht pünktlicher Innehaltung der in unsern Verfügungen vom 18. April und 5ten December 1828 Seite 126, 127 und 322 des Amtsblatts pro 1828 wiederholend in Erinnerung gebrachten fixirten Einsendungstermine in Betreff der halbjährigen Zucht- und Armenhausgefälle-Designationen oder gegentheils Negativ-Atteste, sich damit zu entschuldigen gesucht haben: daß ihnen noch keine gedruckten Formulare zu diesen Designationen von den Königl. Kreis-Steuer-Aemtern zugesendet worden wären. Dieser angebrachte Entschuldigungsgrund ist auf unseren Antrag bereits mehreren Gerichtsämtern durch das hiesige Königliche Ober-Landesgericht als unstatthaft zurückgewiesen, auch sind dieselben zugleich dahin bedeutet und angewiesen worden:

„künftig bei Vermeidung der schon längst feststehenden Ordnungsstrafe von 1 Rtlr. „für jedes rückständige Speziale, die fixirten Einsendungstermine pünktlich inne zu „halten, oder im Behinderungsfalle, noch vor Ablauf des fixirten Termins dem „Königl. Landräthlichen oder Königl. Kreis-Steuer-Amte die rechtfertigenden Gründe „näher anzuzeigen; und daß künftig die Gerichts-Aemter, wenn sie fernerhin nur „gedruckter Formulare zu den halbjährigen Armen- und Zuchthausgefälle-Designa„tionen sich bedienen wollen, diese Drucksachen auf ihre eigene Kosten besorgen müß„ten, da nirgends gesetzlich feststehe, daß den Patrimonial-Gerichtsämtern halb„jährig, durch die Königl. Kreis-Steuer-Aemter gedruckte Formulare zugesendet, „und auf diese Art die Gerichts-Aemter alle halbe Jahre an ihre Schuldigkeit wegen „der einzureichenden Termin-Sachen erinnert werden sollen, auch die zeither an die „gedachten Gerichtsämter statt gefundene Verabreichung von derlei gedruckten For„mularen lediglich auf einer Begünstigung für die Gerichts-Aemter beruhe, die aber „nicht zu einer gesetzlichen Forderung berechtige."

Diese Bestimmung machen wir zur Vermeidung fernerweiter ähnlicher, nur den Königl. Dienst störenden Entschuldigungen, wegen nicht pünktlicher Innehaltung der fixirten Einsendungstermine hierunt sämmtlichen Königlichen Land- und Stadt-Gerichten und allen betreffenden Patrimonial-Gerichts-Aemtern, die ihre Spezialien Ende Juni und Ende Dezember jeden Jahres an die Königl. Kreis-Steuer-Aemter zur Zusammenstellung der dießfälligen Kreis-General-Nachweisungen einzureichen haben, zur genauen Nachachtung ein für allemal bekannt, und fügen auch noch, damit die vorschriftsmäßige Form der geschriebenen oder gedruckten Spezial-Verzeichnisse oder gegentheils Negativ-Atteste in Zukunft nicht ins Vergessen gerathen möge, am Ende gegenwärtiger Verordnung Vier Schemata, als:

A) Zu den Zuchthaus-Gefälle-Verzeichnissen,
B) = = = = Negativ-Attesten,
C) = = Armenhausgefälle-Verzeichnissen,
und D) = = = = Negativ-Attesten,

zur sorgfältigen Beachtung bei.

Digitized by Google

Den Königl. Landräthl. Aemtern aber geben wir hiermit wiederholend auf: in Gemäßheit unserer oben allegirten Amtsblatt-Verfügungen vom 18sten April und 3ten Dezember 1828 für die pünktliche Einreichung der Zucht- und Armenhaus-Gefälle-General-Designationen, in denen keine Spezialien als Reste nachgewiesen werden dürfen, auf das ernstlichste Sorge zu tragen, und die über die fixirten Einsendungs-Termine Ende Juni und Ende Dezember im Rückstande verbleibenden Spezial-Verzeichnisse oder Negativ-Atteste nebst den verwirkten Ordnungsstrafen durch expresse Boten auf Kosten der säumigen Gerichts-Aemter, wie die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ausdrücklich angeordnet hat, einzuziehen. Im Fall jedoch wider Erwarten, noch ferner einzelne säumige Gerichts-Aemter sich erlauben sollten, auch den diesfälligen Erinnerungen wegen Einsendung der fehlenden Spezialien und wegen Berichtigung der verwirkten Termin-Strafen und Boten-Gebühren kein promptes Genüge zu leisten, dann muß uns von den betreffenden Königl. Landräthlichen Aemtern noch vor Einreichung der halbjährigen General-Designationen, und zwar allerspätestens am 15. Juli und am 15. Januar die erforderliche Anzeige gemacht werden, um sodann von hier aus die executive Beitreibung der rückständigen Spezialien, nebst den verwirkten Termin-Strafgeldern und den causirten Botengebühren sofort veranlassen zu können.

Schema A, zum Zuchthaus-Gefälle-Verzeichniß.

Daß bei dem (Königl. Stadt- oder Patrimonial-Gericht) zu N. N. für die in Schlesien errichteten Arbeitshäuser nach Inhalt des allergnädigst emanirten Königlichen Edicts d. d. Berlin den 25. März 1747. §. 12. und 13. im ten halben Jahre als a 1mo bis ult. 18 nur Nachstehendes einzuziehen und zu berechnen gewesen, solches attestiret unter nachgesetztem Siegel und Unterschrift.

No.	Datum der eingekommenen Gelder.	Fundi und Namen derjenigen, so hierzu concurrirt, nebst beigefügtem Werth.	Von selbigen ist nach obgedachten Edict abgeführt worden. Nach dem § 12. von lachenden Erben à 1 pCt. Rthlr. sgr. pf.	Nach dem §. 13. von Verreichung der Immobilien zu 1000 Gulden und darüber à 1 pro Mille. Rthlr. sgr. pf.	Summa generalis Rthlr. sgr. pf.
1.		N. N.			
2.		N. N.			
3.		N. N.			
u. s. w.					
		Summa			

Ort N. N. den ten 18

(Namen Siegel und Unterschrift des ꝛc. Gerichts).

Digitized by Google

Schema B, zum Zuchthaus-Gefälle-Negativ-Attest.

Daß bei dem ꝛc. Gericht zu N. N. im ten halben Jahre vom 1sten bis Ende 18 für die in Schlesien errichteten Arbeitshäuser nach Inhalt des allergnädigst emanirten Königlichen Edicts d. d. Berlin vom 25. März 1747. §. 12 und 13. weder von lachenden Erben a 1 pro Ct. noch von Käufen zu 1000 Gulden und darüber a 1 pro mille, Gefälle eingekommen oder zu berechnen gewesen sind, wird hiermit attestiret.

N. N. den ten 18

(Namen, Siegel und Unterschrift des betreffenden Gerichts).

Schema C, zum Armen-Haus-Gefälle-Verzeichniß.

Verzeichniß

der im ten halben Jahre, vom 1sten bis Ende 18 unter der Jurisdiction N. N. geschehenen Käufe unter 1000 Gulden, und der davon laut Publikandum d. d. Breslau vom 13. April 1787 zum Kreutzburger Armenhause fließenden Gefälle.

Nro.	Benennung der Käufe von wem, und an wen?	Kauf-Pretium.	Thut die Abgabe von Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	N. N.				
2	N. N.				
3	N. N.				
u. s. w.					
	Summa				

Daß außer oben spezifizirten Käufen unter 1000 Gulden keine weiter bei hiesiger Gerichtsbarkeit vorgekommen, und die Summen der Käufe auch richtig sind, wird hiermit attestirt.

N. N. den ten 18

(Namen, Siegel und Unterschrift des betreffenden Gerichts).

Digitized by Google

Schema D, zum Armen-Hausgefälle-Negativ-Attest.

Daß in dem ten halben Jahre vom 1sten bis Ende 18
bei dem unterzeichneten ꝛc. Gericht keine Kauf-Kontrakte über kleine Grundstücke, deren Werth unter 1000 Gulden ist, abgeschlossen oder zur Konfirmation eingereicht worden, und folglich auch keine nach dem Publikando d. d. Breslau den 13. April 1787 von dergleichen Käufen dem Kreutzburger Armenhause competirende Gebühren einzuziehen und zu berechnen gewesen sind, wird hiermit attestiret.

N. N. den ten 18

(Name, Siegel und Unterschrift des Gerichts).

Breslau den 30. Juni 1829. I.

No. 64. Wegen Aufhebung der Vieh-Sperre gegen die österreichischen Staaten.

Da amtlichen Nachrichten zufolge, welche die Kaiserlich Königl. Oesterreichsche Gesandschaft zu Berlin den hohen Königl. Ministerien mitgetheilt hat, die Rinderpest in Böhmen und Mähren als gänzlich getilgt anzusehen ist, auch die diesfallsige Nachrichten aus Gallizien ganz beruhigend lauten; so haben die Königl. hohen Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen befohlen: daß die in Beziehung auf Vieh und Giftfangende Gegenstände gegen die Kaiserlich Königl. Oesterreichschen Staaten verhängte Grenzsperre nunmehr ungesäumt gänzlich aufgehoben werden soll. Dadurch werden aber die bestehenden Vorschriften wegen Haltung der Quarantaine, Beibringung der Gesundheits-Atteste ꝛc. nicht geändert.

Breslau den 7. Juli 1829. I.

No. 65. Waaren-Versteigerungen auf Jahrmärkten betr.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 2. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 die Handeltreibenden, Fabrikanten und Handwerker ihre Waaren an Orte außer ihrem Wohnorte bringen können, um sie daselbst während der Jahrmarkts-Zeit zu versteigern, ohne dazu eines Hausier-Gewerbescheins zu bedürfen. Wir bemerken dabei, daß dergleichen von auswärtigen Gewerbetreibenden zur Jahrmarkts-Zeit vorzunehmenden Versteigerungen nicht nothwendig blos in den Läden, sondern auch in Privathäusern, aber aus polizeilichen Gründen nicht in Buden abgehalten werden können.

Ueberhaupt läßt sich der Jahrmarkts-Verkehr nicht blos auf den Marktplatz beschränken, sondern es ist den Marktbesuchern unbenommen, aus einem Laden in eine vom Marktplatz getrennte Straße die Waaren feilzubieten, ohne dazu eines Gewerbescheines zu bedürfen.

Breslau, den 9. Juli 1829. III.

Digitized by Google

Da durch die Ueberschwemmung der Gegenden in der Grafschaft Glatz der, auf den 21sten Juni d. J. anberaumt gewesene Jahrmarkt in der Stadt Löwen völlig unbesucht geblieben, so ist eine Verlegung desselben auf den 26sten Juli d. J. genehmiget worden; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 10. Juli 1829. I.

Es ist genehmigt worden, den October-Jahrmarkt zu Neumarkt, welcher dieß Jahr auf den 23sten, 24sten und 25sten September gesetzt ist, auf den 30sten September, 1sten und 2ten October d. J. zu verlegen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 3. Juli 1829. I.

Da die durch das letzte große Wasser zerstörten Brücken bei Schalkau auf der Straße von hier nach Striegau wieder hergestellt sind, und diese Straße wieder fahrbar geworden ist; so wird dies dem reisenden Publikum hiermit zur Kenntniß gebracht.

Breslau den 10. Juli 1829. I.

Aufforderung.

zur Subscribenten-Sammlung auf ein lithographirtes Bildniß.

Der durch mehrere wohlgelungene Portraits von hohen Personen bereits vortheilhaft bekannte Künstler Herr Maler Gebauer zu Berlin hat sich erboten, von einem so eben erschienenen lithographirten Bildnisse des Herrn Kammergerichts-Präsidenten von Trützschler, so viele Exemplare, als sich Liebhaber dazu in Schlesien finden würden, unentgeldlich anhero zu schicken, und will er den Erlös (der Preis für ein Exemplar ist 20 sgr.) zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmung verunglückten Einwohner hiesiger Provinz überlassen.

Dieses menschenfreundliche Erbieten wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden hiermit sämmtliche Königl. Landräthl. Aemter und Magistrate aufgefordert, sich dem Debit erwähnten Bildnisses durch Sammlung von Subscribenten zu unterziehen, und die Subscriptions-Liste sobald als möglich an den die Subscription annehmenden Hofrath Schodstädt hieselbst einzusenden.

Breslau, den 8. Juli 1829. I.

Belobung.

Am 24. Juni d. J. fiel der 2½ Jahr alte Knabe des Tagearbeiters Adler, vor dem Oderthore zu Brieg unfern der Ziegelscheune, in eine durch die Ueberschwemmung der Oder

Digitized by Google

mit Wasser angefüllte tiefe Lehmgrube. Das Kind lag auf dem Boden, und würde unbedenklich ein Raub des Todes geworden seyn, wenn nicht der herbeigekommene Ziegel-Meister Beier sich mit eigener Lebensgefahr unentkleidet in das Wasser geworfen und den Knaben aus der Tiefe hervorgeholt hätte. Zur Erhaltung des Lebens des dem Tode nahen Kindes trug aber auch die in der Nähe beschäftigt gewesene Hebamme Görken durch baldigst angewandte warme Bäder ꝛc. wesentlich viel bei.

Ferner retteten am 27. v. M. die beiden Schifferknechte Gebrüder Carl und Franz Kretschmer aus Tschirne den Füselier Johann Rodewald vom 10. Linien-Regiment, der sich bei Brieg in der Oder an einer nicht polizeilich zum Baden bestimmten Stelle gebadet hatte, und in ein tiefes Loch gerathen war, auf dessen Hülfsgeschrei durch ihr Herbeieilen mit einem Kahne.

Die vier vorgenannten Personen, die zur Rettung von Menschenleben sich thätig bewiesen, verdienen allgemeines Lob, und wir legen ihnen unser Anerkenntniß hierdurch öffentlich an den Tag.

Breslau, den 7. Juli 1829.

Weber J. B., Allgemeines deutsches landwirthschaftliches terminologisches Lexikon und Idiotikon, oder erklärendes Verzeichniß aller im Gebiete der gesammten Landwirthschaft, der Acker-, Wiesen-, Garten-, Forst-, Vieh-, Jagd-, Fischerey- und Hauswirthschaft, in Deutschland und den einzelnen deutschen Provinzen vorkommenden Kunstwörter und Kunstausdrücke überhaupt, und Benennungen der landwirthschaftlichen Pflanzen, Thiere, Geräthe u. s. w. insbesondere. Zwei Abtheilungen. Leipzig. Engelmann. 1829. gr. 8. Lexikon-Format 4 Rtlr. 16 Gr. Abth. I. X. S. Vorrede und Verzeichniß und 377 S. Text. Abth. II: 401 S. Text, Nachträge und Anhänge.

Im Buchhandel ist jetzt dieses, bereits durch eine eigene ausführliche Darlegung seines Planes und Inhalts und seiner Tendenz nach, im J. 1827 auf Subscription für den Preis von 3 Rthlr. 15 Sgr. angekündigte Werk vollständig erschienen.

Es ist dies freilich kein Werk, welches sich so nach einander weglesen läßt, wie andere ökonomische Werke, auch lernt der Landwirth daraus keinesweges wie er die Wirthschaft führen soll; allein er wird darin eine Anleitung zur Kenntniß aller und jeder Gegenstände der Landwirthschaft, nach ihrem Begriff, Wesen und Charakter, namentlich eine für ihn paßliche Beschreibung der ihn interessirenden Naturgegenstände, Pflanzen, Thiere und Mineralien, und der landwirthschaftlichen Geräthe und Instrumente, besonders aber auch eine Erklärung der provinziellen landwirthschaftlichen Idiotismen finden, wie er sie in andern landwirthschaftlichen Wörterbüchern vergeblich sucht, wie sie aber schon so lange und

Digitized by Google

so oft gewünscht und angern vermißt worden ist, und wie sie auch in der That nicht nur den Landwirth, sondern auch jeden Nicht-Landwirth, den jedoch die Kenntniß landwirthschaftlicher Gegenstände interessirt, oder dem sie nothwendig ist, namentlich jedem Justiz-, Administrations- und Communal-Beamten und jedem gebildeten Gewerbetreibenden, gewiß von höchstem Nutzen seyn wird.

Drei Anhänge dienen noch dabei zur leichtern Auffindung der lateinischen (dabei auch in Rücksicht der Prosodie bestimmten,) und fremden Namen der landwirthschaftlichen Thiere und Pflanzen, eine Fauna oeconomica, nämlich für erstere, und eine Flora oeconomica, und insbesondere auch eine Pomona anglica francogallica und italica für letztere.

Druck und Papier werden der Verlagshandlung die Zufriedenheit der Leser nicht fehlen lassen.

Obiges Werk wollen wir hiermit um so mehr empfehlen, als nicht nur für eigentliche Oekonomen, soudern auch für Beamte es einen vielseitigen Werth haben wird.

Breslau, den 10. Juli 1829. I.

Personalia.

Der Hauptmann von der Armee und Landes-Aelteste von Lemcke auf pohlnisch Jägel zum Landrathe Strehlenschen Kreises ernannt.

In polnisch Wartenberg der bisherige Cämmerer Klezel auf anderweitige sechs Jahre bestätigt.

Der evangel. Schullehrer Scheibner zu Globitschen nach Schabenau und Zapplau Guhrauschen Kreises versetzt.

Vermächtnisse.

Ein ungenannt bleiben wollender Wohlthäter zur Stiftung einer Freistelle bei der Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau . . . . . 1200 Rtlr.

Die Musikus Kochschen Eheleute hieselbst —

dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen . . . . . 10 —

dem Armenhause der reformirten Gemeine . . . . . 10 —

Der in Breslau verstorbene Apotheker Spröde der hiesigen Stadt-Armen-Casse . . . . . 100 —

Die zu Nieder-Bögendorf verstorbene Lehnguthsbesitzer Steckel den Orts-Armen . . . . . 20 —

Nachricht.

In Festenberg haben sich bei einem Dienstmädchen die modificirten Blattern gezeigt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIX. —

Breslau, den 22. Juli 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 28. Die Ordnungsstrafen wegen verspäteter Quartal-Sterbe-Listen.

Es ist wegen der gegen die bei Einreichung der Quartal-Sterbelisten säumigen Geistlichen festzusetzenden Ordnungsstrafen höhern Orts bestimmt worden: daß die Festsetzung dieser Ordnungsstrafen bis auf weitere Verfügung nicht mehr von den Gerichten, sondern von den Regierungen ausgehn soll.

Dieses wird sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts mit der Anweisung zur Nachachtung bekannt gemacht: die etwa vorkommenden Versäumnisse an uns anzuzeigen.

Breslau den 30. Juni 1829.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Lessing unterm 22sten Junius d. J. zum Justiz-Commissarius für die Untergerichte des Reichenbach und Nimptschschen Kreises mit Anweisung seines Wohnortes in Reichenbach ernannt worden ist, unter der besondern Verpflichtung: in unvermögenden Untersuchungs-Sachen die Defensionen unentgeldlich zu übernehmen, auch bei den außerhalb des Reichenbacher Kreises besorgten Geschäften keine Diäten und Reisekosten den Parteien in Ansatz zu bringen; sondern mit den taxmäßigen Gebühren sich zu begnügen, und

daß derselbe am 14ten Julius hierselbst vereidet worden ist.

Breslau den 15. Julius 1829.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau pro Juni 1829.

Der Candidat der Rechte Czirn v. Terpitz ist als Auscultator beim hiesigen Stadtgericht angestellt.

Der Land- und Stadtgerichts-Auskultator Franz Scholz in Glatz, desgleichen die hiesigen Stadtgerichts-Auscultatoren Fränzel, Heinz, von Reinbaben, von Sprockhoff, von Byla und George, sind in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Königlichen Ober-Landesgericht, so wie Peschel und Carl Ludwig Hoffmann zum Land- und Stadtgericht in Trebnitz versetzt.

Die Auscultatoren Gruchot, Schubert, Fellbrig, Mechow und Fränkel sind zu Referendarien ernannt.

Die Kammergerichts-Referendarien Kapke und Becher sind in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Ober-Landesgericht versetzt.

Der Referendarius Proske ist zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor ernannt.

Der Assessor Schütz beim Hofgericht in Arnsberg ist in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Ober-Landesgericht versetzt.

Der Ober-Landesgerichts-Bothe Offenbrück ist als Canzleidiener, und

der Hülfs-Exekutor Windisch als wirklicher Exekutor beim hiesigen Stadtgericht angestellt.

Wohlthätigkeit.

Die zweite Auflage der hierauf abzweckenden Schrift: „Ueber die Niederung bei Marienwerder während 6 Jahrhunderten seit der Ordenszeit," ist nunmehr erschienen, und wird auf die Anzeige Nro. 126. der Berlinischen Nachrichten vom 2. d. M. sowohl, als in mehreren Regierungs- Amts- und sonstigen öffentlichen Blättern Bezug genommen, nach welcher die Einnahme für diese Schrift gegen den geringsten Preis von 10 Sgr., ohne der Wohlthätigkeit vorzugreifen, zum Besten der am 7. April d. J. durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner in der beschriebenen Niederung bestimmt ist.

Außer den am Ende dieser Schrift nachgewiesenen 57 Königl. Postanstalten, welche 1398 Exemplare beim Königl. Postamte hieselbst im Verfolg der Empfehlung des Herrn General-Postmeister v. Nagler Excellenz mittelst Circulaire vom 28. April d. J. bestellt haben, sind späterhin noch von 14 Königl. Postanstalten 280 Exemplare verlangt, welchen die anderweit bestellten und ausgegebenen 396 Exemplare ohne die 95 Frei-Exemplare gleichfalls zuzurechnen sind. Um daher schnell alle ferneren Bestellungen befriedigen zu können, sind wiederum 2500 Exemplare zu 4 ¼ Bogen abgedruckt, wovon 350 den Hülfs-Vereinen für die überschwemmten Niederungen in den Danziger und Gumbinner Regierungs-Bezirken, auch 150 den in Thorn, Culm, Schwetz und Meve überlassen worden. Dabei sind für 36 Exemplare 21 Rthlr. 25 Sgr. über den geringsten Preis mehr bezahlt.

Digitized by Google

Mit dem innigsten und erhöheten Dankgefühle ehre ich diese wohlwollende Unterstützung, welche meine kühnsten Hoffnungen übersteigt, und mich so glücklich macht, die angegebene Verwendung ganz unerwartet weiter ausdehnen zu können.

Einstweilen haben nach der wirklichen Einnahme von 235 1/6 Rthlr. nicht nur

50 Rthlr. zum Militair-Blinden-Unterstützungs-Fonds,
60 — zur Unterstützung der 6 Schullehrer,
50 — für die Strippentowsche Familie zur Armenschule in Marienwerder,
10 — zu einiger Entschädigung einer Familie, welche die ihr unentbehrliche Gartennutzung ganz verloren hat, zusammen

170 Rthr. gezahlt werden, sondern sich auch sämmtliche unvermeidliche Kosten der ersten Auflage von 1000 Exemplaren zu 3 1/4 Bogen mit

50 Rthlr. zum Druck,
9 Rthlr. an Buchbinderlohn,
5 Rthlr. Copialien bis auf den Bestand von
1 1/6 Rthlr. bestreiten lassen können.

Die geehrten Empfänger der zuerst abgedruckten 2000 Exemplare erhalten den Zusatz der zweiten Auflage als den 4. Bogen nachgeliefert.

Marienwerder, den 23. Juni 1829. (gez.) Rosenius,
Geheimer Regierungs-Rath.

Personalia.

Der Landesälteste Graf von Pückler zum Ober-Commissarius und Oeconomie-Commissions-Rath bei der Königl. General-Commission von Schlesien hieselbst.

Im Waldenburger Kreise der Ober-Amtmann Weidelhofer auf Wüste-Waltersdorf als erster, und der Lieutenant von Crausz auf Reussendorf als zweiter Kreis-Deputirter.

Der Pastor Krause in Dyhrnfurth als Pastor und Rector an der evangel. Kirche und Schule nach Frankenstein versetzt.

Vermächtnisse.

Der in Tannhausen verstorbene Kaufmann Wittig der dortigen Gemeine zu wohlthätigen Stiftungen ein Legat von . . . . . 5000 Rtlr.

Der Müllermeister Vogel zu Grafenort mit seinen Geschwistern, dem Professor Vogel am Gymnasio zu Neisse, und der Wittwe Gottwald, 50 Rtlr. zu einer Fundation für arme Kinder aus der Gemeine Grafenort.

Nachricht.

In Neu-Plomnitz Habelschwerdter Kreises ist ein junger Mann, und in Posenitz Rimptschen Kreises, ein Kind an den Menschenblattern erkrankt.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Juni 1829.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel gute Sorte		Weizen der Scheffel geringe Sorte		Roggen der Scheffel gute Sorte		Roggen der Scheffel geringe Sorte		Gerste der Scheffel gute Sorte		Gerste der Scheffel geringe Sorte		Hafer der Scheffel gute Sorte		Hafer der Scheffel geringe Sorte		Heu der Centner		Stroh das Schock	
	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.
Breslau	2	9 10	1	22 9	1	10 9	1	2 9	1	6 —	1	— 11	—	25 9	—	19 1	—	26 6	4	9 6
Brieg	2	4 10	1	23 —	1	8 6	1	3 8	1	— 9	—	27 3	—	24 6	—	15 6	—	19 —	3	6 —
Frankenstein	2	3 3	1	24 9	1	12 —	1	7 9	1	3 —	—	28 9	—	27 —	—	20 3	—	18 —	4	— —
Glatz	2	3 4	1	15 7	1	14 5	1	7 —	1	5 2	—	28 2	—	29 —	—	20 —	—	20 —	3	25 —
Guhrau	2	11 8	1	29 8	1	9 4	1	5 2	1	3 10	—	29 8	—	22 6	—	17 6	—	22 6	3	10 —
Habelschwerdt	2	1 4	1	24 4	1	15 7	1	7 11	1	5 —	1	1 9	—	25 3	—	21 9	—	23 —	4	20 —
Herrnstadt	2	10 —	1	20 —	1	10 —	1	5 —	1	10 —	1	5 —	—	24 —	—	20 —	—	24 —	3	15 —
Münsterberg	2	— 6	1	26 3	1	10 9	1	4 —	—	29 9	—	25 3	—	22 3	—	17 3	—	15 —	3	8 —
Namslau	1	28 6	1	26 2	1	— 3	—	27 11	—	29 5	—	26 4	—	26 4	—	24 3	—	19 —	3	20 —
Neumarkt	2	9 —	2	3 —	—	12 —	1	6 —	1	5 —	1	1 —	—	26 —	—	22 —	—	26 —	4	10 —
Nimptsch	2	8 —	2	4 —	1	16 —	1	12 —	1	4 —	1	1 6	—	26 —	—	24 —	—	18 —	4	10 —
Oels	2	3 2	2	1 5	1	3 4	1	— 4	1	1 6	—	28 10	—	24 8	—	21 7	—	11 6	3	— —
Ohlau	2	6 9	2	4 3	1	8 6	1	6 9	1	— 2	—	29 3	—	24 4	—	22 —	—	21 6	2	25 —
Prausnitz	2	13 2	1	28 9	1	12 —	1	7 2	1	4 1	1	1 7	—	26 6	—	18 9	—	22 6	4	5 —
Reichenbach	2	2 —	1	28 —	1	13 2	1	8 5	1	5 7	1	1 2	—	27 —	—	25 10	—	18 —	6	— —
Reichenstein	2	8 —	1	27 —	1	18 6	1	8 6	1	8 —	—	29 —	—	27 6	—	22 —	—	12 —	2	15 —
Schweidnitz	2	10 6	2	— 6	1	15 —	1	9 9	1	8 3	1	1 9	—	28 9	—	21 9	—	22 —	4	27 —
Strehlen	2	— —	1	26 —	1	9 3	1	6 6	1	— 6	—	27 6	—	24 —	—	18 3	—	— —	—	— —
Striegau	2	6 3	1	28 6	1	10 6	1	6 6	1	5 —	1	1 —	—	24 9	—	20 —	—	20 —	3	15 —
Winzig	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —
Wohlau	2	5 —	1	18 —	1	12 —	1	5 —	1	7 6	1	5 —	—	28 —	—	22 6	—	20 —	3	15 —
im Durchschnitt	2	5 4	1	26 7	1	11 1	1	5 0	1	4 1	1	— —	—	25 8	—	20 9	—	18 11	3	25 —

Mittel-Preis 2 Rtlr 1 sgr. 2 pf. | 1 Rtlr 8 sgr. 5 pf. | 1 Rtlr. 2 sgr. — pf. | — Rtlr. 23 sgr. 2 pf.

Breslau den 14 Juli 1829.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXX. —

Breslau, den 29. Juli 1829.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das IXte Stück der Gesetz-Sammlung, enthält die Allerhöchsten Cabinets-Ordres

unter

No. 1196. vom 10ten Mai d. J. betreffend die Ausfertigung von Attesten statt der Hypotheken-Scheine;

— 1197. vom 20sten Juni d. J. wegen Wiederherstellung der bei dem Brande in Meseritz im Jahre 1827 verlören gegangenen Hypotheken-Acten, und

— 1198. vom 22sten desselben Monats, durch welche die Abfassung der Erkenntnisse dritter Instanz in allen, nach den Gesetzen vom 21sten April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse zu entscheidenden Prozesse, dem Geheimen Ober-Tribunal übertragen wird, und unter

— 1199. die Verordnung wegen Aufhebung der in einigen Theilen von Westpreußen noch bestehenden Geschlechts-Vormundschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 66. Wegen des Ausweichens und des Verhaltens der Fuhrleute auf den Land- und Communications-Straßen.

Es sind darüber Zweifel entstanden: ob die in unserer Amtsblattverfügung vom 27. Juni 1824 und vom 2. December 1828 erneuerten Vorschriften wegen des Ausweichens auf den Chausseen, und des Verhaltens der Fuhrleute, auch auf andere Land- und Communications-Straßen ebenfalls Anwendung finden sollten. Da der Zweck der erwähnten Vorschriften in polizeilicher Rücksicht bei der Benutzung der Land- und Communications-

Digitized by Google

Straßen wie der Chausseen von gleicher Wichtigkeit ist, so werden sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, auf die Beobachtung der gedachten Vorschriften auch bezüglich der Land- und Communications-Wege zu halten, insbesondere darauf zu sehen, daß die Frachtfuhrleute ihre Wagen auf den Seiten nicht so weit ausladen, daß dadurch den entgegenkommenden oder vorbeifahrenden Wagen der Weg versperrt wird. Jedenfalls müssen sie so weit ausweichen, daß den andern Reisenden das Vorbeifahren möglich wird.

Breslau, den 23. Juli 1829. I.

No. 67. Wegen Belohnung der Wundärzte Ister Classe.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hat festgesetzt, daß bei den Liquidationen der Wundärzte Ister Klasse, für deren ärztliche und wundärztliche Besuche nicht die Positionen angenommen werden sollen, welche der Iste Abschnitt der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 enthält, sondern daß bei ihnen die Sätze 72. 73. 76. und 77. des 2ten Abschnitts der Taxe zum Grunde gelegt werden sollen.

Es wird mithin kein Unterschied der Taxe daraus entstehen, ob die Besuche solcher Wundärzte (insoweit sie nach der bestehenden Gesetzgebung zur ärztlichen Praxis überhaupt befugt sind,) bei innern oder äußern Krankheiten gemacht worden.

Dieses wird zur Kenntnißnahme und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 20. Juli 1829. I.

No. 68. Wegen der gegen Polen aufgehobenen Grenzsperre.

Laut einem bei uns eingegangenen Rescript des Königl. Ministerii des Innern, sind nach den übereinstimmenden Nachrichten von dem Gesundheits-Zustande des Viehes in dem Königreiche Polen, die Besorgnisse beseitigt, welche die im Samterschen Kreise Ausgangs vorigen Jahres ausgebrochene Vieh-Krankheit, und die um nämliche Zeit zu Wilkowsky in der Woiwodschaft Augustowa ausgebrochene Löser-Dörre, wegen Verbreitung dieser Krankheit in den diesseitigen Provinzen, erregten. Es ist daher die, gegen gedachtes Königreich unterm 3. Decbr. v. J. und Beziehung auf Vieh und giftfangende Gegenstände verhängte Grenzsperre nunmehr wieder aufgehoben worden.

Breslau, den 22. Juli 1829. I.

No. 69. Verbot des Einlasses eines schädlichen Medikaments.

Auf Befehl der hohen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen wird Folgendes zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht:

„Nachdem die Medicinal-Behörde die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der soge-
„nannten Lebens-Essenz des verstorbenen Doctors J. G. Kiesow zu Augsburg
„anerkannt hat; so wird der Eingang dieses Medikaments in die Königlichen
„Preußischen Staaten hiermit für die nächsten 5 Jahre gänzlich untersagt.

Breslau den 16. Juli 1829. I.

Der Herr Graf von Sauerma auf Jeltsch, Ohlauer Kreises, hat mehreren dortigen Freigärtnern, deren Wohnungen durch die Wasserfluthen der letzten Ueberschwemmung zerstört sind, nicht nur ein ansehnliches Geschenk an Gelde gewährt, sondern hat, ungeach-

Digitized by Google

tet eigener bedeutender Verluste, sich auch erboten, von seinem Felde den Grund und Boden unentgeltlich herzugeben, um die zerstörten Wohnungen gedachter Freigärtner auf anderen, vor ähnlichen künftigen Unfällen gesicherte Stellen zu versetzen. Dieser wohlthätige Sinn verdient öffentliche Anerkennung und Nachahmung.

Breslau, den 22. Juli 1829. I.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11ten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß der Professor Dr. Herber an der hiesigen Universität den, von dem Erzbischof von Ollmütz ihm verliehenen Titel eines erzbischöflich Ollmützischen Consistorial-Rathes annehmen und führen darf.

Wir machen solches hiermit öffentlich bekannt. Breslau den 18. Juli 1829. II.

Verordnungen der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 2. Modifikationen zu §. 15. litt. a. des Mahl- und Schlacht-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 in Bezug auf den steuerpflichtigen Bezirk der Städte Schweidnitz, Brieg, und Frankenstein.

Da von der Bestimmung im Gesetz vom 30sten Mai 1820 wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlacht-Steuer §. 15. litt. a, wonach Mahl- Back- und Fleisch-Waaren erst, wenn sie in der Menge von $^1/_{16}$ Centner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht werden, angemeldet und versteuert werden müssen, in Schweidnitz, Brieg und Frankenstein häufig Mißbrauch gemacht wird, und blos um die Steuer zu umgehen, die Quantitäten durch Vereinzelung verkleinert werden, hierdurch aber die Bäcker, Schlächter und andere Gewerbsleute die mit Mühlen-Fabrikaten und Fleisch-Waaren in den gedachten Städten Handel treiben in ihrem Gewerbe eben so sehr als die Einnahme der Steuer- und der Communal-Kassen benachtheiligt werden; so wird die obengedachte Bestimmung auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten Juli v. J. in Gefolge der Anträge der Gewerbetreibenden und der städtischen Behörden, dahin modifizirt:

daß Gegenstände von welchen die Mahl- und Schlacht-Steuer zu entrichten ist, schon wenn sie zusammen und auf einmal in einer Menge von Zwei Pfund und darüber in die steuerpflichtigen Stadt-Bezirke von Schweidnitz, Brieg und Frankenstein eingebracht werden, gehörig anzumelden sind, und die Mahl- oder Schlachtsteuer davon erhoben werden soll, insofern sie nicht erweißlich von einem Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadt-Bezirks entnommen werden, in Ansehung welcher letzterer es bei dem was §. 14. litt. a, des Gesetzes festgesetzt ist, verbleibt

Die Erhebung der Steuer von Mehl- und Fleisch-Waaren in Quantitäten unter $^1/_{16}$ Centner wird fortan nach dem anliegenden Tarif geschehen. Um sie steuerfrei einzubringen, muß der Einkauf von steuerpflichtigen Gewerbetreibenden die innerhalb des halbmeiligen Bezirks der besagten Städte wohnhaft sind, durch Bescheinigungen des Verkäufers bei der Thor-Controlle, wo die Anmeldung geschehen muß, nachgewiesen werden.

Berlin den 17. Juni 1829.

Der Finanz-Minister.

(gez.) v. Motz.

Digitized by Google

Tarif

zur Erhebung der Eingangs-Steuer von Mehl- und Fleisch-Waaren, welche in Menge von 2 Pfund bis ausschließlich $^{1}/_{16}$ Zentner in den Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Stadt-Bezirk zu Schweidnitz, Brieg und Frankenstein eingebracht werden.

Gegenstände der Versteuerung.	Es wird entrichtet: incl. 25 pCt. Com. Zuschlag								
	von 2 Pfund			über 2 Pfund bis 4 =			über 4 Pfund bis 6 $^{3}/_{4}$ =		
	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1) Von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Grütze und Gries:									
a) aus Weitzen . . .	—	—	10	—	1	9	—	2	9
b) = andern Getreidearten .	—	—	2	—	—	5	—	—	8
2) Von Mehl:									
a) aus Weitzen . . .	—	—	7	—	1	2	—	1	10
b) = andern Getreidearten .	—	—	1	—	—	3	—	—	5
3) Von Schroot- und Back-Waaren:									
a) aus Weitzen . . .	—	—	5	—	—	10	—	1	5
b) = andern Getreidearten .	—	—	1	—	—	2	—	—	3
4) Von Fleisch und Fleisch-Waaren .	—	—	10	—	1	9	—	2	9

Anmerkung.

Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammengenommen in der Menge von 2 Pfund und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als 2 Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewicht dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer darnach erhoben.

Berlin den 17. Juni 1829.

(L. S.)

Der Finanz-Minister

(gez.) v. Motz.

Mit Bezug auf obige Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, zu welchen die wiederholten Beschwerden über die, in Beziehung auf die bisherige Steuer-Freiheit der in Menge unter $^1/_{16}$ Zentner eingeführten mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Waaren, stattgefundenen Mißbräuche, Veranlassung gegeben haben, wird hiermit zugleich noch Folgendes bestimmt:

1) Die Bestimmungen nach vorstehender Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 17ten Juni d. J. und des dazu gegebenen Tarifs von demselben Tage treten mit dem achten Tage nach deren Erscheinen im Amtsblatt für den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk der Städte Schweidnitz, Brieg und Frankenstein in volle Kraft und Anwendung.

2) Wenn ein mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstand in einer Menge über $^1/_{16}$ Centner eingeführt wird, so bleibt die Zwischenpost, wie bisher, frei.

3) Führt derselbe Einbringer zugleich noch andere mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände unter $^1/_{16}$ Zentner bei sich, so versteuert er diese nach dem Tarif.

4) Tritt der Fall ein, wo die Anmerkung zum Tarif Anwendung findet, und es gehen dabei von den verschiedenen besteuerten Gegenständen gleiche Quantitäten im Betrage unter 2 Pfund ein; so erfolgt die Versteuerung des Ganzen tarifmäßig nach dem niedrigsten Satze der eingebrachten Waare.

5) Zur Beweisführung über die, von Steuerpflichtigen im halbmeiligen Bezirke erkauften Mehl- und Fleisch-Waaren haben die Verkäufer den Käufern Legitimations-Scheine darüber, daß Letztere von ihnen die Waare gekauft haben, auszustellen.

Diese Legitimations-Scheine werden beim Eingange der Waaren in den innern Stadt-Bezirk an der Thor-Controlle abgegeben. Das Haupt-Steuer-Amt in Schweidnitz so wie die kombinirten Steuer-Aemter in Brieg und Frankenstein, werden den betreffenden Gewerbetreibenden im halbmeiligen Stadt-Bezirke von Schweidnitz, Brieg und Frankenstein auf Verlangen, den Bedarf an Legitimations-Schein-Formularen, gegen Vergütigung der Selbstkosten, verabreichen.

Breslau den 14. Juli 1829.

Digitized by Google

No 5. Modifikationen zu §. 15. litt. a. des Mahl- und Schlacht-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 in Bezug auf den steuerpflichtigen Bezirk der Stadt Neisse.

Da von der Bestimmung im Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer § 15. litt. a, wonach Mehl-, Back- und Fleisch-Waaren erst, wenn sie in der Menge von $^1/_{16}$ Centr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht werden, angemeldet und versteuert werden müssen, in Neisse häufig Mißbrauch gemacht wird, und blos um die Steuer zu umgehen, die Quantitäten durch Vereinzelung verkleinert werden, hierdurch aber die Bäcker, Schlächter und andere Gewerbsleute die mit Mühlen-Fabrikaten und Fleisch-Waaren in der gedachten Stadt Handel treiben, in ihrem Gewerbe eben so sehr, als die Einnahmen der Steuer- und der Communal-Kassen benachtheiligt werden; so wird die oben gedachte Bestimmung auf den Grund der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. July v. J. in Gefolge der Anträge der Gewerbetreibenden und der städtischen Behörde, dahin modificirt:

> daß Gegenstände von welchen die Mahl- und Schlacht-Steuer zu entrichten ist, schon wenn sie zusammen und auf einmal in einer Menge von zwei Pfund und darüber in den steuerpflichtigen Stadtbezirk von Neisse eingebracht werden, gehörig anzumelden sind, und die Mahl- oder Schlacht-Steuer davon erhoben werden soll, insofern sie nicht erweislich von einem Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadtbezirks entnommen werden, in Ansehung welcher letzteren es bei dem § 14. litt. a, des Gesetzes festgesetzt ist, verbleibt.

Die Erhebung der Steuer von Mehl- und Fleisch-Waaren in Quantitäten unter $^1/_{16}$ Centner wird fortan nach dem anliegenden Tarif geschehen. Um sie steuerfrei einzubringen, muß der Einkauf von Steuerpflichtigen Gewerbetreibenden die innerhalb des halbmeiligen Bezirks der besagten Stadt wohnhaft sind, durch Bescheinigung des Verkäufers bei der Thor-Controlle, wo die Anmeldung geschehen muß, nachgewiesen werden.

Berlin, den 17. Juni 1829.

Der Finanz-Minister.

(gez.) v. Motz.

Digitized by Google

Tarif

zur Erhebung der Eingangs-Steuer von Mehl- und Fleisch-Waaren, welche in Menge von 2 Pfund bis ausschließlich $^1/_{16}$ Zentner in den Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Stadt-Bezirk zu Neisse eingebracht werden.

Gegenstände der Versteuerung.	Es wird entrichtet: incl. 50 pCt. Com. Zuschlag								
	von 2 Pfund			über 2 Pfund bis 4 =			über 4 Pfund bis 6¾ =		
	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1) Von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Grütze und Gries:									
a) aus Weitzen . . .	—	1	—	—	2	—	—	3	—
b) = andern Getreidearten .	—	—	3	—	—	6	—	—	9
2) Von Mehl:									
a) aus Weitzen . . .	—	—	8	—	1	4	—	2	—
b) = andern Getreidearten .	—	—	2	—	—	4	—	—	6
3) Von Schroot- und Back-Waaren:									
a) aus Weitzen . . .	—	—	6	—	1	—	—	1	6
b) = andern Getreidearten .	—	—	2	—	—	3	—	—	4
4) Von Fleisch und Fleisch-Waaren .	—	1		—	2	—	—	3	—

Anmerkung.

Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammengenommen in der Menge von 2 Pfund und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als 2 Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewicht dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer darnach erhoben.

Berlin den 17. Juni 1829.

(L. S.)

Der Finanz-Minister

(gez.) v. Motz.

Digitized by Google

Mit Bezugname auf obige Bestimmungen des Herrn Finanz Ministers Excellenz, zu welchen die wiederholten Beschwerden über die, in Beziehung auf die bisherige Steuer-Freiheit der in Mengen unter $^1/_{16}$ Centner eingeführten Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Waaren, stattgefundenen Mißbräuche, Veranlassung gegeben haben, wird hiermit zugleich noch Folgendes bestimmt:

1) Die Bestimmungen nach vorstehender Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 17. Juny d. J. und des dazu gegebenen Tarifs von demselben Tage treten mit dem achten Tage nach deren Erscheinen im Amtsblatt für den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk der Stadt Neisse in volle Kraft und Anwendung.
2) Wenn ein mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstand in einer Menge über $^1/_{16}$ Centner eingeführt wird, so bleibt die Zwischenpost, wie bisher, frei.
3) Führt derselbe Einbringer zugleich noch andere mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände unter $^1/_{16}$ Centner bei sich, so versteuert er diese nach dem Tarif.
4) Tritt der Fall ein, wo die Anmerkung zum Tarif Anwendung findet, und es gehen dabei von den verschiedenen besteuerten Gegenständen gleiche Quantitäten im Betrage unter 2 Pfund ein; so erfolgt die Versteuerung des Ganzen tarifmäßig nach dem niedrigsten Satze der eingebrachten Waare.
5) Zur Beweisführung über die, von Steuer- pflichtigen im halbmeiligen Bezirke erkauften Mehl- und Fleisch-Waaren haben die Verkäufer den Verkäufern Legitimations-Scheine darüber, daß Letztere von ihnen die Waaren gekauft haben, auszustellen.

Diese Legitimations-Scheine werden beim Eingange der Waaren in den inneren Stadtbezirk an der Thor-Controlle abgegeben.

Das kombinirte Steuer-Amt zu Neisse wird den betreffenden Gewerbetreibenden im halbmeiligen Stadtbezirk von Neisse auf Verlangen, den Bedarf an Legitimations-Schein-Formularen, gegen Vergütigung der Selbstkosten, verabreichen.

Breslau, den 14. July 1829.

Zur Bewirkung der jährlich nothwendigen kleinen Reparaturen an den Bauwerken des schiffbaren Klodnitz-Kanals, vorzüglich aber wegen Ausfügung der massiven Schiffsschleusen-Kammer und Flügelwände, und Aufführung einiger neuen massiven Brücken über gedachten Kanal, wird die Sperrung dieses Kanals vom 17ten August bis 12ten Septbr. d. J. erforderlich, und solches mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß auch künftig alle Jahre, mit Ausnahme ganz ungewöhnlicher Ereignisse, die Sperre des Kanals in dem nehmlichen Zeitraum, nehmlich in der letzten Hälfte des Monats August und in der ersten Hälfte des Monats September Statt finden wird,

als wonach das Handel- und Schifffahrt treibende Publikum sich wegen der Waaren-Versendungen auf dem in Rede stehenden Kanale, achten wolle.

Oppeln den 8. Juli 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXI. —

Breslau, den 5. August 1829.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das Xte Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 1200. den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andererseits, den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den Unterthanen dieser Staaten betreffend, vom 27sten Mai d. J. und

die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

— 1201. vom 6ten Juni d. J. betreffend die Declaration und Ergänzung der §§ 1 und 3. der Verordnung vom 7ten December 1816, wegen des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien;

— 1202. vom 2ten Juli d. J. wegen Liquidation der Ansprüche an das Großherzogthum Posen aus nützlichen Verwendungen, und unter

— 1203. vom 11. Juli d. J. wegen Zuziehung der bäuerlichen Abgeordneten zu den Vasallen-Conventen der Herrschaften Sorau und Triebel in der Niederlausitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 70. Wegen Erstattung der Sanitäts-Berichte.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat beschlossen, das Geschäft der von den Königl. Kreis-Physikaten vierteljährlich zu erstattenden Sanitäts-Berichte zu vereinfachen und deshalb verordnet: daß in Zu-

Digitized by Google

kunft keine numerischen Angaben von den Medicinal-Personen, über die Zahl der von ihnen behandelten Kranken, und eben so wenig Bemerkungen über den Einfluß der Witterung auf Vermehrung und Verminderung schädlicher Insecten und auf den Garten- und Landbau, sondern lediglich nur hinsichtlich der Krankheits-Constitution erfordert werden. Nicht minder können die Bemerkungen über die Beschaffenheit der Straßen u. d Wege, der Gefängnisse und aller zum Ressort des hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nicht direct gehörigen Artikel, wegbleiben.

Es sollen dagegen in Zukunft die sämmtlichen Sanitäts-Berichte mit den von selbst sich ergebenden Modificationen für die einzelnen Einsender gleichförmig nach folgendem Schema abgefaßt werden.

I. Witterung:

a) deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere im Allgemeinen;

b) meteorologische Beobachtungen über den Stand des Barometers, Thermometers und Hygrometers, über herrschende Winde, Zahl der heiteren, trüben, trocknen, nassen Tage u. s. w.

II. Allgemeiner Krankheits-Zustand:

a) Epidemische, endemische, contagiöse Krankheiten mit namentlicher Angabe, der Verbreitung der Pocken, Syphilis und Krätze,

b) Merkwürdige sporadische Krankheiten,

c) Bemerkenswerthe chirurgische Fälle,

d) Bemerkenswerthe geburtshülfliche Fälle,

e) Merkwürdige Verletzungen und Unglücksfälle, mit namentlicher Berücksichtigung der vorgekommenen Fälle vom Biß toller Hunde.

III. Medicinal-Polizei-Wesen:

a) Armen-Kranken-Pflege, Kranken-Anstalten,
b) Irrenhäuser,
c) Bäder und öffentliche Bade-Anstalten,
d) Apotheken-Wesen,
e) Rettung der Scheintodten,
f) Maaßregeln, die zur Tilgung oder Minderung allgemeiner Krankheitsursachen oder ausgebrochner Krankheiten ergriffen worden, mit besonderer Angabe der Fortschritte der Schutzpocken-Impfung,
g) Aufsicht auf Getränke, Nahrungsmittel und Material-Waaren,
h) Vergehungen gegen die Medicinal-Gesetze.

Digitized by Google

IV. Gerichtlich-medicinische Vorfälle:

V. Verhalten der Medicinal-Personen:

Bemerkung des verdienstlichen oder schlechten Benehmens Einzelner, mit Angabe der vorgekommnen Veranlassungen.

VI. Wissenschaftliche Medicinal-Angelegenheiten:

Betreffend medicinische, naturhistorische, chemische, physikalische Entdeckungen, Versuche und Beobachtungen, die für medicinische Kunst und Wissenschaft ein Interesse haben.

VII. Veterinair-Medicin:

Gesammt-Uebersichten des Hierhergehörigen. Die speciellen Nachweisungen bleiben den besondern Berichten vorbehalten.

VIII. Vorschläge:

Zu Abänderungen und Verbesserungen zu einer der obigen Rubriken.

Da nun dem hohen Rescript zu Folge, diese neue Anordnung mit dem Anfange des Jahres 1830 in Kraft treten soll; so haben sämmtliche Herren Kreis-Physiker Sorge dafür zu tragen, daß diese Berichte nach vorstehendem Schema abgefaßt, und mit dem Ablaufe eines jeden Quartals pünktlich an uns eingesendet werden.

Um selbige hiezu in Stand zu setzen, hat das hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wiederholentlich ausgesprochen, daß jede Medicinal-Person, sie mag als Beamter angestellt sein oder nicht, verpflichtet sein, ihre Beiträge zu den Medicinal-Berichten vierteljährlich an den Physikus ihres Kreises einzusenden. Wenn dieselben jetzt von der zeither Manchem lästigen Angabe der numerischen Zahl der von ihnen behandelten Kranken entbunden worden, so dürfen wir ihrem Eifer und Interesse an der Wissenschaft um so mehr vertrauen, daß sie einzelne wichtige Fälle und Bemerkungen, welche ihnen ihre Erfahrung darbietet, desto sorgfältiger mitzutheilen sich veranlaßt finden werden, als auch Veranstaltungen getroffen werden sollen, wichtigen Mittheilungen dieser Art für das gesammte Medicinal-Personale der Provinz eine nützliche Publicität zu verschaffen.

Breslau, den 21. July 1829. I.

No. 71. Die Einzahlung der Beiträge zu Unterhaltung der Irren-Anstalten in der Provinz betr.

Da nicht aus allen Kreisen, die nach unserer Verfügung vom 29. Mai d. J. (Amtsblatt St. 23 S. 150.) ausgeschriebenen Beiträge, womit die Einrichtungs- und Unterhaltungs-Kosten der Irren-Anstalten zu Leubus, Brieg und Jauer bestritten werden sollen, eingegangen sind; so werden die landräthlichen Aemter, welche diese Einsendung noch

restiren, hiermit zur ungesäumten Einziehung und Einzahlung der ersten terminlichen Rate angewiesen.

Die Einziehung erfolgt, wie in der Eingangs gedachten Verfügung angeordnet ist, überall durch die Kreis-Cassen.

Dieses Einziehungsgeschäft darf übrigens nirgends, und auch da nicht aufgehalten werden, wo aus der Zahlung von Verpflegungsgeldern für unvermögende Irre nach §. 5 des Bescheides auf die zweite Proposition im Landtagsabschiede vom 22. Februar d. J. einzelnen Kommunen Ansprüche an den Centralfond erwachsen, indem der künftigen Liquidirung der diesfälligen Forderungen die Feststellung derselben vorbehalten bleibt, worüber zu seiner Zeit besondre Anordnung ergehen wird.

Auch dürfen die im verflossenen Monate vorgekommnen theilweisen Wasser-Beschädigungen eben so wenig einen allgemeinen Aufenthalt in der Einziehung dieser Leistung herbeiführen.

Breslau, den 29. July 1829. I.

No 72. Die Gewerbe-Steuer der Marketenderinnen betreffend.

Die das Marketender-Gewerbe betreibenden Personen sind als Händler ohne kaufmännische Rechte zur Gewerbesteuer anzuziehen.

In Absicht der Marketenderinnen in den Kasernen ist jedoch durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6ten Juni d. J. ausgesprochen, daß sie in der Gewerbesteuer-Klasse des Handels ohne kaufmännische Rechte nur mit 2 Rthlr. zur Gewerbesteuer zu veranlagen sind, und daß der Ausfall gegen den Mittelsatz nicht anderweit vertheilt und aufgebracht werden darf.

Breslau, den 27. Juli 1829. II.

No. 73. Betreffend die von den Pfarrern den Justiz-Behörden einzusendenden Quartal-Sterbelisten.

Da nach dem von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 14ten d. M. ausdrücklich erklärten Willen ernstlich darauf gehalten werden soll,

daß die Geistlichen die vorgeschriebenen Quartal-Sterbelisten zur gehörigen Zeit prompt den Gerichten einsenden, und daß den Justiz-Behörden kein Grund zur Beschwerde über nachläßige Einsendung gegeben werde;

so werden die Geistlichen beiderlei Confessionen unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch angewiesen, sich nach dieser Vorschrift auf das Genaueste zu achten, indem wir alle vorgekommenen Versäumnisse, der höhern Verfügung gemäß, durch Ordnungsstrafen ahnden werden.

Breslau, den 24. Juli 1829. II.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 4. Betreffend die Trennung der Kreis-Steuer-Kasse zu Ols von dem Haupt-Steuer-Amte daselbst.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Trennung der Kreis-Steuer-Kasse zu Ols von dem Haupt-Steuer-Amte daselbst höheren Orts genehmigt und bereits zur Ausführung gebracht worden ist. Es sind deshalb an das Königl. Haupt-Steuer-Amt in Ols blos die, zu dessen Ressort gehörigen, das indirecte Steuer-Wesen betreffenden Angelegenheiten, zu befördern.

Breslau, den 30. July 1829.

In dem Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Schweidnitz ist ein Steuer-Kontroll-Siegel mit der Umschrift

„Königliche Preuß. Steuer-Kontrolle"

und mit der Nummer

= 1637 =

verloren gegangen. Dasselbe wird hierdurch für außer Gebrauch gesetzt, erklärt.

Breslau, den 21. Juli 1829.

Personalia.

Für den Ohlauer Kreis der Justiz-Rath von Witzthum als erster, und der Polizei-Districts-Commissarius von Gruttschreiber als zweiter Deputirter bestätigt.

Der Bürger und Pfefferküchler Ardelt zu Lewin zum drittenmal als Kämmerer bestätigt.

Zu unbesoldeten Rathmännern: in Landeck der Töpfermeister Ibelacker, in Reichthal der Schneider Ragotzy, und der Schneider Hanisch, und in Frankenstein der Kaufmann Schabacker.

Der Schulamts-Candidat Guttmann, als Collaborator am Gymnasio zu St. Elisabeth in Breslau.

Digitized by Google

Der evangelische Schullehrer Kapler als Cantor und Organist an der evangelischen Stadt-Pfarr-Kirche, und Lehrer bei der Stadtschule in Steinau.

Der Invalide Warum als Wegewärter auf der Breslau-Schweidnitzer-Chaussee in Klettendorf.

Der Sergeant Förster als Aufseher im Correctionshause zu Schweidnitz.

Vermächtnisse.

Ein ungenannt sein wollender noch lebender Wohlthäter, dem Convent der barmherzigen Brüder in Breslau auf ein Krankenbette . . . . . 1050 Rtlr.

Der in Trebnitz verstorbenen Tabacks-Fabrikant Seitz der dortigen evangelischen Kirche ein Legat von . . . . . 10 —

Die zu Ohlau verstorbene Wittwe Schmidt geborne Reipert den dortigen Armen ein Legat von . . . . . 5 —

Die Seifensieder Weidlichschen Eheleute zu Brieg an die städtische Armen-Kasse 5 Rthlr., und an das weibliche Kranken-Institut eben so viel.

Nachricht.

In dem Dorfe Leuten, Neumarktschen Kreises ist ein Schäferknecht von den natürlichen Pocken befallen.

Druckfehler.

Das im XXVIIIsten Stück S. 188 bekannt gemachte Vermächtniß von 100 Rtlr. rührt von der verstorbenen Apotheker Sprödе her.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXII. —

Breslau, den 12. August 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 74. Wegen der über Veräußerungs- und Ablösungsgelder zu ertheilenden Quittungen.

Im Verfolg der Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 7. Juni 1823, im Amtsblatt für 1823, Stück XXXII., Seite, 244, betreffend die von der genannten Behörde zu ertheilenden Bescheinigungen über Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder, wird hiermit auf Veranlassung einer anderweitigen Bestimmung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 14. Juli d. J. bekannt gemacht: daß von jetzt ab die von den Provinzial- und Special-Kassen über dergleichen Gelder aus der Periode seit dem 1sten Januar 1820 zu ertheilenden Quittungen mit der Bezeichnung:

„Interims-Quittung"

so wie mit dem Vermerk:

„daß zum vollständigen Nachweise der geschehenen Zahlung nach Anleitung der „Verordnung vom 17. Januar 1820 §. VII., Gesetzsammlung Nr. 577, die „Bescheinigung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erforderlich ist, und „nachträglich zugefertigt werden wird,"

hinzugefügt werden muß.

Die betreffenden Königl. Kassen so wie die dabei betheiligten Interessenten haben sich hiernach genau zu achten.

Breslau den 4. August 1829. II.

Digitized by Google

Nach einer Benachrichtigung des Königl. Haupt-Gestüts zu Graditz, wird die Auswahl und Consignation der guten fehlerfreien Stuten der kleinen ländlichen Grund-Eigenthümer, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung in der kommenden Beschälzeit unentgeltlich durch Königl. Ländbeschäler gedeckt werden sollen, in hiesiger Provinz im Herbst, bei Gelegenheit des Füllenbrennens, durch die Landgestüts-Offizianten erfolgen.

Die kleinen ländlichen Grund-Eigenthümer und Ackerbautreibenden Bewohner der kleinen und mittlern Städte, welche im Besitz guter fehlerfreien Stuten sich befinden und von der Begünstigung der freien Bedeckung derselben Gebrauch machen wollen, haben diese Stuten folgendermaaßen auf die Stationsorte zu stellen;

nämlich:

die Stuten	der	Station	Glumbowitz	den	17.	August	c.	früh 10 Uhr	in Glumbowitz,
=	=	=	Striesa	=	18.	=	=	=	Striesa,
=	=	=	Saproschine	=	19.	=	=	=	Saproschine,
=	=	=	Kraschwitz	=	20.	=	=	=	Kraschwitz,
=	=	=	Racke	=	24.	=	=	=	Racke,
=	=	=	Bernstadt	=	25.	=	=	=	Bernstadt,
=	=	=	Altstadt	=	26.	=	=	=	Altstadt,
=	=	=	Droschkau	=	27.	=	=	=	Droschkau,
=	=	=	Hühnern	=	12.	Septbr.	c.	=	Hühnern,
=	=	=	Karisch	=	14.	=	=	=	Karisch,
=	=	=	Mittel-Peilau	=	16.	=	=	=	Mittel-Peilau,
=	=	=	Neudorf	=	17.	=	=	=	Neudorf,
=	=	=	Nieder-Arnsdorf	=	18.	=	=	=	Nieder-Arnsdorf,
=	=	=	Guhlau	=	19.	=	=	=	Guhlau,
=	=	=	Quosnitz	=	21.	=	=	=	Quosnitz,
=	=	=	Groß-Peterwitz	=	23.	=	=	=	Groß-Peterwitz,
=	=	=	Barzdorf	=	24.	=	=	=	Barzdorf,
=	=	=	Leubus	=	8.	Octbr.	c.	=	Leubus,

wo denn ein Gestüt-Offiziant die Stuten besichtigen, die guten und fehlerfreien auswählen, consigniren und mit einem Freizettel für die kommende Beschälzeit versehen wird.

Digitized by Google

Um ferner das Brennen der als Folge vorjähriger Bedeckung durch Königl. Landbeschäler des schlesischen Land-Gestüts erzeugten und in diesem Jahre gebohrnen Füllen bewirken zu können, haben die Besitzer obgedachter Füllen, welche letztere mit dem Land-Gestüts-Brande versehen lassen wollen, diese Füllen auf den Stationsort, wo die Mutter-Stute gedeckt worden, folgendermaßen zu stellen, nämlich:

die Füllen der Station	Glumbowitz	den	17.	August	früh um 9 Uhr	in	Glumbowitz,
= = = =	Groß-Kritschen	=	18.	=	= = =	=	Striesa,
= = = =	Saproschine	=	19.	=	= = =	=	Saproschine,
= = = =	Goschütz	=	21.	=	= = =	=	Goschütz,
= = = =	Kraschen	=	22.	=	= = =	=	Kraschen,
= = der eingezogenen	Racke	=	24.	=	= = =	=	Racke,
= = = Station	Droschkau	=	27.	=	= = =	=	Droschkau,
= = = =	Hühnern	=	12.	Septbr.	c. = =	=	Hühnern,
= = = =	Heinrichau	=	15.	=	= = =	=	Heinrichau,
= = = =	Mittel-Peilau	=	16.	=	= = =	=	Mittel-Peilau,
= = = =	Neudorf	=	17.	=	= = =	=	Neudorf,
= = = =	Nieder-Arnsdorf	=	18.	=	= = =	=	Nieder-Arnsdorf,
= = = =	Bettlern	=	22.	=	= = =	=	Bettlern,
= = = =	Groß-Peterwitz	=	23.	=	= = =	=	Groß-Peterwitz,
= = = =	Barzdorf	=	24.	=	= = =	=	Barzdorf,
= = = =	Leubus	=	8.	Octbr.	c. = =	=	Leubus,

wo denn das vorschriftsmäßige Brennen, durch die an den Stationsorten, an den vorbemerkten Tagen und Stunden sich einfindenden Land-Gestüts-Offizianten erfolgen wird. Dem hierbei interessirten Publikum wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 23. July 1829. I.

Das Dominium Bogschütz, Oelsschen Kreises, hat in Folge der bäuerlichen Dienstablösung und Gemeinheitstheilung in der Richtung nach Oels und Spahlitz ein neues Vorwerk errichtet, dem der Name: Randowshof, mit unserer Genehmigung beigelegt worden ist.

Breslau den 3. August 1829. I.

Digitized by Google

Der Kalligraph Heinrichs zu Cöln hat zum Zweck einer Beihülfe für die durch Ueberschwemmung verunglückten Schlesier zwei Kupferwerke in mehreren Exemplaren bestimmt; nämlich

10 Exemplare des Unser Vater, Ladenpreis 2½ Rtlr.
4 Exemplare des Jesus und Johannes, Ladenpreis 2½ Rtlr.

Der zuerst genannte Kupferstich gehört zu dem Ausgezeichnetsten, welches bisher in der Schönschreibekunst geleistet worden. Der zweite möchte als ein sehr wohl gelungenes anziehendes Blatt, nach einem Gemälde von Rubens, Kunstfreunden willkommen sein.

Diejenigen, welche den Ankauf dieser Werke zum Besten der Verunglückten beabsichtigen, werden eingeladen: sich dieserhalb an den Herrn Sportel-Rendanten Biller im Königl. Regierungs-Gebäude zu wenden, bei welchem die Kupferstiche in Augenschein genommen werden können, und für oben angeführte Preise zu erhalten sind.

Breslau den 6. August 1829. I.

So eben ist erschienen uud bei Wilhelm Gottlieb Korn in Breslau für einen Thaler zu haben:

Schlesische Instanzien-Notiz, Verzeichniß der Königl. Militair-, Civil-, Geistlichen-, Schulen-, und übrigen Verwaltungs-Behörden und öffentlichen Anstalten in der Provinz Schlesien, dem dazu gehörigen Theile der Lausitz und der Grafschaft Glatz, und namentlich der Haupt- und Residenzstadt Breslau, für das Jahr 1829 mit höherer Genehmigung zusammen gestellt: in dem Ober-Präsidial-Bureau.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 29. Der Stempel bei Erbfolge-Verträgen betr.

Den Kreis-Justiz-Räthen, den besonders von uns ernannten Commissarien und sämmtlichen Unter-Gerichten des Departements, wird hierdurch zur Pflicht gemacht, bei Einreichung der von ihnen aufgenommenen Erbfolge-Verträge, außer der pflichtmäßigen Äußerung über die anzuwendende Kosten-Kolonne, noch besonders anzuzeigen: ob auch der vorschriftsmäßige Stempel von 2 Rtlr. zu diesen Verträgen verwendet worden ist.

Breslau den 16. Juni 1829.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Steuer-Direction.

Im Bereiche der Provinzial-Steuer-Verwaltung von Schlesien, sind im ersten halben Jahre 1829 nachfolgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es wurden

I. ernannt:

A. Zu Ober-Grenz-Controlleurs:

Der Neben-Zoll-Einnehmer Seidner zu Woschnick, nach Mislowitz im Haupt-Amts-Bezirk Berun-Zabrzeg.

B. Zu Ober-Steuer-Controlleurs:

Der Ober-Grenz-Controlleur Hofmann zu Weißensee, nach Herrnstadt im Haupt-Amts-Bezirk Wohlau.

C. Zu Neben-Zoll-Einnehmern:

Der berittne Grenz-Aufseher Gallwitz zu Neustadt, nach Woschnick im Haupt-Amts-Bezirk Landsberg.

D. Zu Unter-Steuer-Einnehmern:

Der Thor-Controlleur Scheibner aus Schweidnitz, nach Stroppen im Haupt-Amts-Bezirk Wohlau.

E. Zu berittenen Grenz-(auch Reserve-) Aufsehern:

1) Der Wachtmeister Wiedermann von der Garde-Artillerie-Brigade, in dem Haupt-Amts-Bezirk Hoyerswerda.
2) Der Grenz-Fuß-Aufseher Schalscha von Ehrenfeld in dem Haupt-Amts-Bezirk Landsberg.
3) Der Grenz-Fuß-Aufseher Schröder im Haupt-Amts-Bezirk Neustadt.
4) Der Grenz-Fuß-Aufseher Orlick in demselben Bezirk.
5) Der Grenz-Fuß-Aufseher Breiter desgleichen.
6) Der Wachtmeister Thoms vom 2. Leib-Husaren-Regiment in dem Haupt-Amts-Bezirk Reichenbach.
7) Der Grenz-Fuß-Aufseher Jaronitzky, in dem Haupt-Amts-Bezirk Berun-Zabrzeg.

Digitized by Google

8) Der Grenz-Fuß-Aufseher Bocheneck des Neustädter Bezirks, in dem des Haupt-Amts Berun-Zabrzeg.

F. Zu berittenen Steuer-Aufsehern:

1) Der Grenz-Fuß-Aufseher Sontag in dem Haupt-Amts-Bezirk Berun-Zabrzeg.
2) Der berittene Grenz-Aufseher Besser in dem Haupt-Amts-Bezirk Oppeln.

G. Zu Fuß-Grenz-(auch Reserve-)Aufsehern:

1) der Ober-Feuerwerker Wittig von der 6. Artillerie-Brigade, in dem Haupt-Amts-Bezirk Hoyerswerda.
2) der Feldwebel Flohr vom 23. Infanterie-Regiment, in dem Haupt-Amts-Bezirk Landsberg.
3) Der Feuerwerker Hoffmann von der 6. Artillerie-Brigade,
4) Der Feldwebel Vogther von der 5. Artillerie-Brigade, und
5) Der Feldwebel Hartwig vom 10. Infanterie-Regiment, sämmtlich in dem Haupt-Amts-Bezirk Neustadt.
6) Der Regiments-Tambour Rabuth vom 10. Infanterie-Regiment, in dem Haupt-Amts-Bezirk Berun-Zabrzeg.
7) Der Unteroffizier Pückler von der 8. Infanterieregiments-Garnison-Compagnie, und
8) Der Unteroffizier Grund von der 5. Artillerie-Brigade, beide in dem Haupt-Amts-Bezirk Ratibor.
9) Der Feldwebel Muth von der 5. Artillerie-Brigade, in dem Haupt-Amts-Bezirk Schweidnitz.

H. Zu Fuß-Steuer-Aufsehern:

1) Der Supernumerarius Jacobi in dem Haupt-Amts-Bezirk Glogau.
2) Der Unteroffizier Neefe vom 7. Schlesischen-Landwehr-Cavallerie-Regiment, in dem Haupt-Amts-Bezirk Liegnitz.
3) Der Supernumerarius von Grumbkow, in dem Haupt-Amts-Bezirk Oels.
4) Der Supernumerarius Lips in dem Haupt-Amts-Bezirk Schweidnitz.
5) Der Thor-Controlleur Seidel zu Frankenstein, und
6) Der Wachtmeister v. Kaffka der 1. Gensd'armerie-Brigade, beide in dem Haupt-Amts-Bezirk Wohlau.

I. Zu Thor-Controlleurs:

1) Der Steuer-Aufseher Urban zu Mertschütz nach Frankenstein, in dem Haupt-Amts-Bezirk Mittelwalde.

Digitized by Google

2) Der Steuer-Aufseher Berger hierselbst,

3) Der Steuer-Empfänger Wittmann zu Wüstewaltersdorf, in dem Haupt-Amts-Bezirk Schweidnitz.

K. Zu Steuer-Empfängern:

1) Der Schullehrer Baumann zu Lorenzdorf, Haupt-Amts-Bezirk Liegnitz, als Ortserheber auf Kündigung.

2) Der Lieutenant Stephan vom 35. Infanterie-Regiment nach Wüstewaltersdorf, Haupt-Amts-Bezirk Schweidnitz.

L. Zu Chausseegeld-Einnehmern auf Kündigung:

1) Der pensionirte Proviant-Magazin-Controlleur Möse, nach Wölfelsdorf, und

2) der Lieutenant Wendler vom 10. Landwehr-Infanterie-Regiment, nach Kunzendorf, beide im Haupt-Amts-Bezirk Mittelwalde.

3) Der Invalide Tschierse von der 1. Niederschlesischen-Provinzial-Invaliden-Compagnie, nach Schliesa, Haupt-Amts-Bezirk Breslau.

4) Der pensionirte Grenzaufseher Thom, nach Klein-Patschin, Haupt-Amts-Bezirks Oppeln, und

5) der berittene Steuer-Aufseher Weltsch zu Striegau, nach Weitzenrode, Haupt-Amts-Bezirk Schweidnitz.

II. Versetzt wurden:

1) Der Ober-Grenz-Controlleur Trott zu Mislowitz, nach Weißensee, im Provinzial-Steuer-Direktorats Bezirk Sachsen.

2) Der Ober-Steuer-Controlleur v. Wimmer zu Neiße, nach Glogau, Haupt-Amts-Bezirk Glogau.

3) Der Ober-Steuer-Controlleur Scholtz zu Herrnstadt, nach Neisse, Haupt-Amts-Bezirk Neustadt.

4) Der berittene Grenz-Aufseher Kunze, nach Lieberose, und

5) der berittene Reserve-Grenz-Aufseher von Koblinsky als Einnehmer nach Ziebingen, beide in dem Regierungs-Bezirk Frankfurth a/d Oder.

6) Der berittene Grenz-Aufseher Cochlovius, in dem Haupt-Amts-Bezirk Landsberg.

7) Der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Kamhoff, aus dem Haupt-Amts-Bezirk Reichenbach, in dem des Haupt-Amts Ratibor.

Digitized by Google

8) Der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Meysing aus Triebsees in Pommern, in dem Haupt-Amts-Bezirk Hoyerswerda.

9) Der berittene-Steuer Aufseher Förster zu Oppeln, nach Striegau Haupt-Amts-Bezirk Schweidnitz.

10) Der Grenz-Fuß-Reserve-Aufseher Kretzmehr zu Nordhausen, in dem Haupt-Amts-Bezirk Mittelwalde.

11) Der Reserve-Grenz-Aufseher Schumacher aus dem Berun-Zabrzeger, in den Neustädter Haupt-Amts-Bezirk.

12) Der Steuer-Aufseher Peter zu Ohlau, nach Breslau.

13) Der Steuer-Aufseher Ardelt von Wohlau nach Breslau.

Breslau den 25. Juli 1829.

Personalia.

In Wansen der Stadtverordneten-Vorsteher Kaufmann Reisner zum Bürgermeister.

In Raudten der Kaufmann Sommer zum unbesoldeten Rathmann.

Der Seminarist Häusig als Adjuvant bei der evangel. Schule in Lampersdorf Frankensteiner Kreises.

Vermächtnisse.

Von dem in Breslau verstorbenen Polizei-Assessor Hohberg der evangel. Kirche in Gäbersdorf Striegauschen Kreises . . . . . 50 Rtlr.

Der in Breslau verstorbene Partikulier Härtel, folgenden Anstalten in Breslau:

dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen,
= Kinder-Hospital auf der Nicolai-Straße,
= Knaben-Institut zu St. Bernhardin,
= Kinder-Institut in der Ehrenpforte,
= Elisabethiner-Convent, jeder 20 Rtlr.

Nachricht.

In Plomnitz Habelschwerdter Kreises sind zwei Personen von den natürlichen Blattern befallen, und in Lauterbach desselben Kreises ebenfalls zwei Individuen von den modificirten.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIII.

Breslau, den 19. August 1829.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XI. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nummer 1204. Die Ordnung wegen Ablösung der Real-Lasten in denjenigen Landes-Theilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französischen Departements gehört haben; vom 13. Juli d. J.

Bekanntmachung.

Bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30 hieselbst, werden vom 1ten September d. J. ab, zu denjenigen

Domainen-Pfandbriefen

von welchen die Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hieselbst zahlbar gestellt sind,

neue Zinscoupons Serie III. Nro. 1. à 8,

ausgegeben, welche die Zinsen für die Zeit vom 1ten September 1829 bis dahin 1833 umfassen. Es sind ihr dazu die Pfandbriefe, damit auf dieselben die neuen Zinscoupons abgestempelt werden können, im Original mittelst einer Note vorzulegen, zu welchem sie die Formulare unentgeldlich verabreicht.

Digitized by Google

Da sich die Beamten der Kontrolle, so wenig als wir uns, in einen Briefwechsel mit dem Publikum über die Ausreichung der Coupons einlassen können, so bleibt Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, überlassen, ihre Pfandbriefe mittelst einer eben solchen Note an die nächste Königliche Regierungs-Haupt-Kasse, von welcher sie die Formulare zur Note erhalten können, zur unentgeldlichen Besorgung der neuen Coupons zu übergeben.

Berlin, den 31. July 1829.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. van Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 75. Betreffend die auf Kündigung im Civil anzustellenden Invaliden.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 1. August 1828. im Amtsblatt v. J., Stück XXXIII. Nro. 72. S. 208., fordern wir die betreffenden Behörden auf, bei Anstellung von Invaliden, deren Gesundheitszustand schon während der Probezeit genau zu beobachten, damit nicht, wie Fälle vorgekommen, bald nach Verlauf der Probezeit, die Nothwendigkeit eintritt, die Angestellten wieder zu entlassen, und dann aus dem Civil-Pensions-Fonds zu pensioniren.

Breslau, den 7. August 1829. I.

No. 76. Das schnelle Reiten und Fahren auf Brücken betreffend.

Die Erfahrung lehrt, daß das schnelle Fahren und Reiten über Brücken jeglicher Art und Construktion nicht allein deren baulichen Erhaltung schadet, und daher unnöthige Reparaturkosten verursacht, sondern auch, wenn die Brücken an Orten, welche von außen nicht wahrzunehmen, schadhaft sind, durch die heftige Erschütterung zusammenbrechen und hierdurch das Leben und die Gesundheit des Publikums gefährdet werden kann.

In Gemäßheit der Bestimmung des allgemeinen Landrechts §. 756. Tit. XX. Theil II., welche wörtlich also lautet:

„Auf Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen, so wie an allen bewohnten, „von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, muß ein Jeder des schnellen Rei„tens und Fahrens sich enthalten;"

verordnen wir daher, daß das Fahren und Reiten über Brücken von jeglicher Bauart und Construktion nur im Schritt geschehen darf. Die Uebertreter haben, wenn noch kein Nachtheil erfolgt ist, eine polizeiliche Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. verwirkt.

Wir beauftragen hiermit das hiesige Königliche Polizei-Präsidium, sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter unsers Departements, so wie sämmtliche Orts-Polizei-Behörden, auf Aufrechthaltung dieser Vorschrift pünktlich zu wachen, und die Uebertreter zu der ausgesetzten Strafe ziehen.

Digitized by Google

Eben so werden sämmtliche Wege-Bau-Beamten hiermit beauftragt, die Wegewärter zu verpflichten, daß dieselben auch hinsichtlich der auf den Chaussen befindlichen Brükken auf Aufrechthaltung genannter Vorschrift wachen, und setzen wir den Denunzianten die Hälfte der Strafgebühren als Belohnung aus.

Breslau, den 12. August 1829. I.

No. 77. Die Prüfung u. Ertheilung der Lehrzeugnisse der in die Jäger-Bataillone eingestellten und freiwillig eintretenden Jäger betreffend.

Nach unserer Amtsblatt-Verfügung vom 23. December 1827. (Amtsblatt pro 1828. Stück I. Nro. 3 pag. 5.) sollen die in den Kreisen Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg unterrichtete Forst- und Jagdlehrlinge, welche in das Garde-Jäger-Bataillon oder in die Jäger-Abtheilungen eingestellt werden, oder freiwillig eintreten, Behufs ihrer Prüfung und Bescheinigung ihrer Lehrzeugnisse, sich bei der Königl. Forst-Inspection in Glatz melden.

Diese Bestimmung wird rücksichtlich der Prüfungs-Behörde, wegen Auflösung der Forst-Inspection in Glatz, aufgehoben, und es haben sich zu dem gedachten Zweck von jetzt an die gedachten Forst und Jagdlehrlinge:

1) aus den Kreisen Habelschwerdt und Münsterberg an den Königl. Oberförster Herrn Winkler zu Nesselgrund bei Glatz,

2) aus den Kreisen Frankenstein und Glatz an den Königl. Oberförster Herrn Blaske zu Carlsberg, bei Wünschelburg, zu wenden.

Breslau den 10. August 1829. III.

Der Kreis-Physikus Dr. Lenz zu Habelschwerdt ist auf sein Gesuch als Kreis-Physikus nach Danzig versetzt worden.

Wir machen die dadurch eintretende Vacanz des Physicats im Habelschwerdter Kreise hierdurch bekannt, damit diejenigen qualificirten Aerzte, welche Neigung haben, diesem Geschäfte sich zu widmen, sich deshalb binnen 4 Wochen bei uns melden mögen.

Breslau, den 7. August 1829. I.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau, pro Juli 1829.

Die Candidaten der Rechte:

Gottfried Kohl,

Wilhelm Albert Gerber,

Digitized by Google

Siegismund Wolff Albert von Debschütz,
Leberecht Naumann,
Friedrich Adolph Schaubert,
Bernhard Alexander Müller,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Stadtgericht, und

Friedrich Wilhelm Fliegel

beim Land- und Stadt-Gericht zu Hirschberg angestellt.

Die Auscultatoren v. Dresler, Damke und Mallickh vom hiesigen Stadtgericht, Scholz vom Land- und Stadtgericht zu Landeshut und Kurz von Ratibor, sind in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Ober-Landesgericht versetzt.

Die Auscultatoren Lindner, Ottor II., Eugen Schaubert und Guido Adolph Neumann, sind zu Referendarien ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Goltdammer von Stettin, ist in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Ober-Landesgericht versetzt.

Der Registratur-Assistent Hasselmann ist als Canzlist beim Land- und Stadtgericht zu Trebnitz angestellt.

Der Justiz-Commissarius Conrad hieselbst hat sein Amt als Notar niedergelegt.

Der Auscultator Eichhorn ist auf sein Ansuchen entlassen, und

Der Registrator Wehrwein beim Land- und Stadt-Gericht zu Ohlau, ist mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Nachricht.

In der Kolonie Jauernick, Schweidnitzer Kreises, ist eine erwachsene Person weiblichen Geschlechts, von den natürlichen Blattern befallen, auch sind solche in Ludwigsdorf, Kolonie Eule und Kolonie Neumölke, Glatzer Kreises, ebenfalls bei einzelnen Personen ausgebrochen.

In Bunzelwitz, Schweidnitzer Kreises, haben sich die Schaafpocken geäußert.

Vermächtnisse.

Von dem in Bärzdorf verstorbenen Pfarrer Knittl, der dasigen Schule 50 Rthlr. und

Von der zu Alt-Hammer verstorbenen Erbkretschmer-Wittwe Völke, der evangelischen Kirche zu Karlsmarkt 2 Rthlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIV.

Breslau, den 26. August 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 78. Betr. die prompte Berichtigung der Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin ꝛc.

Die Verordnung im Amtsblatt 1820 pag. 71 vom 29. Februar 1820, wonach die Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in den ersten Tagen des Monats März und September jeden Jahres eingehen sollen, wird nicht überall pünktlich befolgt, indem zeither sogar noch in den letzten Tagen vorgedachter Monate dergleichen Beiträge eingezahlt worden sind.

Wenn nun dadurch die Königl. Instituten-Haupt-Casse dem Verlangen der General-Wittwen-Casse nicht genügen kann, letztere aber auf die Aufrechthaltung vorerwähnter Verordnung besteht, so werden die Interessenten sowohl, als auch die betreffenden Königl. Cassen, welche solche Beiträge einzuliefern haben, wiederholt aufgefordert, obige Termine genau inne zu halten, entgegengesetzten Falls die säumigen Interessenten des Vortheils verlustig gehen werden, ihre Beiträge kostenfrei berichtigen zu können, und ihnen überlassen werden wird, selbige unmittelbar abzuführen.

Da demnächst das Abholen der Wittwen-Cassen-Quittungen so unregelmäßig geschieht, und die Königl. Instituten-Haupt-Casse nicht die Verpflichtung hat, solche den hier am Orte befindlichen Interessenten, welche unmittelbar zur Casse eingezahlt haben, zuzusenden: so wird hiermit denselben eröffnet, daß diese Quittungen mit Angabe der Receptions-Nro. zu Anfang Mai und November jeden Jahres unfehlbar abgeholt werden müssen, und daß für deren sichere Aufbewahrung nach dieser Zeit hier keine fernere Sorge getragen werden kann.

Digitized by Google

Die von den Wittwen Behufs der Erhebung der Pensionen einzureichenden Quittungen, sind resp. noch vor dem 10. April und vor dem 10. October jeden Jahres der Königl. Instituten-Haupt-Casse zuzustellen.

Breslau, den 18. August 1829. I.

No. 79. Die Sicherheits-Vorkehrungen bei den Fähr-Anstalten betr.

Durch die Amtsblatt-Verordnungen vom 4. December 1816, 12. October 1822, 31. Mai 1827 und 29. Mai 1828 sind bereits die Vorschriften wegen der, bei sämmtlichen Fähr-Anstalten zu nehmenden Sicherheits-Maaßregeln vorgeschrieben.

Als Nachtrag zu diesen Verordnungen wird noch festgesetzt, daß:

1) die sogenannten Gätschen oder Abfahrtbrücken an den Ufern die Breite der Fähren selbst haben, und
2) Die Fährbrücken mit sogenannten Fallbrücken versehen werden müssen.

Diese letztern bestehen gewöhnlich aus zweizölligen Bohlen mit untergenagelten Leisten, und sind vermittelst starker eiserner Bänder mit der Fährbrücke verbunden und an derselben beweglich. Aufgeklappt bilden solche während des Ueberfahrens das Geländer auf zwei Seiten und werden mittelst zweier Haken in verticaler Stellung erhalten.

Werden dagegen diese Fallbrücken (nach Anlegung der Fährbrücke an die Uferbrücke) niedergeklappt, und außerdem der Prahm gehörig befestigt, so entsteht eine solide Verbindung zwischen der Fährbrücke und der Uferbrücke.

Erhalten die Fallbrücken überdem die ganze Breite der Fährbrücke, und sind bei letzterer Geländer angebracht, so können die Wagen, selbst mit scheuen Pferden, überfahren.

Die Besitzer von Fähr-Anstalten werden veranlaßt, diese Vorkehrungen bis zum nächsten Herbst zu treffen, so daß solche, bei der im Herbst von den Wasserbau-Inspectoren vorzunehmenden Revision schon eingerichtet sind, und den dabei etwa noch vorkommenden Mängeln abgeholfen werden kann.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter und Wasserbau-Inspectoren werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Verfügung zu achten.

Breslau, den 17. August 1829. I.

Bekanntmachung.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

Carl Adolph Höfer, aus Oppeln, 22½ Jahr alt,
Carl Gottlieb Knothe aus Zedlitz bei Fraustadt, 24 Jahr alt,
Carl Ferdinand Lippke aus Lauban, 28 Jahr alt,
Johann August Nörgner aus Schweinsdorf bei Neisse, 25 Jahr alt,
Carl Moritz Herrmann Sontag aus Mangelsdorf bei Reichenbach in der Lausitz, 22¾ Jahr alt,
Johann Traugott Haupt in Hermsdorf bei Görlitz, 25¾ Jahr alt,

Digitized by Google

Eduard Benjamin Frief in Gudar bei Gleiwitz, 24 Jahr alt,
Johann Carl Gottlob Müller zu Rosenberg, 23 Jahr alt,
Carl Friedrich Kärger zu Schwanowitz bei Brieg, 24 Jahr alt,
Friedrich August Hosemann zu Lobischen bei Guhrau, 26 Jahr alt,
Moritz Leberecht Constans Nitschke zu Mechau bei Guhrau, 24 Jahr alt,
Carl Ludwig Jachmann zu Heidersdorf bei Nimptsch, 23 Jahr alt,
Georg Friedrich August Kretschmer zu Bielwiese bei Parchwitz, 24 ½ Jahr alt,
Carl Friedrich Krüger allhier, 22 ½ Jahr alt,
Herrmann Leberecht Ohl allhier, 22 ¾ Jahr alt,
Carl Sigismund Albert Redlich allhier, 23 Jahr alt,
Gotthelf Ehrenfried Franz allhier, 21 ½ Jahr alt,
Carl Ernst Sommer allhier, 31 Jahr alt,
Johann Gottfried Eschenhorn allhier, 24 Jahr alt,
nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 25. July 1829.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 30. Das Straf-Verfahren gegen Landwehrmänner betr.

Nachstehendes Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 5. März 1829:

5.

Gegen Bombardiere und Vice-Bombardiere kann ohne Degradation nicht auf Einstellung in eine Straf-Section erkannt werden.

Da die Bombardiere bei der Artillerie zu den wirklichen Unterofficieren gehören, den Vice-Bombardieren aber, durch Allerhöchste Bestimmungen die Prärogativen der wirklichen Bombardiere beigelegt worden sind, so kann gegen Individuen der Landwehr, welche wegen ihres Dienstes in der Artillerie des stehenden Heeres zu Bombardieren und Vice-Bombardieren avancirt worden, auf Einstellung in eine Straf-Section nicht erkannt werden, ohne zugleich nach der Verordnung vom 22. Februar 1823. §. 4. die Degradation auszusprechen.

Sämmtliche Königliche Gerichte haben diese Verhältnisse in vorkommenden Fällen zu beachten.

Berlin, den 5. März 1829.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
sämmtliche Königliche Ober-Landesgerichte. A. 2009. M 77.

Digitized by Google

wird hiermit sämmtlichen Untergerichten und Inquisitoriaten unsers Amts-Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 10. August 1829.

No. 31. Die Ansprüche der Stadt-Gemeinden auf Erhebung der geringeren Geldstrafen betr.

Nachstehendes Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 19. Februar 1829:

Seine Königl. Majestät haben zur Hebung der Zweifel über die Ansprüche der Stadtgemeinden in den Provinzen, woselbst die Städte-Ordnung eingeführt ist, auf Erhebung der geringern Geldstrafen bis zur Summe von fünf Thalern mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. v. Mts. festzusetzen geruhet:

„daß die Geldstrafen bis zu fünf Thalern zu den, den Stadtgemeinden vorbehaltenen Nutzungen gehören." Berlin, den 19. Februar 1829.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden. A. 1897.

wird hiermit sämmtlichen Untergerichten und Inquisitoriaten unseres Amts-Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 10. August 1829.

No. 32. Die Einsendung der Invaliden-Versorgungs-Scheine betr.

Nachstehendes Rescript des Königlichen Justiz Ministeriums vom 9. März 1829:

6.

Den in Untersuchung befangenen Militair Personen muß der Invaliden-Versorgungs-Schein abgenommen werden.

Durch den Beschluß des Königlichen Staats Ministerii vom 20. Januar 1819 ist angeordnet: daß den in Untersuchung befangnen Militair-Personen die etwa inne habenden Invaliden-Versorgungs-Scheine abgenommen und an das Königliche Kriegs-Ministerium eingesandt werden sollen.

Da bemerkt worden, daß diese Anordnung nicht immer genau befolgt wird; so werden sämmliche Ober- und Untergerichte, so wie auch die Inquisitoriate, hiermit wiederholentlich angewiesen, die Befolgung jenes Beschlußes nicht außer Acht zu lassen. Berlin, den 9. März 1829.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
sämmtliche Ober- und Untergerichte C. 778. I. 22. Vol. V.

wird hiermit sämmtlichen Untergerichten und Inquisitoriaten unseres Amts-Bezirks zur Nachachtung und genauen Befolgung bekannt gemacht.

Breslau den 10. August 1829.

Digitized by Google

No. 53. Betreffend die nicht mehr nöthigen Vacat-Anzeigen wegen fiskalischen Geldstrafen.

Den Untergerichten unsers Departements machen wir hiermit Hinsichts der nicht mehr nöthigen Vacat-Anzeigen wegen fiskalischer Geldstrafen, nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers:

10.

Die Einsendung der Vacat-Anzeigen für fiskalische Geldstrafen betreffend.

Der in der Verfügung vom 19. Mai 1826 (Jahrbücher, Band 27 Seite 310.) angeordneten Einsendung von Vacat-Anzeigen, wenn im Laufe des Jahres bei einem Gerichte keine fiscalische Geldstrafe erkannt, und eine früher erkannte nach dem letzten Verzeichniß nicht mehr als noch einzuziehen im Rückstand verblieben ist, bedarf es ferner nicht, und die Gerichts-Behörden werden daher von dieser Einsendung hierdurch entbunden.

Berlin, den 16. März 1829.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
sämmtliche Gerichts-Behörden. A. 2774.

zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt.

Breslau, den 12. August 1829.

No. 54. Wegen der portofreien Rubriken und Controllirung des reservirten Porto.

Den Untergerichten unsers Departements machen wir nachstehendes Rescript des Herrn Justiz Ministers wegen der portofreien Rubriken und Kontrollirung des reservirten Porto:

Durch die Cirkularverfügung vom 4. September v. J. sind sämmtliche Gerichte mit Anweisungen über die Verrechnung des niedergeschlagenen Portos versehen, und aufgefordert worden, darauf zu achten, daß solche Sachen bei denen vorauszusehen ist, daß die Partheien das Porto nicht tragen können, mit den gehörigen, die Portofreiheit sichernden Rubriken versehen werden. Obgleich hierin keine Abänderung der über die Portofreiheit bei den Gerichten bestehenden Vorschriften enthalten ist, so hat doch der Herr Generalpostmeister daraus die Besorgniß entnommen, daß sich die Gerichte dadurch für berechtigt halten würden von jenen Vorschriften abzuweichen. Um diese Besorgniß zu beseitigen, wird festgesetzt und dem Königlichen Ober-Landes-Gericht bekannt gemacht, daß die bestehenden Vorschriften wegen der portofreien Rubriken, durch jene Cirkularverfügung vom 4. September pr. nicht haben geändert werden sollen.

Es sind diese daher genau zu befolgen, auf deren richtige Anwendung aber zur Verhütung der Verkürzung der Gerichts- und der Post-Kassen strenge zu halten. Zugleich erfolgt hierdurch eine Abänderung der Bestimmungen des Cirkulars vom 9. April 1804.

Digitized by Google

wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Portos.

Die Justizbehörden haben nämlich nach §. 17. und 21 dieses Reglements die Verpflichtung, den Ortspostanstalten quartaliter anzuzeigen: ob in Armen-Fiskalischen- und Inquisitionssachen, reservirtes Porto eingezogen worden sei oder nicht, im erstern Falle aber unter Mittheilung einer speciellen Nachweisung gleichzeitig den Betrag der Postkasse zur Vereinnahmung zu überliefern. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges, besonders der Rechnungs-Revision, wird daher hierdurch bestimmt: daß die bisherige vierteljährliche Justificirung und Berichtigung des reservirten Portos nur bei den Obergerichtsbehörden, oder den diesen gleichstehenden obersten Provinzialgerichten, beibehalten sein soll; alle übrige Untergerichte dagegen nur einmal jährlich diese Justificirung und Berichtigung des reservirten Portos, jedoch unfehlbar in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres, in der bisherigen Form zu bewirken haben.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat hiernach die Unter-Gerichte in seinem Bezirk durch die Amtsblätter mit Anweisung zu versehen, und sie besonders darauf aufmerksam zu machen, daß der prompte Rechnungsschluß der Post-Cassen eine Erweiterung des letztgedachten Termins nicht zuläßt.

Von dieser Verfügung erfolgen drei Abschriften zum Gebrauch beim Collegio hierbei.

Berlin, den 13. Juli 1829.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Breslau.
A. 4573.

zur Nachachtung bekannt.

Breslau, den 11. August 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 4. Die Beweisführung über den Ursprung fremder Weine, Behufs des Anspruchs auf den gesetzlichen Steuer-Erlaß

Die Vorschrift des §. 6. des Regulativs vom 24. Decbr. 1824 knüpft die Bewilligung des Steuer-Erlaßes von Zwanzig Prozent für fremden Wein unter den übrigen Bedingungen an den unmittelbaren Bezug desselben aus fremden Hafenplätzen. Für französische Weine hat das Königl. Hohe Finanz-Ministerium sich veranlaßt gefunden, durch ein Rescript vom 20. v. Mts. zu bestimmen, daß der Beweis des unmittelbaren Bezugs derselben aus französischen Hafenplätzen, in welchen sich Königl Preuß. Konsulate befinden, fortan vermittelst der Unterschrift der für den Schiffs-Kapitain und den Empfänger des

Weins bestimmten Konnaissements durch einen in den Hafenplätzen bestellten vereideten Mäckler und durch Beglaubigung dieser Unterschrift des Königl. Preuß. Konsuls geführt werden soll.

Dem Handel treibenden Publikum wird diese Bestimmung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Königl. Preuß. Konsulate in den französischen Hafenplätzen zur Ertheilung solcher Beglaubigungen veranlaßt, und sämmtliche Steuer-Behörden dahin angewiesen worden sind, ferner nur gegen Vorlegung eines, wie vorgedacht, unterschriebenen und beglaubigten Konnaissements, neben den übrigen regulativmäßigen Bedingungen, den Steuer-Erlaß von Zwanzig Prozent für französische Weine zuzugestehen. Damit den resp. Handlungshäusern jedoch die erforderliche Zeit gewährt wird, um die Absender des Weins in den französischen Hafenplätzen mit der diesfälligen Vorschrift bekannt zu machen, und sie danach zu instruiren, sind die Haupt-Aemter angewiesen worden, den Steuer-Erlaß der Zwanzig Prozent erst für diejenigen französischen Weine zu verweigern, welche nach dem 1. November d. J. ohne die vorschriftlich beglaubigten Konnaissements in das Preußische Gebiet eingehen; nach Verlauf dieser Zeit aber unausbleiblich, wenn auch den übrigen regulativmäßigen Erfordernissen genügt ist.

Breslau den 15. August 1829.

Personalia.

Der Kaufmann John in Oels, und der Bürger und Schuhmachermeister Häusler zu Medzibor, zu unbesoldeten Rathmännern.

Der bisherige Curatus an der Kirche zu St. Mariam auf dem Sande hierselbst zum Pfarrer an der katholischen Kirche zu Bärzdorf, Münsterberger Kreises.

Der Invalide Gnerich als Wegewärter in Gottesberg.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Juli 1829.

Namen der Städte.	Weißen der Scheffel gute Sorte	Weißen der Scheffel geringe Sorte	Roggen der Scheffel gute Sorte	Roggen der Scheffel geringe Sorte	Gerste der Scheffel gute Sorte	Gerste der Scheffel geringe Sorte	Hafer der Scheffel gute Sorte	Hafer der Scheffel geringe Sorte	Heu der Centner	Stroh das Schock
	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
Breslau ..	1 29 7	1 15 10	1 7 —	— 29 7	1 2 7	— 26 10	— 25 8	— 17 7	— 24 6	4 12 6
Brieg . . .	1 29 8	1 16 —	1 4 9	— 28 6	— 28 8	— 25 —	— 23 —	— 14 6	— 22 6	3 — —
Frankenstein	2 2 —	1 18 1	1 11 7	1 6 9	1 2 6	— 26 9	— 28 —	— 20 3	— 19 —	4 — —
Glatz . . .	1 29 —	1 13 —	1 13 3	1 7 3	1 3 9	— 27 —	— 28 3	— 19 9	— 18 —	3 20 —
Guhrau . .	2 1 10	1 21 10	1 8 —	1 3 10	1 1 10	— 27 —	— 22 6	— 17 6	— 27 6	3 5 —
Habelschwerdt	1 28 4	1 22 4	1 12 7	1 6 9	1 9 —	1 3 4	— 25 —	— 22 7	— 20 —	4 18 —
Herrnstadt .	2 2 —	2 — —	1 5 —	1 3 —	1 2 —	1 — —	— 24 —	— 20 —	1 5 —	3 15 —
Münsterberg	1 23 8	1 15 10	1 8 7	1 5 2	— 29 10	— 25 10	— 23 7	— 17 7	— 16 6	3 7 6
Namslau . .	1 27 5	1 25 6	— 28 5	— 27 7	— 29 3	— 28 8	— 27 4	— 25 4	— 24 —	3 25 —
Neumarkt .	2 5 —	1 29 —	1 9 —	1 5 —	1 4 —	1 3 —	— 25 6	— 21 6	— 20 —	4 — —
Nimptsch . .	2 2 —	2 — —	1 10 —	1 8 —	1 2 —	1 1 —	— 26 —	— 25 —	— 15 —	4 10 —
Oels . . .	2 6 10	2 1 10	1 4 7	1 — —	1 2 7	— 29 5	— 24 2	— 21 —	— 11 6	3 — —
Ohlau . . .	2 2 9	1 29 3	1 3 9	1 2 —	1 — 3	— 28 3	— 24 3	— 20 3	— 24 —	2 20 —
Prausnitz .	2 6 —	1 19 6	1 6 —	1 2 —	1 1 —	— 28 6	— 24 —	— 18 —	— 20 —	4 — —
Reichenbach	1 29 —	1 26 9	1 10 9	1 8 9	1 3 6	1 1 9	— 26 —	— 25 —	— 16 —	5 15 —
Reichenstein	2 1 3	1 18 —	1 14 —	1 6 —	1 4 —	— 28 —	— 27 —	— 21 —	— 14 —	2 20 —
Schweidnitz	2 4 2	1 20 9	1 11 4	1 6 —	1 5 4	— 29 9	— 27 2	— — —	— 20 —	4 9 —
Strehlen . .	1 27 7	1 20 5	1 7 9	1 3 10	— 29 10	— 26 5	— 23 7	— 17 7	— — —	— — —
Striegau . .	2 2 —	1 27 3	1 7 6	1 3 6	1 2 9	— 28 9	— 22 —	— 20 —	— 20 —	3 15 —
Winzig . . .	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Wohlau . .	2 — —	1 15 —	1 10 —	1 2 6	1 7 6	1 2 6	— 26 —	— 20 —	— 24 —	3 20 —
im Durchschnitt	2 1 —	1 22 3	1 8 2	1 3 10	1 2 7	— 29 11	— 25 2	— 19 5	— 19 2	3 16 7.

Mittel-Preiß 1 Rtlr 26 sgr. 7 pf. | 1 Rtlr. 6 sgr. — pf. | 1 Rtlr. 1 sgr. 3 pf. | — Rtlr. 22 sgr. 3 pf.

Breslau den 17. August 1829.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXV.

Breslau, den 2. September 1829.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XII. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 1205. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. Juli d. J. nebst der darin in Bezug genommenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. April 1809 über die Verpflichtung der Communen, die Wachen zu besetzen, und

Nro. 1206. Die Verordnung vom 13. desselben Monats zur Erläuterung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 80. Erneuerte Verordnung wegen Abstellung des unbefugten Angelns und Fischens.

Die bereits am 13. Juny 1817. erlassene Verordnung wegen Abstellung des unbefugten Angelns und Fischens, welche wörtlich also lautet:

„Die häufigen und vorzüglich im Umkreis einiger Meilen um Breslau eingegangnen Klagen, daß durch das viele Angeln großer Schaden an Feld- und Wiesen-Früchten entstehe, veranlassen uns, dem sich allgemein verbreiteten Glauben, als stehe das Angeln einem Jeden frei, hierdurch zu begegnen, und dadurch wiederholt in Erinnerung zu bringen: daß Fische in eingeschlossenen und uneingeschlossenen Privatgewässern das Eigenthum des Grundbesitzers oder des Fischereiberechtigten sind, die Niemand ohne dessen Einwilligung einfangen darf. Wer ohne Recht oder Erlaubniß fischt oder krebst, verliehrt nach Th. I. Tit. 9. § 190 des Allgemeinen Land-Rechts außer dem was er gefangen hat, noch die bei sich habenden Netz- und Fischgeräthe. In öffentlichen Gewässern müssen bei Aus-

Digitized by Google

übung der Fischerei die Vorschriften der Polizeigesetze genau befolgt werden. Die Königl. Landräthl. Officia, städtische Polizei-Behörden und Dorfgerichte haben auf Abstellung dieses als Mißbrauch eingerissenen unbefugten Fischens zu sehen, diejenigen, die sich dabei betreffen lassen, zur Verantwortung zu ziehen, und hierdurch die gerechten Klagen der Fischereiberechtigten über Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe zu beheben,"

wird hiermit erneuert.

Breslau, den 21. August 1829. I.

No 81. Betreffend den Unterricht in der hiesigen Kunst- Bau- u. Handwerks-Schule.

Der Unterricht in der hiesigen Königlichen Kunst-, Bau- und Handwerks-Schule wird, da die zu Erweiterung dieser Anstalt in ihrer nützlichen Wirksamkeit für die zum Gewerbetrieb übergehenden jungen Leute vorläufig getroffenen Veranstaltungen jetzt erst beendigt sind, nicht mit dem 1. künftigen Monats, sondern den 14. künftigen Monats seinen Anfang nehmen. Derselbe wird in den zeitherigen beiden Lokalien und zwar in dem Bibliothek-Gebäude vor dem Sandthore und in dem katholischen Gymnasial-Gebäude auf der Schuhbrücke, nach zwei Klassen ertheilt werden.

Die Lehrgegenstände, welche mit Hinsicht der Klassifikation des Unterrichts, in den beiden Klassen, der ersten oder höhern, und der zweiten oder niedern, werden abgehandelt werden, sind: Geometrie, Trigonometrie, Statik, Mechanik, Praktisch stereometrische Berechnungen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Algebra, Linearzeichnungen Baugegenstände betreffend, Zeichnen zu Erlernung der Construction der Gebäude, Zeichnen aus der schönen Baukunst, Planzeichnen, Zeichnen von Maschinen, Grundsätze der Baukunst, Anfertigung von Bau-Anschlägen, gewerbliche Chemie, Physik, Technologie, freies Handzeichnen, Modelliren.

Die Unterrichtsstunden beginnen für beide Klassen Vormittags von 8 — 12 Uhr; und Nachmittags von 2 — 5 Uhr; an zwei Tagen in der Woche auch bis 6 Uhr.

Da Behufs des Eintritts in die Anstalt ein Eintritts-Schein gelöst werden muß, und derselbe bei der Königl. Instituten-Haupt-Casse im Regierungs-Gebäude, gegen Einen Thaler zu haben ist; so kann die Anmeldung zum Besuch der Anstalt, wie bisher, nur nach vorgängiger Lösung dieses Scheines, bei dem Director der Anstalt, Herrn Regierungs-Rath Schulz (Neumarkt im schwarzen Adler) erfolgen.

Von demselben werden die Fähigkeiten und Kenntnisse des sich Anmeldenden geprüft werden.

Vorausgesetzt wird in dieser Hinsicht, daß der sich Anmeldende außer der Fertigkeit im Auffassen des Dictirten und im richtigen Niederschreiben desselben, auch im Rechnen die vier Species in ganzen und gebrochenen Zahlen versteht.

Wer allen Unterrichts-Stunden beiwohnen, und sonach den festgesetzten zweijährigen Cursus durch beide Klassen, ohne Unterbrechung durchgehen will, zahlt ein monatliches

Digitized by Google

Schulgeld von 20 Sgr. Hinsichts des Besuchs einzelner Unterrichtszweige verbleibt es bei der zeitherigen Einrichtung, wonach für das Lehrfach eines Lehrers, monatlich 5 Sgr. gezahlt wird.

Für dieses Unterrichtsgeld wird der Schüler zu den Lehrstunden des Faches in derjenigen Klasse gelassen, in welche er nach seinen Fähigkeiten gehört, doch muß er sich zu dem ordentlich fortdauernden Besuch der Schule verpflichten. Das Unterrichtsgeld sammelt der Lehrer für Architektur, Bau-Inspektor Kerger (auf dem Sande, Mühlgasse No. 2.) ein, und ist solches an denselben monatlich pränumerando zu zahlen.

Um übrigens den schon herausgetretenen Zöglingen Gelegenheit zu verschaffen, das Gelernte zu wiederholen, und damit die Handwerks-Lehrlinge, welche in den Vorkenntnissen schwach sind, oder in der Bauschule gar nicht oder nicht regelmäßig zu cursiren vermögen, doch zu einiger Kenntniß der technologischen Wissenschaften gelangen können, werden alle Sonntage, von zwei Lehrern Unterrichts-Stunden und zwar Vormittags zwei Stunden, von 11 bis 1 Uhr und Nachmittags zwei Stunden, abgehalten werden.

Die Lehrgegenstände für diesen sonntäglichen Unterricht werden seyn:

a) Die Elemente der Arithmetik und Geometrie.
b) Diktiren technologischer Gegenstände, mehr zur Vorbildung für den geordneten Vortrag in der Bauschule, zur Nachbildung im schriftlichen Ausdrucke und zur Berichtigung mangelhafter Kenntnisse, über die Verhältnisse des Gewerbs-Lebens, als zu Durchführung eines systematischen Unterrichts.
c) Linear- und Maschinen-Zeichnen; und
d) freies Handzeichnen.

Zu diesem sonntäglichen Unterrichte wird jeder Lehrling oder Geselle, welcher sich meldet, und den Eintritts-Schein löset, ein Jahr lang zugelassen. Ein besonderes Unterrichtsgeld wird nicht bezahlt.

Von selbst versteht es sich, daß jeder Schüler der Anstalt als solcher an dem sonntäglichen Unterricht Theil nehmen, und keinen besondern Erlaubniß-Schein lösen darf.

Breslau, den 26. August 1829. II.

Es ist auf das Gesuch der beiden Magistrate zu Habelschwerdt und Reinerz die gegenseitigen Termine zu Abhaltung des dortigen diesjährigen Michaeli-Jahrmarkts, zu größerm Vortheil beider Städte, mit einander vertauschen zu dürfen, genehmigt worden: daß der Habelschwerdter Jahrmarkt dieses Jahr nicht, wie in den Kalender-Verzeichnissen bestimmt worden, schon den 27. Septbr. sondern anjetzt erst den 4. October, und dagegen der Reinerzer Jahrmarkt nicht den 4. October, sondern schon den 27. Septbr. abgehalten werden wird. Das Handel treibende Publicum wird zu seiner Nachachtung von dieser Verlegung der gedachten beiden Jahrmärkte benachrichtiget.

Breslau, den 22. August 1829. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 35. Betr. die Verwaltung des Cassen- und Rechnungs-Wesens bei den Untergerichts-Salarien-Cassen.

Die bisherige Revision der von den Königl. Untergerichten unsers Departements an die Königl. Oberrechnungskammer zu Potsdam eingereichten Salarien-Kassen-Rechnungen hat gezeigt, daß noch immer bei vielen Gerichten, sowohl bei der Kassen-Verwaltung selbst, als auch bei der Legung und Abnahme der Jahresrechnungen und Beantwortung der von der Königl. Oberrechnungskammer mitgetheilten Revisionsprotokolle, die gegebenen Vorschriften nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit und der bei dem Kassenwesen nöthigen Genauigkeit befolgt werden.

Wir bringen daher allen Untergerichten, deren Salarienkassen mit besondern Etats versehen sind, die genauste Befolgung, aller über Verwaltung des Kassenwesens gegebenen Vorschriften, insbesondere aber

a) die ihnen besonders mitgetheilte General-Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, vom 26. Januar 1828.

b) die in dem Amtsblatt pro 1826. pag. 155. und 184 — 186 abgedruckten Verordnungen vom 26. Mai und 15. Juni 1826. über die Form der einzureichenden Notatenbeantwortungen und über die Art und Weise, wie die Einreichung zu bewirken ist;

in Erinnerung, und verpflichten namentlich die Dirigenten der Gerichte, sich durch genaue und öftere Revision der gesammten Salarien-Kassen-Verwaltung, von deren ordnungsmäßigem Betriebe zu überzeugen, und für die pünktliche Erfüllung der gegebenen Vorschriften zu sorgen.

Wir werden uns nicht nur durch genaue Prüfung der eingereichten Rechnungen und Notatenbeantwortungen, sondern auch durch öftere Revision der Salarien-Kassen-Verwaltung, an Ort und Stelle die Ueberzeugung verschaffen, ob und wie diesen Verpflichtungen nachgekommen ist, und jede bemerkte Nachläßigkeit strenge rügen.

Zu diesem Behuf geben wir den mit besondern Etats versehenen Untergerichten hiermit auf:

a) Künftig von 1829 ab mit ihren Salarien-Kassen-Rechnungen zugleich eine korrekte Abschrift derselben, exclusive der Beläge, welche hier behalten werden kann, so wie
b) jede von jetzt an einzureichende Notatenbeantwortung in duplo einzureichen, auch

Digitized by Google

c) von der pro 1828 eingereichten Jahres-Rechnung, so weit dies noch nicht geschehen — so wie von sämmtlichen Notatenbeantwortungen derjenigen Jahres-Rechnungen, über welche keine Decharge ertheilt worden ist, — Abschriften binnen 14 Tagen einzusenden, da die früher eingereichten an die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer geschickt worden sind.

Endlich haben die Dirigenten besonders darauf zu halten, daß die bei Zufertigung der Revisionsprotokolle zur Erledigung der Monita gesetzten Fristen genau innegehalten, und die Notatenbeantwortung entweder eingereicht, oder über die Hinderungsgründe berichtet werde. Geschieht dies nicht, so haben sie es sich selbst beizumessen, wenn ihnen durch Erinnerungen Kosten erwachsen, und die angedrohten Strafen durch Post-Vorschuß eingezogen werden.

Breslau, den 17. August 1829.

No. 36. Betr. die Nichtzahlung von Diäten an Hülfsarbeiter.

Den sämmtlichen Königlichen Untergerichten unsers Departements untersagen wir hiermit jede Zahlung von Diäten an Hülfsarbeiter aus den Salarien-Kassen ohne höhere Autorisation. Sollte dies dennoch geschehen, so werden die gezahlten Diäten vom Dirigenten der Gerichte, oder nach Befinden der Umstände, vom Rendanten wieder eingezogen werden.

Breslau, den 20. August 1829.

No. 37. Die Criminal-Actuarien betreffend.

Den Untergerichten unsers Amts-Bezirks wird hiermit untersagt, bei Führung von Untersuchungen, sich anderer, als vorschriftsmäßig geprüfter und vereideter Criminal-Actuarien, zu bedienen.

Dieselben werden zugleich hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten pflichtmäßige Anzeige zu machen, welche Personen als Criminal-Actuarien von ihnen zugezogen werden, und ob und in welcher Art diese geprüft worden, entgegengesetzten Falls aber die Actuarien anzuweisen, ihre Prüfung nach §. 38. der Criminal-Ordnung bei uns nachzusuchen.

Breslau, den 11. August 1829.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 13. Juli c., soll die Jurisdiction der bisher zum Gerichtsbezirk des Landgerichts zu Leubus gehörig gewesenen Ortschaften Tannwald, Althoff und Reichwald, alsbald mit dem Landgericht zu Wohlau vereinigt werden. Da nun wegen dieser Vereinigung heute die erforderlichen Verfügungen von uns erlassen worden sind, so wird solches allen hierbei interessirenden Personen hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 13. August 1829.

Digitized by Google

Personalia.

Der Doctor med. Scholz zum Corrections-Haus-Arzt in Schweidnitz ernannt.

Der Candidat des Predigt-Amts Fabian als Subdiaconus an der evangelischen Haupt- und Pfarr-Kirche ad St. Nicolaum zu Brieg.

Der Candidat des Predigt-Amts Dierlich, zu Striegau, zum evangelischen Pfarrer in Hennersdorf, Reichenbachschen Kreises.

Der Kämmerer Kirchner zu Köben auf Lebenszeit bestätigt.

Der katholische Schullehrer Höntscher in Klein-Bauschwitz zum Cantor und Schullehrer der Stadtschule in Winzig.

Der Gensd'arm Hartmann zum Glöckner an der evangelischen Pfarrkirche in Strehlen.

Vermächtnisse.

Von der hierselbst verstorbenen, verwittwet gewesenen Hoffmann, gebornen Büttner, dem hiesigen Blinden-Institut, den Elisabethinerinnen, und dem Bürger-Hospitale ad St. Annam auf dem Sande, jeder Anstalt . . . 10 Rthlr.

Nachricht.

In Dittmannsdorf, Waldenburgschen Kreises, sind zwei Personen, und in Klein-Gohlau, Neumarktschen Kreises, ist ein Individuum an den Pocken erkrankt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVI.

Breslau, den 9. September 1829.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XIIIte Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 1207. die Verordnung wegen Einführung eines gleichen Wagengeleises in der Provinz Westphalen. Vom 30sten Juni d. J.

— 1208. den Auszug aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23sten Juli d. J. betreffend die Regulirung des Kriegs-Schuldenwesens der Niederlausitz, und unter

— 1209. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30sten desselben Monats, wegen Abänderung des Tarifs zum Stempel-Gesetze vom 7ten März 1822 bei einigen Gattungen von Spielkarten.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben auf den von Seiten der unterzeichneten Ministerien über das Kriegs-Schulden-Wesen der Niederlausitz unterm 30. Juny erstatteten Bericht zur endlichen Regulirung dieser Angelegenheit mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. July d. J. folgendes festzusetzen geruhet:

„Zur vollständigen Verification und Feststellung der noch nicht definitiv liquidirten Forderungen für Lieferungen und Leistungen während der Kriegsperiode, soll unter Theilnahme eines landesherrlichen Kommissarii sofort ein Liquidations-Verfahren eröffnet werden, und dabei, und bei Anerkennung und Verbriefung der noch nicht anerkannten Kriegs-Forderungen aller Art, sollen die Vorschriften Meines über das Peräquations-Wesen im Herzogthum Sachsen erlassenen Befehls vom

Digitized by Google

2. September 1821 mit der Maasgabe in Anwendung kommen, daß, wo besondere Umstände eine Ausnahme von jenen Vorschriften zu Gunsten einzelner Reklamanten nöthig machen, eine solche Ausnahme jedesmal Ihrer, der Minister des Innern und der Finanzen, ausdrückliche Zustimmung bedarf. Behufs dieser Verification ermächtige Ich Sie den öffentlichen Aufruf an alle diejenigen, welche aus Kriegslieferungen und Leistungen einen Anspruch an die Niederlausitzer ständischen Fonds zu haben glauben, mit der Wirkung zu erlassen, daß die binnen einer dreimonatlichen Frist sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Forderungen gänzlich und für immer präkludirt bleiben."

Indem wir diese allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und zugleich die in derselben in Bezug genommene, in der Gesetzsammlung enthaltene allerhöchste Kabinets-Order vom 2. September 1821, die Regulirung des Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen betreffend, nachstehend nochmals abdrucken lassen, fordern wir die Anspruchsberechtigten auf, ihre Forderungen in dem dreimonatlichen Zeitraume vom 15. September bis 15. December dieses Jahres, bei der Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz zu Lübben schriftlich portofrei anzumelden.

Die Anmeldungen müssen jedenfalls erfolgen, es mag die Forderung schon früher liquidirt worden sein oder nicht, den neuen Anmeldungen sind aber die Liquidationen und erforderlichen Beweismittel beizufügen, wogegen, wenn die Forderung schon früher vollständig liquidirt worden, eine Bemerkung hierüber in dem Anmeldungsschreiben genüget. Alle nach dem Ablaufe des obengedachten Zeitraums nicht angemeldete Forderungen werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angebracht gewesen wären, für präkludirt erachtet und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

Berlin, den 12. August 1829.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.

Allerhöchste Kabinets-Order vom 2ten September 1821 betreffend die Regulirung des Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen.

Einverstanden mit dem, was die Ministerien des Innern und des Schatzes in ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 21. November v. J. Mir vorgetragen haben, finde Ich es angemessen, nunmehr auch im Herzogthum Sachsen die definitive Regulirung und Berichtigung des aus der früheren Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Central-Steuerkassen-Schuldenwesens bewirken, und dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquations-Anstalt sich lediglich auf Königlich Sächsische Regulative gründete, und aus gleichen Rücksichten für des Landes Beste, die in dieser Angelegenheit im Königreich Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze im Allgemeinen gleichfalls in Anwendung bringen zu lassen.

Digitized by Google

Ich bestimme darnach Folgendes:

1) Da eine Ausgleichung der Kriegsleistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ vom 14. December 1807 und die späteren Verordnungen festgesetzt werden, nicht mehr stattfinden kann, indem auch im Herzogthum Sachsen so bedeutende Summen dazu gefordert werden würden, daß deren Aufbringung durch außerordentliche Anlagen nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte, so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraum bis zum 5. Juni 1815 wegen geleisteter Truppenpflegung, Einquartirung, Naturallieferungen, Fuhren und Botengänge, als niedergeschlagen und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt. Dagegen sollen aber

2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraum,
   a) in Folge geschlossener Kontrakte der Kreisdeputationen, der Etappen und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden, oder
   b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden, an Individuen gerichtete Requisitionen, in sofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungsversprechen verbunden war,

   entstanden sind, desgleichen
   c) die Forderungen wegen statt gefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Forderungen wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Lokale, und endlich
   d) die Forderungen wegen rückständigen, den Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

   zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben baar in Preußischen Münzsorten, wo nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hierzu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquationsbeiträge ꝛc. ꝛc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen schreiten zu müssen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten, als vergütigungsfähig anerkannten Forderungen nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten aufgefordert werden, ihre Forderungen binnen einer

   dreimonatlichen Präklusiv-Frist

   bei dem mit Abwickelung dieser Angelegenheit speziell beauftragten Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönberg zu Merseburg portofrei anzumelden, die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Alle nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen werden ohne weitere Rücksicht und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

Digitized by Google

4) Gegen die Festsetzungen des Liquidations-Kommissarii findet der Rekurs an die Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein prozessualisches Verfahren nur bei solchen Forderungen statt, welche auf förmlich abgeschlossenen Kontrakten beruhen

5) Denjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anstalt nicht beigetreten waren, namentlich der Oberlausitz Preußischen Antheils, der Niederlausitz, und Henneberg-Schleusingen, wird zwar überlassen, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütigungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Den Ministerien des Innern nud des Schatzes überlasse Ich hiernach überhaupt das Weitere zu veranlassen, insonderheit auch das Erforderliche zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen. Berlin, den 2. September 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern und des Schatzes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 82. betr. den Verlust der Rittergutseigenschaft in Folge freiwilliger Zerstückelung.

Da von einigen Seiten Zweifel erhoben worden sind über die Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Verlust der Rittergutseigenschaft nach erfolgten freiwilligen Parcellirungen, wie diese Bestimmungen im Artikel XIII. des Ergänzungsgesetzes vom 2ten Juni 1827 enthalten sind:

1) Auf diejenigen Rittergüter, welche schon vor eingetretener Parcellirung nicht mehr oder weniger, als den in der angeführten Gesetzesstelle als Minimum vorgeschriebenen Umfang hatten, und

2) auf die in Folge der Domainen-Veräußerungs-Instruction vom 30sten October 1820 mit der Rittergutseigenschaft verkauften Domainen-Güter in Beziehung auf die denselben von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten Februar 1827 bewilligte ritterschaftliche Kreisstandschaft;

so hat sich das Königliche hohe Staats-Ministerium veranlaßt gefunden, zur Beseitigung dieser Zweifel unterm 30sten April d. J. Folgendes zu erklären:

1) zu 1) können die Eingangs angeführten gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhange mit der in den sämmtlichen Edicten über Organisation der Provinzial-Stände gleichlautend enthaltenen Bestimmung:

> daß die ritterschaftliche Standschaft eines Gutes aufhöre, sobald dessen Eigenschaft als Rittergut durch Zerstückelung vernichtet worden,

Digitized by Google

nicht anders als dahin verstanden werden: daß der in Folge freiwilliger Zerstückelung eintretende Verlust der Rittergutseigenschaft und der damit gesetzlich verbundenen ständischen Gerechtsame bei einem jeden Gute, gleichviel ob dasselbe vor eingetretener Zerstückelung einen größern oder geringern Umfang oder Werth als das gesetzlich vorgeschriebene Normal-Maaß gehabt habe, eintreten müsse, sobald der Umfang oder Werth desselben nach erfolgter Parcellirung nicht mehr jenes Normal-Maaß erreichet; mithin wird bei denen Gütern, deren Umfang, Werth und Ertrag vor der Parcellirung das Normal-Maaß nicht überstieg oder selbst nicht erreichte, der Verlust der Rittergutseigenschaft und der damit verbundenen ständischen Vorrechte bei einer jeden Veräußerung irgend eines noch so kleinen Bestandtheils desselben eintreten müssen, wie solches denn auch der größern Deutlichkeit wegen in den Verordnungen für Westphalen vom 13ten Juli 1827 Art. XI. und für die Rheinprovinzen vom nämlichen Dato Art. XVI. ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

2) zu 2) Die mit der Ritterguts-Qualität veräußerten Domainen-Güter sind von des Königs Majestät in der Kreistags-Ordnung für Schlesien vom 2ten Januar 1827, §. 4. Litt. A. in Beziehung auf die Kreisstandschaft den alten Rittergütern völlig gleich gestellt; dieselben werden demnach, gleich wie sie mit jenen gleicher Rechte theilhaftig geworden, mit ihnen auch ganz den nämlichen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen müssen. Wenn nun nach Vorschrift der Gesetze bei den alten Rittergütern die Verringerung der Substanz bis unter das in den oben allegirten Allerhöchsten Verordnungen vorgeschriebene Maaß den Verlust der Rittergutseigenschaft herbeigeführet und dieser, da er die Ausschließung aus den auch deren ritterschaftliche Kreisstandschaft begründenden Matrikeln zur Folge hat, gleichzeitig den Verlust dieses letzteren Vorrechts nach sich zieht; so muß wie bei diesen, auch bei denen mit der Rittergutseigenschaft veräußerten Domainen-Gütern der Verlust der Kreisstandschaft in Folge freiwilliger Parcellirung in Schlesien eintreten.

1) Bei einer jeden Veräußerung eines Theils des Guts ohne Rücksicht auf den Umfang, des Ertrags oder der Grundfläche des bei der Parcellirung bei dem Gute verbleibenden, in Schlesien bei denen Gütern, welche vor der Parcellirung einen nach den Principien des landschaftlichen Creditvereins der Provinz zu ermittelnden jährlichen Ertrag von nicht mehr oder von weniger als 1000 Thlr. und in der Ober-Lausitz bei denen, welche vor der Parcellirung eine Grundfläche von nicht mehr oder von weniger als 500 Magdeburger Morgen haben.

2) Bei denen Gütern dagegen, deren Ertrag oder Umfang vor der Parcellirung die vorstehend angegebenen Sätze überstieg, wenn der Ertrag oder der Umfang des nach der Veräußerung bei dem Gute verbleibenden, diese Sätze nicht mehr erreicht.

Diese Bestimmungen werden hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Breslau den 1. September 1829. I.

Digitized by Google

Der Prediger Voigt zu Roſian, bei Loburg im Regierungs-Bezirk Magdeburg, hat eine Denkſchrift, betreffend den hochſeligen Kaiſer Alexander von Rußland verfaßt, und beabſichtigt ſie auf Subſcription, zum Beſten der in Oſt- und Weſtpreußen durch Ueberſchwemmung Verunglückten herauszugeben. Diejenigen, welche darauf ſubſcribiren wollen, werden ſich dieſerhalb an den Redacteur des Amtsblatts, Hofrath Schodſtädt hierſelbſt, wenden können, welcher die Unterzeichnung annehmen wird. Der Preis der Subſcription iſt noch nicht beſtimmt, ſondern wird erſt bei Ablieferung des Exemplars bekannt gemacht und erfordert werden, jedoch wird derſelbe bei dem geringen Umfange der Schrift unerheblich ſein. Für die ſchleſiſchen Subſcribenten wird eine beſondere Quote vom Ertrage des Buches für die hieſigen durch die Ueberſchwemmung Verunglückten berechnet werden.

Breslau, den 29. Auguſt 1829. L.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

In Gemäßheit eines Reſcripts des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz vom 13. Juli c. ſoll die Jurisdiction der bisher zum Gerichtsbezirk des Landgerichts zu Leubus gehörig geweſenen Ortſchaften Tannwald, Althoff und Reichwald, alsbald mit dem Landgericht zu Wohlau vereinigt werden. Da nun wegen dieſer Vereinigung heute die erforderlichen Verfügungen von uns erlaſſen worden ſind, ſo wird ſolches allen hierbei intereſſirenden Perſonen hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 13. Auguſt 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Steuer-Direction.

No 5. Die Beſcheinigung der Abzugs-Vermiethungs-Atteſte rückſichtlich der Stempelfreiheit betr.

Es iſt der Fall mehrfach vorgekommen, daß von Abzugs- Wohlverhaltungs- oder Vermiethungs-Atteſten, der von dem Ausſteller der Behörde, auf dem obern Theile der gedachten Atteſte, geſetzte Vermerk „wegen Armuth ſtempelfrei" abgeſchnitten und dadurch die Feſtſetzung einer Stempelſtrafe gegen die reſp. Behörden veranlaßt worden iſt. Um nun dieſen Mißbrauch für die Folge abzuſtellen, erſcheint es am zweckmäßigſten, den gedachten Vermerk, neben dem Siegel oder der Unterſchrift und ſo anzubringen, daß ein Ab- oder Ausſchneiden deſſelben ohne Vernichtung des Atteſtes unmöglich wird. Ich veranlaſſe daher die reſp. Behörden zur Vermeidung der ſonſt eintretenden Stempelſtrafen in Zukunft hiernach zu verfahren.

Breslau, den 29. Auguſt 1829.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVII.

Breslau, den 16. September 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Da die für das Jahr 1828 erschienene Auflage des Hof- und Staats-Handbuches schon längst vergriffen, und daher eine neue Ausgabe nothwendig ist; so werden sämmtliche Königliche Landräthl. Aemter unsers Departements hiermit aufgefordert, alle Veränderungen welche bei dem im Kreise befindlichen Beamten-Personale unsers Ressorts seit dem Jahre 1828 namentlich

bei den Kreis-Secretairen,
= = Steuer-Einnehmern,
= = Kreis-Physikern,
= = Kreis-Wundärzten,
= = Kreis-Thierärzten,
und den Magistrats-Dirigenten

sich ereignet haben, binnen 8 Tagen anhero einzureichen;

Eine gleichmäßige Anzeige binnen gleicher Frist haben auch

die Königl. Domainen-Aemter,
= Königl. Rent-Aemter,
= Königl. Forst-Inspectionen,
= Königl. Flöß-Administrationen,

imgleichen das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, wegen ihrer Beamten einzureichen.

Bei Einreichung dieser Anzeigen werden zugleich die Angaben der Wohnorte der Beamten erwartet.

Breslau, den 6. September 1829. I.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro August 1829.

Die Auskultatoren Straß und Treutler sind vom hiesigen Stadt-Gericht zum Königlichen Ober-Landes-Gericht versetzt und die Auskultatoren Ast und Hasemann zu Referendarien ernannt.

Die Referendarien v. Schönfeldt beim Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a/O. und Schultz beim Kammer-Gericht zu Berlin, sind in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Justiz-Kommissarius Müller hierselbst, ist zum Notarius des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements ernannt.

Der Referendarius Vogel I. als Assessor beim Inquisitoriat zu Schweidnitz.

Der Kassen-Assistent Kindler, als Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant beim Land- und Stadt-Gericht zu Frankenstein.

Der Feldwebel Helwig, als Kanzlist beim Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz angestellt.

Der Registrator beim Land- und Stadt-Gericht zu Schmiedeberg, Milde, in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadt-Gericht in Ohlau versetzt.

Die Referendarien v. Böhm und Steinmann, so wie der Auskultator v. Böhm, sind auf ihr Ansuchen entlassen worden.

Personalia.

Der Rittergutsbesitzer, Lieut. v. d. Armee v. Koschenbahr auf Türpitz, Strehlener Kreises, zum Polizey Distrikts Commissarius.

Der Adjuvant Pohl zu Leutmannsdorf zum evangelischen Schullehrer in Esdorf und Schwengfeld.

Der Schullehrer Lampel zu Woischwitz zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Wiltschau.

Der Kaufmann Willfried zum unbesoldeten Rathmann in Silberberg.

Nachricht.

In der Gemeinde Vierhöfe und in der Colonie Fichtig, Glatzer Kreises, sind an jedem Orte 3 Kinder, in Canth 2 Personen an den natürlichen, in Leuthen, Neumarktschen Kreises eine Person an den modifizirten Pocken erkrankt.

In Conradswaldau, Brieger Kreises, in Ober Ellguth, Juppendorf und Gabel Guhrauschen Kreises, und auf dem Vorwerk Trambine, Militscher Kreises, sind unter den Schaafheerden die Pocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVIII.

Breslau, den 23. September 1829.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XIVte Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 1210. die Uebereinkunft mit der Königl. Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen, vom 16ten Aug. d. J. —

und

— 1211. die Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des brandenburgisch-Lausitzischen Provinzial-Verbandes, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805 nicht eingeführt ist, betreffend. Vom 23sten desselben Monats.

Es ist Meiner Willensmeinung vollkommen entsprechend, daß den, in Folge gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchung vom Dienst suspendirten Landwehr-Offizieren, während dieser Zeit, das Tragen der Offiziers-Uniform untersagt wird, und Ich erkläre auf die, Mir deshalb vorgelegte Anfrage, daß die Befugniß zu dieser Verfügung dem Commandeur zusteht, der die Suspension des Offiziers vom Dienste zu bestimmen berechtigt ist. Das Krieges-Ministerium hat diese Verfügung der Armee bekannt zu machen. Teplitz den 9. August 1829.

(gez) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 83. Betreffend die Erhebung von Tantiemen der Special-Kassen-Rendanten bei Auszahlung von Bau-Kosten.

Nach einem Rescript der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. Juli c. ist wegen Erhebung von Tantiemen für die Spezial-Kassen-Rendanten bei Auszahlung von Baukosten, bestimmt worden, daß diese nur dann erfolgen dürfen, wenn die Bauten auf Rechnung ausgeführt werden, und die Kosten rechnungsmäßig liquidirt

werden. Dieselben fallen dagegen bei allen Zahlungen fort, welche auf den Grund eines Accords oder einer Entrepriſe geſchehen; wobei es gleichgültig iſt, ob Materialien-Lieferungen ganz oder theilweiſe oder Bau-Arbeiten verdungen werden.

Es iſt daher die Anordnung getroffen daß, wenn Tantiemen den auszahlenden Caſſen bewilliget worden, ſelbige jedesmal in die Anſchläge der Baukoſten ausdrücklich aufzunehmen ſind. Wo alſo keine Tantieme veranſchlagt, darf auch von der auszahlenden Caſſe keine ohne beſondere ausdrückliche Genehmigung erhoben werden.

Breslau, den 17. September 1829. I.

Nachſtehende Ankündigung, wonach der Königliche Polizeirath, Herr Merker, in Berlin, nunmehr in ſeine Zeitſchrift „Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktiſchen Polizei" auch Darſtellungen, Anträge, Aeußerungen, Notizen ꝛc. in Hinſicht des ſich gebildeten „Vereins für die Beſſerung der Strafgefangenen" aufnimmt, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dieſe Druckſchrift, welche hierdurch einen erhöheten Werth erhält, dem Publikum, ins beſondere auch den Königl. Landräthl. Aemtern, Magiſträten und Polizei-Behörden empfohlen.

Breslau den 11. September 1829. I.

„Da es dem unterzeichneten Directorio nur höchſt wünſchenswerth ſein kann, für „die bei demſelben, in Bezug auf die Angelegenheiten und Zwecke des Vereins, „zur Sprache kommenden Erfahrungen, Anſichten und Wünſche, welche ſich zur „öffentlichen Mittheilung eignen, außer den vom Herrn Dr. Julius dazu be„reits gewidmeten Jahrbüchern der Straf- und Beſſerungs-Anſtal„ten noch ein anderes geeignetes Organ zu haben, und dadurch ſowohl die Theil„nahme für die Zwecke des Vereins zu vermehren, als auch einen, für das Unter„nehmen gewiß wohlthätigen Austauſch der Ideen zu veranlaſſen; ſo nehmen wir „Ew. Wohlgeboren gefälliges Anerbieten, die von Ihnen herausgegebenen „Bei„träge zur Erleichterung des Gelingens der praktiſchen Poli„zei" zu dieſem Behufe zu benutzen, dankbar an, und werden nicht ermangeln, „nach Maaßgabe der ſich bei unſerer Geſchäftsführung ergebenden Veranlaſſungen, „Ihnen die dazu geeigneten Mittheilungen zugehen zu laſſen."

Berlin, den 15. Auguſt 1829.

Das Directorium des Vereins für die Beſſerung der Strafgefangenen.

gez. v. Lottum. v. Schönberg. Behrnauer. v. Rudloff.

An den Königl Polizei-Rath, Herrn Merker

Wohlgebohren hier.

Ankündigung.

Der „Verein für die Beſſerung der Strafgefangenen" wird, ſo günſtig wie dieſe Angelegenheit fortſchreitet, ſich bald in allen Gegenden des Oſtens der Monarchie ausgebreitet haben.

Digitized by Google

Dies geht aus den schriftlichen Mittheilungen an das Direktorium hervor. Aber diese beschränken sich nicht auf bloße Benachrichtigungen über die Ausbreitung der Gesellschaft, sondern sie erhalten zugleich Darstellungen, Anträge, Aeußerungen, Notizen ꝛc. die von der ungemein lebhaften Theilnahme zeugen, welche die Sache überall angeregt hat.

Alles nimmt einen erfreulichen Fortgang; unfehlbar wird dieser aber noch mehr befördert werden, wenn die Mitglieder der Gesellschaft sowohl, als auch das gebildete Publikum überhaupt, fortwährend von den interessantesten Vorgängen in Kenntniß erhalten werden, und wenn ein öffentlicher Austausch der Erfahrungen, Ansichten und Ideen statt findet.

Zu einer solchen Communication werden auch in der Folge die „Beiträge zur Erleichterung der praktischen Polizei" *) dienen, und der Gegenstand wird von jetzt ab einen stehenden Artikel derselben ausmachen; indem das sehr hochgeachtete Direktorium des Vereins mich, wie das oben stehende Schreiben ergiebt, mit dem Zutrauen beehrt hat, mir sämmtliche zur Benutzung für ein öffentliches Blatt geeigneten Daten überweisen zu wollen, wie dies bisher schon in einigen Fällen geschehen ist.

Es wird bei der Bearbeitung dieses Gegenstandes auch meiner Seits mit aller der schonenden Rücksicht verfahren werden, welche erforderlich ist, wenn eine freimüthige, offene Dalegung des Wissens und der Meinung erhalten werden soll; ich rechne dagegen auf eine billige Nachsicht, wenn die Behandlung eines so wichtigen Gegenstandes nicht immer befriedigend sein sollte; meine älteren Geschäftsfreunde aber, so wie die Vereins-Mitglieder, bitte ich um eine freundliche Unterstützung des Unternehmens.

In die betreffenden Mittheilungen wird auch alles das eingeschlossen werden, was von den Resultaten der Bestrebungen des Vereins für die Rheinprovinzen und Westphalen zu meiner Kenntniß gelangt, und das, was sich in dieser Beziehung im Auslande Wichtiges ereignet. Berlin, im August 1829.

Merker, Polizei-Rath.

*) Sämmtliche Post-Behörden nehmen auf dies jetzt im 7. Jahre bestehende Blatt Bestellungen an.

Das große Brand-Unglück, was dies Jahr einen großen Theil der Haus-Eigenthümer der Stadt Löwen und durch ein gleiches Schicksal auch die Bewohner der im Oppelnschen Regierungs-Departement liegenden Stadt Katscher betroffen, hat es nöthig gemacht, noch dies Jahr eine extraordinaire Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge für Rechnung des nächstfolgenden Jahres zu veranlassen, damit die Verunglückten zeitiger, als es auf die gewöhnliche Art möglich gewesen wäre, zur Perception der ihnen zustehenden Bauhülfsgelder gelangen möchten.

Zu diesem Endzweck haben wir eine General-Repartition mit dem zugleich beigesetzten Catastral-Ertrage von jeder Stadt anfertigen lassen, und theilen wir solche nunmehr den Magistraten unter gleichzeitiger Beifügung einer Nachweisung von den bis Ende Juni c. sich zugetragenen Brandschäden und deren bereits festgestellten Vergütigungs-Summen, hierdurch folgendermaßen mit:

Digitized by Google

General = Repartition

berer von den Städten der Provinz Schlesien für Rechnung des Jahres 1830 aufzubringenden Feuer=Societäts=Beiträge, Behufs der Vergütigung der Brandschäden aus dem noch jetzt laufenden Jahre 1829,

und zwar in specie das Breslausche Departement betreffend.

	Rtlr.	Sg.	Pf.
Die Schäden betragen:			
1) In dem Breslauschen Regierungs=Departement .	20771	14	9
2) = = Liegnitzschen	592	15	—
3) = = Oppelnschen	20600	—	—
mithin zusammen	41963	29	9
Hierzu tragen bei, nach Maasgabe des Haupt=Feuer=Societäts=Catastri eines jeden Regierungs=Departements, und zwar:			
1) Das Breslausche Regierungs=Departement von 7247490 Rtlr. Catastr. Ertrag	21749	15	—
2) = Liegnitzsche = = 3889245 = = =	11671	15	—
3) = Oppelnsche = = 2846720 = = =	8542	29	9
= 13983455 Rtlr. = =	41963	29	9
Zu dem vom Breslauschen Regierungs=Departement aufzubringenden Beitrags=Quanto per	21749	15	—
werden noch angelegt:			
1) die Pensionen für die ehemaligen Feuer=Bürgermeister, laut Etat fürs Jahr 18$\frac{4}{8}$ mit	994	6	8
2) ad Extraordinaria, auf kleine Brände, Cassen=Administrations=Kosten und andere nicht vorherzusehende Ausgaben .	609	9	—
in Summa	23353	—	8

Hierzu tragen bei: vom Hundert Catastral=Ertrag 9 Sgr. 8 Pf.

	Catastral=Thaler Ertrag.	Rtlr.	Sg.	Pf.
1) Die Vorstädte zu Breslau . . .	2554685	8231	23	—
Latus	2554685	8231	23	—

Digitized by Google

		Catastral-Ertrag.	Beiträge.		
		Mtr.	Rtlr.	sgr.	pf.
	Uebertrag	2554685	8231	23	—
2	Auras	40095	129	5	10
3	Bernstadt	80420	259	3	11
4	Brieg	546090	1759	18	8
5	Canth	43810	141	4	11
6	Festenberg	88305	284	16	2
7	Frankenstein	233655	752	26	8
8	Freiburg	65220	210	4	7
9	Friedland	31960	102	29	6
10	Glatz	140885	453	28	11
11	Gottesberg	40015	128	28	1
12	Guhrau	136700	440	14	4
13	Habelschwerdt	78930	254	9	11
14	Herrnstadt	66610	214	18	11
15	Hundsfeld	32255	103	28	—
16	Juliusburg	18350	59	3	10
17	Köben	30265	97	15	7
18	Landeck	61765	199	—	7
19	Lewin	36180	116	17	5
20	Löwen	83345	268	16	8
21	Medzibor	24510	78	29	3
22	Militsch	118590	382	3	8
23	Mittelwalde	9845	31	21	8
24	Münsterberg	102810	331	8	4
25	Namslau	135195	435	18	10
26	Neumarkt	145435	468	18	9
27	Neurode	40030	128	29	7
28	Nimptsch	56155	180	28	4
29	Oels	209410	674	23	—
30	Ohlau	147235	474	12	9
31	Prausnitz	123240	397	3	2
32	Raudten	46535	149	28	5
33	Reichenbach	156515	504	9	9
	Latus	5725045	18447	11	—

Digitized by Google

		Catastral-Ertrag.	Beiträge.		
		Rtlr.	Rtlr.	sgr.	pf.
	Uebertrag	5725045	18447	11	—
34	Reichenstein	61435	197	28	9
35	Reichthal	16365	52	21	11
36	Reinerz	53600	172	21	4
37	Schweidnitz	220660	711	—	6
38	Silberberg	40775	131	11	7
39	Steinau	171445	552	13	—
40	Strehlen	173910	560	11	4
41	Striegau	85095	274	5	10
42	Stroppen	24390	78	17	8
43	Sulau	28465	91	21	7
44	Trachenberg	69070	222	16	9
45	Trebnitz	98035	315	26	9
46	Tschirnau	26285	84	20	11
47	Waldenburg	84000	270	20	—
48	Wansen	35265	113	18	11
49	Wartenberg	76895	247	23	2
50	Wartha	12475	40	5	11
51	Wilhelmsthal	6860	22	3	2
52	Winzig	59455	191	17	4
53	Wohlau	88615	285	16	1
54	Wünschelburg	35980	115	28	1
55	Zobten	53370	171	29	1
	Summa	7247490	23353	—	8

Digitized by Google

No.	Datum des Approbatorii der Königl. Regierung.	Nachweisung der im Jahre 1829 in nachbenannten Städten des Breslauischen Regierungs-Bezirks entstandenen und von der Provinzial-Feuer-Societät zu vergütigenden Feuer-Schäden, auf Rechnung der Ausschreibung pro 1830.	Vergütigungs-Beträge. Rtlr.	sgr.	pf.
1	Vom 7ten Juli 1829	an den hiesigen Magistrat, wegen des Brandes am 1sten März 1829 auf der Besitzung des Erbsaßen Bober vor dem Ohlauer Thore	100	—	—
2	Vom 8ten Juli	an den Magistrat zu Löwen, wegen des großen Brandes am 13ten März 1829	11277	7	9
3	Vom 14ten Juli	an den Magistrat zu Löwen, wegen des am 9ten Mai 1829 dort abgebrannten Coffetier Müllerschen Hauses . . .	1113	10	—
4	Vom 19ten Juli	an den Magistrat zu Zobten, wegen des dort gewesenen Brandes am 29ten Mai 1829	799	25	—
5	Vom 26sten Juli	an den Magistrat hier, wegen des Brandes vor dem Oderthore, am $\frac{1}{2}^{0}$sten März 1829	2445	—	—
6	Vom 28sten August	an den Magistrat zu Löwen, wegen der daselbst am 3ten Mai 1829 abgebrannten 43 Scheuern	5036	2	—
		in Summa	20771	14	9

Wir hegen das Vertrauen zu den Magisträten und zu den beitragspflichtigen Haus-Eigenthümern, daß sie des großen Unglücks, was ihre Mitbürger betroffen, eingedenk seyn und sie sich nach allen Kräften beeilen werden, den Nothstand der Verunglückten durch baldige Aufbringung der schuldigen Beiträge möglichst zu mildern. In Folge der diesfälligen Ausrechnung kommt aufs Hundert des für jedes Gebäude assecurirten Quanti, ein Beitrag von 9 Sgr. 8 Pf. und gewärtigen wir von den Magisträten, daß ohne Verzug mit Einziehung der Beiträge der Anfang gemacht, auch eifrigst damit fortgefahren werden wird, damit wir so bald als irgend möglich in den Stand gesetzt werden, den disseitig Verunglückten ein nahmhaftes Quantum auf Abschlag ihrer höchst bedürftigen Brandhülfe auszahlen lassen zu können. Breslau, den 5. September 1829. 1.

Digitized by Google

Warnungen.

Es hat die Königl. Regierung zu Marienwerder in ihrem Amtsblatte bekannt gemacht, daß im Laufe dieses Sommers mehrere Menschen daselbst nach dem Genuße von geräucherten Flindern sehr bedeutend erkrankt sind, und Uebelkeiten, Erbrechen, Leibweh, Durchfälle und andere, selbst gefährliche Zufälle, bekommen haben. Aller Wahrscheinlichkeit nach habe sich in diesen weit verfahrenen Flindern in der warmen Jahreszeit ein eigenthümliches Gift entwickelt, welches jene Krankheitszufälle verursacht hat.

Wir machen das Publikum hierauf aufmerksam und warnen dasselbe vor dem unvorsichtigen Genusse dieses Nahrungsmittels, so wie vor der Vernachläßigung der nach demselben etwa eintretenden krankhaften Erscheinungen.

Breslau, den 12. September 1829. I.

In dem Wohlauschen Kreise sind drei zu einer Familie gehörende Personen an den Folgen des Genusses giftiger Pilze gestorben. Es wird dieser Unglücksfall deshalb bekannt gemacht, damit sich Jedermann vor dem unvorsichtigen Genusse dieses oft sehr gefährlichen Nahrungsmittels hüten möge.

Breslau, den 10. September 1829. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 38. Wegen Vermerkung der Zahl der Gerichts-Eingesessenen.

Sämmtliche Unter-Gerichte im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau werden hiermit angewiesen: bei den im Anfange des künftigen Jahres einzureichenden neuen Etats-Entwürfen

auf dem Titelblatte die Zahl der Gerichts-Eingesessenen zu vermerken,

ingleichen die zum Verbande der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse gehörigen:

die Zahl der Gerichts-Eingesessenen besonders anzuzeigen.

Breslau, den 5. September 1829.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 13. Juli c., soll die Jurisdiction der bisher zum Gerichtsbezirk des Landgerichts zu Leubus gehörig gewesenen Ortschaften Tannwald, Althoff und Reichwald, alsbald mit dem Landgericht zu Wohlau vereinigt werden. Da nun wegen dieser Vereinigung heute die erforderlichen Verfügungen von uns erlassen worden sind, so wird solches allen hierbei interessirenden Personen hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 13. August 1829.

Personalia.

Der Rathmann und Kämmerer Bochus zu Steinau, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der invalide Unteroffizier Zirkler zum Wegewärter in Freyburg.

(Hierzu eine Beilage.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIX. —

Breslau, den 30. September 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No 84. Betreffend die zu gebende Nachricht wegen Anstellung der Militair-Personen im Civile.

Es ist dringend nothwendig, daß die Militair-Behörden von erfolgten Anstellungen von Militair-Personen im Civil-Dienste immer sofort in Kenntniß kommen, damit Ueberhebungen von Traktament und sonstigen aus Königlichen Kassen fließenden Emolumenten solcher Personen, möglichst vermieden werden.

Diese Nothwendigkeit ist schon längst gefühlt und deshalb selbst mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13ten April 1821 bestimmt worden, daß wegen des Nachtheils, der durch dergleichen Ueberhebungen den Königlichen Kassen entstehen möchte, nicht der Empfänger, sondern diejenige Behörde, welche es an der gehörigen Vorkehrung hat fehlen lassen, in Anspruch genommen werden soll.

Dennoch kommen nur zu häufig Fälle vor, wo die betreffenden Civil-Behörden die Benachrichtigung von der erfolgten Anstellung einer Militair-Person im Civile entweder gänzlich unterlassen, oder zu spät durch Nachweisungen für einen verflossenen langen Zeitraum, verschiedentlich sogar für ein ganzes Jahr, anbringen, und dadurch die unrechtmäßige Fortbeziehung des Militair-Einkommens, möglich machen, die denn auch aus Mangel an Kenntniß der betreffenden Bestimmungen, häufig bewirkt wird.

Um nun dergleichen Ueberhebungen für die Zukunft zu verhüten, werden, in Folge höherer Anordnung, sämmtliche Behörden, welche Militair-Personen anstellen oder beschäftigen, ersucht, und diejenigen, welche von uns ressortiren, einschließlich der Magistrate, hierdurch angewiesen: von jeder Anstellung einer Militair-Person im Civile, sie mag interimistisch, prüfungsweise, diätarisch, gegen Tantième, oder sonstige Remuneration erfolgen, gleichviel, ob dieselbe in activem Dienste stehe, und etwa auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubt sey, oder zur Klasse der mit Wartegeld oder Gnaden-Gehalt entlassenen Militair-Personen oder Invaliden gehöre, sofort der betreffenden

Digitized by Google

Königl. Militair-Intendantur und uns, unter Berücksichtigung der in dem Muster zu den Tertial-Nachweisungen (Amtsblatt pro 1823, Stück IV. Nro. 12, Seite 28—29) angedeuteten Erfordernisse, Nachricht zu geben, und daß dies geschehen in der Anzeige an uns, zu bemerken. Gehört die angestellte oder beschäftigte Person in die Kategorie der mit Gnadengehalt oder Wartegeld entlassenen Invaliden, so ist derselben die zum Bezug des Gnaden-Beneficii von dem Königl. Militair-Oeconomie-Departement ertheilte Assignation abzunehmen, und uns zu übersenden.

Die unfehlbare Beachtung hierunter ist um so mehr dringend, als nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 18ten April 1821 die Civil-Behörde, welche dies verabsäumt hat, den daraus entstehenden Ausfall allein tragen soll.

Außerdem bleiben die bisherigen Tertial-Nachweisungen von Anstellung der Militair-Personen im Civile, Behufs der an das Königl. Krieges-Ministerium zu machenden Anzeigen, nach wie vor bestehen.

Breslau, den 15. September 1829. I.

No. 85. Die Befreiung derjenigen Officianten von Unterhaltung der Dienstwohnungen, welche nicht einen Gehalt von 200 Rthlr. beziehen betreffend.

Den Herren Land-, Wasser- und Wegebau-Inspektoren, so wie den Nießbrauchern derjenigen freien Wohnungen, welche zum Ressort des hohen Ministeriums des Innern gehören, und nur ein Diensteinkommen von 200 Rtlr. beziehen, wird im Verfolg der unterm 7. Juni 1823 durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügung nachstehendes Rescript vom 27. v. M. hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 24. September 1829. I.

Es ist beschlossen worden, die Beamten, welche zum Ressort des Ministeriums des Innern gehören, und deren Gehalt den Betrag von 200 Rtlr. nicht erreicht, die ihnen nach §. 5. des Regulativs vom 18. October 1822 zustehende Befreiung von Unterhaltung ihrer Dienstwohnungen uneingeschränkt genießen zu lassen, und ihnen daher auch die im §. 2. dieses Regulativs sub c. und d gedachten Kosten für das Ausweißen der Wände und das Fegen der Schornsteine nicht aufzuerlegen.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß Reparaturen, welche durch Verschulden der Bewohner solcher Dienstwohnungen entstehen, auch nur ihnen zur Last fallen.

Die Königl. Regierung hat hiernach in allen vorkommenden Fällen zu verfahren und die Unter-Behörden dem gemäß zu instruiren.

Berlin den 27. August 1829.

Ministerium des Innern. Erste und fünfte Abtheilung.
gez. Köhler. Beuth.

An die Königl. Regierung
V. N. 7929. zu Breslau.

No. 86. Prämien wegen Anzeige

Um die Anfuhr des zum Bau und zur Unterhaltung der Chausseen erforderlichen Kieses zu erleichtern und dadurch zugleich möglichst an Kosten zu ersparen, wird hierdurch

Digitized by Google

Jedem, der in der Nähe von Chausseen befindliche, bis jetzt noch nicht entdeckte nicht unbedeutende Kieslager, durch deren Entdeckung die Unterhaltungs-Kosten der Chausseen vermindert werden, der unterzeichneten Königlichen Regierung mit Erfolg zur Benutzung anzeigt, nach Maßgabe der Erheblichkeit des der Königlichen Kasse aus der Entdeckung erwachsenden Vortheils, eine Prämie von

Fünf bis Funfzig Reichsthalern

zugesichert. Breslau, den 17. September 1829. I.

von noch nicht entdeckten Kieslagern in der Nähe von Chausseen.

No. 87.

Die erforderliche Genehmigung bei Darlehnen aus Kirchen-Aerarien betreffend.

Die hypothekarische Unterbringung der Kapitalien aus Kirchen-Aerarien oder aus den Fonds milder Stiftungen kann gültiger Weise nur mit Genehmigung der geistlichen Obern und beziehungsweise der Ober-Aufsichts-Behörde geschehen. Der Fall ist aber oft vorgekommen, daß ohne die erwähnte Genehmigung vorher einzuholen, Darlehnssucher entweder neue Schuld- und Hypotheken-Instrumente, oder Cessionen bereits vorhandener Instrumente, gerichtlich aufnehmen und eintragen lassen, welche die ihnen fehlende Gültigkeit nicht erlangen konnten, weil der erforderliche Consens der obern Behörde wegen Mangels der gesetzlichen Sicherheit, oder aus andern Gründen, verweigert werden mußte. In dem Vertrauen auf die Legalität und Gültigkeit der bei den Gerichten aufgenommenen Handlungen, sind sogar Zahlungen der in solchen Instrumenten verschriebenen Summa wirklich erfolgt, deren Zurückgabe darauf im Wege des Prozesses erstritten werden mußte. Da von Seiten der Gerichte die Aufnahme und Eintragung solcher Darlehns-Verträge und Cessionen in mehreren Fällen statt gefunden hat, ohne daß der erforderliche Consens beigebracht war; so finden wir uns veranlaßt, zur Vermeidung der daraus entstehenden Verantwortlichkeit der Kirchen-Collegien und verwaltenden Behörden, so wie der Verlegenheit welche für die Privat-Personen daraus unvermeidlich erwachsen muß, wie auch der ganz unnützen Kosten, welche auf die gerichtliche Aufnahme und Eintragung solcher ungültigen Handlungen verwendet werden, hiermit in Erinnerung zu bringen: daß ohne unsere Genehmigung, und beziehungsweise auf die katholischen Kirchen-Aerarien, auch ohne Genehmigung des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes, jede Bewilligung von Darlehnen aus Kirchen-Aerarien, oder aus den Fonds milder Stiftungen ungültig bleibt, und auf die darüber ausgestellten Instrumente oder Cessionen, wenn auch solche gerichtlich aufgenommen und eingetragen sind, doch insoweit es zum Nachtheil der Kirchen oder milden Stiftungen gereichen sollte, keine Rücksicht genommen werden kann.

Insbesondere werden die Kirchen-Collegia und andere verwaltende Unter-Behörden angewiesen, sich darnach zu achten. Breslau, den 14. September 1829. II.

Nachdem zum Retablissement des abgebrannten Schul- und Küsterhauses zu Slawikau, Ratiborer Kreises, eine Collecte in den katholischen Kirchen und Familien der Provinz Schlesien und des Großherzogthums Posen, Behufs der Unterstützung der sehr armen katholischen durch mehrmaliges Brandunglück viel gelittenen Gemeinde, welche dies

Digitized by Google

Gebäude erst vor 5 Jahren neu aufgebaut hat, höhern Orts bewilligt und von des Königl. wirklichen geheimen-Raths und Ober-Präsidenten Herrn v. Merkel Excellenz mittelst Erlaß vom 5. d. Mts. die Einsammlung der milden Beiträge bei den katholischen Einwohnern angeordnet worden; so werden die sämmtlichen Königlichen Landräthlichen Aemter unsers Departements, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser katholischen Haus-Collecte das Erforderliche sofort dergestalt zu veranstalten, daß die eingekommenen Collecten-Gelder binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königl. Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche mit einem Sortenzettel einzusenden sind, abgeführt sein können. Von der geschehenen Absendung erwarten wir gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde unter Beifügung eines Sortenzettels Anzeige.

Uebrigens werden sämmtliche Magistrate, ausschließlich Breslau, auch diesmal auf die in allen frühern ähnlichen Bekanntmachungen allegirte Verordnung wegen Einsendung der Haus-Collecten-Gelder durch die betreffenden Kreis-Kassen, verwiesen.

Breslau, den 18. September 1829. II.

Die Königliche Regierung zu Liegnitz hat sich veranlaßt gefunden in Ihrem Amtsblatte folgende Bekanntmachung zu erlassen:

Es sind im hiesigen Regierungs-Bezirke einige Fälle vorgekommen, in welchen der Genuß von verdorbenen, auf dem Markte von einem herumziehenden Fleischwaarenhändler erkauften Schinken heftige Erkrankungen und Zufälle von Vergiftung zur Folge hatten. Wir wünschen durch nachstehende Mittheilung über diese Fälle die Aufmerksamkeit der Medicinalpersonen und des Publikums auf diesen Gegenstand zu leiten.

An solchen Schinken hat man folgende Merkmale wahrgenommen:

das äußere Ansehn ist schmutzig weiß; sie sind durch und durch weich anzufühlen und feucht; das Fett, welches sich schwer vom Fleisch trennen läßt, ist körnig und mit einzelnen Zellen versehen, die mit einer gelblichen, wäßrigen, geschmacklosen Feuchtigkeit angefüllt sind.

Das Fleisch ist nicht roth, sondern in den dem Fette zunächst gelegenen Theilen nur blaßziegelfarben, nach den Knochen zu mehr gelblich, zunächst derselben weiß, die sehnigten Stellen fast roth. Die Schnittflächen bekommen, nachdem sie eine Zeitlang der Luft ausgesetzt worden sind, ein livides Aussehn; sie riechen stark nach Holzsäure oder Glanzruß; der Geschmack mehr süßlich, weniger salzig als gewöhnlich.

Nach den in den einzelnen Fällen gemachten Wahrnehmungen scheinen besonders solche Schinken verdächtig, denen der gehörige Zusatz von Salz und Salpeter mangelt; die nicht lange genug der Einwirkung des Rauches ausgesetzt gewesen sind, die lange Zeit in verschlossenen Kasten dicht über einander geschichtet und feucht aufbewahrt worden, vielleicht unter besonderen Umständen auch solche, die nach neuerer Art ohne die Einwirkung des Rauches durch Behandlung mit einer Auflösung des Glanzrusses bereitet worden sind.

Digitized by Google

Die Krankheitserscheinungen, welche in den erwähnten Fällen nach dem Genuße von einem verdorbnen Schinken erfolgen, stellten sich in folgender Art dar:

Sechs bis Acht Stunden nach dem Genuß plötzlich allgemeines Uebelbefinden, Erbrechen, Durchfall, der fast jedesmal mit Erbrechen begleitet war, außerordentlich häufig, innerhalb zwei Stunden wohl einige zwanzigmal, zuletzt fast ohne Empfindung erfolgte, und wodurch eine grünliche, schleimigte schaumigte Masse ausgeleeret wurde.

Leibweh, der Leib weich, nicht aufgetrieben, bei der Berührung nicht schmerzhaft.

Zitternde Bewegungen in einzelnen Muskeln, später ein Zittern in allen Gliedern.

Die Augen von einem eigenthümlichen Glanze, krampfhaftes Zucken derselben.

Der Puls wenig beschleunigt, aber unterdrückt, klein, später aussetzend.

Die Temperatur der Haut im Allgemeinen nicht erhöhet, an den Extremitäten unter dem Normalstande.

Die Kräfte im hohen Grade erschöpft, das Gesicht eingefallen, mit kaltem klebrigen Schweiße bedeckt.

Die Zunge mehr roth, jedoch feucht, nicht brennend.

Schmerz im Hinterkopfe bis den Rückenwirbeln hinab.

Durst wenig.

Das Bewußtsein frei, die Kranken aber so niedergeschlagen daß sie ihr Ende nahe glaubten.

Binnen 12 Stunden waren übrigens die heftigsten Zufälle beseitiget, und die Genesung erfolgte binnen wenigen Tagen.

Nach erfolgter Ausleerung der schadhaften Stoffe schienen öligt schleimigte Mittel, die, bei höheren Graden der Schwäche mit erregenden, antispasmodischen Mitteln verbunden wurden, am angemessensten.

Personen, die nur eine geringe Quantität von dem verdorbenen Schinken genossen hatten, wurden später und nur auf kurze Zeit vom Durchfalle und schmerzhaften Empfindungen im Unterleibe befallen.

Bei den darüber in einem der vorerwähnten Fälle angestellten Versuchen erfolgten nach dem Genuße von dem in vorgedachter Art verdorbenen Schinken weit geringere Zufälle, wenn das Fleisch zuvor gekocht oder längere Zeit der Einwirkung der Luft ausgesetzt worden war.

Wir theilen dieselbe zur Kenntnißnahme und Nachachtung ihrer großen Wichtigkeit wegen mit. Breslau, den 12. September 1829. I.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter 18$\frac{2}{3}$ auf der Königl. Thierarznei-Schule gehalten werden.

1) Hr. Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich von 2 bis 3 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs von 11 bis 12 Uhr über Hufbe-

Digitized by Google

schlag Vorlesungen halten. Derselbe leitet täglich von 9 bis 10 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags die praktischen Uebungen im Krankenstalle.

2) Hr. Prof. und Privatdocent an der Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 3 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und von 11 bis 12 Uhr an denselben Tagen über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinärpolizei; ferner Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 12 Uhr über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten. Derselbe übernimmt auch gemeinschaftlich mit dem Thierarzte und Schmiedevorsteher Hrn. Müller den Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte der vierten Klasse werden wollen, wenn sie sich dazu in hinlänglicher Anzahl melden sollten.

3) Hr. Prof. Dr. med. Gurlt wird über die Anatomie der Hausthiere täglich, nämlich: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 12 Uhr, und Mittwoch und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr; über pathologische Anatomie Montag, Dienstag und Donnerstag von 12 bis 1 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags, und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen auch die Sektionen gefallener Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig sein wird, in dessen Krankenstall das Thier gefallen ist.

4) Hr. Ober-Thierarzt und Repetitor, Dr. med. Hertwig, wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags leiten. Ferner täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens Vorlesungen und Repetitionen über specielle Chirurgie und Operationslehre halten. Derselbe wird auch die im Krankenstalle des Hrn. Prof. Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten, oder unter seiner Aufsicht verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmacie Vorträge und Repetitionen halten. Auch ertheilt derselbe in der Apotheke praktischen Unterricht.

6) Der Thierarzt u. Vorsteher der Schmieden, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instructionsschmiede täglich von 2 bis 4 Uhr leiten. Montag von 1 bis 2 Uhr wird er über die dem Hufschmied nöthigen Kenntniße Vorträge halten, und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

7) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Hildebrandt, wird über specielle Therapie der Krankheiten des Pferdes, des Rindes und der übrigen Hausthiere Repetitionen halten; auch wird derselbe in der Behandlung kranker Hunde und der übrigen kleinern Hausthiere täglich von 10 bis 11 Uhr Unterricht ertheilen.

8) Der Professor und Dr. phil. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 1 bis 2 Uhr Vorlesungen halten.

Digitized by Google

9) Herr Registrator Tönnies wird Dienstag und Donnerstag Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, und Sonntags von 8 bis 10 Uhr zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben. Die Vorlesungen fangen den 26. Oktober dieses Jahres an und werden den 6. April künftigen Jahres geschlossen. Berlin, den 9. September 1829.

Königl. Preuß. Polizei Präsidium. von Esebeck.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird hiermit bekannt gemacht: daß die denselben zu Theil werdende Tantieme, von den für das Jahr 1827 als gelöset nachgewiesenen Erbschafts-Stempeln 320 Rtlr. 14 Sgr. 7 Pf. beträgt, und daß die betreffenden Gerichte sich wegen Erhebung ihrer einzelnen Antheile an den Ober-Landes-Gerichts-Archivarius, Justiz-Rath John, und den Archivs-Registrator Aulich zu wenden haben. Breslau den 1. September 1829.

Vermächtnisse.

Der hierselbst verstorbene Handlungs-Verwandte Ernst Friedrich Adler legirte an nachbenannte hiesige Anstalten:

der Armen-Verpflegungs-Anstalt	200	Rthlr.
dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen	200	—
dem Institut für nothleidende Handlungsdiener	100	—
dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe	50	—
dem Kranken-Hospital zum heiligen Grabe in der Neustadt	50	—
dem Kinder-Hospital zur Ehrenpforte	50	—
dem Hospital für alte hülfslose Dienstboten	50	—
den Elisabethinerinnen	100	—
dem Kranken-Hospital der Barmherzigen Brüder	100	—
dem Blinden-Institut	50	—
dem Taubstummen-Institut	50	—

Nachricht.

In Gottesberg ist ein kleines, nicht geimpftes Kind, von den natürlichen Menschenpocken befallen; so wie auch in Seitendorf, Waldenburgschen Kreises, an zwei Kindern geäußert.

Die Lämmerheerde des Dominii Akreschfronze Guhrauschen Kreises ist der Précautions-Impfung unterworfen worden. —

Die Schaafheerde des Dominii Mittel-Stradam ist von den Pocken befallen.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat August 1829.

Namen der Städte.	Weihen der Scheffel		Roggen der Scheffel		Gerste der Scheffel		Hafer der Scheffel		Heu der Centner	Stroh das Schock
	gute Sorte	geringe Sorte	gute Sorte	geringe Sorte	gute Sorte	geringe Sorte	gute Sorte	geringe Sorte		
	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
Breslau ..	1 23 2	1 14 4	1 8 —	— 29 6	— 29 6	— 26 9	— 23 —	— 19 1	— 20 —	4 15 6
Brieg . . .	1 22 —	1 9 7	1 4 11	— 29 2	— 26 2	— 22 5	— 20 10	— 13 7	— 16 6	2 22 —
Frankenstein	2 — —	1 15 —	1 12 3	1 5 —	1 2 9	— 28 6	— 27 9	— 23 —	— 19 —	4 — —
Glatz . . .	1 23 3	1 8 3	1 12 6	1 4 6	1 3 —	— 26 3	— 26 9	— 19 —	— 18 —	3 20 —
Guhrau . .	1 24 —	1 17 2	1 9 3	1 4 11	1 1 8	— 26 8	— 22 —	— 17 6	— 19 6	3 18 6
Habelschwerdt	1 23 9	1 17 9	1 11 1	1 6 10	1 3 —	— 28 6	— 24 9	— 21 11	— 20 —	4 — —
Herrnstadt .	2 — —	1 20 —	1 10 —	1 5 —	1 — —	— 26 —	— 24 —	— 22 —	1 5 —	3 10 —
Münsterberg	1 19 6	1 13 6	1 9 —	1 4 —	1 — —	— 25 —	— 23 6	— 18 9	— 16 —	3 27 —
Namslau . .	1 24 2	1 22 2	— 27 9	— 25 9	— 25 —	— 23 —	— 24 10	— 22 8	— 24 —	3 5 —
Neumarkt .	1 28 —	1 18 —	1 11 —	1 6 —	1 3 —	1 1 —	— 25 —	— 20 —	— 20 —	4 — —
Nimptsch . .	2 — —	1 28 —	1 10 —	1 8 —	1 2 —	1 1 —	— 25 —	— 24 6	— 18 —	4 10 —
Oels . . .	2 4 —	1 29 —	1 3 9	1 — 7	1 1 9	— 28 6	— 23 4	— 19 9	— 11 3	2 27 6
Ohlau . . .	2 — 4	1 23 3	1 2 6	— 27 6	— 29 9	— 26 3	— 21 9	— 15 6	— 22 6	2 15 —
Prausnitz .	1 27 —	1 12 8	1 6 —	1 — —	1 — —	— 26 5	— 23 5	— 17 9	— 15 —	3 5 —
Reichenbach	1 23 9	1 21 9	1 13 3	1 11 —	1 4 6	1 2 3	— 25 —	— 23 3	— 14 —	5 — —
Reichenstein	1 25 —	1 15 —	1 14 —	1 4 —	1 4 —	— 26 —	— 24 —	— 20 —	— 15 —	2 20 —
Schweidnitz	2 2 —	1 18 3	1 13 9	1 5 9	1 5 9	— 28 6	— 27 —	— 18 6	— 20 —	4 20 —
Steinau . .	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Strehlen . .	1 21 —	1 17 —	1 8 3	1 1 —	— 29 —	— 25 6	— 19 9	— 15 6	— — —	— — —
Striegau . .	1 28 8	1 23 3	1 11 6	1 5 —	1 3 8	— 29 6	— 23 6	— 19 6	— 20 —	3 15 —
Wohlau . .	1 22 6	1 15 —	1 10 —	1 2 6	1 5 —	1 — —	— 22 6	— 18 —	— 22 —	3 10 —
im Durchschnitt	1 26 5	1 17 11	1 8 11	1 3 4	1 1 5	— 27 5	— 23 11	— 19 6	— 18 9	3 18 6

Mittel-Preiß 1 Rtlr 22 sgr. 2 pf. | 1 Rtlr 6 sgr. 1 pf. | — Rtlr. 29 sgr. 5 pf. | — Rtlr. 21 sgr. 8 pf.

Breslau den 5. September 1829.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XL. —

Breslau, den 7. October 1829.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XVte Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 1212. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen, wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs zwischen Ihren Unterthanen. Vom 3ten Juli d. J. und

— 1213. einen gleichen Vertrag mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha. Vom 4ten desselben Monats und Jahres.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 12te Lieferung, gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynisch, Zimmerstraße No. 81 a in Berlin. Desgleichen

11te	Lieferung	mit	2	Kupfern.	Preis	2	Rtlr.
10te	—	—	1	—	—	2	—
9te	—	—	2	—	—	1⅞	—

Digitized by Google

8te Lieferung	mit	1	Kupfer.	Preis	2	Rtlr.	
7te	—	— 18	—	—	2⅓	—	
6te	—	— 2	—	—	1	—	
5te	—	— 8	—	—	3	—	

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruction ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2⅓ Rtlr.

Bei dem großen Werthe, welche diese Verhandlungen und ihr Inhalt haben, können wir nur ihre möglichste Verbreitung wünschen, und empfehlen wir deren Anschaffung daher allen Freunden der Landwirthschaft und des Gartenbaues.

Breslau, den 25. September 1829. I.

Der Herr Dominial-Besitzer von Culmikau und die dasige kleine und arme Gemeine haben mit rühmlicher Theilnahme und großer Anstrengung ein neues, zweckmäßig eingerichtetes und völlig massives Schulhaus erbaut, welches hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. September 1829. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 39. Die Einrückung öffentlicher Vorladungen in das Intelligenzblatt betr.

Sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts wird mit Bezug auf §. 47. b. Tit. 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung hiermit aufgegeben: in den Requisitionen an das hiesige Intelligenz-Comptoir um die Einrückung von öffentlichen Vorladungen, die Woche genau zu bezeichnen, in welcher jede Einrückung erfolgen soll, wobei den Gerichten nachstehendes Formular:

„Das Königliche Intelligenz-Comptoir wird ersucht, das beiliegende Proclama „(Subhastations-Patent ꝛc.) 2 (3, 4, 6, 9) mal von 3 zu 3 (4 zu 4) Wochen „nämlich:

„1) in der Woche vom (5ten bis 12ten Septbr. d. J.)
„2) = = = (3ten — 10ten October d. J.)
„3) = = = (1sten — 7ten Novembr. d. J.)

„in die Intelligenz-Blätter einrücken zu lassen und einen Abdruck von den Blät-

„tern, worin sich das Inserat befindet, bald nach der letzten Insertion zu über-
„senden.

„(Ort, Datum u. s. w.)"

zur Richtschnur vorgeschrieben wird.

Auch wird sämmtlichen Gerichten aufgegeben ihre Einrichtung so zu treffen, daß die Requisition 14 Tage vor der ersten Woche, worin die Einrückung erfolgen soll, bei dem Intelligenz-Comtoir eingeht.

Breslau, den 26. September 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 6. Befreiung der Königl. Salz-Fuhren vom Chaussee-Gelde betr.

Ich finde mich veranlaßt, die Bestimmung in §. 5. der Befreiungen zum Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April v. J. Gesetzsammlung Seite 66 pro 1828 wo es wörtlich heißt:

> daß von Transporten für unmittelbare Rechnung der Regierung oder des Staats, kein Chaussee-Geld erhoben werden darf, —

hiermit neuerdings in Erinnerung zu bringen, und sämmtlichen auf den Königlichen Kunst-Straßen in Schlesien angestellten Wegegeld-Empfängeren, und zwar so wohl diejenigen, welche unter diesseitiger Königlicher Verwaltung, als den, welche bei gepachteten Hebestellen fungiren, aufzugeben:

> alle diejenigen Fuhrleute, welche zum Absatz im Lande bestimmtes Königliches Salz, oder andere dem Königl. Fiskus gehörige Gegenstände von einem Magazin zum anderen transportiren, und sich über das Staats-Eigenthum ihrer Ladungen durch die vorzuzeigenden Frachtbriefe oder Freischeine ausweisen, überall Wegegeldfrei passiren zu lassen.

Um der Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmung versichert zu werden, und allen gegründeten Beschwerden der Fuhrleute für die Zukunft zu begegnen, werden die Vorstände der betreffenden Königlichen Haupt-Aemter, ingleichen die gewöhnlichen Revisoren der Hebestellen, heute mit besonderer Anweisung versehen, um diejenigen Wegegeld-Empfänger oder Chaussee-Pächter, welche dieser Bestimmung nicht Folge leisten, ex officio zur Verantwortung zu ziehen, und mit zur Bestrafung anzuzeigen, auch die mit Speditions-Befugniß versehenen Königl. Salzfactoreien der Sache angemessen zu instruiren.

Breslau, den 23. September 1829.

Digitized by Google

Oeffentlicher Dank

allen Denen, welche sich aus Wohlthätigkeits-Sinn des Absatzes der im Mai d. J. erschienenen Schrift

über die Niederung bei Marienwerder

mit so günstigem Erfolge angenommen haben.

Die abgedruckten 3500 Exemplare sind binnen 3 Monaten bis auf 58 vergriffen und der geringste Preis zu 10 Sgr. ist im Ganzen um 47 Rthlr. 2 Sgr. übersteigen. Ueberhaupt beträgt die Einnahme jetzt schon 1156 Rthlr. 22 Sgr. und nach Abzug aller Kosten schießen 920 Rthlr. zu dem beabsichtigten wohlthätigen Zwecke über. Was noch mehr einkommen dürfte, vergrößert den Ueberschuß. Es lassen sich nunmehr 500 Rthlr. zu einer bleibenden Stiftung und mit dauerndem Vortheil für die Verunglückten im Nebrauschen Kirchspiele aussetzen. Das übrige wird zu ferneren Unterstützungen verwendet, wie es bisher nach dem Verwendungs-Plan mit 297 Rthlr. 20 Sgr. zu 5 bis 50 Rthlr. geschehen ist. Die Schlußrechnung wird das Nähere ergeben, welche nebst der Nachweisung der abgesetzten Exemplare nicht nur der künftigen Fortsetzung dieser Schrift beigefügt, sondern im preußischen Provinzial-Blatt besonders eingerückt werden wird. Nach Beendigung der ganzen Sammlung werden die Beläge dazu in der Bibliothek der Königlichen Regierung in Marienwerder zur beliebigen Einsicht aufbewahrt. Sollten zu den fernern Bestellungen die vorhandenen 58 Exemplare nicht ausreichen, so wird, um die Wohlthätigkeit nicht zu beschränken, gleich zur dritten Auflage geschritten werden, wenn sich übersehen läßt, wie viele Exemplare noch Absatz finden dürften.

Zugleich erlaube ich es mir, die erwähnte Fortsetzung von 4 bis 6 Bogen für den Preis von 10 Sgr. anzukündigen. Dieselbe wird als mit der ersten Schrift wesentlich zusammenhängend noch in diesem Jahre erscheinen, und sich auf alle andere überschwemmten Weichsel-Niederungen in Westpreußen zwischen Thorn und Danzig, besonders auf die zwischen Marienburg, Elbing und Danzig ausdehnen, und die Folgen der Ueberschwemmung mit den Wirkungen der gesammelten milden Beiträge nach amtlichen Quellen und unternommenen Wanderungen entwickeln. Möge diese Fortsetzung dem genügen, was in der Beilage zur allgemeinen preuß. Staats-Zeitung No. 149 von diesem Jahre geäußert worden und sich einer gleich günstigen Theilnahme erfreuen, als so ermunternd der Schrift, woran sie sich anschließt, gewährt werden. Bestellungen hierauf nebst Unterzeichnungs-Listen werden bis zum 1. December d. J. spätestens auf die stattgefundene Weise erbeten. Auf 10 Exemplare werden denen, welche den Absatz der ersten Schrift befördert haben, zwei Exemplare, den übrigen aber wird eines frei gegeben.

Marienwerder, den 5. September 1829.

Roscius,
Geheimer Regierungs-Rath.

Digitized by Google

Personalia.

Der bisherige Hofmeister Christ im Orphanotrophio hierselbst, zum Curatus bei der Kirche zu St. Maria auf dem Sande.

Der Candidat des Predigt-Amts Wandel zum Pastor der evangelischen Kirche in Dyhrnfurth.

Der evangelische Schullehrer Exner zu Neobschütz, in gleicher Eigenschaft nach Zindel bei Brieg versetzt.

Der evangelische Schullehrer Spenner zu Althammer als Schullehrer und Organist in Pontwitz Oelsschen Kreises.

Der invalide Unter-Officier Lummert als Wegewärter in Kriptau Breslauschen Kreises.

Vermächtnisse.

Von dem hierselbst verstorbenen Kaufmann Schlesinger:

der hiesigen städtischen allgemeinen Armen-Verpflegung . . 600 Rthlr.

zur Austheilung an christliche und jüdische Armen . . . . 50 —

der evangelischen Elementar-Schule No. 1 auf der Schweidnitzer-Straße 1000 —

dem hiesigen jüdischen Waisen-Institut . . . . . 200 —

der hiesigen Blinden-Unterrichts-Anstalt, dem Taubstummen-Institute, und der Kranken-Anstalt bei den Elisabethinerinnen, jeder Anstalt . . 100 Rthlr.

Von dem hierselbst verstorbenen Glöckner Kunze:

dem hiesigen Blinden-Institut . . . . . 100 Rthlr.

dem Hospital für hülflose Dienstbothen, dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen und dem Armenhause, jeder Anstalt . . . . . 50 Rthlr.

den Elisabethinerinnen, den barmherzigen Brüdern, dem hiesigen Haus-Armen-Institut, und dem Hausarmen-Medizinal-Institut, jeder Anstalt . 30 Rthlr.

Von dem zu Ober-Schwedeldorf verstorbenen Kaufmann Peschke dem Kranken-Hospital zu Frankenstein . . . . . 20 Rthlr.

Von der hier verstorbenen verehl. Bauer gebornen Bergmann der jüdischen Kranken-Anstalt Chevra . . . . . 250 Rthlr.

Digitized by Google

Der hierselbst verstorbene Gold-Arbeiter Friedrich Wilhelm Mittmann, dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe, dem Institut zur Ehrenpforte 89 Rthlr. 10 Sgr. zu gleichen Theilen.

Die verehl. gewesene Justiz-Commiss. Otto geb. Rinke zu Reichenbach legirte: der dortigen evangelischen Kirche 20 Rthlr. und der städtischen Armen- und Hospital-Casse . . . . . 10 Rthlr.

Von der zu Freyburg verstorbenen, verwittwet gewesenen Kaufmann Rummler, gebornen Tänzer, der evangelischen Kirche daselbst . . . . . 20 Rthlr.

und den drei evangelischen Schulen daselbst . . . . . 12 —

Nachricht.

Die Pocken-Krankheit unter den Schaafen greift neuerdings wieder um sich. Seit Kurzem sind von derselben befallen

die Dominial-Heerde zu Schönfeld
die Gemeinde-Heerde zu Conradswaldau } Briegschen Kreises,

die Dominial-Heerde zu Neuhauß, Nieder-Pomsdorf und Wehrdorf } Münsterbergschen Kreises,

die Dominial- und die Bauer-Heerde zu Nieder-Arnsdorf —
desgl. ein Theil der Dominial-Heerde zu Neudorf } Schweidnitzer Kreises,

die Schaafheerden zu Plottnitz — Frankensteiner Kreises.

ferner

die Schaafheerden in den Dörfern Ober-Ellguth, Juppendorf und Gabel — } Guhrauschen Kreises,

so wie die Dominial-Heerde in Klein-Ulbersdorf Wartenbergschen Kreises,

desgl. die Schaafheerden von Steffitz und Trambine, Militscher Kreises.

Digitized by Google

riedrich Wilhelm Mittmann
nt zur Ehrenpforte 89 Rthlr. 18

rb. Rinke zu Reichenbach
and der städtischen Armen- und
. . . . . 11 Kr.

wet gewesenen Kaufmann
st . . . . . 8 Kr.

. . . . . 3 .

ch t.

greift neuerdings wieder um

} Briegschen Kreises.

der-Pomsdorf } Münsterbergschen Kreises
f

eder-Arnsdorf } Schwedenschen Kreises
zu Neudorf

ensteiner Kreises.

Ellguth, } Guhrauschen Kreises

rsdorf Wartenbergschen Kreises
Trambine, Militscher Kreises

Digitized by Google

Der hierselbst verstorbene Gold-Arbeiter Friedrich Wilhelm Mittmann, dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe, dem Institut zur Ehrenpforte 89 Rthlr. 10 Sgr. zu gleichen Theilen.

Die verehl. gewesene Justiz-Commiss. Otto geb. Rinke zu Reichenbach legirte:
der dortigen evangelischen Kirche 20 Rthlr. und der städtischen Armen- und Hospital-Casse . . . . . 10 Rthlr.

Von der zu Freyburg verstorbenen, verwittwet gewesenen Kaufmann Rummler, gebornen Tänzer, der evangelischen Kirche daselbst . . . . 20 Rthlr.
und den drei evangelischen Schulen daselbst . . . . 12 —

Nachricht.

Die Pocken-Krankheit unter den Schaafen greift neuerdings wieder um sich. Seit Kurzem sind von derselben befallen

die Dominial-Heerde zu Schönfeld
die Gemeinde-Heerde zu Conradswaldau } Briegschen Kreises,

die Dominial-Heerde zu Neuhauß, Nieder-Pomsdorf und Wehrdorf } Münsterbergschen Kreises,

die Dominial- und die Bauer-Heerde zu Nieder-Arnsdorf —
desgl. ein Theil der Dominial-Heerde zu Neudorf } Schweidnitzer Kreises,

die Schaafheerden zu Plottnitz — Frankensteiner Kreises.

ferner

die Schaafheerden in den Dörfern Ober-Ellguth, Juppendorf und Gabel — } Guhrauschen Kreises,

so wie die Dominial-Heerde in Klein-Ulbersdorf Wartenbergschen Kreises,

desgl. die Schaafheerden von Steffitz und Trambine, Militscher Kreises.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLI. —

Breslau, den 14. October 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No 88. Anweisung für den Landmann wegen der Ruhr-Krankheit.

Nach einer officiellen Anzeige ist an mehreren Orten des Militsch-Trachenbergschen Kreises die Ruhr-Krankheit ausgebrochen und hat schon einer nicht unbedeutenden Anzahl Menschen das Leben gekostet.

Dies veranlasset uns: die schon im Jahre 1822 unter dem 16. August durch unser Amtsblatt bekannt gemachte Anweisung, wie der Landmann sich in der Jahreszeit, in welcher die Ruhr gewöhnlich die Menschen befällt, zu verhalten hat, und welche wörtlich also lautet:

Nach dem Berichte einiger Landräthlichen Offizien und Physiker hat seit der letztern Hälfte des July c. die Ruhr angefangen, sich hier und da, besonders unter den mit der Erndte beschäftigten Landleuten zu äußern, und es entsteht die gegründete Besorgniß, daß diese gefährliche Krankheit, begünstigt durch den gegenwärtig sehr häufigen und schnellen Wechsel der Temperatur, und besonders durch die auffallend kühle Morgen- und Abendluft, eine größere Verbreitung gewinnen dürfte. Unter diesen Umständen finden wir für nöthig, die bereits unterm 6. August 1811 von dem Königlichen Departement für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern ertheilte, und von uns im Amtsblatt des Jahres 1811, 17. Stück, Seite 188 bis 190 bekannt gemachte

„Kurze Anweisung, wie der Landmann sich in der Jahreszeit, in welcher die Ruhr „gewöhnlich die Menschen befällt, zu verhalten hat, um nicht ruhrkrank zu wer„den, ferner wie er sich vor der Ansteckung hüten kann, wenn sie in seinem Dorfe „oder der Nachbarschaft herrscht, und endlich, welche Maaßregeln er zu beobach„ten hat, wenn er bereits von dieser gefährlichen Krankheit befallen ist"

hierdurch nochmals zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Wir gewärtigen, daß sowohl die Kreislandräthlichen Aemter und Physiker, als auch besonders die Orts-Polizei-Behörden, so wie die Aerzte und Wundärzte bei dem Ausbruche dieser, einen contagiösen Charakter oft so schnell entwickelnden Krankheit, rücksichtlich der ungesäumt hiervon zu machenden Anzeige, sich nach den Verfügungen vom 8. December 1813 und vom 6. Februar a. c. (Amtsblatt 1813, 44 Stück, Nummer 256; und 122, 6 Stück, Nummer 27) sorgfältig achten werden.

Kennzeichen der Ruhr.

Wenn jemand an heftigen, gewöhnlich mit fieberhaften Zufällen verbundenen Leibschmerzen, mit einem beständigen Drängen zum Stuhlgang leidet, dieses Drängens ungeachtet keine gehörige Ausleerung erfolgt, sondern immer nur ein wenig Schleim oder Blut, von Anfang mit einigem Koth vermischt, ausgepreßt wird, so ist ein solcher Mensch Ruhrkrank.

Diese Krankheit herrscht gewöhnlich zu Ende, oft aber auch schon in der Mitte des Sommers, wenn kühle Nächte den schwülen Sommertagen folgen, und wo man so gern die kühle Abendluft sucht, um sich von der drückenden Tageshitze zu erfrischen, zu welchem Ende sich der Landmann gewöhnlich im Hemde, mit bloßen Füßen, an offenen Fenstern oder vor der Thüre oft Stunden lang aufhält.

Dieser, dem Anscheine nach ganz unschuldigen Abkühlung, folgen oft jene Zufälle auf dem Fuße nach, weil, wie die die Erfahrung lehrt, Erkältung in dieser Jahreszeit sehr oft die Ruhr hervorbringt.

Vorbeugungs-Mittel gegen diese Krankheit.

Um diesem Uebel zu entgehen, meide daher der Landmann jede Gelegenheit, wo er sich zu schnell abkühlt und erkältet, er sitze nicht mit bloßen Füßen und im Hemde in der kühlen Abendluft oder auf Steinen, lege sich nicht ins Gras, setze sich nicht dem Luftzuge aus, trinke oder wasche sich nicht kalt, so lange der Körper erhitzt ist, gehe nicht mit erhitztem Körper in kühle Keller, stille seinen Durst nicht mit kaltem Wasser oder andern kalten Getränken, sondern lieber mit etwas reifem Obst, und wechsele, so oft es sich thun läßt, seine vom Schweiß oder Regen durchnäßte Kleidung und Wäsche. Er trage ein Wamms von Flanell auf dem bloßen Leibe, oder doch wenigstens eine wollene Binde um den Unterleib, als wodurch die gefährlichen Erkältungen des Unterleibs am leichtesten verhütet werden können. Er meide besonders Mehlspeisen, die mit viel Butter, Speck oder Oel zubereitet sind, auch sehr junges oder saures und schaal gewordenes Bier, esse dagegen Milch, Reiß, frische Gemüse, des Morgens eine Biersuppe mit Kümmel, und trinke ein Glas Wein, oder in dessen Ermangelung zuweilen einen Schluck Brandtwein.

Digitized by Google

Bei der genauen Befolgung dieser Vorsichtsmaaßregeln wird man nicht so leicht von dieser schmerzhaften Krankheit befallen werden. Ist die Ruhr bereits im Dorfe, so meide man den Umgang mit dergleichen Kranken, zumal wenn man nichts mit ihnen zu thun hat.

Die Ruhrkranken müssen daher, wenn es irgend möglich ist, ein eigenes Zimmer erhalten, in welchem, außer dem Krankenwärter oder der Wärterinn, sich Niemand lange aufhalten, noch weniger aber in demselben essen darf.

Die Kleidungsstücke, Trink- und Eßgeschirre eines mit der Ruhr Behafteten müssen von den Gesunden nicht gebraucht werden. Vorzüglich muß der Abtritt, Nachtstuhl, oder das Steckbecken, dessen sich der Ruhrkranke bedient, nicht von Unangesteckten benutzt werden, vielmehr muß das Gefäß, worin der Kranke seine Nothdurft verrichtet hat, sorgfältig verdeckt, der Unrath selbst mit einer Handvoll zu Pulver gestoßenen Holzkohlen bestreut, von dem Krankenwärter sofort aus dem Krankenzimmer geschafft und nicht in den gemeinschaftlichen Abtritt gegossen, sondern im Garten oder einem andern solchen Orte vergraben werden.

Die an der Ruhr Verstorbenen müssen gleich nach dem Tode an einen kühlen Ort gebracht, nicht zur Schau ausgestellt, die Särge gut verwahrt oder ausgepicht, und die Beerdigung ohne Gefolge veranstaltet werden.

Verhaltungs-Regeln für diejenigen, welche bereits von der Ruhr befallen sind.

Sobald jemand oben erwähnte Zufälle, besonders den anhaltenden Stuhlzwang an sich bemerkt, so eile er sogleich ins Bette, lege sich einen Umschlag von dick gekochter Hafergrütze, oder Tücher, in welchen trockene Kleye oder Asche eingeschlagen, warm auf den Leib, suche den Schweiß zu befördern, und trinke zu dem Ende öfters einige Tassen warmen Hollunderblüthen-Thee. Nächstdem lasse er sich täglich 3 bis 4 Klystire aus Stärke-Mehl in Hafergrützschleim aufgelößt, setzen, und reibe den Unterleib mit einem beliebigen Oehle ein. Ein Ruhrkranker muß nur schleimige Getränke und Nahrungsmittel, als Hafergrütze, Graupe oder Reisschleim, schwache Brühe von frischem Schöpsen- oder Hammelfleisch, mit Wein, Butter und ohne Salz gekocht, Reis, Gries, Graupe, Buchweitzen-Grütze u. s. w., auch etwas frisch gekochtes Obst genießen, dagegen aber Kaffee, Bier, Wein und Brandtwein gänzlich meiden.

Besonders muß man sich vor den auf dem Lande gebräuchlichen hitzigen Tropfen, Laxiermitteln, Rhabarber u. s. w. hüten, da sie in dieser Krankheit höchst schädlich sind. Der Kranke muß seine Nothdurft im Bette in ein besonderes Geschirr verrichten, und deshalb nie aus dem Bette aufstehen. Ein die Ruhrkranken oft sehr belästigender und schmerzhafter Zufall ist das Heraustreten des Mastdarms, welchem das

Digitized by Google

öftere Auflegen eines in kaltes Waſſer getauchten Läppchens oder kleinen Schwammes, (wobei jedoch alle Erkältung ſorgfältig vermieden werden muß), gewöhnlich bald abhilft, oder ihn wenigſtens ſehr oft lindert. Die Fenſter und Thüren der Krankenzimmer müſſen mehreremal des Tages geöffnet werden, jedoch ſo, daß keine Zugluft den Kranken treffe; auch muß man öfters bei dem Kranken räuchern, welches am beſten mit Fruchteſſig geſchieht, den man in einen irdenen oder zinnernen Teller auf glühenden Kohlen, nur nicht auf glühendem Eiſen, verdampfen laſſe.

Wenn ein Ruhrkranker dieſe Vorſchriften von Anfange an genau und pünktlich befolgt, ſo wird er oft ſo glücklich ſein, ſich in wenig Tagen von ſeinen Leiden befreit zu ſehen.

Aber auch, wenn jene ſchmerzhaften Zufälle ſchon gehoben ſind, ſo halte ſich der Kranke doch noch einige Tage an die vorgeſchriebenen Getränke und Nahrungsmittel, und beobachte ferner ein warmes Verhalten.

Nimmt die Krankheit, der genaueſten Befolgung obiger Vorſchriften ungeachtet binnen 48 Stunden nicht ab, ſondern vielmehr zu, ſo ſuche der Kranke ſchleunigſt die Hülfe eines Arztes.

Berlin den 6. Auguſt 1811.

Königliches Departement für die allgemeine Polizey im Miniſterio des Innern.

gez. Sack.

I. A. XII. August. Breslau, den 16. Auguſt 1822.

Königliche Preußiſche Regierung.

hierdurch zu publiziren.

Breslau, den 28. September 1829. I.

No. 89. Wegen des beim Ausbruche der Schaafpocken zu beobachtenden ſanitäts-polizeilichen Verfahrens.

Den Königlichen Landräthlichen Aemtern wird, wegen den in mehreren Kreiſen des hieſigen Königl. Regierungs-Verwaltungs-Bezirks ſich verbreitenden Schaafpocken, aufgegeben: die unter dem 5. October v. J. von uns ertheilte Inſtruction über das bei dem Ausbruche der Schaafpocken zu beobachtende ſanitäts-polizeiliche Verfahren, ſämmtlichen Dominien und Einſaſſen, insbeſondere aber allen Schaafbeſitzern des Kreiſes vollſtändig wiederholentlich bekannt zu machen.

Sämmtliche Schaafbeſitzer werden zugleich auf den Inhalt des §. 2. dieſer Inſtruction aufmerkſam gemacht, nach welchem, wenn ſich Spuren der Pockenkrankheit zeigen, oder auch nur ein Verdacht der Krankheit erregt wird, der Beſitzer, — wenn er ein Ruſtical- oder Freigutsbeſitzer iſt — der Ortspolizei ſofort Anzeige machen ſoll, welche wiederum davon den Landrath in Kenntniß ſetzen muß, — wenn es ein Dominial-Beſitzer iſt — dem Königl. Landräthlichen Amt unmittelbare ſchleunige Anzeige zu machen hat.

Digitized by Google

Schaafbesitzer, welche gegen den Inhalt dieses §. handeln, oder Ortspolizei-Behörden, welche ihnen gemachte Anzeigen nicht auf das schleunigste dem Königl. Landräthlichen Amt mittheilen, sind von diesen zur Rechenschaft zu ziehen, und, unter Vorbehalt des Recurses an uns, in eine polizeiliche Geldstrafe von 5 bis 50 Rthlr. zu nehmen.

Breslau, den 9. October 1829. I.

Auf dem zu dem von Lestwitzschen Tschirnauer Fräulein-Stifte gehörigen Guthe Katschkau, Guhrauer Kreises, ist in Folge der statt gefundenen Dienst-Ablösung ein neues Vorwerk erbaut, und demselben der Name Lestwitzhoff beigelegt worden.

Breslau, den 25. September 1829. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 40. Wegen Tragung des Contumacial-Stempels.

Durch ein Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ist ausgesprochen worden:

daß der Prozeßwerthstempel nicht zu den Kosten gehöre, welche durch das Contumacialverfahren entstanden sind; sondern daß zu demselben beide Theile nach dem Verhältniß beitragen müssen, nach welchem sie die Kosten des Haupt-Prozesses zu tragen haben.

Diese Bestimmung wird sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung und mit dem Beifügen bekannt gemacht:

daß, wenn gegen ein ergangenes Contumacial-Urtel kein Remedium interponirt wird, zu solchem der Werthstempel auf Kosten des Verklagten zu adhibiren sei.

Breslau, den 22. September 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Steuer-Direction.

Der Steuer-Rath Conradi zu Reichenbach, ist in derselben Eigenschaft als Ober-Steuer-Inspector nach Wohlau versetzt worden.

Breslau den 5. October 1829.

Personalia.

In Glatz: der Kaufmann Schenk, die Vorwerks-Besitzer Volckmer und Rösner, und der Pfefferküchler Buhle zu unbesoldeten Rathsherren.

Digitized by Google

Vermächtnisse.

Von der zu Nimptsch verstorbenen Superintendentin Prose den dortigen Armen 5 Rtlr.

Von dem verstorbenen ehemaligen Prälaten des Stifts Camenz, Placidus Hoffmann,

dem Hospital zu Reichenstein . . . . . 50 Rtlr.

und den Armen daselbst . . . . . 20 —

Der Hauptmann Engelbrecht —

dem hiesigen Kranken-Hospital . . . . . 5 Rthlr.

dem Armenhause . . . . . 5 —

und dem Lazarus-Hospital . . . . . 5 —

Der in Breslau verstorbene Nadlermeister Carl dem hiesigen Bürger-Hospital ad St. Annam . . . . . 100 —

Der verstorbene emeritirte Stadtrichter Bernhard in Habelschwerdt der dortigen Armen-Casse . . . . . 100 —

Nachricht.

Die Schaafpocken sind nunmehr auch in verschiedenen Orten des Breslauschen Kreises ausgebrochen, namentlich: in Grunau, Carowane, Heidänichen und Oderwitz, jedoch nicht bei den Dominial-Heerden.

Außer den bereits bekannt gemachten Fällen hat sich diese Krankheit ferner geäußert: zu Bunzelwitz, Nieder-Arnsdorf und Neudorf, Schweidnitzschen, Böhmischdorf und Lossen, Briegschen Kreises; desgl. in Polnischbortschen, Triebusch, Klein-Saul und Klein-Beltsch, Guhrauschen Kreises; so wie in Groß-Tschunkawe und Klein-Tschunkawe, Militscher Kreises.

Der Schaafheerde des Dominii Bruckstein, Münsterbergschen Kreises, sind die Schutz-Blattern eingeimpft worden. — Eine gleiche Präcautions-Impfung hat bei den Dominial-Schaafheerden in Seitsch, Ober- und Nieder-Schüttlau, Backen, Osten, und Globitschen, Guhrauschen Kreises, statt gefunden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLII.

Breslau, den 21. October 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 90. Das Versilbern, Vergolden allerhand Sachen betr.

Mit Bezugnahme auf unser Publicandum vom 2. Juny 1821 (S. Amtsblatt v. 1821 S. 219) und insbesondere auf die dort allegirte allerhöchste Verordnung d. d. Berlin den 28. Nov. 1800 so wie das vom Königl. Ober-Collegio-Medico unter dem 30. Januar 1801 gegebene Verzeichniß von unschädlichen, zum Verzieren von Kinderspielzeug, Conditor- und Pfefferküchler-Waaren brauchbaren Stoffen, fordern wir das hiesige Königl. Polizey-Präsidium, die Königl. Landräthlichen Aemter und sämmtliche Polizey-Behörden in den Städten, so wie an allen Orten, woselbst Jahrmärkte gehalten werden, auf, bei Kaufleuten, welche mit fremden oder einheimischen Waaren dieser Art Handel treiben, bei Conditoren, Pfefferküchlern und Lichtziehern, Drechslern, Zinngießern, Klemptnern und Korbmachern, mit Zuziehung eines Sachverständigen genaue Untersuchung ihrer Waaren-Vorräthe zu veranstalten, und Waaren, welche in Hinsicht ihrer Färbung, Vergoldung oder Versilberung, Verdacht erregen, Behufs einer mit ihnen vorzunehmenden chemischen Untersuchung, mit Beschlag belegen zu lassen.

Diese Untersuchungen sind namentlich zu Marktzeiten, insbesondere vor Eintritt des Weihnacht-Marktes, außerdem aber auch, zu jeder anderen beliebigen und schicklichen Zeit, in den Wohnungen gedachter Personen vorzunehmen.

Wir verbieten unbedingt zu den gedachten Zwecken folgende, der Gesundheit und dem Leben gefährliche Stoffe anzuwenden: unächtes Blattgold und Blattsilber, Mennige, Zinnober, Smalte, Königsblau, Bergblau, Rauschgelb oder Sperment, Königsgelb, Mineralgelb, Caßlergelb, Bleigelb oder Massicot, Neapelgelb, Gummi Gutti, Grünspan, Berggrün, Mineralgrün, Scheele'sches Grün, Bremergrün, Braunschweiger-grün, Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß, Berlinerblau, Schwerspath,

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLII. —

Breslau, den 21. October 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 90. Das Versilbern, Vergolden allerhand Sachen betr.

Mit Bezugnahme auf unser Publicandum vom 2. Juny 1821 (S. Amtsblatt v. 1821 S. 219) und insbesondere auf die dort allegirte allerhöchste Verordnung d. d. Berlin den 28. Nov. 1800 so wie das vom Königl. Ober-Collegio-Medico unter dem 30. Januar 1801 gegebene Verzeichniß von unschädlichen, zum Verzieren von Kinderspielzeug, Conditor- und Pfefferküchler-Waaren brauchbaren Stoffen, fordern wir das hiesige Königl. Polizey-Präsidium, die Königl. Landräthlichen Aemter und sämmtliche Polizey-Behörden in den Städten, so wie an allen Orten, woselbst Jahrmärkte gehalten werden, auf, bei Kaufleuten, welche mit fremden oder einheimischen Waaren dieser Art Handel treiben, bei Conditoren, Pfefferküchlern und Lichtziehern, Drechslern, Zinngießern, Klemptnern und Korbmachern, mit Zuziehung eines Sachverständigen genaue Untersuchung ihrer Waaren-Vorräthe zu veranstalten, und Waaren, welche in Hinsicht ihrer Färbung, Vergoldung oder Versilberung, Verdacht erregen, Behufs einer mit ihnen vorzunehmenden chemischen Untersuchung, mit Beschlag belegen zu lassen.

Diese Untersuchungen sind namentlich zu Marktzeiten, insbesondere vor Eintritt des Weihnacht-Marktes, außerdem aber auch, zu jeder anderen beliebigen und schicklichen Zeit, in den Wohnungen gedachter Personen vorzunehmen.

Wir verbieten unbedingt zu den gedachten Zwecken folgende, der Gesundheit und dem Leben gefährliche Stoffe anzuwenden: unächtes Blattgold und Blattsilber, Mennige, Zinnober, Smalte, Königsblau, Bergblau, Rauschgelb oder Sperment, Königsgelb, Mineralgelb, Caßlergelb, Bleigelb oder Massicot, Neapelgelb, Gummi Gutti, Grünspan, Berggrün, Mineralgrün, Scheele'sches Grün, Bremergrün, Braunschweigergrün, Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß, Berlinerblau, Schwerspath,

Zinkblumen, Englischgelb, Chromgelb, Neugelb, gelbe Bronze, Parisergelb, Wienergrün, Schweinfurter Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grün, Berliner Grün, Neugrün, Oelgrün, Grüne Bronze, Kaisergrün, Mitisgrün, Englischgrün, Casslergrün, Moosgrün, Papageiengrün, Mineralblau, Bremerblau, blauen Erz- und Streuglanz, blauen Carmin, Eschel, Ultramarinblau, Silberblau, Luisenblau, Wienerblau, Leutnerblau, Kupferroth, Kupferbronze, Chromroth, Englisch Schönroth, Mineralroth, rothen Streuglanz; und außerdem alle in nachfolgendem Verzeichnisse unschädlicher Farbestoffe **nicht** ausdrücklich namhaft gemachten.

Unschädliche Färbungsmittel dagegen, deren Gebrauch zu den oben gedachten Zwecken erlaubt ist, sind folgende:

Weiß: Präparirte, gut ausgewaschene Kreide, mit Wasser angeriebener, getrockneter und gepulverter Gyps, Federweiß, weiß gebranntes Hirschhorn, Elfenbein, präparirter Kalk und weißer Thon.

Gelb: Curcumenwurzel, Schüttgelb, Safran, Kreuzbeeren, Franzbeeren, gelber Krapp, Lack, Quercitron, Orleans, Ockergelb, gelber Lack, Saftgelb, Abkochung von Gelbholz mit dem 4. Theile Alaun und Gummi versetzt, eine mit Wasser bereitete Tinctur der gelben Ringelblume (calendula officinalis), Grains d'Avignon, Scharte.

Grün: Saftgrün und alles Grün, welches sich aus einer Zusammensetzung unschädlicher gelben und blauer Farben bereiten lässet, z. B. eine Mischung aus einer Abkochung des Gelbholzes oder der Curcumen-Wurzel mit einer durch natrum oder bereits gänzlich abgestumpften Auflösung des Indigo und etwas Alaun.

Blau: Indigo, Lackmus und Saftblau, Tinctur von Veilchen.

Roth: Carmin, Carminlack, carminirte Rose, Berlinerroth, Kugellack, Florentinerlack, Krapplack, Rosenroth, Sophienroth, Rosenlilla, Wienerlack, Tassenroth, Armenischer Bolus, rothes, **jedoch nur aus den Apotheken zu kaufendes** Eisenoxyd oder Caput mortuum, Fernambuk- oder Brasilienholz-Abkochung mit Alaun und Gummi versetzt, die Säfte rother unschädlicher Beeren, z. B. Kirschen, Himbeeren, Berberitzen und dergl., eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein, ein Aufguß von Klatschrosen (Papaver erraticum) mit Wasser bereitet, durch Essig geröthete Lackmustinctur, Drachenblut.

Orangengelb: Saftnanquin, oder eine Abkochung von Orleans mit einem geringen Zusatze von natrum bereitet.

Violett: Saftviolett; oder eine Cochenille-Abkochung mit etwas Kalkwasser, natrum oder Salmiacgeist und einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigo-Auflösung vermischt.

Braun: Bister, Cölnische Erde, Lakritzensaft, Mumie, Sepia, Terra Siena, Umbra, Nußbraun.

Gold: ächtes Blattgold.

Silber: ächtes Blattsilber.

Digitized by Google

Schwarz: schwarz gebranntes Elfenbein; Frankfurter Schwarz, in verschlossenen Gefäßen ausgeglühter Kienruß.

Wir zweifeln nicht daran, daß Jedermann welchen diese Verordnung betrift, sich beeifern werde, ihr pünktlich Folge zu leisten, indem aus dem Gegentheile leicht für Andere Krankheit und Lebensgefahr hervorgehen, der Contravenient aber keinen Vortheil ziehen kann. Um desto mehr werden wir aber jeden dagegen Handelnden zu strengster Rechenschaft und Ahndung ziehen.

Breslau, den 13. October 1829. I.

No. 91. Betreffend das Verfahren gegen die der Flucht Verdächtigen ausländischen Hausirer.

Die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden unseres Regierungs-Departements werden, mit Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 15ten November 1826 (Amtsblatt pro 1826, Pag. 301) und auf die von dem Königl. Ober-Landes-Gericht hierselbst unterm 12ten October 1826 in dem Regierungs-Amtsblatt pro 1826, Pag. 278 erlassene Bekanntmachung aufgefordert: die der Flucht verdächtigen unbefugten ausländischen Hausirer, nebst den über die Denunziation aufgenommenen Verhandlungen sofort dem nächsten Gericht zu überliefern, und nicht erst, wie häufig geschehen, Acta uns vorzulegen.

Die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden, welche, diesen Bestimmungen entgegen, die Denunziaten nicht sogleich der Gerichts-Behörde überweisen, und statt dessen Acta bei uns einreichen, haben alle daraus entstehenden Nachtheile zu vertreten, namentlich auch, die durch solches vorschriftswidriges Verfahren vermehrten Alimentations- und Arrest-Kosten für die Denunziaten zu tragen.

Breslau, den 4. October, 1829. II.

No. 92. Die Einführung der Niederländischen Flachs-Cultur betreffend.

Es ist in vielen Beziehungen wünschenswerth, diejenige Niederländische Flachsbereitungs-Art in Anwendung zu bringen, welche seit einer Reihe von Jahren für Rechnung des Staats der aus den Niederlanden nach Schlesien gezogene Flachs-Cultivateur Troch auf dem, dem Ober-Amtmann Bieder gehörigen Gute Göllschau bei Hainau, eingeführt hat.

Die Qualität des Flachses hängt bei diesem Verfahren zuvörderst von dem verschiedenen Grade seiner Reife beim Raufen ab.

Der Flachs nämlich wird schon gerauft, wenn er noch kaum verblüht ist, und dann mit den grünen Knoten auf die Röste gebracht — ein Haupt-Erforderniß zur Vorbereitung des Flachses zum feinen Gespinnste.

Dieses Raufen geschieht in dem Zeitpunkt, wenn die grünliche Farbe des Leinknoten in die gelbliche übergehen will, indem man dabei noch einigen Nutzen vom Leinsaamen dadurch bezweckt, daß der Flachs unmittelbar nach dem Raufen in kleine Büschel gebunden, sogleich auf den Rüffelplatz gebracht und von Arbeitern gerüffelt wird, nicht stehend, sondern sitzend, damit die Knoten nicht zertreten werden, auch sich nicht erhitzen.

Digitized by Google

Dies Verfahren bringt auch mit sich, daß der Flachs den Rüfflern zugereicht, oder neben sie gelegt, der gerüffelte hingegen von ihnen in Empfang genommen, gebüselt, (mit einigen Flachs oder Strohhalmen in kleine Büschel gebunden) und in der Nähe in Haufen aufgestellt wird, dergestalt, daß er mit den Spitzen auf der Erde gestaucht und die Stürz-Enden der Sonne zugekehrt werden.

Unmittelbar nach dem Rüffeln wird der Flachs unter das Wasser gebracht und mit Schlamm, der aus der Tiefe des Teiches mit Schaufeln, wozu sich die am besten eignen, deren man sich zum Wurfeln des Getreides bedient, herausgeholt, oder in Ermangelung dessen, mit Rasen gut zugedeckt, so daß die Schichten des Flachses mit dem Wasser in eine horizontale Lage kommen.

Eine Eigenthümlichkeit der Niederländischen Wasser-Röste ist auch, daß der Flachs nur einen gewissen Grad der Röste erreichen darf, ehe er aus dem Wasser auf den Rasen oder die Stoppeln gebracht wird, wo er erst die Vollendung der Röste erhält.

Nachdem derselbe dann nochmals an der Sonne oder bei starkem Frost getrocknet worden, wieder geklopft oder in dem Grade gebrochen, daß sich der Herder von der Mark-Röhre trennt, worauf er bis zu gelegnerer Zeit an einem trockenen Orte zum Schwingen aufbewahrt wird.

Zum Unterricht in dieser Flachsbereitungs-Art werden auf dem Gute Göllschau Lehrlinge angenommen, worüber nähere Bedingungen bei dem Ober-Amtmann Bieder daselbst zu erfahren sind.

Wir fordern diejenigen Landräthlichen Aemter, in deren Kreisen der Flachsbau vorzüglich stark betrieben wird, auf, zur Einführung dieser Flachsbereitungs-Art zu wirken und uns demnächst anzuzeigen, ob und aus welchen Orten und welche Individuen nach Göllschau gesendet worden, um daselbst im Flachsbau unterrichtet zu werden.

In den Schlesischen Provinzial-Blättern wird über die Flachs-Cultur auf Niederländische Weise nähere Belehrung erfolgen

Breslau, den 13. October 1829. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 41. Die Berichtigung der Stempel bei nur theilweise eingehenden Gerichtskosten betreffend.

Den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements machen wir hiermit zur Nachachtung bekannt, daß nach einem Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 14ten Mai d. J., in v. Kamptz Jahrbüchern Heft 66. abgedruckt, aus den nur theilweise einzuziehenden Gerichtskosten, die Stempel erst nach Berichtigung der baaren Auslagen, an Porto, Copialien und Insinuations-Gebühren, beigebracht werden dürfen, Taxen aber erst nach Berichtigung der Stempel zur Perception gelangen.

Breslau den 6. October 1829.

Digitized by Google

No 42. Die Einsendung der Besitz- und Erbberechtigungsscheine aberkannter Orden und Ehrenzeichen betr.

Sämmtlichen Gerichts-Behörden im Amtsbezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird nachstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz d. d. Berlin den 7. May 1829.

Mit Bezugnahme auf die, wegen Einforderung und Einsendung der Besitz- und Erbberechtigungsscheine über die den Inhabern entzogenen Orden und Ehrenzeichen ergangenen Verordnungen vom 16. August 1819.

(Jahrbücher Bd. XVI pag. 67.)

und vom 30. July 1827. (ibid Bd. XXX. pag. 391.) werden sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden hierdurch angewiesen, bei den von ihnen zu führenden Untersuchungen in jedem Fall wo Angeschuldigte behaupten: Besitzer von Orden und Ehrenzeichen oder Erbberechtigte zum eisernen Kreuz und zum St. Georgen-Orden 5ter Klasse zu sein, ihnen die Verleihungs-Patente, Besitz- und Erbberechtigungs-Zeugnisse abzufordern, und wenn sie damit nicht versehen zu sein, oder sie verloren zu haben, angeben, bei der Königlichen General-Ordenskommission über die Richtigkeit solcher Angaben Erkundigung einzuziehen.

Berlin den 7. May 1829.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden
A. 3443.

zur Befolgung hierdurch bekannt gemacht. Breslau, den 6. October 1829.

No. 43. Die Correspondenz mit den Polnischen Gerichten betr.

Nachstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 11. Mai d. J.

Nach der Erklärung des Königlichen polnischen Ministerii soll künftig in Kriminalsachen eine unmittelbare Korrespondenz zwischen den diesseitigen und polnischen Gerichten zulässig sein. In der Voraussetzung, daß die polnischen Gerichte den diesseitigen Requisitionen bereitwillig genügen, und dadurch kein größerer Zeit- oder Kostenaufwand als durch die bisherige Dazwischenkunft des Königlichen General-Konsuls Schmidt in Warschau verursacht wird, werden sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden hierdurch angewiesen, sich nunmehr in Untersuchungssachen mit den Königlich polnischen Gerichten unmittelbar in Korrespondenz zu setzen. Berlin den 11. Mai 1829.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden
A. 4160.

wird sämmtlichen Gerichten im Amts-Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 6. October 1829.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro September 1829.

Die Kandidaten der Rechte Graf v. Kalkreuth, Graf Schack v. Wittenau und Fischer, sind als Auskultatoren beim hiesigen Stadtgericht angestellt, und der Auskultator Schweitzer von Glogau zu demselben versetzt.

Die Stadtgerichts-Auskultatoren Schieferle, v. Lewandowsky, v. Gruttschreiber und Lorenz, sind zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Strützky, Knoblauch, v. Gladis und v. Wentzky, sind zu Referendarien ernannt.

Der Kammergerichts-Referendarius v. Tieschowitz ist zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Hübner ist als Assessor beim hiesigen Ober-Landes-Gericht,

und der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Baumeister in Glogau als Direktor beim Land- und Stadtgericht zu Hirschberg angestellt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Thomas zu Hirschberg ist zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Schönauer Kreises ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Beer in Reichenbach ist mit Pension in Ruhestand versetzt, und

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Bänisch auf sein Ansuchen entlassen worden.

Vermächtniß.

Der Rentier Fräger in Reichenbach eine Stiftung von 2000 Rtlr. in schlesischen Pfandbriefen für katholische Waisen-Kinder der Commune Reichenbach.

Nachricht.

In Grünhartau, Naßbrockutt und Pudigau Nimptschen Kreises — ist an jedem Orte eine erwachsene Person von den modificirten Blattern befallen.

Vieh-Krankheiten.

Die bäuerliche Schaafheerde zu Bankau Briegschen Kreises ist von den Pocken befallen, desgl. die Vorwerks-Heerde zu Schleisse Wartenbergschen Kreises.

Unter der Schaafheerde des Vorwerks-Besitzers Thater zu Winzig ist die Klauen-Seuche ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIII.

Breslau, den 28. October 1829.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XVIte Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

No. 1214. vom 14. July d. J., die Declaration des §. 32 der Instruction vom 30. Mai 1820 über den Communal-Verband der standesherrlichen Besitzungen;

— 1215. vom 18. August d. J., die Aufhebung der Vorschriften in den §. §. 411 f. f. der Depositat-Ordnung, über die Zuziehung eines fiskalischen Bedienten bei der Rechnungs-Abnahme, und unter

— 1216. vom 29. ejusd. m. und a., das Brand-Entschädigungs-Wesen im Großherzogthum Posen aus der Periode vor dem 1. July 1815 und dessen definitive Abwickelung, betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No 93. Wegen Verhütung der Gefahren für die Gesundheit des Viehstandes.

Wir finden uns veranlaßt, folgende, von dem Königlichen hohen Ober-Präsidium der Provinz Westphalen in den Amtsblättern der dasigen Königlichen Regierungen bekannt gemachte Uebersetzung einer Abhandlung des Direktors A. Numann, an der Thierarznei-Schule zu Utrecht, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es hat die auch in hiesiger Gegend herrschend gewesene anhaltend nasse Witterung für den Viehstand unseres Verwaltungs-Bezirks die nämliche Gefahr herbeigeführt, welche die dortige Gegend bedrohet,

weshalb wir die Königl. Landräthlichen Aemter und Kreis-Physikate, so wie alle übrigen Polizey-Behörden des Departements, außerdem aber auch alle übrigen einflußreichen und das Wohl ihrer Mitbürger beherzigenden Bewohner desselben dringend auffordern, den Inhalt nachstehender Anweisung möglichst zu verbreiten, und für deren angemessene Anwendung menschenfreundlich Fürsorge zu tragen.

Rath für Landbewohner, um den Viehseuchen vorzubeugen, welche das diesjährige Regenwetter befürchten läßt.

Die zeither vorherrschend gewesene nasse Witterung, läßt es rathsam erscheinen, den Viehbesitzern einige Rathschläge zu ertheilen, deren Beachtung die nachtheiligen Folgen der Nässe auf die Gesundheit des Viehes vermindern und zur Vorbeugung der oben erwähnten Seuchen, wenigstens zum Theil, dienen wird.

In sofern die Localitäten es erlauben, treibt man das Weidevieh auf die höchsten und trockensten Weiden, welche am mindesten durch den Regen erweicht und versumpft sind. Es versteht sich von selbst, daß es aus solchen Weiden entfernt werden muß, welche ganz oder zum größten Theil unter Wasser stehen.

Man sorge dafür, daß das Vieh, wenigstens einmal täglich, etwas trockenes Futter erhalte, sei es auch im Nothfall nur gutes Stroh. Weit vorzüglicher ist aber gutes Heu, und am nützlichsten, wenn ein mäßiger Theil Körner-Futter zugegeben wird, es sei in der Weide oder noch besser des Nachts auf dem Stalle. Hierdurch besonders erreicht man den großen Vortheil, daß das Vieh einige Stunden hindurch im Trocknen ruhen kann, und nicht genöthigt ist, des Nachts auf dem kalten nassen Boden zu liegen. Sehr zu wünschen wäre es, wenn überhaupt dem Beispiele vernünftiger Landwirthe gemäß überall in den Weiden sogenannte Lauf- oder Wetter-Schoppen errichtet würden, worein sich das Vieh, sowohl bei unfreundlichem und schlechtem Wetter, als bei heißem Sonnenschein begeben kann, um sich vor den Nachtheilen derselben zu schützen. Die Vortheile, welche solche leicht bedachte und an dreien Seiten offene Schoppen in Beziehung auf das Wohlbefinden des Viehes gewähren, ersetzen sehr reichlich die Kosten, welche ihre Erbauung verursachet.

Man scheue nicht die Mühe, täglich die Thiere zu striegeln und zu bürsten, um die Thätigkeit der Haut zu wecken, und die Ausdünstung zu befördern. Zur Stärkung des Magens und der übrigen Verdauungsorgane, zur Vorbeugung einer Anhäufung wäßriger Theile im Körper, und um die Entwickelung von Leber-Egeln und andern Intestinal-Würmern zu verhindern, thun die gewürzartigen, bittern und zusammenziehenden Mittel die kräftigste Wirkung, und

Digitized by Google

mit großem Nutzen fügt man diesen Säure brechende Substanzen und etwas Schwefel hinzu. Solche Mittel können in mannigfaltiger Weise angewendet werden. Die folgenden Zusammensetzungen können zu dem beabsichtigten Zwecke überall mit Nutzen angewendet werden.

Nimm	Wermuth (oder Fieberklee) Weidenrinde (oder Eichenrinde) Kalmuswurzeln, Gentianwurzeln, Wacholderbeeren, Austerschaalen oder in deren Ermangelung ungebrannten Kalk, Schwefel, Theer,	alles fein zerrieben oder zerstoßen. von jedem 1 Pfd.

Diese Substanzen werden durch einander gemengt, dem Vieh davon täglich eine kleine Gabe gereicht, entweder auf geschnittenem Futter, oder mit Wasser zum Saufen, oder zum Lecken, indem alsdann dieses Pulver mit Mehl und Wasser oder Honig versetzt wird. Um den Theer leichter mit den übrigen Ingredienzen zu vermengen, kann man ihn vorher mit so viel Heusaamen vermengen, als dazu nöthig ist, um sich mit Brodt zerkrümeln zu lassen. Glaubt man, daß der Magen eines noch stärkeren Reitzmittels bedürfe, so läßt sich dies dadurch erreichen, daß man vier bis sechs Loth Senfkörner zerstampft und zu der obigen Masse thut. Für Schaafe und Kühe ist es besonders wohlthätig, wenn außerdem noch ein Pfund gewöhnliches Küchensalz hinzu gefügt wird. Wer die angeführte Vorschrift vielleicht etwas zu umständlich finden möchte, — obwohl die Zubereitung sehr leicht ist, und die Ingredienzen sämmtlich zu den Einfachen gehören, — kann sich im Anfange des folgenden, weniger zusammengesetzten Mittels bedienen:

Nimm Gentianwurzel, fein zermalmt,
Wacholderbeeren, desgleichen,
Küchensalz, von jedem ein Pfund,

und menge dieses wohl untereinander.

Von diesem Pulver reicht man nach Umständen täglich, oder um den andern Tag, oder auch nur zweimal die Woche, je nachdem der Körper und die Verdauung mehrere oder mindere Stärkung bedürfen, einem ausgewachsenen Pferde oder einer Kuh zwei, drei bis vier Loth, einem Schaafe von einem halben bis zu anderthalb Loth. Jüngern Thieren giebt man nach Verhältniß weniger.

Indessen glaube man nicht, daß nach Befolgung dieser Vorkehrungen und nach Anwendung der erwähnten Mittel, in allen Fällen die Hülfe eines fähigen Thierarztes entbehrt

Digitized by Google

werden könne, indem selbstredend verschiedene besondere Umstände eintreten können, welche eine andere Behandlungsweise nöthig machen, und die nur durch genauere und besondere Untersuchung zu beurtheilen sind.

Bei dem dermaligen Zustande der Witterung ist es von um so größerem Belange, möglichst dafür zu sorgen, daß das Vieh keine Anlage zur Fäule oder Leberkrankheit mit auf den Stall bringe, da bekannt ist, daß vieles entweder verdorbenes oder durch Regen kraftlos gewordenes Heu eingescheuert ist, welches dem geschwächten und hinfälligen Vieh im nächsten Winter keine besonders stärkende Nahrung gewähren wird.

Weiter scheint es rathsam, daß hauptsächlich Pferde und Kühe im angehenden Herbste früher als gewöhnlich aufgestellt werden, es sei denn, daß eine sehr trockne und heitere Witterung im Herbste, der Wirkung der überstandenen Nässe in so bedeutendem Maaße begegnete, daß diese Maaßregel dadurch weniger nothwendig gemacht würde. Jedenfalls werden, wenn auch eine folgende trockne Luft, und verstärkte Verdünstung bald einen Theil der Weiden von ihrer Versumpfung befreien möchte, — die nassen und niedrigen Weiden immer zu viel Feuchtigkeit behalten, als daß sie nicht bei gewöhnlichem Herbstregen sofort ungemein durchweicht werden und kraftloses Futter liefern sollten.

Im vorigen Jahre hat die Erfahrung dargethan, daß die meisten Leberkrankheiten, Fäulniß-Seuchen und Wassersuchten bei solchen Pferden und Kühen vorkommen, welche man sehr spät in den Weiden gelassen hatte. Dagegen wurde dasjenige Vieh, welches schon an merklicher Schwäche litt, aber zeitig aufgestellt war, bei gehöriger Versorgung mit hinlänglichem und gesunden Futter oft wieder hergestellt. Insbesondere gingen unter den erstgenannten viele trächtige Kühe zu Grunde. — Merkwürdig war es, daß im vorigen Winter und Frühjahr häufigere Zwillingsträchtigkeiten beim Rindvieh statt fanden, als in andern Jahren. Solche Kühe überstanden am wenigsten das Milchwerden, und konnten schon einige Zeit vorher nicht mehr aufstehen, und nach dem Tode fand man den Bauch stets voll Wasser.

Daß das fade schlecht gewonnene Heu durch Beimengung von Salz dem Vieh geschmackhafter und verdaulicher gemacht wird, ist allgemein bekannt; obschon indessen die Erfahrung den Vortheil davon hinlänglich erwiesen hat, so macht man doch bei weitem nicht überall Gebrauch von diesem eben so leichten und einfachen, als nicht eben sehr kostspieligen Mittel. Es ist daher gewiß in gegenwärtiger Zeit nicht unnütz den Rath zu wiederholen *) auf jede tausend Pfund Heu, wo möglich schon beim Einbansen, etwa drei

*) Siehe von Bönninghausen Statistik der westphälischen Landwirthschaft. Münster 1829, bei Regensberg, Seite 190. wo wahrscheinlich durch einen Schreibfehler die Menge des einzustreuenden Salzes zu groß angegeben ist, indem auf 1000 Pfund Heu 4 Pfd. Salz völlig hinreichend sind.

Digitized by Google

Pfund Küchensalz zu streuen, wodurch nicht allein das schlechte Heu verbessert, sondern auch gegen zu starke Erhitzung nach feuchtem Einscheuern bedeutend gesichert wird.

Außer dem hier bereits angeführten zweckmäßigen diätetischen Verhalten würde auch die hier empfohlene Mischung, nur mit einigen kleinen Abänderungen für Pferde und Rinder Nutzen gewähren, dahingegen für Schaafe nachstehende Lecke, die man zu jeder Jahreszeit und bei jeder Witterung verabreichen kann, zweckmäßiger ist.

Für Pferde und Rinder statt der hier vorgeschriebenen Mischung:

Nimm Wermuthkraut (oder Fieberklee)
Weidenrinde (oder junge Eichenrinde)
Kalmuswurzel,
Glaubersalz,
weißgebrannte Knochen,
gelben Schwefel, von jedem 1 Pfund,
Wachholderbeeren 1½ Pfund,
} alles fein zerrieben oder zerstoßen.

Diese Substanzen werden gut untereinander gemengt, und jedem erwachsenen Pferde oder Rinde, täglich früh nüchtern jedesmal 2 gehäufte Eßlöffel voll mit etwas Mehl und Wasser zum Teige gemacht, auf die Zunge gestrichen. Jungvieh bekommt die Halbscheid.

Dieses Mittel kann 6 bis 8 Tage hintereinander verabreicht, dann 4 Tage damit ausgesetzt werden, worauf es nach Umständen noch eine längere oder kürzere Zeit fortzugeben ist.

Die Lecke für Schaafe besteht aus:

gereinigtem Glaubersalze 1½ Pfd.
— gelben Schwefel 1 —
gestoßenen Wacholderbeeren } von jedem 2 Pfd.
— Senfkörner }
Wacholderöl 1 Loth.
Hafer- Gersten- oder Malzschroot 1 Metze alt schles. Maaß.

Alle Substanzen, außer dem Glaubersalze und dem Wacholderöle, werden fein zerstoßen, hierauf gut untereinander gemengt, beim Mengen das Wacholderöl allmälig hinzugetröpfelt, das Glaubersalz aber in einer nicht zu großen Menge heißen Wassers aufgelöst, dem Pulver langsam zugegossen, und gut untereinandergekneten, bis ein derber haltbarer Teig daraus entsteht. Dieser wird nun zu mittelmäßig großen Brodten geformt, und bei gelinder Ofenwärme, oder besser noch im Backofen, wenn das Brod abgebacken

Digitized by Google

und herausgenommen ist, gut austrocknen, jedoch nicht braun backen lassen. — Nach dem Erkalten wird es den Schaafen auf Klötzer wie das Steinsalz zum Lecken vorgelegt.

Wo Roßkastanien oder Eicheln zu haben sind, werden auch diese getrocknet und gestoßen dem Viehe unter das Futter gemischt, ein gutes Vorbeugungsmittel gegen gedachte Krankheiten sein.

Breslau, den 22. October 1829. I.

No. 94. Die Gebühren der Feldmesser betreffend.

Nach einer Bestimmung des Königlichen hohen Ministerii des Innern vom 12. v. M. machen wir hierdurch öffentlich bekannt, daß bei Vermessung von Feldmarken nach dem allgemeinen Feldmesser-Reglement vom 29. April 1813 §. 84 nicht nur große Flächen von Hütungen, Brüchern, Gewässern oder Waldungen, wenn jede einzelne Fläche derselben über 60 und unter 300 Morgen groß ist, die Gebühren pro Morgen à 8 gute oder 10 jetzige Silberpfennige bezahlt werden, sondern es soll solches auch bei Ackerflächen von vorbenannter Größe statt finden, da die im §. 84 erwähnte Vermessungs-Gegenstände nur beispielsweise angeführt sind, und bei Vermessung von Aeckern der genannten Größe, noch weniger Arbeit erforderlich ist, als bei den zuerst oben beregten Flächengegenständen.

Nach dieser Bekanntmachung haben sich sämmtliche Feldmesser bei vorkommenden Gelegenheiten genau zu achten und nach dieser hohen Bestimmung ihre Vermessungs-Liquidationen anzufertigen.

Breslau, den 16. October, 1829. I.

Das Geschäfts-Locale der Königlichen General-Commission von Schlesien ist in das Gräflich Henkelsche Haus, Altbüßer-Gasse No. 29, verlegt worden, welches hiermit zur Kenntniß des mit dieser Behörde in Geschäftsverkehr stehenden Publicums gebracht wird.

Breslau, den 16. October 1829.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 7. Die Anmeldungs-Frist des diesjährigen Weingewinns betr.

In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 25. September 1820; mache ich allen, welche sich mit dem Weinbau beschäftigen, hierdurch bekannt, daß:

1stens, die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns, mit dem 1sten November d. J. beginnen und mit dem 30sten des gedachten Monats beendet seyn muß, und daß

2tens, auch der diesjährige Weingewinn mit 12½ Sgr. für den Eimer zur Versteuerung gezogen werden wird.

Breslau, den 22. October 1829.

Personalia.

Der Graf von Zedlitz auf Rosenthal, als erster, und der Rittmeister Hufeland auf Marxdorf, als zweiter Kreis-Deputirter des Schweidnitzschen Kreises.

Der Gutsbesitzer Heymann auf Gallowitz Breslauschen Kreises und der Rentamts-Calculator Gruschke zu Goschütz Wartenbergschen Kreises, als Polizey Districts-Commissarien.

Zu unbesoldeten Rathmännern: in Bernstadt der Leder-Fabrikant Hentschel, in Namslau der Kaufmann Betke, und der Schuhmachermeister Kähding, desgl. in Winzig der Fleischermeister Pundel.

Der Schulgehülfe Krieger in Thiemendorf zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Mlitsch bei Steinau.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat September 1829.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel gute Sorte		Weizen der Scheffel geringe Sorte		Roggen der Scheffel gute Sorte		Roggen der Scheffel geringe Sorte		Gerste der Scheffel gute Sorte		Gerste der Scheffel geringe Sorte		Hafer der Scheffel gute Sorte		Hafer der Scheffel geringe Sorte		Heu der Centner		Stroh das Schock	
	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.
Breslau ..	2	3 —	1	15 —	1	9 5	—	28 3	—	29 3	—	28 7	—	21 4	—	15 10	—	19 6	4	7 6
Brieg	1	21 6	1	3 10	1	5 9	—	28 6	—	27 6	—	20 6	—	18 —	—	12 6	—	18 3	2	8 1
Frankenstein	2	8 —	1	21 9	1	12 6	1	6 3	1	2 6	—	26 —	—	23 9	—	19 3	—	19 —	4	— —
Glatz	2	1 —	1	13 9	1	13 —	1	5 9	1	5 —	—	27 6	—	27 —	—	20 3	—	18 —	3	20 —
Guhrau ..	2	— —	1	19 10	1	7 8	1	3 —	1	1 3	—	26 3	—	20 6	—	16 10	—	20 6	3	5 —
Habelschwerdt	1	27 —	1	19 —	1	10 3	1	5 9	1	3 4	—	29 8	—	23 —	—	20 —	—	20 —	5	— —
Herrnstadt .	2	— —	1	25 —	1	7 6	1	5 —	1	— —	—	25 —	—	20 —	—	18 —	—	20 —	2	20 —
Münsterberg	1	27 —	1	18 3	1	8 6	1	1 —	—	28 9	—	24 —	—	19 6	—	16 6	—	16 —	3	25 —
Namslau ..	1	20 3	1	18 2	—	28 7	—	26 2	—	24 —	—	22 2	—	25 10	—	23 4	—	20 —	3	24 —
Neumarkt .	1	24 —	1	12 —	1	8 —	1	— —	—	27 —	—	25 —	—	18 —	—	16 —	—	20 —	4	— —
Nimptsch ..	2	6 —	2	4 —	1	12 —	1	10 —	1	— —	—	29 —	—	24 —	—	23 —	—	16 —	4	— —
Oels	1	17 9	1	10 3	1	2 4	—	27 5	1	3 6	—	28 3	—	21 3	—	16 —	—	12 —	2	22 6
Ohlau	1	29 7	1	19 6	1	2 —	—	27 2	—	27 6	—	24 —	—	17 9	—	14 9	—	17 6	2	15 —
Prausnitz .	1	23 6	1	15 —	1	8 5	1	1 —	1	— —	—	25 —	—	22 6	—	17 6	—	20 —	3	15 —
Reichenbach	1	23 7	1	21 7	1	10 5	1	7 8	1	2 7	1	— 3	—	21 7	—	20 7	—	14 —	5	— —
Reichenstein	2	9 —	1	18 —	1	14 —	1	6 —	1	5 6	—	28 —	—	27 —	—	21 —	—	15 —	2	25 —
Schweidnitz	2	2 9	1	17 5	1	10 10	1	2 2	1	4 5	—	26 7	—	24 10	—	17 2	—	18 6	4	15 —
Steinau ..	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —
Strehlen ..	1	16 5	1	12 2	1	6 10	1	1 10	—	25 5	—	22 —	—	18 5	—	15 7	—	— —	—	— —
Striegau ..	1	24 6	1	18 6	1	8 6	1	3 —	1	— 6	—	26 6	—	21 6	—	18 —	—	22 —	3	10 —
Wohlau ..	2	— —	1	15 —	1	10 —	1	2 6	1	2 6	1	— —	—	21 —	—	18 —	—	22 —	3	15 —
Im Durchschnitt	1	27 10	1	17 3	1	8 4	1	2 6	1	— 6	—	26 —	—	21 10	—	18 —	—	18 9	3	18 3

Mittel-Preis 1 Rtlr 22 sgr. 6 pf. | 1 Rtlr. 5 sgr. 5 pf. | — Rtlr. 28 sgr. 3 pf. | — Rtlr. 17 sgr. 5 pf.

Breslau den 9. October 1829.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

282

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIV. —

Breslau, den 4. November 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 95. Betreffend das Schleppen von Bauhölzern auf chaussirten Wegen.

Da die Erfahrung hinlänglich bewiesen hat, daß das Schleppen von Bauhölzern und Pflügen und im Gebirge das Hemmen mit Ketten auf den Wegen, von außerordentlichem Schaden ist, weil hierdurch in den Fahrbahnen Rinnen entstehen, die bei eintretendem Regen nicht allein das Wasser auf der Straße erhalten und das Austrocknen derselben verhindern, sondern auch bei länger anhaltender feuchter Witterung zum Fortleiten des Wassers in der Mitte der Straße dienen, und dieselbe dadurch oft völlig zerreißen: so bestimmen wir hiermit:

daß auf allen Straßen und Wegen, und zwar nicht allein auf wirklichen Chausseen sondern auch auf solchen, die durch die Kreis-Einsassen in reglementsmäßigen Zustand versetzt sind, das Schleppen von Bauhölzern und Pflügen, so wie im Gebirge das Hemmen mit Ketten, völlig unterbleiben soll, widrigenfalls der Dawiderhandelnde in 1 bis 2 Rthlr. polizeiliche Strafe verfallen soll.

Den Landräthlichen Aemtern, Magistraten und den Orts-Polizey-Behörden machen wir zur Pflicht, auf die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung zu wachen, und den Uebertreter in die gedachte Strafe zu nehmen.

Breslau, den 23. October 1829. I.

Digitized by Google

No. 96. Wegen Meldung einwandernder kranker Handwerks-Gesellen.

Da Fälle eingetreten sind, in welchen wandernde Handwerks-Gesellen auf der Herberge ihre Krankheit angezeigt haben, aber weder von dem Herbergsvater, noch von den Alt-Gesellen der Polizey-Behörde gemeldet, sondern ohne vorgängige Cur und Wiederherstellung weiter gewandert sind, so wird sämmtlichen Magistraten und Polizey-Behörden zur Pflicht gemacht: die Herbergsväter und Alt-Gesellen bei eigner Vertretung anzuweisen und anzuhalten, daß sie, sobald Gesellen einwandern, nach ihrem Gesundheits-Zustande sich erkundigen, und wenn die Gesellen krank sind, der Orts-Polizey-Behörde davon unfehlbar Meldung machen, damit für die Cur und Wiederherstellung der Kranken gesorgt werden kann.

Breslau, den 24. October 1829. I.

No. 97. Betreffend die Rinderpest in Böhmen, und die deshalb angeordnete Viehsperre gegen Oestreich.

Da im Königreich Böhmen und zwar im Berauner und Kaurzimer Kreise die Rinderpest, durch podolisches Vieh eingeschleppt, ausgebrochen ist; so wird es nothwendig, zur Sicherstellung des diesseitigen Gesundheits-Zustandes des Viehs die nöthigen Vorkehrungen und die Verfügung zu treffen, daß die Einfuhr von Schlachtvieh aus den Kaiserlich Oestreichischen Staaten gesperrt wird. Die betreffenden angrenzenden Landräthlichen Aemter und alle Polizey-Behörden haben hiernach alle vorschriftsmäßigen Anstalten zu bewerkstelligen, um der Einschleppung der Rinderpest vorzubeugen.

Breslau, den 31. October 1829. I.

No. 98. Wegen der in Ungarn ausgebrochenen Rinderpest.

Einer uns mitgetheilten amtlichen Nachricht zufolge, ist die Rinderpest in Ungarn, und zwar in dem Szabolser, Chanader, Gömörer, Huveſſer, Pesther, Zypser, Eisenburger und Neutraer Comitat, so wie in den Städten Stuhlweissenburg und Kremnitz ausgebrochen.

Ebenmäßig haben sich Fälle von Rinderpest zu Bielitz im Teschner Kreise und zu Kaczuschan und Zodewitz im Ollmützer Kreise gezeigt.

Wir machen dieses den Königl. Landräthl. Aemtern und den Königl. Kreis-Physicaten bekannt, um auf die Gesundheit des Rindviehes in Ihren Geschäftskreisen ein wachsames Auge zu halten, und bei eintretenden Krankheitsfällen sofort die vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Maaßregeln eintreten zu lassen.

Imgleichen fordern wir alle Besitzer von Rindvieh auf, jeden vorkommenden Krankheits- oder plötzlichen Sterbefall eines Thieres in ihren Heerden, sofort entweder unmittelbar, oder durch die Ortsgerichte, den betreffenden Landräthlichen Aemtern anzuzeigen, widrigenfalls wir uns gezwungen sehn würden, jeden Kontraventions-Fall nach der Strenge der Gesetze zu rügen.

Digitized by Google

Bei dieser Gelegenheit machen wir die Besitzer von Viehheerden aller Art, insbesondere auch von Schaafen, auf den großen Nutzen aufmerksam, welchen man neueren Erfahrungen zufolge aus dem Gebrauche des Chlorkalks zur Reinigung der Luft in Viehställen und zur Tilgung von Ansteckungsstoffen, so wie zu Verhütung der Erzeugung von dergleichen, gezogen hat.

Es ist dazu erforderlich, daß man in dem Stalle gläserne oder gut glasirte irdene Gefäße mit einem Preuß. Quarte reinen Brunnenwassers gefüllt, an Orten aufstelle, wohin das Vieh nicht gelangen kann.

In jedes dieser Gefäße schütte man einen Eßlöffel voll trockenen Chlorkalk, und rühre die Flüßigkeit mit einem Glasstäbchen, oder in dessen Ermangelung mit einem thönernen Pfeifenstiel zuweilen um.

Die Entwickelung der Dämpfe erfolgt alsdann zwar langsam, aber zureichend und auf eine, weder den Menschen noch dem Viehe nachtheilige Weise, und wenn die Entwickelung nicht mehr erfolgen will, so läßt sie sich durch Hinzutröpfeln von einigen Tropfen concentrirter Schwefelsäure (Vitriolöl) auf's Neue hervorrufen.

Dies muß jedoch mit Vorsicht geschehen, damit nichts von der Flüßigkeit umhersprütze. Man kann, besonders in Krankheitsfällen der Heerde und bei sehr gefüllten Ställen, dieses Verfahren täglich erneuern.

Breslau, den 26. October 1829. I.

No. 99. Die Stempelfreiheit der zur Rechnungs-Justification erforderlichen Todtenscheine verstorbener Wartegeld- und Pensions-Empfänger betr.

Da die kirchlichen Todtenscheine verstorbener Wartegeld- und Pensions-Empfänger, wenn sie einer öffentlichen Casse zur Rechnungs-Justification dienen sollen, zu denjenigen Attesten gehören, welche nach dem Stempel-Tarif vom 7. März 1822 stempelfrei sind; so werden die Herren Geistlichen beider Confessionen auf jene Tarif-Bestimmung hiermit aufmerksam gemacht, und dürfen selbige zu den als Rechnungsbeleg zu ertheilenden Todtenscheinen verstorbener Pensionairs- und Wartegeld-Empfänger kein Stempel-Papier verwenden. Dagegen muß das Todtenattest oben mit dem Vermerk „Behufs der Rechnungs-Justification stempelfrei" versehen werden.

Breslau, den 27. October 1829.

No. 100. Wegen Vollständigkeit auszustellender Rechnungs-Belege.

Bei Revision der Forst-Rechnungen ist wahrgenommen und von Einer hohen Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer monirt worden, daß bei den als Rechnungs-Documente geltenden Belägen, neben den Unterschriften der betreffenden Beamten, oder anderer hiezu verpflichteten Personen, öfters Tages- Monats- und Jahres-Zeichen mangeln.

Digitized by Google

Es werden daher hierdurch die rechnungsführenden Beamten angewiesen: weder bei den von anderen Personen eingehenden Rechnungs-Belägen, noch weniger bei den von ihnen selbst auszustellenden Rechnungs-Justifikatorien, dergleichen formelle Mängel zu übersehen, welche an und für sich darum nicht unbedeutend sind, weil jeder Belag sich zugleich über die Zeit dessen Ausstellung bestimmt aussprechen muß.

Hiernach haben sich nicht blos die Domainen- und Forst-Verwaltungen, sondern auch die anderen Verwaltungen des hiesigen Königlichen Regierungs-Departements zu achten.

Breslau, den 24. October, 1829. III.

No. 101. Die Anbringung der Urlaubs-Gesuche evangelischer Geistlichen betreffend.

Nach gesetzlicher Vorschrift sind die Urlaubsgesuche evangelischer Geistlichen bei der betreffenden Königlichen Regierung anzubringen. Da es jedoch nothwendig, daß für die Vertretung des Amts während der Abwesenheit dessen Inhabers in jeder Beziehung gehörig gesorgt werde, welches zu prüfen und nach Befinden zu bestimmen, Niemand besser als der Superintendent vermag: so sollen hinführo die Urlaubsgesuche der Geistlichen stets durch die betreffenden Superintendenten an die vorgesetzte Königliche Regierung gebracht werden, welches hiermit zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht wird.

Breslau, den 27. October 1829. II.

Der Bau eines neuen, massiven und sehr gut eingerichteten evangelischen Schulhauses für den Schulverband von Schreibendorf, Strehlenschen Kreises, ist schon vor einiger Zeit daselbst zu Stande gekommen und dadurch einem langeher gefühlten dringenden Bedürfnisse abgeholfen worden. Je größer die Schwierigkeiten waren, die bei allem guten Willen dem Unternehmen entgegen standen, desto mehr verdient auch jetzt noch die dabei bewiesene Thätigkeit und Beihülfe der betreffenden Dominien und Gemeinden eine öffentliche Anerkennung, die wir ihnen daher hierdurch gern öffentlich bezeigen wollen.

Breslau, den 22. October 1829. II.

Subscriptions-Anzeige.

Mit dem Anfange des künftigen Jahres, beabsichtigt der Endesunterschriebene, bei E. S. Mittler in Berlin, unter dem Titel:

Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staats,

ein Organ zu eröffnen, wodurch die zerstreuten Schätze, Forschungen und Bemühungen

Digitized by Google

vieler im Stillen für die Geschichte des Vaterlandes und ihrer engern Heimath sammelnder Geschichtsfreunde und Forscher, zur öffentlichen Mittheilung gebracht werden können.

Es fehlt zwar dem Preußischen Staate nicht an Provinzial-Blättern, die sich entweder ausschließlich, vorzugsweise oder beiläufig die geschichtliche Kunde der einzelnen Provinzen zum Augenmerk gewählt haben, allein es fehlt an einem gemeinsamen, den ganzen Staat umfassenden, die verschiedenen entfernten Provinzen einander näher bringenden Organe, — und diesem Mangel wünscht die beabsichtigte Zeitschrift vorzüglich abzuhelfen.

Der Geschichtsforschung, Mittheilung ungedruckter Quellen für die Geschichte, und der Uebersicht von den neuesten Leistungen in dem Gebiete der Geschichte und Kunde des Vaterlandes, ist die Zeitschrift gewidmet; der Umfang der darin abzuhandelnden Gegenstände wird geographisch durch die Grenzen des Preußischen Staates festgestellt. Nur Original-Aufsätze und solche welche den Umfang einer Abhandlung nicht überschreiten, können als geeignet für den Zweck der Zeitschrift, in dieselbe aufgenommen werden.

Dahin gehören:

1) Beiträge zur Geschichte des ganzen Landes, wie der einzelnen Provinzen, einzelner Städte, Klöster, Burgen, vornehmer Geschlechter, so wie zur Geschichte einzelner Regenten und merkwürdiger Personen.

2) Beiträge zur ältern und mitttlern Geographie.

3) Diplomatische, genealogische, heraldische, numismatische und antiquarische Beiträge.

4) Miszellen: kurze Aufsätze, Bemerkungen, Fragmente, Beleuchtungen dunkler Punkte, Berichtigungen, Fragen, Beantwortungen.

Da der Fortgang eines solchen Unternehmens allein von der demselben zu Theil werdenden Unterstützung abhängt, so ergeht hiermit an alle Geschichtsforscher des Vaterlandes und alle Freunde vaterländischer Geschichtsforschung, die sich im Besitz solcher Materialien befinden, welche den Zwecken des Archives entsprechen, die dringende Bitte, mit geeigneten Beiträgen und zahlreicher Subscription förderlich zu sein.

Alle Mittheilungen werden portofrei unter der Addresse des Herausgebers, oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung E. S. Mittler in Berlin erbeten. Zur Aufnahme geeignete Beiträge werden mit 5 Rthlr. für den gedruckten Bogen honorirt.

Das Archiv erscheint in monatlichen Heften zu 6 Bogen; 4 Hefte bilden einen Band. 3 Bände einen Jahrgang, im Subscriptionspreis zu 5 Rthlr. Das Abonnement geschieht

Digitized by Google

auf allen löblichen Postämtern des Preußischen Staats und in allen guten Buchhandlungen in ganz Deutschland.

Berlin, im August 1829.

Leopold v. Ledebur,
Hauptmann a. D. und Vorsteher der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museo zu Berlin.

Der Hauptmann außer Dienst und Vorsteher der vaterländischen Merkwürdigkeiten am Königlichen Kunst-Museo in Berlin, von Ledebur, beabsichtigt nach der vorstehenden Subscriptions-Anzeige ein allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staats herauszugeben. Nach den bisherigen vorzüglichen und verdienstlichen Leistungen des Herausgebers läßt sich erwarten, daß er aufs eifrigste bemüht sein werde, durch das von ihm begonnene Unternehmen einem jetzt sehr fühlbaren Bedürfnisse in Bezug auf die Erforschung der vaterländischen Geschichte genügend zu entsprechen.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns veranlaßt, durch Bekanntmachung dieses beifallswerthen Unternehmens dahin zu wirken, daß solches auch von Seiten des größern Publicums die verdiente Unterstützung finde, und wird es uns erfreulich sein, dasselbe hierdurch gefördert zu sehen.

Breslau, den 12. October 1829.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 44. Die Einreichung der General-Civil-Prozeß-Tabellen betreffend.

Den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Oberlandes-Gerichts-Bezirks wird hierdurch anbefohlen, die jährlichen General-Civil-Prozeß-Tabellen und Listen der überjährigen Prozesse, desgleichen auch die Referat-Listen derjenigen Gerichte, welche nicht in Folge Verordnung vom 20. Januar 1827, — Regierungs-Amtsblätter pro ejusd. an. — von Einreichung der letztern dispensirt sind, bestimmt innerhalb der ersten vierzehn Tage des Monats December d. J. einzureichen, entgegengesetzten Falls werden solche noch im Laufe des gedachten Monats durch expresse Boten auf Kosten der Säumigen abgeholt werden. Hierbei wird denselben bemerkbar gemacht, daß die Kolonnen hinsichtlich der Hypotheken-Bücher in der General-Prozeß-Tabelle nicht mit der Zahl der Bücher, sondern vielmehr mit der Zahl der Grundstücke und Gerechtigkeiten auszufüllen sind, worüber

Digitized by Google

besondere Hypotheken-Folien angelegt worden, und die Nachweisung der Prozesse, worin Fiscus Kläger oder Beklagter ist, ganz wegfällt.

Breslau, den 20. October 1829.

No. 45. Die Bewilligung von Hülfsarbeitern für Untergerichte betr.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat in dem Rescripte vom 5. October 1829 nachstehende Grundsätze über die Bewilligung von Hülfsarbeitern ausgesprochen:

„Da wo ein Richter, dessen Haupt-Erwerb in den Geschäften als Patrimonialrich-
„ter besteht, die Bewilligung eines Hülfsarbeiters nachsucht, muß, wenn der An-
„trag begründet ist, jedesmal ein Theil der Diäten desselben, auf die Einkünfte von
„den Patrimonialgerichten gewiesen werden,
„und wenn ein Königlicher Richter sich über Ueberhäufung in den Arbeiten beklagt und des-
„halb Hülfe nachsucht; so kann ihm diese nur gewährt werden, wenn zu übersehn
„ist, daß er sie nicht bestreiten kann, nachdem er die Patrimonialgerichte, welche
„ihn nebenbei beschäftigen, abgegeben hat."

Es wird dies zur Kenntniß der Königlichen Untergerichte gebracht, um Anträge zu unterlassen, welche sich hiernach nicht rechtfertigen würden.

Breslau, den 20. October 1829.

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Präsidii wird hiermit bekannt gemacht: daß die Listen der zu Warschau am 1. October 1829 durchs Loos gezogenen Polnischen Pfandbriefe bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht eingegangen sind und bei dem Depositat-Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden können.

Breslau, den 18. October 1829.

Personalia.

Der Bau-Conducteur Kloth I. als Wegebaumeister.

In Guhrau der Kämmerer Schmaek, die unbesoldeten Rathmänner Hampel, Grundschig und Hummel, sämmtlich auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

In Reichenstein der unbesoldete Rathmann Heinrich desgleichen.

Der Schul-Adjuvant Sabirge als Cantor und Schullehrer bei der evangelischen Kirche und Schule in Freiburg.

Digitized by Google

Der Schul-Adjuvant Seidel zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Neobschütz, Münsterbergschen Kreises.

Der Seminarist Anders, als evangelischer Schullehrer zu Mersine, Wohlauschen Kreises.

Vermächtnisse.

Folgende in Breslau verstorbene Personen:

Der Kaufmann Galetschky dem Hausarmen-Medicinal-Institut . 30 Rtlr.
und dem städtischen Armenhause . . . . . 100 —

Der Polizei-Assessor Hohberg der Blinden-Unterrichts-Anstalt . 200 —

Der Seifensieder-Aelteste König, dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen und der Armen-Verpflegung, jeder Anstalt . . . . . 50 —

Die in Oels verstorbene verwittwete Musikus Wiskotschil 3000 Rthlr. schlesische Pfandbriefe zu einem Unterstützungs-Fond für arme Handwerks-Wittwen, und wenn diese fehlen, für arme bürgerliche Handwerks-Töchter.

Vieh-Krankheiten.

Die Schaafheerde des Gerichts-Schulzen Kahl zu Schlabitz Guhrauschen Kreises ist von der Pockenseuche befallen.

Bei den Dominial-Lämmer-Heerden zu Kahlau und Nieder-Tschirnau eben dieses Kreises, ist eine Präcautions-Impfung vorgenommen worden.

Nachricht.

Das Dominium Conradswaldau Schweidnitzschen Kreises hat eine Schutzimpfung seiner Heerde vorgenommen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLV.

Breslau, den 11. November 1829.

Bekanntmachung.

Von des Königs Majestät sind folgende Abänderungen in den Bestimmungen der Erhebungs-Rolle vom 30sten October 1827 genehmigt worden, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Gesetzes vom 26sten Mai 1818, hiemit bekannt gemacht werden, und wonach vom 1sten Januar k. J. an, zu verfahren ist.

1) Von allen Roheisen-Arten ohne Unterschied, einschließlich des alten Brucheisens, der Eisenfeile und des Hammerschlags, welche nach der zweiten Abtheilung Artikel 6. lit a und b., und nach der dazu gehörigen Anmerkung, beim Ausgange, theils mit 15 sgr. und 7½ sgr. vom Zentner besteuert, theils frei sind, ist sowohl in den östlichen als westlichen Provinzen überall beim Ausgange eine Abgabe von

Sieben Silbergroschen Sechs Pfennigen
für den Zentner

zu entrichten.

2) Von Wein und Most, in die westlichen Provinzen eingehend, ist der Steuersatz von Acht Thalern für den Zentner, welcher in den östlichen Provinzen gilt, zu entrichten; dagegen auch von Wein, der aus den westlichen Provinzen in die östlichen Provinzen versendet wird, die Steuer, in Folge der Bestimmung des Gesetzes vom 26sten Mai 1818, §. 21, gänzlich aufgehoben. Es treten die Sätze der Erhebungs-Rolle vom 30sten October 1827, Abtheilung 2. Art. 25. lit. s. No. 2 und 3. daher außer Kraft.

Berlin den 29. October 1829.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Motz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Im Laufe dieses Jahres hat sich der Milzbrand unter den Heerden im hiesigen Regierungs-Verwaltungs-Bezirk oft gezeigt, jedoch hat er nur selten die Gestalt der Bräune bei dem Schwarzvieh angenommen, ungleich öfter aber das Rindvieh heimgesucht.

Indessen finden wir es nicht unangemessen, nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, diese Krankheit betreffend, auch durch unser Amtsblatt mitzutheilen, indem sie diesen wichtigen Gegenstand auf eine lichtvolle Weise behandelt.

Die Bräune der Schweine besteht in einer Entzündung des Rachens, die mit einem anhaltenden hitzigen Fieber und einer Halsgeschwulst verbunden ist.

Der Ausbruch dieser Krankheit erfolgt plötzlich und ohne Vorboten.

Sie wird an den heftigen Fieberbewegungen, unter denen sich am Halse eine harte, schmerzhafte, gespannte Geschwulst erhebt, erkannt.

Diese Geschwulst nimmt oft nur den Hals allein ein, oft aber auch in dem Grade zu, daß sie sich über die Brust, den Bauch, d' Kopf ausbreitet, die Kehle zusammenpreßt, das Athemholen hindert und das leidende Thier in kurzer Zeit erstickt. Ihre Gestalt ist daher verschieden, anfänglich begränzt und rund, oder flach und ausgedehnt. Ihre Farbe geht vom hellrothen bis zum dunkelsten braun, oder schwarzrothen, durch alle Schattirungen durch, ja sie nimmt mit dem Rüssel eine Bleifarbe an; oft ist sie dagegen wieder gefleckt, streifig; selten läßt sie sich zertheilen, durch auflösende Mittel beseitigen, nie geht sie in Eiterung, sondern immer in den Brand über.

In Folge dieser ist das Athmen der Thiere keuchend, pfeifend, mühsam, mit offenem Rachen, sie scheinen ersticken zu wollen, leiden Angst, haben Husten, dabei stehen die Augen hervor, der Rüssel ist trocken, heiß, die Zunge geschwollen und schmutzig, die Häute des Rachen sind entzündet und mißfarbig; die Thiere leiden Durst, die Freßlust hört auf, das Hinunterschlucken ist verletzt, ihnen fließt eine stinkende Jauche aus der Nase, die Darmausleerungen sind unterdrückt. Diese Krankheit, die mit dem Milzbrande einen ähnlichen Ursprung und Grundstoff anerkennt, theilt daher auch dessen Eigenthümlichkeiten.

Sie bildet einen Ansteckungsstoff, mit dem sie gleichfalls auch auf den Menschen übergeht, und mittelst Berührung bei diesen wie der Milzbrand die Lebensgefährliche schwarze Blatter erzeugt, und ist wegen ihres fast immer plötzlich tödtlichen Ausganges, der Schwarzvieh oder Schweinzucht gleich nachtheilig wie dem Menschen gefährlich.

Hiernach finden bei derselben die nämlichen Vorsichtsmaaßregeln und alle die polizeilichen Vorschriften, die wegen des Milzbrandes erlassen sind, volle Anwendung.

Kreis- und Orts-Polizeivorstände und die Viehhaltenden Einsassen werden hiernach zur Beachtung und Befolgung derselben auch bei der Bräune der Schweine hiermit angewiesen. Die Einsassen werden aber noch besonders erinnert, auch bei dieser Krankheit, wie beim Milzbrande, das fleißige Begießen mit kaltem Wasser, oder das Schwemmen der Schweine, als Vorbeugungsmittel nicht außer Acht zu lassen, wobei im Anfange

Digitized by Google

der Krankheit Eingüsse von lauwarmer Milch oder Molken, oder Mehlkleientränken mit Salpeter und Glauberſalz zu 1 bis 1½ Quentchen von jedem, ſich nützlich zeigen dürften.

Die geſunden ſind von den kranken Thieren ſorgfältig zu trennen, und wo möglich und thunlich die Weide oder die Fütterung zu ändern, vor allem aber den Rath eines Thierarztes oder in Ermangelung deſſen den der Kreis-Medicinal-Beamten einzuholen.

Die gefallenen Thiere ſind mit der Haut und den Borſten ſo tief zu verſcharren, daß weder Schweine noch Hunde dazu kommen können, damit die Krankheit durchs Aaßen nicht übertragen werde.

Vor Allem iſt bei der Behandlung und Pflege der an dieſer Krankheit leidenden Thiere alle nur mögliche Vorſicht zu beachten, um, wegen der leichten Uebertragung derſelben nicht angeſteckt zu werden, daher der Genuß, oder die ſonſtige Benutzung des Fleiſches und Specks von denſelben hiermit noch beſonders unterſagt wird.

Zu den in der Bekanntmachung der Königl Regierung zu Königsberg aufgeführten Erſcheinungen der Bräune gehört auch noch als etwas Weſentliches:

daß die erkrankten Thiere eine beſondere Neigung zum Erbrechen äußern und daß die flüßigen Nahrungsmittel beim Genuſſe wieder durch die Naſe zurückkehren.

Außer dem Begießen der an der Bräune kranken Thiere mit kaltem Waſſer, oder dem fleißigen Schwemmen, iſt ein baldiger und reichlicher Aderlaß unter der Zunge vorzunehmen, ſo wie öftere Klyſtiere aus Kamillenbrühe mit etwas Kochſalz ſehr nützlich ſind; innerlich iſt entweder ein leichtes Brechmittel oder kleine Gaben von lauer Milch, in welcher 1 — 2 Quentchen Salpeter mit 1 — 1½ Loth Glauberſalz aufgelöſet worden, ſtündlich zu geben.

Da die, oft zum Erſtickungstode führende ſtarke Geſchwulſt an der Kehle nicht zertheilt, noch erweicht werden kann; ſo leiſten ſeichte Einſchnitte und das Brennen der gemachten Wunden mit einem Glüheiſen die beſten Dienſte.

Breslau, den 3. November 1829. I.

Bei dem Königlichen wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präſidenten der Provinz, Herrn von Merkel Excellenz, ſind mehrere Exemplare folgender, von ihren Verfaſſern zum Beſten der durch Ueberſchwemmung verunglückten Schleſier beſtimmten Schriften eingegangen:

1) Die Todten-Frau. Dramatiſches Gedicht von W. von Förſter. Verkaufspreis 15 Sgr.

2) Ueber Unglücksfälle. Ein Wort zur Belehrung, Beruhigung und Ermunterung. Verkaufspreis 5 Sgr.

Die Tendenz dieſer Schrift von ganz allgemeinem Inhalt und Unglücksfälle jeglicher Art behandelnd, iſt: dem Beſitzer als Beruhigung in vielen vorhandenen oder künftigen Fällen zu dienen;

Digitized by Google

3) Das unterbrochene Dankfest. Von dem Kandidat der Philologie Rudolph Marggraff, zu Züllichau. Der Verkaufspreis 5 Sgr.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Diejenigen, welche sich diese Schriften zu dem gedachten wohlthätigen Zwecke anschaffen wollen, haben sich an den hiesigen Regierungs-Sportul-Rendanten Biller zu wenden, welcher den Debit übernommen hat.

Breslau, den 5. November 1829. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die vor kurzer Zeit in Berlin bei Finke herausgekommene kleine Schrift (in 8. 161 S.) unter dem Titel:

Das Amt
des preußischen Richters in Beziehung auf die Verwaltung des Justiz-Fonds,

enthält in gedrängter Kürze und in einer guten Uebersicht, mit Verweisung auf die bestehende Verfassung und die betreffenden Verordnungen, eine zweckmäßige Anleitung für den Richter, seine Pflichten bei Verwaltung der Königlichen Salarien-Kasse kennen zu lernen und gehörig zu beobachten.

Wir finden uns daher veranlaßt, den sämmtlichen Königlichen Untergerichten unsers Departements den Ankauf dieser kleinen Schrift für die Gerichtsbibliotheken zu empfehlen.

Breslau, den 30. October 1829.

Personalia.

Der Pastor Hauser in Reichau nach Naselwitz, Nimptschen Kreises versetzt.

Der Bau-Conducteur Müller als Wegebaumeister.

Der Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer Goldberg in diesen Eigenschaften und als Kreis-Chirurgus Ohlauschen Kreises.

Der evangelische Schullehrer Rolle nach Klein-Tschuder, Guhrauschen Kreises.

Der Schul-Adjuvant Schröter zum evangelischen Schullehrer in Fröhlichsdorf, Schweidnitzschen Kreises.

Nachricht.

In Schmögerle Wohlauer Kreises ist eine schon dem Alter sich nähernde Frau von den natürlichen Blattern befallen.

Desgleichen in Oelse Striegauschen Kreises ein erwachsenes Mädchen und zwei Kinder. Von letzteren ist nur das eine, wiewohl fruchtlos, früher geimpft worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVI. —

Breslau, den 18. November 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 102. Betreffend die Ausführung des Artikels 13. des mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrages.

Die nachstehend nebst zwei Formularen abgedruckte Bekanntmachung der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30sten September d. J., betreffend die Ausführung des Artikels 13 des mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung am 14ten Februar 1828 abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrages, wird hierdurch zur Kenntniß der Gewerbsteuer-Aufnahme-Behörden unseres Departements und des handeltreibenden Publikums gebracht.

Denjenigen hessischen Reisenden, welche seit der Mitte vorigen Jahres von uns Gewerbe-Scheine zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen, und zum Ankaufe von Waaren Behufs des Wiederverkaufes erhalten haben, und welchen etwa um deshalb der Gewerbesteuer-Betrag von 12 Rtlr. abgefordert worden ist, weil sie ihre Befreiung von Erlegung dieser Steuer durch die ad 2. der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung vorgeschriebenen Legitimation nicht darzuthun vermochten, wird auf ihr Verlangen die gezahlte Gewerbsteuer von uns erstattet werden, wenn sie den von uns erhaltenen Gewerbeschein zurückreichen, und auch das ad 2. der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung vorgeschriebene Gewerbzeugniß beibringen.

Breslau, den 11. November 1829. Pl.

Nach dem Art. 13. des mit dem Großherzogthum Hessen am 14. Februar 1828 abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrages sollen Fabrikanten und Händler, welche blos zum Ankauf von Waaren, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst;

Digitized by Google

sondern nur Muster derselben bei sich zu führen und Bestellungen zu suchen, berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weitern Abgaben entrichten.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen, und um die Formen zu regeln, welche zu beobachten sind, um dieser wechselseitigen Begünstigung theilhaft zu werden, ist mit Rücksicht auf die verschiedenartige, in beiden Staaten über den Betrieb und die Besteuerung der Gewerbe bestehende Gesetzgebung, weiter vereinbart und festgesetzt worden, wie folgt:

§. 1.

Die Fabrikanten und Händler aus den Königlich Preußischen Staaten, oder die Handlungsreisenden derselben, welche durch einen, von einer Königlichen Regierung nach dem unter litt. A. beigefügten Formular ausgestellten Gewerbeschein darüber legitimirt sind, daß sie in den gesammten Königlich Preußischen Landen Waarenaufkäufe zu machen; oder auf Waaren, von welchen sie nur Muster bei sich führen, Bestellungen zu suchen, befugt sind, auch daß sie für ihre Person das Indigenat in dem Preußischen Staate besitzen, haben sich, wenn sie der, im Art. 13. des Zollvereinigungs-Vertrages stipulirten Begünstigungen innerhalb des Großherzogthums Hessen theilhaft werden wollen, mit jenem Gewerbscheine an eine der Großherzoglichen Provinzial-Regierungen zu wenden, welche ihnen sodann unentgeltlich ein Patent ausfertigen wird, das ihnen die vorerwähnten Befugnisse für die Dauer der Zeit, auf welche der beigebrachte Gewerbeschein lautet, auch in dem ganzen Umfange des Großherzogthums, ohne weitere Abgaben-Entrichtung auszuüben gestattet.

A.

§. 2.

Die Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum Hessen, und die Handlungsreisenden derselben, welche der in Art. 13. des Zollvereinigungs-Vertrages stipulirten Begünstigung innerhalb der Königlichen Preußischen Staaten theilhaft werden wollen, haben sich zuvörderst, vermittelst der erforderlichen Nachweisungen, bei der Großherzoglichen Provinzial-Regierung ihres Wohnorts, ein von derselben, nach dem unter litt. B. beigefügten Formular unentgeltlich auszufertigendes Gewerbzeugniß darüber auszuwirken: daß sie selbst oder ihre Mandanten, durch Auslösung des gesetzlichen Gewerbepatents und Zahlung der Gewerbesteuer, die Befugniß erworben haben, innerhalb des ganzen Großherzogthums Waarenaufkäufe zu machen, oder auf Waaren, von welchen sie nur Muster bei sich führen, Bestellungen zu suchen, auch daß sie für ihre Person, das Indigenat des Großherzogthums besitzen, und es wird ihnen sodann, nachdem sie sich mit diesem Gewerbzeugniß, an eine der Königlichen Regierungen ge-

B.

Digitized by Google

wendet, und bei solcher legitimirt haben, von derselben ebenfalls unentgeltlich ein Gewerbeschein ausgestellt werden, welcher ihnen die vorerwähnten Befugnisse für die Dauer der Zeit, auf welche das Gewerbezeugniß lautet, auch in allen Provinzen des Preußischen Staats, ohne weitere Abgaben-Entrichtung, auszuüben gestattet.

§. 3.

Diejenigen Fabrikanten und Kaufleute, oder deren Handlungsreisende, welche den Bestimmungen der §. §. 1 und 2. nicht Genüge leisten werden, haben für die Zukunft keinen Anspruch auf die im Art. 13. des Zollvereinigungs-Vertrages stipulirte Begünstigung; so wie denn auch die hiernach von den Regierungen zu ertheilenden Gewerbescheine und Patente eine Erlaubniß zum Hausir-Handel und zum Verkauf von Waaren, welche mitgeführt werden, nicht in sich begreifen, und die Beobachtung der deshalb in den beiderseitgen Staaten bestehenden, gesetzlichen Vorschriften nicht ausschließen.

Berlin den 30. September 1829.

Der Minister des Innern
(gez.) v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister
(gez.) v. Motz.

Digitized by Google

Formular A.

No. des Gewerbescheins.

Königreich Preußen.

(Wappenschild)

Personal-Beschreibung des Inhabers.

Alter, Jahre,
Größe,
Haare,
Stirn,
Augenbraunen,
Augen,
Nase,
Mund,
Bart,
Kinn,
Angesicht,
Gesichtsfarbe.

Besondere Kennzeichen.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

Dem wohnhaft zu im Kreise, welcher für seine Person das Indigenat im Königreiche Preußen genießt, wird durch das gegenwärtige Zeugniß gegen Entrichtung einer Summe von zwölf Thalern die Befugniß ertheilt,

während des Jahres und nicht länger in den gesammten Königlichen Preußischen Landen umher zu reisen, um Waaren-Bestellungen für wohnhaft in Regierungs-Bezirk aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehn.

Derselbe darf jedoch nur Proben mit sich umherführen, und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen.

Beglaubigt durch den
(Steuerempfänger) (Einnehmer) (Rendant)

den ten 18

den ten 18

Königlich Preußische Regierung.

(Regierungs-Siegel).

Formular B.

Großherzogthum Heſſen.

(Wappenſchild)

Perſonal-Beſchreibung des Inhabers.

Alter, Jahr,
Größe, Schuh, Zoll,
(Großherzoglich Heſſ. Maas)
Haare,
Stirn,
Augenbraunen,
Augen,
Naſe,
Mund,
Bart,
Kinn,
Angeſicht,
Geſichtsfarbe,

Beſondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterſchrift des Inhabers:

Dem wohnhaft zu im Großherzoglich Heſſiſchen Landraths-Bezirk (Canton) Provinz wird auf den Grund des beigebrachten Auszugs aus der Gewerbſteuer-Liſte für das Jahr hierdurch bezeugt, daß er als Inhaber des Gewerbe-Patents als (als Spezialbeauftragter des zu anſäßigen welcher das Gewerb-Patent als beſitzt und verſteuert) befugt iſt, im Laufe des gegenwärtigen Jahres, im ganzen Umfange des Großherzogthums Waaren-Beſtellungen (für) aufzuſuchen, und Waaren zum Wiederverkauf zu erſtehen, auch daß er für ſeine Perſon das Indigenat des Großherzogthums genießt.

Derſelbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Beſtellungen ſuchen will, nur Proben, und weder ſeine eigenen noch aufgekaufte Waaren mit ſich herumführen, und muß letztere frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern laſſen.

den ten 18

Großherzoglich Heſſiſche Regierung der Provinz

(Regierungs-Siegel.)

Digitized by Google

No. 103. Wegen der Stempelfreiheit der Atteste, welche die Bauhandwerksmeister ihren auswärts arbeitenden Gesellen zu ertheilen haben.

Nach höherer Bestimmung dürfen die Atteste welche von den Maurer- und Zimmermeistern für ihre zu auswärtigen Bau-Ausführungen abgesendeten Gesellen, zu deren Legitimation ausstellen müssen, der Stempelpflichtigkeit nicht unterliegen; weil der Stempel-Tarif vom 7. März 1822, die Stempel nur zu amtlichen Atteste in Privat-Sachen vorschreibt, die in Rede stehenden Bescheinigungen jedoch keine amtlichen sind.

Hiernach haben sich die betreffenden Bau-Handwerker so wie die resp. Behörden gehörig zu achten.

Breslau, den 10. November 1829. I.

No. 104. Verbot junge Kinder ohne Aufsicht zu lassen.

Schon häufig ist es vorgekommen, daß kleine Kinder in verschlossenen Zimmern, oder auf der Straße in Lebensgefahr gerathen, beschädigt oder gar umgekommen sind, weil ihre Eltern, Geschäften nachgehend, sie ohne die nöthige Aufsicht gelassen haben. Eine solche Verwahrlosung, welche namentlich in den ländlichen Gemeinden öfters zu Tage tritt, verdient strenge Rüge, und indem wir sämmtliche Orts- und Polizey-Behörden hierdurch anweisen, derselben, durch die möglichste Verbreitung dieser Verordnung entgegen zu wirken, bestimmen wir: daß Eltern, die sich einer dergleichen Vernachläßigung ihrer heiligsten Pflichten zu Schulden kommen, und Kinder von zartem Alter, welche noch keine Gefahr zu beurtheilen im Stande sind, sich selbst überlassen, in einen Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe verfallen, wobei, wie sich von selbst versteht, die gesetzlich criminelle Ahndung, im Fall der wirklichen Beschädigung oder des Todes eines solchen Kindes, vorbehalten bleibt.

Breslau, den 10. November 1829. I.

No. 105. Wegen Verhütung von Vieh-Krankheiten, und der zu dem Behuf angeordneten Vieh-Sperre.

Durch eine über die Quarantaine-Anstalt zu Podzumce in den Ramslauschen Kreis eingeführte Heerde pohlnischer Ochsen ist, obwohl selbige mit richtigen Quarantaine-Attesten versehen, und bei dem Eingange keine Spur von Krankheit sich zeigte, sowohl in einem Dorfe dieses Kreises, als auch in einigen Dörfern der Kreise Brieg und Wartenberg eine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh entstanden, welche bereits mehrere Umstehungsfälle nach sich gezogen hat, und die gerechteste Veranlassung zu den größten Besorgnissen erregt.

Ingleichen ist uns die amtliche Anzeige von dem Ausbruche der Löserdörre bei dem Rindvieh in Gallizien, Böhmen und Mähren zugekommen.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, folgende Maaßregeln gegen die weitere Verbreitung dieser Seuche zur genauesten Befolgung anzuordnen.

1) Von jetzt an ist jede Einführung von Rindvieh aus dem Auslande, insbesondere aber aus dem Königreich Pohlen, Freistaat Cracau, aus Böhmen, Mähren, Oesterreichisch Schlesien, Gallizien und Ungarn, gänzlich und bei Strafe der Confiscation verboten.

   Es ist auch hierbei auf etwa producirte Gesundheits- und Quarantainescheine durchaus keine Rücksicht zu nehmen.

2) Ingleichen ist aus den gedachten Ländern jede Einfuhr von Schaafen, Schwarzvieh und giftfangenden Stoffen, vornämlich der rohen Häute, der Haare, Wolle,

Digitized by Google

Hörner, ungeschmolznes Talg, Rindfleisch, Dünger und Rauchfutter, durchaus untersagt.

3) Heerden von ausländischem Rindvieh, oder einzelne Stücke desselben, welche sich bereits innerhalb unsers Verwaltungs-Bezirks befinden, sind sofort unter Sperre zu setzen, der Gesundheits-Zustand durch den betreffenden Kreis-Physikus zu untersuchen und das Resultat uns schleunigst zur weitern Entschließung anzuzeigen.

Vor Eingang des Bescheides ist deren Verkauf sowohl, als besonders deren Weitertreiben unter keiner Bedingung zuzulassen.

Namentlich sind alle dergleichen Rindvieh-Heerden, oder auch einzelne Stücke ausländischer Race, mit keinem inländischen Vieh zusammen zu bringen, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß dieses ganz besonders von der sich bildenden Krankheit ergriffen wird und ihr schnell unterliegt.

4) Alles Rindvieh, welches bereits aus den verdächtig gewordnen Landschaften bei uns eingeführt und nach Nro. 3. dieser Verordnung unter Sperre gesetzt worden ist, soll genau verzeichnet, und von 8 zu 8 Tagen durch die Kreis-Physiker und polizeilichen Behörden revidirt, auch nur zum Einschlachten unter polizeilicher Aufsicht, und wenn es vollkommen gesund befunden, auch zu diesem Behufe von diesseitigen Kreis-Physikern mit Attesten versehen worden, entlassen.

5) Die Häute von diesem unter Sperre befindlichen, gesund befundenen und geschlachteten Rindvieh, sollen sofort unter polizeilicher Aufsicht eingekalkt werden.

6) Rindvieh und giftfangende Waaren, als namentlich: rohe Häute, Haare, Borsten, ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch, Dünger und Rauchfutter, aus dem Großherzogthum Posen einzuführen, ist ebenfalls untersagt; Schaafvieh, Schwarzvieh, Wolle und Hörner aus selbigem, können nur insofern eingelassen werden, als die Besitzer der Heerden Ursprungs- und Gesundheits-Atteste von den betreffenden Kreis-Behörden ausgestellt, beibringen und mit selbigen sich beim Eintritt in die Provinz bei dem Landräthl. Amte des Grenzkreises melden, welcher den Gesundheits-Zustand desselben auf das Genaueste durch den Kreis-Physikus untersuchen lassen wird, und den Eingang alsdann gestatten darf, wenn die gesammte Heerde vollkommen gesund befunden worden.

Wenn auch nur ein einzelnes Stück der Heerde an irgend einer Krankheit leidend befunden wird, muß der ganzen Heerde der Eingang versagt werden.

7) Eben so müssen alle aus dem Großherzogthum Posen eingebrachte Wolle und Hörner mit von den betreffenden Kreis-Behörden ausgestellten Ursprungs- und Gesundheits-Attesten versehen sein.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, so wie alle übrigen Grenz-Zoll und Polizei-Behörden werden damit beauftragt, diese Maaßregel sofort in Anwendung zu bringen und wie dies geschehen, an uns zu berichten.

Breslau, den 14. November 1829.

L.

Digitized by Google

Verbot.

In Betracht der in den Kreisen Namslau, Brieg und Wartenberg gegenwärtig herrschenden Krankheit unter dem Rindvieh verbieten wir das Abhalten der Viehmärkte in denselben, und zwar:

zu Brieg am 7. Decbr. c., und
zu Wartenberg am 23. dieses Monats.

Breslau, den 14. November 1829. I.

No. 106. Wegen der bei den Schulhäusern nötigen Baulichkeiten.

Die Kreis-Schulen-Inspektoren und Revisoren werden hierdurch auf die den 22. November 1826 erlassene Verfügung im Amtsblatt von 1826 49 Stück Num. 113 aufmerksam gemacht, daß Baulichkeiten der Schulhäuser, besonders dringende Reparaturen, sogleich bei den Königl. Landräthl. Aemtern zur Anzeige und zum Antrage Behufs der an die Patronen und Schul-Vorstände zu erlassenden Verfügungen, zu bringen sind. Falls keine Abhülfe erfolgt, ist jedesmal baldige besondere Anzeige, außerhalb des jährigen Schulberichts an uns zu erstatten.

Breslau, den 11. November 1829. II.

An
die sämmtlichen Kreis-Schulen-Inspektoren und Revisoren.

Nachdem zum Retablissement des bei der Belagerung der Festung Silberberg im Jahre 1807 abgebrannten evangelischen Schulhauses, Behufs Unterstützung der armen Einwohner der Stadt Silberberg, die ihre Kräfte bei dem Wiederaufbau der eignen eingeäscherten Wohnungen ganz erschöpft haben, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte höhern Orts nachgegeben worden, werden in Folge Erlasses des Königl. wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten von Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz, vom 4. d. Mts. sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter und die Herrn Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben binnen 8 Wochen beisammen und an die hiesige Instituten-Haupt-Kasse, an welche sie unter Beifügung eines Sortenzettels einzusenden, abgeführt werden können.

Von deren erfolgter Einsendung aber ist uns gleichzeitig unter Einreichung eines Sortenzettels von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige zu machen.

Die Magistrate, ausschließlich Breslau, werden wegen Einsendung der eingehenden Haus-Collectengelder durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen, auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. July 1820 Stück XXVII. No. 52 verwiesen.

Breslau, den 6. November 1829. II.

Digitized by Google

Die Königlichen Landräthlichen Aemter werden hierdurch erinnert, binnen 8 Tagen, die unter dem 11. Mai d. J. erforderte Anzeige wegen reglementsmäßiger Dotirung der evangelischen Schullehrer-Stellen, nach dem dort vorgeschriebenenen Schema, im Fall aber keine solche Dotirung zu Stande gekommen, ein Negativ-Attest einzureichen.

Breslau, den 2. November 1829. II

Der Besitzer der Hofbuchdruckerei in Liegnitz, Hofgerichts-Assessor Dönch, hat eine Glättpresse von solcher Construction bauen lassen, wie sie von dem Mechanikus Hoffmann in Leipzig in Vorschlag gebracht worden.

Dieses Werkzeug empfiehlt sich dadurch, daß es von einem einzigen Menschen bewegt werden kann, wenig Raum einnimmt, und mit einer Kraft von 800 bis 1000 Centner arbeitet.

Die dazu erforderlichen Eisenguß-Waaren sind theils aus Ober-Leschen bei Sprottau, theils aus Gleiwitz in Ober-Schlesien bezogen worden; der Zusammensetzung aber hat sich der Schlosser und Mechanikus Engewald in Liegnitz auf eine sehr zweckmäßige Weise unterzogen.

Damit dieses nützliche, für das Tuch-Manufactur-Wesen wichtige Werkzeug immer bekannter werde, und zur allgemeinen Einführung gelange, ist der genannte Herr Dönch vermocht worden, es allen denen zeigen zu lassen, welche ihm von einem Landräthl. Amte oder Orts-Magistrat werden angewiesen werden.

Breslau, den 12. November 1829. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 46. Die Verhütung des Einkaufs der Justiz-Beamten-Frauen in die allgemeine Wittwen-Casse betreffend.

Die General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, hat bei des Herrn Justiz-Ministers Excellenz angezeigt, daß die Reception der Justiz-Beamten im verflossenen Oster-Termine viel Aufenthalt verursacht habe.

Das unterzeichnete Präsidium ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 31. August c. angewiesen worden, dahin mitzuwirken, daß in den Fällen, in welchen ein Vorschuß zu Bezahlung der Retardat-Zinsen in Antrag gebracht wird, das Erforderliche zeitig und mit möglichster Vermeidung von Weitläuftigkeiten geschehe.

Es ist insbesondere dem Präsidio zur Pflicht gemacht worden, darauf zu halten: daß von den Offizianten, die ihren Ehefrauen eine Pension versichern wollen, zu Anfangs März und September jeden Jahres die halbjährigen Zinsen und Beiträge und die erforderlichen Dokumente an die allgemeine Wittwen-Casse eingesendet, auch insofern die General-Direktion Erinnerungen zu machen hat, diese zeitig erledigt werden, und dem Präsidio von diesen Erinnerungen und wie diese Erledigung erhalten, zeitig Anzeige geschehe, damit dasselbe sich überzeugen könne, daß von Seiten des betreffenden Offizianten nichts weiter zu thun ist. Nach erfolgter Einsendung der halbjährigen Beiträge und Zinsen und

Digitized by Google

dem erforderlichen Dokumente, soll das Präsidium demnächst sogleich wegen der zu verwilligenden Retardatzinsen und wegen der Termine, in welchen der Vorschuß zurückgezahlt werden soll, bestimmte Anträge machen, damit diese noch im März oder September jeden Jahres aus der Büreau-Casse des Justiz-Ministerii vorgeschossen werden können. Daß die Zahlung der halbjährigen Zinsen, und des halbjährigen Beitrags, und die Einreichung der Dokumente, der Anzeige über den zu leistenden Vorschuß vorausgehe, ist erforderlich, damit bei der allgemeinen Wittwen-Casse der Betrag der zu bezahlenden Retardat-Zinsen sogleich bestimmt werden könne und dieselbe diese Retardat-Zinsen sofort annehme.

Es hat übrigens nach der Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dabei das Verbleiben, daß:

1) ein auf Erlaß der Retardat-Zinsen gerichteter Antrag durchaus nicht berücksichtigt,
2) nur eine vorschußweise Zahlung der Retardat-Zinsen verwilligt werden kann;
3) in der Regel nur die Retardat-Zinsen vorschußweise verwilligt werden können, die bezahlt werden müssen, um der Ehefrau des betreffenden Offizianten eine Pension zu versichern, die einem Fünftel seines Dienst-Einkommens gleichkommt;
4) die Zurückzahlung des Vorschusses innerhalb 4 bis 5 Jahren erfolgen muß, und nur besondere Umstände eine Abweichung von dieser Festsetzung gestatten, den Vorschuß der in Gold geleistet wird, auch in Gold zurückgezahlt werden muß.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Befolgung dieser Anweisungen jedem Justiz-Offizianten zur Pflicht gemacht, welcher sich in dem Fall befindet, auf vorschußweise Bezahlung der Retardat-Zinsen Anspruch zu machen.

Breslau, den 30. October 1829.

No 47. Ueber das bei Veräußerungen von Diensten oder andern Pertinenzstücken eines Gutes in Bezug auf die eingetragenen Gläubiger zu beobachtende Verfahren.

Die häufigen Fälle, in welchen Dienste oder andere Pertinenzstücke von einem Hauptgute veräußert werden ohne gehörige Berücksichtigung des Hypotheken-Zustandes, wodurch die empfindlichsten Verluste für die Acquirenten derselben dadurch entstehn, daß die eingetragenen Gläubiger auf den Grund des §. 443 Titel 20 Theil I. des allgemeinen Landrechts ihre Rechte gegen erstere verfolgen und diese größtentheils unbekannt mit den gesetzlichen Vorschriften oft nach kostspieligen Prozessen verurtheilt werden, die bezahlte Summe noch einmal zu zahlen oder das mit Aufopferungen erworbene Recht wieder aufzugeben, zeigen die Nothwendigkeit, eine genauere Beobachtung der diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften.

Die Hypotheken-Ordnung §. 91 des zweiten Abschnitts schreibt ausdrücklich vor, daß von Amtswegen darauf zu halten sei: daß wegen der auf dem Hauptgute haftenden und also auch das abzutrennende Pertinenzstück mit angehenden Schulden ein gewisses Regulativ festgesetzt; folglich darüber nicht nur zwischen den Kontrahenten, sondern auch mit den eingetragnen Real-Gläubigern sichere und bestimmte Verabredungen getroffen werden. Ehe und bevor solches geschehn, soll die Einschreibung des Titels auf ein solches Pertinenzstück für den neuen Acquirenten nicht statt finden. Es wird hinzugefügt: daß vorzüglich

Digitized by Google

dann wenn die Käufer rechtsunkundige Leute sind und nach den Umständen eine vorschnelle Bezahlung des Kaufgeldes zu besorgen ist, dieselben von Amtswegen auf die ihnen drohende Gefahr aufmerksam zu machen sind.

Gegen diese Vorschriften wird hauptsächlich von einzeln stehenden Richtern gefehlt, und kann in vielen Fällen den benachtheiligten Interessenten nicht einmal durch Regreß-Klagen geholfen werden.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden in Gemäßheit einer Cirkular-Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 10. September d. J. hiermit angewiesen: durch ein sorgfältiges Benehmen beim Verkauf von Pertinenzien aller Art in Hinsicht auf die Rechte der Hypotheken-Gläubiger und deren Folgen in Bezug auf die Käufer, einen Schaden der gedachten Art zu vermeiden. Vorzüglich wird dieses bei den Verkaufs-Verhandlungen selbst und bei den Hypotheken-Behörden, bei denen die Eintragung auf den Grund der erstern nachgesucht worden, zu berücksichtigen sein.

Das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht wird jede Veranlassung benutzen, welche sich bietet, um zu prüfen: ob dieser Anweisung ein Genüge geleistet wird, und mit Strenge gegen Diejenigen verfahren, welche durch Versäumung der vorgeschriebenen Maaßregeln die Käufer der Pertinenzien von Grundstücken der oben gedachten Gefahr aussetzen.

Zugleich werden sämmtliche Justiz-Kommissarien und Richter hierdurch angewiesen:

demjenigen Gericht welches die Abschreibung in seinem Hypothekenbuche zu besorgen hat, eine vollständige Abschrift der von ihnen aufgenommenen Punctationen und Verträge über dergleichen Veräußerungen, binnen 8 Tagen vom Tage der Aufnahme an gerechnet, zu übersenden, bei Vermeidung einer von dem Ober-Landes-Gericht festzusetzenden willkührlichen Strafe von 5 bis 50 Rthlr. Im Fall der Wiederholung aber haben die Schuldigen die fiskalische Rüge zu gewärtigen.

Breslau, den 20. October 1829.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro October 1829.

Die Kandidaten der Rechte:

Carl Adolph Fischer,
Heinrich Ferdinand Fischer,
Heinrich Graf v. Frankenberg,
Gustav Alexander Fritsch,
Edmund Kernel,
Carl Gottlieb Ferdinand Klose,

sind als Auskultatoren bei dem hiesigen Königl. Stadtgericht angestellt, und der Stadtgerichts-Auskultator Gelinek ist in gleicher Eigenschaft zum Ober-Landes-Gericht versetzt.

Die Auskultatoren Nagel und Werner sind zu Referendarien ernannt, und der Kammer-Gerichts-Referendarius Ueberhorst ist in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Digitized by Google

Der Land- und Stadt-Gerichts Direktor Baumeister zu Hirschberg ist zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Hirschbergschen Kreises, so wie der Land- und Stadt-Richter Dethloff zu Jauer, und der Hofrath Schmiedel zu Oels zu Justiz-Räthen ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius B. v. Puttkammer ist als Assessor beim Land und Stadt-Gericht zu Reichenbach,

der Kriminal-Aktuarius Gruner, als Registrator beim Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz,

der Aktuarius Hänsel, als Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant beim Land- und Stadt-Gericht zu Schmiedeberg,

der Wachtmeister Röpke, als Actuarius, Registrator und Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant, beim Land- und Stadtgericht zu Münsterberg,

der Lieutenant Hörmann, als Protokollführer und Kanzlist bei demselben Gericht,

der invalide Unteroffizier Tschirne, als Exekutor bei dem hiesigen Inquisitoriat, und

der invalide Feldwebel Krebs, als Gerichtsdiener und Exekutor beim Land- und Stadtgericht zu Schmiedeberg, angestellt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Wittenburg ist auf sein Ansuchen entlassen, und

der Land- und Stadtgerichts-Bote Großkopf zu Nimptsch mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Wir finden uns veranlaßt, die früher schon ertheilte Vorschrift:

daß bei allen Auseinandersetzungs-Geschäften, welche nach den Bestimmungen des Edikts vom 14. September 1811 und dessen Delcaration vom 29. Mai 1816, so wie der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zur Ausführung kommen, insofern dabei Veränderungen in dem Grundbesitz bewirkt werden, die dabei zu bestimmenden Flächen und insofern dabei Feststellungen wegen Abgaben in Naturalien, vorkommen, die betreffenden Längen- und Hohlmaaße jedenfalls nach Vorschrift des §. 24 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 in Preuß. Maaß anzugeben sind,

hiermit in Erinnerung zu bringen, und die Königlichen Special-Commissarien, Kreis-Justiz-Commissarien und Geometer gemessenst anzuweisen, in allen Fällen pünktlich darnach zu verfahren, und insbesondere bei Aufnahme von Verträgen, solche Verabredungen der Partheien, durch welche dieselben unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften, Landflächen nach Schlesischen Ruthen, Doppelschritte, Gewendelänge, Scheffel Aussaat u. s. w. und Natural-Abgaben in altem Schlesischen Scheffel- oder Klafter-Maaß bestimmen wollen, nicht zuzulassen, sondern dieselben anzuhalten, die betreffenden Landflächen in Preußischem Maaß auszusprechen. Breslau, den 6. November 1829.

Königl. General-Commission von Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVI. —

Breslau, den 25. November 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 107. Wegen der Verhütung des Losgehens der Percussionsgewehre.

Bei den nicht selten vorkommenden Unglücksfällen, welche durch das Losgehen der jetzt gebräuchlichen Perkussionsgewehre zur Unzeit entstehen, sind mehrere Mittel zur Verhütung solcher Unglücksfälle in Vorschlag gebracht worden. Unter allen Sicherheitsvorrichtungen, um das Losgehen des Gewehres bis zum Augenblicke des Losdrückens zu verhüten, ist nach der Festsetzung des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 9. August 1829 der sogenannte Sicherheitshahn die zweckmäßigste und einfachste, indem er, wenn der für das Zündhütchen bestimmte Hahn aufgezogen oder niedergelassen wird, oder aus der Ruhe unwillkührlich niederschlägt, das Zündhütchen deckt, ohne es zu berühren, und es dadurch vor dem Herunterfallen sichert und den Schlag des Hauptshahns auffängt, ohne daß er sich dem Zündhütchen mittheilt. Der Sicherheitshahn empfiehlt sich auch dadurch vor andern Sicherheitsvorrichtungen, daß dessen Anwendung in die Augen fällt, mithin wie es z. B. bei dem Gebrauche der Steinfutter bei Steinschlössern der Fall ist, ein Jeder sich, selbst in der Entfernung, überzeugen kann, ob das Gewehr seines Nachbaren bei gemeinschaftlichen Jagden gesichert ist.

Sind die Federn des Sicherheitshahns leicht, wie es seyn soll, so kann man, indem man sicher mit gespanntem Hahne geht, den Sicherheitshahn am Percussionsschloß leicht zurückschlagen, ehe man anschlägt.

Um die Besitzer von Gewehren, und überhaupt das dabei interessirte Publikum mit dieser Einrichtung bekannt zu machen, folgt hier die Beschreibung eines Gewehrschlosses mit einem Sicherheitshahne, nebst dazu gehörigen zwei Abbildungen.

Digitized by Google

Beschreibung.

Fig. 1.

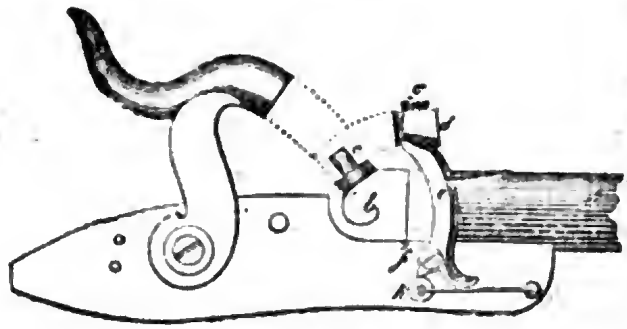

In den nebenstehenden Figuren ist ein Percussionsschloß mit einem Sicherheitshahn dargestellt, Fig. 1. zeigt die äußere Ansicht des Schlosses in Verbindung mit dem Laufe. Sicherheits- und Haupthahn sind hier im aufgezogenen Zustande abgebildet, und die punktirten Linien deuten den Weg beider Hähne an, den sie machen müssen, ersterer um zu sichern, letzterer um loszuschlagen.

Fig. 2.

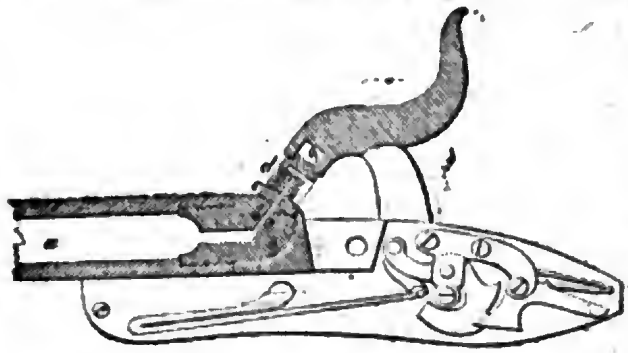

In Fig. 2. sieht man das Innere des Schlosses nebst dem Längen-Durchschnitte vom hintern Theile des Laufes und den beiden Hähnen.

Hierbei ist a der Lauf, b. die Schwanzschraube, c. der Zündstift, auf welchen das Zündhütchen gesteckt ist und d. der Sicherheitshahn. Er besteht aus einer runden Hülse, welche an dem Arm e. sitzt der bei f. seinen Drehpunkt hat.

a. b. c. d. e. f.

Die Hülse d. hat an der Seite einen Schlitz, der so groß ist, daß beim Auflegen des Sicherheitshahnes das Zündhütchen bequem in die Hülse d. hineintreten kann; der Deckel der Hülse bleibt hierbei so weit ab, daß zwischen demselben und dem Zündhütchen ein Zwischenraum von $^1/_{12}$ Zoll entsteht. Dieser Deckel fängt den aus seiner Ruhe gekommenen Haupthahn auf und schützt so das Hütchen vor dem Schlage desselben. Um aber vorzubeugen, daß der Sicherheitshahn durch diesen Schlag eben nicht selbst zurückspringe, befindet sich auf dem Deckel der Hülse ein

g. kleiner runder Ansatz g., den die Höhlung des Haupthahns beim Zuschlagen umfaßt und so den Sicherheitshahn in seiner Lage zu verbleiben nöthigt. Die einfache Feder

h. des Sicherheitshahnes ist mit einem Röllchen von Stahl h. versehen, welche eine sanftere Bewegung desselben hervorbringt.

Breslau, den 19. November 1829. Plen.

Digitized by Google

Es kommt hier zum öftern vor, daß sich im Briefkasten vor dem Ober-Post-Amts-Hause Briefe vorfinden, die für den Ort selbst bestimmt sind. Dergleichen Briefe durften nicht bestellt, sondern mußten eingesandt werden. Dieses ist nun abgeändert, und höchsten Orts angeordnet worden, daß Briefe an Personen im Orte, die im Briefkasten vorgefunden, oder aufgegeben werden, in gewöhnlicher Art durch die Briefträger gegen Entrichtung des doppelten Bestellgeldes, also 1 Sgr. für den Brief, bestellt werden sollen. Nimmt der Empfänger den Brief nicht an, so muß der Absender das Bestellgeld bezahlen, und ist dieser nicht bekannt, so wird derselbe durch die Oeffnungs-Kommission in Berlin ermittelt.

Breslau, den 19. November 1829.

Königl. Ober-Post-Amt.

Personalia.

Der Pastor Jäckel in Zessel, Oelsschen Kreises, zum deutschen Prediger in Namslau.

Der Caplan Hoffmann zum Curatus bei der Kirche zu St. Maria, auf dem Sande.

Der Königl. Ober-Landes-Gerichts Referendarius Trost zum Rathsherrn und Stadt-Syndikus zu Brieg.

Der bisherige Privat-Sekretair Langner in Brieg, als Kreis-Sekretair bei dem dortigen Königl Landräthlichen Amte.

Der Guthsverweser Koschützky zu Krikau, und der Wirthschafts-Inspector Krause zu Städtel, zu Polizei-Districts-Commissarien des Namslauer Kreises.

Der Kaufmann Winter zu Reichenbach zum unbesoldeten Rathmann und Spar-Kassen-Rendant.

Der Kaufmann Nelde und der Seiler Wattenbach zu Wohlau, zu unbesoldeten Rathmännern.

Der unbesoldete Rathmann Rösner zu Münsterberg auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Digitized by Google

Vermächtnisse.

Von dem hierselbst verstorbenen Bürger und Goldarbeiter Jäckel der evangelischen Kirche zu St. Bernhardin . . . . . 500 Rtlr.
der evangelischen Pfarrkirche zu 11,000 Jungfrauen . . . 200 —
dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen . . . . . 300 —
der hiesigen Armen-Verpflegung, Behufs Unterstützung armer Bürger-Wittwen, welche mehr als zwei Kinder haben, so noch unerzogen sind 1500 —
dem Institute für alte treue Dienstboten . . . . . 100 —

und

Von der hierselbst verstorbenen Wittwe Söllheim, gebornen Jäschke, dem hiesigen Blinden-Institute, und dem Taubstummen-Institute, jedem 200 —
so wie dem Hospital für alte hülflose Dienstboten . . . . 50 —

Die in Breslau verstorbene verwittwete Josephi, geborne Löbel —
dem jüdischen Kranken-Hospital . . . . . 400 —
und dem jüdischen Waisen-Institute . . . . . 50 —

Die zu Waldenburg verstorbene verwittwete Amtmann Zahn, geborne Güttler, der evangelischen Kirche daselbst ein Legat von . . 10 —

Die Erben des verstorbenen Bauer-Auszügers Scholz in Sackerau, Oelsschen Kreises, haben der evangelischen Kirche zu Hundsfeld . 14 — geschenkt.

Nachricht.

In Canth ist ein kleines Kind an den natürlichen Pocken erkrankt.

Auch in Oelse Striegauschen Kreises sind die Menschenpocken ausgebrochen und drei Personen daran erkrankt.

Eine Verordnung über die gebildeten Haupt-Zoll-Straßen, und Neben-Zoll-Straßen ꝛc.

in der Beilage.

Beilage des Amts-Blatts

No. XLVII.

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Breslau, den 25. November 1829.

Bekanntmachung.

Nach der neuesten Regulirung des Grenz-Bezirks, wird den Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818. §. §. 10 und 96 gemäß in der Anlage eine Nachweisung der gebildeten Eingangsstraßen zu den Haupt-Zoll-Aemtern und den Neben-Zoll-Aemtern erster Classe, so wie auch der Revisionsstellen für das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden beim Eingange vom Auslande, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Zollstraßen durch Zolltafeln bezeichnet sind, und in der Beilage der Lauf derselben nur durch Angabe der Orte, welche berührt werden, hat angegeben werden können.

Abänderungen, welche künftig getroffen werden möchten, sollen, in so fern sie die Haupt-Zoll-Aemter betreffen, in sämmtlichen Regierungs-Amts-Blättern, in so fern sie aber die Neben-Zoll-Aemter angehen, durch die Regierungs-Amts-Blätter der Provinz, worin das Neben-Zoll-Amt belegen, bekannt gemacht werden.

Zugleich werden aufs neue folgende Bestimmungen der Zoll-Ordnung und der Verordnung vom 30. October 1827 darüber, was bey der Einführung von Waaren oder Gepäck aus dem Auslande und beim Transport im Grenz-Bezirk zu beobachten ist, in Erinnerung, und einige reglementarische Anordnungen zur Kenntniß gebracht:

1) Jeder, der aus dem Auslande kommt und Waaren und Sachen bei sich führt, darf solche nur auf einer Zoll-Straße in das Land bringen.

   Er muß von der Grenze auf der mit Zolltafeln bezeichneten Straße bis zu der Zollstelle bleiben, und das, was er bei sich führt, bei derselben anmelden (Zoll-Ordnung §. §. 3. 5. 77 und folgende). Ueber die dort, nach Maaßgabe der Bestimmungen der Zoll-Ordnung §. §. 6. 16. 78. 86. 87. 90 und ferner, erfolgte Abfertigung, muß derselbe allemal eine schriftliche Bescheinigung erhalten, die zur Legitimation beim weitern Transport der Waaren oder Sachen im Grenz-Bezirk dient.

2) Jeder, der aus dem Binnenlande kommt und Gegenstände bei sich führt, um damit nach dem Auslande zu gehen, oder um sie auch nur in den Grenz-Bezirk einzuführen, muß bei dem an der Binnen-Linie auf der Straße, auf der er sich in den Grenz-Bezirk begiebt, gelegenen Control-Amte, oder bei einem Steuer-Amte an der Binnen-Linie, oder zunächst des Grenz-Bezirks im Binnen-Lande, was er bei sich führt, anmelden, und mit einer Bescheinigung zur Legitimation beim weiteren Transport im Grenz-Bezirk sich versehen lassen. Diese Bescheinigung ist nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zoll-Straße von einem Grenz-Zoll-Amte zur Binnenlinie führend, bezeichnet ist, und auf dieser Straße, außer der Regel, kein Control- oder Anmeldungs-Amt sich befinden sollte.

Digitized by Google

Gegenstände, die mit Begleitscheinen eines Steuer-Amts im Innern oder eines Grenz-Zoll-Amts, desgleichen mit Declarations-Scheinen für die Passage durch das Ausland, aus dem Binnen-Lande in den Grenz-Bezirk kommen, um aus- oder durchzugehen, bedürfen der Anmeldung nur dann, wenn an der Straße, auf welcher sie den Grenz-Bezirk betreten, ein Control-Amt belegen, oder diese Anmeldung in der über eine Waare erhaltene Zoll-Abfertigung oder Bezettelung besonders vorgeschrieben ist. Außerdem dient der Begleit- oder Declarations-Schein zur Legitimation im Grenz-Bezirk.

3) Wer Sachen innerhalb des Grenzbezirks weiter als eine Viertelmeile, oder aus dem Grenz-Bezirk nach dem Auslande, oder aus dem Grenz-Bezirk nach dem Binnenlande transportirt, muß mit einer Legitimation eines Zollamts, einer Steuer-Hebestelle, einer Legitimations-Ausfertigungsstelle, oder eines zur Ausfertigung von Transportbescheinigungen ermächtigten Versenders versehen sein (Zollordnung §. 6. Verordnung vom 30. October 1827.)

4) Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt sind, so kommen die Vorschriften der Zoll-Ordnung §. 92 in Anwendung.

5) Von der Transportbescheinigung in den Fällen unter No. 1, 2 und 3 bleiben befreit, alle in der Ersten Abtheilung der Erhebungs-Rolle der Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben verzeichnete Gegenstände, wenn sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß ihre Art ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden kann. (Zoll-Ordnung §. 6.) Zur Erleichterung des Verkehrs können ferner alle Gegenstände, deren Menge in einem Transport so geringe ist, daß sie bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht bleiben würden, (Erhebungsrolle vom 30. October 1827 Abtheilung V. No. 7.) auch in und durch den Grenz-Bezirk ohne Bescheinigung transportirt werden.

Es ist außerdem zulässig befunden, nach örtlichen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Transport-Bescheinigung innerhalb des Grenz-Bezirks zu entbinden. Dergleichen Ausnahmen werden in jeder Provinz, wo sie vorkommen, jetzt allgemein von neuem und künftig für jeden Fall besonders von den Provinzial-Steuer-Verwaltungs-Behörden durch die Regierungs-Amts-Blätter bekannt gemacht werden.

Berlin, den 8. October 1829.

(gez.) von Motz.

Die vorstehende Bekanntmachung wird, auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und deren Befolgung dem Publiko und den Beamten empfohlen.

Breslau, den 31. October 1829.

Der Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,

v. Bigeleben.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in Folge des Gesetzes vom 26sten May 1818

gebildeten

Haupt-Zollstraßen,
der Neben-Zollstraßen Erster Klasse,
und der Orte,

in welchen

das Reise-Gepäck der mit Extrapost Reisenden,
beim Eingange vom Auslande,

zur Revision zu stellen ist.

Die Nachweisung zerfällt in:

Abtheilung I. enthaltend: Oestliche Provinzen.

A. Landseite.

B. Seeseite.

Abtheilung II. Westliche Provinzen.

Digitized by Google

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
						Abtheilung I.	
						Oestliche Provinzen.	
						A. Landseite.	
Pommern.	1	Triebsees.	—	—	—	Von Rostock und Güstrow.	Ueber den Triebseer Paß nach der Stadt Triebsees in das Steinthor, und durch die lange Straße zum Amte.
			1	Damgarten.	—	Von Rostock.	Durch das nahe an der Grenze stehende sogenannte Mecklenburger Thor der Stadt Damgarten in die Stadt und geraden Weges zum Amte.
	2	Demmin.	—	—	1	Von Rostock.	Rechts bei den Dörfern Beestlund und Drönnewitz vorbei, über das Etablissement Stuterhoff durch das Kahldensche Thor, durch die Kahldensche Straße zum Amte.
					2	Von Dargun.	Bei dem Dorfe Deven vorbei, und vereinigt sich bei den Demminer Gärten mit der Straße unter 1. von Rostock.
			1	Treptow an der Tollense.	1	Von Strelitz und Neu-Brandenburg.	Ueber die Dörfer Lebbin zum Ansagepostten, und über Groß-Tetzleben, durch das Brandenburger-Thor zum Amte.
					2	Von Friedland.	Ueber den Ansagepostten zu Röpnak, an dem Dorfe Siedenbollentin vorbei, über das Dorf Weeder zum Amte.
	—	(Wolgast.) vid. No. 45.	—	Cavelpaß.	—	Von Neu-Brandenburg	Unmittelbar von der Grenze auf das Amt.
Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.	3	Gransee.	—	—	1	Von Fürstenberg.	Ueber Fischerwall und Lüdersdorff nach Gransee.
					2	Von Fürstenberg und Strasen über Menz.	Durch die Menzer Forst nach Menz, alsdann über Woltersdorf zum Amte. (Anmerkung. Ist jedoch nur für den Eingang von Vieh eröffnet.)

Benennung des Anfage-Postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Zu Triebseer-Paß.	1	Von Triebsees.	Aus dem Mehlthor über Krakow, Drechow, Katzenower-Krug, Dolgen und Göbdick, bei Papenhagen vor Richtenberg in die Binnenlinie.	Sülz.	Triebsees.	Triebsees.	Haupt-Zollamte.
	2	Von Triebsees.	Aus dem Steinthor auf Vorwerk Oberschlag u. Dorf Siemersdorf, und beim Krug Völschendamm über die Brücke des Ibitz-Grabens zur Binnenlinie.				
—	—	—	—	Rostock,	Damgarten.	Damgarten.	Neben-Zollamte.
Am Kahldenschen Thor.	1	Von Demmin.	Ueber die Dörfer Pensin und über Loitzerdamm nach Loitz zur Binnenlinie.	Gnopen.	Demmin.	Demmin.	Haupt-Zollamte.
				Dargun.	Demmin.	Demmin.	dito
				Malchim.	Demmin.	Leuschentin.	Neben-Zollamte.
	2	Von Demmin.	Dem Dorfe Eugenienburg vorbei über das Dorf Siedenbrünzow zur Binnenlinie.	Stavenhagen.	Demmin.	Wolkwitz.	dito
				Friedland.	Demmin.	Röpnack.	dito
	3	Preneſluß.					
—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Lebbin.	1	Von Treptow.	Ueber das Dorf St. George an dem Dorfe Clatzow vorbei, über die Dörfer Rosemarsow, Selz, Letzin, Hohenmocker u. Roidin zur Binnenlinie.	Friedland.	Treptow a. d. Tollense.	Röpnack.	Neben-Zollamte.
				Neu-Brandenburg.	Treptow a. d. Tollense.	Lebbin.	dito
	2	Von Treptow.	Ueber das Dorf St. George, an dem Dorfe Clatzow vorbei, über die Dörfer Mühlenhagen, Welzin u. Clemenow zur Binnenlinie.				
Zu Röpnack.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Von Cavelpaß.	Ueber Boldikow, Sarnow und Strettensee zur Binnenlinie.	Friedland.	Anclam.	Cavelpaß.	Neben-Zollamte.
Zu Fischerwall.	—	—	—	—	—	—	—
Zu Menz.	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.	3	Gransee.	1	Strasburg.	1	Von Neu-Brandenburg und Friedland.	Am Burglehener See vorbei und so weiter durch das Falkenberger Thor zum Amte.
					2	Von Woldeck.	Von dem Vorwerke Carlslust, ohne einen andern Ort zu berühren, durch das Falkenberger Thor zum Amte.
			2	Fürstenwerder.	1	Von Woldeck.	Ueber Göhren zwischen dem großen und Damm-See nach Fürstenwerder.
					2	Von Lichtenberg.	Auf der Südseite des großen Sees nach Fürstenwerder.
			3	Lychen.	1	Von Stargardt.	Von Bunz zwischen dem Rittmitz- und Claus-See durch das Stargardter Thor zum Amte.
					2	Von Alt-Strehlitz.	Ueber Neubrück in gerader Richtung, den großen Wandel-See rechts lassend, durch das Stargardter Thor zum Amte.
					3	Von Fürstenberg.	Ueber Ravensbrück, Seilers Theerofen vorbei, den Groß-Lychener See rechts lassend, durch das Fürstenberger Thor zum Amte.
			4	Bredereiche.	1	Die Havel.	— — —
					2	Von Fürstenberg.	Beim Theerofen zu Zootzen vorüber zum Amte.
	4	Wittstock.	—	—	1	Von Mirow.	Von Buschhoff über die Dranseer Walkmühle auf Dransee, bei Groß-Haslow vorbei, über Klein-Haslow, durch das Röbeler Thor zum Amte.
					2	Von Röbel.	Bei Sewekow vorüber, und über die Kuhlmühle nach Dransee; dann wie zu 1.
					3	Von Malchow.	Vom Vorwerke Jäbitz auf Freienstein, und von dort dem Vorwerke Neu-Cöln vorbei, über die Rohrbeckſche Brücke durch das Gräper Thor zum Amte.
					4	Von Plau.	Durch den sogenannten Taterort, bei dem Fagensteiner Jägerhause vorüber, nach Freienstein, und dann wie zu 3.
			1	Dransee.	—	—	Bei Wittstock unter 1. und 2. bezeichnet.
			2	Freyenstein.	—	—	Bei Wittstock unter No. 3. und 4.
			3	Meyenburg.	1	Von Lübz.	Von Retzow kommend, in grader Richtung zum Amte.
					2	Von Plau.	Von Penzlin unmittelbar in die Retzowſche Straße, mit welcher sie sich an dem Eintritt des Weges von Prieborn vereinigt.
			4	Puttlitz.	1	Von Grabow und Neustadt.	Ueber Sagast und Lütkendorf nach Puttlitz.
					2	Von Parchim.	Von Marnitz durch Suckow, vor Lütkendorf vorbei, nach Puttlitz.

Digitized by Google

Benennung des Anfage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht.	
						in	von dem
Am Thore zu Strasburg.	—	Von Strasburg.	Bei Läbbenow zur Binnenlinie.	—	—	—	—
Am Thore zu Strasburg.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Strasburg.	Ueber Craatz und Rittgarten zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Alt-Strehlitz.	Lychen.	Lychen.	Zollamte in Lychen.
Zu Ravensbrück.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Die Havel.	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Dransee.	—	Von Wittstock.	Durch das Röbeler Thor nach Zootzen zur Binnenlinie.	Mirow.	Wittstock.	Wittstock.	Haupt-Zollamte.
Zu Dransee.	—	—	— —	Röbel.	Wittstock.	Wittstock.	dito
Zu Freienstein.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Freienstein.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Plau.	Meyenburg.	Meyenburg.	Zollamte.
—	—	Von Puttlitz.	Ueber Mansfeld nach Lockstädt zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—

Digitized by Google

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.	5	Wittenberge.	—	—	1	Die Elbe.	Das Bett des Elbstroms vom Einflusse der Elde in die Elbe bis zu den Krahnanstalten in Wittenberge, am Einflusse der Stepnitz in die Elbe.
						Von	
					2	Schnackenburg.	Von der Fährstelle, Schnackenburg gegenüber, auf Lüttkenwisch, und von dort auf dem Elbdeiche über Cumlosen und Wentdorf nach Wittenberge.
						Von	
			1	Warnow.	—	Grabow.	Warnow liegt hart an der Grenze.
						Von	
			2	Lenzen.	—	Hamburg.	Durch den Primer Wald über den Dammkrug und durch Elbenburg nach Lenzen.
			3	Lenzner Fähre.	—	Salzwedel. Von	Das Zollamt liegt dicht an der Fährstelle auf dem Elbufer.
Sachsen.	6	Salzwedel.	—	—	—	Lübeck, Lüneburg und Hamburg.	Von Bergen auf den Ansageposten am Steindamm über Heidefläche bei den Dörfern Darsekau und Seebeck vorbei, auf Cheine, und die Dörfer Brietz und Ohuttlitz links lassend, nach Salzwedel.
						Von	
			1	Bömenzin.	—	Gartow, Schnackenburg.	Vom Dorfe Capern diesseits der Brücke über den Schaugraben, an der Bömenziner Wiese vorbei, über die beiden Brücken vom Zährer Graben zum Amte.
						Von	
			2	Schmölau.	—	Bodenteich.	Von dem Grenzgraben über Heideland direct zum Amte.
						Von	
			3	Steimecke.	1	Brome.	Zwischen Brome und dem Dorfe Steimke, auf dem rechten Ohre-Ufer zum Amte.
					2	Vorsfelde.	Vom Dorfe Crape, bei Böckewitz vorbei, auf Brome, und zum Amte.
						Von	
	7	Mörsleben.	—	—	—	Helmstädt.	Direct auf Morsleben.
						Von	
			1	Oebisfelde.	—	Vorsfelde.	An der Büsstädter Wassermühle vorüber, unmittelbar auf Oebisfelde durch das Braunschweiger Thor, die lange Straße, auf den Marktplatz zum Amte.
						Von	
			2	Weferlingen.	—	Helmstädt.	Bei der Weferlinger Ziegelei vorüber, über die neue Mühle und Aller-Brücke zur Stadt, durch das Walbecker Thor über den Steinweg zum Amte.
						Von	
	8	Halberstadt.	—	—	—	Braunschweig, Hannover.	Ueber Roolum auf Hessendamm, und über den Braunschweigschen Flecken Hessen auf der Chaussee nach Dardesheim; von hier auf der Chaussee über Athenstädt und Aspenstädt nach Halberstadt, durch das Harsleber Thor, und die Harsleber Straße zum Amte.
			1	Dardesheim.	—	wie zu 8.	— — —
						Von	
			2	Steinfeld.	—	Hildesheim.	Ueberschreitet unsern vom Zollamte die Grenze, und geht unmittelbar auf dasselbe.

Google

Benennung des Anfage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die R gesch in
—	1	Die Elbe.	— —	—	—	—
In Lütkenwisch.	2	Von Wittenberge.	Unmittelbar nach Weisen zur Binnenlinie.	—	—	—
—	—	Von Warnow.	Ueber Sargleben nach Dargum zur Binnenlinie.	Grabow.	Perleberg.	Warnow.
Zu Eldenburg.	—	—	— —	Lübthau.	Lenzen.	Lenzen.
—	—	—	— —	Gartow.	Lenzen.	Lenzen.
Am Bergner Steindamm.	—	Von Salzwedel.	Durch das neue Perver Thor nach dem Perver, von dort über die Perver und Kirchelborfer Feldmark, zwischen Buchwitz und Kirchelborf zur Binnenlinie.	1. Uelzen. 2. Luchow.	Salzwedel.	Salzwedel.
—	—	—	— —	1. Gartow. 2. Schnackenburg. 3. Dañenberg Uelzen.	Arenden.	Bömenzin.
—	—	—	— —		Jübar.	Schmölau.
—	—	—	— —	1. Vorsfelde. 2. Gifhorn.	Steimke.	Steimke.
—	—	—	— —	—	—	—
—	—	Von Morsleben.	Ueber Alleringersleben, Eimersleben, Erxleben, Brumby zur Binnenlinie.	Helmstädt.	Erxleben.	Morsleben.
—	—	—	— —	Vorsfelde.	Calvörde.	Oebisfelde.
—	—	—	— —	Vorsfelde.	Erxleben.	Weferlingen.
Zu Dardesheim.	—	Von Halberstadt.	Ueber den Markt und breiten Weg durch das breite Thor zur Chaussee, und auf derselben durch das Dorf Wehrstedt bis zur Binnenlinie.	Hessen.	Halberstadt.	Dardesheim.
—	—	—	— —	—	—	—
—	—	—	— —	Beinum.	Reinbeck.	Steinfeld.

Digitized by Google

Haupt-Zollämter.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle.		
				Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.
No.		No.		No.		
8	Halberstadt.	3.	Abbenrode.	—	Von Goslar.	Tritt unweit des Zollamts beim sogenannten Alt-Felde in das diesseitige Gebiet, und führt unmittelbar zum Amte.
		4	Wernigerode.	1	Von Blankenburg	Links neben dem Lustberge, dem Kalkberge vorbei, auf Wernigerode, und durch das Neustädter Thor, die Neustädter- und die Breite-Straße, über den Markt zum Amte.
				2	Von Ebingerode.	Zwischen dem Buchen- und Harkers-Berge über die Grenze, sodann bei der Voigten-Steigsmühle vorbei, zwischen dem Ast- und Henkers-Berge, dem Zylor-Bache entlang; dann durch die Vorstadt Nöschenrode nach Wernigerode durch das Burgthor, und durch die Marktstraße zum Markt und zum Amte.
		5	Derenburg.	—	Von Blankenburg	Durch das Klosterholz, das Rathholz, bei der Schwaneckschen Oehlmühle vorbei, durch die Wernigeroder Vorstadt zum Amte.
		6	Quedlinburg.	—	Von Blankenburg	Durch das Dorf Westerhausen, beim Kuckuks-Berge vorbei, zwischen den langen Bergen und der Altenburg unterhalb des Münzenberges, nach Quedlinburg, durch das Topf- und hohe Thor auf der großen hohen Straße zum Amte.
9	Nordhausen.	—	—	1	Von Benneckenstein.	Zwischen Hannöverisch Crimderode u. Preußisch Salze zum Ansagepoften, und durch die Nordhauser Flur nach Nordhausen, zum alten Thore hinein, durch das Altendorf-, das Barfüßer Thor, und die Kranichstraße zum Amte.
				2	Von Hasselfelde.	Auf der Chaussee zum Ansagepoften, sodann südlich hinunter nach Nordhausen, durch das Töpferthor, die Töpferstraße, am Kornmarkt vorbei, durch die Kranichstraße zum Amte.
		1	Friedrichshöhe.	—	Von Hasselfelde, Blankenburg.	In gerader Richtung auf das unmittelbar an der Grenze belegene Zollamt.
		2	Ellrich.	—	Von Benneckenstein.	Zwischen dem Staufenberge und dem Ellricher Forste hindurch auf die Colonie von Ellrich, über die Zörge in Ellrich durch die Zörger Straße zum Amte.
		3	Tettenborn.	1	Von Herzberg.	Durch den sogenannten Steinweg direct zum Amte.
				2	Von Neuhoff.	Direct zum Amte.
10	Heiligenstadt.	—	—	1	Von Göttingen.	Auf der Chaussee zum Dorfe Bischhagen über Simenrode nach Heiligenstadt, durch das Göttinger Thor, die Gickstraße und Bergstraße zum Amte.
				2	Von Wihenhausen.	Auf der Chaussee nach dem Dorfe Hohengandern, und über Udra nach Heiligenstadt, durch das Kasseler Thor, von diesem links auf den Stiftsplatz zum Amte.

Digitized by Google

Benennung des Anſagepoſtens	Straße von der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erſter Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Reviſion geſchieht in	von
—	—	—	—	Goslar.	Abbenrode.	Abbenrode.	Zoll-A
—	—	—	—	Blankenburg. und Elbingerode.	Wernigerode.	Wernigerode.	Zoll-A
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Blankenburg.	Derenburg.	Derenburg.	Zoll-A
In Weſterhauſen	—	—	—	Blankenburg.	Quedlinburg.	Quedlinburg.	Zoll-A
Am Schurzfell.	—	Von Nordhauſen.	Beim Dorfe Bielen u. Göbebach vorbei, durch das Dorf Bergen, den Flecken Rosla, und Dorf Bennungen, zur Binnenlinie.	Stollberg. Haſſelfelde.	Nordhauſen.	Nordhauſen.	Haupt-
An der Gumpe.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Elbingerode.	Ellrich.	Ellrich.	Zoll-A
—	—	—	—	Nixey.	Nordhauſen.	Tettenborn.	Zoll-A
Zu Biſchhagen.	1	Von Heiligenſtadt.	Durch die Wilhelmsſtraße, das Geisleder Thor, die Chauſſee, Weſthauſen, Beuern u. Leuneſelt links laſſend, zur Binnenlinie.	Göttingen u. Witzenhauſen	Heiligenſtadt.	Heiligenſtadt.	Zoll-A
—	2	Von Heiligenſtadt.	Durch die Wilhelmsſtraße, das Geisleder Thor, vom Chauſſeehauſe rechts ab auf Geisleden zur Binnenlinie.	—	—	—	—

Haupt-Zoll-Aemter.		Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle.		
				Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.
No.		No.		No.		
10	Heiligenstadt.	1	Teistungen.	—	Von Duderstadt.	Bei Teistungen vorbei gerade auf das Amt.
		2	Catharinenberg.	—	Von Wanfried.	Von der Grenze direkt zum Amte.
		3	Treffurt.	1	Von Eisenach.	Ueber Schnellmannshausen durch die sogenannte Höhle über die Werra-Brücke, dann die Straße der Werra, Hain genannt, hinauf, durch das Falkener Thor, die Hessische Gasse, die Schmiedegasse, den Markt hinauf, zum Amte.
				2	Von Wanfried.	Ueber den sogenannten Siechenrhein, dann links unter den Eichholz- und Adolphs-Bergen fort, durch das Burschlaer Thor, rechts der Zittelgasse vorbei, und die Hasenmarktsgasse hinunter zum Amte.
				3	Die Werra.	— — —
11	Langensalza.	—	—	1	Von Eisenach	Ueber die Harth zwischen den Dörfern Grumbach und Zimmern durch, nach Ufhoven. Von dort nach Langensalza durch das Gothaische Gatter und innere Erfurther Thor, beim Topfmarkt und der Marktkirche vorüber, um die sogenannte Leinecke zum Amte.
				2	Von Gotha.	Ueber Henningsleben, dann die grade Straße über den rothen Berg in der Nähe des Windenbrunnen vorüber, nach Langensalza durch das Goth. Gatter u. innere Erfurt. Thor, wie zu 1.
				3	Von Erfurt.	Am Heiligenstock und Siechenhofe vorüber, durch das äußere u. innere Erfurther Thor von Langensalza, und, wie zu 1 bemerkt, zum Amte.
		1	Kammerforst.	—	Von Eisenach	Durch den Kammerforster Wald an der eisernen Hand vorbei, zu dem unfern davon belegenen Amte.
		2	Sömmerda.	1	Von Erfurt.	Beim Dorfe Schallenburg vorbei, rechts der Unstrut, nach Sömmerda durch das neue Thor, die neue Thorgasse entlang, bis dicht an das Erfurther Thor, dann links in die lange Gasse, und in gerader Richtung zum Amte.
				2	Von Schloß Vippach.	Fällt in die Straße zu 1.
12	Eckartsberga.	—	—	—	Von Weimar.	Unmittelbar auf der Chaussee zum Amte.
		1	Cölleda.	1	Von Erfurt.	Durch das Dorf Frohndorf nach Cölleda, durch das Brückthor zum Zoll-Amte.
				2	Von Groß-Neuhausen.	Unmittelbar durch das Krautthor zum Amte.
13	Naumburg.	—	—	—	Von Camburg.	Ueber Neuflemmingen am sogenannten Buchholze nach Naumburg, auf die Chaussee, und durch das Salzthor und die Salzgasse zum Amte.

Digitized by Google

Benennung des Anſagepoſtens	Straße von der Zollſtelle zur Binnenlinie.				Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben.		Bezeichnung derſelben.		Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erſter Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Reviſion geſchieht	
	No.						in	von dem
—	—	—	—	—	Duderſtadt.	Heiligenſtadt.	Teiſtungen.	Zoll-Amte.
—	—	—	—	—	Wanfried.	Mühlhauſen.	Catharinenberg.	Zoll-Amte.
—	—	—	—	—	Eiſenach und Wanfried.	Treffurt.	Treffurt.	Zoll-Amte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
An der Harth.	—	Von Langenſalza.	Durch das Mühlhauſer Thor auf der Chauſſee bis zur Binnenlinie.		Erfurt, Gotha, Eiſenach.	Langenſalza.	Am Siechenhofe Henningsleben a. d. Harth.	
Zu Henningsleben.	—	—	—	—	—	—	—	—
Am Siechenhofe.	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
Am neuen Thore zu Sömmerda.	—	—	—	—	Erfurt.	Sömmerda.	Sömmerda.	Zoll-Amte.
Desgleichen.								
—	—	Von Eckartsberga.	Auf der Chauſſee bei den Dörfern Gernſtädt, Poppel, Taugwitz und Maſſenhauſen vorbei, über Kösen nach Naumburg.		Weimar.	Eckartsberga	Eckartsberga.	Zoll Amte.
Zu Frohndorf.	—	—	—	—	Weimar. Erfurt.	Cölleda.	Cölleda.	Zoll-Amte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Neuflemmingen.	1	Von Naumburg.	Durch die Jakobsſtraße, das Jakobsthor, auf der Chauſſ. über Wetau nach Plotho, zur Binnenlinie.		Camburg.	Naumburg.	Neuflemmingen.	Zoll-Amte.
	2	Desgleichen.	Wie vorſtehend.					

Digitized by Google

Provinz.	Haupt-Zoll-Aemter. No.		Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Sachsen.	13	Naumburg.	1	Kösen. Bloß für d. Eingang des Holzes auf der Saale.	—	Die Saale.	— — —
			2	Neuflemmingen.	—	Von Camburg.	Wie ad 13.
	14	Zeitz.	—	—	1	Von Gera.	Ueber Giebelroth, dicht am Dorfe Drasdorf vorbei, nach Zeitz, durch das Stephansthor, der Frohnveste vorüber, zum Amte.
					2	Von Pegau.	Ueber Profen in gerader Richtung über die Dörfer Predel, Draschwitz, Bornitz, Zangenberg und Langenau nach Zeitz, über die Aubrücke, durch die Wasser-Vorstadt und Straße, vor das Badstubenthor zum Amte.
	15	Lützen.	—	—	1	Von Leipzig.	Auf der Chaussee nach Quesitz und dem Quesitzer Chausseehause, über den Floßgraben auf Lützen, durch das Leipziger Thor, die Leipziger Straße zum Amte.
					2	Von Pegau.	Ueber den Floßgraben nach Werben, dann durch Groß-Görschen, bei Kaja vorbei, nach Lützen, durch das Hospital-Thor zum Amte.
			1	Werben.	—	Von Pegau.	Wie ad 2.
			2	Güntersdorf.	—	Von Leipzig.	In gerader Richtung von der Grenze zum Amte.
	16	Schkeuditz.	—	—	—	Von Leipzig.	Auf der Chaussee in gerader Richtung durch das Leipziger Thor, u. die Leipz. Straße zum Amte.
	17	Schladitz.	—	—	—	Von Leipzig.	Unmittelbar von der Grenze zum Amte.

Digitized by Google

Benennung des Anfagepoſtens	Straße von der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erſter Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Reviſion geſchieht in	Die Reviſion geſchieht von dem
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Neuſtemmingen.	Nach Naumburg.	—	—	—	—
Zu Giebelroth.	1	Von Zeitz.	a) Bei niedrigem Waſſerſtande der Elſter durch die Straße von dem Badſtubenthor, dies rechts laſſend, längs der Albrechtſchen Fabrik in gerader Richtung hinter dem Albrechtſch. Garten, durch die Elſter nach dem Dorfe Reißen zur Binnenlinie. b) Wenn die Elſter angeſchwollen iſt, durch die Straße vor dem Badſtubenthor, durch die Vorſtadt über die Aubrücke, nach dem Dorfe Reußen.	Gera, Pegau, Altenburg.	Zeitz.	Giebelroth, Broſen, Zipſendorf.	Neben-Zoll-Aemtern
	2	Desgleichen.	Ueber die Aubrücke, Krana, Näthern, Doſchwitz auf die Naumburger Chauſſee.				
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Queiß.	1	Von Lützen.	Durch die Leipziger Straße, das Hoſpital-Thor; nach dem Dorfe Röcken, beim dortigen Gaſthofe vorüber, zur Binnenlinie.	Leipzig, Pegau, Leipzig.	Lützen. Lützen. Merſeburg.	Lützen, Werben, Düntersdorf.	Von den Zoll-Aemtern
	2	Desgleichen.	Durch die Leipziger Straße, das Hoſpital-Thor, über Schladebach, Pretſch, Wallendorf, zur Binnenlinie.	—	—	—	—
Zu Werben	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Leipzig.	Merſeburg.	Güntersdorf.	Zoll-Amts.
Zu Modelwitz.	—	Von Schkeuditz.	In grader Richtung zur Stadt hinaus, auf der Chauſſee fort, bei dem Dorfe Groß-Kugel vorbei, zur Binnenlinie.	Leipzig.	Schkeuditz.	Vom Zoll-Amte Landsberg.	Radefeld.
—	—	Von Schladitz.	Auf Lemſel, dicht bei dem Dorfe Broda-Naundorf vorbei, zur Binnenlinie, kurz vor Delitſch.	Leipzig.	Delitſch.	Schladitz.	Zoll Amte.
				Deſſau.	Bitterfeld.	Wolfen.	
				Wörlitz. Deſſau.	Gräfenhainchen.	Sudenberg.	Poſt Expedienten.
				Radegaſt.	Landsberg.	Dammhaus.	Zoll-Amte.

Digitized by Google

Provinz.	Haupt-Zoll-Aemter. No.		Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Sachsen.	18	Gordemitz.	—	—	1	Von Leipzig.	Unmittelbar zum Amte.
			—	Schildau.	—	Von Oschatz.	Durch den Wald auf das Dorf Schildenhayn auf Schildau, über den Viehmarkt durch die Lebergasse zum Amte.
	19	Mühlberg.	—	—	1	Elbstrom.	— — —
			—	—	2	Von Dresden	Ueber das Dorf Boragk direkt auf Mühlberg durch das Knisser Thor, die Hohe- und Pfarrgasse, über den Markt zum Amte.
			1	Boragk.	—	Von Dresden	Wie ad 2.
			2	Elsterwerda.	—	Von Großenhayn.	Von der Grenze bis zum Dorfe Krauschütz unmittelbar zum Amte.
			3	Ortrand.	—	Von Großenhayn.	Unmittelbar von der Grenze durch die zur Stadt Ortrand gehörigen Scheunen, zum Amte.
Schlesien.	20	Hoyerswerda.	—	—	1	Von Bautzen.	Durch die Heide auf Wartha und über Särchen-Maukendorf und Zeissig auf Hoyerswerda zum Amte.
					2	Von Dresden.	Ueber die Grenze auf Bernsdorf, und über Klein-Neyda nach Hoyerswerda.
			1	Bernsdorf.	1	Von Dresden	Wie ad 2.
					2	Von Camenz.	Wie ad 2.
			2	Wartha.	—	Von Bautzen.	Wie ad 1.
			3	Lieska.	—	Von Bautzen.	Unmittelbar von der Grenze zum Amte.
			4	Tauban.	—	Von Bautzen.	Unmittelbar auf Tauben.

Benennung des Anfagepoſtens	Straße von der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapoſter		
	Benennung derſelben.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erſter Stationsort im Zoll-Verbande.	Die R geſc
	No.					in
—	—	Von Schladitz.	Ueber das Dorf Jeſewitz, neben dem Dorfe Wölpern hin, auf Eilenburg, die Leipziger Chauſſee entlang, bei Kutſchen vorbei, zum Dorfe Oberſchütz, u. durch das Dorf Mockrehna zur Binnenlinie.	Leipzig.	Eilenburg.	Gordemitz.
—	—	—	— —	Oſchatz. Wurzen.	Torgau.	Schilda.
—	1	Elbſtrom.	— —	Oſchatz. Strehla. Großenhayn.	Mühlberg.	Mühlberg.
	2	Von Mühlberg.	Ueber den Markt durch die Pfarr- u. hohe Gaſſe zum Kniſſenthore hinaus, durch die Scheunen nach den Weinbergen, bis in die Nähe des Dorfs Burgsdorf, in die von Großenhayn kommende Poſtſtraße, und von hier: a) auf Burgsdorf, Moglenz, bei dem Dorfe Zauſitz vorüber, zur Binnenlinie, und: b) die Straße auf Herzberg verfolgend, über Cosdorf zur Binnenlinie.	Großenhayn.	Cosdorf.	
—	—	—	— —	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—
—	—	—	— —	Großenhayn.	Elſterwerda.	Elſterwerd
—	—	—	— —	Königsbrück. Großenhayn.	Ortrand.	Ortrand.
Zu Wartha	—	Von Hoyerswerda.	Auf der Chauſſe, bei der ſogenannten ſchwarzen Pumpe vorbei, bis Spremberg.	Bautzen in Sachſen.	Hoyerswerda	Hoyerswer
Zu Bernsdorf.	—	Desgleichen.	Ueber die Dörfer Nardt u. Teſchwitz bis vor Senftenberg.	Königsbrück in Sachſen.	Hoyerswerda.	Hoyerswer
—	—	—	— —	Königsbrück.	Hoyerswerda	Bernsdor
—	—	—	— —	—	—	—
—	—	—	— —	Bautzen.	Hoyerswerda.	Wartha
—	—	—	— —	Bautzen.	Muskau.	Lieska.
—	—	—	— —	Bautzen.	Rothenburg.	Taubar

Digitized by Google

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Schlesien.	21	Reichenbach.	—	—	—	Von Löbau.	In gerader Richtung dem Dorfe Nieder-Reichenbach entlang, zum Amte.
			1	Radmeritz.	—	Von Ostritz.	In gerader Richtung zum Amte.
			2	Seidenberg.	—	Von Ebersdorf.	Ueber die Wittichbache nach Seidenberg z. Amte.
			3	Schwerta.	—	Von Heinersdorf.	In gerader Richtung zum Amte.
	22	Liebau.	—	—	—	Von Königshain.	Ueber Dittersbach und die zu Liebau gehörige Vorstadt zum Amte.
			1	Schreiberau.	—	Von Pohlaum.	Ueber die Isarbrücke durch die Strickerhäuser und das Carlsthal, dem Forsthause vorbei, nach Ober-Schreiberau zum Amte.
	23	Schweidnitz. Haupt-Steueramt.	1	Friedland.	1	Von Braunau.	In ziemlich gerader Richtung über Hof-Gölnau und Alt-Friedland, auf die Stadt Friedland zum Amte.
					2	Von Merkelsdorf.	Unmittelbar auf Friedland.
			2	Ober-Wüste-Giersdorf.	—	Von Johannisberg.	In ziemlich grader Richtung auf und durch Ober-Wüste-Giersdorf zum Amte.
	24	Mittelwalde.	—	—	1	Von Nieder-Lipka.	Ueber Bobischau nach Mittelwalde.
					2	Von Lichtenau.	Bei der Johanniskapelle über Feld nach der Neissebrücke in Bobischau, und in die Zollstraße zu x.
			1	Tuntschendorf.	—	Von Braunau.	Unmittelbar auf Tuntschendorf.
			2	Schlaney.	—	Von Prag.	Ueber die Mettau-Brücke, am Wirthshause von Schlaney vorbei, zum Amte.
	25	Neustadt.	—	—	—	Von Maidelberg.	Ueber Wachtel-Kunzendorf nach Neustadt.
			1	Patschkau.	—	Von Johannisberg und Weisbach.	Von der Gränze bis gegen Fuchswinkel und von da in gerader Richtung nach Patschkau.
			2	Kalkau.	—	Von Weidenau.	Von der Grenze zwischen den Dörfern Schubertsgroße und Schwandorf aus, in gerader Richtung nach Kalkau.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten			
	Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht.	
	No.					in	von dem
—	1	Von Reichenbach.	Ueber Ober-Reichenbach, Markersdorf und Holtendorf, und die Reichenbacher Vorstadt, auf Görlitz.	Löbau in Sachsen	Görlitz.	Reichenbach.	Haupt-Zollamte.
	2	Von Reichenbach.	Ueber Viesig, Dittmannsdorf, Arnsdorf, Ullersdorf und Jenkendorf bis Niesky.	—	—	—	—
—	—	—	— —	Zittau in Sachsen.	Görlitz.	Radmeritz.	Neben-Zollamte. I.
—	—	—	— —	Friedland in Böhmen.	Seidenberg. Görlitz. Lauban.	Seidenberg.	Neben-Zollamte I.
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Dittersbach.	—	Von Liebau.	Durch die zu Liebau gehörige Niedervorstadt Reich-Heinersdorf nach Landeshut, zur Binnenlinie.	Trautenau in Böhmen.	Landeshut.	Liebau.	Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Giersdorf.	Durch das Weistritzer Thal über Nieder-Giersdorf, Thannhausen, zur Binnenlinie.	—	—	—	—
In Bobischau.	—	Von Mittelwalde.	Ueber Schönfeld, Ebersdorf, Wölfelsdorf, durch Habelschwerdt, dicht hinter der Stadt zur Neisse-Brücke und Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Schlaney.	Ueber Gellnau, Lewin, Reinerz, Rückers, nach Neuheide, zur Binnenlinie.	Nachod in Böhmen.	Reinerz.	Schlaney.	Zollamte.
In Wachtel-Kunzendorf.	—	Von Neustadt.	Ueber die Dörfer Buchelsdorf, Siebenhuben, Riegersdorf, Schweinsdorf und Oppersdorf zur Binnenlinie.	Zuckmantel im Oestereichschen.	Neustadt.	Neustadt.	Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Schlesien.	25	Neustadt.	3	Ziegenhals.	1	Von Zuckmantel.	Vom Dürrkunzendorfer Gasthofe, links von Dürrkunzendorf in gerader Richtung zum Amte.
					2	Von Niklasdorf.	In gerader Richtung zum Amte.
	26	Ratibor Haupt-Steueramt.	1	Tropplowitz.	—	Von Olbersdorf.	In gerader Richtung nach Tropplowitz.
			2	Klingebeutel.	—	Von Troppau.	In gerader Richtung zum Amte.
			3	Hultschin.	—	Von Dzihilan.	Von der Grenzzolltafel durch das Dorf Langendorf auf Hultschin.
			4	Oderberg.	—	Von Oestreichisch Oderberg.	Von der Oder, welche die Grenze bildet, unmittelbar auf das Amt.
	27	(Berun.) Zabrzeg.	—	—	1	Von Krakau.	Von Klein-Chelm am Przemsa-Flusse, auf der Kunststraße in gerader Richtung auf das Dorf Kopeziowitz, und von dort in gerader Richtung nach dem Amte.
					2	Von Gallizien.	Von der Weichsel über Zabrzeg auf der Kunststraße in gerader Richtung auf das Amt.
			1	Pawlowitz.	—	Von Schwarzwasser	Ueber Dembina in gerader Richtung nach Pawlowitz.
			2	Myslowitz.	—	Von Modrzechow.	Unmittelbar über die Grenzbrücke zum Amte.
			3	Ostrosnitza.	—	Von Niesdarra.	Unmittelbar über die Grenzbrücke zum Amte.
	28	Landsberg.	—	—	—	Von Sziszkow.	In gerader Richtung nach Landsberg.
			1	Lissan.	—	Von Herbe.	In gerader Richtung nach Lissan.
			2	Bodzanowitz.	—	Von Podlenze.	Unmittelbar über die Quarantaine-Anstalt nach Bodzanowitz.
Posen.	29	Podzameze.	—	—	—	Von Wieruschau.	Ueber die Grenzbrücke gerade nach Podzameze.
			—	Grabow.	—	Von Podgrabow.	Auf der geraden Straße nach Grabow.
	30	Skalmierzyce	—	—	—	Von Kalisch.	In gerader Richtung nach Skalmierzyce.
			—	Boguslaw.	—	Von Grodzisko.	Gerade über den Prosna-Fluß nach Boguslaw.

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht. in	von dem
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Ziegenhals.	Ueber Rothfest, Deutsch- und Polnisch-Wette und Preiland zur Binnenlinie.	Zuckmantel.	Zi genhals.	Ziegenhals.	Neben-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Klingebeutel.	Ueber die Dörfer Schlausewitz, Schreibersdorf und Steuberwitz bis zur Binnenlinie.	Treppau.	Ratibor.	Ratibor.	Haupt-Amte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Bei Klein-Chelm.	—	Von Berun-Zabrzeg.	Durch die Kolonie Beesdorf, das Dorf Sziern, das Städtchen Berun, das Dorf Urbanowitz, und bei dem Dorfe Tichau zur Binnenlinie.	Oswincin in Gallizien.	Berun.	Berun-Zabrzeg.	Haupt-Amte.
In Zabrzeg.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Landsberg.	Ueber die Kolonie Carlsberg, Neu-Duppin, bis zur Binnenlinie bei Ludwigsdorf.	Proskau in Polen.	Landsberg.	Landsberg.	Haupt-Zoll-Amte.
—	—	—	— —	Czenstochau in Polen.	Keiner.	Oppeln.	Haupt-Steuer-Amt
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Podzamcze.	Ueber Swiba und Olszowo nach Kempen zur Binnenlinie.	Wieruschau.	Kempen.	Podzamcze.	Haupt-Zollamte.
—	—	Von Grabow.	Ueber die Kalischer Straße, beim Kloster vorüber, über die Dörfer Niczenia u. Bukownice nach Ostrzeszow zur Binnenlinie.	Brzezin.	Grabow.	Grabow.	Neben-Zollamte.
—	—	Von Skalmierzyce	Ueber das Dorf gleichen Namens, und über Zakrzewski und Czekanowo nach Ostrowo zur Binnenlinie.	Kalisch.	Ostrowo.	Skalmierzyce.	Haupt-Zollamte.
—	—	Von Boguslaw.	Ueber die Dörfer Tursko, Brzezie zwischen Lenartowice und Zietonetazka durch, zu dem an der Binnenlinie liegenden Controlamte Pleschen.	Starciszyn.	Pleschen.	Boguslaw.	Neben-Zollamte.

Digitized by Google

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Posen.	31	Pogorzelice.	—	—	1	Von Peysern.	Ueber Splawie nach Pogorzelice.
					2	Die Warthe.	— — —
			–	Borzykowo.	—	Von Peysern.	Grade auf Borzykowo.
	32	Strzalkowo.	—	—	—	Von Stupce.	Unmittelbar zum Amte.
			1	Wopczyn.	—	Von Wilczyn.	Im graden Wege nach Wopczyn.
			2	Czayka.	—	Von Radziejewo.	Ueber das diesseitige Dorf Paprot und Czayka-Krug nach Czayka.
Westpreußen.	33	Thorn.	—	—	1	Von Polen.	Von der Grenzbrücke über Pierzenia, den Krug Kuchnia und Bizon, nach Thorn.
					2	Desgleichen.	Von der Drewenz-Fähre über Preußisch Leibitsch auf Thorn.
					3	Die Weichsel.	— — —
Preußen.	34	Neidenburg.	—	—	—	Von Mlawa.	Ueber die Dörfer Napiken, Powierzen und Kandien, nach Neidenburg zum Amte.
			1	Napierken.	—	Von Mlawa.	Ueber Illowo nach Napierken zum Amte.
			2	Opalienitz.	—	Von Chorzellen.	In grader Richtung auf Opalienitz.
	35	Johannisburg.	—	—	—	Von Warschau.	Ueber Dlottowen, Gehsen, Dziadowen, Wolka und Sparken nach Johannisburg.
			1	Dlottowen.	—	Von Warschau.	Wie ad 35.
			2	Prostken zu Ostrokollen.	—	Von Grajewo.	Grade auf Prostken.
	36	Stallupönen	—	—	—	Von Wirballen.	Ueber Eydkuhnen, und von da über die Dörfer Krpszallen, Deden und Petrikatschen nach der auf der Binnenlinie liegenden Stadt Stallupönen.
			1	Mirunsken	—	Von Filipowen.	Unmittelbar auf Mirunsken.
			2	Eydkuhnen.	—	Von Wirballen.	Unmittelbar auf Eydkuhnen.

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht	
						in	von dem
In Splawie.	1	Von Pogorzelice.	Nach Mikuszewo zur Binnenlinie.	Peysern.	Czeszewo.	Pogorzelice.	Haupt-Zollamte.
	2	Die Warthe.	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	VonBorzykowo Von	Ueber Wszemborz und Mikuszewo zur Binnenlinie.	Peysern.	Wreschen.	Borzykowo.	Neben-Zollamte.
—	—	Strzalkowo.	Ueber Czekuszewo durch das Dorf Gonice und durch Wengierki zur Binnenlinie.	Stupce.	Strzalkowo.	Strzalkowo.	Haupt-Amte.
—	—	Von Woyczyn.	Bei d. Dorfe Neudorf vorbei, auf der großen Straße nach d. Stadt Strzelno zur Binnenlinie.	Wilczyn in Polen.	Strzelno.	Woyczyn.	Neben-Zollamte.
—	—	Von Czayka.	Ueber Dziewa bei dem Kruge Morowina vorbei über Radojewice, u. bei Plawinck links vorbei, nach Inowraclaw zur Binnenlinie.	1. Brzesc. 2. Stuszewo in Polen.	Inowraclaw.	Czayka.	Neben-Zollamte.
Zu Pieczenia.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Preußisch Leibitsch.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Schillno.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Napierken.	—	—	— —	Mlawa.	Neidenburg.	Neidenburg.	Haupt-Zollamte.
—	—	Von Napierken.	Ueber die Dörfer Powierzen und Kandien nach Neidenburg.	Mlawa.	Neidenburg.	Neidenburg.	Haupt-Zollamte.
—	—	Von Opalienitz.	Ueber Groß-Pusnitz nach der an der Binnenlinie liegenden Stadt Willenberg.	Chorzellen in Polen.	Willenberg.	Willenberg.	Unter-Steueramte.
Zu Dlottowen.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Dlottowen.	Ueber die Dörfer Gehsen, Dziadowen, Wolka und Sparken nach Johannisburg.	—	—	—	—
—	—	Von Prostken.	Ueber das Kirchdorf Ostrokollen, nach dem auf der Binnenlinie liegenden Dorfe Hellmannen.	Grajewo in Polen.	Lysk.	Lysk.	Unter-Steueramte.
Zu Eydkuhnen.	—	—	— —	Wirballen.	Stallupönen.	Stallupönen.	Haupt-Zollamte.
—	—	Von Mirunsken.	Ueber Plöwken, Dombrawken, Sedranken, nach der an der Binnenlinie liegenden Stadt Oletzko auch Marggrabowna genannt.	Filipowen.	Oletzko.	Mirunsken.	Neben-Zollamte.
—	—	Von Eydkuhnen.	Ueber Kryszallen, Deden u. Petri-Katschen nach Stallupönen.	Wirballen.	Stallupönen.	Stallupönen.	Haupt-Amte.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter. Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Preußen.	37	Schmaleningken.	—	—	1	Von Wilna.	Unmittelbar auf Schmaleningken.
					2	Der Memelstrom.	— — —
			1	Schillehnen.	—	Von Sodargen.	Unmittelbar auf Schillehnen.
			2	Schirrwindt.	—	Von Neustadt.	Unmittelbar auf Schirrwindt über das Flüßchen gleichen Namens.
							B. Seeseite.
Preußen.	38	Memel.	—	—	1	Von Polangen.	Ueber Nimmersatt, Immersatt und Purmellen nach Memel.
			—	—	2	Von Garsden.	Ueber Laugallen, Krug Daupern, Gus Daupern und Klein-Jacken nach Memel.
					3	Die Mündung des kurischen Haffs.	Von der Mündung des kurischen Haffs bis zur Mündung des Dange-Stroms, an welchem das Amt belegen ist.
			1	Laugallen.	—	Von Garsden	Unmittelbar auf Laugallen.
			2	Nimmersatt	—	Von Polangen.	In grader Richtung nach Nimmersatt.
			3	Paaczken.	—	Von Mischnen.	Von Mischnen über den hart an der Grenze liegenden, zum Dorfe Pöszeiten gehörigen Krug, in grader Richtung zum Amte.
	39	Pillau.	—	—	—	Die Mündung des frischen Haffs.	Die Einfahrt aus dem Meere in das frische Haff bis zur Stadt Pillau und zum Amte.

Digitized by Google

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht	
	No.					in	von dem
—	—	Von Schmaleningken.	Ueber das Dorf Kasigkehmen nach dem hart an der Binnenlinie liegenden Dorf Wischwill.	—	—	—	—
—	—	Der Memelstrom.	— —	—	—	—	—
—	—	Von Schillehnen.	Ueber Alt- und Neu-Sabönen nach dem an der Binnenlinie liegenden Dorfe Trappönen.	—	—	—	—
—	—	Von Schirwindt.	Ueber Kyschelm, Deymen, Sodargen und Dagesen nach Stallupönen.	Neustadt.	Schirwindt.	Schirwindt.	Neben-Zollamte.
Zu Nimmersatt.	—	Von Memel.	Ueber Budelkehmen, Dumpen, Dittauen, Prökuls den Minge-Fluß, den Minge-Krug den Wewierszen-Fluß, die Dörfer Wilkettin und Sakutten zur Binnenlinie.	Polangen.	Immersatt.	Nimmersatt.	Neben-Zollamte.
Zu Laugallen.	—	Desgleichen.	Desgleichen.	—	—	—	—
—	—	Das kurische Haff.	— —	—	—	—	—
—	1	Von Laugallen.	Ueber den Krug Daupern, das Gut Daupern, und Klein-Jacken nach Memel, und von hier aus auf der Memeler Haupt-Zollstraße zur Binnenlinie.	—	—	—	—
	2	Das kurische Haff.					
—	1	Von Nimmersatt.	Ueber die Dörfer Immersatt und Purmellen nach Memel, von da auf der Memeler Haupt-Zollstraße zur Binnenlinie.	—	—	—	—
	2	Das kurische Haff.					
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	1	Das frische Haff.	— —	—	—	—	—
	2	Von Pillau.	Ueber das Dorf Alt-Pillau, den Krug in Pilzenwalde und das Gut Lochstädt, nach der Stadt Fischhausen.	—	—	—	—

Digitized by Google

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Westpreußen.	40	Danzig.	—	—	—	Der Hafen-Kanal.	— — — —
Pommern.	41	Stolpmünde.					
	42	Rügenwalde.					
	43	Colbergermünde.	Diese vier Hauptämter liegen unmittelbar an der Seeküste.				
	44	Swinemünde.					
	45	Wolgast.	—	—	—	Fahrwasser aus der Ostsee von der Rhede.	Von der Rhede bei der Insel Ruden vorbei über den Aufsichtsposten zu Swinemünder Schanze, u. so die Peene hinauf nach Wolgast zum Amte.
				Cavelpaß. vid. Landseite.			
	46	Greifswald.	—	—	—	Aus der Ostsee	Durch den Greifswalder Bodden in den Hafen zu Wyck, und aus diesem durch den Rickgraben bis an das Bollwerk des bei der Stadt Greifswald befindlichen Hafens; dann durch das Wasser-Thor u. durch die Kuhstraße zum Amte.
	47	Stralsund.	—	—	1	Aus der Ostsee	Durch den Gellen, dem nordwestlichen Eingang zu dem Binnenwasser zwischen Rügen und dem Festlande, und durch den Kubitzer Bodden bis zum Hafen.
					2	Aus der Ostsee	Mittelst des südöstlichen Eingangs zum Binnenwasser zwischen Rügen u. dem Festlande, durch das sogenannte neue Tief, bei der äußersten Seetonne in den Greifswalder Bodden, und um Palmer Ort nach dem Hafen.
				Barth.	1	Aus der Ostsee	Aus dem Gellen durch die Binnengewässer, zwischen den nördlichen Inseln und Zingst, nämlich durch die neue Aue, die Grabow, und das Barther Binnenwasser, zum Hafen von Barth.
					2	Aus der Ostsee	Von Stralsund durch den Greifswalder Bodden in das Binnenwasser, zwischen Rügen und dem Festlande bis Barhöft, und von dort auf Barth.

Digitized by Google

Benennung des Anfage-Postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht	
					in	von dem
Zu Neufahrwasser.	—	Die Weichsel und Mottlau.	Durch den Hafen-Kanal von Neufahrwasser, sowohl: a) dem Hauptstrom der Weichsel, als: b) dem Kanal an der Ostseite der Holm-Insel hinauf bis zum Einfluß der Mottlau, wo sich beide Wasserstraßen wieder vereinigen, u. längs der Mottlau in die Binnenlinie treten.	—	—	—
Auf der Insel Ruden und zu Peenemünde.	—	—	—	—	—	—
Zu Lobbe auf Mönchgut; desgleichen auf der Insel Ruden. Die Verabfertigungen geschehen im Hafen zu Wreck.	—	Von Greifswald.	Aus dem Mühlenthor über das Dorf Koitenhagen bis zu der Stelle, wo die Poststraße von Greifswald nach Anclam mit dem von dem Dorfe Diederichshagen kommenden Wege zusammenführt, zur Binnenlinie.	—	—	—
Zu Barhöft am Gellen.	1	Von Stralsund.	Ueber Regast zur Binnenlinie.	—	—	—
	2	Von Stralsund.	Auf Loitz und Demmin.	—	—	—
Zu Lobbe auf Mönchgut, der südwestlichen Landspitze von Rügen; desgleichen auf der Insel Ruden.	—	—	—	—	—	—
Zu Barhöft am Gellen.	—	Von Barth.	Ueber Kinz und Radebas; dann auf Starkow, Altenhagen, Hövel und Wolfshagen bei Papenhagen zur Binnenlinie.	—	—	—
Zu Lobbe auf Mönchgut; desgleichen auf der Insel Ruden.	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
					Abtheilung II.		
					Westliche Provinzen.		
Westphalen.	1	Wilnsdorf.	—	—	1	Von Frankfurth.	Ueber Kalteiche grade zum Amte.
					2	Von Mainz.	Ueber Lipperhöhe auf Burbach und Gilsbach bis Wilnsdorf.
	2	Giershagen.	—	—	1	Von Corbach.	Ueber Borntosten zum Amte.
					2	Von Arolsen.	Auf Canstein, und vereinigt sich bei Borntosten mit der Straße zu 1.
			1	Medebach.	1	Von Frankenberg.	Grade zum Amte.
					2	Corbach.	
	3	Warburg.	—	—	—	Von Cassel.	Ueber Herlinghausen zum Amte.
			1	Beverungen.	1	Von Lauenförde.	Vermittelst der Fähre über die Weser in die Weser-Straße.
					2	Die Weser.	Von Carlshafen über Herstelle.
			2	Höxter.	—	Von Holzminden.	Auf dem rechten Weser-Ufer auf Lüchtringen, über die Weser, mittelst der Fähre, auf Corvey, und durch das neue Thor zum Amte.
	4	Paderborn.	—	—	1	Von Detmold.	Ueber Lippspringe durch die Senne auf Marienloh, der Talle vorbei, durch die Galgenheide, in das Detmolder Thor.
					2	Von Cassel.	Wie bei Warburg.
					3	Von Braunschweig	Wie bei Höxter.
	5	Minden.	—	—	1	Von Bückeburg.	Ueber Clus, die Grille vorbei, über die bunte Brücke zum Weserthor.

Digitized by Google

Benennung des Ansage-Postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	Die Revision geschieht von dem
Zu Kalteiche.	—	Von Wilnsdorf.	Ueber Rödgen, Eremitage, Siegen, Fickenhütten, Haardt, Schneppenkauten, Geisweid und Dillenhütten.	Dillenburg.	Siegen.	Kalteiche resp. Wilnsdorf.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
Zu Lipperhöhe.	—	Desgleichen.	Ueber Rödgen, Eremitage bis Siegen, von da durch das Cölner Thor auf Seelbach.	Renneroth.	Siegen.	Lipperhöhe resp. Wilnsdorf.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
Zu Borntosten.	—	Von Giershagen.	Ueber Bredelar, die Höhe von Rösenbeck, durch Brilon und Meschede.	—	—	—	—
Zu Canstein.	—	Desgleichen.	Desgleichen.	Arolsen.	Bredelar.	Canstein resp. Giershagen.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Herlinghausen.	—	Von Warburg.	Ueber Ossendorf, Scherfede, Hardehausen, Kleinenberg u. Lichtenau, Dörnhagen auf Paderborn; u. von dort auf Lippstadt und Soest der Chaussee nach.	Westuffeln.	Ossendorf.	Herlinghausen resp. Warburg.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	Carlshafen.	Höxter.	Beverungen.	Neben-Zollamte I.
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Lüchtringen.	—	Von Höxter.	Auf Godelheim, Ottbergen, Hembsen, Brakel, Driburg, Paderborn, u. von dort auf Lippstadt u. Soest der Chaussee nach.	Holzminden, Bischenau im Lippeschen.	Höxter.	Höxter.	Neben-Zollamte I.
Zu Lippspringe.	—	Von Paderborn.	Auf Salzkotten, Geseke, Erwitte, Lippstadt und Soest.	Dettmold.	Paderborn.	Lippspringe. Paderborn.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
—	—	Desgleichen.	Auf Neuhaus, Neuenkirchen Rheda, Herzebrock, Clarholz Beelen, Waarendorf, Telgte.	wie bei Warburg.			
—	—	—	— —	wie bei Höxter.			
Zu Clus.	—	Von Minden.	Ueber Aulhausen, Dehme, Neusalzweck, Gohfeld vorbei, nach Herford auf Bielefeld. a) auf Gütersloh, Wiedenbrück und Lippstadt, b) über Steinhagen, Borkhagen, Warendorf auf Telgte, Nobiskrug, Münster.	Bückeburg.	Minden.	Clus resp. Minden.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter. Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Westphalen.	5	Minden.	—	—	2	Von Bremen.	Von Uchte, dem dicken Busch vorbei über Petershagener Heide, Petershagen, Petersbrücke, durch das Dorf Todtenhausen in's Marienthor.
					3	Von Hannover.	Ueber Vorburg-Schlüsselburg, Dören, Windheim, Lahde, dem Dorfe Wietersheim vorbei, auf der Chaussee; dann über die bunte Brücke in's Weserthor.
					4	Die Weser.	— — —
			1	Herford.	—	Von Detmold.	Ueber Uffler-Baum durch das Bergerthor.
			2	Bliotho.	—	Von Erder.	Die Weser.
			3	Windheim.	—	Von Hannover.	Wie bei Minden ad. 3.
			4	Petershagen.	—	Von Bremen.	Wie bei Minden ad. 2.
			5	Rhaden.	1	Von Bremen.	Ueber Preußisch Ströhen auf den Ströher Damm, durch einen Theil vom Dorfe Ströhen, bei der Windmühle, dem Ströher Schulhause und dem letzten Heller vorbei, über Kleinendorf z. Amte.
					2	Desgleichen.	Von Wagenfeld, wie vor, grade zum Amte.
					3	Von Diepenau.	Durch die Bauerschaft Wehe, der Windmühle vorbei, durch Linteln, Sonnenheide und Stellerdamm.
			6	Sundern.	—	Von Bohmte.	Unmittelbar zum Amte.

Digitized by Google

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht. in	von dem
Zur Petershagener Heide, für das Neben-Zollamt I. zu Petershagen.	—	—	Uchte.	Minden.	Petershagner Heide. resp. Petershagen. resp. Minden.	Neben-Zollamte II. Neben-Zollamte I. Haupt-Zollamte.
Zu Vorburg-Schlüsselburg, für Windheim.	—	—	Leese.	Windheim.	Vorburg-Schlüsselburg resp. Windheim. resp. Minden.	Neben-Zollamte II. Neben-Zollamte I. Haupt-Zollamte.
—	—	—	—	—	—	—
Zu Ufflerbaum.	Von Herford.	Die Chaussee auf Bielefeld.	Salzuffeln.	Herford.	Ufflerbaum. reps. Herford.	Neben-Zollamte II. Neben-Zollamte I.
—	Von Blotho.	Bei dem Dorfe Rehme vorbei auf Neusalzwerk, wo sie sich mit der großen Straße von Minden nach Herford vereinigt.	—	—	—	—
Zu Vorburg-Schlüsselburg	Von Windheim.	Ueber Lahde, dem Dorfe Wietersheim vorbei, auf der Chaussee üb. die bunte Brücke nach Minden.	wie beim Haupt-Zollamte Minden.			
Zu Petershagner Heide.	Von Petershagen.	Ueber die Petersbrücke, durch das Dorf Todtenhausen bei Minden.	wie beim Haupt-Zollamte Minden.			
Zu Preußisch Ströhen.	Von Rahden.	Ueber Stellerdamm, der Wieckriede, und dem Dreperskruge vorbei, durch die Dörfer Nordhemmern und Hahlen, zum Königsthor in Minden.	—	—	—	—
Preußisch Ströhen.	wie vor	wie vor.	—	—	—	—
In Wehe.	wie vor	wie vor.	Diepenau.	Keiner, da die Extraposten ohne umzuspannen über das Neben-Zollamt I. zu Sundern durchgehen.	Wehe.	Neben-Zollamte II.
—	—	—	Vohmte.	Keiner, indem Extraposten, ohne umzuspannen, über das Neben-Zollamt II. und Ansageposten zu Wehe	Sundern.	Neben-Zollamte I.

Digitized by Google

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter. Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Westphalen.	5	Minden.	7	Oldendorf.	—	Von Osnabrück.	Gerade zum Amte.
			8	Hückerkreutz.	—	Desgleichen.	Von der Balgerbrücke grade zum Amte.
	6	Telgte.		—	—	Von Osnabrück und Bremen.	Von Glandorf bei dem Vennhäuschen vorbei, durch Ostbevern bei Bockhorn und Zetterkotten vorbei, über die Ems zum Amte.
			1	Bergholz-hausen.	—	Von Neuenkirchen	a) Von Melle bei dem Kunningdorfer Baum vorbei zum Amte. b) An der Nagels- und Meiers-Mühle vorbei zum Amte.
			2	Bockhorst.	—	Von Osnabrück und Dissen.	Von Rothenfelde bei Colon Wachthutter und dem Pastorat vorbei, gerade zum Amte.
			3	Warendorf.	—	Von Bremen und Osnabrück.	Von Glandorf bei Kortsbrücke auf Vinnberg, auf den Damm, durch die Miltermark, die Bauerschaft Gröblingen, an der Kapelle vorbei, über die lange Wiese, die Ems-Brücke, zum Ems-Thore.
			4	Lienen.	—	Von Iburg und Glane.	Von der Grenze gerade zum Amte.
	7	Rheine.	—	—	1	Von Lingen.	Durch die Barenkelge, die Bauerschaft Schotthook, über die Ems-Brücke.
			—	—	2	Von Schüttorff, Schepsdrup, und Leschede.	Durch die Bauerschaften Vrieden und Bentlage, nach Rheine.
					3	Von Bentheim u. Ohne.	Der Bauerschaft Wadelheim vorbei, über Wiesmanns Hof nach Rheine.
					4	Die Ems.	— — —

Digitized by Google

Benennung des Anfage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapostten.			
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht.	
						in	von dem
—	—	Von Oldendorf.	Der Chaussee nach, auf Minden	Osnabrück.	Oldendorf.	Oldendorf.	Neben-Zollamte I.
—	—	Von Hückerkreutz.	Die Poststraße über Enger nach Herford.	Melle.	Enger.	Hückerkreutz.	Neben-Zollamte. I.
Zu Lohburg.	—	Von Telgte.	Wie bei Minden No. 1.	Glandorf.	Münster.	Lohburg. resp. Telgte.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	1	Von Beckhorst.	Durch die Mark auf Versmold, die Poststraße über Sassenberg auf Warendorf, in die Haupt-Straße von Minden.	—	—	—	—
	2	Desgleichen.	Bei Hesselteich durch die Brockhager Mark, Marienfeld und Hütersloh, in die Hauptstraße von Minden und Paderborn.	—	—	—	—
Zu Vinneberg.	1	Von Warendorf.	Wie bei Minden No. 1.	Glandorf.	Warendorf.	Vinneberg.	Neben-Zollamte II.
						Warendorf.	Neben-Zollamte I.
	2	Desgleichen.	Ueber Alt-Warendorf, Freckenhorst, Bottrup.	—	—	—	—
	3	Desgleichen.	Ueber Beelep, Celde, Watersloh, Lippstadt, Erwitte.	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Schotthook.	—	Von Rheine.	Ueber den Damm am Waldhügel vorbei auf Mesum, Emsdetten. a) über die Ems auf Greven, und wieder über die Ems bei Schönfliet auf Vegesack; oder b) von Emsdetten auf Vegesack über Möllmanns Santruperbaum, den Kanal Kinderhaus, in das Neuthor von Münster.	Lingen-Bentheim.	Rheine.	Rheine.	Haupt-Zollamte.
Zu Brieden.	—	Von Rheine.	Wie bei Rheine No. 1.	—	—	—	—
Zu Haddrup.	—	Desgleichen.	Desgleichen.	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—

Digitized by Google

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Westphalen.	7	Rheine.	1	Lengerich.	—	Von Osnabrück.	Ueber Schollbruch durch die Bauerschaften Oberberg, Holperndorf, Niederlengerich.
			2	Lotte.	—	Von Osnabrück.	Ueber Postbrücke durch das Gaufeld.
			3	Wersen.	—	Von Osnabrück.	Von Atter bei Heuers-Moor über den Bührenschen Esch.
			4	Hopsten.	1	Von Lingen und Haselünne.	Von Schapen über Borker Esch durch Rüschendorf.
					2	Von Fürstenau.	Ueber Schale, den Hämmling, Bülten, den Damm auf Ruschendorf.
					3	Von Voltlage.	Von Wehse, an Halverde vorbei, über Bülten, den Damm auf Ruschendorf.
			5	Maxhaven.	1	Von Bentheim, Schüttorf und Ohne.	Durch die Bauerschaft Haddrup, Kaldemeier, durch Offlum.
					2	Von Enschede.	Ueber Glanerbrück, Gronau, Postbrücke, Ochtrup und Wettringen nach Maxhaven.
			6	Osterbauerschaft.	—	Von Bentheimund Gildehaus.	Gerade zum Amte.
	8	Cösfeld.	—	—	1	Von Enschede.	Ueber Glanerbrück, Gronau, Epe, durch die Bauerschaft Graas, Ahaus, Legden und Holtwick nach Cösfeld.
					2	Von Winterrupk.	Ueber Kotten, Oeding, bei Südlohn vorbei, durch die Bauerschaft Eslohn, Stadtlohn, duch die Bauerschaft Estern, Gescher, und über den Klier-Damm nach Cösfeld.
					3	Von Recke, Borkels oder Grönlo.	Ueber Oldenkotten oder Ellewick nach Breden dann über Stadtlohn, wie vorstehend, nach Cösfeld.
			1	Gronau.	—	Von Enschede.	Ueber Glanerbrück durch die Eilermark.

Digitized by Google

Benennung des Ansageposstens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht. in	von dem
Zu Schollbruch.	—	Von Rheine.	Ueber Ladbergen, Westerbauerschaft, Ettingmühle. a) auf Landskrone, durch die Bauerschaft Güntrup nach der Schiffahrt, durch die Gelmer Bauerschaft nach Münster; b) von Ettingmühle durch den Albachter Esch auf Greven in die Poststraße.	Osnabrück.	Lengerich.	Lengerich.	Neben-Zollamte I.
—	—	—	— —	Osnabrück.	Ibbenbühren.	Lotte.	Neben-Zollamte I.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Hopsten.	Ueber die Hopster Mühlen-Brücke durch Breischen, Hörstel, Bevergern, Middrup, Sürbeck, durch die Bauerschaften Wintrup und Mastrup auf Greven in die Poststraße auf Münster.	Lingen.	Ibbenbühren.	Hopsten.	Neben-Zollamte I.
Zu Bülten.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Bülten.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Haddrup.	—	Von Marhaven.	Der Kanal, od., bei dessen Unfahrbarkeit, der parallele Landweg üb. Lintelskotten, die stein. Schleuse, Kinderhaus, nach Münster.	—	—	—	—
Zu Glanerbrück.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Osterhauerschaft.	Auf Ochtrup, Langenhorst, Steinfurth, Lintelskotten, in die Straße von Marhaven auf Münster.	—	—	—	—
Zu Glanerbrück. resp. Gronau.	—	Von Cösfeld.	Ueber Darup, Notteln, Schapsdetten längs Rorup, zum Neuthor, oder, von Notteln die Post-Straße über Appelhülsen.	—	—	—	—
Zu Kotten. resp. Oeding.	—	Desgleichen.	Wie vorstehend.	—	—	—	—
Zu Oldenkotten oder Ellewick. resp. Breden.	—	Von Cösfeld.	Wie vorstehend.	—	—	—	—
Zu Glanerbrück.	1	Von Gronau.	Auf Epe, Nienborg, Schöppingen, Horstmar, Laar, Altenberge, Ulrich, bei Rexel, bis Münster.	Enschede.	Gronau.	Gronau.	Neben-Zollamte I.
	2	Desgleichen.	Auf die Postbrücke, Ochtrup, Wettringen, bis Marhaven; u. dann, wie bei Marhaven angegeben ist.	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle		
					Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Westphalen.	8	Cösfeld.	2	Beslinghock.	—	Von Horbergen und Enschede.	Gerade zum Amte.
			3	Breden.	1	Von Recke, Borkelo oder Grönlo.	Auf Oldenkott durch die Bauerschaft Amelo.
					2	Von Eibergen auf dem Berkel-Fluß.	Durch die Bauerschaft Crosewick und Gorel.
					3	Von Eibergen.	Durch die Bauerschaft Ellewick über die lange Brücke.
			4	Oeding.	—	Von Winterswyk.	Auf Kotten.
			5	Anholt.	1	Von Gendringen.	Ueber Großargena.
					2	Von Dinxperlo.	Auf Suderwick und Brüggenhütte.
			6	Bochold.	1	Von Aalten.	Auf die Kreuz-Kapelle durch die Bauerschaften Spork und Stenern.
					2	Von Dinsperlo.	Ueber Süderwick durch die Bauerschaft Spork bei der Holtwicker Wassermühle, und der Hammelsberger Windmühle vorbei.
Rheinprovinz	9	Emmerich.	—	—	1	Von Arnheim.	Beim Grenzpfahle No. 679., über die Eltensche Haide, durch Elten und Hüthum durch das Steinthor zum Amte.
					2	Der Rhein.	Von der Spykschen Fähre ab, bis in den Zollhafen, und zum Amte.
			—	Elten.	—	Von Arnheim.	Beim Grenzpfahle No. 679. vorbei, und über die Eltensche Heide zum Amte.
	10	Cranenburg.	—	—	—	Von Nymwegen.	Bei dem Grenzpfahle No. 685. vorbei, über den Ansageposten am Muschemberg, und auf dem Steinwege durch Wyler, weiter auf der Chaussee zum Amte.

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zoll Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht.	
						in	von dem
—	—	Von Beslinghock.	Auf Alstede, Ahaus und Cösfeld.	—	—	—	—
Zu Oldenkott.	—	Von Breden.	Auf Stadtlohn, durch die Bauerschaft Estern, Gescher, über den Klier-Damm bis Cösfeld, und dann wie bei Cösfeld.	Eilbergen	Breden.	Breden.	Neben-Zollamte I.
				Winterswick.	Breden.	Breden.	Neben-Zollamte I.
Zu Oldenkott.	—	Von Breden.	Wie vorhin bis Klier-Damm, durch die Bauerschaft Vlamsche bis Lette, oder vom Klier-Damm bis Cösfeld; dann weiter, wie bei Cösfeld.	—	—	—	—
Zu Ellewick.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Kotten.	1	Von Oeding.	Auf Sudlohn, Stadtlohn, durch die Bauerschaft Estern, Gescher, auf dem Klier-Damm bis Cösfeld u. s. w. bis Münster.	Winterswick.	Oeding.	Oeding.	Neben-Zollamte I.
	2	Desgleichen.	Durch die Bauerschaft Wirthe auf Borken, durch die Bauerschaft Marbeck bis Räsfeld.	—	—	—	—
Zu Großargena.	—	Von Anholt.	Ueber Isselburg, Werterbruch, Leukum und Winkeln.	Gendringen	Anholt.	Anholt.	Neben-Zollamte I.
Zu Suderwick.	—	Desgleichen.	Ueber Bochold, Rhede, Borken, Ramsdorf, Klier-Damm bis Cösfeld u. s. w.	—	—	—	—
Zu Kreuz-Kapelle	—	Von Bochold.	Durch die Bauerschaft Mussum, Biemenhorst bis Dingden.	Aalten.	Bochold.	Bochold.	Neben-Zollamte I.
Zu Suderwick.	—	Desgleichen.	Auf Rhede, Borken, Ramsdorf, Klier-Damm bis Cösfeld u. s. w.	—	—	—	—
Zu Elten.	—	Von Emmerich.	Längs dem Löwenberge durch Krasselt, Praast, Bienen, Spieldrop, am Bannofen bei Rees vorbei, bis zur Haffenschen Schleuse.	Sevenär.	Emmerich.	Elten oder Emmerich.	Neben-Zollamte oder Haupt-Zollamte.
			— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Nymwegen.	Cleve.	Müschenberg oder Cranenburg.	Neben-Zollamte od er Haupt Zollamte
Am Muschenberge.	—	Von Cranenburg.	Längs der Nütterdenschen Kapelle durch Nütterden und Donsbrügge durch den Thiergarten bei Cleve vorbei, auf der Hauptstraße von Cleve nach Xanten, durch den Ternenbusch längs Bedburg und dem Grabmale des Prinzen Moritz von Nassau, bis zu dem Punkte, wo die Hauptstraße von Goch nach Calcar durchschnitten wird.				

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Rheinprovinz	10	Cranenburg.	—	Grünewald.	—	Von Grave.	Von Gennep, Mook, Gröbeck und Heckes direct zum Amte.
	11	Kaldenkirchen	—	—	—	Von Venloer.	Am Pfahle No. 456 bei Rosenhaus vorbei, Leinedeckerhof; dann an diesem und an den Häusern vor Kaldenkirchen vorbei, rechts am Stadtgraben, zum Amte.
			—	Strälen.	1	Von Venlo.	In grader Richtung beim Grenzpfahle No. 477 vorbei, durch das Venloer Thor.
					2	Von Arcen.	Ueber die Fossa Eugenia am Grenzpfahle No. 489 und bei der Windmühle vorbei.
	12	Wassenberg.	—	—	—	Von Rörmonde.	Am rothen Bache bei dem Grenzpfahle No. 377 über Rothebach und Boigelen in grader Richtung zum Amte.
			—	Wehr.	—	Von Sittard.	Dem Grenzpfahle No. 297 vorbei, in grader Richtung zum Amte.
	13	Aachen.	—	—	1	Von Lüttich.	Vom Grenzpfahl No. 188 an Tüllge, dem Ansageposten vorbei, auf der großen Heerstraße über Bildgen, und durch den Aachener Busch zum Amte.
			—	—	2	Von Mastricht.	Von Vaes zwischen den Grenzpfählen No. 196 und 197 über den Ansageposten zum Haupt-Amte.
			1	Herzogenrath	—	Von Mastricht.	Beim Grenzpfahl No. 231 vorbei, auf die große Landstraße von Aachen nach Herzogenrath.
			2	Bälserquartier.	—	Von Mastricht.	Von Vaels zwischen den Grenzpfählen No. 196 und 197 zum Amte.
			3	Tüllge.	—	Von Lüttich.	Von Henri-Chapelle, am Grenzpfahl No. 188 vorbei, zum Amte.
			4	Eupen.	—	Von Verviers.	Vor Raëlen, bei dem Grenzpfahle No. 184 vorbei, über den Ansageposten Stockheim, zum Amte.
	14	Malmedy.	—	—	1	Von Lüttich.	Von Francorchamps, die steinerne Brücke über dem sogenannten rothen Wasser passirend, bei dem Grenzpfahle No. 140 vorbei, zum Ansageposten; von hier auf der Landstraße zum Amte.
			—	—	2	Von Stavelot.	Bei den Grenzpfählen No. 128 und 129 vorbei, der großen Hauptstraße bis zum Zollhause an der Warchebrücke folgend, und von da bis zum Amte.

Digitized by Google

Benennung des Anſagepoſtens	Straße von der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erſter Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Reviſion geſchieht in	Die Reviſion geſchieht von dem
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Roſenhaus.	—	Von Kaldenkirchen	Am ſogenannten Bäumchen vorbei bis Brepell zur Binnenlinie.	Venlo.	Geldern.	Strälen.	Neben-Zoll-Amte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Rothebach.	—	Von Waſſenberg.	Zum Birgeler Thore hinaus rechts nach dem Mühler Berge über Mühl, hinter dem Dorfe Geberath zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	— —	Sittard.	Geilenkirchen	Wehr.	Neben-Zoll-Amte.
Zu Tüllge.	—	—	— —	Battice.	Aachen.	Aachen oder Tüllge.	Haupt-Amte oder Neben-Zoll-Amte.
Zu Vaelſerquartier.	—	—	— —	Gülpen.	Aachen.	Aachen. oder Vaelſerquartier.	Haupt-Zoll-Amte oder Neben-Zoll-Amte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Gülpen.	Aachen.	Aachen oder Vaelſerquartier.	Haupt-Amte oder Neben-Zoll-Amte.
—	—	—	— —	Battice.	Aachen.	Aachen oder Tüllge.	Haupt-Amte oder Neben-Zoll-Amte.
Zu Stockheim.	—	—	— —	Verviers.	Eupen.	Eupen. oder Stockheim.	Neben-Zoll-Amte I. oder Neben-Zoll-Amte II.
Zu Rothewaſſer.	—	Von Malmedy.	Landſtraße über Gewmont und Bagatelle.	Spaa.	Malmedy.	Malmedy. oder Rothewaſſer.	Haupt-Zoll-Amte oder Anſagepoſten
Zu Warchebrücke	—	—	— —	—	—	—	—

Digitized by Google

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Rheinprovinz	14	Malmedy.	—	Maldingen.	—	Von Buchholz.	Vor dem an der, von Lüttich über Stavelot nach Luxemburg führenden Landstraße gelegnen Hause Neuhaus (baraque de Behault) genannt, bei dem Pfahle Nr. 85. vorbei, direct zum Amte.
	15 a.	Trier. Westliche Grenze.	—	—	1	Von Luxemburg.	Von Wasserbillig über die Sauer-Brücke, bei dem Zollamte zu Wasserbilliger-Brücke und den Löwener Mühlen vorbei, durch Igel, neben Euren, über die Moselbrücke, zum Amte.
					2	Die Mosel.	Vom Zusammenfluß der Mosel und Sauer bei Wasserbilliger-Brücke, auf der Mosel unter der Moselbrücke durch, bis zur Anlandestelle.
			1	Roth.	—	Von Vianden.	Ueber die Auebrücke bis zum Amte.
			2	Echternacher Brücke.	—	Von Luxemburg.	Von Echternach über die Sauer-Brücke.
			3	Wasserbilliger-Brücke.	—	Von Luxemburg.	Von Wasserbillig über die Sauer-Brücke.
	15 b.	Trier. Oestliche Grenze.	1	Ohenhausen.	—	Von Birkenfeld.	Von Birkenfeld und Eisen direct zum Amte.
			2	Hüttgeswasen.	—	Von Birkenfeld.	Von Birkenfeld über Sauerbron direct zum Amte.
			3	Kempfeld.	—	Von Oberstein.	Von Idar und Oberstein über den Hof Wildenburg.
			4	Sulzbach.	—	Von Bergen.	Von Bergen über Ober-Hosenbach direct zum Amte.
	16	Saarbrücken.	—	—	1	Von Mainz.	Von St Ingbert über Rentrisch, Scheidt, zwischen dem Stahlhammer und der Grumbacher Mühle, der Schaafbrücke und dem Hell-Berge, nach St. Johann, zum Amte.
					2	Von Saargemünd.	Von Saargemünd über Groß-Blittersdorf zum Dorfe St. Arnoual, den Saarbrücker Gerbehäusern vorbei, zum Amte.
					3	Von Metz.	Von Forbach und Moutons Hütten in grader Richtung über den Hahnenberg zum Amte.
			1	Rothehaus.	—	Von Luxemburg.	Von Remig an der Mosel mittelst der Fähre zu dem gegenüber liegenden Amte.
			2	Perl.	—	Von Metz.	Von Sierck, über Abach und die Grenze zum Amte.
			3	Felsberg.	—	Von Metz.	Von Bärweiler, bei Willingen und den Dreyhäusern vorbei, zum Amte.

Digitized by Google

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht. in	von dem
—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Wasserbilliger-Brücke.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Grevenmachern.	Trier.	Wasserbilliger Brücke oder Trier.	Neben-Zollamte. Haupt-Zollamte.
—	—	—	—	Birkenfeld.	Trier.	Otzenhausen.	Neben-Zollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Rentrisch.	—	Von Saarbrück.	Durch das untere Thor in die untere Vorstadt von St. Johann, dann auf der Straße bei der Kohlenwaage vorbei, bis zur Schleifmühle.	1) Rohrbach.	Saarbrücken.	Rentrisch oder Saarbrücken.	Neben-Zollamte oder Haupt-Zollamte.
Zu St. Arnoual.	—	—	—	2) Rohrbach. Saargemünd.	Friedrichsthal. Saarbrücken.	Bickelmannshausen. Arnoual oder Saarbrücken.	Neben-Zollamte. Ansage-Posten oder Haupt-Zollamte.
Am Forbacher Thore.	—	—	—	Forbach.	Saarbrücken.	Saarbrücken.	Thoramte oder Haupt-Zollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Sierck.	Saarburg.	Perl.	Neben-Zollamte.
—	—	—	—	Trombern.	Saarlouis.	Felsburg.	Neben-Zollamte.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Rheinprovinz.	16	Saarbrücken.	4	Rentrisch.	1	Von Mainz.	Von St. Ingbert durch Rentrisch unmittelbar zum Amte.
					2	Von Bliescastel.	Von Bliescastel nach Rentrisch in grader Richtung zum Amte.
			5	Ottweiler.	—	Von St. Wendel.	Ueber Niederlinksweiler, durch den sogenannten krummen Kehr bei der Ziegelei vorbei, grade nach der Linksweiler Vorstadt.
			6	Tholey.	1	Von Birkenfeld.	Ueber Neunkirchen und Seelbach, dem Schaumberger Hofe und dem Schaumberge vorbei, zum Amte.
					2	Von St. Wendel.	Ueber die Grenze in grader Richtung zum Amte.
	17	Creuznach, Haupt-Steueramt.	—	—	—	—	— — —
			1	Kirn.	1	Von Bergen.	Oberhalb der Schäferei, bei der Kellerei vorbei, über die Nahe-Brücke zum Amte.
					2	Von Oberstein.	Von Weierbach, bei der Alberti-Mühle vorbei, über die Hom- u. die Nahe-Brücke, zum Amte.
					3	Von Meisenheim.	Von Krebsweiler, bei der Lützenburger- und der Alberti-Mühle vorbei, über die Hom- und die Nahe-Brücke, zum Amte.
			2	Sobernheim.	1	Von Mettersheim.	Durch die Nahe-Fuhrt, an der Brücken-Mühle vorbei, zum Amte.
					2	Von Meisenheim.	Von Staudernheim über die Nahe-Brücke, längs dem linken Nahe-Ufer auf der Creuznacher Straße, zum Amte.
			3	Bacharach.	—	Der Rhein.	Vom Anlande-Punkte, dem Markt-Thore gegenüber, zum Amte.
			4	St. Goar.	—	Der Rhein	Vom Anlande-Punkte, für größere Schiffe beim Krahnen, für kleinere und für die Querfahrten oberhalb des Rathhauses, zum Amte.
	18	Coblenz.	—	—	1	Von Frankfurt.	Von Neuhäusel über Arenberg, Niederberg, Ehrenbreitstein, und den Rhein, zum Amte.

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	Die Revision geschieht von dem
—	—	—	—	Rohrbach.	Saarbrücken.	Rentrisch. oder Saarbrücken.	Neben-Zollamte oder Haupt-Zollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1) St. Wendel.	Ottweiler.	Ottweiler.	Neben-Zollamte.
				2) Homburg.	dito.	Wellesweiler.	Neben-Zollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Rockenhausen.	Creuznach.	Münster am Stein.	Neben-Zollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Oberstein.	Kirn.	Kirn.	Neben-Zollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Meisenheim.	Creuznach.	Sobernheim oder Creuznach.	Neben-Zollamte oder Haupt-Steueramte.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Arenberg.	—	Der Rhein.	—	1) Ems.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal-Ehrenbreitstein	Neben-Aemtern
						oder Coblenz.	oder Haupt-Zollamte.
				2) Montabaur.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal-Ehrenbreitstein	Neben-Aemtern
						oder Coblenz.	oder Haupt-Zollamte.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Rheinprovinz	18	Coblenz.	—	—	2	Der Rhein.	Vom Anlande- und Auslade-Platze am Krahnen zum Haupt-Amte.
			1	Boppard.	—	Der Rhein.	Vom Anlande- und Auslade-Platze oberhalb des Krahnens zum Amte.
			2	Horchheim.	1	Von Ober- und Nieder-Lahnstein.	Direct von der Landesgrenze zum Amte.
					2	Der Rhein.	Vom Anlande- und Auslade-Platze direct zum Amte.
			3	Arenberg.	—	Von Frankfurt.	Von Neuhäusel direct zum Amte.
			4	Vallendar.	—	Von Hachenburg.	Von Grenzhausen durch den Wald u. den großen Hohlweg, unmittelbar zum Amte.
			5	Braunfels.	—	Von Weilburg.	Von Weilburg unmittelbar zum Amte.
	19	Neuwied. Haupt-Steuer-Amt.	1	Dierdorf.	—	Von Hachenburg.	Von Mariahausen, ohne Berührung eines Orts, bis dicht vor Dierdorf, in die von Altenkirchen über Steimel und Woldert nach Neuwied gehende Communicationsstraße.
			2	Altenkirchen.	—	Von Frankfurt.	Von Limburg an der Lahn, und von Hachenberg über Wahlroth, in grader Richtung bei den Dörfern Gielroth, Amteroth und Michelbach vorbei, zum Amte.

Digitized by Google

Benennung des Ausgepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.				Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht.	
	No.						in	von dem
Zu Horchheim.	—	Der Rhein.	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1) Ems.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal-Ehrenbreitstein	Neben-Aemtern
							oder Coblenz.	oder Haupt-Zollamte.
					2) Montabaur.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal-Ehrenbreitstein	Neben-Aemtern
							oder Coblenz.	oder Haupt-Zollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	Weilburg.	Wetzlar.	Braunfels.	Neben-Zollamte.
—	—	—	—	—	Freilingen.	Neuwied.	Dierdorf.	Neben-Zollamte.
Zu Gielroth.	—	—	—	—	Wahleroth.	Weyerbusch.	Altenkirchen.	Neben-Zollamte.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVIII.

Breslau, den 2. December 1829.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XVIIte Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nro. 1217. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, wegen der Gefälle, welche an den äußern Gränzen des Königlich Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Volkenrode erhoben werden. Vom 4. Juli d. J.

Nro. 1218. die Allerhöchste Cabinets-Ordre, vom 1. v. M., betreffend die Anwendung des 44. Kriegs-Artikels bei Bestrafung von Diebstählen an Sachen eines Kameraden.

Nro. 1219. die Bekanntmachung, betreffend die Subhastation von Grundstücken zur Deckung der Geldstrafen wegen Steuer-Defraudationen. Vom 14. und unter

Nro. 1220. die Ministerial-Erklärung vom 30. v. M., über die mit dem Kurfürstenthum Hessen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 108. Wegen der Befugniß arbeitsfähiger Personen sich ihren Aufenthalts Ort zu wählen, und wegen der den armen und kranken Personen zu leistenden ärztlichen Hülfe.

Obgleich arbeitsfähige und unbescholtene Personen, wofür auch diejenigen zu achten sind, die ihr Vergehen durch Strafe abgebüßt haben, wohl befugt sind, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen; so ist es uns doch durch vielfältige Beschwerden zur Kenntniß gebracht worden, daß, wenn solche Personen, um ein Unterkommen, oder um eine Wohnung sich bemühen, sie von den Communalbehörden daran behindert werden; indem diese in der Absicht, die Last der Armen-Pflege, welche künftig entstehen könnte, von der Commune abzuwenden, sich bemühen, die Haus-Eigenthümer zu bewegen, solchen anziehenden Personen keine Wohnung zu vermiethen, oder unter dem unrichtigen Vorwande: daß zur Aufnahme solcher Personen eine besondere Erlaubniß von Seiten der Dominien nothwendig sey, da doch die bloße Anzeige an dieselben von Seiten der Communal-Behörde hinreichend ist, sich anmaaßen, den anziehenden Personen den Anzug zu verweigern oder sonst auf mannigfache Weise zu erschweren. Auf solche Weise sind einzelne Familien, unter denselben, sogar schwangere Personen und Mütter, mit ihren Säuglingen, gezwungen worden, ohne Obdach unter freiem Himmel zu bleiben, worauf gegen die schuldigen Communal-Behörden, wegen der dadurch begangenen Pflichtwidrigkeit, die gesetzliche Rüge eingetreten ist.

Auch sind Fälle vorgekommen, wo kranke Personen, die als Dienstboten in der Commune keine Domicil gewonnen hatten, in derselben Absicht, nämlich um die mögliche Last der Armen-Pflege abzuwenden, unter dem oft erdichteten und ungültigen Vorwande, daß die Kranken es selbst verlangt haben, durch Transport fortgeschafft und ohne Hülfe, lieblos dem Verderben preis gegeben worden sind. Ein solches Verfahren erscheint um so mehr strafbar, als die Communal-Behörden, vermöge der ihnen anvertrauten Polizei-Verwaltung, gesetzlich verpflichtet sind, zur Sicherstellung der persönlichen Sicherheit und Abwendung der möglichen Gefahr für Gesundheit und Leben, überall auf der Stelle geeignete Maaßregeln zu treffen; wobei der Grundsatz zur Norm dient: daß die erforderliche Hülfe und Unterstützung im Falle der Nothwendigkeit, allemal von derjenigen Commune, mit Vorbehalt des Regresses zu leisten ist, in welcher der Hülfsbedürftige sich eben befindet, ohne die Ausmittelung der eigentlichen Angehörigkeits-Commune des Hülfsbedürftigen abzuwarten, welche den Ersatz leisten und den Hülfsbedürftigen demnächst bei sich aufnehmen muß.

Communal-Behörden, welche in den erwähnten Beziehungen ihren Pflichten entgegen handeln, und dadurch zu Beschwerden Anlaß geben, haben nachdrückliche Ahndung zu erwarten.

Wir machen besonders den landräthlichen Aemtern zur Pflicht, von Amtswegen darauf zu sehen, daß die angedeuteten Grundsätze und Vorschriften befolgt werden.

Breslau, den 20. November 1829. I.

Digitized by Google

Da die Grenze des Großherzogthums Posen gegen Polen gesperrt und auf diese Weise der Gefahr einer Einbringung vom kranken Viehe abgeholfen ist, auch sich in dem Großherzogthume selbst, keine Zeichen einer bedenklichen Krankheit unter dem Rindviehe gezeigt haben, so heben wir die, von uns unter dem 13ten d. Mts. angeordnete Sperre gegen das Großherzogthum Posen wieder auf, und beauftragen die Königl. Landräthl. Aemter in der Grenze unsers Verwaltungs-Bezirks, deshalb sofort das Erforderliche zu veranlassen.

Die Aufhebung der Viehsperre des Großherzogthums Posen gegen Schlesien betr.

Es haben aber gedachte Königl. Landräthl. Aemter die strengste Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Viehes, welches aus gedachtem Großherzogthume eingehet, zu wenden, und falls sich irgend ein bedenkliches Ereigniß irgendwo daselbst zeigen sollte, sogleich gemessenst nach der Vorschrift des Allerhöchsten Patents vom 2ten April 1803 zu verfahren, auch sofort darüber an uns zu berichten.

Breslau, den 29. November 1829. I.

No. 110. Betreffend die Nachweisung von der auf den städtischen Waagen abgewogenen Wolle.

Die Einsendung der, in unserer Verfügung vom 28. October 1823 angeordneten Nachweisung von der, in dem Zeitraum nach Ablauf des Frühlings- und Herbst-Wollmarktes auf städtischen Waagen abgewogenen Wolle wird hiermit aufgehoben.

Es wird solches sämmtlichen Magistraten der Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks nachrichtlich bekannt gemacht, und bedarf es dieser Nachweisung nicht weiter.

Breslau, den 21. November 1829. I.

Dem Chirurgus Schramm zu Festenberg, durch dessen Bemühungen der im Wasser verunglückte Fleischergeselle Stenzel aus Militsch wieder ins Leben gebracht worden, ist von uns für diese Lebensrettung eine Prämie von 10 Rthlr., ohne daß er darum nachgesucht hat, bewilligt worden.

Breslau, den 20. November 1829. I.

Den im Neumarktschen Kreise zu Beylau belegenen, ehedem zu der aufgehobenen Kommende Groß-Tinz gehörig gewesenen, in der Folge davon abgetrennten, und zu einem eignen, mit Dominialrechten versehenen, für sich bestehenden Grundstück erklärten Realitäten, welche dem Baron von Zedlitz auf Kapsdorf gehören, und

5 Morgen	37	□Ruthen	Acker,
38 "	58	"	Wiesen,
44 "	55	"	Busch,

zusammen 87 Morgen 150 □Ruthen enthalten, ist der Name Zedlitzwalde beigelegt worden.

Breslau den 26. November 1829. I.

Digitized by Google

Durch Beiträge von Wohlthätern der Gemeinde, ist es unter thätiger Mitwirkung des Kirchen-Collegii, insbesondere des Hrn. Pastors Dr. Schwarts zu Markt Bohrau, Strehlenschen Kreises, möglich geworden, den Bau eines Thurmes bei der dasigen evangelischen Kirche zu vollführen und denselben auch mit einem Glockengeläute und einer Uhr zu versehen. Wir machen es uns zu einer besonderen Angelegenheit, den hierbei an Tag gelegten wohlthätigen Sinn der gedachten Kirchgemeinde mit gebührender Anerkennung und als ein lobenswerthes Vorbild der Nachahmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 20. November 1829. II.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

1) dem Carl Conrad zu Sagan, ... 25½ Jahr alt,
2) dem Gymnasial-Lehrer Gustav Wolfgang Chmiel zu Teschen, 34 Jahr alt,
3) dem Carl Gustav Holzer zu Pallowitz bei Sorau . 25½ Jahr alt,
4) dem Franz Küchenmeister in Görlitz, . . 25¾ Jahr alt,
5) dem Traugott Herrmann in Kuna bei Görlitz, . 27 Jahr alt,
6) dem Andreas Mischner in Groß-Sabisch bei Niesky, . 27 Jahr alt,
7) dem Julius Leopold Paul zu Jänkendorf bei Görlitz, . 29 Jahr alt,
8) dem Carl August Sieber zu Görlitz, . . 27 Jahr alt,
9) dem Carl Adolph Moritz Pauli zu Peilau bei Gnadenfrei 24½ Jahr alt,
10) dem Johann Friedrich Gürich aus Woitsdorf bei Bernstadt 27 Jahr alt,
11) dem Julius Eduard Kunitz zu Wischütz bei Winzig . 30 Jahr alt,
12) dem Heinrich Ludwig Rudolph zu Groß-Glogau, . 28 Jahr alt,
13) dem Constanz Benade zu Hoyerswerda, . . 38 Jahr alt,
14) dem August Urbatsch zu Breslau, . . . 27 Jahr alt,
15) dem Oswald Warmuth aus Brauchitschdorf bei Lüben 30 Jahr alt,
16) dem Heinrich Reinsch zu Langenbielau, . . 26 Jahr alt,
17) dem Julius Becker zu Liegnitz,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. November 1829.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 8. Die Befreiung der Salz-Transport-Fuhren vom Chaussee-Gelde betr.

Mit Bezugnahme auf meine Amtsblatt-Verfügung vom 23. September c. mache ich zur Vermeidung von Mißbräuchen hiemit nachträglich bekannt:

daß diejenigen Fuhrleute, welche für Rechnung der Steuer-Verwaltung Königliches Salz transportiren, wenn sie außer dem letzteren, noch andere dem Königlichen Fiskus nicht gehörige Waaren geladen haben, auf die tarifmäßige Befreiung von Chaussee-Gelde keine Ansprüche machen dürfen.

Hiernach haben sich daher die betreffenden Fuhrleute sowohl, als die Wege-Geld-Empfänger und die mit der Salz-Spedition beauftragten Königlichen Salz-Factoreien gehörig zu achten, die Königlichen Haupt-Aemter aber auf die Befolgung dieser nachträglichen Bestimmung überall, wo Königliche Salz-Transporte zur Axe vorkommen, pflichtmäßig zu halten.

Breslau, den 19. November 1829.

No. 9. Die Ermäßigung der Steuer vom diesjährigen Weingewinn betreffend.

Nach meiner durch die Amtsblätter der Provinz erlassenen Bekanntmachung vom 22. v. M. sollte die Steuer vom diesjährigen Weingewinn mit 12½ Sgr. für den Eimer erhoben werden.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben indessen, mit Rücksicht auf den notorisch schlechten Ausfall der diesjährigen Wein-Erndte in Gefolge des §. 9 des Gesetzes vom 25. September 1820 mittelst Rescripts vom 9. d. M.:

die Steuer vom diesjährigen Weingewinn allgemein bis auf die Hälfte ermäßiget, und wird solche daher für die Provinz Schlesien sechs Silbergroschen 3 Pf. für den Eimer betragen.

Allen, welche sich mit dem Weinbau beschäftigen, so wie den betreffenden Haupt-Aemtern, mache ich dies hierdurch bekannt.

Breslau, den 23. November 1829.

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene verehelichte Beck, geb. Krämer

den Elisabethinerinnen, den Ursulinerinnen, den barmherzigen Brüdern, und dem Hospital zu Allerheiligen hieselbst, jeder Anstalt . . . 5 Rthlr.

Der in Breslau verstorbene Bäcker Hach der Armen-Verpflegung 50 Rthlr. und eben soviel dem Hospital zu Allerheiligen.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat October 1829.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel gute Sorte			Weizen der Scheffel geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen der Scheffel geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste der Scheffel geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer der Scheffel geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ..	2	2	4	1	18	1	1	10	8	1	1	2	—	29	3	—	25	8	—	26	7	—	19	7	—	20	—	4	5	—
Brieg	1	22	5	1	6	10	1	5	10	—	29	2	—	26	2	—	23	—	—	19	10	—	14	5	—	15	—	2	15	—
Frankenstein	2	1	3	1	16	—	1	14	1	1	4	6	1	8	6	—	28	—	—	22	9	—	17	3	—	19	—	4	5	—
Glatz	2	2	6	1	16	—	1	12	9	1	4	—	1	3	6	—	27	—	—	27	3	—	19	3	—	18	—	4	8	—
Guhrau ..	2	—	10	1	18	—	1	7	9	1	3	9	1	1	1	—	26	3	—	22	5	—	17	9	—	22	6	3	15	—
Habelschwerdt	2	—	6	1	20	—	1	8	10	1	2	9	1	2	5	—	29	—	—	21	8	—	17	1	—	18	—	5	5	—
Herrnstadt .	2	5	—	1	25	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	26	—	—	24	—	—	20	6	1	—	—	3	10	—
Münsterberg	1	25	10	1	12	9	1	9	5	1	4	—	—	28	2	—	21	2	—	20	—	—	16	5	—	16	6	3	19	6
Namslau .	1	20	6	1	18	4	—	28	—	—	25	5	—	24	—	—	22	—	—	27	3	—	25	—	—	21	—	2	28	—
Neumarkt .	1	21	—	2	12	—	1	7	—	1	1	—	—	29	—	—	25	—	—	20	—	—	17	—	—	20	—	3	15	—
Nimptsch ..	2	5	—	2	2	6	1	10	—	1	9	—	1	—	—	—	29	—	—	23	—	—	22	6	—	16	—	4	—	—
Oels	1	19	10	1	15	9	1	4	10	—	29	8	—	29	10	—	25	9	—	20	9	—	16	—	—	13	5	2	16	—
Ohlau	2	1	9	1	20	—	1	5	9	—	—	3	—	29	9	—	24	6	—	21	2	—	16	7	—	18	—	2	10	—
Prausnitz .	2	—	—	1	15	—	1	9	—	1	1	—	1	1	3	—	25	—	—	21	6	—	16	—	—	18	—	3	15	—
Reichenstein	2	2	—	1	17	—	1	11	—	1	5	—	1	4	—	—	27	—	—	23	6	—	18	6	—	15	—	2	25	—
Reichenbach	1	27	—	1	24	9	1	11	9	1	9	—	1	2	3	1	—	2	—	20	6	—	19	6	—	14	—	5	—	—
Schweidnitz	2	2	6	1	16	3	1	9	9	1	3	3	1	4	6	—	26	6	—	24	—	—	16	9	—	17	6	4	15	—
Steinau ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen ..	1	18	7	1	11	6	1	7	6	1	1	6	—	27	9	—	23	6	—	19	—	—	15	3	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	22	—	1	15	—	1	5	—	1	—	—	1	—	—	—	24	—	—	20	—	—	16	—	—	22	—	3	10	—
Wohlau ..	2	—	—	1	15	—	1	0	—	1	2	6	1	2	6	1	—	—	—	22	6	—	18	—	—	22	—	3	15	—
im Durchschnitt	1	28	1	1	16	11	1	8	5	1	2	7	1	—	5	—	25	11	—	22	4	—	18	—	—	18	9	3	18	6

Mittel-Preis 1 Rtlr 22 sgr 6 pf | 1 Rtlr 5 sgr. pf. 6 | — Rtlr 28 sgr. 2 pf. | — Rtlr. 20 sgr. 2 pf.

Breslau den 16. November 1829

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIX.

Breslau, den 9. December 1829.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht der Ministerien des Innern, des Krieges und der Justiz vom 3. d. M. bin Ich damit einverstanden, daß die Land-Gensd'armen, als solche, besonders vereidigt werden, genehmige die dazu vom General-Lieutenant von Tippelskirch vorgeschlagene und von obgedachten Ministerien revidirte Eidesformel und bestimme, daß bei Abnahme dieses Eides den Gensd'armen ausdrücklich einzuschärfen ist, daß das zu ihren Militair-Vorgesetzten bestehende Verhältniß nach wie vor allein nach den Grundsätzen der militairischen Subordination zu beurtheilen bleibe. In Betreff der Entlassung der Gensd'armen auf administrativem Wege genehmige Ich, daß dieselbe unter Anwendung der über die Entfernung der Civil-Beamten im administrativen Wege gegebenen Vorschriften vom 21. Februbr 1823, 16. August 1826 und 24. September 1827 erfolgen könne, und sind dabei, in Hinsicht auf die Form des Verfahrens, die beiden Fälle zu unterscheiden:

a) wenn die unfreiwillige Entlassung wegen mangelhafter Erfüllung der Berufspflichten,

b) wenn sie wegen unmoralischer Führung erforderlich wird.

Im ersteren Falle ist die Einleitung des Verfahrens, nach dem Vorschlage der mehrgedachten Ministerien von den Militair- und Civil-Vorgesetzten gemeinschaftlich anzuordnen, und bleibt den Regierungen überlassen, im Einverständniß mit dem betreffenden Brigadier, nach Maaßgabe der Verordnung vom 21. Februar 1823, oder, insofern sich der Fall zur unfreiwilligen Pensionirung eignet, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 16. August 1826 zu verfahren.

Digitized by Google

Im letztern Falle hingegen geht die Einleitung des Verfahrens allein von den Militair-Vorgesetzten aus, und ist der Antrag auf unfreiwillige Entlassung, nach vorhergegangener Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen vorbereitenden Verhandlungen, von dem Chef der Gensd'armerie, durch das Kriegs Ministerium an das Staats-Ministerium zu bringen; wobei Ich noch festsetze, daß einem in vorstehender Art ohne Pension aus dem Dienst entfernten Gensd'armen nur in sofern Invaliden-Wohlthaten zu gewähren sind, als er bereits vor seinem Eintritt in die Gensd'armerie Ansprüche darauf hatte.

Ich gebe dem Staats-Ministerio die Bekanntmachung und Anwendung dieser Bestimmungen anheim.

Berlin, den 22. August 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 111. Verpflichtung zum Fortschaffen des Schnees von den Chausseen und übrigen Landstraßen.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß die Verpflichtung der Einwohner zur Fortschaffung des Schnees von den Chausseen nicht als eine besondere Pflicht zur Unterhaltung der letztern, sondern als eine allgemeine Verpflichtung, welche den zu Hand- und Spanndiensten überhaupt Verbundenen auf allen Landstraßen obliegt, in Anspruch genommen, und dadurch, daß eine Landstraße chaussirt ist, nicht aufgehoben werde.

Nach diesem Grundsatze haben die Königl. Landräthlichen Aemter in vorkommenden Fällen, ohne Ausnahme, zu verfahren, und dafür zu sorgen, daß die Chausseen, wie die übrigen Landstraßen, vom Schnee geräumt werden, wozu die nach obigem Ausspruche verpflichteten Einsaffen, nöthigenfalls durch Zwangsmittel, anzuhalten sind.

Breslau, den 27. November 1829. I.

No. 112. Wegen der gegen die Verbreitung der Menschenblattern zu treffenden Vorkehrungen.

In mehreren Kreisen unsers Verwaltungs-Bezirks zeigen sich die Kinderblattern aufs Neue und in einigen haben dieselben eine große Ausbreitung gewonnen. Letzteres würde haben verhütet werden können, wenn die vorgeschriebenen Maaßregeln zu Beschränkung dieser Krankheit überall mit gehöriger Strenge durchgeführt worden wären. Da dieß aber nicht geschehen ist; so sehen wir uns genöthiget, sämmtliche Königliche Landräthl. Aemter und Kreis-Physikate, so wie alle Polizei-Behörden, Magistrate und Dorf-Obrigkeiten wiederholentlich aufzufordern, sobald sie von dem Ausbruch der Kinderblattern in ihrem Bezirk Kenntniß erhalten, uns davon Anzeige zu machen, die angesteckten

Digitized by Google

Häuser mit der strengsten Sorgfalt zu sperren, sie mit den vorgeschriebenen Warnungstafeln am Eingange des Hauses und der Wohnung versehen, und die Impfung der impffähigen Individuen in den angesteckten Ortschaften ohne die überhaupt in Beziehung auf die Gesundheit der Impflinge ganz überflüßige Berücksichtigung der Jahreszeit, sofort bewirken zu lassen.

Auch machen wir insbesondere den Magisträten und Dorf-Gerichten bekannt, daß unterlassene Anzeigen von Vorfällen dieser Art strenge werden geahndet werden.

Breslau, den 27. November 1829. I.

No. 113. Die Einsendung der Nachweisungen über den Ausfall der Getreide- und Kartoffel-Erndte, von dem gewonnenen Flachs, Tabak und der Röthe.

Sämmtliche Landräthliche Aemter und Magisträte der Städte unsers Departements werden hiermit aufgefordert, die seit einigen Jahren nicht vollständig eingegangenen Tabellen über die Resultate der Getreide- und Kartoffel-, der Flachs-, Röthe- und Tabaks-Erndte in der im Amtsblatt 1816 Pag. 220 u. f. unterm 25. August d. a. vorgeschriebenen Form, für das laufende Jahr 1829, oder eventualiter Negativ-Bescheinigungen bis zum 15. Januar k. J. als der bereits feststehenden Frist unfehlbar einzureichen, auch mit der Einsendung dieser Erfordernisse alljährlich fortzufahren.

Breslau, den 24. November 1829. I.

No. 114. Die persönlichen und Dienst-Verhältnisse der Feldmesser und Bau-Conducteurs betr.

Mit Bezug auf unsere mehrfachen frühern Aufforderungen an die im hiesigen Regierungs-Bezirk sich aufhaltenden Feldmesser und Bau-Conducteure, sich über ihre persönlichen und dienstlichen Verhältnisse bei uns auszuweisen, finden wir uns auf höhere Verfügung veranlaßt, dieselben hiermit dahin zu wiederholen:

daß sich solche nicht blos auf diejenigen Individuen, welche von der Königlichen Regierung mit Aufträgen versehen, beziehen sollen, sondern auch auf solche welche für andere Behörden und Privatpersonen beschäftigt sind.

Insbesondere haben dieselben nächst der Anzeige ihres dermaligen Aufenthaltsortes zugleich auf ihre geleisteten Militairdienste und sich dadurch vorzugsweise erworbenen Berücksichtigungs-Ansprüche mit aufmerksam zu machen.

Wir wünschen hiernach die desfälligen Personal-Nachrichten, von allen und jeden sich dermalen im Breslauschen Regierungs-Bezirk sich aufhaltenden Feldmessern und Bau-Conducteuren und zwar nach dem beiliegenden Schema bis zum 27. Decbr. c. bestimmt zu erhalten.

Wer demungeachtet bis dahin diese Anzeige zu machen unterläßt, und daher nicht in das diesseitige höhern Orts einzureichende Verzeichniß aufgenommen wird, hat es seiner

Digitized by Google

Fahrläſſigkeit ſelbſt beizumeſſen, wenn die höhern Behörden von ihm weiter keine amtliche Kenntniß erhalten, und folglich auch auf ſeine Verſorgung nicht Bedacht nehmen werden.

Breslau, den 4. December 1829. I.

Schema

zur Nachweiſung der Bau-Conducteure, welche ſich im Regierungs-Bezirk N. N. im Jahre 18 aufgehalten haben.

No.	1. Vor- und Zunamen des Bau-Conducteurs.	2. Wohnort.	3. Geburts-Jahr.	4. Datum des Prüfungs-Atteſtes als Baumeiſter.	5. Bezeichnung der Geſchäfte die der Bau-Conducteur geführt hat.	6. Angabe ob der Bau-Conducteur und Feldmeſſer durch Militairdienſte beſondere Anſprüche auf Berückſichtigung hat.	7. Sonſtige Bemerkungen.

No. 115. Wegen Ablöſung der kleinen Dominial-Renten bis zum Jahresbetrage von 1 Thlr. einſchließlich.

Nach der Bekanntmachung vom 25ſten Auguſt v. J. im Amtsblatt für 1828, Stück XXXVI, Seite 229, Nro. 78., iſt die Allerhöchſten Orts bewilligte Vergünſtigung wegen Ablöſung der kleinen Dominial-Renten bis zum Jahresbetrage von einem Thaler einſchließlich, zu 6 Prozent oder zum 16 2/3 fachen Betrage, nur noch bis Ende des Jahres 1830 geſtattet.

Wir finden uns veranlaßt, die dabei betheiligten Intereſſenten der Zinspflichtigen Ortſchaften der im hieſigen Regierungs-Bezirk belegenen Domainen- und Rent-Aemter auf dieſe Vergünſtigung nochmals aufmerkſam zu machen, ſo wie die Domainen- und Rent-Aemter anzuweiſen: thätig darauf hinzuwirken, daß von dieſer Allerhöchſten Gnade noch recht häufig Gebrauch gemacht werde.

Breslau, den 4. December 1829. III.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 48. Aufforderung zur Anzeige des in den Jahren 1828 und 1829 niedergeschlagenen Porto.

Die sämmtlichen Königl. Untergerichte unsers Departements werden in Gemäßheit einer von dem Herrn Justiz-Minister an uns erlassenen Verfügung hierdurch aufgefordert, in der ersten Hälfte des Monats Januar künftigen Jahres mittelst besondern Berichts anzuzeigen:

wie viel an Porto-Auslagen in den Jahren 1828 und 1829 zur Niederschlagung gebracht worden, und bei wegfallender Wiedererstattung der Königl. Salarien-Casse verlohren gegangen ist.

Jedes mit dieser Berichterstattung säumige Gericht wird nach Ablauf der Frist durch Festsetzung und Einziehung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. zur ungesäumten Befolgung dieser Anweisung ohne weitere Erinnerung angehalten werden.

Breslau, den 2. December 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Steuer-Direction.

No. 10. Wegen der Brennzeit in den Maisch-Brennereien betr.

Um das Brennereigewerbe von Beschränkungen, so weit sie nicht zur Sicherstellung der Branntweinsteuer unumgänglich nöthig sind, auch in Hinsicht auf die Brennzeit zu befreien, wird mit Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen folgendes darüber festgesetzt und bekannt gemacht.

§. 1.

Es bleibt bei der gesetzlichen Regel, daß die an einem Tage deklarirte Maische, entweder an dem dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung (den Tag derselben mit eingerechnet) in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends über die Blase getrieben oder abgeluttert und demnach die Betriebsnachweisungen eingerichtet werden müssen.

Eine Verlängerung dieser Frist, muß bei dem Haupt-Amte des Distrikts besonders nachgesucht und darf nur dann höchstens bis 9 Uhr Abends zugestanden werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Brenngeräth von einer Beschaffenheit und Konstruction ist, welche die Ablutterung der Maische aus den für den Maischtag angemeldeten Bottigen, in 14 Stunden nicht zuläßt.

Wer auch mit der bis 9 Uhr Abends verlängerten Brennfrist zum bloßen Abluttern, nicht fertig werden zu können behauptet, dem bleibt überlassen, seine Einmaischungen, so weit nötig, doch nicht unter dem Minimum von 600 Quart Maischraum für den Tag, zu vermindern oder sein Brenngeräth dergestalt zu verbessern, daß er der Vorschrift genügen kann, und nur, wenn nicht viel mehr als 600 Quart Maischraum für einen Maischtag angemeldet sind, die Maische aber dennoch bis 9 Uhr Abends nicht sollte abgeluttert werden

Digitized by Google

können, weil die Brenngeräthe, wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, oder wegen räumlicher Beschränkung der Brennerei, oder aus sonstigen, örtlichen Ursachen, eine Verbesserung durchaus nicht zulassen, darf darüber weiter jedoch in keinem Fall über 11 Uhr Nachts hinaus gegangen werden.

Allgemeine Bedingung einer jeden Verlängerung der Brennfrist, bis 9 Uhr Abends oder darüber, ist die den Steuerbeamten einzuräumende Befugniß, auch innerhalb einer Stunde unmittelbar nach dieser Verlängerung, die Brennerei, ohne die im §. 54 der Steuerordnung bestimmten Beschränkungen, revidiren zu können. Von jedem der eine solche Verlängerung erhalten, wird angenommen, daß er diese Bedingung eingegangen sei, auch wenn sie ihm nicht besonders wäre vorgehalten worden, oder er sich nicht ausdrücklich dazu verpflichtet hätte.

Bis wohin die Verlängerung in den zulässigen Fällen von dem Haupt-Amte bewilligt worden, muß in der Betriebs-Nachweisung von demselben bemerkt werden.

Brennereien, in denen ganz neue, oder Behufs des schnelleren Maischabtriebs in der Konstruktion wesentlich veränderte Destillirgeräthe aufgestellt werden, haben auf eine Verlängerung der 14 stündigen Brennfrist zum Abluttern, keinen Anspruch.

§. 2.

Es soll nicht darauf bestanden werden, daß in der 14 stündigen Frist eines gewöhnlichen Brenntags, nicht blos die Ablutterung, sondern auch die völlige Verarbeitung der Maische zu Branntwein, mittelst einer zweiten oder ferneren Destillation beendigt werde, vielmehr soll es jedem Brenner, der nach der Einrichtung seines Brenngeräths nicht gleich beim ersten Blasenzug fertigen Branntwein gewinnt, unbenommen sein, das Wienen oder Klären, oder die fernere Verarbeitung des Lutters zu Branntwein, an einem auf den gewöhnlichen Brenntag (Luttertag) folgenden Tage (Wientage) vorzunehmen, ohne daß er an den Wientagen an eine gewisse Anzahl von Blasenabtrieben oder Stunden, sondern nur an die allgemeine Beschränkung des Blasenbetriebs auf die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, gebunden ist.

Es muß jedoch:

a) in der Betriebs-Nachweisung von dem Gewerbetreibenden bestimmt angegeben werden, welche Blasen und an welchen Tagen und ob jede einzelne Blase zum Maischabtrieb oder zur Destillation von Lutter oder Branntwein oder zu beiderlei Behuf in Betrieb gesetzt wird.

b) Auf jeden Luttertag kann nur ein Tag als Wientag gestattet werden. Wer den von mehreren Luttertagen gesammelten Lutter zusammen abwienen will, darf dazu gleichfalls nur einen Tag bestimmen, der nach einer im Laufe des Betriebsmonats sich möglichst gleichbleibenden Ordnung, beliebig auf den jedesmaligen zweiten, dritten oder vierten Luttertag folgen kann.

c) In Brennereien, wo nur mit einer Blase gearbeitet wird, kann zwar an den gewöhnlichen Brenn- oder Luttertagen, die Blase sowohl zum Luttern als Wienen

Digitized by Google

benutzt, an den Wientagen, die nicht zugleich Luttertage sind, darf jedoch nur Lutter und keine Maische auf derselben verarbeitet werden.

d) In Brennereien, wo mit zwei oder mehreren Blasen gearbeitet wird, kann ein Luttertag zugleich zum Wienen des an demselben, oder an einem frühern Luttertage gewonnenen Lutters, benutzt werden, es dürfen jedoch an solchem Tage nur gewisse bestimmte Blasen zum Maischabtrieb und andere zum Lutterabtrieb erklärt und gebraucht, nicht aber auf einerlei Blasen beiderlei Operationen vorgenommen werden.

e) Der zum Wienen bestimmte Tag muß jedesmal ein solcher sein, an welchem die Brennerei in Bezug auf Maischbereitung oder Destillation an sich schon in Betrieb steht, und nicht, ohne den Gebrauch der Wienblase, ganz ruhen würde.

Nur in dem Fall, wenn auf einen Luttertag eine größere Anzahl betriebloser Tage folgt, als daß der Lutter bis zur nächsten Einmaischung, oder bis zum nächsten Brenntage, aufgehoben werden kann, darf der auf den Luttertag folgende Tag zum Wientag bestimmt werden, auch wenn an demselben die Brennerei sonst hätte unter Verschluß gesetzt werden können.

f) Brennereien in welchen, nach erfolgter Bekanntmachung dieser Verordnung, die Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt worden, haben auf Verlängerung der Brennfrist und besondere Wientage keinen Anspruch, sondern können auf die 14stündige Brennfrist und die gewöhnlichen Brenntage beschränkt werden.

§. 3.

Wo in Maischbrennereien der fertige Branntwein durch fernere Destillation zu Spiritus rektifizirt wird, kann die Rektifikation, ohne Rücksicht auf das Alter des zu rektifizirenden Branntweins, an allen den Tagen, in der gewöhnlichen Brennzeit geschehen, wonach dem vorigen der Blasenbetrieb zum Luttern und Wienen zuläßig ist. Es muß jedoch in der Betriebs-Nachweisung von dem Gewerbtreibenden angegeben werden, an welchen Tagen und mit welchen Blasen, die an solchen Tagen ausschließlich zu diesem und nicht auch zu anderm Behuf benutzt werden dürfen rektifizirt wird. Auch darf dem in dieser Art zu verarbeitenden reinen Branntwein, vor oder während der Destillation, keine fremde Beimischung oder Zuthat gegeben werden, wenn die Destillation nicht zur Blasenzins-Entrichtung besonders angemeldet worden.

§. 4.

Brennereien, in welchen die Maischblase mit einem Maischwärmer verbunden ist, jedoch nicht auf einen Zug fertiger Branntwein gewonnen wird, sind von den in §. 2. enthaltenen Befugnissen nicht ausgeschlossen. Insofern unmittelbar aus der Maische in einem Abtrieb fertiger Branntwein gewonnen wird, kann über den gewöhnlichen zu jedem Maischtag gehörigen Brenntag und über die Stunden von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, nur auf besondere Erlaubniß hinausgegangen werden, welche die Haupt-Aemter in Fällen, wo nachgewiesen wird, daß weder die 14 stündige noch 24 stündige Brennzeit den Verhältnissen der Brennerei entspricht und keine besonderen Gründe entgegenstehen, zu ertheilen haben.

Digitized by Google

§. 5.

Brennereien, welche auf Tag und Nachtbrennen fabrikmäßig eingerichtet sind und mit Verarbeitung der aus ihrer Betriebs-Nachweisung hervorgehenden Maischmenge auf 24 Stunden für ihr Destillirgeräth volle Beschäftigung haben, können nach wie vor, im Fall nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Erlaubniß zum Nachtbrennen erhalten.

Berlin, den 29. Oktober 1829.

Der Finanz-Minister.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, wird zur Beachtung des Publikums und der Steuerbehörden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 24. November 1829.

Personalia.

Die Candidaten des Predigtamts Lippert, und Klose als evangelische Pfarrer — ersterer in Zessel Oelsschen, und letzterer in Geischen Guhrauer Kreises.

Der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Wenzig als Polizei-Assessor in Breslau.

Der ehemalige Bürgermeister und Postwärter Oeser in Raudten als Bürgermeister daselbst.

Der Unterförster Schott von Waldecke Forst-Reviers Briesche, nach Klein-Ujeschütz im genannten Revier; und

der Unterförster Bautke von Kotzerke Forst-Reviers Briesche, nach Klein-Lahse, Forst-Reviers Kuhbrück, versetzt.

Der invalide Oberjäger v. Arnim als Unterförster zu Waldecke, Forst-Reviers Briesche,

der invalide Jäger Jordan einstweilen als Waldwärter zu Nimkau, Forst-Reviers Nimkau,

der invalide Jäger Elsner einstweilen als Waldwärter zu Kotzerke, Forst-Reviers Briesche — angestellt.

Der evangelische Schullehrer Renner in Constadt an die Stadt-Schule in Namslau versetzt; desgleichen

der evangelische Schullehrer Ditse zu Schlaupe zu dem Schulamte in Schöneiche und Neudchen, Wohlauer Kreises, und

der evangelische Schullehrer Krebs in Reichen zu dem Schulamte in Strehlitz, Namslauer Kreises.

Der Schulamts-Candidat Schönwälder zum 5ten ordentlichen Lehrer am Gymnasio in Brieg.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung, Stück XLV. S. 291, Zeile 5 von unten:

muß statt lit. s. No. 2., lit. f. No. 2., gelesen werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück L.

Breslau, den 16. December 1829.

Bekanntmachung.

Vom 2. Januar 1830 ab, wird bei der Controlle der Staats-Papiere (Tauben-Straße No. 30) mit Ausreichung neuer Zins-Coupons, Series III. No. 1 bis 8, von gehörig verificirten Neumärkischen Interims-Scheinen verfahren. Sie umfassen die Zeit vom 1. Januar 1830 bis letzten December 1833.

Der Controlle der Staats-Papiere sind Behufs der Empfangnahme der neuen Coupons, die Neumärkischen Interims-Scheine, damit jene auf denselben abgestempelt werden können, in Original, mittelst einer Note vorzulegen, zu welcher sie die gedruckten Formulare schon gegenwärtig unentgeldlich verabreicht. Da übrigens die Beamten der gedachten Controlle sich über ihre bei der Ausreichung dieser neuen Zins-Coupons eintretenden Amts-Verrichtungen mit dem Publicum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung dieser Coupons nicht einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die dabei etwa ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden selbst gerichtet werden sollten.

Berlin, den 16. November 1829.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Der Deputirte der Neumark.

(gez.) von Romberg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 116. Betr. die Assevation der Militair-Gnadengehalts- oder Wartegeld-Assignationen bei den zahlenden Special-Cassen, und Ertheilung von Quittungs-Büchern an die betreffenden Invaliden.

Es ist höhern Orts für zweckmäßig erachtet worden, bei der bisher statt gefundenen, durch den §. 31. der Instruction vom 8. Mai 1810 vorgeschriebenen Justification der Zahlungen an Invaliden-Gnadengehalten, dahin eine Abänderung zu treffen:

daß die über das dem Invaliden bewilligte Militair Gnadengehalt oder Wartegeld sprechende Assignation dem Invaliden von der zahlenden Special-Kasse abgenommen, und bei letzterer assevirt bleibt, der Invalide dagegen von der zahlenden Kasse ein, mit seinem Namen, Datum und Nro. der Assignation versehenes Quittungsbuch erhält, welches er zur Stelle bringt, und worin die erfolgte Zahlung allmonatlich vermerkt wird.

Demnächst muß unter der, bei dem Abgange eines Invaliden der Regierungs-Haupt-Casse zurückzureichenden und den Belägen der Jahres-Rechnung beizufügenden Assignation, von dem Curator der betreffenden Special-Casse auf den Grund des Quittungs-Buches bescheinigt werden, bis für welchen Monat das Gnadengehalt oder Wartegeld gezahlt und allmonatlich regelmäßig abgehoben worden ist.

Wir bringen diese Bestimmung, welche vom 1. Januar 1830 ab in Ausführung gebracht werden wird, hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Breslau, den 29. November 1829. I.

No. 117. Wegen Beschränkung des Verbots der Einbringung des Viehes aus Schlesien nach Oesterreich.

Im Vertrauen auf die Zulänglichkeit und Zweckmäßigkeit der diesseits getroffenen sanitäts-polizeilichen Vorkehrungen hat das Kaiserl. Königl. Landes-Gubernium zu Prag auf die Anzeige von der in einigen Schlesischen Kreisen ausgebrochenen ansteckenden Rindvieh-Seuche, sich darauf beschränkt, die Einbringung von Vieh und giftfangenden Waaren aus Schlesien nach Böhmen nur für den Fall zu verbieten, wo nicht durch Ursprungs- und Gesundheits-Atteste nachgewiesen werden kann, daß Vieh und Waaren aus solchen Orten kommen, in welchen besorgliche Krankheits-Erscheinungen sich nicht gezeigt haben.

Wir ermangeln nicht, das handeltreibende Publikum hiervon in Kenntniß zu setzen, fordern jedoch dasselbe auf, sich in vorkommenden Fällen mit gehörigen Ursprungs-Zeugnissen zu versehen, und die Ortschaften Windisch-Marchwitz, Namslauschen, Mangschütz, Briegschen, Ossen, Medzibor, und Wartenberg, Wartenbergschen Kreises, in welchen Ortschaften sich die Rinderpest gezeigt hat, zu meiden.

Auch haben die Königl. Landräthl. Aemter gedachter Kreise darauf sorgsam zu achten, daß nicht etwa zum Nachtheil des Nachbar-Staates Vieh oder Waaren aus den angesteckten Ortschaften zu einem solchen Handel verwendet werden.

Breslau, den 6. December 1829. I.

Digitized by Google

No. 13. Wegen des aufhörenden Unterschiedes zwischen Civil- und Militair-Aerzten.

Nach einem Rescripte des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten d. d. Berlin den 25. Juli c. hat der bisher bestandene Unterschied zwischen Civil- und Militair-Aerzten aufgehört, indem sämmtlichen, auch älteren, obern Militair-Aerzten, nach Maaßgabe ihrer bestandenen militair-ärztlichen Prüfungen, Approbationen zur Civil-Praxis ertheilt worden sind.

Es haben demnach von jetzt an die Königlichen Kreis-Physici unsers Verwaltungs-Bezirks von den Civil-Praxis ausübenden Militair-Aerzten sich deren Approbationen vorlegen, und von ihnen die gesetzlich vorgeschriebenen Impflisten, Sanitäts-Berichte u. s. w. einreichen zu lassen, indem dieselben von nun an allen Verpflichtungen der Civil-Aerzte und Wund-Aerzte nachzukommen haben.

Breslau, den 11. December 1829. I.

Nach einer Mittheilung des Königl. hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, hat des Prinzen von Oranien Königliche Hoheit Demjenigen, welcher sämmtliche der Frau Prinzessin von Oranien Kaiserliche Hoheit in Brüssel entwendete Kostbarkeiten herbeischafft oder darüber so genaue Nachrichten giebt, daß die Behörde sie auszuforschen vermag, eine Belohnung von 25000 Niederländischen Gulden, und das Doppelte für den Fall zugesichert, daß zu gleicher Zeit die Thäter angegeben und mit der für eine gerichtliche Einschreitung erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet werden. Dabei sind auch für die Herbeischaffung, Ausmittelung oder bestimmte Nachweisung eines Theiles, oder einzelner Stücke der entwendeten Gegenstände ansehnliche, dem Werthe der wieder herbeigeschafften oder nachgewiesenen Sachen, angemessene Belohnungen verheißen worden.

Diese Zusicherungen werden, in Folge Befehls des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizey, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. November 1829. I.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro November 1829.

Die Candidaten der Rechte:

Johann Stiebler,
Theodor Heinrich Benjamin Prädel,
Johann Freiherr von Henneberg,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Stadtgericht;

Joseph Obert,
Julius Gustav Heinrich von Richthofen,
Carl Johann Wenzel,
Bernhard Chszązcz,

beim hiesigen Landgericht;

Digitized by Google

Richard Hübner,
beim Land- und Stadt-Gericht zu Landeshut, und
Franz Harazin,
beim Land- und Stadt-Gericht zu Frankenstein angestellt.

Die Ober-Landes-Gerichts Auskultatoren Schott, Holländer, Pätzold und Fränzel sind zu Referendarien;

Der Referendarius Schulz ist zum Stadtrichter zu Pitschen;

Der Ober-Landes-Gerichts Assessor und Fürstl. von Hatzfeldsche Justiz-Rath von Prittwitz zum Kreis-Justiz-Rath des Militsch-Trachenberger Kreises.

Der Land-Gerichts-Depositat-Rendant Grauer zu Görlitz zum Pupillen-Depositat-Rendanten beim hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht ernannt.

Der Auskultator Freiherr von Sauerma auf sein Ansuchen entlassen und

der Executor Schnorr beim Land- und Stadt-Gericht zu Schömberg mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Directorats.

No. 11. Gebrauch der Chausseegeld-Freikarten.

Die Chausseegeld-Erheber sind mit Hinweisung auf die Bestimmung, daß die Inhaber von Chausseegeld-Freikarten nur dann, wenn sie die Freikarte bei sich führen, und vorzeigen, auf die Befreiung von Zahlung des Chausseegeldes Anspruch haben, neuerdings angewiesen worden, sich nicht nur jederzeit die Freikarte vorzeigen zu lassen, um nachzusehen, ob dieselbe auf ihre Hebestelle spricht; sondern auch sich zu überzeugen, daß der rechtmäßige Innhaber der Freikarte sich im Wagen befindet, und wenn letzteres nicht der Fall ist, sowohl das Chausseegeld, wie sich von selbst versteht, einzuziehen, als auch die Freikarte an sich zu behalten, und an das ihnen vorgesetzte Haupt-Amt einzuschicken.

Zur Nachricht für die Innhaber von Chausseegeld-Freikarten bringe ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 3. December 1829.

Personalia.

Im Neumarktschen Kreise der bisherige zweite Kreis-Deputirte Rittmeister von Münchow als erster, und der Ritter-Gutsbesitzer Seydel als zweiter Kreis-Deputirter.

In Reinerz der Kämmerer Viecenz auf anderweitige 6 Jahre bestätigt, und der Müllermeister Babel zum unbesoldeten Rathmann.

Der zeitherige Bürgermeister Illing in Raudten als Bürgermeister in Strehlen.

Der Sattlermeister Focke in Löwen zum unbesoldeten Rathmann.

Der Schulgehülfe Standke als evangel. Schullehrer zu Sabowitz, Guhrauer Kreises.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LI. —

Breslau, den 23. December 1829.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat pro 1830 den Director der hiesigen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, Herrn Consistorial- und Schul-Rath Menzel und das bisherige Mitglied derselben Herrn Professor Braniß, in ihren Functionen gelassen, statt der ausscheidenden Professoren Herrn Wellauer, Jungnitz und Middeldorpff aber den Ober-Lehrer Herrn Bach für das Fach der Philologie, den außerordentlichen Professor Herrn Scholz, für das Fach der Mathematik und Physik, und den Consistorial-Rath und Professor Herrn von Cölln, für das Fach der Theologie und das Hebräische, zu Mitgliedern der Commission ernannt. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. December 1829.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bei der evangelischen Kirche zu Zedlitz, Ohlauer Kreises, ist im Laufe dieses Jahres der Bau eines neuen massiven Thurmes mit Zinkbedachung und einer neuen Sakristey, mit darüber befindlichem Chor, vollführt und die Kirche selbst durchgehends neu gepflastert und im Inneren und Aeußeren abgeputzt worden.

Digitized by Google

Dieser, mit bedeutenden Kosten verbunden gewesenen Bauten geschieht hiermit umso mehr öffentlich einer Erwähnung, als wir damit zugleich gern und beifällig der lobenswerthen Theilnahme zu gedenken uns veranlaßt finden, welche Seitens des Magistrats zu Ohlau als Kirchen Patrons und der Eingepfarrten sowohl durch Sammlung freiwilliger Beiträge, außer dem, was sie selbst zu leisten hatten, als von Seiten eines Wohlthäters, durch ein Geschenk von 200 Rthlr., und einer Wohlthäterin durch ein Geschenk von 45 Rthlr., an den Tag gelegt worden, ohne welche mildthätigen Beihülfen die Ausführung des Baues hätte unterbleiben müssen.

Möge dieser gegen die Kirchen-Anstalt bewiesene wohlwollende und ungezwungene Sinn, auch anderwärts in gleichen Fällen Nachahmung finden.

Breslau, den 10. December 1829. II.

Es ist Behufs Wiederherstellung der abgebrannten katholischen Kirche, der Pfarrei- und der Wiedmuths-Gebäude zu Cosel im Saganer Kreise, neben einer katholischen Kirchen-Collecte auch eine Haus-Collecte in der Provinz Schlesien nachgegeben worden.

Es werden daher in Folge Erlasses des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Schlesien Herrn von Merckel Excellenz vom 8. d. M. sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter unsers Departements, desgleichen der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt aufgefordert, in ihren Bereichen wegen Einsammlung einer Haus-Collecte bei den katholischen Einsassen zu gedachtem Behuf das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Beträge binnen acht Wochen an die hiesige Königl. Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche mit einem Sortenzettel einzusenden sind, abgeführt seyn können.

Von der erfolgten Abführung an die benannte Kasse und dem Betrage der Gelder, erwarten wir gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige nebst Sortenzettel.

Die Magistrate, mit Ausschluß des hiesigen, werden auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1820, Stück XXVIII. No. 52, pag. 241 — 242 wegen Einsendung der Gelder durch die betreffenden Kreis-Kassen, verwiesen.

Breslau, den 12. Dezember 1829. II.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Directorats.

Indem ich die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zur öffentlichen Kenntniß bringe, eröffne ich den Eingesessenen der Provinz, die rücksichtlich ihres Handels-Verkehrs mit Baiern und Würtemberg über die zu beobachtenden Förmlichkeiten noch irgend Zweifel haben, daß sie sich zu deren Aufklärung an das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt ihres Bezirkes wenden können.

Breslau, den 15ten Dezember 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andererseits, über den gegenseitigen Handel und gewerblichen Verkehr abgeschlossenen Vertrages vom 27sten Mai d. J. (Gesetz-Sammlung No. 10. Seite 53.) wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

Vom 1sten Januar 1830 an können, bis auf die im Artikel 2. des Vertrages bestimmten Ausnahmen, alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus den Königlich-Baierschen und Würtembergschen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Baiern und Würtemberg, frei von den auf dem Eingange und Ausgange ruhenden Abgaben, unter Beobachtung der weiter unten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, sowohl eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht, als nach dem Auslande durchgeführt werden.

Nur

a) vom Holze, Getreide und Mehl, welches aus Baiern ausgeführt wird, wird einstweilen der dortige Ausfuhrzoll forterhoben, bis auf nähere Vereinbarung über die Mittel, den Mißbrauch der Ausgangsfreiheit zum Vortheile nicht zum Verein gehöriger Länder zu verhüten;

b) in Ansehung der aus Preußen und Hessen nach Baiern und Würtemberg gehenden Wolle, so wie der aus diesen Staaten nach Preußen und Hessen gehenden Lohrinden,

Digitized by Google

Lederabfälle, Lumpen, getrockneten Viehdärme, getrockneten Häute und Thierflechsen, ist die Befreiung vom Ausgangszolle an die Führung des Nachweises gebunden, daß diese Gegenstände von Fabrikanten des andern Vereinsgebiets für ihr Gewerbe angekauft worden sind.

2.

Die Abgaben, welche bei dem Uebergange der im Artikel 2. I. c. bis e. und II. a. bis f. des Vertrages genannten Ausnahme-Gegenstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, an der Grenze noch ferner erhoben werden, sind folgende:

I. Von Bier, Branntwein, Likören, Essig und geschrotetem Malz.

A. Beim Eingange in Preußen:

1) von Bier und Essig für den Preußischen Centner 7½ Sgr.;

2) von Branntwein für den Centner 2 Rthlr.;
bei größerer Stärke, als 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles, werden für 2½ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben;

3) von versetzten Branntweinen und Likören für den Centner 2 Rthlr., ohne Unterschied der Stärke.

Die Zahlung geschieht ganz in Silbergeld.

B. Beim Eingange in Baiern und Würtemberg, mit Ausschluß des Baierschen Rheinkreises:

1) von Bier für den Baierschen Eimer 1 Fl.;
2) von Branntwein und Likören für den Baierschen Eimer 3 Fl. 20 Xr.;
3) von Essig für den Baierschen Eimer 30 Xr.;
4) von geschrotetem Malze für den Baierschen Metzen 50 Xr.

In den Baierschen Rheinkreis gehen diese Gegenstände, 1 bis 4, zur Zeit frei ein.

II. Von inländischem Tabak, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren.

A. Beim Eingange in Preußen.

Die in diesem Falle zu zahlenden ermäßigten Eingangs-Abgaben weist das anliegende Verzeichniß (Anlage A.) nach.

A

Digitized by Google

B Beim Eingange in Baiern und Würtemberg.

Der Betrag des in diesem Falle zu entrichtenden ermäßigten Eingangszolls ist in dem beiliegenden Verzeichniß (Anlage B.) enthalten. B.

3.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird das Verhältniß zwischen den Preußischen, Hessischen, Baierischen und Würtembergschen Maaßen und Gewichten durch die Anlage C. zur öffentlichen Kunde gebracht. C.

4.

Der Aus- und Eingang aller, aus einem Vereinsgebiet in das andere übergehenden Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen, welche nach den allgemeinen Tarifs beider Zollvereine überhaupt aus dem Auslande frei eingeführt werden dürfen, ist an die Einhaltung bestimmter Straßen und Aemter gebunden.

Diese Aemter sind:

A. in Preußen:

1) in den östlichen Provinzen:
   a) das Haupt-Zollamt Langensalza.
   b) = = = Zeitz;

2) in den westlichen Provinzen:
   a) das Haupt-Zollamt Saarbrücken,
   b) = Haupt-Steueramt Kreutznach.

B. im Großherzogthum Hessen:

   a) das Haupt-Zollamt Heppenheim,
   b) = = = Worms,
   c) = Neben-Zollamt I. Hirschhorn,
   d) = = = I. Alzey,
   e) = = = I. Seligenstadt.

C. in Baiern:

   a) das Ober-Zollamt Hof,
   b) = = = Kronach,
   c) = = = Lichtenfels,
   d) = = = Königshofen,

Digitized by Google

e) das Ober-Zollamt Melrichstadt,
f) = = = Aschaffenburg,
g) = = = Frankenthal,
h) = = = Kirchheim-Boland,
i) = = = St. Ingbert,
k) = Zoll-Amt Hochstetten.

D. in Würtemberg:

a) das Ober-Zollamt Heilbronn,
b) = Zoll-Amt. Knittlingen.

5.

Wegen der bei Waarensendungen aus einem Vereinsgebiete in das andere beizubringenden Beweisstücke über die inländische Abstammung der Waaren und wegen der sonst von den Versendern und Waarenführern zu beobachtenden Förmlichkeiten, wird auf den Inhalt der beiliegenden Anweisung (Anlage D.) verwiesen. D.

Berlin, den 8ten Dezember 1829.

Der Finanz-Minister.
v. Motz.

A.

Verzeichniß

der Eingangs-Abgaben von denjenigen Baierischen und Würtembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art. 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27sten Mai d. J., beim Eingange in den Preußisch-Hessischen Zollverband keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe genießen, wenn solche in Preußen eingehen.

Der Erhebungs-Rolle vom 30. October 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch.)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1830. Rthlr.	Sgr.
		1. Tabak.			
25	w. 1.	a) Tabaksblätter (unbearbeitete) und Stengel . .	1 Centner.	1	18
—	w. 2.	b) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	1 dito	5	—
25	f.	2. Wein und Most	1 dito	3	6
25	y. 1.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien . . .	1 dito	8	—
25	v.	4. Syrup, aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien	1 dito	3	6
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3. und 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.			
2	c.	5. Baumwollene Waaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentier-Waaren	1 dito	37	15
		6. Seidenwaaren.			
31	c.	a) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen u. Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe	1 dito	75	—

Digitized by Google

Der Erhebungs-Rolle vom 30. October 1827 Nro.	Litt	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch.)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1830. Rthlr.	Sgr.
—	d.	b) Halbseidene Waaren, nämlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye); aus Seide und Floretseide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide oder Floretseide	1 Centner.	37	15
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter).			
41	c.	a) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Frangen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt	1 dito	22	15
41	e.	b) Flanelle und Moltons (weiße, oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte) grobe Friesdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauernzeug aus Wolle und Leinen	1 dito	7	15
		8. Leder und Lederwaaren.			
21	a.	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten .	1 dito	4	15
—	b.	b) Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger- Brüßler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament . .	1 dito	6	—
		Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffian-Fabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.			

Digitized by Google

Der Erhebungs-Rolle vom 30. October 1827. Nro.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch.)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1850. Rthlr.	Sgr.
—	c.	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten	1 Centner.	7	15
—	d.	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger-, Brüßler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder u. Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art .	1 dito	15	—
		9. Kupfer und Messingwaaren.			
19	c.	Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing, mit Ausschluß derjenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden	1 dito	7	15
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisen-Waaren.			
6	c.	a) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Pack-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Wellen-Eisen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl .	1 dito	—	22½
		Ausnahmen.			
		1. Links der Elbe, landwärts eingehend, auf der Linie von der Elbe bis Heiligenstadt und in den westlichen Provinzen von Warburg bis Sobernheim, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.			
		2. In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentrisch frei.			

Digitized by Google

Der Erhebungs-Rolle vom 30. October 1827 No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch.)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1850. Rthlr	Sgr.
6	d.	b) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendrath, Stahldrath und Anker	1 Centner.	2	7½
		c) Eisenwaaren:			
6	e. 1.	1. grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 dito	—	22½
—	e. 2.	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendrath gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plett-Eisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurm-Uhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 dito	4	15

Für Thara wird der in der Erhebungsrolle vom 30. October 1827 bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Positionen ausgeworfene Satz vom Centner Brutto-Gewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es, auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten, bei der allgemeinen Bestimmung der Erhebungsrolle vom 30. October 1827. Abth. V. Nro. 8., daß die Zahlung der Eingangs-Abgabe, wenn fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr), halb in Silbergeld, entrichtet werden muß, mit der Maaßgabe jedoch, daß Zwischensummen unter 5 Rthlr. nicht zur Berechnung des Gold-Antheils gezogen werden.

B.

Verzeichniß

der Zoll-Sätze von denjenigen Preußischen und Hessischen Erzeugnissen u. Fabrikaten, welche nach Art. 2 I. d. e. u. II des Vertrages vom 27. Mai d. J., beim Eingange in das Bairisch-Würtembergische Vereins-Gebiet keine völlige Abgaben-Freiheit, sondern nur eine Zoll-Erleichterung genießen.

Des Baierisch-Würtembergischen Zoll-Vereins-Tarifs. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierschem Gewichte ꝛc	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1850. Fl.	Xr.	fixirten Zoll-Beischlags vom Baierschen Ctnr. Xr.
		1. Tabak.				
440	a.	a) Blätter und Geitz, ungeschnitten, ungebeitzt, ungesponnen, auch Rippen u. Stengel . .	Brutto Centner.	2	—	6 1/4
—	b.	b) Tabaksfabrikate aller Art u. ohne Unterschied, auch Karotten und Tabaksmehl	—	10	—	12 1/2
478	a. u. c.	2. Weine und Most, alle rothe und weiße .	—	4	—	12 1/2
499	a.	3. Zucker, Brod- ob. Hut-, Kandis-, Bruch- od. Lumpen- u. weißer gestoßener Zucker, aus Preußischen u. Hessischen Siedereien, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten u. Fässern	—	9	52	12 1/2
—	b.	Desgleichen nicht in Fässern od. Kisten verpackt	—	12	—	12 1/2
438		4. Syrup, aus Preuß. u. Hessisch. Siedereien	—	4	—	12 1/2
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3. u. 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten u. Bedingungen, wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.				
		5. Baumwollene Tücher und Waaren:				
38	d. 1.	a) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins	Netto Centner.	15	—	12 1/2
—	d. 2.	b) alle weißen, glatten Hamans, Mousselins ꝛc.	—	45	—	25

Digitized by Google

Des Baierisch-Würtembergischen Zoll-Vereins-Tarifs. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierschem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolles für das Jahr 1830. Fl.	Xr.	fixirten Zoll-Beischlags vom Baierschen Ctnr. Xr.
—	d. 3.	c) baumwollene Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten . . .	Nettocentner	45	—	25
—	d. 4.	d) alle gestickten	—	45	—	25
		6. Seidene Waaren.				
408	e. 1.	a) mit Gold und Silber vermengt	Br. Pfd.	—	45	25
—	e. 2.	b) unvermengt oder mit Baumwolle vermengt	Br. Ctr.	45	—	25
423		c) Spitzen, seidene	Br. Pfd.	—	45	25
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter):				
456		a) Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc., einschlüssig der Enden und Leisten	Nettocentner.	45	—	25
489	f.	b) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit andern Stoffen vermengte od. unvermengte	—	45	—	25
		8. Leder und Lederwaaren:				
254	a.	a) alles Roth- u. Weißgerberleder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute	Br. Ctr.	11	15	12½
—	b.	b) Korduan, Saffian, auch Brüsseler-, dann alles gefärbte und lackirte Leder	—	15	—	12½
—	d.	c) Waaren, nicht eigens belegte	—	22	30	25
351		d) Riemer-Arbeiten	—	15	—	12½
371		e) Sattler-Arbeiten, alle	—	15	—	12½

Digitized by Google

Des Baierisch-Würtembergischen Zoll-Vereins-Tarifs. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierschem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolles für das Jahr 1830. Fl.	Kr.	Fixirten Zoll-Beischlags vom Baierschen Ctnr. Kr.
170	a. 2.	f) Wagen zum Stadtdienste, Chaisen, Kaleschen, neue	Stück.	37	30	25
443		g) Täschner-Arbeiten	Br. Ctnr.	22	30	25
360		h) Säckler-Arbeiten, mit Ausschluß der Fabrikate von Wachstuch u. Wachstaffent	—	22	30	25
320		i) Pergament	—	11	15	12½
214		k) Juchten	—	7	30	12½
		l) Schuhmacher-Arbeiten:				
399	a.	1) von gemeinem Leder und Tuch-Enden . .	—	15	—	12½
—	b.	2) von feinem gegerbten Leder, Korduan, Saffian Taffent ꝛc.	—	30	—	25
		9. Kupfer- und Messingwaaren:				
147	d.	a) verarbeitetes Kupfer, d. h. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiede-Arbeiten . . .	—	11	15	12½
282	e.	b) Messingwaaren, alle nicht vergoldete u. versilberte	—	11	15	12½
		c) Glockengießer-Arbeiten:				
183	a.	1) im Großen, mit Ausnahme der Feurspritzen.	—	7	30	12½
—	b.	2) im Kleinen, als Gegenstände des Krambandels	—	11	15	12½
		Ausnahme. Ausgenommen sind alle diejenigen Artikel, welche nach dem Preußisch-Hessischen Tarif zu den kurzen Waaren gerechnet werden.				
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.				
123	c.	a) geschmiedetes, gestrecktes, mithin alle Schien- u. Stab-, Knoppern-, Zain- u. Nagelschmied-Eisen	—	2	30	6¼
		Ausnahme. In Rheinbaiern auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansagepostен) St. Ingbert frei.				

Digitized by Google

Des Baierisch-Württembergischen Zoll-Vereins-Tarifs. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierschem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1850. Fl.	Kr.	fixirten Zoll-Beischlags vom Baierschen Ctnr. Kr.
—	e.	b) alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet	Br. Ctnr.	2	30	6¼
—	g.	c) Drath von Eisen	—	5	—	12½
		d) Fabrikate, alle gemeine.				
—	i. 1.	1) Huf- u. Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten	—	5	—	12½
—	i. 2.	2) Feilenhauer- u. Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägeblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft	—	5	37½	12½
		e) Gußwaaren:				
123	l. 1.	1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten . .	—	2	30	6¼
—	l. 2.	2) feinere geschliffene Gußwaaren, mit Ausnahme der feinen Werkzeuge	—	5	37½	12½
387		f) Schlosserarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	11	15	12½
424		g) Sporerarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	11	15	12½
		h) Stahl				
427	a.	1) roher, unverarbeiteter	—	2	30	6¼
		Ausnahme. In Rheinbaiern, auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansatzposten) St. Ingbert frei.				
—	b. 1.	2) verarbeitet, Stahlwaaren, gemeine . . .	—	11	15	12½
—	c.	3) Drath von Stahl	—	5	—	12½

Als Surrogat für das Chausseegeld wird ein fixer Zoll-Beischlag von den einzufüh-renden Waaren, nach den in der letzten Spalte angeführten Sätzen, entrichtet.

Außer den vorstehenden, zur Anwendung kommenden Zoll-Sätzen und dem fixen Zoll-Beischlage, wird von jedem Gulden des nach diesen Sätzen zu entrichtenden Zoll-Betrages, desgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Wegegeldes eine Stempel-Gebühr von 2 Kr., und wenn jene Beträge unter 1 Fl. bleiben, von 1 Kr. erhoben.

Digitized by Google

D.

Anweisung

über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere, bei welchen der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, muß der inländische Ursprung nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen dergleichen Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Produzenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher oder anderer Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certifikate erforderlichen Belege, gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Soll demnach eine Versendung erfolgen, so legt der Versender der zuständigen Behörde des Absendungsortes oder der, diesem Ort zunächst belegenen eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungs-Zeugniß schriftlich abgefaßte Anmeldung vor.

Diese Anmeldung muß enthalten:

a) die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maaßstabe, welchen der Tarif des Landes, aus welchem die Versendung erfolgt, angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewicht in Buchstaben ausgedrückt. Kann wegen mangelnder Waage-Geräthschaften bei Gegenständen, die, dem Maaßstab des Tarifs zufolge, nach dem Gewicht anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe, die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben, z. B. Ohm, Eimer, Quart, Stück und Ellenzahl, Schockzahl u. dgl.

b) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer;

c) die Art der Waaren, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Categorie, wozu sie gehört, sondern auch die besondere Eigenthümlichkeit ihrer speziellen Unterscheidungs-Merkmale, z. B. bei Zeugen, die im gewerblichen Verkehr übliche Benennung derselben, mit Rücksicht auf die Stoffe, aus denen sie bestehen; ferner, ob sie weiß oder farbig, und von welcher Farbe, glatt oder

Digitized by Google

gestreift oder auf andere Weise gemustert sind ꝛc., ferner die etwanige Bezeichnung der Waare durch Fabriksiegel oder durch andere Merkmale.

Von Siegeln und Stempeln ist auf der Anmeldung ein Abdruck zu bewirken.

d) bei Versendungen von Produzenten und Fabrikanten, die Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Produkt oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Versenders, gleichfalls an Eidesstatt, die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind.

e) das vertragsmäßige Haupt-Zollamt des Ausgangs und das Haupt-Zollamt des Wiedereinganges in dem andern Vereinsstaat;

f) den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangs-Amte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers, endlich

g) den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 4.

Zuständige Behörden sind:

A. Im Preußisch-Hessischen Vereinsgebiet:

a) in Preußen, sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter, Nebenzoll-Aemter erster Klasse und Steuerämter;

b) in Hessen, außer sämmtlichen Zollämtern, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die Landräthe, und in Rheinhessen die besonders dazu zu beauftragenden Bürgermeister.

B. Im Baierisch-Würtembergischen Vereinsgebiete:

a) in Baiern die Zoll- und Hallämter in jenen Orten, wo dergleichen bestehen; in Orten, wo dergleichen nicht bestehen: in den sieben älteren Kreisen die Distrikts-Polizei-Behörden, nämlich Landgerichte, Herrschafts-Gerichte und Magistrate, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordnet sind; und im Rheinkreise die Bürgermeister und deren Adjunkten.

b) in Würtemberg, außer den Zoll- und Hallämtern, die Oberämter.

§. 5.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Produzenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Produktion und Fabrikation desselben, mit sorgfältiger Benutzung aller ihr aus ihrem Amtsverhältniß zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen.

Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um

Digitized by Google

dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Absendung.

Findet dieselbe bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, so fertigt sie die Bescheinigung nach dem Muster B. 1. auf dem Ursprungs-Zeugniß aus, und mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 6.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certifikat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund, unter Anwendung der tarifsmäßigen Maaßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certifikat solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefund enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das vertragsmäßige Eingangsamt, nach Maaßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, der Beschaffenheit der Ladung, der Transport-Mittel und des Weges, und unter Rücksicht auf Jahreszeit, Witterung und andere auf den Transport etwa einwirkende Ursachen; setzt die Gegenstände, so weit sie verschlußfähig sind, unter Verschluß, oder beschreibt dieselben andernfalls speziell auf dem Certifikat, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr, nach dabei genommener Ueberzeugung, auf demselben, und giebt das solchergestalt bescheinigte Certifikat, nach dessen Eintragung in ein nach dem anliegenden Muster zu führendes Certifikat-Register, dem Waarenführer, zum weitern Ausweis bei dem Eingangsamte, zurück.

§. 7.

Hat eine zu den in Rede stehenden Abfertigungen befugte und mit Verschlußmitteln versehene Zoll- oder Steuerbehörde am Versendungsort oder in der Nähe desselben ihren Sitz, so kann mit der Prüfung der Anmeldung zugleich die spezielle Revision der Gegenstände verbunden, und solche auf dem Certifikat, nach dem Muster B. 2. bescheinigt werden.

Gegenstände, die nicht verschlußfähig sind, werden auf dem Certifikat nach Gattung, Art und Menge speziell bezeichnet, verschlußfähige aber kolliweise unter sichern Verschluß genommen.

Beim Ausgangsamte bedarf es dann nur der Rekognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände dort, ohne nochmalige Spezial-Revision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certifikat zum Wiedereingange in das andere Vereinsgebiet über das bestimmte vertragsmäßige Eingangsamt, wie im vorhergehenden §. vorgeschrieben, abgelassen werden.

Der zur Sicherung angelegte Verschluß kann demnach gegenseitig erst von derjenigen Behörde, von welcher die letzte definitive Behandlung vorzunehmen ist, abgenommen werden.

§. 8.

Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certifikat wird abgegeben, jene werden, so weit sie zum Verbleib im Lande bestimmt sind, nach diesem

Digitized by Google

revidirt, und nach richtigem Befund, gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, so weit dergleichen vorbehalten sind, in freien Verkehr gesetzt. Sind dergleichen Gegenstände aber zur Durchfuhr bestimmt, so findet, Fälle eines begründeten Verdachts ausgenommen, eine Revision mittelst Eröffnung der Kolli in der Regel nicht statt, sondern die Waaren werden unter dem nämlichen Verschluß, mit welchem sie angelangt sind, in sofern derselbe unverletzt und völlig sichernd befunden wird, mit Begleitscheinen (Zollpässen) auf dasjenige Haupt-Amt (Zoll- oder Hallamt) abgefertigt, an dessen Einhaltung der Durchgang geknüpft ist.

Die Gegenstände werden in das Certifikat-Register (§. 6.) eingetragen und die Eintragung wird mit dem Certifikat belegt.

§. 9.

Der Verkehr mit inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten zwischen den Vereinsstaaten durch die fahrenden Posten, ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certifikate gebunden. Versendungen von solchen Gegenständen aus einem Staat in den andern können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt (§. 7.) seinen Sitz hat.

Die Waare wird von diesem Amte, nach geschehener Revision, unter Verschluß gesetzt, und mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungsort in dem andern Vereins-Staat gerichteten Certifikat, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert. Auf der letzten Station, wo eine solche Einrichtung besteht, wird der Ausgang, der an Einhaltung eines vertragsmäßigen Ausgangs- und Eingangsortes nicht gebunden ist, auf dem Certifikat bescheinigt, und das Poststück mit dem Certifikat dem, dem Bestimmungsorte zunächst belegenen Zoll- oder Steuer- (oder Hallamte) zur Revision gestellt, welches damit, wie §. 8. vorgeschrieben, verfährt.

§. 10.

Die Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse und was darauf Bezug hat, soll, mit alleiniger Ausnahme der im §. 5. vorgeschriebenen Beiziehung dreier Sachverständigen, welche in diesem Falle auf die landesüblichen Tagegelder oder Gebühren Anspruch haben, ohne Entrichtung von Taxen und Sporteln statt finden.

Berlin, den 8ten Oktober 1829.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

Digitized by Google

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung

nachfolgender inländischer Gegenstände:

welche Endes-Unterzeichneter von hier mit binnen Tagen über das Amt zu auszuführen beabsichtiget, um sie über das Amt zu an den zu einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

den ten 18

(Name.)

B. Ursprungs-Zeugniß.

1. Der inländische Ursprung vorstehend angemeldeter Gegenstände wird hierdurch nach gewissenhafter Prüfung der Anmeldung pflichtmäßig bescheiniget.

den ten 18

(L. S.) (zuständige Behörde.)

(Oder)

2. Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheiniget wird, sind hier revidirt und

a) mit der Anmeldung übereinstimmend befunden:
b) obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über folgende Posten wie folgt erklärt.
c) Die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluss, und derselbe ist wie folgt angelegt.

{Name / des Orts} den ten 18

(L. S.) (Name der zuständigen Behörde.)

(Nachrichtlich.) Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach. Je nachdem die Verabfertigung im Absendungsorte erfolgen kann oder nicht, ist das Zeugniss unter 1 oder 2 anzuwenden.

Digitized by Google

Nummer des Ursprungszeugniß-Registers.

C. Zeugniß des Ausgangs-Amtes.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheiniget das unterzeichnete . . . Amt mit folgenden Bemerkungen:

a) die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschluss des . . . eingetroffen:

b) die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungszeugnisse übereinstimmend befunden:

c) auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen wie folgt erklärt:

d) für das richtige Eintreffen der Gegenstände (Schaafwolle etc.) im Bestimmungsorte und für deren Ablieferung an den bestimmten Empfänger ist laut angestempelten Depositen-Scheins des Amtes {hier / zu . . .} Sicherheit bestellt;

e) die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluss, und derselbe ist vom . . . Amte {hier / zu . . . . .} wie folgt angelegt.

Dieses Ausgangs-Zeugniß ist nur in sofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum ten . 18 bei dem Amte zu eintreffen.

(Ort.) den ten . 18

(L. S.) (Name des Amtes.)

D. Eingangs-Bescheinigung.

Umstehend verzeichnete Gegenstände sind den ten 18 hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden und in das Register über die Ursprungs-Zeugnisse unter Nummer eingetragen.

Dem Waaren-Führer ist der angestempelt gewesene Depositenschein, mit der Eingangsbescheinigung versehen, der weiter erforderlichen Beglaubigung im Bestimmungsorte wegen zurückgestellt, über dessen Empfang derselbe hierunter quittirt.

(Ort.) den ten 18

(L. S.) (Unterschrift des Amtes.)

Digitized by Google

Register

der

Ursprungs-Zeugnisse

über

den vertragsmäßig erleichterten Verkehr mit inländischen Gegenständen zwischen . . . . . .

für das Jahr 18

geführt vom . . . Amte zu . . . .

Nachrichtlich.

Dieses Register wird nach Jahres-Abschnitten geführt, aber vierteljährlich geschlossen.

Digitized by Google

Ueberhaupt.

Datum der Abfertigung.	Ordnungs-Nummer.	Namen des Waarenführers.	Namen und Wohnort des Versenders und Empfängers	Verzeichniß der Gegenstände nach den Maaßstäben des Tarifs, beim Gewicht nach brutto und netto, Zahl der Kollis und deren Zeichen und Nummer.	Gestattete Transportfrist.	Bemerkungen über den Verschluß.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google

Ausgehende Gegenstände.		Eingehende Gegenstände.			Der Depositenschein ist bescheiniget zurückgekommen am	Bemerkungen.
		Des mitgekommenen Ursprung-Zeugnisses				
Bezeichnung des Eingangamtes.	Bemerkungen wegen Sicherheit-Bestellung.	Nummer.	Datum.	Ausstellungsort.		
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Ressort des Provinzial-Steuer-Directorats.

Der Ober-Zoll-Inspector Guischard in Hoyerswerda und
der Haupt-Zoll-Amts-Rendant Herrmann in Liebau, sind in gleicher Eigenschaft an das Haupt-Zoll-Amt zu Reichenbach versetzt.

Der Haupt-Zoll-Amts-Rendant Petiscus in Reichenbach ist zum Ober-Zoll-Inspector in Hoyerswerda;

der Steuer-Inspector Schönknecht in Grünberg, zum Haupt-Zoll-Amts-Rendanten in Liebau;

der Haupt-Steuer-Amts-Kontrolleur Rönnefahrt in Ratibor zum Ober-Steuer-Kontrolleur in Sagan;

der Haupt-Amts-Assistent Aust in Ratibor zum Haupt-Steuer-Amts-Kontrolleur daselbst;

der vormalige Ober-Kontrolleur Krause zum Haupt-Steuer-Amts-Assistent in Ratibor ernannt worden. Dann ist

der Steuer-Inspector Böhm in Sagan, in gleicher Eigenschaft nach Grünberg versetzt.

Alle diese Personal-Veränderungen treten mit dem 1. Januar 1830 in Kraft.

Breslau, den 13. December 1829.

Vermächtnisse.

Von der zu Liegnitz verstorbenen Frau Obrist-Lieutenant von Kempsky, gebornen von Gellhorn, den Schulen zu Bartsch und Culm, Steinauschen Kreises 100 Rtl.

Nachricht.

In Reichenbach sind zwei Personen von den natürlichen Menschenpocken befallen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LII. —

Breslau, den 30. December 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 119 Betreffend die Errichtung lithographischer Anstalten.

Höherer Bestimmung zu Folge sollen die Bedingungen, welche bei Ertheilung von Concessionen zum Betriebe der Buchdruckereien vorgeschrieben sind, von Gewerbepolizei wegen auch bei den zu errichtenden lithographischen Anstalten in ihrer ganzen Ausdehnung, in Anwendung gebracht werden.

Namentlich haben die Individuen, welche das Gewerbe der Lithographen betreiben wollen, sich über ihr bisheriges tadelloses Leben vollständig auszuweisen, und sind den, wegen der Censur bestehenden gesetzlichen Vorschriften, in der nämlichen Art wie die Buchdruckereien unterworfen.

Die Kreis- und Orts-Behörden haben sich hiernach bei ihren an uns zu richtenden Anträgen, wegen Errichtung lithographischer Anstalten, in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Breslau, den 23. December 1829. I.

No. 120. Wegen Justifizirung der Beiträge für Ortsarme auf den Königlichen Domainen-Güthern.

Nach ergangener Festsetzung des Königlichen Finanz-Ministerii müssen jährlich die Beiträge, welche auf den Königlichen Domainen-Güthern von dem Königlichen Domainen-Fiscus als Dominium auf den Grund des Armen-Reglements vom 17. Januar 1749 für Orts-Arme geleistet werden, mit den Landräthlichen Repartitionen belegt, zur Genehmigung angezeigt werden.

Digitized by Google

Wir tragen daher sämmtlichen Domainen- und Domainen-Rentämtern auf, von nun an alle Jahre, mit Anfang desselben eine Nachweisung der zur Armen-Verpflegung berechtigten Individuen belegt, mit den Landräthlichen Repartitionen und den Untersuchungs-Protokollen, woraus das fortdauernde Bedürfniß hervorgeht, innerhalb den ersten 2 Monaten, mithin bis Ende Februar jeden Jahres und ohne weitere Erinnerung einzureichen. Unterlassungen werden mit portopflichtigen Erinnerungen und Ordnungsstrafen gerügt werden.

Wo keine dergleichen Armen vorhanden sind, hat das betreffende Domainen- oder Domainen-Rent-Amt eine Negativ-Anzeige, bei Vermeidung der vorerwähnten Ordnungs-Maaßregel in der bestimmten Frist einzusenden. Finden sich im Laufe des Jahres solche Armen, welche unterstützt werden müssen; so sendet das betreffende Domainen- oder Domainen-Rent-Amt das Untersuchungs-Protocoll dem betreffenden Königl. Landräthlichen Amt, ersucht dasselbe um Anlegung der Repartition und reicht selbige sodann — in duplo — an uns ein.

Breslau, den 16. December 1829. III.

Von des Herrn Ministers der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Freiherrn von Altenstein Excellenz, sind uns 50 Exemplare der Schrift:

Allgemeinfaßliche Belehrung über die Kennzeichen und die Verhütung der Hundswuth,

mit dem Auftrage zugekommen, dieselben gegen Erlegung von 2 Sgr pro Stück an diejenigen zu vertheilen, welche dieselbe zu erhalten wünschen.

Der Regierungs-Sportul-Rendant Biller ist mit dem Verkauf dieser Schrift beauftragt.

Breslau, den 20. December 1829. I.

Seit dem Anfange des Jahres 1826 giebt der Geheime-Oberbau-Rath Crelle in Berlin ein Journal für reine und angewandte Mathematik heraus, welches nach den competenten Urtheilen von Sachverständigen ganz geeignet ist, ein Bedürfniß für die Mathematik, welcher noch keine ähnliche Zeitschrift in Deutschland gewidmet ist, zu befriedigen und ein gründliches Studium dieser Wissenschaft zu befördern.

Der Jahrgang kostet 4 Rthlr., bei dem Herausgeber können Bestellungen gemacht werden und die Zusendungen genießen Porto-Freiheit.

Da das Unternehmen Werth hat und Unterstützung verdient; so wird solches hierdurch empfohlen und wird die Schrift besonders für Bürgerschulen sehr zweckmäßig und brauchbar sein.

Breslau, den 19. December 1829. Pl.

Digitized by Google

Der Büreau-Dirigent bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorat, Herr Hofrath Dr. Philippi in Cöln, wird eine Sammlung sämmtlicher neuer preußischer Gesetze über die indirekten Steuern herausgeben, auch die seit dem Erscheinen der Ersteren ergangenen abändernden Bestimmungen darin aufnehmen.

Dieses Werk verspricht sonach nicht sowohl den Steuerbeamten, sondern auch dem Handelsstande und den Gewerbetreibenden recht nützlich zu werden, weshalb ich auf dessen Erscheinen mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam mache, daß darauf in jeder Buchhandlung bis Ende Januar k. J. Subscriptionen angenommen werden.

Breslau den 18. December 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Vom 1. Januar k. J. an, werden Briefe, Gelder und Packete zur Versendung mit den Posten auch in der Mittagszeit von 1 bis 2 Uhr in den betreffenden Ober-Post-Amts-Expeditionen angenommen werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 21. Dezember 1829.

Königl. Ober-Post-Amt.

Personalia.

Der Oberlehrer Dr. Krüger als Inspector des evangel. Schullehrer-Seminarii in Bunzlau.

Der Regierungs-Hülfs-Calculator Schneider als Rendant bei dem Königl. Intelligenz-Comtoir in Breslau.

Der bisherige interimistische Rendant Lieutenant Janeba zum Kreissteuer-Einnehmer in Striegau.

Der Kreis-Kassen-Kontrolleur Bartsch zu Trebnitz zum Steuer-Rendanten in Schweidnitz.

Der Rittmeister a. D. Graf von Mettich zum Bürgermeister zu Bernstadt.

Der ehemalige zuletzt pensionirt gewesene Bürgermeister Oeffler zum Bürgermeister in Trebnitz, so wie der Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Haisler zum Kämmerer, und der Bürger und Leder-Fabrikant Thiel, zum unbesoldeten Rathmann, beide ebendaselbst.

Der invalide Oberjäger Krause zum Unterförster im Wald-District Limburg, Forst-Reviers Peisterwitz.

Der invalide Jäger Bräuner als Unterförster zu Buchwald, Forst-Reviers Briesche.

Nachricht.

In Oelse Striegauschen Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preise

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat November 1829.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel gute Sorte						Weizen der Scheffel geringe Sorte						Roggen der Scheffel gute Sorte						Roggen der Scheffel geringe Sorte					
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	27	9	1	11	1	1	10	11	1	—	5												
Brieg . . .	1	21	6	1	7	8	1	5	9	—	26	6												
Frankenstein	1	27	6	1	13	6	1	12	—	1	4	—												
Glatz . . .	1	27	6	1	13	3	1	12	6	1	3	—												
Guhrau . .	1	26	10	1	17	8	1	3	3	—	28	11												
Habelschwerdt	1	27	6	1	19	—	1	11	4	1	4	—												
Herrnstadt .	1	20	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—												
Münsterberg	1	19	3	1	12	6	1	6	6	1	2	—												
Namslau .	1	20	4	1	18	2	—	25	3	—	22	3												
Neumarkt .	1	23	—	1	17	—	1	5	—	1	1	—												
Nimptsch .	2	—	—	1	28	—	1	8	—	1	7	—												
Oels	1	22	6	1	17	9	1	3	1	—	28	6												
Ohlau . . .	2	—	—	1	13	3	1	5	3	1	—	—												
Prausnitz .	2	—	—	1	15	—	1	5	4	1	—	7												
Reichenbach	1	26	6	1	24	1	1	11	3	1	8	11												
Reichenstein	2	1	—	1	15	6	1	11	6	1	6	—												
Schweidnitz	2	—	3	1	14	6	1	7	—	1	—	6												
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—												
Strehlen . .	1	17	3	1	8	3	1	5	6	1	—	3												
Striegau .	1	19	6	1	15	6	1	3	6	—	29	—												
Wohlau . .	1	25	—	1	10	—	1	7	6	1	2	6												
im Durchschnitt	1	25	2	1	15	1	1	6	9	1	1	3	1	—	6	—	26	4	—	22	4	—	17	10
Mittel Preis .	1 Rtlr. 20 sgr. 2 pf.						1 Rtlr. 4 sgr. —						— Rtlr. 28 sgr. 5 pf.						— Rtlr. 20 sgr. — pf.					

Namen der Städte.	Gerste der Scheffel gute Sorte						Gerste der Scheffel geringe Sorte						Hafer der Scheffel gute Sorte						Hafer der Scheffel geringe Sorte						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	1	1	—	26	10	—	23	8	—	16	8	—	20	—	4	5	—												
Brieg . . .		29	—	—	24	6	—	21	—	—	14	—	—	14	11	2	18	6												
Frankenstein	1	4	6	—	26	3	—	24	—	—	19	9	—	19	—	4	5	—												
Glatz . . .	1	4	—	—	26	—	—	26	3	—	19	—	—	22	—	4	20	—												
Guhrau . .	1	—	—	—	25	—	—	21	10	—	17	10	—	18	6	3	5	—												
Habelschwerdt	1	2	4	—	28	9	—	21	9	—	17	7	—	18	—	5	4	—												
Herrnstadt .	1	—	—	—	28	—	—	22	—	—	20	—	1	—	—	4	—	—												
Münsterberg	—	29	3	—	25	3	—	21	—	—	16	4	—	14	—	3	7	6												
Namslau .	—	23	6	—	20	10	—	20	—	—	16	6	—	18	6	2	22	6												
Neumarkt .	1	—	—	—	28	—	—	22	—	—	18	—	—	20	—	3	15	—												
Nimptsch .	1	1	—	1	—	—	—	23	—	—	22	6	—	16	—	4	—	—												
Oels	1	—	9	—	25	4	—	23	4	—	17	9	—	14	6	2	20	—												
Ohlau . . .	—	29	—	—	24	4	—	21	3	—	17	6	—	17	6	2	20	—												
Prausnitz .	1	—	4	—	27	6	—	24	—	—	16	—	—	16	—	3	20	—												
Reichenbach	1	2	—	1	—	—	—	22	—	—	21	—	—	15	—	5	15	—												
Reichenstein	1	2	—	—	28	—	—	24	—	—	20	—	—	15	—	3	—	—												
Schweidnitz	1	4	—	—	27	3	—	22	9	—	17	3	—	19	—	4	7	6												
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—												
Strehlen . .	—	27	6	—	24	4	—	22	1	—	15	9	—	—	—	—	—	—												
Striegau .	1	—	—	—	24	—	—	20	—	—	16	—	—	22	—	3	10	—												
Wohlau . .	1	—	—	—	25	—	—	21	—	—	18	—	—	20	—	3	15	—												
im Durchschnitt	1	—	6	—	26	4	—	22	4	—	17	10	—	18	5	3	20	6												
Mittel Preis .	— Rtlr. 28 sgr. 5 pf.						— Rtlr. 20 sgr. — pf.																							

Breslau, den 14. Dezember 1829.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

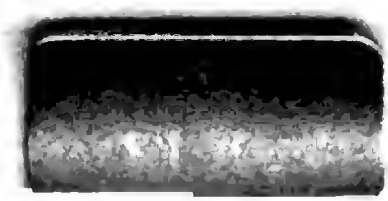

Digitized by Google

Digitized by Google